Landgerichts
M. Gladbach
Bücher-Verzeichnis
No. 1759

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Bücherei
des Landgerichts
M.GLADBACH
Bücherverzeichnis
Nr. 1759

Jahrgang 1918.

Eingetragen 11 (II)
unter ~~528 250~~
des Bücherverz.

AMTSGERICHT
5
ERKELENZ

Druck von J. Stercken in Aachen.

Zeitliche Uebersicht

der im Amtsblatte der Preußischen Regierung in Aachen vom Jahre 1918 enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

Lfde. Nr.	Datum	Inhalt	Amtsblatt Nr.	Amtsblatt Seite
	1917			
1.	22. März	Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 19. Juni 1913	1	2
2.	12. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Vom 12. Juli 1917.	8	35
3.	21. Dezember	Polizeiverordnung, betreffend den Fang wilder Kaninchen . . .	1	2
	1918			
4.	27. Januar	Allerhöchster Erlaß, betreffend Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen	5	21
5.	5. Februar	Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement	6	24
6.	8. Februar	Bekanntmachung, betreffend Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen	8	35
7.	10. Februar	Polizeiverordnung, betreffend Feststellung der Vorräte an Getreide und Hülsenfrüchten	7	32
8.	11. Februar	Polizeiverordnung, betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbahnbauten mit über 6 Meter hohen Räumen	7	28
9.	18. Februar	Polizeiverordnung, betreffend Bekämpfung des Kartoffelkrebses . .	11	51
10.	21. Februar	Polizeiverordnung, betreffend Verbot des Tabakkaufens und Tabakrauchens durch jugendliche Personen unter 16 Jahren	9	41
11.	1. März	Preußische Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918	18	89
12.	10. März	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr vom 26. Februar 1918	12	57

Lfde. Nr.	Datum	Inhalt	Amtsblatt Nr.	Amtsblatt Seite
13.	16. März	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1918/19 vom 2. Februar 1918	14	66
14.	16. März	Polizeiverordnung über Abänderung der vom 29. März 1917 betreffend Fischereigesetz	20	97
15.	16. März	Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz	20	97
16.	9. April	Preußische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzmitteln	18	85
17.	18. April	Weitere Preußische Uebergangsbestimmung zur Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Ersatzmitteln vom 7. März 1918	17	81
18.	3. Mai	Polizeiverordnung über Abänderung der vom 4. Juli 1909 (Beil. zum Amtsblatt vom 29. Juli 1909) betreffend die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen	21	116
19.	10. Mai	Sonder-Baupolizeiverordnung für Kleinhäuser	22	125
20.	21. Mai	Einrichtung von Versorgungsämtern	24	133
21.	25. Mai	Preußische Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918	23	130
22.	5. Juni	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Laubheu vom 11. Mai 1918	25	141
23.	6. Juni	Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle) der Rheinprovinz	29	174
24.	10. Juni	Preußische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918	26	145
25.	12. Juni	Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918	29	Beil.
26.	19. Juni	Preußische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918	26	145
27.	20. Juni	Zweite Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig	27	163

Alphabethisches Register

zum Amtsblatt der Preußischen Regierung in Aachen.

Jahrgang **1918.**

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit: siehe Spar- und Prämienkasse.

Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen: Verteilungsplan für 1918 190, Sonderbeilage zu Stück 31.

Amtsblatt: rechtzeitige Jahresbestellung 305, 309.

Anleihen; Verlosung Dürener Stadtanleihescheine 55, 83, 117. 298, 312; Anleihe der Stadt Aachen, Auslosung 154; Ausgabe von Zinsscheinen 239.

Apotheker: Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung 18, 225; Prüfungskommission für pharmazeutische Vorprüfung 36.

Apotheken. Genehmigung zur Fortführung der Apotheke in Call 272; in Nörvenich 254; in Jülich 80; Apothekenbesichtigungen 24.

Arbeitshilfe: in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft 47.

Aerzte: Bekanntmachung über Abänderung der Gebührenordnung für Aerzte und Zahnärzte 210, 231.

Aerztekammer: Beitrag zur Kasse 50.

Arzneimittel: Verbot der Anpreisung von Mitteln 221; Apparaten-Verfahren 51, 120, 221; Handverkaufsliste 58.

Arzneitaxe: für 1918 19; Nachtrag zur Arzneitaxe 82, 130, 261, 288.

Auseinandersetzungssachen: Zusammenlegung, betreffend Gemarkung Coerrenzig, Brachelen und Linnich 94, 117.

Auslandsforderungen: Anmeldung 47.

Außerkurssetzung: Fünfundzwanzigpfennigstücke 245, 258. 285; der Zweimarkstücke 119.

Azetylen-Apparate: Zulassung von Azetylenschweißapparaten 18, 53, 195, 254; Zulassung von Azetylenfackeln 53.

Beigeordnete: Personalnachrichten 9. 13, 22, 26, 39, 50, 56, 64, 80, 95, 128, 144, 156, 168, 190, 197, 227, 228, 248, 252, 270, 284, 308.

Belobigung: 185.

Bergwerk: Teilung des Steinkohlenbergwerks Karl-Alexander im Kreise Geilenkirchen 296.

Blindenanstalten: Prüfungen für Direktoren und Direktorinnen 66.

Beschäler: siehe Pferdezucht.

Bezirksausschuß in Aachen: Ferien 166; Wahl von Mitgliedern 190.

Bezirkspreisprüfungsstelle: Ernennung eines Vorsitzenden 95.

Biersteuer: Ausführungsbestimmungen 257.

Branntweinmonopol: Ausführungsbestimmungen 245.

Bucheckern: Verordnung 229.

Brennstoffe: Preisfestsetzung 27.

Butter: Verkehr mit Butter aus Niederlanden 257; Anordnung betr. Butterpreise 242; Höchstpreis 243.

Bürgermeister: Wiederwahl in Stolberg 63; in Walhorn 308; in Niederkrüchten 308.

Charakter- und Titelverleihungen: als Geheimer Schulrat 9; als Geheimer Sanitätsrat 256, 293; als Professor 9, als Sanitätsrat 44, 132, 193; als Rechnungsrat 9, 118; als Veterinärrat 168; als Gewerbeschulrat 9; als Baurat 227; als Geheimer Kommerzienrat 290.

Dank: für Liebesgaben zu Weihnachten für das Feldheer 52.

Darlehnskassenscheine: Beschreibung des Darlehnskassenscheins über 20 Mark 249.

Druckschriften: Versendung nach dem Auslande 215.

Düngemittel: Ausführungsbestimmungen über künstliche Düngemittel 253.

Druckfehlerberichtigungen: 39, 56, 68.

Ehrenzeichen: siehe Orden.

Eichwesen: Eichamt in Düren 22, 312; Eichamt Aachen 16, 308; Eichmittelniederlage in Heinsberg 24.

Eier: Ablieferungspflicht 94, 253.

Eisenbahnwagen: Entladen 70; Verwendung 82; mißbräuchliche Benutzung 141.

Eisenbahnwesen (siehe auch Kleinbahnen): Abgrenzung der Eisenbahnverkehrsämter Aachen, Koblenz, Köln, Krefeld, Düren 71; Errichtung eines Eisenbahnmaschinenamts in Koblenz 63; eines Eisenbahnbetriebsamts in Neuß 189; eines Eisenbahn-Werkstättenamts in Jülich 214; Höhenaufschriften an Eisenbahnstrecken 22.

Enteignung: Verleihung des Enteignungsrechts zur Erweiterung des städtischen Wasserwerks in Düren 77, Entschädigungsfeststellung in der Gemeinde Merkstein 82.

Entmündigungen: in Würselen 60; in Aachen 284.

Ersatzlebensmittel: Ausführungsbestimmungen 81, 85, 116, 300.

Feldpostadressen: Verbot des Sammelns von Feldpostadressen 28; Bestimmungen von Feldpostanschriften 187, 188, 211.

Fischerei: Polizeiverordnung zum Fischereigesetz 97.

Fische: Höchstpreise 77, Beförderung von Forellen 211.

Forstverwaltung: Försterstelle Besetzung in Cornelimünster 312; Personalnachrichten 80, 84, 139, 190, 262, 308.

Fremdenverkehr: Aufenthalt zu Kur-, Erholungs- und Vergnügungszwecken 169.

Fünfundzwanzigpfennigstücke: Außerkurssetzung 258, 285.

Fürsorgerinnen: Vorschriften über die staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen 264.

Futterreisig: Gewinnung von Futterreisig in den Staatsforsten 43, 163.

Futtermittel: Ausführungsbestimmungen 89.

Gänse: Ausführungsanweisung über den Handel mit Gänsen 181.

Gemüse (siehe Obst): Höchstpreise für Gemüse 92, 213, 217,

231, Versendung von Herbstgemüse und Herbstobst 217, 261, 269; Erfassungszuschläge 238.
Geheimschrift: Verbot von Büchern und Schriften 41.
Gesanglehrer und -Lehrerinnen: Prüfungen für Kirchenmusik in Charlottenburg 77, 250.
Getreide: Verkehr mit Getreide und Hülsenfrüchten zu Saatzwecken 173, 306; Ausstellung von Saatkarten 13; Feststellung der Bestände an Getreide und Hülsenfrüchten 32; Ration der Selbstversorger 48.
Gewerbeschein: verlorene 42, 130, 171, 185, 225.
Güterbeförderung: der Reichsgetreidestelle unterliegenden Güter 135.
Gewerbeinspektoren und -Assessoren: Personalnachrichten 9, 262.
Gewerbliche Anlagen: Erweiterungsbauten der Vereinigte Glanzstoff-Fabriken in Elberfeld auf dem Fabrikgelände in Oberbruch 288.

Handel: Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel 9, 19, 33, 43, 48, 63, 79, 130, 269; Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges 15.
Handwerkskammer in Aachen: Gesellenprüfungen 37, 226; Kosten-Aufbringung — Beitrag 92; Vollversammlung 63; Ernennung eines Staats-Kommissars 94.
Heeresnäharbeiten 170.
Heiraten von Kriegsgefangenen 17, 135; von Mannschaften 195.
Hengstkörungen 1, 70, 130, 137, 148, 212, 243, 254. 272, 292.
Heu: Ablieferung für den Heeresbedarf 18; Verkehr mit Heu 130; Preise 145.
Hochofenzement: Normen für Lieferung und Prüfung 24.
Hufschmiede: Prüfungen 24, 184.
Hülsenfrüchte: siehe Getreide.

Innungen: Zwangsinnung des Buchbinderhandwerks für den Regierungsbezirk Aachen 1, 36; desgl. für das Stellmacherhandwerk im Land- und Stadtkreise Aachen 120, 196.
Jagd: Schonzeit für Rehböcke 82; für Rehkälber, Wachteln und Rebhühner 212.
Justizwesen: Vernichtung von Akten beim Amtsgericht Stolberg 59; Wegberg 226; Erkelenz 250; Stellvertreter des Richters in Wegberg 166.

Kälber: siehe Vieh.
Kaninchen: Fang wilder Kaninchen 2.
Kassenwesen: Einreichung der Rechnungen über Forderungen aus dem Etatsjahr 1917 43, 48, 58.
Katasterverwaltung: Erhöhung der Gebühren 291; Personalnachrichten 26, 64, 118.
Karten: Vertrieb und Ausfuhr von Karten und Geländebeschreibungen 164.
Kartoffeln: Bekämpfung des Kartoffelkrebses 31; Höchstpreise 79, 197, 213, 243, 252.
Käse: Höchstpreise 120; Regelung des Verkehrs mit Käse 230.
Kleinbahnen: Genehmigungsurkunde für die Aachener Kleinbahn-Gesellschaft 16, 42, 66, 68, 217.
Knappschafts-Oberversicherungsamt in Bonn 94.
Kohlrabi: Versand 231.
Kollekten: a) für kirchliche Anstalten: zu Gunsten des evangelischen kirchlichen Hilfsvereins 289; der Pastoralhilfsgesellschaft 177; der katholischen Kirche in Kettwig v. d. Brücke 284; zur Abhilfe dringender Notstände in der evangelischen Landeskirche 259; der Gustav Adolf-Stiftung in der Rheinprovinz 142; b) für andere Zwecke: der evangelischen Diakonie-Anstalt zu Kreuznach 286; des Jünglingsvereins St. Joseph in Aachen 62; zu Gunsten der Deutschen Reichsfechtschule 13, 91, 269, 307; des Mariannenvereins 92; des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien 66, 95; des Kinderhorts St. Jakob in Aachen 137; der Rheinischen Missionsgesellschaft in Barmen 212; der Anstalt für Epileptische in Rethel 225; der evangelischen Arbeiterkolonie Lühlerheimer in Düsseldorf 238; der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel 250; des katholischen Fürsorgevereins Aachen 252; des St. Kamillushauses zu Werden-Heidhausen 66; des Kinderhortes „Probsthof" in Niederdollendorf 307; der evangelischen Diakonieanstalten in Kreuznach 76, 286; der Erziehungsanstalten armer Mädchen zu Niederwörresbach 71.
Kommunalbesteuerung: Reineinkommen der Preußischen Staatseisenbahnen für Kommunalbesteuerung 170; desgleichen auf preußischem Gebiet belegenen Eisenbahnteilstrecke Herzogenrath–Sittard 189.
Konsulate: Schweizerischer Konsul in Düsseldorf 56, 63. Oesterreich-Ungarischer Generalkonsul in Cöln 144, 289, 303.
Körungen: siehe Hengstkörungen.
Krankenhäuser: Verzeichnis der zur Aufnahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser 16, 307; Anerkennung des Krankenhauses in Geilenkirchen als Krankenpflegeschule 91.
Krankheiten: Gewerbsmäßige Behandlung von Krankheiten 53.
Kraftfahrzeuge: Verlust der Führerscheine 184, 243, 248, 311.
Kreiskassen-Neubesetzung in Malmedy 298.
Kreisschulinspektoren: Personalnachrichten 227.
Kreisdeputierte: Personalnachrichten 80, 118, 128, 156.
Kreissekretäre: Personalnachrichten 95.
Kriegsschäden (siehe auch Vergütungsanerkenntnisse): Feststellung von Kriegsschäden 268.
Kriegsteuerungszulagen: Verzeichnis der teueren Orte 272, 292.
Kreissparkassen: Hinterlegung von Kriegsanleihestücken 292.

Landgerichtsbezirk Aachen: Personalnachrichten 118, 132, 168, 197, 270.
Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz: Vermögensstand 214.
Landräte: Personalnachrichten 197, 298.
Landesbank der Rheinprovinz: Satzungen 272.
Laubheu: Verkehr mit Laubheu 141; Gewinnung von Laubheu 163.
Leder: Abgabe von Leder an Sattler und Brunnenbauer 62, 82.
Lotterien: a) Geldlotterien zu Gunsten des Deutschen Zentralkommitees zur Bekämpfung der Tuberkulose 120; der Pensionskasse der Lehrer und Lehrerinnen 137; der Herstellung der St. Lorenzkirche 137; der Wiederherstellung des St. Nikolaus-Münsters 177; der Wiederherstellung der Veste Coburg 246; des Prinzessin Adalbert Marine-Genesungs-

heims 286; des Wormser Dombaues 303; des Vereins Deutschlandspende für Säuglings- und Kleinkinderschutz 259; des Landesvereins vom Roten Kreuz 33, 56, 250, 314; des Vereins für das Deutschtum im Auslande 259; der Reichsfechtschule 269; b) Wertlotterien zu Gunsten des Mülheim-Duisburger Rennvereins 76; des Gräfin Rittberg-Schwestern-Vereins in Berlin-Schöneberg 120; der Großen Berliner Kunstausstellung 137; des Nahethal-Rennvereins 171; des Vaterländischen Frauen-Vereins zu Elberfeld 189; der Kommission für Trabrennen in Berlin 243.

Märkte: Verlegung von Märkten in Linnich 62; in Blankenheim 91.
Medizinalwesen: Medizinalpersonen in den niederländischen Grenzgemeinden 177.
Mietseinigungsamt in Düren 258.
Milch: Befreiung vom Erhitzungszwange 112; Milcherzeugerhöchstpreise 237; Lieferschein für Milchhandel 90.
Militärwesen: Heiraten von Kriegsgefangenen 135; von Mannschaften 195; Ausfall der Frühjahrskontrollversammlungen 46; Familienunterstützung für Heeresangehörige 135, 188; Inanspruchnahme von Naturalquartier 41; Rückführung von Leichen von Heeresangehörigen vom Kriegsschauplatz 258; Anschrift des Versorgungsamtes des XVI. Armeekorps 258; Zwangsvollstreckung gegen Militärpersonen 85; Anrechnung von Kriegsjahren 135.
Militäranwärter: Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 35.
Mineralwässer: Besteuerung 230.

Nationalversammlung: Wahlkommissar für die Regierungsbezirke Cöln und Coblenz 306. Bekanntmachung betreffend die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung, Sonderausgabe zu Stück 51.
Namensänderung: Monschau und Surbrot 242.

Oberlandesgericht in Cöln: Personalnachrichten 22; Wahl von Vertrauensärzten 59.
Oberbergamt in Bonn: Personalnachrichten 19, 22, 80, 179, 239.
Oberbürgermeister: Wiederwahl in Düren 9.
Oberpräsident: Ausscheiden des Oberpräsidenten Freiherrn von Rheinbaben aus dem Amte 65; Amtsantritt des Oberpräsidenten von Groote 80.
Obst (siehe Gemüse): Höchstpreise 91, 138, 185; für Kirschen 143; Versendung von Herbstobst 261; Aushang der Verkaufspreise 138; Ausführungsbestimmungen über Frühobst und Gemüse 146; Verordnung über Herbstobst und Gemüse 199, 202, 208, 217, 288.
Obstbau: Unterrichtskurse an der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh. 132.
Ölfrüchte: Einsetzung eines Schlichtungsausschusses 42, 224.
Oberversicherungsamt: Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte 258.
Orden und Ehrenzeichen usw.: Verleihung des Roten Adlerordens IV. Klasse 26; des Kronenordens IV. Klasse 26, 84, 128, 227, 239, 248; des Allgemeinen Ehrenzeichens in Silber 26, 50, 186, 190; in Bronze 186; des Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens 128, 186; des Verdienstkreuzes in Gold 80, 128, 248, in Silber 13; des goldenen Kreuzes nebst Diplom für 40jährige treue Dienste 22, 168, 228, 286, der Denkmünze in Bronze für 30jährige treue Dienste 13; des eisernen Kreuzes II. Klasse 79.
Ortslöhne: Festsetzung für Tagearbeiter 255.

Photographie: Verbot des Photographierens 27.
Pfarreien: Errichtung der Pfarre in Oberbruch 254; der Kapellengemeinde Hoven, Pfarre Mariaweiler 197.
Pferde: Kontrolle der Pferdebestände 25; Handel 195.
Pferdefleisch: 182, 238, 295.
Pferdezucht (siehe auch Hengstkörungen) Verteilungsplan der Beschäler des Landgestüts Wickerath 25.
Polizeiverordnungen: Polizeiverordnung zum Fischereigesetz 97; betreffend Fang wilder Kaninchen 2; betreffend Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen und Fahrstühlen 2; betreffend Abgabe von Tabak an jugendliche Personen 41; betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 Meter hohen Räumen 28; betreffend Bekämpfung des Kartoffelkrebses 51; betreffend Ergänzung der Polizeiverordnung vom 14. Juni 1909 über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung von Theatern und öffentlichen Versammlungsräumen 116; Sonderpolizeiverordnung für Kleinhäuser 125; betreffend das Verbot des Betretens von bestellten Feldern 13.
Polizeistrafgelderfonds: Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung 246.
Postwesen (siehe auch Telegraphenwesen): Portofreiheit für Feldbriefe im Verkehr mit Bulgarien 16; Mißbrauch der Feldpost 18; Postanweisungen an Angehörige des Feldheeres 188.
Provinzialverwaltung der Rheinprovinz: Haupt-Haushaltsplan für 1918: 130.
Provinzialfeuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz: Satzungsänderung 139.
Provinzial-Landtag, Rheinischer: Namen der neugewählten Abgeordneten 232; Zusammenberufung des Landtages 22; Ersatzwahlen von Abgeordneten im Kreise Cöln-Stadt 12; Ottweiler 58; Landkreis Essen 16; im Stadtkreise Rheydt 300.
Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz: Satzungsänderungen 293.
Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten: Erhöhung der Pflegesätze 116.
Provinzialrat: Ernennung eines Mitgliedes 232.
Provinzialsteuern: Verteilung der aufzubringenden Provinzialsteuern 76.

Regierung: Personalnachrichten 9, 56, 80, 156, 179.
Reichsschuld: siehe auch Staatsschuld.
Reichsbanknoten: Ausgabe neuer Reichsbanknoten zu 50 Mark 287.
Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz: Auslosung solcher 36, 43, 59, 131, 142, 166, 226, 243, 255, 296, 304, 310; Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe 130, 297.
Rüben: Anbau und Brennen von Zuckerrüben 66.
Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz: Erhebung des Beitrags 83; Nachtrag zur Satzung 174.

Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz: Erhebung des Beitrages 83; Nachtrag zur Satzung 184; Rechnungsabschluß und Vermögensübersicht 225; Auslegung der geprüften Rechnung 83.
Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen: Verteilung des Bedarfs der Kasse für 1918: 157.
Runkelrüben: Bewirtschaftung von Runkelrüben 269.

Saat: Ausstellung und Abstempelung von Saatkarten 13.
Sämereien: Handel 213, 246, 250, 272.
Schaflämmer, Schafvieh: siehe Vieh.
Schaumweinsteuergesetz: Ausführungsbestimmung 215.
Schlachtvieh- und Fleischbeschau: Gebühren für Tierärzte 286.
Schornsteinfeger: Anstellungsberechtigung: 82.
Schiffe: Anmeldung 242.
Schilfrohr: Verordnung 57.
Schwimmlehrerinnen: Prüfungen 296.
Schulwesen (siehe auch Lehrer und Lehrerinnen, Taubstummenanstalten, Turnlehrer, Zeichenlehrer, Gesanglehrer, Alterszulage, Ruhegehaltskasse): Beschulung blinder und taubstummer Kinder 149; Leitung einer privaten höheren Knabenschule in Marienberg 33, in Broich 91; einer höheren Mädchenschule in Schleiden 300.
Schweine: siehe Vieh.
Schrotmühlen: Verbot der Benutzung 113.
Spar- und Prämienkassen des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit: verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein 26, 79, 144, 227, 269, 305; Besetzung von Kassiererstellen in Stolberg 132; in Geilenkirchen 163, 239, 312; Stipendium zum Besuch der landwirtschaftlichen Schule in Cleve 50.
Steuerwesen: Abgabe von Steuererklärungen 295.
Stiftung: Bekanntmachung Marks-Haindorfsche Stiftung 189.
Staatsschuld, Preußische und Reichsschuld: Einlösung der Zinsscheine 49, 137, 243, 300; kraftlos erklärte Staatsschuldverschreibungen 183.
Standesamt: Verlegung von Blatten nach Hergarten 307.
Standesbeamten und deren Vertreter: Personalnachrichten 22, 26, 39, 56, 64, 80, 118, 128, 179, 186, 190, 228, 248, 256, 270, 286, 308.
Strafregister: Löschung von Strafvermerken 21.
Stroh: Verkehr mit Stroh und Häcksel 145; Preise 183.

Tabak: Verbot des Verkaufs an Personen unter 16 Jahren 41.
Taubensperre: 271.
Taubstummenanstalten: Prüfungen für Direktoren und Direktorinnen 61; für Lehrer und Lehrerinnen 295.
Telegraphenwesen (siehe auch Postwesen): Einrichtung von Telegraphenanstalten zum Fernsprechbetriebe in Mularthütte 26; in Ponteau 63; in Rothwasser und Arimont 76; in Bürnenville 95; in Harperscheid 144; in Lascheid, 156; in Hünningen bei St. Vith 190; in Iveldingen und Steffenshausen 239; in Enchen 244; in Osden 256; in Lürheim 293; in Oidtweiler und Müllen 262.
Telegraphenanlagen: Beschädigungen 95.
Theater: bauliche Anlage, innere Einrichtung und Betrieb 116.
Tierärzte: betreffend die im preußisch-niederländischen Grenzbezirk zur Praxis zugelassenen Tierärzte 58.
Tierärztliche Hochschulen: Beginn des Sommerhalbjahrs 1918 in Hannover 39; in Berlin 43; des Winterhalbjahrs in Hannover 197; in Berlin 214.
Turn- und Schwimmlehrerinnen: Prüfungen in Bonn 296.

Umsatzsteuer: Anzeigepflicht 212.
Unfallversicherung im Ausland 46.
Universität Münster: Vorlesungen 22.

Vereinsregister: Schützenverein Malmedy 76; Aachener Wäscheverein 284.
Vergütungsanerkenntnisse: (siehe auch Kriegsschäden) Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegsleistungen 16, 19, 33, 36, 54, 58, 63, 76, 142, 171, 196, 247, 295, 311.
Versicherungspflicht: der im Betriebe beschäftigten Militärpersonen 47.
Versicherungsamt der Stadt Stolberg: Ernennung eines Stellvertreter des Vorsitzenden 92.
Versorgungsämter: Einrichtung 133, 258.
Vieh: Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh 11; An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh 184, 259; Schlachten trächtiger Ziegen 69; Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern 23, 241; Höchstpreise für Schlachtvieh 63; für Schweine 19; für Ferkel 54; Anzeige der Kälbergeburten 115; Ein- und Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh 37, 54; An- und Verkauf von Schweinen und Ferkeln 20, 54, 116, 117, 292; Hausschlachtung von Schweinen 280, 307; amtstierärztliche Beaufsichtigung der Viehbestände 24; Satzung für den Viehhandelsverband der Rheinprovinz 174.
Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung: Versicherungsbeiträge 76; Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Entschädigungsfonds 251.
Viehzählungen: 32, 113, 212, 292.

Warenprüfungsamt für das Textilgewerbe in Aachen: Erhebung eines Kriegszuschlages 292.
Waldkulturbeihilfen: 49.
Waldwärterstelle: Besetzung in Ripsdorf 290, 298.
Wege: Einziehung bezw. Verlegung von Wegen in Lindweiler 95; in Eschweiler 9; in Waldfeucht 33; in Wahlen 60; in Alsdorf 214; in Angelsdorf 227; in Würselen 244.
Weinsteuergesetz: Ausführungsbestimmung 245.
Wild: Regelung der Wildpreise 203.
Witwen- und Waisen-Versorgungskasse der Lehrer: Uebersicht über den Fonds 185; Verteilungsplan 191; für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz 225.
Wohnungswesen: Erneuerung eines Wohnungsaufsichtsbeamten für den Regierungsbezirk Aachen 293.

Zahnärzte: Gebührenordnung 210, 231.
Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen: Prüfungen 288.
Zeitungen: Erscheinen der Zeitungen in der Osterzeit 62.
Zollwesen: Aenderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif 244, Reichsstempel von Geldumsätzen 248.
Zucker: Verkehr mit Zucker 287.
Zweimarkstücke: Außerkurssetzung 35, 66, 119, 171.
Zwiebeln: Höchstpreise 210; Verkehr mit Zwiebeln zu Saatzwecken und Höchstpreise 301.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Amtsblatt Nr.	Seite
28.	9. Juli	Preußische Ausführungsanweisung zu der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918	29	173
29.	15. Juli	Ausführungsanweisung zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 14. Juni 1918, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916	30	182
30.	1. August	Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel . .	40	258
31.	5. August	Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916	33	208
32.	7. August	Bekanntmachung, betreffend die für die Kriegszeit bestimmte Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896	33	210
33.	7. August	Preußische Verordnung über Bucheckern	35	229
34.	13. August	Preußische Ausführungsanweisung zu der Verordnung vom 15. Juli 1918 über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen (R.-G.-Bl. S. 730) . . .	35	230
35.	14. August	Bekanntmachung, betreffend die vom Bundesrat unter dem 8. August 1918 erlassenen Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung	34	315
36.	19. August	Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken	35	230
37.	20. August	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte	35	231
38.	24. August	Anordnung des Oberpräsidenten, betreffend Butterpreise	36	242
39.	29. August	Anordnung des Oberpräsidenten über Milcherzeugerhöchstpreise . .	35	237
40.	3. September	Beschreibung des neuen Darlehnskassenscheins zu 20 Mark vom 20. Februar 1918	38	249
41.	3. September	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918	39	253
42.	10. September	Vorschriften über die staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen . .	42	264
43.	11. September	Bekanntmachung, betreffend Biersteuer-Ausführungsbestimmungen .	40	257

Lfde. Nr.	Datum	Inhalt	Amtsblatt Nr.	Amtsblatt Seite
44.	3. Oktober	Satzungen der Landesbank der Rheinprovinz und deren Zweiganstalten	43	272
45.	29. Oktober	Bekanntmachung, betreffend Eisenbahnfahrkosten der Tierärzte bei Ausübung der Ergänzungsfleischbeschau	44	286
46.	26. Oktober	Preußische Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1217) . . .	45	287
47.	29. Oktober	Bekanntmachung, betreffend Gebührenzuschlag der Katasterverwaltung	47	291
48.	31. Oktober	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe einer Reichsbanknote zu 50 Mark	45	287
49.	21. November	Ergänzung der Preußischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 113)	49	300
50.	28. November	Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise	50	301
51.	5. Dezember	Nachtrag zu der Preußischen Ausführungsanweisung vom 9. Juli 1918 zu der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken, vom 27. Juni 1918	51	306

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. **Aachen, Samstag, den 5. Januar** **1918.**

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 1 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 1. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 1 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 1. Hengstkörung im Regierungsbezirk Aachen für das Jahr 1918. S. 1. Errichtung einer Zwangsinnung für das Buchbinder-Handwerk im Regierungsbezirk Aachen S. 1—2. Polizei-Verordnung, betreffend den Fang wilder Kaninchen S. 2. Polizeiverordnung vom 24. März 1917 zur Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 20. Juni 1913 S. 2—9. Verlegung zweier Wege in der Gemarkung Eschweiler S. 9. Fernhaltung vom Handel S. 9. Personal-Nachrichten S. 9.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 1 Das 216. Stück enthält unter Nr. 6175: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1053). Vom 18. Dezember 1917. Unter Nr. 6176: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1081). Vom 19. Dezember 1917. Unter Nr. 6177: Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 19. Dezember 1917. Unter Nr. 6178): Ausführungsbestimmungeu zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1061). Vom 19. Dezember 1917. Unter Nr. 6179: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 20. Dezember 1917. Unter Nr. 6180: Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 20. Dezember 1917. Unter Nr. 6181: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917 über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw. (R.-G.-Bl. S. 406). Vom 20. Dezember 1917. Unter Nr. 6182: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 834). Vom 20. Dezember 1917. Das 217. Stück enthält unter Nr. 6183: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Aetzalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 902). Vom 18. Dezember 1917. Unter Nr. 6184: Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. Vom 22. Dezember 1917. Unter Nr. 6185: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917 (R.-G.-Bl. S. 1118). Vom 22. Dezember 1917. Das 218. Stück enthält unter Nr. 6186: Bekanntmachung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen. Vom 20. Dezember 1917. Unter Nr. 6187: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 22. Dezember 1917. Das 219. Stück enthält unter Nr. 6188: Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig, Vom 27. Dezember 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 2 Das 30. Stück enthält unter Nr. 11617: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung der der Kursächsischen Braunkohlen, Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin gehörigen Fabrik in Lützkendorf bei Merseburg. Vom 26. November 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 3 Die Hengstkörungen für den Regierungsbezirk Aachen finden an den nachbezeichneten Tagen statt:

Dienstag, den 8. Januar 1918:

in Erkelenz am Bahnhof, 10 Uhr vormittags;
in Herzogenrath, Feuerwehrplatz, 1½ Uhr mittags.

Mittwoch, den 9. Januar 1918:

in Düren, am Bismarckdenkmal, 9 Uhr vormittags;
in Linnich, Marktplatz, 12 Uhr mittags.

Aachen, den 31. Dezember 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 4 Zur Leitung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangs-

innung für das Buchbinder-Handwerk im Regierungsbezirk Aachen, mit dem Sitze in Aachen, habe ich gemäß Ziffer 100 der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 den Herrn Oberbürgermeister in Aachen zu meinem Kommissar bestellt, mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen.

Aachen, den 8. Dezember 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 5 Polizei-Verordnung, betreffend den Fang wilder Kaninchen.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 25. März 1915 (Amtsblatt Seite 151) wird die Polizeiverordnung, betreffend den Fang wilder Kaninchen vom 12. November 1908 (Amtsblatt Seite 319) wieder in Kraft gesetzt.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 21. Dezember 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels.

Nr. 6 Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 20. Juni 1913.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird nach Anhörung der Berufsgenossenschaften mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Rheinprovinz nachstehendes verordnet:

Die Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 20. Juni 1913 wird wie folgt geändert:

Zu § 4.

Neuer Absatz IV.

Der Schachtquerschnitt von Personenaufzügen muß so groß gewählt werden, daß den Anforderungen des § 18 III, vorletzter Satz entsprochen werden kann; die Tiefe des Fahrschachtquerschnitts muß bei rechtwinkliger Ausführung mindestens 1, 1 m, bei anderer Querschnittsgestaltung so bemessen werden, daß sich ein Rechteck von dieser Tiefe bei angemessener Breite einschreiben läßt.

Zu § 5.

Neuer Absatz V.

unfallsicher zu erreichen und zu begehen sein.

Zu § 7.

Abgeänderte Fassung des Abs. I.

Zugangstüren (Fahrschachttüren) zu Fahrschächten, deren Wände feuerfest oder feuersicher sein müssen, sind dicht und feuersicher herzustellen. Fahrschachttüren (usw. wie bisher).

Zu § 9.

Zusatz am Schluß des Abs. II.

Innerhalb des Fahrschachtes liegende Gegengewichtsbahnen müssen durch ihre Lage oder durch Umfriedigung Gewähr dafür geben, daß die auf Fahrkorbdecken (§ 31 III) oder in dem Raum für die Antriebmaschine (§ 12) beschäftigten Personen gegen Unfälle geschützt sind.

Zu § 11.

Zusatz im Absatz III.

Auf nicht betretbare, mit Bremse versehene kleine Aufzüge (§ 4 III), Bremsfahrstühle (usw. wie bisher).

Zu § 12.

Abgeänderte Fassung des Abs. III.

Der Raum für die Antriebmaschine muß trocken, hell, hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1, 8 m hoch und gut umwehrt sein. Erforderlichenfalls ist für künstliche Beleuchtung und Entlüftung zu sorgen.

Neuer Absatz IV.

Aufzüge mit geschlossenen Fahrkorbwandungen müssen entweder mit selbsttätigen Schmier- und Reinigungsvorrichtungen für die Führungen und die Führungsteile, oder mit geeigneten Einrichtungen zum Schmieren und Reinigen der bezeichneten Teile vom Inneren des Fahrkorbes aus versehen werden.

Zu § 15.

Abgeänderte Fassung des Abs. I.

Die Steuerungsvorrichtung muß in der Regel innerhalb des Fahrkorbes und so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

Desgleichen des Abs. II.

Eine Betätigung der Steuerung von außen und innen ist nur dann zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit voneinander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung von der einen oder der anderen Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei fest geschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen, voneinander unabhängigen Türverriegelungen versehen werden. Das Türschloß und die Außensteuerung dürfen sich nur mittels besonders geformter Sicherheitsschlüssel be-

Neuer Absatz III.

Ausnahmsweise ist es bei Aufzügen dieser Art für größere Lasten, jedoch von mindestens 1000 kg, unter der Voraussetzung, daß nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Sockwerke miteinander verbunden werden, zulässig, die Abhängigkeit der Außen- und Innensteuerung voneinander durch einen Schalter im Fahrkorbe, der die Außensteuerung abschaltet, statt durch einen beweglichen Fußboden herzustellen.

Zu § 16.

Neuer Absatz I.

Die Stellung der Steuerungsvorrichtung für die Bewegungsrichtungen und zum Anhalten des Fahrkorbes muß gekennzeichnet sein. Druckknopfsteuerungen müssen einen Haltkontakt erhalten.

Der bisherige Absatz I erhält die Bezeichnung II.

Zu § 17.

Zusatz am Schluß.

Die Windevorrichtung muß mit allen erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen sein und eine geeignete Vorrichtung haben, um den Fahrkorb im Notfall von Hand aufzuwinden.

Zu § 18.

Der bisherige Absatz I fällt fort. Absatz II erhält die Bezeichnung I. Absatz III erhält die Bezeichnung II.

Neuer Absatz III.

Decken in Fahrkörben sind nicht erforderlich, wenn dicht unterhalb der Triebswerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht wird, das den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Werden Decken angebracht, so muß auf jeder Seite des Tragbügels eine zum Aussteigen eingerichtete Öffnung von mindestens 30×40 cm Größe angebracht werden. Klappen dürfen dabei nicht über den vom Fahrkorb bestrichenen Raum hinausschlagen.

Zu § 20.

Abgeänderte Fassung.

An der Außenseite jeder Fahrschachttür und im Inneren des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift das Wort „Personenaufzug", die zulässige Belastung in Kilogrammen, die Zahl der Personen einschließlich des Führers, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift enthält, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf. Aufzüge, die zum Selbstfahren polizeilich zugelassen sind (§ 32 III), haben statt der letzten Vorschrift den Vermerk auf dem Schilde zu erhalten „Als Selbstfahrer zugelassen. Vor der Anfahrt und nach dem Verlassen des Aufzugs Türen fest verschließen!" Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

Zu § 23.

Einschaltung im Absatz III. 1.

Hinter „Betreten" ist einzuschalten „und in Bewegung gesetzt".

Zu § 26.

Neue Fassung.

Die Windevorrichtungen sind mit allen erforderlichen Schutzvorrichtungen, Handwinden mit Lüftungsbremsen, insbesondere mit stillstehenden Kurbeln zu versehen.

Zu § 28.

Abgeänderte Fassung.

Der Förderkorb muß mit widerstandsfähigen, mindestens 1,8 m hohen Umwehrungen (vergl. § 6 II umgeben werden, die an den Ladeseiten dann wegfallen dürfen, wenn glatte Schachtwandungen vorliegen und der Zwischenraum zwischen dem Fahrkorb und der Wand nicht mehr als 4 cm beträgt. Ist eine Umwehrung nach der Art des Betriebs ausnahmsweise nicht angebracht, so ist der Fahrkorb mindestens mit Schranken derart zu umgeben, daß das Ladegut (usw. wie bisher).

Zu § 30.

Abgeänderte Fassung des Abs. II.

Für den Betrieb der Fahrstuhlanlagen gelten die anliegenden Betriebsvorschriften. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben hervortretende Mängel des Aufzugs ungesäumt dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter anzuzeigen. Bei sogenannten Mietsaufzügen gilt als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Bestimmung der Eigentümer des Aufzugs.

Abgeänderte Fassung des Abs. III.

Soweit die Betriebsvorschriften auf Lastenaufzüge Anwendung finden, ist ein dauernd haltbarer Abdruck derselben an den dem allgemeinen Verkehr zugänglichen Ladeöffnungen anzubringen. Bei Personenaufzügen sind die Betriebsvorschriften im Maschinenraum, sowie ein Auszug, der die Ziffern 3, 3, 4, 9 Abs. 1 enthält, im Fahrkorb auszuhängen.

Zu § 31.

Absatz I wie bisher ohne Ziffer. Neuer Absatz II.

Das Betreten von Fahrkorbdecken oder von anderen überhöhten Teilen des Fahrkorbes zu dem Zweck, um Führungen und Führungsteile namentlich während der Fahrt zu schmieren und zu reinigen, ist verboten. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe vorhanden ist. Zu genanntem Zweck sind vielmehr, soweit keine selbsttätigen Schmier- und Reinigungsöffnungen angebracht sind (vgl. § 12 IV), die beigeschlossenen Fahrkorbwandungen a. a. O. vorgeschriebenen anderweit geeigneten Einrichtungen (Klappen und dergl.) zu benutzen.

Neuer Absatz III.

Wenn das Betreten von Fahrkorbdecken oder von anderen überhöhten Teilen des Fahrkorbes zur Vornahme anderer als der im

Abs. II gedachten Arbeiten nicht zu vermeiden ist, z. B. um selbsttätige Schmiervorrichtungen zu füllen, Triebwerkteile, die nicht anders zugänglich sind, zu schmieren und zu reinigen, sowie um notwendige Instandsetzungsarbeiten an Türverschlüssen, Schachtkontaktsteuerungsteilen und dergl. auszuführen, so ist der Fahrstuhl für den allgemeinen Verkehr zu sperren. Zu diesem Zwecke sind alle Zugangsstellen durch Schranken, Seile oder dergl. abzuschließen; außerdem ist die Außerbetriebsetzung durch ein an allen Zugängen anzubringendes Schild mit der deutlichen Aufschrift „Außer Betrieb" für jedermann leicht erkennbar zu machen. Zum Besteigen von Fahrkorbdecken in den gedachten Fällen dürfen nur die in den Decken anzubringenden Öffnungen (§ 18 III) benutzt werden. Die Außerbetriebsetzung (Kurzschließung) von Türsicherungen zwecks Betretens der Decke von einem Geschoß aus ist verboten. Vor dem Betreten von Fahrkorbdecken muß der Fahrkorb zur Ruhe gebracht und durch geeignete Mittel verhindert werden, daß eine von dem Willen der mit den Arbeiten auf der Decke betrauten Personen unabhängige Inbetriebsetzung des Fahrkorbes erfolgt.

Zu § 32.

Neue Fassung des Abs. I.

Personenaufzüge dürfen — von nachfolgenden Ausnahmen (Abs. II—IV) abgesehen — nur in Begleitung geprüfter Führer benutzt werden.

Desgleichen von Absatz II.

Bei Personenaufzügen mit elektrischer Innensteuerung ohne Stockwerkabstellung kann die Ortspolizeibehörde die Benutzung in Begleitung eines Hilfsführers an Stelle eines geprüften Führers gestatten. Für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtung des Fahrstuhls muß in solchen Fällen ein verantwortlicher, geprüfter Fahrstuhlführer vorhanden sein, der während des Betriebes stets anwesend oder leicht erreichbar ist. Mehr als 2 Hilfsführer dürfen gleichzeitig für denselben Aufzug in einer Arbeitsschicht nicht eingestellt werden.

Desgleichen des Abs. III.

Bei Personenaufzügen mit Druckknopfsteuerung und Stockwerkabstellung kann die Ortspolizeibehörde die Benutzung ohne Führerbegleitung gestatten (Selbstfahrer), wenn der Aufzug dem § 15 II genügt und nicht, wie in Hotels, Warenhäusern, Fabriken und öffentlichen Gebäuden, dem allgemeinen Verkehr dient, oder wenn er nur zwei Geschosse miteinander verbindet. Für die Anwesenheit eines verantwortlichen, geprüften Fahrstuhlführers gilt das zu Absatz II Gesagte.

Neuer Absatz IV.

Bei Paternoster-Fahrstühlen ist eine Führerbegleitung nicht erforderlich, die Benutzung durch gebrechliche Personen und Kinder ist jedoch unzulässig. Für die Anwesenheit eines verantwortlichen, geprüften Fahrstuhlführers gilt das zu Abs. II Gesagte.

Neuer Absatz V.

Fahrstuhlführer müssen zuverlässig sein und in einer Prüfung, zu der sie erst nach vollendetem 18. Lebensjahre zugelassen werden können, den Nachweis erbracht haben, daß sie mit den Betriebsvorschriften, der Einrichtung der Türverschlüsse, der Fangvorrichtung, insbesondere deren Einstellung und Lösung, mit der Antriebmaschine und allen aus der Polizeiverordnung sich für sie ergebenden Pflichten völlig vertraut sind. Ihre Zulassung erfolgt nur für bestimmte Aufzüge auf bestimmten Grundstücken auf Grund eines schriftlichen Befähigungsnachweises. Dieser ist im Revisionsbuch (§ 35) aufzubewahren. Die Führer müssen in dem Befähigungsnachweis die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben. Führern, die sich wiederholt der Uebertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnungen oder von etwa seitens der Ortspolizeibehörde veröffentlichten Verpflichtungen schuldig gemacht haben oder sich als unzuverlässig oder ungeeignet erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

Neuer Absatz VI.

Hilfsführer müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sein. Für letzteres zu sorgen, ist Pflicht des für den Aufzug vorhandenen Aufzugführers.

Zu § 34.

Abgeänderte Fassung.

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage (vgl. §§ 35 und 36 I) durch Sachverständige zu veranlassen, die etwa auf Grund des § 36 II angeordneten Prüfungen durch Sachverständige zu gestatten, sowie die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen (usw. wie bisher).

Zu § 36.

Ueberschrift.

Regelmäßige und außerordentliche Prüfungen.

Abänderung des Abs. I.

Der letzte Satz ist zu streichen.

Neuer Absatz II.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, im Bedarfsfall — namentlich auf Antrag der für die regelmäßigen Prüfungen zuständigen Sachverständigen oder von Berufsgenossenschaften — für einzelne Aufzuganlagen, die in einem dem polizeilichen Vorschriften nicht entsprechenden Zustand angetroffen werden, außerordentliche Untersuchungen

anzuordnen. Ebenso können die Gewerbeaufsichtsbeamten in solchen Fällen die für die regelmäßigen Prüfungen zuständigen Sachverständigen zu außerordentlichen Untersuchungen einzelner Fahrstuhlanlagen in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben veranlassen. Endlich können die höheren Verwaltungsbehörden (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin) im Bedarfsfalle für ganze Ortsbezirke allgemein anordnen, daß Aufzüge, die weder der Gewerbeaufsicht noch der Aufsicht durch Berufsgenossenschaften unterliegen, einmalig oder regelmäßig in kürzeren als den im Abs. I bezeichneten Fristen untersucht werden. Den Umfang der nach Maßgabe dieses Absatzes vorzunehmenden Prüfungen bestimmt die dazu befugte Behörde.

Abs. II erhält die Bezeichnung III.
Abs. III erhält die Bezeichnung IV.

Zu § 39.

Absatz I wie bisher ohne Ziffer. Neuer Absatz II.

Aufzugsdecken, die noch keine Aufsteigeöffnungen haben, und Fahrkörbe, die noch nicht mit selbsttätigen Schmier- und Reinigungsvorrichtungen für die Führungen oder mit Klappen in den Wandungen versehen sind, müssen spätestens 1 Jahr nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges mit solchen versehen werden. Bis dahin findet auf sie das Verbot, Türsicherungen außer Tätigkeit zu setzen (§ 31 III), um Fahrkorbdecken zur Vornahme der im § 31 II und III bezeichneten Arbeiten betreten zu können, unter der Voraussetzung sorgfältiger Beachtung der am angegebenen Ort geforderten Absperrungsmaßnahmen und ordnungsmäßiger Wiederherstellung aller Türsicherungen nach Beendigung der Arbeiten keine Anwendung.

Neuer Absatz III.

Bei beschränkter Grundrißabmessung vorhandener Personenaufzüge, die der Anbringung der Aussteigeöffnungen hinderlich ist, können bei solchen mit elektrischer Innen- und außensteuerung auf Antrag (§ 40) sogen. Sicherheits-Kurzschließvorrichtungen im Innern des Fahrkorbes zugelassen werden, deren Betätigung die Außensteuerung abschaltet.

Zu § 40.

Neuer Absatz III.

Das Verbot des Kurzschließens elektrisch gesteuerter Fahrstühle oder der Außerbetriebsetzung der Türverschlüsse findet unter der Voraussetzung sorgfältiger Absperrungsmaßnahmen an den Schachtzugängen keine Anwendung während der Dauer der Anlegung neuer Fahrstühle.

Neuer Absatz IV.

Wenn in besonderen Fällen nachgewiesen wird, daß Instandsetzungsarbeiten an Türverschlüssen und Schachtkontaktsteuerungsteilen nicht anders als nach Kurzschließung oder Außerbetriebsetzung der Türverschlüsse ausgeführt werden können, sind die zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, Fahrstuhlfabriken oder anderen mit Arbeiten an Fahrstühlen vertrauten Gewerbetreibenden auf Widerruf die Ermächtigung zur Vornahme dieser Handlungen unter der Voraussetzung sorgfältiger Absperrungsmaßnahmen an den Schachtzugängen verantwortlich zu gestatten. Die Erlaubnis ist auf den einzelnen Fall und auf bestimmt bezeichnete Personen zu beschränken; sie ist schriftlich zu erteilen.

Die Anlagen 1 bis 5 erhalten fortlaufend die Bezeichnungen 2 bis 6.

Abänderung der Anlage 4.

Abgeänderte Fassung der Nr. III. 2.

(Gebührenordnung) für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer oder für jede weitere an demselben Tage und in demselben Betriebe erfolgende Prüfung eines Führers an Fahrstühlen anderer Bauart.

Abgeänderte Fassung der Nr. IV.

Für die nach Maßgabe des § 36 II vorgenommenen außerordentlichen Prüfungen sind die Gebühren wie für die wiederkehrenden Untersuchungen nach II zu berechnen. Soweit die nach § 36 II angeordneten Prüfungen ohne Fangprobe stattfinden und am gleichen Tage an demselben Orte noch andere Dienstgeschäfte durch den beauftragten Sachverständigen vorgenommen werden, sind die unter II 2 angegebenen ermäßigten Gebühren ohne Rücksicht auf die Zahl der untersuchten Aufzüge desselben Besitzers in Ansatz zu bringen.

Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Coblenz, den 22. März 1917.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: von Gal.

Anlage I.

Fahrstuhl-Betriebsvorschriften.

1. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden. Zur Feststellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit insbesondere der mit Türverriegelungen oder Steuersperrung zu versehenden Aufzüge (§§ 14, 15, 23) müssen die mit ihrer Bedienung betrauten Personen täglich vor der Inbetriebnahme für jedes Geschoß einzeln feststellen, daß der Aufzug bei geöffneter oder angelehnter Tür nicht gesteuert werden kann und die Bremsen der Windevorrichtung gut wirken, sowie ferner, daß die Endabstellungen für die Bewegung des Fahrkorbes recht-

zeitig in Tätigkeit treten. Hervortretende Mängel sind von den vorgenannten Personen ungesäumt dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter anzuzeigen.

2. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), sind verpflichtet, während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und alles zu vermeiden, was Gefahren für Leben und Gesundheit hervorzurufen geeignet ist.

Insbesondere ist ihnen, aber auch auch allen anderen mit der Fahrstuhlanlage in Berührung kommenden Personen verboten:

a) die Bewegung des Fahrstuhls durch Betätigung des Steuerorgans (z. B. des Seils, Steuerhebels, Bremshebels, Druckknopfes) einzuleiten, bevor alle Türen oder schließbaren Schranken zum Abschluß des Fahrschachtes und etwa vorhandene Fahrkorbtüren oder äußere Riegel fest geschlossen sind;

b) die vorgenannten Riegel, Türen oder Schranken zu öffnen, bevor der Fahrkorb in Höhe der Ladeöffnung zum Stillstand gebracht worden ist, sowie Türen von Lastenaufzügen mit Riegelverschluß während des Vorbeifahrens an einer Ladestelle gewaltsam zu öffnen;

c) Lastenaufzüge zur Personenfahrt zu benutzen, oder Personenfahrstühle zu bedienen, wenn sie nicht dazu befugt sind;

d) Körperteile, oder lange, sperrige Gegenstände in den Bereich der Förderbahn zu bringen;

e) Sicherheitsvorrichtungen, namentlich Türverriegelungen, absichtlich zu beschädigen oder außer Betrieb zu setzen.

3. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), sind verpflichtet, beim Verlassen des Aufzugs die Türen oder Schranken des Fahrschachtes zu verschließen. Ferner haben sie jede Außerbetriebsetzung des Aufzugs an allen Zugängen für jedermann leicht kenntlich zu machen. Gebotenenfalls sind gefährdete Zugangsstellen abzusperren.

Beim Hängenbleiben des Fahrkorbes während der Fahrt, bei plötzlichem Ausbleiben der Betriebskraft, sind die Steuerungen sofort in Haltestellung zu bringen.

Führer und Hilfsführer müssen während der Benutzung des Fahrstuhls im Bereich der Steuerung bleiben; sie dürfen sich nicht durch Gespräche oder andere Umstände von ihren Obliegenheiten abhalten lassen.

4. Fahrstuhlschlüssel dürfen von den mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen nicht an andere unbefugte Personen abgegeben werden, sind vielmehr sorgfältig in Gewahrsam zu nehmen.

5. Die Fahrkörbe dürfen nicht höher belastet werden, als auf dem Aufzugsschild angegeben ist. Das Ladegut muß gleichmäßig verteilt werden; es darf nirgends überragen oder die Wände in unzulässiger Weise belasten und ist so zu sichern, daß beim Anfahren oder während der Fahrt keine Verschiebungen eintreten können; namentlich sind Förderwagen festzulegen.

6. Alle sich bewegenden und reibenden Teile am Aufzug (Führungen, Führungsteile, Seile, Seilbefestigungen, Ketten, Gurte, Rollen, Lager, Türschlösser, Fangvorrichtungen, Hebelbolzen u. dgl.) sind von den durch den Betriebsunternehmer oder seinen Stellvertreter damit beauftragten Personen in regelmäßigen Zeiträumen zu prüfen und nach Bedarf zu schmieren und von Schmutz zu reinigen. Die Umfangsflächen von Bremsen dürfen nicht geschmiert werden.

Das Betreten von Fahrkorbdecken oder von anderen erhöhten Teilen des Fahrkorbes zwecks Schmierens und Reinigens der Führungen und Führungsteile während der Fahrt ist verboten. Zu diesem Zweck sind vielmehr, soweit keine selbsttätigen Schmier- und Reinigungsvorrichtungen angebracht sind, die bei geschlossenen Fahrkorbwandungen vorgeschrirbenen anderweit geeigneten Einrichtungen (Klappen u. dgl.) zu benutzen.

Wenn das Betreten der Fahrkorbdecke durch die darin vorzusehenden Oeffnungen nicht zu vermeiden ist, z. B. um selbsttätige Schmiervorrichtungen für die Führungen zu füllen, Triebwerkteile, die nicht anders zugänglich sind, zu schmieren und zu reinigen sowie notwendige Instandsetzungsarbeiten auszuführen, so dürfen für diese Zwecke die Türsicherungen nicht außer Betrieb gesetzt oder kurzgeschlossen werden, vielmehr ist der Fahrkorb vor dem Betreten der Decke zur Ruhe zu bringen und durch geeignete Mittel (z. B. durch Feststellen der Steuerung oder durch ausreichende Aufsicht in den einzelnen Geschossen) zu verhindern, daß der Fahrkorb gegen den Willen der mit der Arbeit des Reinigens, Schmierens, der Instandsetzung betrauten Personen in Bewegung gesetzt wird. Soweit an der Aufzugswinde entsprechende Einrichtungen vorhanden sind, darf der Aufzug bei solchen Arbeiten nur mit der Hand, nicht durch mechanische Betriebskraft bewegt werden.

7. Der Fahrschacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

8. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), haben dafür zu sorgen, daß die Schachtzugänge während der Benutzung der Fahrstühle bei nicht ausreichendem Tageslicht hinreichend

künstlich beleuchtet werden. Bei Personenaufzügen gilt dies auch vom Fahrkorb.

9. Aufzugsführer haben das Recht und die Pflicht, Personen, welche sie bei ihren Obliegenheiten stören oder hindern, festzustellen und zwecks Bestrafung anzuzeigen.

In Fabriken, Hotels und Warenhäusern haben die zuständigen Fahrstuhlführer und Hilfsführer während der Betriebszeit ein Abzeichen zu tragen, das sie als Führer kennzeichnet.

10. Diese Betriebsvorschriften gelten für alle Arten von Fahrstühlen mit Ausnahme von Bauaufzügen, kleinen Aufzügen für Speisen und Akten, die nicht mit mechanischer Kraft betrieben werden, Paternosterwerken sowie von Personenaufzügen in Privathäusern, die nur von einer Familie bewohnt werden.

11. Die Nichtbefolgung vorstehender Betriebsvorschriften kann nach der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt.

Abänderungsbestimmungen der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Zu § 4. Neuer Absatz am Schluß.

Die Erleichterung des § 4 II 2 gilt nur für räumlich beschränkte, an den Wänden umlaufende Galerien, da bei ihnen ein Feuerschutz dem Hauptraum gegenüber ohnehin nicht vorhanden ist. Sie ist jedoch nicht ohne weiteres zu gewähren bei Gebäuden, deren nicht durch Galerien überdeckte Fläche (Lichthof) eine zur Grundfläche des Gebäudes so geringe Ausdehnung hat, das geschoßtiefe Galerien entstehen; namentlich bestehen dann Bedenken gegen die Gewährung der Erleichterung, wenn die Aufzüge nicht unmittelbar am Lichthof angelegt werden sollen.

Zu § 5. Neuer Absatz am Schluß.

Die Begehbarkeit der Rollengerüste erfordert nur eine unfallsichere Abdeckung zwischen den Trägern und Geländerschutz, nicht eine bestimmte freie Höhe über dem Rollengerüst, die vielfach wegen der Dachkonstruktion nicht zu erreichen ist.

Zu § 8. Zusatz am Schluß.

Die Vorschrift des § 8 II letzter Satz bezieht sich nicht auf die in der Ausführungsanweisung zu § 3 im zweiten Absatz behandelten Fälle der Anlegung von Fahrstühlen in feuerfesten Ausbauten von Treppenhäusern.

Zu § 9. Neuer Absatz am Schluß.

Den Schutzmaßnahmen für Gegengewichtsbahnen innerhalb des Fahrschachts ist besonders bei nebeneinander liegenden, in einen gemeinsamen Schacht eingebauten Personenaufzügen Beachtung zu schenken, weil bei ihnen bei ungeeigneter Lage der Gegengewichtsbahnen die auf der Decke der Fahrkörbe mit zugelassenen Arbeiten beschäftigten Personen der Gefahr ausgesetzt sind, durch herabgehende Gegengewichte benachbarter, im Betriebe befindlicher Aufzüge erschlagen zu werden, sobald sie den Körper aus dem vom Fahrkorb bestrichenen Raum hinausbiegen. Schutzumkleidungen der Gegengewichtsbahnen sind in allen diesen, jedoch auch in Einzelschachten erforderlich, wenn nicht der Unfallschutz durch die Lage und Anordnung der Gegengewichtsbahnen erreicht wird. Der Unfallschutz für die Bahnen muß so beschaffen sein, daß er die Prüfung der Sicherheit der Gegengewichtsaufhängung sowie das Schmieren und Reinigen der Führungen nicht behindert. Die Befestigung der Schutzvorrichtungen muß sicher bewirkt werden, damit diese nicht bei Lockerung in die Fahrbahn geraten können.

Zu § 12. Neuer Absatz am Schluß.

Bei selbsttätigen Schmiervorrichtungen sind minderwertige Ausführungen, die nicht so beschaffen sind, daß sie gleichzeitig den Ansatz dicker Ueberzüge und Krusten des Schmiermaterials verhindern, als „Schmier- und Reinigungsvorrichtungen zu beanstanden. Der künstlichen Beleuchtung und Lüftung der Maschinenkammern ist dann besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn die Räume in dunkelen Ecken oder Nischen liegen und mangels genügender Durchlüftung die Besorgnis vorliegt, daß die Antriebmaschine mit Zubehör durch Feuchtigkeit Betriebsstörungen ausgesetzt ist.

Zu § 13. Neuer Absatz am Schluß.

Seile, Ketten und Gurte, die nur um den Tragbügel herumgeschlagen sind, gelten als einfache Tragorgane. Eine mehrfache Aufhängung der Fahrkörbe bedingt die gesonderte Befestigung jedes einzelnen Tragorgans am Tragbügel.

Zu § 15.

Der 2. Absatz der Ausführungsanweisung ist durch die jetzige Fassung des § 15 entbehrlich geworden.

Zu § 17. Neuer Absatz am Schluß.

Als Windeschutzvorrichtungen kommen in selteneren Fällen Zahneingriffstellen in Betracht. Bei der jetzt üblichen Bauart der Aufzugwinden werden jedoch häufig Fußverletzungen durch das nahe am Boden auf die Winde auflaufende Seiltrum herbeigeführt. Durch entsprechende Schutzgeländer muß dieser Gefahr vorgebeugt werden. Ferner ist der Schutz gegen Berührung blanker,

stromführender Teile der Antriebmaschine mit mit Zubehör (Anlasser, Magnetbremse, Schalter und dergl.) zu beachten. Anschlußstellen, die eine Kurzschließung der Türschließungen ermöglichen, sind so anzuordnen oder zu verdecken, daß ihre Benutzung erschwert wird. Bei den Anforderungen an die Sicherheit elektrischer Anlagen sind im übrigen die Errichtungsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker zu beachten.

Zu § 23. Ergänzte Fassung des 1. Absatzes.

Die Ausnahme in Abs. III. 1 ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche in den Erläuterung zu § 10 I 2 erörtert sind, sowie ferner davon, daß an der Ladebühne eine Einrichtnng getroffen wird, um den Förderkorb während des Be- und Entladens in seiner Lage festzuhalten, da andernfalls die am Fahrstuhl beschäftigten Arbeiter der Gefahr ausgesetzt sind, daß der nicht durch Steuersperrung festgehaltene Fahrkorb weggeholt wird und die Arbeiter in den Schacht stürzen.

Zu § 28. Zusatz am Schluß.

„Umwehrungen" im Sinne der Polizeiverordnung sind feste dichte Wände oder solche Schranken, die ein Hindurchgreifen verhindern, während unter der Bezeichnung „Schranken" Schutzgeländer mit weiteren Zwischenräumen, Vorlegestangen, Gitter oder dergl. zu verstehen sind. Als Fälle, in welchen eine Umwehrung „nach der Art des Betriebs" nicht „angebracht" sein kann, kommen z. B. Lastenaufzüge in Betracht, die bei der Beladung besonders roher Behandlung ausgesetzt sind.

Zu § 32. Neue Fassung.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer, die den im § 32 V gestellten Anforderungen nicht im vollen Umfang entsprechen, dürfen zur selbständigen Führung eines Fahrstuhls nicht zugelassen werden. Von der Kenntnis der Antriebmaschine kann nur ausnahmsweise in Anlagen abgesehen werden, in denen ständig geschultes Personal zur Beaufsichtigung der Antriebmaschine anwesend ist. Die von dem Führer geforderte Zuverlässigkeit schließt in sich, daß er auch körperlich geeignet ist und nicht etwa Gebrechen hat, welche die den Fahrstuhl benutzenden Personen in Gefahr bringen oder ihn verhindern, seine ihm sonst obliegenden Pflichten (Reinigen, Schmieren usw.) zu vernachlässigen, soweit nicht der Fahrstuhl etwa der besonderen ständigen Obhut von geeigneten Revisionsorganen (z. B. der Fahrstuhlfabriken) unterliegt. Auf Kriegsverletzte ist dabei gebührende Rücksicht zu nehmen.

Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde, die das Zeugnis aberkannt hat, erneu zur Prüfung zugelassen werden.

Als Aufzüge mit elektrischer Innensteuerung sind nicht schon solche mit elektrischen Antrieb, sondern ausschließlich solche zu betrachten, bei welchen die Kommandos — sei es unter Zuhilfenahme eines Hebels, einer Kurbel oder eines Druckknopfes — unmittelbar auf elektrischem Wege gegeben werden.

Anträge auf Zulassung von Selbstfahrern sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Aeußerung zu übersenden oder durch dessen Vermittelung zu stellen. Dem Hausbesitzer ist die Verantwortlichkeit dafür zu übertragen, daß er die Schlüssel zum Fahrstuhl nur vertrauenswürdigen Personen übergibt.

Zu § 34. Neue Fassung des 2. Absatzes.

Die Gebühren sind mittels Vordrucks nach Muster 6 oder 7 des Druckfachenverzeichnisses zum Erlaß vom 10. April 1908 (H.-M.-Bl. S. 179) zur Einziehung und Zahlung anzuweisen. Die Anweisungen sind unmittelbar an die Kreiskassen zu richten; einer Buchung der angewiesenen Beträge bei der Regierungshauptkasse bedarf es nicht.

Zu § 35. Zusatz am Schluß des letzten Absatzes.

Die Sachverständigen haben bei der Abnahme ihr Augenmerk auch auf die zuverlässige Ausführung solcher Konstruktionsteile zu richten, welche nicht unmittelbar der rechnerischen Prüfung unterliegen. Aufzugsanlagen, die infolge zu schwacher Ausführung der Einzelteile erfahrungsgemäß keine Gewähr für dauernde Betriebssicherheit bieten, sind unbedingt zurückzuweisen.

Zu § 39. Neuer Absatz am Schluß.

Vorbedingung für die Zulassung sogenannter Sicherheits-Kurzschließvorrichtungen ist, daß die Vorrichtungen folgenden wesentlichen Anforderungen genügen:

1. Jede Einwirkung eines Dritten von außen her auf den Fahrstuhlbetrieb während des Gebrauchs der Vorrichtung muß ausgeschlossen sein (Abschaltung der Außensteuerung);
2. die Vorrichtung darf sich nicht dazu eignen, als dauernde Einrichtung benutzt zu werden, ihr Gebrauch muß vielmehr unter solchen Bedingungen erfolgen, daß er nur ausnahmsweise zu erwarten ist (z. B. Anbringung der Kontakte an zwei voneinander entfernten Stellen, die nur mit ausgebreiteten Armen getätigt werden können);
3. die Fahrgäste müssen erkennen, daß die Anwendung der Vorrichtung nicht dem ordnungsmäßigen Betrieb entspricht, sondern ein ausnahmsweise zugelassenes Verfahren bildet.

Zu § 40. Neu.

Wenn die Decke von bestehenden Fahrkörben nicht die genügende Größe hat, um Aussteigeöffnungen anzubringen, und die im § 39 III für Fahrstühle mit Innen- und Außensteuerung erwähnte Sicherheits-Kurzschließvorrichtung nicht in Frage kommt, empfiehlt sich vor Gewährung dauernder Ausnahmen eine Prüfung, ob die Besteigbarkeit der Decke nicht auf anderem Wege zu erreichen ist. Beispielsweise kann sie bei Fahrstühlen in Treppenaugen und bei solchen an der Außenwand von Gebäuden unter den angegebenen Voraussetzungen ausnahmsweise durch Leitern gestattet werden; in anderen Fällen ist sie durch feuersicher abzuschließende Durchbrechungen des Fahrschachtes im Dach- oder Kellergeschoß erreichbar.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 7 Ein Interessent hat die Aufhebung bezw. Verlegung zweier in Flur 31 in der Gemarkung Eschweiler belegenen öffentlichen Wege beantragt. Die genaue Lage der in Betracht kommenden Wegestrecken ist aus einem im Rathause, Zimmer 17, zur allgemeinen Einsicht offenliegenden Plane zu ersehen. Etwaige Einsprüche gegen die beantragte Verlegung bezw. Aufhebung der Wege sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen schriftlich geltend zu machen.

Eschweiler, den 29. Dezember 1917.

Die Wegepolizeibehörde.
Dr. Hettlage.

Nr. 8 Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603), habe ich dem Gastwirt Wilhelm Panthel in Aachen, Aureliusstraße Nr. 3, durch Verfügung vom heutigen Tage die Verabfolgung von warmen und kalten Speisen in Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, insbesondere in seinem gesamten Schank- und Gastwirtschaftsbetriebe in den Häusern Aureliusstraße Nr. 1 und 3 wegen Unzuverlässigkeit als Speisewirt bis auf weiteres untersagt.

Aachen, den 21. Dezember 1917.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Nr. 9 Personal-Nachrichten.

Der Charakter als Gewerbeschulrat ist verliehen worden: Dem Direktor der höheren Fachschule für Textilindustrie Professor Dr. phil. v. Kapff.

Der Rang der Räte 4. Klasse ist verliehen worden: 1. dem Oberlehrer Professor Issel an der Kgl. Baugewerkschule in Aachen; 2. dem Oberlehrer Professor Dipl.-Ing. Heusinger und 3. dem Oberlehrer Prof. Vogdt an der Kgl. höheren Maschinenbauschule in Aachen.

Der Charakter als Professor ist verliehen worden: 1. dem Oberlehrer Richter an der Kgl. Baugewerkschule in Aachen; 2. dem Obeelehrer Dipl.-Ing. Gronau an der Kgl. höheren Maschinenbauschule in Aachen.

Der Oberbürgermeister Klotz in Düren ist als Bürgermeister der Stadt Düren auf Lebenszeit wiedergewählt und vom Königlichen Staatsministerium auf Grund Allerhöchster Ermächtigung bestätigt worden.

Seine Majestät der König haben unter dem 9. d. Mts. den Kreissekretären Corsten in Heinsberg und Hering in Jülich den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen geruht.

Der Fabrikbesitzer August Klubert in Hergenrath ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hergenrath im Kreise Eupen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Gewerbeassessor Rohde aus Vohwinkel ist zum 1. Januar 1918 nach Jülich versetzt und mit der Vertretung des zu den Fahnen einberufenen Gewerbeinspektors in Jülich beauftragt.

Der Kgl. Maschinenbauschuldirektor Professor Dipl.-Ing. Lohse ist vom 1. Januar 1918 ab mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Regierungs- und Gewerbeschulrats bei den Regierungen in Cöln und Aachen mit dem Amtssitze in Cöln beauftragt worden.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.
Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Aachen, Samstag, den 12. Januar 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 2 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 2. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 2 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 11. Anordnung der Landeszentralbehörden S. 11—12. Ersatz-Wahl zum Rheinischen Provinzial-Landtag S. 12—13. Haussammlungen S. 13. Ausstellung und Abstempelung von Saatkarten S. 13. Verbot des Betretens von bestellten Feldern S. 13. Personal-Nachrichten S. 13.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 10 Das 220. Stück enthält unter Nr. 6189: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Frachtbriefmuster). Vom 27. Dezember 1917. Unter Nr. 6190: Verordnung über die Preise für künstliche Düngemittel. Vom 28. Dezember 1917. Unter Nr. 6191: Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals. Vom 28. Dezember 1917. Unter Nr. 6192: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 28. Dezember 1917. Unter Nr. 6193: Bekanntmachung, betreffend weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 27. Dezember 1917. Unter Nr. 6194: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 27. Dezember 1917. Das 1. Stück enthält unter Nr. 6195: Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 29. Dezember 1917. Unter Nr. 6196: Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1394). Vom 29. Dezember 1917. Das 2. Stück enthält unter Nr. 6197: Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 31. Dezember 1917. Unter Nr. 6198: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918. Unter Nr. 6199: Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918. Unter Nr. 6200: Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918. Unter Nr. 6201: Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung. Vom 3. Januar 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Nr. 11 Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Zur Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes bedarf es der Genehmigung der für den Ausfuhrort zuständigen Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle. Die Provinzal- (Bezirks-) Fleischstellen haben vor der Entscheidung über die Ausfuhrgenehmigung den Leiter des Kommunalverbandes zu hören.

Die Genehmigung zur Ausfuhr aus einem

Kommunalverbond darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind:

1. Eine von der Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle, des Bestimmungsortes bescheinigte Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:
   a) Name, Stand und Wohnort desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen will,
   b) Zahl und Art der einzustellenden Tiere und ihren Verwendungszweck,
   c) Name, Stand und Wohnort desjenigen, durch den der Kauf getätigt werden soll,
   d) die Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Ueberzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.

Die Einfuhrerlaubnis muß befristet und fortlaufend numeriert sein. Das Landesfleischamt kann für diese Einfuhrerlaubnisscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben.

2. Die vom Käufer und Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeigen über den Ankauf der Tiere.

3. Eine Mitteilung des Versenders über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag.

Die Ausfuhrgenehmigung ist von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle schriftlich zu erteilen. Die Ausfuhrgenehmigung ist dem für den Verladeort zuständigen Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) zur Aushändigung an den Käufer (Versender) zuzusenden. Der Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) hat die zur Ausfuhr bestimmten Tiere vor der Verladung zu besichtigen und auf der Ausfuhrgenehmigung die Stückzahl und, daß die Tiere Zucht- oder Nutztiere der verlangten Art und kein Schlachtvieh sind, zu bescheinigen. Der Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) hat zu verladende Rinder auf Anweisung der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle mit den ihm zuzustellenden Ohrmarken zu zeichnen und die Nummern der Ohrmarken auf der Ausfuhrgenehmigung einzutragen.

Das Landesfleischamt kann für die Ausfuhrgenehmigungsscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben. Die Ausfuhrgenehmigungen müssen befristet und fortlaufend numeriert sein, sie sind bei der Verladung von der Güterabfertigungsstelle dem Verlader abzunehmen und an die ausstellende Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle zurückzusenden.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Ausfuhrortes hat der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere, bei außerhalb Preußens gelegenem Bestimmungsorte der Landesfleischstelle des Bundesstaates, von der erfolgten Absendung sofort schriftlich Mitteilung zu machen.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere hat über den Verbleib der Tiere und ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu wachen, sie hat sich von Zeit zu Zeit durch geeignete Vertrauensleute von dem Vorhandensein der Tiere zu überzeugen. Das Landesfleischamt kann Vorschriften über die Ausführung dieser Ueberwachung erlassen.

Der Verkauf und der Ankauf von Zucht- und Nutzvieh (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) auf Viehmärkten ist verboten, ausgenommen auf solchen Märkten, für die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle Vorschriften über die Ueberwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibes des gehandelten Tiere getroffen und im Regierungsamtsblatt veröffentlicht sind. Die Bestimmungen bedürfen vorher der Genehmigung durch das Landesfleischamt. Zuchtvieh-Auktionen sind vorher der zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle anzumelden, die die Bestimmungen über die Ueberwachung des Verbleibes der Tiere zu treffen hat.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 Reichs-Gesetzbl. S. 199) bestraft.

Zucht- und Nutzvieh, welches entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverband ausgeführt ist, unterliegt der Beschlagnahme und ist dem zuständigen Viehhandelsverbande zur Verwertung zu überweisen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhardt-Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 12 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetzsammlung S. 252) bringe im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des früheren Oberbürgermeisters, jetzigen Staatssekretärs des Innern — Wallraf —, der sein Mandat als Provinziallandtagsabgeordneter niedergelegt hat, der Ober-

bürgermeister Conrad Adenauer in Cöln zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Cöln gewählt worden ist.

Coblenz, den 28. Dezember 1917.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Momm.

Nr. 13 Der Herr Oberpräsident hat dem Verbande Rheinland der Deutschen Reichsfechtschule die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Reichswaisenhauses in Niederbreisig im Jahre 1918 eine einmalige Haussammlung bei den Bewohnern der Regierungs-Bezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf abhalten lassen.

Mit der Einsammlung sind für den Regierungs-Bezirk Aachen die nachgenannten Personen beauftragt worden:

Franz Krott aus Crefeld, Johann Wiblinghaus aus Neviges, Anton Reitz aus Hasenfeld, Adam Kremer aus Holz, Nikolaus Roggendorf aus Bonn, Johann Ites aus Sterkrade-Buschhausen, Hermann Pardon aus M. Gladbach, Hermann Theißen aus Roth, Post Anhoven, Friedrich Gladmacher aus Calcar und Anton Nolden aus Niederelvenich.

Aachen, den 5. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 14 Als weiterer Kollektant zur Einsammlung der vom Herrn Oberpräsidenten genehmigten Haussammlung zu Gunsten des St. Kamillushauses zu Werden-Heidhausen a. d. Ruhr ist Herr Theissen in Rath bei Erkelenz ernannt worden. (Vergl. meine Bekanntmachung vom 18. Dezember 1917, Amtsblatt Stück 51 Nr. 633).

Aachen, den 9. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 15 Nachdem der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts durch Verordnung vom 22. Dezember 1917 die Befugnis der Kommunalverbände, den Gemeinden die Erlaubnis zur Ausstelluug von Saatkarten zu erteilen aufgehoben hat, können nach den neuen Bestimmungen Saatkarten nur von den Kommunalverbänden ausgestellt werden, welche dieselben außerdem mir zur Prüfung und etwaigen Abstempelung vorzulegen haben.

Auch die bereits ausgestellten Saatkarten über Sommersaatgetreide, deren Belieferung vom 1. Januar 1918 ab zulässig ist, erlangen erst Gültigkeit nach Prüfung und Abstempelung durch die höhere Verwaltungsbehörde und sind daher unverzüglich dem Unterzeichneten durch die Hand des Kommunalverbandes (Landrat, in Aachen Oberbügermeister) einzureichen.

Aachen, den 9. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 16 Der Bezirksausschuß hat zu der Bezirkspolizeiverordnung vom 3. Oktober 1917, betreffend Ergänzung der Bezirkspolizeiverordnung vom 31. August 1916 über das Verbot des Betretens von bestellten, noch nicht abgeernteten Feldern, (Amtsblatt Stück 40a Nr. 493) nachträglich die Zustimmung erteilt.

Aachen, den 4. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 17 Personal-Nachrichten.

Der Rendant Joseph Beckers in Kohlscheid ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kohlscheid im Landkreise Aachen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Dem Verwaltungsassistenten a. D. Melchior Graaf in Stolberg ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen worden.

Der Zimmermeister Peter Schlemmer in Ripsdorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Dollendorf im Kreise Schleiden für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Ackerer und Gemeindevorsteher Heinrich Classen in Hochbrück ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Karken im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Ackerer, Holzhändler und Gemeindevorsteher Christian Prinz in Vossenack ist zum Beigeordneten der Landbürgermeistei Schmidt im Kreise Montjoie für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Dem Dienstmädchen Hubertine Willings in Aachen ist die Denkmünze in Bronze für 30jährige treue Dienste verliehen worden.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.
Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie **bis spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Aachen, Samstag, den 19. Januar 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 3 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 3. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 3 beigefügt.)

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917 (G.-G.-Bl. S. 1917) S. 15—16. Portofreiheit für Feldpostbriefe im Verkehr mit Bulgarien S. 16. Ersatz-Wahl zum Rheinischen Provinzial-Landtag S. 16. Vergütungen für Kriegsleistungen S. 16. Verzeichnis der Krankenhäuser, welche zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind S. 16. Berichtigung im Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnen des Landkreises Aachen S. 16. Nacheichung der Stadt Aachen S. 16.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 18 Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1017).

Auf Grund des § 4 des vorbezeichneten Gesetzes wird folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam, für die auf Grund des § 82 des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Gewerbegerichte die Oberbergämter.

2. Bejaht die höhere Verwaltungsbehörde das Bedürfnis zur Berufung von Ersatzmännern für ausgeschiedene Beisitzer, so stellt sie unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes und des § 12 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, zugleich fest, für welche Beisitzer eine Ersatzwahl stattzufinden hat, ordnet die Vornahme der Wahl durch den Magistrat bezw. den Kreisausschuß, in dessen Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, an und gibt dem Vorsitzenden des Gerichts von der getroffenen Anordnung Kenntnis. In Städten, in denen kein Magistrat besteht, hat die Wahl durch die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung usw.) zu erfolgen.

Bei gemeinsamen Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes) hat die Wahl durch die Magistrate, Gemeindevertretungen oder Kreisausschüsse derjenigen Gemeinden oder Kreise zu geschehen, welche das gemeinschaftliche Gericht errichtet haben, nachdem zuvor die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt hat, wieviele der zu wählenden Beisitzer, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von jeder der beteiligten Gemeinden oder jedem der beteiligten Kreise zu wählen sind.

3. Der Magistrat (Bürgermeister) oder der Vorsitzende des Kreisausschusses erläßt alsbald nach Anordnung der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung an die bestehenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, die Aufforderung, ihm innerhalb zweier Wochen soviel Vorschläge einzureichen, wie Stellen zu besetzen sind. Erfolgt die Aufforderung durch Veröffentlichung in einer Zeitung, so gilt für die Berechnung der Frist der Tag, an dem das Blatt erschienen ist, und, wenn mehrere Blätter benutzt werden oder die Veröffentlichung mehrmals geschieht, der Tag, an dem zuletzt die Veröffentlichung erfolgt ist.

Bei gemeinsamen Gewerbegerichten und gemeinsamen Kaufmannsgerichten hat die Veröffentlichung durch jeden der beteiligten Gemeindevorstände oder Kreisausschüsse zu erfolgen.

4. Die Wahl ist sogleich nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (Ziffer 3) in die Wege zu leiten. Das Ergebnis der Wahlen ist bekannt zu machen.

5. Für Berggewerbegerichte (§ 82 des Gewerbegerichtsgesetzes), Königliche Gewerbegerichte in der Rheinprovinz (§ 85 a. a. O.) und Innungsschiedsgerichte (§ 84 a. a. O.) findet die Berufung von Ersatzmännern für ausgeschiedene Beisitzer statt, ohne daß hierbei die an den letzten Wahlen beteiligt gewesenen wirtschaftlichen Organisationen eine Mitwirkung, wie sie in Nr. 3 geregelt ist,

beanspruchen können. In diesen Fällen bleibt es also dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde oder Innungsaufsichtsbehörde, überlassen, ob und in wieweit sie bei der Ernennung von Ersatzmännern Vorschläge solcher wirtschaftlichen Organisationen berücksichtigen will.

Berlin, den 30. Dezember 1917.

Der Justizminister. Spahn.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Dönhoff.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Nr. 19 Portofreiheit für Feldpostbriefe im Verkehr mit Bulgarien.

Der Erlaß vom 15. Januar 1917 (A. V. Bl. S. 32) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Im Verkehr mit Bulgarien werden künftig portofrei befördert gewöhnliche Briefe bis zum Gewicht von 50 g und gewöhnliche Postkarten:

1. aus Deutschland und aus den von deutschen Truppen besetzten Gebieten nach Bulgarien und nach den von bulgarischen Truppen besetzten Gebieten:
   a) von beliebigen Personen an deutsche, österreichisch-ungarische und bulgarische Heeres- und Marineangehörige,
   b) von deutschen und österreichisch-ungarischen Heeres- und Marineangehörigen sowie von solchen bulgarischen Militärpersonen usw., die sich in Deutschland auf Urlaub oder zur Heilung in Krankenhäusern oder Kurorten aufhalten, an beliebige Personen und
2. aus Bulgarien und aus den von bulgarischen Truppen besetzten Gebieten von deutschen, österreichisch-ungarischen und bulgarischen Heeres- und Marineangehörigen an beliebige Personen in Deutschland.

Die Sendungen unter 1 a und b müssen in der Aufschrift den Vermerk „Feldpostbrief" tragen, die unter 1 b sowie alle Sendungen unter 2 außerdem den Stempel des Truppenteils usw., zu dem der Absender gehört, oder des Lazaretts usw., in dem er sich zur Heilung befindet.

Der Erlaß ist den Truppen bekanntzugeben.

Berlin, den 25. Dezember 1917.

Kriegsministerium.

Nr. 3025/12. 17. AM.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 20 Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen Regierungspräsidenten a. D., Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats Freiherrn von Hövel zu Merlsheim, der Gutsbesitzer Fritz Eickenscheidt in Kray zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Landkreis Essen gewählt worden ist.

Coblenz, den 11. Januar 1918.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: Momm.

Nr. 21 Die Vergütungsanerkenntisse nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 über Leistungen aus dem Monat Januar 1917 sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen bezw. der Königlichen Regierungshauptkasse hier zur Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 11. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 22 In der Beilage zu Nr. 39 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1917 ist das neue Verzeichnis der nach § 59 der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901 zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden.

Von dem sonst üblichen Abdrucke eines ausführlicheren Verzeichnisses der preußischen Anstalten und der Herausgabe eines Gesamtverzeichnisses in Buchform ist mit Rücksicht auf die besonderen Zeitumstände abgesehen.

Aachen, den 10. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Dr. Claudius.

Nr. 23 Im Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnen des Landkreises Aachen, vom 21. September 1917, veröffentlicht im Amtsblatt vom 10. November 1917, Stück 45 unter Nr. 548, muß es im § 5, b) Abs. 5, Zeile 5 heißen „Ausschluß" statt „Anschluß". Auf Seite 315 ist im § 14 am Schlusse zuzusetzen 28. Mai 1912 (Amtsbl. S. 246).

Aachen, den 17. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 24 Nach Beendigung der wiederkehrenden Nacheichung in der Stadt Aachen ist das Kgl. Eichamt in Aachen, Luisenstr. 48, vom 16. Januar ab nur Montags und Dienstags in der Zeit von 8—12 Uhr vormittags der Bevölkerung geöffnet.

Cöln, den 3. Januar 1918.

Der Königliche Eichungsinspektor für die Rheinprovinz und Hohenzollern.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Siercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. **Aachen, Samstag, den 26. Januar** 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 4 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 4. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 4 beigefügt.)

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 17. Heiraten von kriegsgefangenen und in neutralen Ländern internierten Mannschaften S. 17—18 Mißbrauch der Feldpost S. 18. Ausnahme für Azetylenapparate der Firma Heime & Hans Herzfeld in Halle a./S. S. 18. Heulieferung S. 18. Die Reifezeugnisse für die zweitoberste Klasse der realgymnasialen Studienanstalt in Gera genügen zur Apothekerprüfung S. 18—19. Lotterie S. 19. Vergütungsanerkenntnisse S. 19. Arzneitaxe für 1918 S. 19. Verlegung eines Markscheider Wohnsitzes S. 19. Erkrankung eines Pferdes an Räude S. 19. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel S. 19. Höchstpreise für Schweine und Ferkel S. 19—20. Errichtung von Preisprüfungsstellen für Schweine und Ferkel S. 20.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt

für 1917 ist erschienen und zum Preise von 60 Pfennig für jedes Stück durch die Amtsblattstelle der Königlichen Regierung und durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Da das Register den Gebrauch des Amtsblattes sehr erleichtert, mache ich die beteiligten Behörden und Beamten sowie alle sonstigen Empfänger des Amtsblattes auf das Erscheinen des Registers besonders aufmerksam.

Aachen, den 26. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 25 Das 3. Stück enthält unter Nr. 6202: Gesetz, betreffend Abänderung des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 340). Vom 28. Dezember 1917. Unter Nr. 6203: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 3. Januar 1918. Unter Nr. 6204: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland vom 2. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 479). Vom 31. Dezember 1917. Das 4. Stück enthält unter Nr. 6205: Bekanntmachung über Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland. Vom 10. Januar 1918. Das 5. Stück enthält unter Nr. 6206: Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein. Vom 10. Januar 1918. Unter Nr. 6207: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 257). Vom 10. Januar 1918. Das 6. Stück enthält unter Nr. 6208: Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 546). Vom 10. Januar 1918. Das 7. Stück enthält unter Nr. 6209: Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Personen- und Gepäckverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917. Vom 7. Januar 1918. Unter Nr. 6210: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Futtermittel. Vom 10. Januar 1918. Unter Nr. 6211: Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Futtermittel. Vom 10. Januar 1918. Unter Nr. 6212: Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der §§ 3, 4 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1196). Vom 14. Januar 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Heiraten von kriegsgefangenen und in neutralen Ländern internierten Mannschaften.

Nr. 26 Seine Majestät der Kaiser und König

haben das Kriegsministerium ermächtigt, für kriegsgefangene und in neutralen Ländern internierte Unteroffiziere und Gemeine des Friedensstandes des preußischen Heeres allgemein oder von Fall zu Fall die militärische Stelle zu bestimmen, die die in Ziffer 7 der Heiratsverordnung — D. V. E. Nr. 129 — vorgeschriebene Erlaubnis zur Verheiratung zu erteilen hat, sofern das Kriegsministerium nicht selbst im Einzelfall die Erlaubnis gibt.

Für die in der Schweiz befindlichen preußischen Unteroffiziere und Mannschaften wird diese Befugnis dem Vertreter des Kriegsministeriums in Kriegsgefangenenangelegenheiten bei der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Bern übertragen.

Berlin, den 7. Januar 1918.

Kriegsministerim.
v. Stein.

Nr. 1343/11. 17. C 3 F.

Nr. 27 Mißbrauch der Feldpost.

Nach § 25 der Feldpostdienstordnung werden die Gebührenvergünstigungen im Feldpostverkehr nur in Privatangelegenheiten der Heeresangehörigen selbst gewährt, nicht aber, wenn weder Absender noch Empfänger Heeresangehörige sind.

Es ist daher auch unzulässig, daß Militärpersonen usw. von ihren Angehörigen ausgehende Sendungen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen, auch dann, wenn sie selbst kurze Zusätze beifügen. Desgleichen ist es unzulässig, daß Heeresangehörige auf den von ihnen selbst ausgehenden Sendungen an Nicht-Heeresangehörige durch andere Personen, die auf Portovergünstigung keinen Anspruch haben, handschriftlich Grüße oder persönliche Mitteilungen hinzufügen lassen.

Da Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen wegen Portohinterziehung strafrechtlich verfolgt werden, sind sämtliche Heeresangehörigen in regelmäßigen Zeitabständen entsprechend zu belehren und zu verwarnen — vgl. Erlaß vom 25. Juli 1917 (A.-V.-Bl. S. 384) —.

Berlin, den 16. Januar 1918.

Kriegsministerium.
Im Auftrage: Grautoff.

Nr. 3020/1. 18. AM.

Nr. 28 Die Firma Heim & Hans Herzfeld in Halle a/S. hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins den Antrag auf Befreiung ihrer Azetylenapparate von der Vorschrift der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Azetylenverordnung) über Anordnung eines besonderen Wäschers gestellt. Die Bauart der Apparate entspricht der Bauart der durch meinen Erlaß vom 22. März d. Js. — III. 1761 — unter Typennummer J 43 und A 1 zugelassenen Apparate. In dem Entwickler der Apparate über jedem Carbidbehälter ein Wasserverschl eingebaut, der das aufsteigende Gas in einzeln Blasen durch das Kühlwasser leitet und so Waschen des Gases bewirkt. Ferner ist die Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze gegebene Grenzzahl seinerzeit gewählt worden, den Ausdruck „Ortszentralen" technisch zu u schreiben; sie war daher ursprünglich für leuchtungsanlagen gedacht. Die Technische A sichtskommission hat hiernach den Antrag Firma in Beschränkung auf Schweißanlagen fürwortet.

Ich genehmige daher auf Grund des § 28 Azetylenverordnung allgemein, daß die Azetyle schweißapparate der Firma von der bezeichnet Bauart mit mindestens 300 l Stundenleistu von der angegebenen Vorschrift befreit bleib Die in Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grun sätze weiter enthaltene Bestimmung über Anor nung zweier umschaltbarer Reinigungsanlagen u die allgemeine Vorschrift über Anordnung ein Wasservorlage (Ziffer 13 der Technischen Grun sätze) wird von der Ausnahmebewilligung ni berührt.

Berlin, den 29. Dezember 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

Verordnungen und Bekanntmachunge der Provinzial-Behörden.

Nr. 29 Verordnung

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den B lagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451 ordne ich an, daß alle Personen, die zur A lieferung von Heu für den Heeresbedarf auf fordert werden und imstande sind, der Aufforderu zu entsprechen, die Lieferung rechtzeitig zu erfüll haben.

Nicht rechtzeitige Lieferung wird mit Gefängn bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen milder der Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe b zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Coblenz, den 14. Januar 1918.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekor
Der kommandierende General:
gez.: von Ploetz,
General der Infanterie.

Nr. 30 Der Bundesrat hat in seinen Sitzung vom 11. Oktober 1917 — § 879 und 29. N vember 1917 — § 1045 der Protokolle — unt anderem beschlossen, daß die Zeugnisse der Re für die zweitoberste Klasse der realgymnasial Studienanstalt in Gera als ausreichender Na weis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sin

des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden.

Aachen, den 25. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Clauditz.

Nr. 31 Die Ziehung der fünften Reihe der Geld-Lotterie zur Wiederherstellung des Straßburger Münsters wird in der Zeit vom 8. bis 11. Mai 1918 stattfinden.

Mit dem Lösevertrieb in Preußen darf erst von Mitte Januar 1918 ab begonnen werden.

Aachen, den 19. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 32 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 über Leistungen aus den Monaten August 1915, Januar, Juni, Oktober und November 1916, Februar 1917 sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen bezw. der Königlichen Regierungshauptkasse hier zur Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 21. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 33 Die deutsche Arzneitaxe für 1918 ist im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Aachen, den 10. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 34 Der konzessionierte Markscheider Lennartz hat seinen Wohnsitz von Mechernich, Bezirk Aachen, nach Halle a. d. Saale verlegt.

Bonn, den 9. Januar 1918.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 35 Das Pferd der Witwe Josef Emundts aus Hoengen, Langstraße ist an Räude erkrankt.

Hoengen, den 10. Januar 1918.

Die Polizeiverwaltung.
Der Bürgermeister: Hartung.

Nr. 36 Dem Obsthändler Baudilio Casellas, wohnhaft hier, Wirtelstr. 3, ist auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 27. September 1915 der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie der rohen Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffen oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs untersagt worden.

Düren, den 17. Januar 1918.

Die Polizeiverwaltung.
Der Oberbürgermeister. In Vertretung: Kern.

Nr. 37 Der Obsthändlerin Elise Giesen in Düren, Eisenbahnstr. 6, ist auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 27. September 1915 der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie der rohen Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffen oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs untersagt worden.

Düren, den 17. Januar 1918.

Die Polizeiverwaltung.
Der Oberbürgermeister. In Vertretung: Kern.

Bekanntmachung.

Nr. 38 Infolge Anordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird unsere Verordnung vom 24. November 1917 betreffend Höchstpreise für Schweine und Ferkel hiermit aufgehoben und folgendes für die Rheinprovinz bestimmt:

§ 1. Der Höchstpreis beträgt nach der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise vom 5. April 1917 — R.-G.-Bl. S. 319 — in den Regierungsbezirken Cöln, Aachen, Düsseldorf, Trier und Coblenz ohne den Kreis Wetzlar

bei Schlachtschweinen im Lebendgewicht bis zu 70 kg (Siebenzig kg) 63 Mark (dreiundsechzig Mark) je 100 (hundert) Pfund.

Bei Schlachtschweinen im Lebendgewicht über 70 kg (Siebenzig kg) bis zu 85 kg (fünfundachtzig kg) 73 Mark (dreiundsiebenzig Mark) je 100 (hundert) Pfund.

Bei Schlachtschweinen im Lebendgewicht über 85 kg (fünfundachtzig kg) 78 Mark (achtundsiebenzig Mark) je 100 (hundert) Pfund.

Im Kreise Wetzlar

bei Schlachtschweinen im Lebendgewicht bis zu 70 kg (siebenzig kg) 64 Mark (vierundsechzig Mark) je 100 (hundert) Pfund.

Bei Schlachtschweinen im Lebendgewicht über 70 kg (siebenzig kg) bis 85 kg (fünfundachtzig kg) 74 Mark (vierundsiebenzig Mark) je 100 (hundert) Pfund.

Bei Schlachtschweinen im Lebendgewicht über 85 kg (fünfundachtzig kg) 79 Mark (neunundsiebenzig Mark) je 100 (hundert) Pfund.

§ 2. Beim Ankauf von Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 15 kg (fünfzehn kg) beträgt der Höchstpreis ab Stall 1,10 Mark (eine Mark zehn Pfg.) je Pfund Lebendgewicht.

§ 3. Für Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind, kann, wenn die Verladestelle des Viehhalters weiter als 2 (zwei) Kilometer vom Standort des Tieres entfernt ist, für die Kosten der Beförderung ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 kg

(fünfzig kg) Lebendgewicht 1 Mark (eine Mark) nicht übersteigen darf.

§ 4. Ueberschreitung der Höchstpreise wird, sofern nicht höhere Strafen verwirkt sind, gemäß § 17 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — R.-G.-Bl. S. 607 — in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1916 — R.-G.-Bl. S. 728, — sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 19. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cöln, den 22. Januar 1918.

Rheinischer Viehhandelsverband.
Der Vorsitzende: Dr. Lothes.

Nr. 39 Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 15. Oktober 1917 zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 881) wird für die Rheinprovinz folgendes bestimmt:

§ 1. Die Veräußerung von Schweinen, auch Ferkeln, darf nur an die Mitglieder des Rheinischen Viehhandelsverbandes, die im Besitz einer Ausweiskarte sind, erfolgen. Die Mitglieder des Viehhandelsverbandes sind verpflichtet, die Schweine und Ferkel dem für den Ankaufsort zuständigen Vertrauensmann anzumelden und abzuliefern. Die Vertrauensleute des Viehhandelsverbandes nehmen Schweine und Ferkel nach vorheriger Anmeldung auch unmittelbar ab.

Jeder Besitzwechsel bei Schweinen und Ferkeln ist, sofern er sich nicht in Erfüllung der in Absatz 1 erwähnten Kaufgeschäfte vollzieht, verboten.

Zur Enteignung vorgemerkte Schweine und Ferkel sind gemäß den behördlichen Anordnungen abzuliefern.

§ 2. Der Handel mit Zuchtschweinen ist verboten. — Veräußerungen zwischen Züchtern bedürfen der Genehmigung des Rheinischen Viehhandelsverbandes, die nach vorgeschriebenem Formular vom Verkäufer zu beantragen ist. Die Formulare können von den Kreisbehörden bezogen werden.

§ 3. Die markenfreie Abgabe des Ferkelfleisches und die Hausschlachtung von Ferkeln ohne Anrechnung auf die Versorgungszeit ist nicht mehr statthaft. Die Schlachtung von Ferkeln und die Verwendung von Ferkelfleisch unterliegen demnach den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 949).

§ 4. Auch Hausschlachtungsschweine, die nach dem 31. Januar ds. Js. noch vorhanden sind, werden für die allgemeine Versorgung in Anspruch genommen und nötigenfalls enteignet. Ausgenommen von der Enteignung sind neben wirtschaftlichen Zuchtschweinen nur

a) diesjährige Hausschlachtungsschweine, sowie eine Ausnahmegenehmigung des Kommunalverbandes vorliegt, daß die Schlachtung auch nach dem 31. Januar 1918 gestattet wird. Die Kommunalverbände sind, worauf ganz besonders hingewiesen wird, nur in wirklichen Notfällen berechtigt, die Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

b) Ferkel im Lebendgewicht bis zu 30 Pfund, die bereits für die Hausschlachtung im nächsten Winter eingestallt sind,

c) Läuferschweine, die bereits für die Hausschlachtung im nächsten Winter eingestallt sind, sofern sie ein Lebendgewicht von 50 Pfund zur Zeit noch nicht erreicht haben und der Kreisbehörde der Nachweis erbracht wird, das ausreichende erlaubte Futtermittel zu ihrer Durchhaltung vorhanden sind.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 werden nach der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 949) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000,— Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Nach § 13 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise vom 15. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 319) kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 7. Unsere Verordnung vom 31. Oktober v. Js. über den Ankauf und den Handel mit Schweinen wird hiermit aufgehoben.

Cöln, den 22. Januar 1918.

Kgl. Preuß. Provinzialfleischstelle für die Rheinprovinz.
Der Vorsitzende: Dr. Lothes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 2. Februar 1918.

Stück 5. (Hierzu die Sonderbeilage zum Amtsblatt, der Öffentliche Anzeiger Nr. 5 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 5. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 5 beigefügt.)

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 21. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1918, betreffend Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen S. 21—22. Zusammenberufung des Rheinischen Provinziallandtages S. 22. Nacheichung in der Stadt Düren S. 22. Höhenaufschriften an den Eisenbahnstrecken Düren—Herbesthal und Stolberg—Mariadorf—Mariagrube—Herzogenrath S. 22. Das Verzeichnis der Vorlesungen für das Sommerhalbjahr 1918 zu Münster S. 22. Personal-Nachrichten S. 22.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 40 Das 8. Stück enthält unter Nr. 6213: Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung. Vom 17. Januar 1918. Unter Nr. 6214: Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer. Vom 16. Januar 1918. Unter Nr. 6215: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 148). Vom 17. Januar 1918. Das 9. Stück enthält unter Nr. 6216: Bekanntmachung über den Verkehr mit Treibriemen. Vom 17. Januar 1918. Unter Nr. 6217: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen vom 17. Januar 1918. Vom 17. Januar 1918. Unter Nr. 6218: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 375). Vom 17. Januar 1918. Unter Nr. 6219: Bekanntmachung über wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Brasilien. Vom 10. Januar 1918. Das 10. Stück enthält unter 6220: Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Kauffahrteischiffen ins Ausland. Vom 17. Januar 1918. Unter Nr. 6221: Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland. Vom 17. Januar 1918. Unter Nr. 6222: Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland. Vom 20. Januar 1918. Das 11. Stück enthält unter Nr. 6223: Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (R.-G.-Bl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21, 554, 631, 652). Vom 18. Januar 1918. Unter Nr. 6224: Verordnung über die Ablieferung von Heu und Stroh. Vom 20. Januar 1918. Unter Nr. 6225: Bekanntmachung über die Besetzung und das Verfahren des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft in den im § 2 Abs. 2 der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 257) bezeichneten Fällen. Vom 14. Januar 1918. Unter Nr. 6226: Verordnung, betreffend Aufhebung von Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse, Obst, Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich. Vom 23. Januar 1918. Unter Nr. 6227: Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst. Vom 23. Januar 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 41 Das 1. Stück enthält unter Nr. 11618: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des elektrischen Kraftwerkes bei Groddeck im Kreise Schwetz. Vom 9. Januar 1918.

Allerhöchster Erlaß und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 42 Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1918, betreffend Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen.

a) Allerhöchster Erlaß.

Ich will in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Januar 1908 (einschließlich) von preußischen

Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preußischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preußischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung mit einander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1908 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister des Krieges, der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1918.

gez.: **Wilhelm R.**

ggez.: Graf von Hertling, Dr. Friedberg, v. Breitenbach, Sydow, v. Stein, Graf von Roedern, v. Waldow, Spahn, Drews, Schmidt, v. Eisenhart-Rothe, Hergt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 43 Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß der Provinziallandtag der Rheinprovinz zum 17. März d. Js. nach Düsseldorf berufen werde.

Coblenz, den 24. Januar 1918.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Frhr. von Rheinbaben.

Nr. 45 Die Königliche Eisenbahn-Direktion in Cöln hat auf Grund genauer Höhenmessungen die an den Bahnhofsempfangsgebäuden der Strecke Düren—Herbesthal, und Stolberg—Mariadorf—Mariagrube—Herzogenrath angebrachten Höhenaufschriften berichten, bezw. neue Bolzen mit Höhentafeln anbringen lassen. Die neu bestimmten Höhen werden hiermit bekannt gemacht.

Düren — 13,060, Rothberg — 150,674, Ronheide — 242,690, Hergenrath — 246,091, Astenet — 249,709, Herbesthal — 253,144, Mariagrube 167,533, Mariadorf — 176,970, Alsdorf — 163,344, Nordstern — 150,840 am Stellwerk Not, Herzogenrath — 110,974.

Aachen, den 26. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 44 Nach Beendigung der Nacheichung für die Stadt Düren und die nächstliegenden Ortschaften ist das Königliche Eichamt in Düren (altes Stadtbauamt), nur Sonnabend jeder Woche in der Zeit von 8—12 Uhr vormittags der Bevölkerung geöffnet.

Der Königliche Eichungsinspektor für die Rheinprovinz und Hohenzollern.

Nr. 46 Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster.

Das Verzeichnis der Vorlesungen für das Sommerhalbjahr 1918 vom 15. April — 15. August ist im Druck erschienen. Es kann gegen vorherige Einsendung von 0,25 Mark + 0,05 Mark Porto oder gegen Nachnahme von dem 1. Pedell bezogen werden.

Münster, den 23. Januar 1918.

Der Rektor: Ehrenberg.

Nr. 47 Personal-Nachrichten.

Personalveränderungen beim Oberlandesgericht in Cöln:

Dem Senatspräsidenten Geheimen Oberjustizrat Kiel ist die nachgesuchte Dienstentlassung erteilt. Der Oberlandesgerichtsrat Geheimer Justizrat Happ in Cöln ist zum Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht in Cöln ernannt.

Personalveränderungen im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Bonn im 4. Viertel 1917: Ernannt: Die Königlichen Bergrevierbeamten Bergräte Ziervogel und Ludovici zu Aachen zu Geheimen Bergräten.

Der Direktor Robert Frank in Eschweiler ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Weisweiler im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Rittergutspächter Max Geilenkirchen in Siersdorf ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Siersdorf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Der Rentner Wilhelm Heyartz in Keyenberg ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Keyenberg umfassenden Standesamtsbezirk ernannt worden.

Der Landwirt Wilhelm Frenken in Breberen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Breberen im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Dienstmagd Elise Bonnie in Aachen ist von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin für 40jährige treue Dienste das goldene Kreuz nebst Diplom verliehen worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. **Aachen, Samstag, den 9. Februar** 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 6 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 6. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 6 beigefügt.)

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 23. Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern S. 23—24. Deutsche Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement S. 24. Aufhebung der Eichmittelniederlage in Heinsberg S. 24. Pharmazeutischer Bevollmächtigter für die Apothekenbesichtigungen S. 24. Prüfung für Hufschmiede S. 24. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die amtstierärztliche Beaufsichtigung zusammengebrachter Viehbestände in den Grenzkreisen des Regierungsbezirks Aachen S. 24. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die Kontrolle der Pferdebestände in den Grenzkreisen des Regierungsbezirks Aachen S. 25. Verteilungsplan der Beschäler des Königlichen Landgestüts Wickrath zur Deckzeit 1918 S. 25. Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb S. 26. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 26. Personal-Nachrichten S. 26.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 48 Das 13. Stück enthält unter Nr. 6228: Bekanntmachung über die Ausführungsbehörden und die Ausführungsbestimmungen für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland. Vom 19 Januar 1918. Das 14. Stück enthält unter Nr. 6229: Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 23. Januar 1818. Unter Nr. 6230: Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 24. Januar 1918. Unter Nr. 6231: Bekanntmachung, betreffend weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 24. Januar 1918. Unter Nr. 6232: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes übnr den Absatz von Kalisalzen. Vom 25. Januar 1918. Das 15. Stück enthält unter Nr. 6233: Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Japans. Vom 25. Januar 1918. Unter Nr. 6234: Bekanntmachung über Anmeldestellen für feindliches Vermögen und für Auslandsforderungen. Vom 24. Januar 1918. Das 16. Stück enthält unter Nr. 6235: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 24. Januar 1918. Unter Nr. 6236: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914. Vom 24. Januar 1918. Unter Nr. 6237: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 28. Januar 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 49 Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preu-

ßischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

von Eisenhart-Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 50 Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat die unter seiner Mitwirkung aufgestellten „Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement" den unterstellten Behörden zugehen lassen und dabei zum Ausdruck gebracht, daß wenig abgelagerter Hochofenzement im allgemeinen als gleichwertig mit Portland- und Eisenportlandzement bezeichnet und auch zur Herstellung von Eisenbetonbauten verwendet werden kann. Voraussetzung dabei ist, daß der Hochofenzement den „Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement" entspricht, und daß das Werk, dem er entstammt, dem Verein Deutscher Hochofenzementwerke angehört, oder sich in gleicher Weise wie die dem Verein angehörigen Werke dessen regelmäßiger Kontrolle unterwirft. Nach Ablauf von fünf Jahren soll die Frage neu erörtert werden. Die neuen Hochofenzementnormen stimmen mit den Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland- und Eisenportlandzement bis auf wenige, im Einführungserlaß hervorgehobene Abweichungen, fast wörtlich überein. Der Erlaß vom 22. November 1917 III 2597 A B und I 6 D 14554 ist im Zentralblatt der Bauverwaltung Nr. 101 vom 15. Dezember 1917, S. 605 im Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 296 vom 14. Dezember 1917 und im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 12 vom 31. Dezember 1917 S. 281 abgedruckt worden; die Normen sind u. a. bei Wilh. Ernst & Sohn in Berlin, Wilhelmstr. 90, und im Zementverlag in Berlin-Charlottenburg erschienen.

Aachen, den 5. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Tidick.

Nr. 51 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 14. Januar 1918 — Nr. B. 657/17 — die in Heinsberg errichtete Eichmittelniederlage zum 1. Februar 1918 aufgehoben.

Aachen, den 5. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 52 Der Apothekenbesitzer Anton Schnüttgen in Eschweiler ist zum pharmazeutischen Bevollmächtigten für die Apothekenbesichtigungen ernannt worden.

Aachen, den 1. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 53 Unter Bezugnahme auf die kanntmachung betreffend die Prüfungsordnung Hufschmiede und das Reglement pp. vom 28. tober 1904 (Amtsblatt Seite 253) bringe ich durch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prü über die Befähigung zum Betriebe des Hu schlaggewerbes im 1. Vierteljahr 1918 am Don tag, den 21. März 1918, vormittags 9 Uhr Aachen stattfinden wird.

Von denjenigen, welche zu der Prüfung zugel werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen, sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindes die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prü im Regierungsbezirk Aachen sich aufgehalten ha

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden Prüfungskommission Regierungs- und Veteri rat Dr. Grebe hierselbst mindestens 4 Wochen der Prüfung zu richten; ihnen sind der Be der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse übe erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gl zeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich Meldende innerhalb der letzten 6 Monate erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen

Aachen, den 4. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsiden

Im Auftrage: Dr. Greb

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die amtstierärztliche Beaufsichtigu zusammengebrachter Viehbestände in den Gr kreisen des Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 54 Auf Grund des § 16 und 78 Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Re Gesetzbl. S. 519) wird mit Ermächtigung Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen Forsten hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. In den Kreisen Erkelenz, Heinsb Geilenkirchen, Aachen-Stadt, Aachen-Land, Eu Montjoie und Malmedy sind die zum öffentl Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände den beamteten Tierarzt zu beaufsichtigen.

§ 2. Die Unternehmer solcher Veranstaltu haben rechtzeitig, spätestens zwei Tage vorher, zuständigen beamteten Tierarzt sowie der O polizeibehörde Anzeige zu erstatten und hierbei und Zeit der Veranstaltung sowie Tiergat anzugeben.

§ 3. Die Kosten der amtstierärztlichen Be sichtigung fallen gemäß § 25 des Ausführu gesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli (G.-S. S. 149) dem Unternehmer zur Last.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese An nung unterliegen den Strafvorschriften des des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 5. Diese Anordnung tritt sofort in Kra

Aachen, den 1. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsiden

Im Auftrage: Schroet

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die Kontrolle der Pferdebestände in den Grenzkreisen des Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 55 Auf Grund der §§ 7 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Pferde dürfen aus den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen-Stadt, Aachen-Land, Eupen, Montjoie und Malmedy ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Landrats nicht ausgeführt werden. Anträgen zur Erlangung der Ausfuhrerlaubnis sind Gesundheitszeugnisse nach § 16 ff. der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 beizufügen.

§ 2. Der Führer der Pferde hat die vom Landrat erteilte Ausfuhrerlaubnis stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten und den beamteten Tierärzten vorzuzeigen.

§ 3. Den Pferden sind im Sinne dieser Anordnung, Esel, Maultiere und Maulesel gleich zu achten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln aus dem Auslande.

Aachen, den 1. Februar 1919.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 56 Verteilungsplan der Beschäler des Königlichen Landgestüts Wickrath im Regierungsbezirk Aachen zur Deckzeit 1918.

Nummer	Station	Kreis	Der Beschäler: Name	Farbe	Vaterland u. Geburtsjahr	Abstammung	Deckgeldsatz M
			A. Regierungsbezirk Aachen.				
1	Arnoldsweiler	Düren	Quirinal	F.	Rh. 1903	v. Prince de Condé a. e. belg. Stute	31.50
			Waldkauz	br.	B. 1909	v. Nickel 11090 a. d. Jeanne Hou 66847	31.50
2	Kelz	„	Cato	F.	B. 1914	v. Comteis 66720 a. d. L'Ange 101129	41.50
			Varus	br.	B. 1909	v. Faro de Rhode 38518 a. d. Mazette Cambron 74867	41.50
3	Katzem	Erkelenz	Castor	br.	B. 1914	v. Successeur 71838 a. d. Princesse de Pamel 90311	51.50
		„	Moretto	F.	Rh. 1915	v. Mordicus St. 368 a. d. Dappo St. 8576	51.50
			Werder	F.	B. 1910	v. Bienfait de Masnuy 44718 a. d. Alemannia Z. 603	51.50
4	Schwanenberg	„	Calderon	F.	B. 1914	v. Successeur 71838 a. d Nicotine de Terhaegen 54459	41.50
			Pedro	F.	Rh. 1903	v. Olympien a. d. Gondel St. 891	41.50
5	Aldenhoven	Jülich	Alcohol	br.	B. 1914	v. Alfred de Bree-Eyck 73424 a. d. Corinna 67641	51.50
			Brabant	Rsch.	B. 1912	v. Napoléon du Buchon 45290 a. d. Bella d'Oignies 77931	41.50
			Cohinor	F.	B. 1914	v. Rêve Frasmes 77032 a. d. Fanny de Rebecq 95175	51.50
6	Güsten	„	Tantalus	br.	Rh. 1907	v. Compagnon St. 128 a. d. Halberstadt St. 1139.	41.50
			Winterstein	F.	B. 1910	v. Indigène II 52130 a. d. Judith d'Over 88783	51.50
7	Zingsheim	Schleiden	Vacat	br.	Rh. 1909	v. Max a. d. Stella III. Z. 420	21.50

Aachen, den 29. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 57 In Mulartshütte ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 31. Januar 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 58 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Bekanntmachung,

betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Aachen, Hauptstelle Nr. 65544, 55159, 123690, 117269, 58886, 69881, 119350, 126776, 137523, 18928,
„ Düren, Nr. 23802, 30758, 23728,
„ Eupen, Nr. 1536,
„ Linnich, Nr. 5152,
„ Mechernich, Nr. 3232,
„ Stolberg, Nr. 6303.

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:

zu Aachen, Hauptstelle Nr. 125014, 92511, 110628, 115751, 128853,
„ Erkelenz, Nr. 17448,
„ Eschweiler, Nr. 14419,
„ Eupen, Nr. 435, 9193,
„ Heinsberg, Nr. 11687, 2856,
„ Hilfarth, Nr. 1437,
„ Malmedy, Nr. 7691,
„ Mechernich, Nr. 1977, 4791,
„ Stolberg, Nr. 3616.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen am 8. August, 9. Oktober und 8. Dezember 1917 auf die angeblich abhanden gekommenen

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz Nr. 1795,
„ Erkelenz, Nr. 5963,
„ Mechernich, Nr. 266.

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse zu Aachen, Hauptstelle Nr. 116647, 127632, 133949, 118737, 139758,
„ Düren, Nr. 41066

Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Aachen, den 5. Februar 1918.

Der Vorstand des Vereins.

A. Kirdorf. Glasmachers.

Nr. 59 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeister Steinbüchel in Inden, Kreis Jülich, ist widerruflich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Siersdorf, Kreis Jülich umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des Bürgermeisters a. D. Schaffrath in Siersdorf zum Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Der Verwaltungssekretär Karl Ernst Scheib in Siersdorf ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Siersdorf, Kreis Jülich umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des Bürgermeistereisekretärs Schlingensiepen in Siersdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Der Katasteranwärter Schnabel aus Düsseldorf ist zum 1. April 1917 zum Katasterdiätar im Katasteramte Erkelenz berufen worden.

Dem Bürgermeister a. D. Johannes Jansen in Höfen, Kreis Montjoie, ist der Rote Adlerorden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Dem 1. Stadtsekretär a. D. Nicolaus Küttinger in Eupen ist der Kronenorden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Ackerer Gerhard Schaefers in Unterbruch ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Unterbruch im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber ist verliehen worden: 1. dem Fabrikmeister Konrad Kreit in Münsterbusch, 2. dem Bleihüttenmeister Jakob Aretz in Eilendorf, 3. dem Fabrikarbeiter Wilhelm Pützfeld in Kreuzau, 4. dem Fabrikarbeiter Johann Becker in Winden, 5. dem Fabrikarbeiter Peter Boltersdorf in Drove.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Aachen, Samstag, den 16. Februar 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 7 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 7. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 7 beigefügt.)

Sonderbeilage: Bekanntmachung betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art. Vom 16. Februar 1918.

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 27. Bekanntmachung über die vorläufige Festsetzung der Uebernahmepreise von Brennstoffen S. 27. Verbot des Photographierens S. 27—28. Verbot des Sammelns von Feldadressen S. 28. Polizeiverordnung, betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen S. 28—32. Feststellung der Vorräte an Getreide und Hülsenfrüchten S. 32. Kleine Viehzählung am 1. März 1918 S. 32—33. Erlaubnis zur Leitung einer höheren Knabenschule S. 33. Rote Kreuz-Lotterie S. 33. Vergütungsanerkenntnisse S. 33. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel S. 33. Verlegung eines Fußweges S. 33.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 60 Das 17. Stück enthält unter Nr. 6238: Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten und über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Vom 30. Januar 1918. Das 18. Stück enthält unter Nr. 6239: Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19. Vom 2. Februar 1918. Das 19. Stück enthält unter Nr. 6240: Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 2. Februar 1918. Unter Nr. 6241: Bekanntmachung über Saatkartoffeln. Vom 3. Februar 1918. Das 20. Stück enthält unter Nr. 6242: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1918 als Kriegsjahr. Vom 21. Januar 1918. Unter Nr. 6243: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 5. Februar 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 61 Bekanntmachung über die vorläufige Festsetzung der Uebernahmepreise von Brennstoffen.

In Ausführung des § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 14. Februar 1917, betr. Regelung des Verkehrs mit Kohle (R.-G.-Bl. S. 167), verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1917, betr. die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung (R.-G.-Bl. S. 193), bestimme ich:

Ist ein Erzeuger oder Besitzer von Brennstoffen angewiesen worden, die Brennstoffe einem Dritten zu überlassen und kommt eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande, so hat der Empfänger dem Erzeuger oder Besitzer vorläufig Zug um Zug den Tagespreis zu bezahlen, der für die betr. Brennstoffart gilt. Die Kosten der Wegschaffung von dem derzeitigen Lagerort der Brennstoffe bis zum Empfänger trägt dieser. Abweichende Regelung in Einzelfällen behalte ich mir vor.

Der Entscheidung des Schiedsgerichts nach § 4 der Verordnung vom 24. Februar 1917 wird durch diese Anordnung nicht vorgegriffen.

Berlin, den 2. Februar 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
Stutz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 62 Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 — R.-G.-Bl. S. 813 — wird unter Aufhebung der Verordnung des stellv. Generalkommandos VIII. Armeekorps vom 5. August 1915 Id Nr. 12479, des Gouvernements Cöln vom 15. Mai 1915 und 12. Mai 1917 N. Nr. 18057 und der Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein vom 2. August 1915 Abt. II Nr. 11512 für den Bereich des VIII. Armee-

korps und der Festungen Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein bestimmt:

1. Verboten ist ohne besondere Erlaubnis:
   a) das Photographieren und Zeichnen auf Wasserstraßen, öffentlichen Wegen, Plätzen, Eisenbahnen und Bahnhöfen;
   b) das Photographieren, Zeichnen, Malen oder sonstige Abbilden der Rhein-, Mosel- und Lahnbrücken, von Befestigungs-, Eisenbahn- und Hafenanlagen, von militärischen Gebäuden, Luftschiff- und Flugzeughallen, Luftschiffen, Flugzeugen, Geschützen und sonstigen Gegenständen von militärischer Bedeutung;
   c) das Photographieren, Zeichnen, Malen oder sonstige Abbilden sämtlicher Fabriken, Lagerhäuser und industrieller Anlagen;
   d) der Verkauf von Abbildungen aller Art der unter b. und c. aufgeführten Gegenstände;
2. Feindlichen Ausländern ist jedes Photographieren verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß den obigen Gesetzesbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz und Cöln, den 8. Januar 1918.

Der Kommandierende General
des stellv. Generalkommandos VIII. A. K.
von Ploetz, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Cöln
Kruge, Generalleutnant.

Der Kommandant
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
von Luckwald, Generalleutnant.

Nr. 63 Verordnung.

In Erweiterung der Verordnung des stellv. Generalkommandos VIII. Armeekorps vom 24. Mai 1916 I d Nr. 22596, des Gouverneurs der Festung Cöln vom 19. Mai 1916 N. Nr. 11792 und der Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein vom 19. Mai 1916 Abt. II Nr. 7721, betreffend Sammlung von Feldadressen, wird im Bereich des VIII. Armeekorps, einschließlich der Befehlsbereiche der Festungen Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein, für Verbindungen und Vereine — wie Wandervogelbund usw. — die Sammlung von Feldadressen durch Vermittlungsstellen zu dem Zwecke, ihre Mitglieder in persönliche Beziehung zu einander zu bringen, verboten.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 — R.-G.-Bl. S. 813 — mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz und Cöln, den 9. Januar 1918.

Der Kommandierende General
des stellv. Generalkommandos VIII. A. K.
von Ploetz, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Cöln.
Kruge, Generalleutnant.

Der Kommandant
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
von Luckwald, Generalleutnant.

Polizeiverordnung,
betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbaut mit über 6 m hohen Räumen.

Nr. 64 Auf Grund der §§ 137 und 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltu vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gem §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiv waltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 26 wird nach Anhörung des Vorstandes der Rheinis Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft u mit Zustimmung des Provinzialrats für d Umfang der Rheinprovinz verordnet:

Artikel I.

Bei der Errichtung von Eisenbauten mit üb 6 m hohen Räumen sind — neben den beruf genossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, für die am Bau beteiligten Betriebe maßgebe sind — folgende Sondervorschriften zu beachte

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Vor der Aufstellung und dem Zusamme setzen (Vernieten oder Verschrauben) der Eisentei auf der Baustelle sind die Richt- (Montage-) plä und die Bauzeichnungen der zu verwendend Arbeits- und Schutzrüstungen der zuständig Baupolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen. D Anordnung und die im Verlaufe der Aufrichtu etwa notwendigen Umstellungen oder baulich Veränderungen der Gerüste sind schriftlich zu e läutern. Hierbei ist auch anzugeben, in welch Weise bezw. mit welchen Hilfsmitteln die eisern Dachbinder und Pfetten zusammengesetzt und welc Vorkehrungen bei diesen besonders gefährlich Arbeiten zum Schutze der Arbeiter gegen Absturz gefahr getroffen werden sollen. Hält die Polize behörde die vom Unternehmer beabsichtigten G rüste und sonstigen Unfallverhütungsmaßnahmen insbesondere auch zur Verhütung eines Absturz nach den Außenseiten des Baues zu — nicht f ausreichend, so hat sie weitergehende Anforderung zu stellen.

§ 2. Die Standsicherheit und Tragfähigkeit d Rüstungen, insbesondere solcher Gerüste, auf den Krane, Winden, Kraft- und Arbeitsmaschinen u dergl. aufgestellt werden sollen oder die zu

Lagerung und zur Beförderung schwerer Baustoffe dienen, ist durch eine Festigkeitsberechnung unter Berücksichtigung des für die Beanspruchung der Baustoffe maßgebenden Bestimmungen nachzuweisen.

§ 3. Alle Gerüste dürfen erst nach erfolgter Genehmigung und Abnahme durch die Polizeibehörde in Benutzung genommen werden.

§ 4. Die an der Bauausführung beteiligten Unternehmer sind für die gute Ausführung und Sicherheit der von ihnen oder in ihrem Auftrage hergestellten Arbeits- und Schutzgerüste verantwortlich und haben den in dieser Beziehung an sie ergehenden Anforderungen und Weisungen der Polizeibehörde Folge zu leisten (s. Abschn. C).

Der Name des verantwortlichen Bauleiters und seines für die betreffende Baustelle zu bestimmenden örtlichen Vertreters ist der Baupolizeibehörde bei Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen; ein Wechsel ist sogleich mitzuteilen. Während der ganzen Dauer der Bauausführung muß entweder der verantwortliche Bauleiter oder sein Vertreter auf der Baustelle anwesend sein.

Die Polizeibehörde ist im übrigen berechtigt, eine Probebelastung des erstmalig fertiggestellten oder des umgestellten Gerüstes anzuordnen. Hierbei werden die in der Festigkeitsberechnung angenommenen Belastungen angewendet; es bleibt aber der abnehmenden Behörde vorbehalten, einen entsprechenden Zuschlag für die Höchstbelastung und Beanspruchung des Gerüstes durch Winddruck zu machen.

§ 5. Alle an der Leistung oder Ausführung von Eisenbauten beteiligten Personen (Unternehmer, Bauführer, Monteure, Poliere, Vorarbeiter und Arbeiter) sind verpflichtet, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen und auch, soweit in den Vorschriften besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß Unglücksfälle auf der Arbeitsstätte und in deren Gefahrenbereich vermieden werden.

§ 6. Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dafür zu sorgen, daß jeder am Bau beschäftigte Arbeiter bei seiner Indienstnahme von den drohenden Gefahren und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften Kenntnis erhält und daß der für die Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen verantwortliche Bauleiter allen auf der Baustelle beschäftigten Personen bekanntgegeben wird. Erfolgt die Bekanntgabe nicht, so haftet der Unternehmer, in dessen Auftrage die Arbeiten geleistet werden, nach Maßgabe der geltenden Strafbestimmungen allein für die Befolgung der Vorschriften.

Geeignetenfalls ist den Arbeitnehmern ein kurzer Auszug aus den für die Unfallverhütung bei dem betreffenden Bau maßgebenden Bestimmungen in die Hand zu geben.

§ 7. Die Beschäftigung aller an der Bauausführung beteiligten Personen darf nur in einer ihrer körperlichen Beschaffenheit, ihrer beruflichen Vorbildung und Erfahrung entsprechenden Weise erfolgen. Angetrunkene Arbeiter dürfen zur Baustelle nicht zugelassen werden.

Das Mitbringen alkoholhaltiger Getränke zur Baustelle und das Feilhalten solcher Getränke ist verboten.

§ 8. Gefährliche Arbeiten, bei denen zur Verhütung von Unfällen eine besondere Vorsicht des Arbeiters notwendig ist, wie z. B. die Zusammensetzung der Eisenteile, ferner Dacharbeiten jeder Art, Arbeiten auf Leitern und Leitergerüsten, Arbeiten an oder in unmittelbarer Nähe von Starkstromleitungen und dergl., sowie Arbeiten, die bei künstlicher Beleuchtung verrichtet werden, dürfen nicht in Stückoerding (Akkord) ausgeführt werden. Es ist auch verboten, bei solchen Arbeiten Personen zu beschäftigen,

a) die unter 17 Jahren alt sind,

b) die nicht schwindelfrei oder geistig geschwächt sind oder an körperlichen Schwächen, wie Fallsucht, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit oder anderen Gebrechen leiden, wodurch sie ständig oder zeitweise an der freien Benutzung aller oder einzelner Sinne und Gliedmaßen behindert sind. Arbeiter, die an derartigen krankhaften Zuständen leiden, haben bei bezüglichem Auftrage eine dahingehende Erklärung abzugeben,

c) die der deutschen Sprache nicht genügend mächtig sind, um die Unfallverhütungsvorschriften oder gegebene Befehle, Zurufe und Zeichen verstehen zu können.

B. Verkehrs- und Beförderungswege, Zufahrten und Arbeitsstellen.

§ 9. Die Verkehrs- und Beförderungswege, Zufahrten und Zugänge zu den Arbeitsstellen, sowie die Arbeitsstellen selbst sind in gutem Zustande zu erhalten und dürfen weder durch Anhäufung von Baustoffen noch in anderer Weise versperrt werden. Gegen herabfallende Gegenstände müssen die Arbeitsstellen und Verkehrswege durch sichere Abdeckung oder durch Schutzdächer gesichert werden. Räume unter Arbeitsgerüsten, Leitern, Laufgängen usw. die nicht durch besondere Schutzgerüste gesichert sind, dürfen weder zur Beförderung, noch zum Verkehr, noch zu irgendeinem anderen Zweck betreten werden. Sie sind in zweckmäßiger Weise abzusperren.

§ 10. Arbeitsstellen und Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten, solange sie nachts oder bei ungenügendem Tageslicht benutzt werden.

§ 11. Bei Beförderungen mittels Hand-, Schienen- oder sonstiger Wagen ist auf ordnungsmäßige Verladung der Stücke zu achten. Diese muß so erfolgen, daß die Stücke möglichst im Gleichgewicht liegen, daß sie ferner beim Fahren nicht gegen feste Gegenstände anstoßen können und auch gegen Kippen, Rollen, Rutschen usw. gesichert sind.

Auf abschüssigen Wegen sind die Wagen zu bremsen.

Das Auf- und Absteigen auf Wagen jeder Art während der Fahrt ist verboten.

§ 12. Werden Transporte durch das Zusammenwirken mehrerer Personen ausgeführt, so ist ein geeigneter Arbeiter als Rottenführer zu ernennen, dessen Anordnungen und Befehle die anderen Folge zu leisten haben.

C. Gerüste.

§ 13. Die Arbeitsstellen müssen den auf ihnen beschäftigten Personen einen solchen Stand bieten, daß die Arbeiten mit Sicherheit ausgeführt werden können.

Sofern das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, ist vor dem Aufbringen der Dachkonstruktion ein geeignetes, bis an die Arbeitsstellen reichendes feststehendes Gerüst im Innern des Gebäudes zu errichten und mit einer vollständigen oberen Abdeckung zu versehen, von der aus die Zusammensetzung der Dachteile ohne allzugroße Gefahr bewirkt werden kann.

Ist die Errichtung eines solchen Gerüstes nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so sind die beim Dachaufbau beschäftigten Personen auf andere Weise gegen Absturzgefahren zu schützen. In solchen Fällen müssen zur Anwendung kommen:

a) fahrbare Gerüste, die dem Fortschreiten der Arbeit entsprechend vorrücken und eine vollständige Abdeckung erhalten müssen, um unten beschäftigte Personen gegen das Herabfallen von Baustoffen und dergl. zu schützen, oder

b) Leiter- und Stangengerüste (für leichtere Arbeiten). Sie müssen unfallsicher gebaut sein und dürfen nicht mit Baustoffen belastet werden. Ihre Benutzung zur Baustoffbeförderung ist unzulässig oder

c) Hängegerüste — erforderlichenfalls mit stufenförmigen, aber nicht mit ansteigenden Arbeitsböden, die an genügend starken und nach ihrer Form geeigneten Tragteilen des Daches aufgehängt und gegen Schwankungen und Abgleiten gut gesichert sind. Sie bestehen im allgemeinen aus Traghaken, hölzernen Tragbäumen, darauf verlegten und sicher befestigten hölzernen Unterzügen und Rüstböden aus Brettern mit Geländerschutz. Verbrennbare Aufhängevorrichtungen dürfen nicht angewendet werden. Die Bretter müssen so verlegt und befestigt sein, daß sie nicht aufkippen oder bei stärkerer Einzelbelastung, infolge Durchbiegens nicht abgleiten. Hängegerüste kommen im allgemeinen nur in Betracht bei nachträglichen kleineren Arbeiten und Ausbesserungen. Sie dürfen ebensowenig wie die Leitergerüste mit Baustoffen belastet oder zu deren Beförderung benutzt werden. Zur Aufrichtung und Zusammensetzung schwerer Eisenteile sind sie nicht zulässig.

Für die Beschaffenheit der Gerüste und die bei ihrer Aufführung zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen gelten im übrigen die entsprechenden Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Baugewerksberufsgenossenschaft.

§ 14. Unter solchen Arbeitsstellen, unter denen aus betriebstechnischen oder anderen Gründen die Herstellung von feststehenden, fahrbaren Leiter- oder hängenden Gerüsten nicht möglich ist, sind Fangnetze oder Sprungtücher auszuspannen, die von genügender Größe und so stark und dichtmaschig sein müssen, daß abstürzende Arbeiter sicher aufgenommen werden.

§ 15. Geringfügige Arbeiten und Ausbesserungen, die nur kurze Zeit in Anspruch nehmen, dürfen auch mit Hilfe verstellbarer Feuerwehrleitern ausgeführt werden, sofern die Leitern oben mit einer festen, durch Bordwand und Brustwehr gesicherten Plattform versehen sind.

§ 16. Bei Arbeiten an und auf Dächern mit einer Dachneigung von mehr als 1 zu 3 und mehr als 3 m Traufhöhe über dem Erdboden sowie bei sonstigen Arbeiten auf erhöhten Standorten, auf denen ein Verlieren des Gleichgewichts oder des Haltepunkts einen Absturz zur Folge haben kann, müssen sich die Arbeiter durch Anseilen schützen. Die Betriebsunternehmer haben zu diesem Zwecke die erforderliche Anzahl von (mindestens 1 cm starken) Fangleinen und Leibgurt und Sicherheitshaken auf der Baustelle bereitzuhalten.

Zur Sicherung der Dacharbeiter bei Instandsetzungen ist am Fuße des Daches eine Vorkehrung anzubringen, die die Befestigung eines mindestens 0,30 m breiten Brettes oder Eisengitters (sogen. Schneefang) ermöglicht, um das Abrutschen von Menschen und Gegenständen zu verhindern.

An den oberen Teilen des Daches müssen zum Anhängen der Dachleitern oder zum Befestigen von Sicherheitsleinen in Abständen von höchstens 1,50 m gut verzinkte und nicht unter 20 mm starke Dachhaken aus Schmiedeeisen sicher angebracht werden. Die Dachhaken müssen von einer von

en leicht zugänglichen Aussteigöffnung (Dach-
ter) erreichbar sein.

17. Die zur Herstellung der Arbeits- und
utzgerüste erforderlichen Baustoffe sind vom
riebsunternehmer in genügender Menge und
gutem Zustande zu liefern. Träger, Bohlen,
len usw. müssen aus gesundem und kernigem
z bestehen und müssen frei sein von vorstehen-
Nägeln. Seile, Taue, Ketten, Schrauben,
en und dergl. müssen, wenn sie zum Gerüst-
verwendet werden sollen, in einwandfreiem,
rauchsfähigem Zustande sein.

Die Gerüste dürfen nur unter der Leitung von
kundigen Personen hergestellt und verändert
den. Sie sind, dem jeweiligen Zweck ent-
chend, in genügender Festigkeit und Breite
zuführen und müssen während des Baues in
em Zustande erhalten werden. Das eigen-
htige Entfernen von Gerüstteilen oder Schutz-
richtungen durch Arbeiter ist verboten.

lle Gerüstgeschosse, auf denen gearbeitet wird
die dem Verkehr dienen, müssen an den
n, nicht von festen Wänden begrenzten Seiten
dichtschließenden Bordbrettern von mindestens
m Höhe, vom Gerüstboden gemessen, versehen
außerdem sind ausreichend kräftige Brust-
ren in 1,20 m Höhe über dem Rüstbelag an
Gerüstbäumen zu befestigen. Die Zugänge
Gerüst und seinen einzelnen Geschossen sowie
zugsöffnungen für die Baustoffbeförderung
sen in derselben Weise gegen Absturzgefahren
hert werden. Soweit das bei den Aufzugs-
ungen nicht möglich, sind diese während der
der Nichtbenutzung abzudecken.

18. Zum Schutze gegen Ausgleiten sind die
eitsgerüste, die Verkehrs- und Beförderungs-
e bei Frost- und Regenwetter mit Sand, Asche
dergl. zu bestreuen. Bei starkem Sturm ist
Arbeiten auf den Gerüsten verboten.

19. An besonders in die Augen fallenden
llen der zur Aufrichtung der Eisenteile dienen-
Gerüste sind vom Unternehmer Schilder mit
licher Schrift anzubringen, welche die höchste
ssige Gesamtbelastung eines jeden Rüstbodens
die Höchstzahl der Personen, die dort bei-
nen stehen dürfen, angeben sowie nicht zu-
ge Belastungen und Benutzungsarten unter-
n. Auf keinem Gerüstboden dürfen mehr
onen stehen, wie hiernach zugelassen sind.
ngen auf den Gerüstböden ist verboten. So-
Baustoffe auf den Rüstungen gelagert wer-
sind sie vorsichtig abzusetzen. Sie dürfen
r keinen Umständen abgeworfen werden.

20. Bockgerüste dürfen nur bei Arbeiten bis
m Höhe vom Erdboden verwendet werden.
Ihre Aufstellung auf den Arbeitsböden anderer Gerüste ist verboten.

D. Leitern, Hebezeuge, Aufzüge usw.

§ 21. Das Auf- und Absteigen zu und von den Arbeitsgerüsten darf nur mittels Leitern oder Treppen erfolgen, die in Höhenabschnitten von nicht mehr als 5 m durch Absätze (Podeste) unterbrochen sein müssen. Baustoffaufzüge dürfen zum Auf- und Niederfahren von Personen nicht benutzt werden.

§ 22. Es dürfen nur solche Leitern benutzt werden, die sich in gutem Zustanbe befinden und genügend stark und lang sind. Gegen Schwanken und Kippen sind sie durch Streben, Stützen, Anbinden und dergl. zu sichern. Sie müssen so aufgestellt werden, daß sie nicht abrutschen können nnd über den Gerüstboden, zu dem sie führen, mindestens 1,50 m hinausragen, falls nicht eine andere Vorrichtung genügende Sicherheit für das Hinauf- und Hinabsteigen bietet.

§ 23. Die bei der Zusammensetzung der Eisenteile zur Verwendung kommenden Beförderungsmittel, Kraft- und Arbeitsmaschinen, Aufzüge mit Motorbetrieb, Hebezeuge, Krane, Winden, Flaschenzüge, Rollen, Fahrstühle usw. sowie die dazu gebräuchlichen Hilfsmittel, wie Ketten, Seile, Taue, Haken, Klauen usw. müssen stets in genügender Menge auf der Baustelle vorhanden sein, sich in gutem, gebrauchsfähigem Zustande befinden und mit den allgemein üblichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen versehen sein.

§ 24. Alle Aufzüge, Hebezeuge, Wagen und dergl. müssen eine Bremsvorrichtung besitzen und mit einer deutlich sichtbaren Aufschrift versehen sein, die das Höchstmaß ihrer Tragfähigkeit angibt. Die Transportgeräte dürfen niemals über diese höchst zulässige Belastung hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 25. Für die an Aufzügen zum Abnehmen der Baustoffe beschäftigten Arbeiter muß ein genügend breiter und sicherer Stand vorhanden sein. Der Stand muß mit Bordbrett und Brustwehr, wie sie bei den Gerüsten vorgeschrieben sind, versehen sein.

§ 26. Die Beschäftigung von Arbeitern oder der Aufenthalt unter Aufzügen oder sonstigen Hebezeugen während ihres Betriebes ist verboten. Sind Arbeiten unterhalb der Last erforderlich, so muß diese vorher sicher unterfangen werden.

§ 27. Das Anhängen der zu hebenden Gegenstände hat in sicherer Weise zu erfolgen; insbesondere ist darauf zu achten, daß sie in Ketten oder Seilen nicht rutschen können. Stücke von großer Länge (Balken, Träger, zusammengesetzte Teile der Dachbinder und dergl.) sind mit Leitseilen zu versehen.

§ 28. Die Aufzugwinden müssen in einem solchen Abstande von den Aufzugstellen stehen, daß eine abstürzende Last die Winde nicht treffen kann.

§ 29. Vor jeder Inbetriebnahme von Hebevorrichtungen haben sich die mit ihrer Bedienung und Beaufsichtigung betrauten Personen zu überzeugen, daß alle in Anspruch genommenen beweglichen Teile (Ketten, Seile, Haken, Sperrräder und Sperrklinken, Bremsen, Zahnräder, Kurbeln) sich in gutem Zustande befinden. Wenn Fehler nicht alsbald beseitigt werden können, so ist dem Vorgesetzten sofort Meldung zu machen.

Elektrische Hochspannungsleitungen sind sachgemäß gegen die Berührung in sicherer Weise durch Umkleiden usw. zu schützen.

Artikel II.

Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, von der Erfüllung der Vorschriften, die für den einzelnen Fall nicht geeignet sind oder zu weitgehende Anforderungen stellen, Abstand zu nehmen, im übrigen verpflichtet, weitergehende Maßnahmen anzuordnen, die sie nach Lage der Sache zur Sicherung der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter für notwendig erachten.

Artikel III.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauausführung den Nachweis führen zu lassen, daß für Leben und Gesundheit aller zu beschäftigenden Arbeiter, insbesondere auch der in einem späteren Stadium tätigen (namentlich der Dacharbeiter) in angemessener Weise gesorgt ist. Gegebenenfalls ist der Nachweis zu verlangen, daß sich die verschiedenen Arbeitgeber über die Vorhaltung und Belassung der Gerüste untereinander geeinigt haben.

Soweit eine ausreichende Gewähr für den Schutz der Arbeiter von vornherein nicht gegeben ist, sind die Ortspolizeibehörden berechtigt, nötigenfalls den Beginn der Bauausführung zu untersagen. Ebenso kann die Weiterarbeit an Bauausführungen untersagt werden, wenn sich nachträglich ergibt, daß die Sicherheit für Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährdet ist.

Artikel IV.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße von 30 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Coblenz, den 4. Februar 1918.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Freiherr von Rheinbaben.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß meine den gleichen Gegenstand betreffende Pol verordnung vom 15. Mai 1917 (Amts Seite 198) hiermit außer Kraft tritt.

Aachen, den 11. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsiden
In Vertretung: Tibid

Nr. 65 Polizei-Verordnung.

Zur Durchführung der von dem Staatssekr des Kriegsernährungsamts zur Sicherung Volksernährung angeordneten Feststellung die zur Zeit vorhandenen Vorräte an Ger und Hülsenfrüchten wird hierdurch auf Grund § 137 des Gesetzes über die allgemeine Lan verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G S. 265) — und zwar da die Angelegenheit k Aufschub duldet, vorbehaltlich der nachträ Zustimmung des Bezirksausschusses — für Umfang des Regierungsbezirks Aachen folge verordnet:

§ 1. Jeder Erzeuger von Getreide und Hül früchten, bei welchem die vom Landrate (O bürgermeister) beauftragten Feststellungsausscha den Bestand an Getreide und Hülsenfrüchten nehmen wollen, ist zu jeder von diesen F stellungsausschüssen verlangten Hilfeleistung langten Hilfeleistung verpflichtet. Diese Verpf tung besteht auch für seine Haushaltungs- Wirtschaftsangehörigen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorsc des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 M und im Unvermögensfalle mit entsprechender bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Aachen, den 10. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. von Dalwigk zu Lichtenfels

Nr. 66 Am 1. März 1918 findet im Deut Reiche eine kleine Viehzählung statt. Sie erst sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schw Für das Königreich Preußen ist die Zählung auf die Ziegen, die Kaninchen und das Feder ausgedehnt. Die Militärpferde werden nicht zählt.

Die Ergebnisse der Zählung dienen leds den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwalt und der Förderung wissenschaftlicher und gem nütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehz Insbesondere soll dadurch ein Einblick in Fleischmengen gewonnen werden, die durch heimische Viehzucht für die Ernährung verfü werden.

Die durch die Zählung gewonnenen Ergeb werden nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwe

benutzt; dies wird mit Rücksicht auf die immer wieder auftretende irrtümliche gegenteilige Ansicht besonders hervorgehoben. Ueber den Inhalt der Zählbezirkslisten ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

Für das Zählgeschäft ist die Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei Ausfüllung der Zählbezirkslisten in Aussicht genommen. Bei der hervorragenden Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben darf ich mich wohl der tatkräftigen Unterstützung der Bezirkseingesessenen, besonders der Herren Staats- und Gemeindebeamten, Besitzer, Pächter, Verwalter usw. versichert halten, sowie eine sorgfältige Ausfüllung der Zählpapiere und bereitwilliges Entgegenkommen den mit dem Zählgeschäft vertrauten Personen gegenüber erhoffen.

Aachen, den 11. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 67 Dem Pater Franz Xaver Bogenberger, Provinzial der Oblaten des hl. Franz von Sales zu Marienberg, ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubnis zur Leitung einer privaten höheren Knabenschule (Missionsschule) in Marienberg, Post Palenberg, Kreis Heilenkirchen, erteilt worden.

Aachen, den 9. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 68 Die Ziehung der 5. Reihe der dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1913 bewilligten Geldlotterie ist mit Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Finanzen auf die Tage vom 25. bis 28. September 1918 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Juli d. J. begonnen werden.

Aachen, den 7. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 69 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 über Leistungen aus den Monaten September, Oktober, November, Dezember 1815, Februar, März, April, Mai, Juli, August, Dezember 1916 und Mai 1917 sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen bezw. der Königlichen Regierungshauptkasse hier zur Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 3. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 70 Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603), habe ich der Gemüsehändlerin Ehefrau Hubert Schruff in Aachen, Hartmannstraße Nr. 1, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen und mit Gegenständen des Kriegsbedarfs, sowie jegliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einem solchen Handel wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb bis auf Weiteres untersagt.

Aachen, den 12. Februar 1918.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Nr. 71 Der Landwirt Herr Franz Frehen zu Waldfeucht hat die Verlegung eines in Flur 1 in der Gemarkung Waldfeucht in Brockenpütz hinter der alten Windmühle belegenen öffentlichen 9 Fuß breiten Weges in einer Länge von 90 laufenden Metern beantragt. Die genaue Lage der in Betracht kommenden Wegestrecke ist aus einer auf dem Bürgermeisteramte zu Waldfeucht zur allgemeinen Einsicht offenliegenden Zeichnung näher zu ersehen.

In Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitgesetzes vom 1. August 1883 wird dieser Antrag mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche und Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Waldfeucht, den 5. Februar 1918.

Die Wegepolizei-Behörde.
Müllem, Bürgermeister.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. **Aachen, Samstag, den 23. Februar** 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 8 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 8, sowie als Beilage ferner das zeitliche Jahresverzeichnis 1917. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 8 beigefügt.)

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Preußischen Gesetzsammlung S. 35. Ausschreiben von Stellen an Militäranwärter S. 35. Außerkurssetzung der Zweimarkstücke S. 35—36. Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung S. 36. Errichtung einer Zwangsinnung für das Buchbinder-Handwerk im Regierungsbezirk Aachen S. 36. Verlosung S. 36. Vergütungen für Kriegsleistungen S. 36. Haussammlung S. 36. Auslosung von Rentenbriefen S. 36—37. Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh S. 37—39. Beginn des Sommer-Semesters an der Kgl. Tierärztlichen Hochschule Hannover S. 39. Personal-Nachrichten S. 30.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 72 Das 21. Stück enthält unter Nr. 6244: Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918. Vom 8. Februar 1918. Das 22. Stück enthält unter Nr. 6245: Bekanntmachung über den Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte. Vom 7. Februar 1918. Das 23. Stück enthält unter Nr. 6246: Bekanntmachung über verstärkte Heranziehung kriegswichtiger Betriebe und über Beitragsvorschüsse zur Unfallversicherung. Vom 11. Februar 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 73 Das 2. Stück enthält unter Nr. 11619: Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen wegen vollspurigen Ausbaues der schmalspurigen Linie Dorndorf-Kaltennordheim der Feldabahn. Vom 19. Februar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 74 Das Verfahren einzelner Kommunalverwaltungen während des Krieges bei der Ausschreibung von Stellen, die den Militäranwärtern oder Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, gibt mir Veranlassung, im Anschluß an den Runderlaß vom 27. Juni 1916 — Fin.-Min. P. 698, II. 5933, III. 5488; Min. d. Inn. Ia. 930; Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 139/140 — zur Beobachtung durch die Kommunalverwaltungen folgendes anzuordnen:

Bei der Ausschreibung von Stellen während des Krieges ist, sofern es sich um Stellen handelt, die den Militäranwärtern usw. vorbehalten sind, ausdrücklich zu bemerken, daß beim Ausbleiben von Bewerbungen Berechtigter die Besetzung der betreffenden Stelle mit einem nicht zu den Militäranwärtern usw. gehörenden Bewerber nur vorläufig erfolgen könne und daß die Stelle nach dem Kriege abermals ausgeschrieben werden müsse.

Ich ersuche ergebenst, darauf zu halten, daß diese Anordnung von den der dortigen Aufsicht unterstehenden Kommunalverbänden (Kreisen, Stadt- und Landgemeinden, Landbürgermeistereien, Aemtern) beachtet wird.

Berlin, den 8. Februar 1918.

Der Minister des Innern.
Drews.

Nr. 75 Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte veringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5. Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Roedern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 76 Gemäß § 3 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 habe ich bis einschließlich 30. September 1919 den Regierungs- und Medizinalrat Dr. Claudiz zum Vorsitzenden, den Kreisarzt Medizinalrat Dr. Stühlen zum Stellvertreter des Vorsitzenden, die Apothenbesitzer Dr. König und A. Thelen zu Mitgliedern, die Apothekenbesitzer F. Barth und A. Schnütgen zu stellvertretenden Mitgliedern der Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung ernannt.

Mit Ausnahme des Apothekenbesitzers A. Schnütgen, der in Eschweiler wohnt, haben die Genannten ihren Wohnsitz in Aachen.

Die bisherige Tätigkeit dieser Kommission, der bis zum 1. Oktober 1917 der Regierungs- und Medizinalrat Dr. Schwabe als Vorsitzender angehörte, wird nachträglich genehmigt.

Aachen, den 19. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Tidick.

Nr. 77 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit auf Grund der §§ 100 und 100b der Gewerbeordnung an, daß zum 1. Juli 1918 eine Zwangsinnung für das Buchbinder-Handwerk im Regierungsbezirk Aachen mit dem Sitze in Aachen und dem Namen: Zwangsinnung für das Buchbinder-Handwerk im Regierungsbezirk Aachen errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, die das Buchbinder-Handwerk im genannten Bezirk ausüben, dieser Innung an.

Aachen, den 16. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Tidick.

Nr. 78 Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 7. Januar 1918 dem Zentral-Komitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine sechste Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800000 Mark und einem Reinertrage von 600000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung die Lotterie findet mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen am 6., 7., 8., 10. und 11. Juni 1918 in Berlin statt.

Aachen, den 16. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 79 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 über Leistungen aus den Monaten März und April 1917 sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen bezw. der Königlichen Regierungshauptkasse hier zur Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 16. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 80 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 5. Januar 1918 (A.-Bl. Stück 2 Nr. 13) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß als weiterer Kollektant Josef Biertz aus Rövenich zur Einsammlung der Kollekte beauftragt worden ist.

Dagegen ist auf seinen Wunsch als Sammler ausgeschieden: Hermann Theißen aus Roth, Post Anhoven.

Aachen, den 15. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 81 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. Juli 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu $3\frac{1}{2}\%$ — Buchstabe F bis K—

Buchstabe F zu 3000 Mark Nr. 30, 180, 251, 266, 448.

Buchstabe G zu 1500 Mark Nr. 378, 437, 491.

Buchstabe H zu 300 Mark Nr. 85, 133, 136, 305, 544, 1397, 1519.

Buchstabe J zu 75 Mark Nr. 148, 381, 559, 746.

Buchstabe K zu 30 Mark Nr. 2, 3, 7, 10, 14, 19, 40, 41, 50, 115, 117, 119, 124, 130, 151, 157, 172, 173, 203, 211, 213, 220, 224, 229, 253, 262, 266, 271, 299, 301, 303, 304, 310, 314, 322, 327, 354, 359, 361, 366, 583, 411, 427.

) zu 4% — Buchstabe GG bis JJ—
uchstabe GG zu 1500 Mark Nr. 48.
uchstabe HH zu 300 Mark Nr. 22, 47, 229.
uchstabe JJ zu 75 Mark Nr. 17, 21, 29,
119, 148.

ie ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung
1. Juli 1918 ab aufhört, werden den In-
rn mit der Aufforderung gekündigt, den Ka-
betrag gegen Quittung und Rückgabe der Ren-
riefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahl-
n Zinsscheinen

	nebst
a: Reihe 4 Nr. 6 bis 16	Erneuerungs-
b: „ 2 „ 3 „ 16	scheinen

1. Juli 1918 ab bei den Königlichen
tenbankkassen hierselbst oder in Berlin C
terstraße 761, oder der Königlichen See-
dlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56,
ekgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr
mpfang zu nehmen. Der Wert der etwa feh-
er Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

ie Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe
zum Fälligkeitstage auch durch die
portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert
er beantragten Weise auf Gefahr und Kosten
Empfängers übermittelt wird.

ie Nummern aller gekündigten bezw. noch rück-
digen Rentenbriefe werden auch durch die von
h Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahl-
nstraße 8, zusammengestellte und im Ver-
von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. er-
ende allgemeine Verlosungstabelle in den Mo-
n Februar und August jedes Jahres ver-
tlicht.

ünster i. W., den 6. Februar 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

82 Handwerkskammer zu Aachen.

Bekanntmachung betreffend Gesellenprüfung.

s wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis
acht, daß die von der Handwerkskammer er-
tten Gesellenprüfungs-Ausschüsse zur Abnahme
Gesellenprüfungen in der Zeit vom 1. bis 15.
il zusammentreten werden.

ie Anmeldung der Prüflinge, welche bis zum
Juli 1918 die Lehre beenden und deren
erren keiner Innung angehören, muß bis
20. März 1918 bei der Handwerkskammer
Aachen, Couvenstraße Nr. 13 erfolgen.

er Anmeldung ist beizufügen:

ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf des Prüflings;

ein Zeugnis des Lehrherrn über die Dauer der Lehrzeit und das Betragen des Prüflings;

3. bei den Prüflingen, welche eine Fortbildungs- oder Fachschule besucht haben, ein Zeugnis über den Schulbesuch.

Mit der Anmeldung ist die Prüfungsgebühr (8 Mark) einzusenden.

Aachen, den 11. Februar 1918.

Die Handwerkskammer:

Peter Weber, Vorsitzender. — Scholl, Syndikus.

Nr. 83 — Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (R.-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März und 17. August 1916 (R.-Gesetzbl. S. 199, 935) wird gemäß der Ausführungsanweisung des Landesfleischamts vom 3. Januar 1918 zur Anordnung des Landeszentralbehörden über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh vom 27. Dezember 1917 (veröffentlicht in den Regierungsamtsblättern) für die Rheinprovinz folgendes bestimmt:

1. Der Tierhalter, der Vieh (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) zu Zucht- und Nutzzwecken einführen will, hat durch Vermittlung seines Kommunalverbandes bei der Provinzialfleischstelle einen Antrag auf Einfuhrerlaubnis nach vorgeschriebenem Muster zu stellen. Händler, die zum Zwecke des Weiterverkaufs Zucht- und Nutzvieh einführen wollen, haben unter der Bezeichnung „zum Zwecke des Weiterverkaufs" den gleichen Antrag zu stellen.

2. Wer Vieh zu Zucht- und Nutzzwecken ausführen will, hat unter Vorlegung

a) der von der Provinzialfleischstelle des Bestimmungsortes erteilten Einfuhrerlaubnis,

b) der von dem Käufer und dem Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeige,

und unter Mitteilung des Verladeortes und des voraussichtlichen Verladetages durch Vermittlung seines Kommunalverbandes bei der Povinzialfleischstelle die Ausfuhrgenehmigung nach vorgeschriebenem Muster zu beantragen.

Vordrucke für beiderlei Anträge sind von den Vertrauensleuten der Provinzialfleischstelle zu beziehen.

3. Die Ausfuhrgenehmigung wird schriftlich erteilt (rote Karte) und dem für den Ausfuhrort zuständigen Vertrauensmann zur Aushändigung an den Versender übersandt. Von der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung benachrichtigt die Provinzialfleischstelle die Provinzialfleischstelle des Einfuhrortes.

4. Der Versender hat das Vieh vor der Abbeförderung dem Vertrauensmann an dem festgesetzten oder von ihm zu bestimmenden Tage und Orte zur Besichtigung vorzuführen.

5. Der Vertrauensmann hat auf der Ausfuhrgenehmigung die Stückzahl, und daß die Tiere Zucht- oder Nutztiere der genehmigten Art und kein Schlachtvieh sind, zu bescheinigen. Zu versendende Rinder sind von dem Vertrauensmann auf Anweisung der Provinzialfleischstelle mit Ohrmarken, deren Nummern auf der Ausfuhrgenehmigung einzutragen sind, zu zeichnen. Soweit eine Kennzeichnung durch Ohrmarke nicht erfolgen kann, hat der Vertrauensmann andere Kennzeichen auf der Ausfuhrgenehmigung anzugeben.

6. Die Ausfuhrgenehmigung ist bei der Verladung von dem Verlader der Güterabfertigungsstelle abzugeben und wird von dieser an die ausstellende Provinzialfleischstelle zurückgesandt.

Das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort hat derjenige, dem die Einfuhrerlaubnis erteilt war, unverzüglich seinem Kommunalverbande anzuzeigen, der die Anzeige an die Provinzialfleischstelle weitergibt.

7. Findet bei der Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh eine Versendung mit der Bahn nicht statt, so übergibt der Vertrauensmann die Ausfuhrgenehmigung dem Transportführer. Dieser muß die Bescheinigung auf dem Transport bei sich führen und sie nach dem Eintreffen am Bestimmungsort sofort dem Empfänger des Viehs übergeben. Der Empfänger hat sie mit der Anzeige über das Eintreffen der Tiere unverzüglich seinem Kommunalverband einzureichen, der beide Schriftstücke an die Provinzialfleischstelle weitergibt. Schließt sich an die Beförderung auf der Eisenbahn noch eine solche auf Landwegen oder Wasserstraßen an, so dient dem Transportführer der bahnamtlich abgestempelte Frachtbrief als Ausweis.

8. War die Einfuhrerlaubnis einem Händler erteilt, und verkauft dieser das Vieh innerhalb des Kommunalverbandes des Einfuhrortes weiter, so hat er diesem Kommunalverband den endgültigen Verbleib der einzelnen Tiere anzuzeigen. Erfolgt der Verkauf nach einem anderen Kommunalverbande, so ist eine neue Ausfuhrgenehmigung gemäß den Bestimmungen unter 1 zu beantragen.

9. Der Verbleib der ausgeführten Tiere und ihre bestimmungsgemäße Verwendung ist durch den Kommunalverband des Einfuhrortes zu überwachen. Von jedem Besitzwechsel hat der Veräußerer dem Kommunalverband Anzeige zu machen.

10. Findet beim Verkauf von Zucht- und Nutzvieh eine Ausfuhr aus dem Kommunalverbande nicht statt, so hat der Veräußerer den Besitzwechsel dem Kommunalverbande anzuzeigen.

11. Zur Versendung von Schlachtvieh d
1 erwähnten Tiergattungen und von
ganzen Waggonladungen ist ebenfalls e
fuhrerlaubnis erforderlich. Diese (grün
erteilt auf Antrag der Vertrauensmann,
bei der Verladung der Güterabfertigung
übergeben.

12. Nachträgliche Verfügungen des
oder Empfängers bezüglich des Frachtv
(beispielsweise Umdisponierungen) sind b
dem Vieh und bei Fleisch in Wagenladun
noch mit Genehmigung der Provinzialfle
zulässig.

13. Als Zucht- und Nutzviehmärkte
lich die Märkte in Dinslaken, Münstereifel,
Call, Daun, Adenau, Mayen, Bitburg, K
Prüm, St. Wendel und Trier zugelassen
Markt in Münstereifel darf nur abwech
demjenigen in Adenau, derjenige in
wechselnd mit demjenigen in Mayen st

14. Mit der Ueberwachung des Verk
Ankaufs und des Verbleibes der au
Märkten gehandelten Tiere sind beamte
ärzte betraut, die als Bevollmächtigte
vinzialfleischstelle auftreten.

15. Für die Ausfuhrgenehmigung zum
orte bedarf es keiner Einfuhrgenehmigu
keiner Kaufanzeige.

16. Am Markttage hat der Transpo
das Vieh dem Bevollmächtigten zur Bes
und Eintragung in das Kontrollbuch vorz

17. Nach Kaufabschluß haben Verkäu
Käufer dem Bevollmächtigten die vorschrift
Kaufanzeige zu übergeben.

Bleibt das verkaufte Vieh innerhalb d
munalverbandes des Marktortes, so ist g
der endgültige Verbleib der einzelnen T
zuzeigen. Der Bevollmächtigte benachrich
Kommunalverband.

Das Eintreffen der Tiere am Bestim
orte hat der Empfänger unverzüglich de
munalverbande anzuzeigen, der die An
die Provinzialfleischstelle weitergibt.

18. Will der Käufer das Vieh aus de
munalverbande des Marktortes ausführen
er dem Bevollmächtigten die vorschrift
Einfuhrgenehmigung der Provinzialfleisch
Bestimmungsortes zu übergeben. Der
mächtigte erteilt dann namens der Pr
fleischstelle des Marktortes die Ausfuhr
gung (rote Karte), nachdem er auf ihr d
zahl, und daß die Tiere Zucht- und Nut
genehmigten Art und kein Schlachtvieh
scheinigt hat. Von der Erteilung der
genehmigung benachrichtigt der Bevoll

e

den Kommunalverband und die Provinzialfl ischstelle des Einfuhrortes.

19. Kommt das aufgetriebene Vieh nicht zum Verkauf, so hat der Transportführer sich von dem Bevollmächtigten eine Ausfuhrerlaubnis nach dem Ursprungsorte ausstellen zu lassen und die Tiere dorthin zurückzubefördern. Einer Einfuhrerlaubnis bedarf es in diesem Falle nicht. Von der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung benachrichtigt der Bevollmächtigte den Kommunalverband und die Provinzialfleichstelle des Ursprungsortes. Das Eintreffen der Tiere am Ursprungsort hat der Empfänger unverzüglich seinem Kommunalverbande anzuzeigen, der die Anzeige an die Provinzialfleischstelle weitergibt.

In Ausnahmefällen kann der Bevollmächtigte anderweitige Verfügung treffen.

20. Am Marktorte darf nur ein einmaliger Verkauf desselben Tieres stattfinden. Verkäufe außerhalb des Marktplatzes und der Marktzeiten sind verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden gemäß den §§ 17 und 15 der eingangs angeführten Bundesratsverordnungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Mark 1500,— bestraft.

Zucht- und Nutzvieh, das entgegen diesen Bestimmungen gehandelt, aus einem Kommunalverbande ausgeführt oder innerhalb eines Kommunalverbandes verschoben ist, unterliegt der Beschlagnahme und ist dem zuständigen Viehhandelsverbande zur Verwertung zu überweisen.

Diese Vorschriften treten am 1. März 1918 in Kraft. Die Verordnung des Rheinischen Viehhandelsverbandes über die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh vom 22. Oktober 1917 wird aufgehoben.

Cöln, den 18. Februar 1918.

Kgl. Preuß. Provinzialfleischstelle für die Rheinprovinz.

Der Vorsitzende: i. V. Baumeister.

Nr. 84 Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1918 beginnt am 15. April 1918.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Hannover, den 12. Februar 1918.

Der Rektor.
Dr. Frick.

Nr. 85 Personal-Nachrichten.

Der Gemeindeempfänger Correns in Barmen, Kreis Jülich ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Barmen, Kreis Jülich umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Der Ackerer Hubert Houben in Vinn ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kirchhoven im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Berichtigung.

Die im Amtsblatt vom 9. Februar 1918 Stück 6 Seite 26 unter Nr. 58 erlassene Bekanntmachung des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit enthält in der drittletzten Zeile unten links insofern einen Druckfehler, das als abhanden gekommene und wertlos bezeichnete Einlagebuch der Sparkasse Aachen Zweigstelle Kaiserplatz nicht die Nr. 1795 sondern 1796 führt.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Aachen, Samstag, den 2. März 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 9 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 9. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 9 beigefügt.)

Inhalt. Verabfolgung von Seife und Seifenpulver S. 41. Verbot des Vertriebes von Büchern, Schriften usw. S. 41. Verbot des Tabakkaufens und -rauchens durch jugendliche Personen unter 16 Jahren S. 41—42. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für das Bahnnetz I (Stadtbahnnetz) der Aachener Kleinbahn. S. 42. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 42. Schlichtungsausschuß für Abnahme der Oelfrüchte S. 42. Gewinnen von Futterreisig S. 43. Hauskollekte S. 43. Rechnungen über Forderungen aus dem Rechnungsjahre 1917 S. 43. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel S. 43. Beginn des Sommer-Semesters an der Tierärztlichen Hochschule zu Berlin S. 43. Auslosung von Rentenbriefen S. 43—44. Personal-Nachrichten S. 44.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 86 Inanspruchnahme von Naturalquartier.

Kein Heeresangehöriger ist berechtigt, das ihm zustehende Naturalquartier nach seinem Belieben ohne Mitwirkung der leistungspflichtigen Gemeinde selbst auszusuchen und dieser sodann die Bezahlung der selbstbeschafften Unterkunft zu überlassen. Derartige Anforderungen sind vielmehr durch den Truppenteil usw. an die Gemeinden zu richten (vgl. § 4 des Kriegsleistungsgesetzes). Für den Umfang und die Ausstattung der Quartiere ist lediglich das Reglugativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht — Beilage Littr. A zum Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 — und das Gesetz vom 21. Juni 1887, betreffend Abänderung bezw. Ergänzung des Quartierleistungsgesetzes, maßgebend. Weitergehende Leistungen dürfen nicht beansprucht werden.

Berlin, den 5. Februar 1918.

Kriegsministerium.
Im Auftrage: Rohde.

Nr. 925/1. 18. U 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 87 Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich hiermit für den Bereich des VIII. Armeekorps mit Ausnahme der Befehlsbereiche der Festungen Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein — für welche Sonderbestimmungen ergehen —, den

Vertrieb von Büchern, Schriften usw. über „Geheimschrift" — Geheimschreibkunst, Kryptographik —.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 11. Februar 1918.

Sellvertr. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
gez.: Graf von Schmettow,
Generalleutnant.

Abt. Id Nr. 2840 Pr.

Vorstehende Verordnung wird auf den Festungsbereich Cöln ausgedehnt.

Cöln, den 16. Februar 1918.

Der Gouverneur der Festung Cöln.
gez.: Kruge, Generalleutnant.

Nr. 88 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzs. S. 195) und der §§ 6f und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzs. S. 265) wird aus gesundheitspolizeilichen Gründen mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Rheinprovinz verordnet, was folgt:

§ 1. Personen unter 16 Jahren ist es verboten,

1. Tabak, Tabakspfeifen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu kaufen oder sich sonst entgeltlich zu verschaffen,
2. auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen zu rauchen.

§ 2. Es ist verboten, an Personen unter 16 Jahren die im § 1 unter Ziffer 1 bezeichneten

Gegenstände zu verkaufen oder im Gewerbebetriebe abzugeben.

§ 3. Jeder, unter dessen Gewalt eine noch nicht 16 Jahre alte Person steht, die seiner Aufsicht untergeben ist und zu seiner Hausgenossenschaft gehört, ist verpflichtet, sie von einer Uebertretung des § 1 abzuhalten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. März 1918 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden alle anderen, den gleichen Gegenstand betreffenden polizeilichen Vorschriften aufgehoben.

Coblenz, den 21. Februar 1918.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Freiherr von Rheinbaben.

Nr. 89 Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für das Bahnnetz I (Stadtbahnnetz) der Aachener Kleinbahn.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Cöln wird hiermit bestimmt:

1. Der Aktien-Gesellschaft Aachener Kleinbahngesellschaft in Aachen, eingetragen in das Handelsregister 2. Oktober 1880 und 13. April 1894 wird hierdurch unter den Bedingungen der Genehmigungsurkunde vom 8. November 1894 nebst den dazu erlassenen Nachträgen die Genehmigung erteilt,
   von der bestehenden Kleinbahnstrecke auf der Roermonderstraße bei Station 0,5 einen Anschluß an den Güterbahnhof der Staatsbahn bei Aachen-West herzustellen und unter Anwendung des Rollbockbetriebes den Güterverkehr zu betreiben:
   a) mit den nachstehend bezeichneten Fabriken und industriellen Anlagen: Karlswerke, Maschinenbauanstalt Mehler, die Kohlenlager Frank und Thissen, städtische Lagerplätze, Eisengroßhandlung Fendel, Maschinenfabrik Neumann & Esser, Schokoladenfabrik Monheim, Metallwarenfabrik Houbenwerke, Gußwerk Süsterfeld, Dampfmühle Keutmann,
   b) innerhalb des Stadtnetzes:
   ferner im gewöhnlichen Güterverkehr ohne Rollböcke.
2. Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation im Durchgangsverkehr über die Kleinbahn nach einer andern Eisenbahnstation befördert werden sollen.
3. Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 und der Anlage C hierzu (R.-G. 1909 S. 93 fgde.) sind auch für die K bahn verbindlich. Mit Zustimmung Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, weichungen von diesen Bestimmungen lassen werden.
4. Der Kleinbahn wird gestattet, beim Be auch Dampfkraft zu verwenden.
5. Es bleibt vorbehalten, der Kleinbahn zeit die Gestattung der Einführung von vatanschlußgleisen nach § 10 des Kl. vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu mac

Aachen, den 21. Februar 1918.

Der Regierungs-Präside
Im Auftrage: Strate

Nr. 90 Der Hausierer Wilhelm Hardt Birkesdorf, Dürenerstraße 19a hat den für am 9. Dezember 1917 unter Nr. 905 zu 12 für das laufende Jahr ausgefertigten, zum H mit gewöhnlichen Regenschirmen, Korb-, Glas Porzellanwaren, Knöpfen aller Art, Pa Haaröl, Nadeln aller Art, Band und Zwirn Art, Hosenträgern und Stahlwaren berechtig Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung Gewerbescheins erteilt haben, erklären wi erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Di lizeibehörden werden ersucht, die erste Ausferti dieses Gewerbescheines, falls sie vorgezeigt w sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.

Königliche Regierung.
Abteilung für direkte Steue
Domänen und Forsten.
van de Loo.

Nr. 91 Unter Bezugnahme auf den des Herrn Ministers des Innern vom 10. tember 1917 — VI b 3361 III — hat der Oberpräsident der Rheinprovinz durch Erlaß 19. Februar 1918 — VI b 1748 — nach Bene mit der Landwirtschaftskammer für die Rhei vinz als Ort für den einzusetzenden Schlichtu ausschuß für Abnahme der Oelfrüchte Bonn stimmt, das Amt des Vorsitzenden dem Beig neten der Stadt Bonn, Piehl, übertragen u Beisitzern bestimmt:

1. Herrn Jean Schwingler zu Bonn, G straße 5, als landwirtschaftlichen S verständigen und zu dessen Vert Herrn Oekonomierat Roellgen zu Brüh
2. Herrn W. Menke zu Beuel als Sach ständigen aus dem Handelsst und zu dessen Vertreter, Herrn Kopp Bornheim.

Aachen, den 26. Februar 1918.

Der Regierungs-Präside
Im Auftrage: Dr. Ehl

Nr. 92 Für die Gewinnung von Futterreisig gemäß Ministerial-Erlaß vom 24. Januar d. Js. kommt in den Staatsforsten unseres Bezirks in der Oberförsterei

Büllingen	eine	Fläche	von	100 ha
Montjoie	„	„	„	90 „
Gemünd	„	„	„	130 „
Wenau	„	„	„	50 „
Hürtgen	„	„	„	30 „
Schleiden	„	„	„	50 „
Hambach	„	„	„	100 „

in Frage. Nähere Auskunft durch die Oberförstereien.

Aachen, 26. Februar 1918.

Königliche Regierung.
Hohenschutz.

Nr. 93 In der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. Js. wird wiederum die Hauskollekte für bedürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz abgehalten.

Aachen, den 23. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Rave.

Nr. 94 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit wie irgend möglich, vermieden werden.

Weiterhin fordern wir alle diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1917 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die Rechnungen (Liquidationen) mit tunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 25. Februar 1918.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 95 Der Kolonialwarenhändlerin Agnes Wolff, Düren, Marktplatz 5, ist auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 27. September 1915 der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie der rohen Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs untersagt worden.

Düren, den 25. Februar 1918.

Die Polizeiverwaltung.
Der Oberbürgermeister.
In Vertretung: Run.

Nr. 96 Dem Metzger Franz Hilgers, Düren, Kaiserplatz 6a, ist auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 27. September 1915 der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie der rohen Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffen oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs untersagt worden.

Düren, den 25. Februar 1918.

Die Polizeiverwaltung.
Der Oberbürgermeister.
In Vertretung: Run.

Nr. 97 Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.

Das Sommersemester 1918 beginnt am 15. April d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 2. April bis 30. April.

Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnisse werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor
der Königlichen Tierärztlichen Hochschule.
Schütz

Nr. 98 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. Juli 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu $3\frac{1}{2}\%$ — Buchstabe F bis K—

Buchstabe F zu 3000 Mark Nr. 30, 180, 251, 266, 448.

Buchstabe G zu 1500 Mark Nr. 378, 437, 491.

Buchstabe H zu 300 Mark Nr. 85, 133, 136, 305, 544, 1397, 1519.

Buchstabe J zu 75 Mark Nr. 148, 381, 559, 746.

Buchstabe K zu 30 Mark Nr. 2, 3, 7, 10, 14, 19, 40, 41, 50, 115, 117, 119, 124, 130, 151, 157, 172, 173, 203, 211, 213, 220, 224, 229, 253, 262, 266, 271, 299, 301, 303, 304, 310, 314, 322, 327, 354, 359, 361, 366, 583, 411, 427.

b) zu 4% — Buchstabe GG bis JJ—

Buchstabe GG zu 1500 Mark Nr. 48.

Buchstabe HH zu 300 Mark Nr. 22, 47, 229.

Buchstabe JJ zu 75 Mark Nr. 17, 21, 29, 118, 119, 148.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a: Reihe 4 Nr. 6 bis 16
„ b: „ 2 „ 3 „ 16

nebst Erneuerungsscheinen

vom 1. Juli 1918 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C Klosterstraße 76 I, oder der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlender Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 6. Februar 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 99 Personal-Nachrichten.

Dem Arzt Dr. L. Baurmann in Aachen ist Charakter als Sanitätsrat Allerhöchst verlie worden.

———

Dem prakt. Arzt Dr. med. Karl Wollseifen Randerath ist der Charakter als Sanitäts Allerhöchst verliehen worden.

———

Dem prakt. Arzt Dr. med. Joh. Bulang Rötgen ist der Charakter als Sanitätsrat A höchst verliehen worden.

———

Dem prakt. Arzt Dr. med. Eduard Melc in Golkrath ist der Charakter als Sanitäts Allerhöchst verliehen worden.

———

Dem Ackerer Theodor von Krüchten in Haa ist zum Beigeordneten der Landbürgermeist Haaren im Kreise Heinsberg für die Amts von 6 Jahren wiederernannt worden.

———

Der Fußgendarmerie-Wachtmeister Hein Trottenberg zu Geilenkirchen ist auf seinen An zum 1. April 1918 in den Ruhestand ve worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehend Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnah finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes St des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Aachen, Samstag, den 9. März 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 10 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 10. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 10 beigefügt.)

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung Seite 45—46. Frühjahrskontrollversammlungen S. 46. Unfallversicherung im Auslande S. 46—47. Deutscher Hilfsbund in der Schweiz S. 47. Gesetzliche Versicherung der in Betrieben beschäftigten Militärpersonen S. 47. Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten S. 47. Verordnung über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft S. 47—48. Festsetzung der Brotgetreideration an Selbstversorger S. 48. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 48. Rechnungen über Forderungen aus dem Rechnungsjahre 1917 S. 48. Hausammlung S. 49. Einlösung der Zinsscheine der Preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld sowie Erneuerung der Zinsscheinbogen S. 49. Zusammenstellung der Waldkulturbeihilfen S. 49. Festsetzung des Beitrages zur Kasse der Aerztekammer S. 50. Vergebung eines Stipendiums S. 50. Personal-Nachrichten S. 50.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 100 Das 24. Stück enthält unter Nr. 6247: Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916. Vom 14. Februar 1918. Das 25. Stück enthält unter Nr. 6248: Bekanntmachung über Erleichterung des Erlasses berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften. Vom 19. Februar 1918. Das 26. Stück enthält unter Nr. 6249: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung. Vom 22. Februar 1918. Das 27. Stück enthält unter Nr. 6250: Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Brasiliens. Vom 25. Februar 1918. Das 28. Stück enthält unter Nr. 6251: Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für Binnenschiffahrt. Vom 25. Februar 1918. Unter 6252: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 26. Februar 1918. Das 29. Stück enthält unter Nr. 6253: Verordnung über Schilf. Vom 26. Februar 1918. Das 30. Stück enthält unter Nr. 6254: Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken vom 23. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1427). Vom 28. Februar 1918. Unter Nr. 6255: Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1426). Vom 28. Februar 1918. Unter Nr. 6256: Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung. Vom 28. Februar 1918. Das 31. Stück enthält unter Nr. 6257: Verordnung über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien. Vom 1. März 1918. Unter Nr. 6258: Verordnung über die Einfuhr von Gemüsesämereien und Gewürzen. Vom 1. März 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 101 Das 3. Stück enthält unter Nr. 11620: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Uesen, Kreis Achim, durch die Reichs-Marineverwaltung. Vom 26. Januar 1918. Unter Nr. 11621: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 8. Oktober 1917 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 9. Februar 1918. Unter Nr. 11622: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 27. September 1917 (Gesetzsamml. S. 91) über die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 9. Februar 1918. Das 4. Stück enthält unter Nr. 11623: Gesetz, betreffend weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915 (Gesetzsamml. S. 111). Vom 11.

Februar 1918. Unter Nr. 11624: Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. (Gesetzsamml. S. 545) Vom 11. Februar 1918. Unter Nr. 11625: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 27. August 1917 über die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 19. Februar 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 102 Frühjahrskontrollversammlungen.

Von der Abhaltung der diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen ist abzusehen.

Berlin, den 15. Februar 1918.

Kriegsministerium. Kriegsamt.
Im Auftrage: v. Braun.

Nr. 908/1. 18. C. 1 b.

Nr. 103 Unfallversicherung im Auslande.

Die Unfallversicherung im Ausland ist durch die Verordnung vom 24. Februar 1917 sowie durch die Bekanntmachung vom 2. Juni 1917, 31. Dezember 1917 und 19. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. für 1917 Seite 171, 479 und für 1918 Seite 11 und 49) nunmehr wie folgt geregelt:

I. Es sind zu unterscheiden:
1. Betriebe, die nicht erst durch die Verordnung vom 24. Februar 1917 — betreffend Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienste Beschäftigten — der Unfallversicherung unterstellt worden sind, sondern dieser bereits vorher unterlagen, weil sie als unselbständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebes anzusehen waren. Dazu gehören die Betriebe der Heeres-, Marine-, Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, in einzelnen Fällen auch Betriebe deutscher Privatunternehmer.
2. Betriebe, die erst durch die Verordnung zu 1 der Unfallversicherung im Ausland unterstellt worden sind, also solche, die Arbeiten im vaterländischen Hilfsdienste verrichten, deren Tätigkeit aber nicht als „Ausstrahlung" eines inländischen Betriebes angesehen werden kann.

II. Träger der Versicherung und Ausführungsbehörden:
1. Für die Betriebe zu I, 1 sind das Reich (bei Behörden)und im übrigen die zuständigen heimatlichen Berufsgenossenschaften Träger der Versicherung. Für die Betriebe der Heeresverwaltung ist durch Ziffer 5 des Merkblatts des Kriegsministeriums vo 24. Juli 1917 bestimmt, daß als Au führungsbehörde die Intendantur der m tärischen Institute gilt.
2. Für die Betriebe zu I, 2 ist in allen Fäl das Reich Träger der Versicherung.

Als Ausführungsbehörden sind hierfür bestim worden:
a) durch die Bekanntmachungen vom 2. Ju 1917 und 31. Dezember 1917 (Reic Gesetzbl. für 1917 Seite 479 und f 1918 Seite 11) für das Gebiet des G neralgouvernements in Belgien und f die außerhalb des Generalgouvernemen gelegenen, zum Geschäftsbereich der Zi verwaltung beim Generalgouverneme gehörenden Betriebe
die Abteilung für Handel und Gewer beim Generalgouvernement in Belgi für das Gebiet des Generalgouvernemen Warschau
der Verwaltungschef bei diesem Ge vernement;
b) durch Bekanntmachung vom 19. Janu 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 49) für d übrige Ausland und die dort vorhanden versicherten Betriebe
der Vorstand der Tiefbau-Berufsg nossenschaft in Berlin-Wilmersdorf.

III. Unfallanzeige und -untersuchung.
1. Die Unfälle sind nach den vom Reichsv sicherungsamt oder vom Kriegsministeriu (Merkblatt vom 24. Juli 1917 Muster herausgegebenen Mustern anzuzeigen.
2. Soweit Betriebe der Heeresverwaltu (Ziffer II, 1) in Betracht kommen, gelten Bestimmungen in Ziffer 6 bis 8 des Me blatts vom 24. Juli 1917 über Anzeige u Untersuchung der Unfälle.
3. Für die unter Ziffer II, 2a bezeichnet Betriebe bestimmen die Ausführungsbehörd das Nähere.
4. Für die Betriebe unter II, 2b ordnet Bekanntmachung vom 19. Januar 19 (Reichs-Gesetzbl. Seite 49) an:
a) Die Unfallanzeige ist zu erstatten in d von deutschen Truppen besetzten ausl dischen Gebieten:
wenn das Reich bei andern als in d in Ziffer I, 1 bezeichneten Betrieb Unternehmer ist,
an den Vorstand der Ausführung behörde (Ziffer II 2b),
von der örtlichen Verwaltungsbehör (Dienststelle), in deren Dienst sich d Unfall ereignet hat;

in sonstigen Fällen (wenn der Betrieb für Rechnung von Privatunternehmern geht)
an die örtliche Verwaltungsbehörde (Dienststelle), in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat, und an den Vorstand der Ausführungsbehörde vom Unternehmer oder Betriebsleiter.

b) Die Unfalluntersuchung hat in allen zu a bezeichneten Fällen die örtliche Verwaltungsbehörde (Dienststelle) zu veranlassen und die abgeschlossenen Verhandlungen dem Vorstande der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu übersenden. Hierbei ist von den militärischen Dienststellen das Muster B zu Ziffer 7 des Merkblatts vom 24. Juli 1917 zu verwenden.

c) Der Generalquartiermeister bestimmt, welche örtlichen Verwaltungsbehörden (Dienststellen) zuständig sind.

d) In anderen als den von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten ist die Unfallanzeige vom Unternehmer oder Betriebsleiter an den Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu erstatten; dieser sorgt dafür, daß der Tatbestand in geeigneter Weise aufgeklärt wird (Unfalluntersuchung).

V. Ebenso wie die Zivilbehörden haben auch die militärischen Dienststellen den Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der ihm hiernach als Ausführungsbehörde zufallenden Aufgaben zu unterstützen. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß Rechtsmittelschriften von Unfallverletzten, die sich gegen die Bescheide usw. der Ausführungsbehörden und der Versicherungsbehörden richten und versehentlich an die Dienststellen gelangen, mit Eingangsvermerk versehen und sofort an diese Behörden weitergegeben werden.

Berlin, den 15. Februar 1918.

Kriegsministerium. Kriegsamt.
Scheüch.

Nr. 381/1. 18. AZS.

Nr. 104 Deutscher Hilfsbund in der Schweiz.

Mit dem 1. April 1918 übernimmt der Hilfsbund für deutsche Kriegerfürsorge in der Schweiz (Hauptsitz Zürich), dem die Eigenschaft einer amtlichen Fürsorgestelle beigelegt worden ist, die Auszahlung aller Pensionen, Renten, Versorgungsgebührnisse und sonstigen Bezüge aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges an die in der Schweiz wohnenden Empfänger.

Als alleinige Vermittelungs- und Abrechnungsstelle für die Schweiz dient die stellvertretende Intendantur des XIV. Armeekorps in Karlsruhe und die Zahlungsstelle dieses Korps.

Berlin, den 28. Februar 1918.

Kriegsministerium.
Im Auftrage: Frhr. v. Langermann.

Nr. 3390/2. 18. C 3 V.

Nr. 105 Gesetzliche Versicherung der in Betrieben beschäftigten Militärpersonen.

Den zur Beschäftigung in den Betrieben beurlaubten oder kommandierten Personen des Soldatenstandes ist künftig in allen Fällen vom Truppenteil ein Ausweis für den Arbeitgeber mitzugeben, aus welchem hervorgeht, ob es sich um „Urlaub" oder „Kommando" handelt. Der Ausweis kann dem Arbeitgeber vom Truppenteil auch unmittelbar zugestellt werden. Die genaue Befolgung dieser Anordnung ist notwendig, um Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den Versicherungsträgern darüber zu vermeiden, ob die Beschäftigten, je nachdem sie beurlaubt oder kommandiert sind, der gesetzlichen Versicherung unterliegen oder nicht — Erlaß vom 17. Mai 1916 (A. V. Bl. S. 218). — Der Ausweis trägt die Ueberschrift:

Ausweis für Zwecke der gesetzlichen Versicherung.

Berlin, den 28. Februar 1918.

Kriegsministerium. Kriegsamt.
Im Auftrage: v. Braun.

Nr. 62/2. 18. AZS.

Nr. 106 Nach Artikel 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 67) über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten und über die Anmeldung von Auslandsforderungen ist die Verpflichtung zur Anmeldung feindlichen Vermögens, die auf Grund der Verordnung vom 7. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 633) nur für England, Frankreich und Rußland nebst Kolonien vorgeschrieben war, nunmehr auch auf Japan, Portugal, Italien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Panama, Kuba, Siam, Liberia, China und Brasilien ausgedehnt worden. Die Anmeldung dieser Vermögen hat gemäß Artikel 2 der Verordnung bis zum 1. April 1918 bei dem Treuhänder für das feindliche Vermögen in Berlin W 8, Kronenstraße 44, zu erfolgen.

Berlin W. 9, den 20. Februar 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: gez. Dr. Huber.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 107 Verordnung über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des § 9b. des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit

dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird für den Befehlsbereich des VIII. Armeekorps mit Ausnahme der Befehlsbereiche der Festungen Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein, für welche Sonderbestimmungen ergehen, angeordnet:

§ 1. Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2. Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde im Bezirk ihrer Wohnsitz- oder einer Nachbargemeinde gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 3. Die Aufforderungen erfolgen durch die Ortspolizeibehörde. Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um den Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung und den Ausdrusch der Ernte, sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.

§ 4. Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Aerzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 5. Gegen die Verweigerung der Genehmigung (§ 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Festsetzung der Entlohnung (§ 2) steht die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist endgültig.

§ 6. Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt oder eine auf Grund des § 2 erlassene Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, oder die Arbeit ohne wichtigen Grund niederlegt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

§ 7. Die Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft und am 15. 1918 außer Kraft.

Coblenz, den 18. Februar 1918.

Stellvertr. Gen.-Kommando des VIII. Arm
Der Kommandierende General
Graf von Schmettow.

Abt. V. W. Nr. 11687.

Vorstehende Verordnung wird auf den F bereich Cöln ausgedehnt.

Cöln, den 23. Februar 1918.

Der Gouverneur der Festung Cöl
gez.: Kruge, Generalleutnant.

IVa 24440

Nr. 108 Auf Anordnung des Herr präsidenten wird die Ration der Selbst an Brotgetreide vom 1. März d. Js. monatlich 6½ kg festgesetzt.

Aachen, den 1. März 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. von Dalwigk zu Lichtens

Nr. 109 Die Hausiererin Ehefra Körner, Margaretha geb. Jansen hierselbst straße 91, hat den für 1918 am 12. Janu unter Nr. 207 zu 12 Mark für das laufen ausgefertigten, zum Handel mit leinenen u nen Schuhriemen, Putz- und Schuhputzmitte und Strickgarn, Galanteriewaren unter A von Schmucksachen, ferner mit Schreibma und Papier, leinenem Band, halbseidene bändern und Mädchen-(Kinder-)Hüten be den Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigun Gewerbescheins erteilt haben, erklären erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. lizeibehörden werden ersucht, die erste Aus dieses Gewerbescheines, falls sie vorgezeigt sollte, anzuhalten und hierher einzureichen

Aachen, den 5. März 1918.

Königliche Regierung.
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und
van de Loo.

Nr. 110 Wir machen alle uns unt neten Beamten und Kassen auf den bevor Schluß des Rechnungsjahres mit der Auff aufmerksam, in jeder Weise dazu mitz daß alle das ablaufende Rechnungsjahr bet Einnahmen und Ausgaben in den Büch Rechnungen desselben zum Nachweise und Einnahme- und Ausgabereste, so irgend möglich, vermieden werden.

Weiterhin fordern wir alle diejenigen innerhalb des diesseitigen Geschäftsbere dem Rechnungsjahre 1917 herrührende Ford

an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die Rechnungen (Liquidationen) mit tunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 25. Februar 1918.

Königliche Regierung.

Nr. 111 Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 10. Dezember 1917 (Amtsblatt Stück 50 S. 342 Nr. 616) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß außer den in dieser Bekanntmachung angegebenen Personen mit der Einsammlung der Spenden zu Gunsten des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien Wilhelm Hüppeler aus Paffendorf, beauftragt worden ist.

Aachen, den 2. März 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 112 Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Januar 1918 (Amtsblatt Stück S. 13 Nr. 13) bringe ich hierdurch zur öffentlich Kenntnis, daß außer den in dieser Bekanntmachu angegebenen Personen mit der Einsammlung d Spenden zu Gunsten des Verbandes Rheinla der Deutschen Reichsfechtschule für den Regierung bezirk Aachen Paul Hoffmann aus Düsseldo beauftragt worden ist.

Aachen, den 2. März 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 113 Die Zinsscheine der Preußisch Staatsschuld und der Reichsschuld werden in d Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 2 des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Mona ab eingelöst und in Zahlung genommen.

Durch Vermittelung der staatlichen Kass können auch neue Zinsscheinbogen kostenlos zogen werden.

Aachen, den 4. März 1918.

Königliche Regierung.
Im Auftrage: Schrader.

Nr. 114 **Regierungsbezirk Aachen.**

Zusammenstellung

der Waldkulturbeihilfen, welche im Rechnungsjahre 1917 in den einzelnen Kreisen gezahlt worden sin

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Lfd. Nr.	Kreis	Neuaufforstungen		Nachbesserungen		Kamp-anlagen	Wege-bauten	Wegenetz-legungen und Betriebs-regelungen	Ver-schiedenes	Im ganzen
		Fläche ha	M	Fläche ha	M	M	M	M	M	M
1	Malmedy	25,4 [32,4]	3881,20	—	—	2397,02	—	—	1005,30	7283,
2	Montjoie	56,1 [52,5]	7196,10	—	—	1258,31	—	—	43,90	8498,
3	Schleiden	19,7	610,00	—	—	296,92	—	—	90,00	996,
4	Aachen Ld.	6,2	325,00	—	—	—	—	—	—	325,
		107,4 [84,9]	12012,30	—	—	3952,25	—	—	1139,20	17103,

Aachen, den 26. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 115 Durch Beschluß der Aerztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande und durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 19. Februar 1918 J.-Nr. F. 44/18 ist der Beitrag zur Kasse der Aerztekammer für das Jahr 1918 auf

5 Mark für die in den Jahren 1915 bis 1918 approbierten Aerzte,
18 Mark für die beamteten Aerzte und
20 Mark für die übrigen Aerzte festgesetzt.

Die Beiträge sind innerhalb 8 Wochen an die Kasse der Aerztekammer in Coblenz, Postscheckkonto Cöln Nr. 14540, einzusenden.

Crefeld, den 7. März 1917.

Der Vorsitzende:
Dr. Rumpe, Sanitätsrat.

Nr. 116 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Aus dem vom Verein gestifteten Stipendienfonds zum Besuche der Landwirtschafts- und Ackerbauschule zu Cleve ist ein Anteil von 450 Mark jährlich vom Beginn des kommenden Sommerhalbjahres ab zu vergeben.

Bewerber, welche bestimmungsgemäß dem Regierungsbezirk Aachen angehören müssen, wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Schulzeugnisse und eines amtlichen Führungszeugnisses baldmöglichst an den unterzeichneten Vorstand einreichen.

Aachen, den 1. März 1918.

Der Vorstand des Vereins.

Nr. 117 Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Küster und Organisten Johann Mundt in Hehlrath, Landkreis Aachen, das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber mit der Zahl 50) zu verleihen geruht.

———

Der Landwirt und Gemeindevorsteher Konrad Sauer in Stetternich ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hambach im Kreise Jülich für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

———

Der Rentner Wilhelm Wieland in Steinstraß ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Rödingen im Kreise Jülich für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

———

Der Rentner Peter Werth in Aldenhoven ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Aldenhoven im Kreise Jülich für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Aachen, Samstag, den 16. März 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 11 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 11. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 11 beigefügt.)

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 51. Kartoffelkrebs S. 51—52. Dank für Liebesgaben zu Weihnachten 1917 S. 52. Zulassung von Azetylenschweißapparaten S. 53. Verordnung betr. Krankenbehandlung durch Nichtapprobierte und Anpreisung von Heilmitteln S. 53—54. Vergütungen für Kriegsleistungen S. 54. Gebührenordnung für den Handel mit Zucht- und Nutzvieh S. 54. An- und Verkauf von Ferkeln und Läuferschweine S. 54—55. Verlosung Dürener Stadtanleihescheine S. 55—56. Personal-Nachrichten S. 56.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterland!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 118 Das 32. Stück enthält unter Nr. 6259: Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Rubeln. Vom 4. März 1918. Das 33. Stück enthält unter Nr. 6260: Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 16. September 1918. Vom 7. März 1918. Das 34. Stück enthält unter Nr. 6261: Bekanntmachung, betreffend Liquidation amerikanischer Unternehmungen. Vom 4 März 1918. Unter Nr. 6262: Verordnung gegen den Schleichhandel. Vom 7. März 1918. Unter Nr. 6263: Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln. Vom 7. März 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 119 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) und des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1883 (Gesetzsamml. S. 195) ordne ich für den Umfang der Monarchie folgendes an:

§ 1. Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Die Aufsicht üben die Ortspolizeibehörden sowie die Hauptsammelstellen und Sammelstellen für Pflanzenschutz aus. In Ausführung der Aufsicht dürfen Kartoffelpflanzen und deren Teile, insbesondere Knollen in angemessenem Umfange für die erforderlichen Untersuchungen entnommen werden.

§ 2. Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder aufgespeicherten Kartoffeln sind sofort der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt bei Kartoffelpflanzungen dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Verwalter ob; bei Vorräten dem, der sie in Verwahrung hat.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

Die Ortspolizei- oder die Gemeindebehörde haben die Anzeigen unverzüglich an die Hauptsammelstelle für Pflanzenschutz weiter zu leiten.

Die Merkmale des Kartoffelkrebses sind im Anhang angegeben.

§ 3. Auf dem Felde, das krebskranke Kartoffeln getragen hat, sollen die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

§ 4. Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen:

1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in dem sie gebaut worden sind, entfernt,

3. nur in gekochtem oder gedämpftem Zustande verfüttert werden.

Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt und vor dem Verfüttern gekocht oder sonst verbrannt werden.

In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verseuchten Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jeder Transport nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheitserreger enthält.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 findet auf die nach § 1 erfolgenden Untersuchungen keine Anwendung.

§ 5. Auf dem Felde, auf dem krebskranke Kartoffeln festgestellt worden sind, dürfen nur die von der Ortspolizeibehörde genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Bei dieser Einschränkung verbleibt es, bis sie von der Polizeibehörde ausdrücklich aufgehoben wird.

Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung des verseuchten Grundstücks sind zulässig.

§ 6. Die Ortspolizeibehörde kann ihre Befugnisse der Gemeindebehörde übertragen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Anhang.

Nach dem Flugblatt Nr. 53 der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft vom Mai 1914 ist der Kartoffelkrebs daran erkenntlich, daß man an den Knollen Wucherungen von verschiedener Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und später oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Badeschwämmen erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Auswüchse, nicht selten endlich ist von der eigentlichen Knolle nichts mehr zu erkennen und an ihrer Stelle finden sich schwammartige Mißbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind.

Anfänglich sind alle diese Mißbildungen hellbraun und fest. Später werden sie dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich, ind sie bei trockenem Wetter verschrumpfen und krümeln, bei nassem verfaulen.

Da die Krankheit alle jungen Gewebe ergre kann, so findet man Krebswucherungen außer den Knollen auch an anderen Teilen der Pflan Meistens werden die Knollen, die Wurzelzwe und die unterirdischen Stengelteile ergriffen. We die jungen Triebe aber längere Zeit brauch um aus dem Boden herauszukommen, oder we längere Zeit feuchtes Wetter herrscht, bilden auch an den Blattknospen der oberirdischen Sten Geschwülste, an denen man nicht selten noch kennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervor gangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile ebenso wie die am Licht liegenden Knollena wüchse grün, oft mit einem weißlichen oder lichen Ton.

Nr. 120 Die Versorgung des Feldheeres der Flotte mit Geschenken zu Weihnachten 19 ist nach den mir zugegangenen übereinstimmen Berichten wiederum in bester Weise durchgefü worden.

Alle unsere Braven auf den Kriegsschauplät wie in den Etappen, Verwundete und Kranke den Lazaretten, Pflegerinnen und Pfleger ha ihr kleines Festgeschenk erhalten.

Wo es in Folge der umfangreichen Trupp verschiebungen nicht am Christfeste selbst behänd werden konnte, ist es später nachgeliefert word sodaß die Freude über das diesmal allerdings scheidene Liebeszeichen der Heimat ganz allgem gewesen ist.

Zu verdanken ist dies in erster Reihe der verminderten freudigen Opferwilligkeit des gesa ten deutschen Volkes, sodann aber der von Herren Territorialdelegierten im Benehmen den stellvertretenden Generalkommandos un vorbildlicher Mitwirkung des Zentralkomitees v Roten Kreuz und der Frauenvereine geleiste musterhaften Arbeit bei Sammlung, Verpack und Versendung. Diese hat sich ganz und in den während der voraufgegangenen 3 Krie jahren erprobten und festgelegten Bahnen v zogen.

Die freiwillige Krankenpflege blickt also auf voll gelungenes, allgemein dankbar begrüß Liebeswerk zurück. In diesem frohen Bewußtse darf ich bitten, allen Spendern in Palast Hütte wie den treuen unermüdlichen Mitarbeite meine vollste Anerkennung und meinen wärmst Dank zum Ausdruck zu bringen.

Berlin, den 23. Februar 1918.

Stellvertretender Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege.
Fürst von Hatzfeld.

Nr. 121 Bekanntmachung,
betreffend
Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der technischen Aufsichtskommission
r die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen
etylenvereins werden die in einer Größe herge-
lten Azetylenschweißapparate Modell A der
irma Azetylenwerk „Hesperus" G. m. b. H. in
uttgart für das Königreich Preußen gemäß § 12
r Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung
„45" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen
berruflich unter den a. a. O. festgelegten Vor-
setzungen und Bedingungen zugelassen.
Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf
n Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie be-
igt sind, den Stempel der Technischen Beratungs-
lle der Königlich Württembergischen Zentralstelle
r Gewerbe und Handel in Stuttgart tragen.
Für die Zulassung gelten jeweils die von der
chnischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen,
Behörden mitgeteilten Bedingungen.
Berlin W 9, den 4. Februar 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

Nr. 122 Bekanntmachung,
betreffend Zulassung von Azetylenfackeln.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission
r die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen
etylenvereins werden die in fünf Größen her-
stellten Azetylensturmfackeln der Firma Kämpe
d Thonig in Leuben-Dresden für das Königs-
ch Preußen gemäß § 26 Ziffer 5 der Azetylen-
rdnung unter der Typenbezeichnung „15"
berruflich unter den a. a. O. festgelegten Vor-
setzungen und Bedingungen zugelassen.
Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den
ntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt
d, den Stempel der Gewerbeinspektion Dresden I
gen.
Für die Zulassung gelten jeweils die von der
hnischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen,
Behörden mitgeteilten Bedingungen.
Berlin W 9, den 4. Februar 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 123 Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den
agerungszustand vom 4. Juni 1851 und des
hsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme
hiermit für den Bereich des VIII. Armeekorps,
Ausnahme der Befehlsbereiche der Festungen
n und Coblenz-Ehrenbreitstein — für welche
derbestimmungen ergehen — unter Aufhebung
der Bekanntmachung vom 25. Juni 1916 Abtlg.
V. W. Nr. 1925:

I.

Es ist verboten.

1. Den Personen, die sich gewerbsmäßig mit Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adreß- oder Fernsprechbuch anzukündigen.

   Zahntechniker, Bandagisten und Hühneraugenoperateure sowie Personen, die Turn- und Gymnastikunterricht erteilen, werden von diesem Verbot nicht betroffen.
2. Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, öffentlich auszustellen, anzukündigen, in der Tagespresse, in Zeit- und Druckschriften aller Art zu beschreiben, sowie im Umherziehen solche Gegenstände usw. anzubieten oder Bestellungen darauf zu sammeln.
3. Die unter Ziffer 1—2 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierten Form verboten.
4. Gestattet ist die Ankündigung, Beschreibung und Anpreisung von Arzneien und Heilmittel-Verfahren, Apparaten oder sonstigen Gegenständen, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, in der Tages- und Fachpresse und in Zeit- und Druckschriften, sofern das betreffende Mittel nicht in der unter Mitwirkung der Oberzensurstelle aufgestellten Liste der allgemein verbotenen Heilmittel usw. enthalten ist.
5. Die Aufgeber von Anzeigen haben die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß das angezeigte Mittel nicht auf der Verbotliste der Oberzensurstelle steht.

   Im Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps ist die Liste einzusehen bei den örtlichen Zensurstellen oder bei der Presseabteilung des Generalkommandos in Coblenz.
6. Für Mittel usw. der in Nr. 4 bezeichneten Art, deren öffentliche Ankündigung vor dem Erlaß dieser Verfügung noch nicht erfolgt ist, ist die Erlaubnis hierzu bei der Oberzensurstelle nachzusuchen und zwar durch die Zensurstelle in deren Bereich der Auftraggeber wohnt.

7. Die Listen der Oberzensurstelle sind maßgebend und verbindlich für alle Zensurstellen.
8. Auf die medizinische und pharmazeutische Fachpresse finden die Bestimmungen keine Anwendung.

II.

Ferner ist den unter I Ziffer 1 genannten Personen verboten:

1. Eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),
2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren,
3. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Aussatz, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,
4. die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker, Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen als an den Geschlechtsorganen auftreten, sowie jede Behandlung von Frauenkrankheiten, insbesondere auch die innere Massage der weiblichen Unterleibsorgane,
5. die Behandlung von Krebskrankheiten,
6. die Behandlung mittels Hynose,
7. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken,
8. die Behanlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

III.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 28. Februar 1918.

Stellvertr. Gen.-Kommando des VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
Graf von Schmettow.
Abt. Id Nr. 2640 Pr.

Nr. 124 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 Ziffer 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 über Spann- und persönliche Dienste aus den Monaten September 1914 bis Juni 1915, August 1915, November 1915, Januar 1916, Februar 1916 und April 1916 bis Oktober 1917 sind von den noch besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen bezw. der Königlichen Regierungshauptkasse hier lösung vorzulegen.

Aachen, den 4. März 1918.

Der Regierungs-Pr
Im Auftrage: Ost

Verordnungen und Bekanntmac anderer Behörden.

Nr. 125 Das Königliche Preußisch fleischamt hat die Gebührenerhebung für del mit Zucht- und Nutzvieh folgendern heitlich für die Bezirke aller preußischen zial-(Bezirks-)Fleischstellen vorgeschrieben

1. Für die Erteilung der Einfuhrerla die Ueberwachung der bestimmun Verwendung der eingeführten T von dem Antragsteller folgende Stüc zu erheben:
   Für ein Rind . . . . M
   " " Kalb oder ein Schwein . . .
   " " Schaf oder ein Ferkel . . . .
2. Für die Erteilung der Ausfuhr dürfen besondere Gebühren nicht werden. Die Berechtigung der Vie verbände der Ausfuhrbezirke, von i gliedern eine Gebühr bis zur Höh v. H. des Kaufpreises zu erhebe hierdurch unberührt. Bleiben die renden Tiere innerhalb des Bezirks Verbandes, so ist die von der P (Bezirks-)Fleischstelle erhobene Gebü gebühr) für die Ausstellung der E laubnis bei der Einziehung der A bühr in Anrechnung zu bringen.

Hiernach bleiben die durch die Verord Rheinischen Viehhandelsverbandes vom zember 1916 für die Mitglieder des V vorgeschriebenen Aufkaufsgebühren vorerst heriger Höhe bestehen. Sie werden je erhoben, sondern auf die Einfuhrgebühren net, wenn die auszuführenden Tiere inne Bezirks des Rheinischen Viehhandels bleiben.

Die Einfuhrgebühren sind auch von gliedern zu entrichten. Die vorstehender mungen treten mit ihrer Veröffentlichung

Cöln, den 1. März 1918.

Kgl. Preußische Provinzial-F für die Rheinprovinz
Der Vorsitzende.
In Vertretung: Bacme

Nr. 126 Auf Grund der Verord Ergänzung der Bekanntmachung über d

tung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — R.-G.-Bl. S. 607 — und vom 4. November 1915 — R.-G.-Bl. S. 728 — sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 15. Oktober 1917 zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 — R.-G.-Bl. S. 881 — wird für die Rheinprovinz folgendes bestimmt:

§ 1. Schweine im Lebendgewicht von mehr als 25 kg dürfen nur an die Mitglieder des Rheinischen Viehhandelsverbandes, die im Besitze einer Ausweiskarte sind, veräußert werden. Die Mitglieder des Viehhandelsverbandes sind verpflichtet, die Schweine dem für den Ankaufsort zuständigen Vertrauensmann anzumelden und abzuliefern. Zur Enteignung vorgemerkte Schweine unterliegen den behördlichen Anordnungen.

Für den Ankauf gelten die in der Verordnung über Schlachtvieh und Fleischpreise vom 5. April 1917 — R.-G.-Bl. S. 319 — festgesetzten Höchstpreise — vergleiche Verordnung des Rheinischen Viehhandelsverbandes vom 22. Januar 1918 —.

Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind Zuchtsauen und Zuchteber, die zur Weiterzucht verkauft werden, sie sind auch von Höchstpreisen frei.

§ 2. Ferkel und Läuferschweine im Lebendgewicht bis 25 kg einschließlich die abgeschlachtet werden sollen, unterliegen den im § 1 getroffenen Bestimmungen. Für Ferkel im Lebendgewicht bis 15 kg einschließlich beträgt der Höchstpreis ab Stall Mark 1,10 (eine Mark 10 Pfg.) je Pfund Lebendgewicht; über diese Gewichtsgrenze hinaus gelten die Höchstpreise nach § 1.

§ 3. Der An- und Verkauf von Ferkeln und Läuferschweinen im Lebendgewicht bis zu 25 kg einschließlich, die zur Zucht bestimmt sind oder zur Mast eingestallt werden sollen, wird hiermit freigegeben, ebenso wird den Mitgliedern des Rheinischen Viehhandelsverbandes die im Besitz einer Ausweiskarte sind, der Handel mit diesen Tieren erlaubt. Höchst- oder Richtpreise bestehen nicht.

Die Bestimmungen der Anordnung der Landeszentralbehörden über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh vom 27. Dezember 1917 bleiben unberührt, desgleichen auch die Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 18. Februar d. Js. In Ergänzung des § 13 dieser Verordnung werden als Zucht- und Nutzviehmärkte weiter zugelassen die Märkte in Altenessen und Wetzlar.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden nach der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 19. Oktober 1917 — R.-G.-Bl. S. 940 — mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Nach § 13 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise vom 15. April 1917 — R.-G.-Bl. S. 319 — kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die diesseitige Verordnung vom 22. Januar 1918 wird hiermit aufgehoben.

Cöln, den 9. März 1918.

Königl. Preußische Provinzialfleischstelle
für die Rheinprovinz.
Der Vorsitzende: Dr. Lothes.

Nr. 127 Verlosung Dürener Stadtanleihescheine.

Bei der am 15. Dezember 1917 stattfindenden Verlosung der am 1. Juli 1918 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihescheine wurden folgende Nummern gezogen:

I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879, Buchstabe E.

a) 11 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 42, 49, 54, 71, 93, 124, 140, 156, 163, 188, 242;

b) 12 Stück zu 500 ℳ, nämlich: Nr. 266, 281, 293, 319, 336, 340, 345, 353, 375, 381, 385, 393.

II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884, Buchstabe F.

18 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 79, 81, 95, 99, 128, 133, 135, 162, 167, 185, 192, 195, 220, 242, 256, 277, 317, 331.

III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober 1891, Buchstabe G.

52 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 40, 43, 46, 51, 58, 83, 94, 104, 137, 145, 163, 184, 251, 265, 311, 338, 362, 413, 422, 442, 641, 659, 668, 687, 706, 708, 852, 856, 860, 874, 882, 896, 917, 930, 949, 987, 1012, 1020, 1025, 1041, 1053, 1067, 1089, 1105, 1118, 1168, 1178, 1191, 1250, 1338, 1415, 1509.

IV. Aus der Anleihe vom 13. November 1899, Buchstabe H.

54 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 17, 32, 34, 40, 48, 57, 76, 100, 101, 169, 190, 193, 216, 256, 299, 302, 337, 354, 401, 711, 741, 765, 791, 821, 852, 866, 918, 966, 413, 476, 493, 542, 559, 595, 682, 703, 1015, 1045, 1078, 1107, 1172, 1203, 1249, 1288, 1316, 1336, 1367, 1390, 1434, 1454, 1504, 1527, 1621, 1645.

V. Aus der Anleihe vom 4. Januar 1901, Buchstabe J.

27 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 8, 62, 108, 134, 151, 173, 226, 265, 283, 305, 313, 325, 415, 436, 441, 451, 478, 514, 542, 604, 622, 657, 703, 723, 727, 742, 752.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihescheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt sind:

Buchstabe F: Nr. 230, 232, zu 1000 ℳ.

Buchstabe G: Nr. 175, 329, zu 1000 ℳ.

Buchstabe H: Nr. 388, 389, 397, 404, 600, 602, 612, 647, 716, 733, 825, 841, 1305, 1428, zu 1000 ℳ.

Buchstabe J: Nr. 60, 691, zu 1000 ℳ.

Düren, den 20. Dezember 1917.

Die städtische Schuldentilgungskommission.
Klotz.

Nr. 128 Personal-Nachrichten.

Der zum Schweizerischen Konsul ernannte Dr. Otto Böhler in Düsseldorf ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. d. Mts. I. C. 2035/35018 in dieser Amtseigenschaft anerkannt und einstweilen zugelassen worden.

Dem Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Hartmann in Aachen ist der Königliche Kronenorden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Gutsbesitzer Anton Rey in Dürboslar ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Freialdenhoven im Kreise Jülich für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Bürgermeistereisekretär August Grimm in Aldenhoven ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Aldenhoven umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des Postmeisters a. D. Lowartz in Aldenhoven zum Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Am Freitag den 15. März 1918 sind folgende Sonderamtsblätter versandt worden:

1. Sonderamtsblatt ausgegeben am 14. März 1918: Bekanntmachung (Nr. G. 2210/1. 18. K. R. A.), betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kutschwagenbereifungen, ausschließlich Kraftwagenbereifungen. Vom 14. März 1918;
2. Sonderamtsblatt ausgegeben am 15. März 1918: Bekanntmachung (Nr. W. I. 850/11. 17. K. R. A.), betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren. Vom 15. März 1918.

Berichtigung.

Die im Amtsblatt vom 23. Februar 1918 Stück 8 Seite 36, unter Nr. 81 und vom 2. März 1918 Stück 9 Seite 43 unter Nr. 98 veröffentliche Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank in Münster i. W. vom 6. Februar 1918 enthält insofern einen Druckfehler, als es daselbst bei dem Buchstaben K Nr. „383" statt 583 heißen muß.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Aachen, Samstag, den 23. März 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 12 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 12. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 12 beigefügt.)

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 57. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr S. 57—58. Ersatzwahl zum Rheinischen Provinzial-Landtag S. 58. Vergütungen für Kriegsleistungen S. 58. Verzeichnis der im preußisch-niederländischen Grenzgebiet zur Praxis berechtigten Tierärzte S. 58. Handverkaufsliste für Arzneimittel S. 58. Rechnungen über Forderungen aus dem Rechnungsjahre 1917 S. 58. Verzeichnis der Vertrauensärzte des Oberversicherungsamts S. 59. Auslosung von Rentenbriefen S. 59. Vernichtung von Akten S. 59—60. Einziehung eines Weges S. 60. Aufhebung einer Entmündigung S. 60.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 129 Das 35. Stück enthält unter Nr. 6264: Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Oelfrüchte. Vom 9. März 1918. Das 36. Stück enthält unter Nr. 6265: Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Vom 15. März 1918. Unter Nr. 6266: Bekanntmachung, betreffend Auszahlung des Uebernahmepreises für enteignete Bestandteile und Zubehörstücke von Grundstücken. Vom 10. März 1918. Das 37. Stück enthält unter Nr. 6267: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. März 1918. Unter Nr. 6268: Verordnung über die Preise von Schlachtrindern. Vom 15. März 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 130 Das 5. Stück enthält unter Nr. 11626: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Vereinheitlichung des Strafvollzuges. Vom 14. Dezember 1917. Unter Nr. 11627: Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der bei den Haupt- und Landgestüten planmäßig angestellten Tierärzte. Vom 11. Februar 1918. Unter Nr. 11628: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Worringen für die Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen. Vom 15. Februar 1918. Unter Nr. 11629: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Hochspannungsleitung von Piesteritz im Kreise Wittenberg nach dem bei Rummelsburg (Stadtkreis Berlin-Lichtenberg) zu errichtenden Umspannungswerk durch den Reichsfiskus. Vom 17. Februar 1918. Unter Nr. 11630: Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter (Gesetzsamml. S. 121), vom 30. August 1917 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 25. Februar 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 131 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr vom 26. Februar 1918 (R.-G.-Bl. S. 95).

Zu § 1 Absatz 2.

Zuständige Behörde ist bei Beteiligung eines Stadt- oder Landkreises der Regierungspräsident (für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle), im übrigen der Landrat.

Zu § 3.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident (für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle).

Zu §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1.

Zuständig ist der Regierungspräsident (der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin), in dessen Bezirk der zur Ueberlassung der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Zu §§ 1, 4 Abs. 2.

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde anzusehen ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze.

Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch den Königlich Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 10. März 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 132 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des Generaldirektors Theodor Müller in Neunkirchen, der sein Mandat als Provinziallandtagsabgeordneter niedergelegt hat, der Landrat Moritz in Ottweiler zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Ottweiler gewählt worden ist.

Coblenz, den 12. März 1918.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Momm.

Nr. 133 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 über Leistungen aus den Monaten Juni und Juli 1917 sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei der Königlichen Kreiskasse bezw. der Königlichen Regierungshauptkasse hier zur Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 11. März 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 134 Bekanntmachung, betreffend die im preußisch-niederländischen Grenzgebiet zur Praxis berechtigten Tierärzte.

Nach dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 23. Februar 1898 (R.-G.-Bl. 1899 S. 221) sind zur Ausübung der Praxis zugelassen in preußischen Gemeinden die niederländischen Tierärzte:

P. H. van Kempen in Echt,
R. Heß „ Sittard,
E. J. A. A. Quaedvlieg „ „ ,
J. Duysens „ Heerlen,
Dr. E. Duysens „ „ ,
J. J. W. Urlings „ „ ,
J. M. R. F. Beckers „ Venlo,
H. M. Van Gasselt „ „ ;

in niederländischen Grenzgemeinden die deutschen Tierärzte:

Kreistierarztassistent Jannes, Bernhard, Aachen,
Tierarzt Klinkenberg, Johann, Aachen, z. Zt. i Felde.
Tierarzt Weinberg, Josef, Aachen,
Tierarzt Wenders, Heinrich, Aachen,
Tierarzt und Leiter der Auslandsfleischbeschaustelle Horbach Bürschgens, Peter, Kohlscheid, Landkreis Aachen,
Tierarzt Keller, Ignatz, Herzogenrath, Landkreis Aachen, z. Zt. im Felde.
Kreistierarzt Schwabe, Gotthold, Geilenkirchen, Kreis Geilenkirchen,
Tierarzt Hünerbein, Hugo, Geilenkirchen-Hünshoven, Kreis Geilenkirchen, z. Zt. im Felde.
Kreistierarzt und Leiter der Auslandsfleischbeschaustelle Dalheim Wolpers, Anton, Veterinärrat, Heinsberg, Kreis Heinsberg.

Aachen, den 13. März 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 135 Auf Grund meiner Bestimmungen vom 7. November 1913, 22. Januar 1915, 1. September 1915, 17. Dezember 1915, 19. April 1916 und 29. Januar 1917 ist in die amtliche Handverkaufsliste aufzunehmen:

Oleum Vaselini album et flaocum, Unguentum neutrale.

Tinctura ferri composita ist mit † zu versehen.

Die neue Handverkaufsliste erhält Gültigkeit vom 1. März d. Js. ab.

Aachen, den 13. März 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 136 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit nicht irgend möglich, vermieden werden.

Weiterhin fordern wir alle diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1917 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die Rechnungen (Liquidationen) mit tunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 25. Februar 1918.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 137 Auf Grund des § 1686 Reichsversicherungsordnung sind als Vertrauensärzte des Oberversicherungsamts für die Zeit vom 20. Februar 1918 bis 31. Dezember 1921 folgende Herren gewählt worden:

1. Regierungs- und Medizinalrat Dr. Claudiz, 2. Geheimer Sanitätsrat Dr. Krabbel, 3. Dr. Luxemburg, 4. Medizinalrat Dr. Peren, 5. Sanitätsrat Dr. Viehöfer, 6. Professor Dr. Wesener, sämtlich in Aachen.

Aachen, den 11. März 1918.

Königliches Oberversicherungsamt.

In Vertretung: gez. Dr. von Rautenberg.

Nr. 138 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. Juli 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu 3½% — Buchstabe F bis K—

Buchstabe F zu 3000 Mark Nr. 30, 180, 251, 266, 448.

Buchstabe G zu 1500 Mark Nr. 378, 437, 491.

Buchstabe H zu 300 Mark Nr. 85, 133, 136, 305, 544, 1397, 1519.

Buchstabe J zu 75 Mark Nr. 148, 381, 559, 746.

Buchstabe K zu 30 Mark Nr. 2, 3, 7, 10, 14, 19, 40, 41, 50, 115, 117, 119, 124, 130, 151, 157, 172, 173, 203, 211, 213, 220, 224, 229, 253, 262, 266, 271, 299, 301, 303, 304, 310, 314, 322, 327, 354, 359, 361, 366, 383, 411, 427.

b) zu 4% — Buchstabe GG bis JJ—

Buchstabe GG zu 1500 Mark Nr. 48.

Buchstabe HH zu 300 Mark Nr. 22, 47, 229.

Buchstabe JJ zu 75 Mark Nr. 17, 21, 29, 118, 119, 148.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a: Reihe 4 Nr. 6 bis 16 | nebst Erneuerungsscheinen
„ b: „ 2 „ 3 „ 16 |

vom 1. Juli 1918 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76I, oder der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlender Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 6. Februar 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 139 Bekanntmachung.

Bei dem Kgl. Amtsgericht in Stolberg, Rheinl., sollen die nachbezeichneten Akten vernichtet werden.

I. Strafsachen.

1. Die Akten in Privatklage- und Uebertretungssachen sowie die Akten, betreffend Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz, bis zum Jahre 1911 einschließlich;
2. die Vergehen betreffenden Akten bis 1905 einschließlich;

   Zu Nr. 1 und 2: die Urteile und die Nachweise über die Vollstreckung oder den Erlaß der Strafe jedoch nur bis zum Jahre 1886 einschließlich.
3. Blattsammlungen und Handakten des Herrn Amtsanwalts hier bis 1911 einschließlich.

II. Zivil- und Konkurssachen.

1. Die sämtlichen auf Grund der Zivilprozeßordnung angelegten Akten, so die Prozeß- und Sühneakten, die Akten betreffend das Mahn-, Arest-, Mobilarzwangsvollstreckungs-, Verteilungs- und Offenbarungseidsverfahren sowie die Aushänge der Urteilsverzeichnisse bis 1911 einschließlich; alle zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Urteile aller Art, Vergleiche, Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf welche in dem entscheidenden Teile eines Urteils oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist, jedoch nur bis 1886 einschließlich; desgleichen nur bis 1886 einschließlich die Akten, welche Grundeigentum oder sonst unbewegliche Vermögensstücke oder Rechte an solchen betreffen;
2. Die Akten über Zwangsverwaltungen und Zwangsversteigerungen in das unbewegliche Vermögen bis 1906 einschließlich, jedoch mit Ausschluß der Beschlüsse über die Zuschlagserteilung und der Verhandlungen über die Verteilung des Versteigerungserlöses;
3. die Akten über Konkursverfahren bis 1906 einschließlich; die Schriftstücke über Verteilungen jedoch nur bis 1886 einschließlich;

4. die Akten über Entmündigungs- und Aufgebotsverfahren bis 1886 einschließlich.

III. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Die Akten über Vormund-, Pfleg- und Beistandschaften
   a) ohne Vermögensverwaltung bis 1911 einschließlich;
   b. mit Vermögensverwaltung bis 1906 einschließlich;
2. die Fürsorgeerziehungsakten bis 1906 einschließlich;
3. die dem Amtsgerichte übergebenen Prototollbücher der Schiedsmänner bis 1886 einschließlich;
4. die zu den Handels-, Musterregistern und Listen der Genossen gehörigen Akten, soweit alle Eintragungsvermerke, worauf sich der Aktenband bezieht, seit 30 Jahren gelöscht sind;
5. die Akten über Nachlaß- und Teilungssachen bis 1886 einschließlich;
6. die beim Amtsgerichte geführten oder an dasselbe abgelieferten Wechselprotestregister nebst zugehörigen Akten bis 1906 einschließlich;

Die Vernichtung der Akten zu III bezieht sich nicht auf solche Schriftstücke, die nach § 9 Nr. 1 der Allg. Verf. vom 6. September 1900 (J.-M.-Bl. S. 569) von der Vernichtung ausgeschlossen bleiben.

IV. Justiz- und Gefängnisverwaltungs- und Kassensachen.

1. Die Generalakten, soweit sie nicht von der Vernichtung ausgeschlossen oder noch Geltung habende Schriftstücke enthalten, ferner die Personalakten der gestorbenen oder ausgeschiedenen Beamten sowie die Akten über ein Disciplinarverfahren bis 1886 einschließlich;
2. die an das Amtsgericht abgelieferten Dienstregister und Akten der Gerichtsvollzieher bis 1906 einschließlich;
3. die Gefangenenbücher über Straf- und Untersuchungsgefangene und die Personalakten der Strafgefangenen bis 1906 einschließlich; die Gefangenenbücher über Zivil- und Polizeigefangene sowie die Register über die den Gefangenen abgenommenen oder von Behörden eingelieferten Gegenstände, ferner die in der Gefängnisverwa
   führten Akten, Register, Listen
   trollen und Inventarien bis 1911 ein
4. die Kassenbücher, Akten und Belege
richtskasse bis zum Rechnungsjahre 1904
lich, soweit nicht eine längere oder dauer
bewahrung geboten ist.

V. Sonstige Sachen.

Die lediglich zur Kontrolle des Geschä
dienenden Listen und Schriften, nome
Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebüch
gangs- und Rechtshilferegister, die Listen
führungsstücke sowie die Urlisten der Sch
Geschworenen bis 1911 einschließlich.

Alle diejenigen, welche an der länge
bewahrung ein Interesse haben, werden au
dasselbe innerhalb einer Frist von 4 We
Tage der Veröffentlichung dieser Bekann
an auf der Gerichtsschreiberei des hiesig
gerichts, Zimmer 3, anzumelden und zu be

Stolberg (Rhld.), den 4. März 1918.

Der aufsichtführende Amtsri
Kassenkurator und Gefängnisve

Bekanntmachung.

Nr. 140 Es wird beabsichtigt, den
Wahlen zwischen den Gebäuden des
Josef Bach und Hubert Breuer nach
garten führenden öffentlichen Weg, weil
geworden, einzuziehen. Dieses wird hierdu
§ 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit der
rung zur öffentlichen Kenntnis gebracht,
binnen einer mit dem Tage der Veröff
dieser Bekanntmachung durch das Amt
Königlichen Regierung in Aachen be
Ausschlußfrist von 4 Wochen bei dem
neten anzubringen.

Call, den 9. März 1918.

Die Wege-Polizeib
Der Bürgerm

Nr. 141 Die gegen den Kesselschm
ren Hüttenarbeiter Ludwig Schmitz aus
wegen Trunksucht ausgesprochene Entm
ist aufgehoben worden.

Aachen, den 1. März 1918.

Königliches Amtsgeri

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhe
Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann
finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für
des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Aachen, Samstag, den 30. März 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 13 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 13. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 13 beigefügt.)

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 61. Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten S. 61–62. Zeitungs-Druck und -Ausgabe am Karfreitag und den Osterfeiertagen S. 62. Haussammlung S. 62. Verlegung von Viehmärkten S. 62. Bezug von Leder auf Bezugskarte durch Sattler, Brunnen- und Pumpenbauer S. 62. Vergütungen für Kriegsleistungen S. 63. Aenderung der Preise für Schlachtrinder S. 63. Errichtung eines neuen Eisenbahn-Maschinenamts S. 63. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel S. 63. Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb S. 63. Vollversammlung der Handwerkskammer S. 63. Personal-Nachrichten S. 63–64.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 142 Das 38. Stück enthält unter Nr. 6269: Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des § 77 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 25. Dezember 1911 (R.-G.-Bl. 1912 S. 3). Vom 28. Februar 1918. Unter Nr. 6270: Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 17. März 1918. Das 39. Stück enthält unter Nr. 6271: Gesetz über Kriegsabgaben der Reichsbank. Vom 20. März 1918. Unter Nr. 6272: Verordnung über den Höchstpreis für Häcksel. Vom 19. März 1918. Unter Nr. 6273: Verordnung über das den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger zu belassende Brotgetreide. Vom 21. März 1918. Das 40. Stück enthält unter Nr. 6274: Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918. Vom 21. März 1918. Das 41. Stück enthält unter Nr. 6275: Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1917. Vom 22. März 1918. Unter Nr. 6276: Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte). Vom 22. März 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 143 Das 6. Stück enthält unter Nr. 11631: Gesetz, betreffend Firma und Grundkapital der Seehandlung. Vom 25. Februar 1918. Unter Nr. 11632: Gesetz, betreffend Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177). Vom 2. März 1918. Unter Nr. 11633: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Rangierbahnhofs Danzig lege Tor. Vom 8. März 1918. Unter Nr. 11634: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromleitung (100 000 Voltleitung) von der Haupt-Schalt- und Umformungsstelle bei Osterath im Landkreise Crefeld nach einer bei Ratingen im Landkreise Düsseldorf zu errichtenden Haupt-Schalt- und Umformungsstelle durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen a. d. Ruhr. Vom 12. März 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 144 Bekanntmachung.

Die im Jahre 1918 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, dem 9. September, vormittags 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 18. April d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirke der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. 1912 S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vor-

gesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 14. März 1918.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Schmidt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 145 Ueber das Erscheinen der Zeitungen in der Osterzeit wird folgendes bestimmt:

1. am Karfreitag, dem 29. März 1818, und am Ostersonntag dem 31. März dürfen nur Frühausgaben erscheinen, alle anderen Ausgaben sind an den beiden vorbezeichneten Tagen verboten,
2. am Ostermontag, dem 1. April, darf keinerlei Ausgabe erscheinen,
3. in den Nächten vom Karfreitag zum folgenden Sonnabend und vom Ostermontag zum folgenden Dienstag darf der Betrieb in den Druckereien nicht vor 9 Uhr abends, die Versendung der Zeitungen nicht vor Mitternacht, deren Verteilung nicht vor dem anderen Morgen erfolgen.

Von dieser Maßregel werden solche Arbeiten nicht betroffen, welche für Herstellung und Verbreitung von Extrablättern, die lediglich die amtlich verbreiteten Mitteilungen vom Kriegsschauplatz veröffentlichen, erforderlich sind.

Coblenz, den 19. März 1918.

V. s. d. stellv. Gen.-Kdos. VIII. A. K.
Für den Chef des Stabes.
gez: Unterschrift.

Abt. Id. 3482. Pr.

Nr. 146 Ich habe dem Vorsteher des Jünglingsheims St. Joseph in Aachen, Richardstraße, die Genehmigung erteilt, die für 1917 bewilligte einmalige Haussammlung bei den katholischen Bewohnern des Reg.-Bez. Aachen zu Gunsten der genannten Anstalt im Jahre 1918 fortzusetzen. Die Einsammlung erfolgt durch die Franziskaner-Ordensbrüder des Jünglingsheims.

Aachen, den 23. März 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 147 Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 5. Januar 1918 (Amtsbl. St. 2 S. 13 Nr. 13), bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der in dieser Bekanntmachung angegebene Nikolaus Roggendorf aus Bonn nicht mehr Kollektant für die Haussammlung zu Gunsten der Reichsfechtschule ist.

Aachen, den 26. März 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 148 Der Provinzialrat hat die legung nachstehender Märkte in Linnich für Jahr 1919 genehmigt:

a) Pferde- und Krammärkte:

1. von Freitag, den 3. Januar auf Dien den 7. Januar,
2. von Sonntag, den 23. März auf Dien den 25. März,
3. von Donnerstag, den 8. Mai auf Dien den 13. Mai,
4. von Sonntag, den 30. November auf D woch, den 3. Dezember;

b) Pferdemärkte:

6. von Dienstag, den 15. April auf Donn tag, den 10 April.

Aachen, den 21. März 1918.

Der Regierungs-Präsiden
Im Auftrage: Sträter

Nr. 149 Um die Möglichkeit der sofortigen A führung kleiner sehr eiliger Ausbesserungen an Tr riemen und Ergänzungen an Pumpenmanschet u. dgl. zu sichern, gibt die Riemen-Freigabe-S einer Anzahl von Sattlern und von Brunn und Pumpenbauern gegen nachträgliche Abrechn vierteljährlich je 5 kg Leder auf Bezugskarte Im übrigen ist Material für Riemenausbesserun ohne Bezugsschein aus dem nächsten Ausbesseru lager oder, wenn bei Lederriemen Stücke von m als 1,50 m erforderlich sind, gegen Bezugssc der Riemen-Freigabe-Stelle bei den Herstellern Verteilungsplanes zu beziehen. Im letzteren F sind Anträge (bei Landwirten unter Verwend des vereinfachten Vordruckes Nr. 94) bei der F.-St. in Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a zu stellen.

Im hiesigen Bezirke erhalten folgende Satt Brunnen- und Pumpenbauer Leder auf Bezu karte:

a) Sattler:

Breuer Josef, Kreuzau, Derichs Joha Alsdorf, Ganser Jakob, Stolberg, Hoven Jo Heinsberg, Jansen Joh., Boslar, Johnen Alb Jülich, Kempen Alois, Düren, Welkens Hein Heinsberg;

b) Brunnenbauer:

Bischoff Karl, Heinsberg, Franzen Fra Hückelhoven, Haas Karl, Bickerath, Jan Christian Birgden, Joosten Wilh., Wehr, La Karl, Erkelenz, Moll Gebr., Aldenhoven, Rose Theodor, Arnoldsweiler, Schmitz Heinrich, Gang Wilms Wilhelm, Loevenich.

Aachen, den 20. März 1918.

Der Regierungs-Präsident
Im Auftrage: Schroeter

Nr. 150 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 Ziffer 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen bezw. der Königlichen Regierungshauptkasse hier zur Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 26. März 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 151 Am 1. April d. Js. wird ein neues Eisenbahn-Maschinenamt mit dem Sitz in Coblenz errichtet. Dem neuen Amte werden folgende Strecken zugeteilt:

Coblenz einschl. — Bonn einschl., Coblenz — Neuwied einschl. Adenau einschl. und Remagen — Ahrdorf ausschl.

Aachen, den 25. März 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 152 Bekanntmachung.

Unsere Verordnung vom 31. Juli 1917 über die Preise für Schlachtrinder und diejenige vom 29. Oktober 1917 über die Preise für Schlachtrinder der Westerwälder-, Glaner- und Vogelsberger-Rasse wird mit Wirkung vom 18. d. Mts. ab wie folgt geändert:

In Klasse B darf der Preis für 50 kg Lebendgewicht 80 Mark (Achtzig Mark) nicht übersteigen. Die bisherige Preisabstufung nach Lebendgewicht kommt in Wegfall.

Für die Schlachtrinder der Westerwälder-, Glaner- und Vogelsberger-Rasse besteht keine Ausnahme hinsichtlich des Höchstpreises mehr.

In Zukunft gibt es nur noch folgende Preisstaffelung:

Klasse A 90 Mark (Neunzig Mark),
Klasse B 80 Mark (Achtzig Mark),
Klasse C 55 Mark (Fünfundfünfzig Mark).

Diese Bekanntmachung stützt sich auf die Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 15. März 1918 über die Preise von Schlachtrindern — R.-G.-Bl. S. 128 —.

Cöln, den 22. März 1918.

Königl. Preußische Provinzialfleischstelle für die Rheinprovinz.
Der Vorsitzende: Dr. Lothes.

Nr. 153 Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603), habe ich den Inhabern der Firma Emil Naus, Kohlenhandlung zu Aachen, Römerstr. Nr. 47, nämlich: Joseph Naus in Aachen, Wilhelmstraße Nr. 57, und Karl Naus in Aachen, Emmichstraße Nr 180, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Heiz- und Leuchtstoffen und mit Gegenständen des Kriegsbedarfs, sowie jegliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einem solchen Handel wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb bis auf weiteres untersagt.

Aachen, den 21. März 1918.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Nr. 154 In Poteau, Kreis Malmedy ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 24. März 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Handelskammer zu Aachen. Bekanntmachung.

Nr. 155 Am Mittwoch, den 3. April 1918, nachmittags 3 Uhr, findet im Saale des alten Kurhauses zu Aachen, Komphausbadstraße I. Stock die 38. öffentliche Sitzung der Vollversammlung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Aachen statt.

Tages-Ordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Neuwahl des Vorsitzenden.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Neuwahl der Ausschüsse.
5. Abnahme der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 1916/17.
6. Feststellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 1918/19.
7. Die Rohstoff-Versorgung des Handwerks.
8. Errichtung einer Zentral-Genossenschaft für den Kammerbezirk.
9. Verlängerung des Vertrages betreffs Haftpflicht und Unfallversicherung.

Aachen, den 25. März 1918.

Die Handwerkskammer:
Peter Weber, Vorsitzender. — Scholl, Syndikus.

Nr. 156 Personal-Nachrichten.

Dem Schweizerischen Konsul Herrn Dr. Otto Böhler in Düsseldorf ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Bürgermeister Dobbelmann in Stolberg ist als Bürgermeister der Stadt Stolberg auf fernere zwölf Jahre wiedergewählt und vom Königlichen Staatsministerium auf Grund Allerhöchster Ermächtigung bestätigt worden.

Der Rentner Nikolaus Brodel in Manderfeld ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Manderfeld im Kreise Malmedy für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Landwirt Matthias Speel in Grotenrath ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Teveren im Kreise Geilenkirchen für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Rentner Joseph Göbbels in Barmen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Barmen im Kreise Jülich für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Katasteranwärter Schramm aus Trier ist zum 1. April d. Js. zum Katasterdiätar im Katasteramte Jülich berufen worden.

Der Katasteranwärter Jülich aus Trier ist zum 1. April d. Js. zum Katasterdiätar im Katasteramte Heinsberg berufen worden.

Dem 1. Stadtsekretär Hermann Gouder
sind die Geschäfte des Standesbeamten
Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Eu
meiner Genehmigung widerruflich übertrag
den. Die Uebertragung dieser Geschäfte
1. Stadtsekretär a. D. Nikolaus Kütt
Eupen ist widerrufen worden.

Der Beigeordnete und Apotheker Heinric
in Wassenberg ist widerruflich zum Stellver
Standesbeamten des die Landbürgermeistere
berg umfassenden Standesamtsbezirks W
und des die Gemeinden Myhl und W
umfassenden Standesamtsbezirks Myhl
worden.

Die Ernennung des Kaufmanns Joseph
in Wassenberg zum Stellvertreter des
beamten dieser Bezirke ist widerrufen.

Am Mittwoch, den 27. März 1918, ist ein Sonderamtsblatt versandt worden. Das
hält: Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Enteignung un
pflicht von Einrichtungsgegenständen bezw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenstä
Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn. Vom 26. März

---

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorher
Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann
finden, wenn sie **bis spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für je
des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Aachen, Samstag, den 6. April 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 14 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 14. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 14 beigefügt.)

Inhalt. Dank des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz S. 65. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 65. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben usw. S. 66. Außerkurssetzung der Zweimarkstücke S. 66. Prüfungen für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten S. 66. Hauskollekte S. 66. Nachträge zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnen des Landkreises Aachen vom 21. September 1917 S. 66—68.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Von allen Seiten der Bevölkerung ist mir, während ich des Amtes als Oberpräsident der Rheinprovinz walten durfte, Vertrauen entgegengebracht worden, das ich von Herzen erwidere. Auch haben die Behörden der verschiedenen Ressorts darin gewetteifert, mich in der Führung meines Amtes zu unterstützen. Hierfür in dieser Stunde und an dieser Stelle aufrichtigsten Dank zu sagen, ist mir liebes Bedürfnis.

Frohe und ernste Tage haben wir gemeinsam durchlebt und getragen, immer aber durfte ich die Schaffensfreudigkeit der Rheinprovinz und ihren Glauben an die Zukunft des Vaterlandes sowie der eigenen Provinz bewundern. Mögen dieser Wille und dieser Glaube andauern bis in die fernsten Zeiten. Auch künftig an den Ufern des Rheines wohnend, werde ich mit meinen treuesten Wünschen die Provinz allzeit geleiten!

Coblenz, den 31. März 1918.

Freiherr von Rheinbaben,
Staatsminister, Oberpräsident der Rheinprovinz.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 157 Das 42. Stück enthält unter Nr. 6277: Bekanntmachung über die Einfuhr von Wein Vom 23. März 1918. Das 43. Stück enthält unter Nr. 6278: Gesetz, betreffend Aenderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914. Vom 25. März 1918. Unter Nr. 6279: Bekanntmachung betreffend Aenderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914. Vom 25. März 1918. Unter Nr. 6280: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 25. März 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 158 Das 7. Stück enthält unter Nr. 11635: Gesetz über die Erhebung von Kriegszuschlägen im Güter- und Tierverkehr der Staatseisenbahnen. Vom 20. März 1918. Das 8. Stück enthält unter Nr. 11636: Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Verlegung des Grenzpunktes zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Cassel und Halle (Saale) auf der Strecke Halle (Saale)—Blankenheim sowie zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Cassel und Magdeburg auf der Strecke Güsten—Blankenheim. Vom 23. März 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 159 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1918/1919 vom 2. Februar 1918

(R.-G.-Bl. S. 69).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Verordnung ist der Oberpräsident, für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle.

Vor der Entscheidung gemäß § 2 der Verordnung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 16. März 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

Nr. 160 Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5. Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Roedern.

Nr. 161 Bekanntmachung.

Die im Jahre 1918 in Berlin abzu
Prüfung für Direktoren und Direktorin
Blindenanstalten wird am Montag, dem
tober, vormittags um 9 Uhr beginnen. Me
zu der Prüfung sind an den Minister de
lichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu
und bis zum 1. Mai bei demjenigen Kö
Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenige
lichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk
werber beschäftigt ist, unter Beifügung
§ 5 der Prüfungsordnung vom 12. Ma
(Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. in
S. 476 ff) bezeichneten Schriftstücke einz
Bewerber, die nicht im preußischen Sch
tätig sind, können ihre Meldungen bei
des Nachweises, daß solche mit Zustimmu
Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde
unmittelbar an den Minister der geistlich
Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 26. März 1918.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angeleg
In Vertretung: von Chappui

Verordnungen und Bekanntmach der Provinzial-Behörden.

Nr. 162 Als weitere Kollektanten
sammlung der Hauskollekte zu Gunsten
Kamillushauses zu Heidhausen bei Werden
sind Heinrich Poll aus Hilden und
Doggendorf aus Bonn bestellt worden.

Aachen, den 2. April 1918.

Der Regierungs-Prä
Im Auftrage: Schr

Nr. 163 Als weitere Kollektanten
sammlung der Hauskollekte zu Gunsten d
nischen Vereins für katholische Arbeiter-
sind Nikolaus Roggendorf aus Bonn un
rich Poll aus Hilden bestellt worden.

Aachen, den 2. April 1918.

Der Regierungs-Prä
Im Auftrage: Schr

Nr. 164 1. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Klei
des Landkreises Aachen vom 21. Septemb
(Amtsblatt vom 10. November 1917, S
S. 213 folgende).

Im Einvernehmen mit der Königliche
bahndirektion in Cöln wird folgendes bes

Im Interesse der Militärverwaltung u
des Landheeres einschließlich der Schutztrup
der Marine liegen der Unternehmerin
des Betriebes folgende Verpflichtungen ob

1. Dieselben sind nach Maßgabe der L
fähigkeit ihrer Bahn im Frieden und i

verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltungen — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a) Berechtigungsscheine nach dem in der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 enthaltenen Muster I (Anlage 1),

b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),

c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine (Muster 1) Fahrtausweise nach dem in der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 enthaltenen Muster 2 (Anl. 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der eine Abschnitt erhält die Ueberschrift: Gültig als Militärfahrkarte. Anerkenntnis für die Militärverwaltung und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Ueberschrift: Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung, und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güter-

verkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirks auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a) bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzung unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um den in Betracht kommenden Kleinbahnen schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihnen im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhalten sie von den Bezirkskommandos von 3 zu 3 Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahnen auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist, oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungspräsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

Diese Festsetzungen gelten nicht für Kleinbahnen, die den Verpflichtungen unter B der Ausführungsanweisung zu § 9 nicht unterliegen.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von dem Kontrollbeamten auf Grund der Feststellung zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppenteil sinngemäß auch für die Marine und Schutztruppe.

Aachen, den 26. März 1918.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: Tidi

Nr. 165 2. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnen des Landkreises Aachen vom 21. September 1917 (Amtsblatt vom 10. November 1917 Stück 45 S. 213 flgde.). Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Cöln wird für die Dauer des Krieges der Anschluß an den Staatsbahnhof Eupen genehmigt und für die gleiche Zeit auf dem Gesamtnetz der Kleinbahnen des Landkreises, soweit der Güterverkehr in der Genehmigungsurkunde nur beschränkt zugelassen ist, der unbeschränkte Güterverkehr zugestanden.

Aachen, den 26. März 1918.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: Tidi

Berichtigung.

In der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnen des Landkreises Aachen, vom 21. September 1917, veröffentlicht im Amtsblatt vom 10. November 1917, Stück 45 unter Nr. 548, muß es in § 5, b) Abs. 5, Zeile 5 heißen „Ausschluß" statt „Anschluß". Auf Seite 315 ist im § 14 am Schlusse vor dem Worte „aufgehoben" hinzusetzen: „und vom 28. Mai 1912 (Amtsbl. S. 246)".

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Aachen, Samstag, den 13. April 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 15 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 15. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 15 beigefügt.)

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 69. Anordnung über das Schlachten von trächtigen Ziegen S. 69—70. Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos, betr. Entladung von Eisenbahnwagen S. 70—71. Anderweite Bezirksabgrenzungen der Eisenbahnverkehrsämter der Königlichen Eisenbahndirektion Cöln S. 71. Hauskollekten S. 71 und 76. Hengstkörungen 1918 S. 70—75. Verlosung S. 76. Vergütungen für Kriegsleistungen S. 76. Viehseuchenentschädigung für die Rheinprovinz S. 76. Verteilung der aufzubringenden Provinzialsteuern S. 76. Einrichtung von Telegraphenanstalten zu Fernsprechbetrieben S. 76. Auflösung des Schützenvereins Malmedy S. 76.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 166 Das 44. Stück enthält unter Nr. 6281: Bekanntmachung über die Vorlegungsfrist bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen. Vom 28. März 1918. Unter Nr. 6282: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 27. März 1918. Unter Nr. 6283: Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 28. März 1918. Unter Nr. 6284: Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Weingesetzes. Vom 28. März 1918. Unter Nr. 6285: Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 28. März 1918. Unter Nr. 6286: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 28. März 1918. Das 45. Stück enthält unter Nr. 6287: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1918. Vom 28. März 1918. Unter Nr. 6288: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1918. Vom 28. März 1918. Unter Nr. 6289: Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1917. Vom 28. März 1918. Das 46. Stück enthält unter 6290: Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften und Antragsrechten in der Invalidenversicherung. Vom 28. März 1918. Unter Nr. 6291: Bekanntmachung über Verlängerung von Fristen in der Angestelltenversicherung. Vom 28. März 1918. Unter Nr. 6292: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647). Vom 30. März 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 167 Das 9. Stück enthält unter Nr. 11637: Wohnungsgesetz. Vom 28. März 1918. Das 10. Stück enthält unter Nr. 11638: Verordnung betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschußmitglieder. Vom 28. März 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 168 **Anordnung über das Schlachten von trächtigen Ziegen.**

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schlachtung von Ziegen, die sich in erkennbar trächtigem Zustande befinden, ist verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 4. März 1918.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 169 Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des VIII. Armeekorps, mit Ausnahme der Befehlsbereiche der Festungen Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein, für welche Sonderbestimmungen ergehen, bestimmt:

1. Den Empfängern von Eisenbahnwagenladungen ist verboten, zur Entladung bestimmte Wagen über die Ladefrist hinaus stehen zu lassen.

2. Auch an Sonn- und Feiertagen sind bahnwagen auf Verlangen der Eisenbahnverw zu beladen und zu entladen.

Verlangt die Eisenbahnverwaltung die B Entladung von Eisenbahnwagen an einem oder Feiertage, so sind die Angestellten u beiter der zur Be- oder Entladung angeh Betriebe auf deren Erfordern zur Arbeit die für die Mehrleistung jeweils am Orte Vergütung verpflichtet.

3. Die Inhaber kaufmännischer Firmen Sorge zu tragen, daß Benachrichtigunge Beladen und Entladen der Wagen an Son Feiertagen zu ihrer Kenntnis kommen.

4. Bei Zuwiderhandlungen tritt Zwa ladung und Zwangszuführung der Güter auf der Empfänger nach Maßgabe der von der bahnverwaltung aufzustellenden Berechnun

5. Wer diese Verbote übertritt oder zu Uebertretungen auffordert oder anreizt, gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 18 Gefängnis bis zu einem Jahre oder bein liegen mildernder Umstände nach § 1 des vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mi strafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Nr. 172 Gemäß § 6 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Jun für den Regierungsbezirk bekannt gegeben.

Laufende Nr.	Des Hengstbesitzers		Bezeichnung des Hengstes		
	Name und Stand	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum
					Regierung
1	Bongartz, Franz	Rath-Anhoven, Kreis Erkelenz	Landsknecht Rh. Pf. St. 406	br., St. Stichelhaare i. der Fl., b. H'f. w.	26. 11. 12
2	Feiter, Math.	Golkrath Kreis Erkelenz	Sartian	Hellfuchs, St. Schn.	19. 4. 15
3	Houben, Heinrich	Oerath bei Erkelenz	Paul	Fuchs, Bl., a. l. H'bein w. Fl.	6. 5. 15
4	"	"	Bristol	Fuchs, dg. Bl.	12. 1. 15
5	Pferdezuchtverein	Niederkrüchten Kreis Erkelenz	Visto	br. Bl.	6. 3. 05
6	Küppers, Friedr.	Katzem bei Lövenich Kreis Erkelenz	Benno	D'fuchs, Bl.	1915
7	Deden, Arnold	Laurensberg, Kreis Aachen	Faro	Fuchs, Bl.	1915
8	Lanckohr, Gabriel	Geuchterhof bei Horbach, Kreis Aachen	Cäsar	Fuchs, St.	1914

6. Diese Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Coblenz, den 14. Februar 1918.

Stellvertr. Gen.-Kommando des VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
Graf von Schmettow.

Abtlg. V. W. Nr. 11919.

Nr. 170 Ab 1 April ds. Js. sind die Bezirke der Eisenbahn-Verkehrsämter der Königlichen Eisenbahndirektion Cöln wie folgt anderweitig abgegrenzt worden:

Es umfaßt fernerhin:

das Verkehrsamt Aachen:

die Bezirke der Betriebsämter Aachen, Malmedy und Jülich (ohne Hochneukirchen einschl. — Rheydt—Geneicken einschl., Verbindung Odenkirchen—Rheydt Pbf. und Odenkirchen-Rheydt Verschbf.),

das Verkehrsamt Coblenz 1:

die Bezirke der Betriebsämter Coblenz und Neuwied 1, außerdem vom Betriebsamt Cöln—Deutz 1 die Strecke Wahn einschl. — Troisdorf einschl.,

das Verkehrsamt Cöln:

den Bezirk des Betriebsamtes Cöln 1 (ohne Kalscheuren ausschl. — Liblar einschl., Liblar—Vochem einschl. und Liblar—Liblar Dorf), sowie den Bezirk des Betriebsamts Cöln—Deutz 1 (ohne Wahn einschl. — Troisdorf einschl.),

das Verkehrsamt Crefeld:

die Bezirke der Betriebsämter Cleve, Crefeld und M. Gladbach, außerdem vom Betriebsamt Jülich die Strecken Hochneukirch einschl. — Rheydt—Geneicken einschl., Verbindung Odenkirchen—Rheydt Pbf., und Odenkirchen—Rheydt Verschbf.,

das Verkehrsamt Düren:

die Bezirke der Betriebsämter Cöln 2, Düren und Euskirchen, sowie vom Betriebsamt Cöln 1 die Strecken Kalscheuren ausschl. — Liblar einschl., Liblar—Vochem einschl. und Liblar—Liblar Dorf ausschl.

Aachen, den 8. April 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 171 Als weitere Kollektanten zur Einsammlung der Hauskollekte zu Gunsten der Erziehungsanstalt für arme Mädchen zu Niederwörresbach und des Waisenhauses zu Hofrechtenbach sind Diakon Georg Koeth aus Kreuznach, Diakon Heinrich Leppke aus Kreuznach, Herr August Friedrich Herrling aus Bohwinkel, Herr Robert Becker aus Hunsheim (Reg.-Bez. Cöln), bestellt worden.

Aachen, den 4. April 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

betreffend Körordnung für die Beschäler der Rheinprovinz wird das Ergebnis der Hengstkörungen 1918

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angekört für Provinz, Regierungsbezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes M.
Vater	Mutter				
Aachen:					
Vagabund, Lbb.	Dohma 8484	Besitzer	Bezirk	Rath	60
Melon 47096	Boule de Sartian vol. 19 paye 1692	Leon Loppart Bierghes, Belg.	Provinz	Golkrath	75
Zeil Lbbesch.	Cavite Rh. Pf.-St. 7981	Paul Klauth Priesterath-Jüchen	Krs. Erkelenz u. Bez. Coblz.-Trier.	Oerath	50
Mousseux de Rebecq Z. B. 74	Ada Z. B. 337.	Franz. Jansen, Breill	Bezirk	"	75
Pierrot de Limalette Nr. 13388	Jeanette de Longpont Nr. 2 Nr. 25745	Everart Horent, Thorembais St. Troud, Belg.	Provinz	Gützenrath bei Niederkrüchten	25
Belgier	Belgier	—	Kreis Erkelenz	—	40
—	—	—	Bezirk	Laurensberg	35
—	—	ist aus Belgien eingeführt	"	Geuchterhof bei Horbach	40

Laufende Nr.	Des Hengstbesitzers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Nummer	Geburtsdatum	Größe (Stockmaß)
9	Lanckohr, Gabiel	Geuchterhof, bei Horbach, Kreis Aachen	Herold	br. St. Schn. l. H'f. w. v. H'krone w. Fl.	25. 1. 15	1,63
10	Meulenbergh, C. Oekonomierat	Neumerbern bei Herzogenrath	Kojak, eingetr. R. Z. als Fohlen	Fuchs, Bl., h. l. w. gest.	16. 2. 15	1,64
11	"	"	Kronprinz eingetr. R. Z. als Fohlen	Fuchs, Bl.	28. 4. 15	1,63
12	"	"	Krüger, eingetr. R. Z. als Fohlen	br., Flecke	23. 3 15	1,64
13	"	"	Kaiser, eingetr. R. Z. als Fohlen	Fuchs, gr. St., Schn.	1. 2. 15	1,64
14	"	"	Kurfürst eingetr. R. Z. als Fohlen	Fuchs, Bl.	22. 2. 13	1,63
15	Meulenbergh, Ww.	Hofstadt bei Herzogenrath	Kanonier	br. St.	10. 3. 15	1,66
16	"	"	Klotz, R. Z. 1902	Fuchs, Fl. Schn.	31. 6. 15	1,64
17	"	"	Nickel de St. Lambert	br, schm. Bl., Schn., U'l. w., l. H'tess. u. l. V.'krone w.	27. 4. 14	1,64
18	"	"	Saint Omer	br., kl. St.	22. 5. 14.	1,63
19	Meulenbergh, Wwe.	Hofstaot bei Herzogenrath	Kurt R. Z. 1881	Fuchs, Bl.	14. 2. 15	1,67
20	"	"	Kamerad R. Z. 1961	"	10. 3. 15	1,63
21	Nolls, Joh.	St. Jobs b./Vorweiden, Landkreis Aachen	Bloc	Fuchs, St.	22. 3. 14	1,63
22	Weber, Peter	Gut Paffenbroich bei Aachen	Nero	Stichelfuchs, br. Bl. U'l. w. h. b. gest	13. 4. 15	1,66
23	Küpper, Anton	Rimburgerhof P. Palenberg, Kreis Geilenkirchen	—	Dunkelfuchs m. St.	2. 1. 15	1,68
24	Rey	Baesweiler, Kreis Geilenkirchen	—	br. Str.	8. 6. 15	—
25	Böhmer, Peter	Gut Winterbach bei Steinstraß, Kreis Jülich	—	Fuchs, St. h. Schw.- u. Mähnenhaare	23. 4. 15	1,68
26	Pferdezuchtverein Bürvenich	Bürvenich, Kreis Düren	Tostor	Fuchs, schm. Bl. O'l w. Fl.	26. 2. 15	1,70

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angehört für Provinz, Regierungsbezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll.	Höhe des Deckgeldes ℳ
Vater	Mutter				
Garcon d'Hor R. Z. 80	Erdorf Nr. 2268	L. Roebroek, Haus Heyden bei Horbach	Bezirk Coblenz-Trier	Geuchterhof bei Horbach	30
Balduin R. Z. 40	Erholung Nr. 2183	A. Küppers, Buschhof bei Alsdorf	Bezirk	Neumerbern	31
Bloc R. Z. 62	Eda R. Z. 2221	Besitzer	Provinz	"	41
"	Prise	A. Küppers, Buschhof bei Alsdorf	"	"	41
"	Elite, R. Z. 2220	Besitzer	"	"	61
Ideal Wagne St. St. B. 47440	Kara Wagne B. St B. 99651	Wwe. Debatty v. Wagnelée (Belg.)	Bezirk	"	31
Monsseux R. Z. 74	Füllung	Gebrüder Horbach Hofstadt	Kreis Aachen Stadt und Land	Hofstadt	31
"	Beata R. Z. 925	Besitzer	Bezirk	"	41
Salomonde Mellemant St. B. B. 65490	Nonoie St. Andre St. B. B. 77625	Jos. Motoulle Mont St. Andre (Belg.)	"	"	31
Brutal de Neufke St. B. B. 65842	Draga de Meerbeke St. B. B. vol. 18 p. 1175	Auguste Vandenbossche, Vollezeele (Belg.)	Kreis Aachen Stadt und Land	"	31
Monsseux R. Z. 74	Dongarita R. Z 1954	Matth. Speel, Grothenrath bei Geilenkirchen	Kreis Aachen Stadt und Land	"	31
"	Fürbitte R. Z. 2480	P. Fretenberg Valkerhofstadt bei Aachen	"	"	41
Bloc 62	Denta 1899	Besitzer	"	St. Jobs bei Vorweiden	35
Garcon d'Hor R. Z. 80	Karla IV. Rh. Pf.-St. 8367	"	Bezirk	Gut Paffenbroich	50
Trompeter Kgl. Ldbesch	Cambridge Rh. Pf. St. 8026	"	Kreis Geilenkirchen	Rimburgerhof	40
rillant de Reves 82040	Liza de Reves 92059	Duchemen gr. Reves	Bezirk	—	—
Pfälzer Ldb.	Frauchen Rh. Pf.-St. 10182	Besitzer	Kreis Jülich	Gut Winterbach bei Steinstraß	—
Thic Type 85	Schley 1072	H. v. Kintzel, Burg Miel, Kreis Rheinbach	Kreis Düren	Bürvenich (50 ℳ Fohlengeld)	35

Laufende Nr.	Des Hengstbesitzers		Bezeichnung des Hengstes		
	Name	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum
27	Esser, Ferdinand	Bubenheim, Kreis Düren	Nero	braun, ohne Abz.	12. 4. 15
28	Hahn, Aug.	"	"	braun	12. 3. 11
29	Rey, Math.	Kelz, Kreis Düren	Cäsar	br., St., Strich	28. 2. 15
30	Rottscheidt, Wilh.	Kreuzau, Kreis Düren	—	br. St. Schn.	2. 1. 15
31	Siepen, Bartel	Jesuitenhof bei Düren	Attila de Loge	Fuchs m. gr. St.	25. 5. 15
32	Bartz, E.	Lamersdorf bei Lucherberg, Kreis Düren	Amiral de Hansbeke	Fuchs	15. 4. 12
33	Classen, Gottfr.	Beeck bei Lindern, Neuenhof	Herkules	Fuchs m. St. u. stichelhaar. Nasenrücken	6. 5. 15
34	Claus, August	Heinsberg, Klosterhof	Troubadour, Rh Pf-St. 298	D'fuchs, m. h. M., Bl.	1910
35	Dolmans, Geschw.	Puffendorf, Kreis Geilenkirchen	Prinz	k. br., m. St. l., H'beine halb gest.	20. 5. 15
36	"	"	Noro	hellbr., m. St., w. F. am linken H'bein	23. 12. 15
37	Jansen, Franz	Breill bei Geilenkirchen	Nonus	br. Strich	11. 6. 15
38	"	"	Markus	Fuchs, Bl. l. H'fuß w.	30. 5. 15
39	Jansen, Franz	Breill bei Geilenkirchen	Marschall	Fuchs, br. Bl. r. H'fuß w.	14. 5. 15
40	Kelleners, Jos.	Havert Kreis Heinsberg	Merkure	br. St.	9. 4. 14
41	Rey, Anton	Burg Dürboslar bei Aldenhoven, Kreis Jülich	Bourgogne	Fuchs, w. Beh., Stern	1915
42	"	"	Viktor	Fuchs, Bl., w. Beh.	1915
43	Werth, Hieronym.	Zweibrüggen bei Geilenkirchen	Kantzler	Fuchs, m. Bl. u. Schn.	10. 4. 15
44	Wolf, C.	Rittergut Leerodt bei Geilenkirchen	Justin R. Z. 139	hellbr. Schußstr. l. v. nnd h. w. F.	16. 3. 14
45	Pferdezuchtverein des Kreises Eupen	Eynatten Kreis Eupen	Marquies	Fuchs, schm. Bl. h. r. gest., h. l. gr. w. Fleck	24. 2. 10

Aachen, den 14. März 1918.

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angekört für Provinz, Regierungsbezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes ℳ
Vater	Mutter				
Barus angekört Privathengst	Dano R. Z. 1758	Besitzer	Kreis Düren	Bubenheim	51
Emilion 51538	Mina d'Elst 85915	Missiaen Charles Elst	"	"	30
Pr. Hengst	rh. Stute	Aug. Hahn, Burg Bubenheim	"	Kelz	100
Bismarck Rh. Pf.-St. 284	Africania Rh. Pf.-St. 6267	Carl Korn, Dorpelhof b. Erkrath	"	Kreuzau, Kreis Düren (event. 30 ℳ Fohleng.)	50
Socrate du Fosteau	Biche de Vis	Jemal-Marcel Fontaine Valmad	Provinz	Gut Stepprath bei Düren	105
Victorieux d'Hor 54176	Marie de Hansbeke 97815	Adolphe Verhaelst, Hansbeke	Kreis Düren	Lamersdorf	—
Pompéi 66808	Hoffart R. St. B. 3356	Anton Pfingsten, Beek bei Lindern	Provinz	Beek	30
Träumer, Ldb.	Tanabe Rh. Pf.-St. 4843	Baessen	Bezirk	—	—
Bloc R. Z. 62	Amanda R. Z. 176	Franz Dolmans Puffendorf	Kreis Geilenkirchen	Puffendorf	75
Baronde Borde Nr. 91	Franza 2450	Reiner Dolmans, Puffendorf	"	" (3 ℳ Stallgeld)	50
Bloc R. Z. 62	Obacht R. Z. 327	Besitzer	Provinz	Breill	81
Monsieux de Rebecq R. Z. 74	Alice R. Z. 339	"	Bezirk	"	41
Monsieux de Rebecq R. Z. 74	Ordine Rh. Z. 325	Besitzer	Provinz	Breill	41
Mercure Delsanz B. St. B. 69568	Daisy d'Hy pocrate B. St. B. XVIII	aus Belgien eingeführt	Kreis Erkelenz	Havert	40
	eingeführt d. d. L.-K.		Provinz	Dürboslar	50
	"		Kreis Jülich	—	50
Kanzler v. Wickrather Gestüt	eingetr. Stute Z. B. 1653	Besitzer	Kreis Geilenkirchen	Zweibrüggen	—
Marsala R. Z. 59	Opirette R. Z. 329	Franz Jansen, Breill (Rhld.)	Provinz	Rittergut Leerodt	51
Rêve de Pervin S. B. B. 43668	Jeanette de St. Amand S. B. B. 52579	Pferdezuchtverein Eupen	Bezirk	Eynatten * für Mitglieder ** für Nichtmiglieder	25* 35**

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Grebe.

Nr. 173 Als weitere Kollektanten zur Einsammlung der Hauskollekte zu Gunsten der evangelischen Diakonieanstalten (2. Rhein. Diakonissen-Mutterhaus in Kreuznach) sind Diakon Georg Koeth aus Kreuznach, Diakon Heinrich Leppke aus Kreuznach, Herr August Friedrich Herrling aus Bohwinkel, Herr Robert Becker aus Hunsheim (Reg.-Bez. Cöln), bestellt worden.

Aachen, den 4. April 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 174 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des Mülheim-Duisburger Rennverein in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Kastanienallee 28, die Erlaubnis erteilt, zur Beschaffung von Geldmitteln zum Ausbau und Erweiterungsbau seiner Anlagen im Jahre 1918 eine öffentliche Ausspielung von Silber- und Brillantengegenständen zu veranstalten und die Lose in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Die 1. Ziehung findet am 27. Juni, die 2. am 21. September und die 3. am 30. Dezember d. J. statt.

Es sollen 300000 Lose in drei Ziehungen von je 100000 Lose zu 1,00 Mark vertrieben und 4756 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 Mark ausgespielt werden.

Aachen, den 4. April 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 175 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 Ziffer 1 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen bezw. der Königlichen Regierungshauptkasse hier zur Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 10. April 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 176 Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 21. v. Mts. auf Grund des § 8 der Viehseuchenschädigungssatzung für die Rheinprovinz vom 8. März und 27. April 1912 beschlossen, für das Rechnungsjahr 1918 an Versicherungsbeiträgen für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel 0,25 Mark und für Rindvieh 0,30 Mark Stück zu erheben.

Die Aufnahme des abgabepflichtigstandes erfolgt im Juli d. Js.

Düsseldorf, den 5. April 1918.

Der Landeshauptmann der R

Bekanntmachung.

Nr. 177 Auf Grund des § 28 Abs. und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23 bringe ich in der Beilage zu diesen die Verteilung der von den Stadt- kreisen der Rheinprovinz für das Re 1918 aufzubringenden Provinzialsteuer Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, d schluß des Provinzialausschusses die Provinzial-Umlage in vierteljährlichen zwar in der zweiten Hälfte des zwei jedes Vierteljahres an die Rendantur bank der Rheinprovinz hier zur Gu das Konto der Landeshauptkasse zu e

Für Verkehrsanlagen werden 4525

Düsseldorf, den 30. März 1918.

Der Landeshauptmann der Rhe
Dr. von Renvers

Königlicher Regierungs-Präsident
Wirklicher Geheimer Ober-Regie

Nr. 178 In Zollhaus Rothwe Telegraphenanstalt zu Fernsprechbe richtet worden.

Aachen, den 28. März 1918.

Kaiserliche Ober-Post

Nr. 179 In Arimont ist eine T anstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichte

Aachen, den 4. April 1918.

Kaiserliche Ober-Post

Nr. 180 Der „Schützenverein eingetragener Verein zu Malmedy ist schluß der Generalversammlung vom 3. aufgelöst.

Die Liquidation erfolgt durch die mitglieder:

1. Peter Kalpers, Bürgermeister, Lefèbvre, Lederfabrikant, 3. Alfons Bo fabrikant, 4. Victor Libert, Lederfa Raimund Tronet, Buchhalter, alle zu

Malmedy, den 11. März 1918.

Königliches Am

Am Dienstag, den 9. April 1918, ist ein Sonderamtsblatt versandt worden. Dasselb Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserh Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. Vom 9. April 1918.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Aachen, Samstag, den 20. April 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 16 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 16. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 16 beigefügt.)

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 77. Urkunde über Verleihung des Enteignungsrechts S. 77. Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen S. 77. Erhöhung der Kleinverkaufshöchstpreise für Süßwasserfische S. 77—78. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Frühkartoffeln S. 79. Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb S. 79. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel S. 79. Bekanntmachung, betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 79. Personal-Nachrichten S. 79—80.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 181 Das 47. Stück enthält unter Nr. 6293: Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, in der Fassung vom 8. September 1910. (Reichs-Gesetzbl. S. 993). Vom 31. März 1918. Unter Nr. 6294: Bekanntmachung einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 30. März 1918. Das 48. Stück enthält unter Nr. 6295: Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Vom 1. April 1918. Das 49. Stück enthält unter Nr. 6296: Allerhöchster Erlaß, betreffend Erhebung eines Zuschlags zu den im Revidierten Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 4. August 1896 vorgesehenen Kanalabgaben und Schlepplöhnen. Vom 1. April 1918. Das 50. Stück enthält unter Nr. 6297: Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen von Kolonialunternehmungen ins Ausland. Vom 20. April 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 182 Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlung S. 221) und des Allerhöchsten Erlasses vom 16. August 1914 (Gesetzsammlung S. 153) wird der Stadt Düren im Regierungsbezirk Aachen das Recht verliehen, zur Erweiterung des städtischen Wasserwerks die Parzellen Gemarkung Rölsdorf Flur 11 Nr. 28, 29, 30, 34, 35, 36, 37, 122 und 123 im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 22. März 1918.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.
Das Staatsministerium.
gez.: von Breitenbach. gez.: Drews.

Nr. 183 Den Beginn der nächsten im Königlichen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstr. 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 17. Juni 1918 festgesetzt.

Berlin, den 6. März 1918.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Unterschrift.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Erhöhung der Kleinverkaufshöchstpreise für Süßwasserfische.

Nr. 184 Gemäß § 2 der Bekanntmachung des Reichskommissars für Fischversorgung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 7. Februar 1918 (abgedruckt in Nr. 39 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 8. Februar 1918) und der Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 8. März 1918 bestimme ich mit Zustimmung des Herrn Reichskommissars für Fischversorgung:

Die in § 1 der Bekanntmachung des Reichskommissars für Fischversorgung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 7. Februar 1918 sowie die in der Ergänzung zu dieser

Bekanntmachung vom 23. Februar 1918 festgesetzten Kleinverkaufshöchstpreise für Süßwasserfische werden für den Bereich des Stadtkreises und des Landkreises Aachen, des Kreises Eupen und der Stadt Düren folgendermaßen erhöht:

1. für den Landkreis Aachen (mit Ausnahme der Städte Eschweiler und Stolberg und der Bürgermeistereien Würselen und Eilendorf) sowie für den Kreis Eupen (mit Ausnahme der Stadt Eupen):

	für Pfd. Mark
Lachs	6,70
„ im Anschnitt ohne Kopf und Eingeweide	8,90
Aale von 500 g und darüber	3,50
„ „ 250 g bis unter 500 g	3,10
„ unter 250 g	2,10
Zander (Schill) von 1000 g und darüber	3,10
„ unter 1000 g	2,60
Große Maränen, Blaufelchen, Sandfelchen, (Weißfelchen) Aeschen	2,90
Renken, Gangfische, Kilche, Schnäpel	2,60
Hechte, Schleien	2,10
Karpfen, kleine Maränen, Welse, Maifische, Quappen (Rutten, Freischen)	1,85
Barsche, Karanschen, sofern 3 Fische 500 g und darüber wiegen	1,85
Desgl. sofern 3 Fische unter 500 g wiegen	1,20
Schleien, (Brachsen), Barben, Rapfen, (Schiede), Döbel (Aitel), Schuppfische, Zährten, (Rußnasen), Alande (Orfen, Nerflinge, Frauenfische) von 2000 g und darüber	1,70
Desgl. von 1000 g bis unter 2000 g	1,40
Desgl. unter 1000 g	1,20
Nasen	0,95
Plötze, Rotaugen, Güstern, sofern 3 Fische 500 g und darüber wiegen	1,20
Desgl., sofern 3 Fische unter 500 g wiegen	0,70
Zoppen, Ziegen, Stinte, Kaulbarsche (Sturen) Ukelei (Lauben) Hasel, Gründlinge, sowie kleine Backfische aller Art	0,60

2. für den Bereich der Städte Düren, Eupen, Eschweiler und Stolberg sowie der Bürgermeistereien Würselen und Eilendorf:

Lachs	6,90
„ im Anschnitt ohne Kopf und Eingeweide	9,20
Aale von 500 g und darüber	3,60
„ „ 250 g bis unter 500 g	3,20
„ unter 250 g	2,15
Zander (Schill) von 1000 g und darüber	3,20
„ unter 1000 g	2,70
Große Maränen, Blaufelchen, Sandfelchen, (Weißfelchen), Aeschen	3,—
Renken, Gangfische, Kilsche, Schnäpel	2,70
Hechte, Schleien	2,15
Karpfen, kleine Maränen, Welse, Maifische, Quappen, (Rutten, Freischen)	1,90
Barsche, Karanschen, sofern 3 Fische 500 g und darüber wiegen	1,90
Desgl., sofern 3 Fische unter 500 g wiegen	1,20
Schleien, (Brachsen), Barben, Rapfen, (Schiede), Döbel, (Aitel, Schuppfische), Zährten, (Rußnasen), Alande (Orfen, Nerflinge, Frauenfische) von 2000 g und darüber	1,80
Desgl. von 1000 g bis unter 2000 g	1,50
Desgl. unter 1000 g	1,30
Plötze, Rotaugen, Güstern, sofern 3 Fische 500 g und darüber wiegen	1,30
Desgl., sofern 3 Fische unter 500 g wiegen	0,80
Nasen	1,—
Zoppen, Ziegen, Stinte, Kaulbarsche, (Sturen) Ukelei (Lauben), Hasel, Gründlinge sowie kleine Backfische aller Art	0,70

Für die übrigen Teile des Regierungsbezirks Aachen verbleibt es bei den in § 1 der Bekanntmachung vom 7. Februar 1918 sowie in der Ergänzung zu dieser Bekanntmachung vom 23. Februar 1918 festgesetzten Höchstpreisen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Aachen, den 13. April 1918.

Der Regierungs-Präsident
Freiherr von Dalwig

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 185 Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Frühkartoffeln.

Mit Genehmigung der Reichskartoffelstelle wird hierdurch bekannt gegeben, daß der Julihöchstpreis des Jahres 1918 für den Zentner Frühkartoffeln in der Rheinprovinz zehn Mark beträgt.

Die Provinzialkartoffelstelle behält sich jedoch Senkung dieses Preises je nach der Marktlage jedoch nicht unter acht Mark vor.

Frühkartoffeln aus feldmäßigem Anbau dürfen vor dem 1. Juli 1918 nur mit Zustimmung des für den Erzeuger zuständigen Kommunalverbandes abgeerntet werden.

Coblenz, den 9. April 1918.

Provinzialkartoffelstelle für die Rheinprovinz.

Nr. 186 In Gdoumont im Kreise Malmedy ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 15. April 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 187 Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1915 betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichsgesetzblatt Seite 603) habe ich dem Zuschneider Josef Heyen in Malmedy durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Leuchtstoffen, sowie jegliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einem solchen Handel wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb bis auf weiteres untersagt.

Malmedy, den 9. April 1918.

Der Landrat.

Freiherr von Korff.

Nr. 188 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit. Bekanntmachung, betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 95688, 85554, 105276, 131544, 131769, 131768, 139723, 69881, 65544, 55159, 123690, 117269, 58886, 69881, 119350,
Zweigstelle Kaiserplatz Nr. 2211,
zu Düren, Nr. 23802, 30758, 23728,
zu Herzogenrath, Nr. 530,
zu Malmedy, Nr. 3130,
zu Mechernich, Nr. 2904, 2476,
zu Stolberg, Nr. 693, 6303;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:

zu Aachen, Hauptstelle Nr. 125437, 126858, 133446, 118888, 125014, 92511, 110628, 115751, 128853,
zu Erkelenz, Nr. 17448,
zu Eschweiler, Nr. 14419,
zu Eupen, Nr. 435,
zu Gemünd, Nr. 4411,
zu Heinsberg, Nr. 11687,
zu Hilfarth, Nr. 1437,
zu Malmedy, Nr. 1010,
zu Mechernich, N. 2336, 2464, 1977.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen am 9. Oktober 1917, 8. Dezember 1917 und 5. Februar 1918 auf die angeblich abhanden gekommenen

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 126776, 137523, 18928,
zu Eupen, Nr. 1536,
zu Linnich, Nr. 5152,
zu Mechernich, Nr. 3232;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:

zu Eupen, Nr. 9193,
zu Heinsberg, Nr. 2856,
zu Malmedy, Nr. 7691,
zu Mechernich, Nr. 4791,

Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Aachen, den 8. April 1918.

Der Vorstand des Vereins.

A. Kirdorf. Glasmachers.

Nr. 189 Personal-Nachrichten.

Personalveränderungen im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Bonn im 1. Viertel 1918.

1. Verliehen: a) Dem Berghauptmann und Direktor des Oberbergamts Bonn, Krümmer, das Eiserne Kreuz II. Kl. am weißen Bande mit schwarzer Einfassung, dem Oberbergamtsmarkscheider Wagner in Bonn das Eiserne Kreuz II. Kl., b) den Bergräten Ziervogel und Ludovici in Aachen der Charakter

als Geheimer Bergrat. 2. In den Ruhestand getreten: Oberbergrat und Geheimer Bergrat Althüser in Bonn.

Der Königliche Forstmeister von Groote in Höfen ist zum Kreisdeputierten des Kreises Montjoie für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer gewählt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Hubert Schlick auf Schloß Rurich ist zum Kreisdeputierten des Kreises Erkelenz für eine weitere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Regierungs-Bürodiätar Aschenbrenner und der Regierungs-Zivilsupernumerar Hirtz bei der Regierung in Aachen sind zu Regierungssekretären ernannt worden.

Der Geheime Sanitätsrat Dr. Wilhelms in Eschweiler ist auf fernere sechs Jahre als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Eschweiler wiedergewählt und mit Allerhöchster Ermächtigung bestätigt worden.

Der Bürgermeistereiverwalter Franz Breuer in Birgelen, Kreis Heinsberg, ist widerruflich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Birgelen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des Ehrenbürgermeisters a. D. Freiherrn von Leykam in Schloß Elsum zum Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Dem Gemeinderentmeister und Kreiskommunalkassenrendanten a. D. Ludwig Herff in Geilenkirchen-Hünshoven ist das Königlich Preußische Verdienstkreuz in Gold verliehen worden.

Dem Apotheker Carl Bacciocco ist die Genehmigung zur Uebernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Schwanen-Apotheke in Jülich erteilt worden.

Vom 1. Mai d. Js. ab ist der Förster Hegemeister Schneider zu Rötgen, Oberförsterei Rötgen, auf die neu gebildete Revierförsterstelle Höfen, Oberförsterei Höfen, versetzt worden.

Der Werkmeister Keller bei der Königlichen Erziehungsanstalt in Steinfeld ist zum Königlichen Inspektions-Assistenten ernannt worden.

Der Ackerer Matthias Pauels in Bütgenbach ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Bütgenbach im Kreise Malmedy für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Aachen, Samstag, den 27. April 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 17 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 17. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 17 beigefügt.)

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 81. Weitere Preußische Uebergangsbestimmung zur Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 S. 81—82. Beladen der Eisenbahnwagen S. 82. Nachtrag zur deutschen Arzneitaxe 1918 S. 82. Abänderung der Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer in Aachen vom 6. Februar 1910 (A.-Bl. 1910 S. 31) für das Haushaltsjahr 1918 S. 82. Abänderung der Bestimmungen über die Anstellung und Pflichten der Bezirksschornsteinfeger vom 22. November 1917 (A.-Bl. S. 856) S. 82. Bezug von Leder auf Bezugskarte S. 82. Schluß der Schonzeit für Rehböcke S. 82. Enteignung von Grundeigentum S. 82—83. Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden sowie Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz S. 83. Verlosung der Dürener Stadtanleihescheine S. 83—84. Personal-Nachrichten S. 84.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Aischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 190 Das 51. Stück enthält unter Nr. 6298: Bekanntmachung über eine einmalige Sonderzuteilung von K. A.-Seife. Vom 9. April 1918. Unter Nr. 6299: Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn. Vom 10. April 1918. Unter Nr. 6300: Bekanntmachung über die Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Vom 11. April 1918. Das 52. Stück enthält unter Nr. 6301: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung des § 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Inhalt des Frachtbriefs). Vom 12. April 1918. Unter Nr. 6302: Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs. Vom 13. April 1918. Das 53. Stück enthält unter Nr. 6303: Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 604). Vom 11. April 1918. Das 54. Stück enthält unter Nr. 6304: Verordnung, betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen. Vom 16. April 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 191 Das 11. Stück enthält unter Nr. 11639: Verordnung über Ergänzung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914. Vom 10. April 1918. Unter Nr. 11640: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 15. April 1917 (Gesetzsamml. S. 51) über die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschußmitglieder durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 4. April 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 192 Weitere Preußische Uebergangsbestimmung zur Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918.

(Reichs-Gesetzbl. Seite 113.)

Mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers bestimmen wir für das Königreich Preußen auf Grund des § 15 der obengenannten Verordnung, daß die gewerbsmäßige Herstellung von Ersatzlebensmitteln in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1918 solange noch ohne Genehmigung erfolgen darf, als eine Entscheidung der zuständigen Ersatzmittelstelle über die Genehmigung der betreffenden Ersatzlebensmittel nicht herbeigeführt werden konnte. Jedoch dürfen die ohne Genehmigung hergestellten Ersatzlebensmittel erst angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie genehmigt worden sind. Sie sind daher einstweilen von den Fabrikanten auf Lager zu nehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Gefahr der Herstellung von Ersatzlebensmitteln während der Uebergangsfrist ohne Genehmigung die Fabrikanten trifft. Die Herstellung noch nicht genehmigter Ersatzlebensmittel nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf die demnächstige Erlangung der Genehmigung. Den Fabrikanten von Ersatzlebensmitteln wird daher dringend empfohlen, unter Beachtung der im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. April d. Js. über die Grundsätze für die Erteilung und Versagung der Genehmi-

gung von Ersatzlebensmitteln zu prüfen, ob sie voraussichtlich auf die Genehmigung rechnen können.

Berlin, den 18. April 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Jarotzky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 193 Verordnung.

Immer wieder gehen von militärischen Dienststellen und kriegswirtschaftlichen Betrieben, die dringende Aufträge im Heeresinteresse auszuführen haben, Klagen darüber ein, das einzelne Versender

a) Wagen, die ihnen von der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung bestimmter, dringend benötigter Güter bevorzugt gestellt worden sind, zu anderweitigen Zwecken verwenden.
b) Wagen, die sie beladen erhalten haben, nach Entladung ohne Einverständnis der Eisenbahn wieder beladen.

Ein solches Verfahren widerspricht den Interessen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich hiernach, daß der Versender die ihm für bestimmte Sendungen von der Eisenbahn-Verwaltung überwiesenen Eisenbahnwagen ohne Genehmigung der Eisenbahnverwaltung für andere Sendungen verwendet oder für ihn beladen eingegangene Wagen ohne Zustimmung der Eisenbahnverwaltung wieder beladet. Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 13. April 1918.

Stellvertr. Gen.-Kommando des VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
Graf von Schmettow.
Abtlg. V. W. Nr. 13091.

Nr. 194 In der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin ist der vom 17. März 1918 ab geltende Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 erschienen.

Aachen, den 30. März 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Claudius.

Nr. 195 Mit Rücksicht auf die durch den Krieg eingetretenen Verhältnisse bestimme ich auf Grund des § 1031 der Reichsgewerbeordnung, daß die von der Handwerkskammer zu Aachen für das Haushaltsjahr 1915 vorgenommene Veranlagung Gemeinden zu den Kosten der Handwerkskam auch für das Haushaltsjahr 1918 zu gelten

Der § 3 der Bestimmungen über die Aufbri der Kosten der Handwerkskammer in Aachen 6. Februar 1910 (A.-Bl. 1910 S. 31) wird durch für das Haushaltsjahr 1918 abgeänd

Aachen, den 19. April 1918.

Der Regierungs-Präsid
In Vertretung: Tid

Nr. 196 Die Bestimmungen über die stellung und die Pflichten der Bezirksschorn feger vom 22. November 1917 (Amtsblat 356 und Sonderbeilage) werden wie folgt ändert:

Als Zeitpunkt, von dem ab die Anstellun rechtigung frühestens zu berechnen ist (§§ 1 und 14), gilt nicht mehr der Tag der Voller des 26. Lebensjahres, sondern der Tag der endung des 24. Lebensjahres. Die Zahl 26 in diesen Paragraphen in 24 abgeändert.

Die Bestimmung im § 2 unter a), wonac Anstellung erst nach Vollendung des 26. Le jahres erfolgen darf, wird hierdurch nicht be

Aachen, den 19. April 1918.

Der Regierungs-Präsid
Im Auftrage: Schroet

Nr. 197 Das Verzeichnis der Sattler, Leder auf Bezugskarte erhalten (A.-Bl. 1918 Nr. 149), wird wie folgt ergänzt:

Franken Joh., Boslar, Kreis Jülich.

Aachen, den 23. April 1918.

Der Regierungs-Präsid
Im Auftrage: Schroet

Nr. 198 Für den Regierungsbezirk A wird der Schluß der Schonzeit für Rehböc diesem Jahre auf den 1. Mai festgesetzt, s der 2. Mai der erste Jagdtag ist.

Aachen, den 24. April 1918.

Namens des Bezirksausschu
Der Vorsitzende.
In Vertretung: van de La

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 199 Zur Feststellung der Entschäd für das zur Verbesserung der Uebersichtlichke Wegeüberganges in km 18,0+50 der Strecke berg—Herzogenrath zu enteignende oder da zu beschränkende, in der Gemeinde Merkste legene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum ich Termin auf den 7. Mai 1918, nachm $2^{3}/_{4}$ Uhr, in Merkstein an Ort und Stelle beraumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Ge über die Enteignung von Grundeigentum

11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Merkstein, Kartenblatt (Flur) 6, Parzelle 1549/391, Eigentümer: Kath. Pfarrgemeinde Merkstein, das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch von Merkstein Band 3 Blatt 105, Wiese, Größe 6 a 52 qm.

Aachen, den 23. April 1918.

Der Enteignungskommissar.
van de Loo,
Verwaltungsgerichts-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 200 Die geprüfte Rechnung der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1917 liegt im hiesigen Landeshause, Zimmer 17, vom 20. April d. Js. ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen, was hiermit nach § 19 der Kassensatzung zur Kenntnis gebracht wird.

Düsseldorf, den 16. April 1918.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 201 Bekanntmachung

Nach § 3 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901/24. März 1914 wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahre 1917 an Ruhegehältern und Kriegsteuerungszulagen einschließlich der entstandenen Zinsen und Verwaltungskosten 1195916,75 Mark gezahlt sind. Unter Anrechnung der Nacherhebungen nach § 7 der Satzungen und der erstatteten Militärrenten sind aufzubringen 1128294,79 Mark. Die umlagepflichtigen Gehälter haben nach dem Stande vom Monat April 1917 betragen 10976656 Mark. Mithin berechnet sich der für das Rechnungsjahr 1917 zu leistende Beitrag für jede Mark des Diensteinkommens auf rund 10,3 Pfennig. Die Einforderung der hiernach zu zahlenden Beiträge erfolgt mit besonderem Anschreiben.

Düsseldorf, den 18. April 1918.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 202 Nach § 7 der Satzung der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahr 1917 an Ruhegehältern, Kriegsteuerungszulagen, Zinsen und Verwaltungskosten 899625 Mark 60 Pfg. gezahlt sind. Unter Abzug der erstatteten Militärrenten und der nach § 12 nacherhobenen Beiträge mit zusammen 43152 Mark 99 Pfg., sind 856472 Mark 61 Pfg. aufzubringen. Die umlagepflichtigen Gehälter haben im Monat April 1917 betragen 14790812 Mark, sodaß auf jede Mark 5,8 Pfg entfallen.

Die Anforderung der hiernach zu entrichtenden Beiträge erfolgt mit besonderem Anschreiben.

Düsseldorf, den 19. April 1918.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 203 Verlosung Dürener Stadtanleihescheine.

Bei der am 15. Dezember 1917 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1918 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihescheine wurden folgende Nummern gezogen:

I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879, Buchstabe E.

a) 11 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 42, 49, 54, 71, 93, 124, 140, 156, 163, 188, 242;

b) 12 Stück zu 500 ℳ, nämlich: Nr. 266, 281, 293, 319, 336, 340, 345, 353, 375, 381, 385, 393.

II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884, Buchstabe F.

18 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 79, 81, 95, 99, 128, 133, 135, 162, 167, 185, 192, 195, 220, 242, 256, 277, 317, 331.

III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober 1891, Buchstabe G.

52 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 40, 43, 46, 51, 58, 83, 94, 104, 137, 145, 163, 184, 251, 265, 311, 338, 362, 413, 422, 442, 641, 659, 668, 687, 706, 708, 852, 856, 860, 874, 882, 896, 917, 930, 949, 987, 1012, 1020, 1025, 1041, 1053, 1067, 1089, 1105, 1118, 1168, 1178, 1191, 1250, 1338, 1415, 1509.

IV. Aus der Anleihe vom 13. November 1899, Buchstabe H.

54 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 17, 32, 34, 40, 48, 57, 76, 100, 101, 169, 190, 193, 216, 256, 299, 302, 337, 354, 401, 711, 741, 765, 791, 821, 852, 866, 918, 966, 413, 476, 493, 542, 559, 595, 682, 703, 1015, 1045, 1078, 1107, 1172, 1203, 1249, 1288, 1316, 1336, 1367, 1390, 1434, 1454, 1504, 1527, 1621, 1645.

V. Aus der Anleihe vom 4. Januar 1901, Buchstabe J.

27 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 8, 62, 108, 134, 151, 173, 226, 265, 283, 305, 313, 325, 415, 436, 441, 451, 478, 514, 542, 604, 622, 657, 703, 723, 727, 742, 752.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihescheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt sind:

Buchstabe F: Nr. 230, 232, zu 1000 M.

Buchstabe G: Nr. 175, 329, zu 1000 M.

Buchstabe H: Nr. 388, 389, 397, 404, 600, 602, 612, 647, 716, 733, 825, 841, 1305, 1428, zu 1000 M.

Buchstabe J: Nr. 60, 691, zu 1000 M.

Düren, den 20. Dezember 1917.

Die städtische Schuldentilgungskommission.
Klotz.

Nr. 204 Personal-Nachrichten.

Vom 1. Mai 1918 ab ist der Förster H
meister Stiren zu Eupen, Oberförsterei Eu
auf die erledigte Försterstelle Rötgen, Oberf
rei Rötgen, versetzt worden.

Der Fußgendarmerie-Wachtmeister Hei
Wenzel II zu Mariadorf ist auf seinen An
zum 1. Mai d. Js. in den Ruhestand ver
worden.

Dem Prokuristen Joseph Boeven in A
ist der Königliche Kronenorden 4. Klasse
liehen worden.

Am Montag, den 22. April ist die Sonderbeilage vom 20. April 1918 versandt worden. D
selbe enthält: Bekanntmachung Nr. G 1300/3. 18. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von R
schuk- (Gummi-) Billardbande. Vom 20. April 1918.

Am Donnerstag, den 25. April ist das Sonderamtsblatt vom 25. April 1918 versandt w
Dasselbe enthält: Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 1771/1. 18. K. R. A. zu der Bekanntma
Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhe
der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien. Vom 25. April 1

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergeher
Werktage ausg·geben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufna
finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Bele-blätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes
des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Aachen, Samstag, den 4. Mai 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 18 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 18. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 18 beigefügt.)

Inhalt. Zwangsvollstreckung gegen die in Gefangenschaft geratenen oder vermißten Militärpersonen S. 85. Preußische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 S. 85—89. Preußische Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 S. 89—90. Verordnung betreffend Lieferscheine im Milchhandel S. 90—91. Erzeuger-Höchstpreise für Gemüse und Obst S. 91. Staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen S. 91. Erlaubnis zur Leitung einer privaten höheren Knabenschule in Broich S. 91. Verlegung von Viehmärkten S. 91. Hayssammlung S. 91—92. Hauskollekte S. 92. Stellvertreter des Vorsitzenden des gemeindlichen Versicherungsamtes der Stadt Stolberg S. 92. Erzeuger-Höchstpreise für Frühgemüse S. 92. Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Aachen S. 92. Beitrag zu den Kosten der Handwerkskammer S. 92.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 205 Zwangsvollstreckung gegen die in Gefangenschaft geratenen oder vermißten Militärpersonen.

Nach § 752 der Zivilprozeßordnung darf die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heer angehörende Militärperson erst beginnen, nachdem die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Soweit es sich um Zwangsvollstreckungen gegen in Gefangenschaft geratene oder vermißte Militärpersonen handelt, ist zur Entgegennahme und zur Bescheinigung des Empfanges der Anzeige die Militärbehörde zuständig, der die betreffende Militärperson zur Zeit der Gefangennahme oder des Abkommens von der Truppe unterstand — vergl. auch Erlaß vom 4. März 1880 (A.-V.-Bl. S. 56/58) —.

Berlin, den 27. März 1918.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Grautoff.

Nr. 2342/2. 18. C 1 a.

Nr. 206 Preußische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. 113).

A. Ersatzmittelstellen.

I. Für jede Provinz (für die Provinz Brandenburg mit Ausnahme der im Absatz 2 genannten Stadt- und Landkreise) wird eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Ostpreußen u. s. f." errichtet. Soweit Provinzialpreisprüfungsstellen vorhanden sind, ist die Ersatzmittelstelle der Provinzialpreisprüfungsstelle anzugliedern. In den übrigen Provinzen ist die Ersatzmittelstelle vorläufig einer vom Oberpräsidenten zu bestimmenden Bezirkspreisprüfungsstelle (in Ermangelung einer solchen einer örtlichen Preisprüfungsstelle) anzuschließen. Erfolgt später die Gründung einer Provinzialpreisprüfungsstelle, so geht die Ersatzmittelstelle nach näherer Anweisung des Oberpräsidenten auf diese Stelle über.

Für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg, Berlin-Lichtenberg, Neukölln und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim wird eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Groß-Berlin" in Angliederung an die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin errichtet.

Die Lage der Diensträume und die Briefadresse der Ersatzmittelstellen ist alsbald durch die Amts- und Kreisblätter bekanntzumachen.

II. Die Ersatzmittelstellen bestehen aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer angemessenen Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte oder Reichsbeamte sein.

Vorsitzender der Ersatzmittelstelle ist der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle, welcher die Ersatzmittelstelle angegliedert ist. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten — für die Ersatzmittelstelle Groß-Berlin vom Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin — nach Anhörung des Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle berufen. Die

Mitglieder sind der Ersatzlebensmittelindustrie, dem Groß- und Kleinhandel in Lebensmitteln und Verbraucherkreisen des Bezirks der Ersatzmittelstelle zu entnehmen. Außerdem müssen zu Mitgliedern der Ersatzmittelstelle mindestens ein Vorsteher oder stellvertretender Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt des Bezirks bestellt werden.

Die Ersatzmittelstellen entscheiden einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen je eins Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie, des Handels in Lebensmitteln und der Verbraucher, eins der Vorsteher oder stellvertretende Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt sein soll.

Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Mitglieder und Beauftragten der Ersatzmittelstellen sind nach § 9 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 und 728), vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, falls nicht bereits ihre Vereidigung auf Grund der erwähnten Vorschrift früher erfolgt ist, auf getreue Pflichterfüllung vom Oberpräsidenten (dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin) bezw. deren Vetreter zu vereidigen.

Die den Ersatzmittelstellen angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten Fahrkosten und Tagegelder nach den Sätzen, die für Mitglieder der Einkommensteuer-Berufungskommissionen festgesetzt sind.

III. Die Ersatzmittelstellen sind bei der Angliederung an eine Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstelle Abteilungen einer staatlichen Behörde. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den für die Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstellen ergangenen Vorschriften (Erlaß vom 2. Mai 1916 II b 4256 M. f. H. und G. usw.) außerplanmäßig zu verrechnen.

Im Falle der Angliederung an eine kommunale Preisprüfungsstelle bilden die Ersatzmittelstellen Abteilungen einer kommunalen Behörde. Die Kosten sind von den Kommunalverbänden zu decken, welche Träger der Preisprüfungsstellen sind. Diesen Kommunalverbänden fließen andererseits auch die Einnahmen aus den Gebühren der Ersatzmittelstellen zu.

Die Anwendung des Portoablösungsverfahrens für Dienstsachen ist nur den im Absatz 1, aber den im Absatz 2 genannten Ersatzmittelstellen gestattet.

IV. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Ersatzmittelstellen führt in erster Instanz der Oberpräsident (in Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle), in oberer Instanz der Staatskommissar für Volksernährung und der Minister des Innern gemeinschaftlich.

B. Verfahren vor den Ersatzmittelstellen.

I. Der Antrag auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels ist schriftlich einzureichen. In den im § 3 der Verordnung aufgestellten Fällen muß der Antrag folgende Angaben enthalten:

1. ob und seit wann der Antragsteller ein im Handelsregister eingetragene Firma hat,
2. ob und welche Lebensmittel er vor dem August 1914 hergestellt bezw. in den Verkehr gebracht hat,
3. ob er im Besitz einer Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) ist, gegebenenfalls von welcher Stelle ihm die Erlaubnis erteilt ist,
4. ob er wegen Kettenhandels oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisverordnungen, die Verordnung gegen unmäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467), das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 und die Verordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 588) bestraft ist,
5. ob ein Verfahren wegen Untersagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) gegen ihn schwebt oder geschwebt hat,
6. von wem er die bei der Herstellung des Ersatzlebensmittels verwandten Stoffe bezogen hat.

Dem Antrag ist ferner die Gebühr für das Genehmigungsverfahren von 50 Mark beizufügen.

II. Der Vorsitzende der Ersatzmittelstelle prüft die eingehenden Anträge daraufhin, ob sie die vorgeschriebenen Angaben enthalten. Ist dies nicht der Fall und wird der Antrag vom Antragsteller

in einer ihm zu setzenden angemessenen Frist nicht gehörig ergänzt, so wird der Antrag durch Bescheid des Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen. Der gleichen Zurückweisung unterliegen Anträge, die bei einer unzuständigen Ersatzmittelstelle angebracht sind.

III. Sofern der Vorsitzende den Antrag als vollständig und zulässig ansieht, hat er die zur Vorbereitung der Entscheidung nötigen Erhebungen anzustellen. Er ist befugt, die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers zu verlangen. Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Ersatzmittelstelle mit der Anstellung der Erhebungen und mit der Erstattung von Gutachten betrauen. Er kann ferner Sachverständige zu dem Antrage hören.

Vor der Zurücknahme der Genehmigung (§ 5 Absatz 3 der Verordnung) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung von Einwendungen zu gewähren.

IV. Die Ersatzmittelstellen haben sich mit einer leistungsfähigen öffentlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt oder mit mehreren Anstalten ihres Bezirks in ständiger engster Fühlung zu halten. In allen geeigneten Fällen ist von dem Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Ersatzlebensmittels oder die Zurücknahme der Genehmigung eine Begutachtung durch eine öffentliche Untersuchungsanstalt, wenn nötig auf Grund einer eingehenden chemischen Untersuchung, zu veranlassen. Als Mitglieder der Ersatzmittelstelle sind in erster Linie die Vorsteher (stellvertretenden Vorsteher) derjenigen Untersuchungsanstalten zu berufen (A II Absatz 3), welche die Erstattung der Gutachten für die Ersatzmittelstelle übernommen haben, damit sie an den Verhandlungen und Entscheidungen der Ersatzmittelstelle mitwirken können. Die durch die Hinzuziehung der Anstalten erwachsenden Kosten sind aus den Einnahmen der Ersatzmittelstellen an Gebühren zu bestreiten.

V. Die Ersatzmittelstelle beschließt über die Anträge auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels und über die Zurücknahme der Genehmigung in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird und daß der Antragsteller zu den Verhandlungen erscheint. Ist der Antragsteller in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und beschlossen.

Die Verhandlungen der Ersatzmittelstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlung beginnt mit einem Vortrag über die Sachlage, den der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied übernimmt. Der Vorsitzende ist befugt, Sachverständige zu der Verhandlung zuzuziehen.

Die Ersatzmittelstelle kann weitere Erhebungen beschließen.

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Im Falle der Versagung oder der Zurücknahme der Genehmigung sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Versagung oder Zurücknahme erfolgt ist.

C. Richtlinien für die Entscheidungen der Ersatzmittelstellen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung kann der Reichskanzler für die Erteilung und Versagung der Genehmigung Grundsätze aufstellen. Die Grundsätze sind durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. April d. Js. im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die genaue Beachtung dieser Grundsätze wird den Ersatzmittelstellen zur Pflicht gemacht.

Es wird besonders hervorgehoben, daß mit der Versagung oder der Zurücknahme der Genehmigung ein persönlicher Makel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Versagungsgründen, die in der Person des Antragstellers und der Beschaffenheit seines Betriebs liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb erforderlichen Einrichtungen — kann die Versagung oder die Zurücknahme der Genehmigung auch auf Bedenken gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art gegründet sein. Das Nähere hierüber enthalten die Grundsätze des Reichskanzlers.

Die Genehmigung ist stets an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. die im Antrag auf Erteilung der Genehmigung enthaltenen Angaben sowie die dem Antrag beigefügten Muster (§ 3 Absatz 1 Nr. 1—4 der Verordnung) dauernde Beachtung finden,
2. jeder reklameartige Hinweis auf die Genehmigung zu unterbleiben hat,
3. der Antragsteller verpflichtet ist, der Ersatzmittelstelle auf Anfordern jederzeit unentgeltlich Proben des Ersatzlebensmittels zur Vornahme einer Nachprüfung ohne Entschädigung zu übersenden und an Gebühren für die Nachprüfung der Ersatzmittelstelle, solange das Ersatzlebensmittel im Verkehr ist,

eine laufende Jahresgebühr von 10 Mark zu entrichten.

Die Hinzufügung weiterer Bedingungen bleibt dem Ermessen der Ersatzmittelstelle überlassen. Erwünscht ist namentlich auch, daß einer im Mißverhältnis zum Wert des Ersatzlebensmittels stehenden Art der Packung durch zweckentsprechende Bedingungen entgegengewirkt wird.

D. Ueberwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln.

I. Die Ersatzmittelstellen haben sich durch regelmäßige und unvermutete Nachprüfungen zu überzeugen, ob die von ihnen genehmigten Ersatzlebensmittel entsprechend den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung aufgeführten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Diese Nachprüfungen sind von der größten Bedeutung, wenn der mit der Verordnung angestrebte Zweck des Schutzes der Allgemeinheit gegen ungeeignete Ersatzlebensmittel wirklich erreicht werden soll. Die Ersatzmittelstellen haben daher hierauf besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Erhebung einer laufenden Jahresgebühr für die genehmigten Ersatzlebensmittel gewährt ihnen die Möglichkeit, Beauftragte zur Ueberwachung der Herstellung und des Vertriebs dieser Ersatzlebensmittel in ausreichender Zahl anzustellen und häufiger zu wiederholende chemische Untersuchungen von Proben zu veranlassen. Alle Zuwiderhandlungen sind unnachsichtlich zu verfolgen.

II. Darüber hinaus haben die Ersatzmittelstellen in ihrem Bezirk auch den Verkehr mit denjenigen Ersatzlebensmitteln, welche nicht von ihnen genehmigt sind, sorgfältig zu überwachen und Verletzungen der Verordnung zur Kenntnis der zuständigen Ersatzmittelstelle und gegebenenfalls zur Strafverfolgung zu bringen.

III. Die Polizeibehörden werden beauftragt, die Ersatzmittelstellen bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln zu unterstützen und von den Befugnissen der §§ 9 und 10 der Verordnung in möglichst weitem Umfang Gebrauch zu machen. Die etwa festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind stets auch der für den Bezirk zuständigen Ersatzmittelstelle anzuzeigen.

E. Beschwerdeverfahren.

I. Gegen die Versagung und Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels findet innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den „Beschwerdeausschuß für Ersatzmittel in Berlin" statt.

Der Beschwerdeausschuß wird der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin C. 25, Alexanderstraße 3—6, angeschlossen. Vorsitzender des Beschwerdeausschusses ist der Vorsteher dieser Anstalt, stellvertretender Vorsitzender sein Vertreter. Zu Mitgliedern des Beschwerdeausschusses werden Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie, des Groß- und Kleinhandels in Lebensmitteln und der Verbraucher durch den Staatskommissar für Volksernährung und den Minister des Innern ernannt.

Der Beschwerdeausschuß entscheidet einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen zwei Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie und des Handels in Lebensmitteln, die beiden anderen Vertreter der Verbraucher sein sollen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden bezw. seinem Vertreter auf getreue Pflichterfüllung zu vereidigen.

Die dem Beschwerdeausschuß angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von täglich 20 Mark, außerdem Ersatz der baren Auslagen an Fahrkosten.

Die Einnahmen und Ausgaben des Beschwerdeausschusses sind bei der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt außerplanmäßig zu verrechnen.

II. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdeausschuß unmittelbar schriftlich einzureichen. Sie muß die Gründe bezeichnen, aus welchen die Entscheidung der Ersatzmittelstelle angefochten wird. Eine Abschrift des Antrags an die Ersatzmittelstelle bezw. der gegen die Zurücknahme der Genehmigung erhobenen Einwendungen sowie ein zur Untersuchung geeignetes Muster des Ersatzlebensmittels in der für den Kleinverkauf vorgesehenen Packung mit Bezettelung, Gebrauchsanweisung und Ankündigungsentwurf (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung) ist beizufügen. Gleichzeitig mit der Einreichung der Beschwerde ist die Beschwerdegebühr von 100 Mark einzuzahlen.

Auf das Beschwerdeverfahren finden im übrigen die Bestimmungen über das Verfahren vor den Ersatzmittelstellen (B. II—V) Anwendung. Bei Versäumung der Beschwerdefrist wird die Beschwerde

durch Bescheid des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zurückgewiesen. In klarliegenden Fällen kann schriftliche Abstimmung erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied Widerspruch erhoben wird. Eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr findet in keinem Falle statt.

Die Ersatzmittelstellen haben dem Beschwerdeausschuß und seinem Vorsitzenden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihre Akten einzureichen.

F. Einzelbestimmungen.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Grundsätze sind im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Zu § 8 Absatz 1:

Die Ersatzmittelstellen und der Beschwerdeausschuß für Ersatzmittel haben ihre Entscheidungen mit größter Beschleunigung dem Kriegsernährungsamt (Ersatzmittelstelle) in Berlin mitzuteilen, damit die Möglichkeit gegeben ist, auf Anfragen, ob ein Mittel genehmigt oder abgelehnt oder ob die Genehmigung zurückgezogen ist, sofort Auskunft zu geben. Besonders wichtig ist die schleunige Mitteilung der Zurücknahme von erteilten Genehmigungen, da der Handel von der veränderten Sachlage unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden muß. Das Kriegsernährungsamt beabsichtigt, eine Liste der zurückgenommenen Genehmigungen zu veröffentlichen und in kurzen Fristen laufend zu ergänzen.

Zu § 9:

Die Bescheinigung kann mit der Rechnung verbunden werden. Ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung ist mithin als genügend anzusehen.

Zu § 12:

In Betracht kommen namentlich die von den Kriegsgesellschaften hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Ersatzlebensmittel. Für diese Gegenstände war schon zur Sicherung der erforderlichen Einheitlichkeit in der Beurteilung eine Sonderregelung notwendig. Sie sind daher von der Zuständigkeit der Ersatzmittelstellen und des Beschwerdeausschusses für Ersatzmittel ausgenommen.

Zu § 13 der Verordnung:

Eine Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs wird zur Zeit nicht beabsichtigt.

G. Uebergangsbestimmungen.

Für die am 1. Mai 1918 noch nicht im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel ist der Antrag auf Genehmigung lediglich bei der nach § 4 der Verordnung zuständigen Ersatzmittelstelle zu stellen.

Für die an dem genannten Tage bereits im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel gilt folgendes:

Der Antrag des Eigentümers gemäß § 14 Absatz 2 der Verordnung ist an eine derjenigen Ersatzmittelstellen zu richten, in deren Bezirk der Eigentümer die Ware vertreiben will.

Die auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen in anderen Bundesstaaten erteilte Genehmigung eines Ersatzlebensmittels gilt als Genehmigung im Sinne der Verordnung, sofern zur Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung die Ersatzmittelstelle des betreffenden Bundesstaats zuständig ist.

Im übrigen wird den Ersatzmittelstellen empfohlen, zur Vermeidung einer Ueberlastung während der Uebergangszeit die früher von preußischen oder nichtpreußischen behördlichen Stellen geprüften und genehmigten Ersatzlebensmittel zunächst für kürzere Frist ohne genaue Untersuchung weiter zuzulassen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, und die endgültige Entscheidung erst später zu treffen.

Sofern in einzelnen Kommunalverbänden, in denen eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für Ersatzlebensmittel schon bestand, nach den bisherigen Bestimmungen ein Ersatzlebensmittel abgelehnt worden ist, gilt diese Ablehnung so lange, bis eine nach der Verordnung zuständige Stelle auf Grund der neuen Bestimmungen das betreffende Ersatzlebensmittel ordnungsmäßig zugelassen hat.

H. Inkrafttreten der Ausführungsanweisung.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft. Sie gilt für das Staatsgebiet mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, für welche eine besondere Regelung vorbehalten bleibt.

Mit der Bildung und Einrichtung der Ersatzmittelstellen ist unverzüglich zu beginnen. Die Ersatzmittelstellen haben Anträge auf Genehmigung von Ersatzlebensmitteln schon vor dem 1. Mai entgegenzunehmen und in die Prüfung der Anträge alsbald einzutreten, damit die Entscheidung möglichst rasch erfolgen kann.

Berlin, den 9. April 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

Nr. 207 Preußische Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

§ 1. Verteilungsstellen im Sinne der Verordnung sind das Königlich Preußische Landesamt für Futtermittel, die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen, die Staatliche Verteilungsstelle für

Groß-Berlin und die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise, sowie Vereinigungen von Stadt und Landkreisen zum Zwecke gemeinschaftlicher Durchführung der Futtermittelversorgung).

§ 2. Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 3. Ein Schiedsgericht im Sinne des § 7 wird für jede Provinz in der Provinzial-Hauptstadt, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk am Sitze jeder Landwirtschaftskammer, in Hohenzollern am Sitze der Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe, eingesetzt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernennt auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer der Provinz (des Bezirks) der Oberpräsident, in Hessen-Nassau und Hohenzollern die Regierungspräsidenten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter ernennt die Landwirtschaftskammer.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Absatz 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Besitzers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Besitzer dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

§ 4. Die Landesfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung (Landes-Futtermittel-Gesellschaft m. b. H.) und die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, dürfen beim Absatz der ihnen gelieferten Futtermittel Zuschläge je bis zu 1 vom Hundert des ihnen berechneten Grundpreises erheben. Entstehen bei der Verteilung der Futtermittel durch die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, infolge besonderer verteuernder Umstände erhöhte Unkosten, so darf hierfür mit Genehmigung des Königlich Preußischen Landesamts für Futtermittel ein entsprechend höherer Zuschlag erhoben werden.

Die Kommunalverbände können Zuschläge erheben, die erforderlich sind, um die tatsächlich entstandenen Unkosten der Futtermittelverteilung zu decken. Die Prüfung und Festsetzung dieser Zuschläge hat durch die zuständige Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstelle, Bewaltungsabteilung, zu erfolgen. Zu dem Zwecke ist dieser von den Kommunalverbänden eine Gesamtberechnung ihrer Unkosten vorzulegen.

Das Königlich Preußische Landesamt für Futtermittel setzt durch Ausführungsanweisung an die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen und Kommunalverbände die für die Erhebung der Zuschläge der Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, und der Kommunalverbände maßgebenden Grundsätze fest.

§ 5. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 1. März 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung
von Waldow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 208 Verordnung betreffend Lieferscheine im Milchhandel.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) und vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 673) sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen folgende Anordnung getroffen:

I. Vorschriften für Milchlieferer.
(Molkereien oder Kuhhalter).

Milchlieferer, welche außerhalb ihres Kommunalverbandes Vollmilch abgeben, sind verpflichtet, die im vorhergehenden Monat abgegebenen Mengen in einen Lieferschein genau einzutragen, die Richtigkeit der Eintragung durch Unterschrift zu bescheinigen und diesen Lieferschein dem Milchabnehmer zum 1. jedes Monats zu übersenden.

Sie haben eine zweite unterzeichnete Ausfertigung dieses Lieferscheines dem Kommunalverband, in dem sich ihr Betrieb befindet, zum 1. jedes

Monats einzureichen. Für die Ausfüllung sind vorgeschriebene Vordrucke in Postkartenform zu benutzen.

II. Vorschriften für Milchabnehmer.

§ 2. Wer Vollmilch aus einem anderen Kommunalverband bezieht, ist verpflichtet, seinem Kommunalverband zum 2. eines jeden Monats einen von seinem Milchlieferer (Molkerei oder Kuhhalter) unterzeichneten Lieferschein über die von ihm im vorhergehenden Monat bezogenen Vollmilchmengen beizubringen.

III. Vorschriften für die Kommunalverbände.

§ 3. Die Kommunalverbände, in denen sich der Betrieb der Milchlieferer befindet, haben die bei ihnen eingehenden Lieferscheine gesammelt zum 5. jedes Monats den Kommunalverbänden, in welche die Milch geliefert ist, zu übersenden, diese haben die ihnen von den Empfängern der Milch eingereichten Lieferscheine mit den von den Kommunalverbänden übersandten zu vergleichen und Unstimmigkeiten aufzuklären.

§ 4. Der Vorstand des Kommunalverbandes ist berechtigt, den Milchlieferern oder -empfängern hinsichtlich der Anzeige- oder Buchführungspflicht weitergehende Verpflichtungen aufzuerlegen.

IV. Strafbestimmungen.

§ 5. Wer in die Lieferscheine wissentlich unrichtige Angaben einträgt, oder die Eintragungen verfälscht oder Scheine mit unrichtigen oder gefälschten Eintragungen einer Behörde oder einer mit dem Milchvertrieb beauftragten gemeinnützigen Gesellschaft zum Zwecke des Nachweises des Milchbezuges oder der Milchabgabe vorlegt, oder wer einen anderen zu einer dieser Handlungen zu verleiten sucht, oder wer den Pflichten nicht nachkommt, welche ihm durch diese Anordnung oder durch die auf Grund dieser Anordnung erlassenen weiteren Bestimmungen auferlegt sind, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzesbestimmungen höhere Strafen angedroht sind.

§ 6. Die Verordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.

Aachen, den 26. April 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Dalwigk.

Nr. 209 Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) sowie der Ergänzung dieser Verordnung vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 673) bestimme ich hier-

Die von der Preiskommission für den Regierungsbezirk Aachen veröffentlichten Erzeugerhöchstpreise für Gemüse und Obst gelten auch insoweit als Höchstpreise im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, als die Preiskommission nach den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erlassenen Vorschriften nicht ermächtigt ist, Erzeugerhöchstpreise festzusetzen. Die von der Preiskommission festgesetzten Höchstpreise treten außer Kraft, soweit die Reichsstelle für Gemüse und Obst ihrerseits Höchstpreise festsetzt.

Aachen, den 29. April 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Dalwigk.

Nr. 210 Der Herr Minister des Innern hat mit Erlaß vom 18. April d. Js. Nr. 5510 das Krankenhaus in Geilenkirchen als Krankenpflegeschule im Sinne des § 5, Abs. 1 Ziffer 6 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 anerkannt. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind der hiesige Regierungs- und Medizinalrat oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender, der Kreisarzt in Heinsberg und der leitende Arzt des Krankenhauses ernannt.

Aachen, den 24. April 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 211 Der Pater J. Kempf, Superior der Kongregation der Väter vom heiligen Geist und unbefleckten Herzen Mariä zu Broich, ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubnis zur Leitung einer privaten höheren Knabenschule (Missionsschule) in Broich, Post Vorweiden, Landkreis Aachen, erteilt worden.

Aachen, den 25. April 1918.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Tidick.

Nr. 212 Der Provinzialrat hat die Verlegung von Märkten in Blankenheim (Eifel) im Jahre 1919 wie nachstehend genehmigt:

1. des Rindvieh- und Schweinemarktes vom ersten Mittwoch im Januar auf den zweiten Mittwoch, den 8. Januar;
2. des Rindvieh-, Schweine- und Schafmarkts vom 4. Juni auf den 18. Juni.

Aachen, den 24. April 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 213 Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 5. Januar und vom 2. März 1918 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß außer den in diesen Bekanntmachungen angegebenen Personen mit der Einsammlung der Spenden zu Gunsten des Verbandes Rheinland der Deutschen

Paul Schindler aus Düsseldorf und Johann Röskes aus Viersen beauftragt worden sind.

Aachen, den 29. April 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 214 Dem Vorstand des Mariannen-Vereins erteile ich hiermit die Genehmigung zur Abhaltung einer einmaligen Sammlung zum Besten des Wöchnerinnenheims in Aachen für den Bereich des Stadtkreises Aachen und für das Jahr 1918.

Mit der Einsammlung der Gaben sind die nachbezeichneten Personen betraut worden: Frau Witwe Anna Kamp, hier, Peterstraße 80, Frau Joseph Jansen, hier, Luisenstraße 9, Schwester Eutropia, geb. Anna Montag, Vincentinerin, hier, Annuntiatenbach 19, Fräulein Luise Kribben, hier, Casinostraße 17, Frau Paul Schröder, hier, Leonhardstraße, Tennisplatz, Johann Huppertz, Invalide, Adalbertsberg 31, Fräulein Traudchen Böhm, hier, Rehmplatz 8.

Aachen, den 25. April 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 215 Auf Grund des § 39 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Juli 1912 (G.-S. S. 204) habe ich den zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des gemeindlichen Versicherungsamtes der Stadt Stolberg an Stelle des wegen Erkrankung ausgeschiedenen Notars Vogel bestellten Stadtassessor Dr. jur. Meller zu Stolberg bestätigt.

Aachen, den 25. April 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 216 Erzeugerhöchstpreise für Frühgemüse.

Die Preiskommission der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Aachen hat mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Erzeugerhöchstpreise für Frühgemüse festgesetzt:

1. Spargel:	sortiert I. Sorte:	88 Pfg. das Pfd.
	II. „	60 „ „ „
	unsortiert:	60 „ „ „
	Bruchspargel:	27 „ „ „
2. Rhabarber:		12 „ „ „
3. Spinat:		30 „ „ „
4. Erbsen:		38 „ „ „
5. Bohnen:		
a) Grüne Bohnen (Stangen-, Buschbohnen) sowie Wachs- und Perlbohnen:		36 „ „ „
b) Dicke (Puff-) Bohnen:		22 „ „ „
6. Gartenmöhren (Karotten) mit Laub (vom 1. Juni 1918 ab):		14 „ „ „
7. Kohlrabi (vom 10. Juni 1918 ab):		20 „ „ „
8. Rübstiel:		
bis zum 10. Juni 1918:		18 „ „ „
vom 11. Juni 1918 ab:		10 „ „ „
9. Schnittgemüse und Butterkohl:		19 „ „ „
10. Mangold und Melde:		25 „ „ „
11. Runkel- und Zuckerrübenblätter		9 „ „ „
12. Kopfsalat für den Kopf		10 „ „ „

Aachen, den 26. April 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst.

Nr. 217 Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Süsterfeldstraße in Aachen liegt bei dem Telegraphenamt in Aachen vom 30. April ab 4 Wochen aus.

Aachen, den 26. April 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Handwerkskammer zu Aachen.

Nr. 218 Auf Grund der Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen vom 6. Februar 1910 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 10. Februar 1910 Stück Nr. 68 und vom 19. April 1918, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 27. April 1918, Stück 17 Nr. 195) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für das Geschäftsjahr 1918/19 als Beitrag zu den Kosten der Handwerkskammer 22 % des bei der Veranlagung für das Geschäftsjahr 1915/16 festgestellten Gewerbesteuersolls zur Hebung gelangen.

Aachen, den 28. April 1918.

Die Handwerkskammer:
Peter Weber, Vorsitzender. — Scholl, Syndikus.

Am Montag, den 29. April ist das Sonderamtsblatt vom 30. April 1918 versandt worden. Dasselbe enthält: Erste Nachtragsbekanntmachung Nr. M 971/3. 18. K. R. A. zur Bekanntmachung Nr. M. 1./9. 16 K. R. A. vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin. Vom 30. April 1918.

Am Dienstag, den 30. April ist das Sonderamtsblatt vom 1. Mai 1918 versandt worden. Dasselbe enthält: Bekanntmachung Nr. M. 1400/4. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen. Vom 1. Mai 1918.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Aachen, Samstag, den 11. Mai 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 19 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 19. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 19 beigefügt.)

Inhalt. Dank des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz S. 93. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 93—94. Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Bonn S. 94. Ernennung eines Staats-Kommissars bei der Handwerkskammer in Aachen S. 94. Auseinandersetzungssache S. 94. Regelung des Eierverbrauchs S. 94—95. Ernennung eines Vorsitzenden bei der Bezirkspreisprüfungsstelle in Aachen S. 95. Haussammlung S. 95. Zertrümmerung der Porzellandoppelglocken an Telegraphenanlagen S. 95. Errichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb S. 95. Einziehung eines Weges S. 95. Personal-Nachrichten S. 95.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Durch die Gnade Seiner Majestät des Kaisers und Königs an die Spitze der Verwaltung meiner teueren Heimatprovinz berufen, drängt es mich, beim Antritt meines Amtes meine rheinischen Mitbürger in Stadt und Land von Herzen zu begrüßen.

Zahlreiche und große Aufgaben gilt es der Lösung entgegenzuführen; doppelt groß in der schweren Zeit des Weltkrieges und in der beginnenden Friedenszeit, die wir zuversichtlich hoffen. Das leuchtende Beispiel der hervorragenden Männer vor Augen, die vor mir an dieser Stelle standen, gehe ich ans Werk, bereit meine ganze Kraft einzusetzen und festvertrauend auf die stets bewährte hingebende Mitarbeit der Rheinländer im Dienste des Vaterlandes.

Gott schütze unsere schöne Rheinprovinz!

Coblenz, den 1. Mai 1918.

gez.: von Grote, Oberpräsident.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 219 Das 56. Stück enthält unter Nr. 6317: Verordnung über Höchstpreise für gedarrte Zichorienwurzeln. Vom 20. April 1918. Unter Nr. 6318: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 25. April 1918. Unter Nr. 6319: Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 25. April 1918. Das 57. Stück enthält unter Nr. 6320: Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (R.-G.-Bl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21, 554, 631, 652; 1918 S. 43). Vom 24. April 1918. Das 58. Stück enthält unter Nr. 6321: Bekanntmachung über die Vornahme einer Wohnungszählung. Vom 25. April 1918. Das 59. Stück enthält unter Nr. 6322: Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 71). Vom 30. April 1918. Das 60. Stück enthält unter Nr. 6323: Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 30. April 1918. Unter Nr. 6324: Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918. Vom 1. Mai 1918. Das 61. Stück enthält unter Nr. 6325: Verordnung zur Abänderung über den Handel mit Gänsen. Vom 2. Mai 1918. Unter Nr. 6326: Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Handel

mit Gänsen. Vom 2. Mai 1918. Unter Nr. 6327: Ausführungsbestimmung zu §§ 6 und 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 55). Vom 24. April 1918. Das 62. Stück enthält unter Nr. 6328: Bekanntmachung über Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände. Vom 2. Mai 1918. Unter Nr. 6329: Bekanntmachung über die Unpfändbarkeit von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen. Vom 2. Mai 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 220 Das 12. Stück enthält unter Nr. 11641: Gesetz über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken (Bürgschaftssicherungsgesetz). Vom 10. April 1918. Unter Nr. 11642: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Eisenwerk- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Düsseldorf-Heerdt. Vom 8. April 1918. Unter Nr. 11643: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung von Abraumhalden usw. für das der Ilse-Bergbau-Aktiengesellschaft gehörige Braunkohlenbergwerk Erika bei Laubusch im Kreise Hoyerswerda. Vom 18. April 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 221 Über die Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Bonn bestimme ich auf Grund des § 63 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in Ergänzung der Bestimmungen vom 13. Dezember 1913 — I. 8270, III. 10936 — folgendes:

Die unter I, 2 (Unfallversicherung) der vorstehend bezeichneten Bestimmungen geregelte Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts gilt — abweichend von § 1677 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung — auch dann, wenn der in einem dem Knappschafts-Oberversicherungsamt unterstellten Betriebe verletzte Versicherte zur Zeit der Erhebung der Berufung nicht mehr im Bezirke des Knappschafts-Oberversicherungsamts wohnt oder beschäftigt ist.

Berlin, den 26. März 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez.: Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 222 Anstelle des im Felde gefallenen Regierungs-Assessors Dr. Voigt habe ich auf Grund des § 103 h der Reichsgewerbe-Ordnung den Regierungsrat Schroeter zum Staats-Kommissar bei der Handwerkskammer in Aachen ernannt.

Aachen, den 3. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Dalwigk.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 223 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungssache:

Im Regierungsbezirk Aachen:
Kreis Erkelenz bezw. Geilenkirchen.

Wirtschaftliche Zusammenlegung der westlich der Roer belegenen Grundstücke der Gemarkung Coerrenzig, sowie der oberhalb der Papierfabrik zwischen dem Mühlenbach und der Roer belegenen Grundstücke der Gemarkung Brachelen, in Verbindung mit dem anhängigen Zusammenlegungsverfahren der Gemarkung Linnich — L. 56 —.

Bürgermeisterei: Coerrenzig bezw. Brachelen wird mit Bezug auf die §§ 11, 13 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§ 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, § 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, § 204 der Deutschen Zivil-Prozeßordnung vom 17./20. Mai 1898, und § 28 des Gesetzes vom 18. Februar 1880/22. September 1899 bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf Montag, den 15. Juli 1918, vormittags 11 Uhr, an unserer Geschäftsstelle hierselbst, Oststraße 184, Zimmer 57, vor dem Geheimen Regierungsrat Waldhecker anstehenden Termine bei uns anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 4. Mai 1918.

(L. S.)

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Wißmann.

Nr. 224 Von der Eier-Unterverteilungsstelle für den Regierungsbezirk Aachen wird uns geschrieben:

In den Kreisen der Geflügelhalter hat ein von verschiedenen Zeitungen besprochenes Urteil der Strafkammer des Landgerichts in Coblenz vom 26. März vielfach Verwirrung angerichtet. Die bezeichnete Strafkammer soll entschieden haben, daß eine gesetzliche Ablieferungspflicht für Eier nicht bestehe und zwar um deswillen nicht, weil die Verordnung des Reichskanzlers vom 12. August 1917 in § 9 Abs. 2 ausdrücklich verbiete, den Verbrauch der Geflügelhalter und ihrer Familien zu regeln und zu beschränken. Da abgesehen von der Tagespresse auch andere landwirtschaftliche Fachzeitschriften dieses Urteil besprochen und die Ablieferungspflicht in Zweifel

gezogen haben und infolgedessen die begründete Befürchtung vorliegt, daß hierdurch namentlich in den Kreisen der Geflügelhalter irrtümliche Auffassungen über ihre Ablieferungspflicht hervorgerufen werden, wird darauf hingewiesen, daß der § 9 Abs. 2 der vorbezeichneten Verordnung durch die Novelle vom 24. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 374) ausdrücklich aufgehoben worden ist. Demnach sind also nach dem heutigen Rechtsstande auch alle Geflügelhalter der Eierverbrauchsregelung und demnach der Festsetzung dieser Ablieferungspflicht unterworfen und bestehen somit die in den Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks erlassenen Anordnungen zu Recht.

Aachen, den 2. Mai 1918.

Eier-Unterverteilungsstelle
für den Regierungsbezirk Aachen. E 160.
Unterschrift.

Nr. 225 Der § 6 meiner Bekanntmachung vom 26. März 1917 betreffend Errichtung einer Bezirkspreisprüfungsstelle für den Regierungsbezirk Aachen — Amtsblatt 1917 S. 131/132 — erhält folgende Fassung:

§ 6. Vorsitzender ist der Verwaltungsgerichtsdirektor van de Loo in Aachen oder dessen Stellvertreter. Bei Anwesenheit des Regierungspräsidenten in den Sitzungen führt dieser den Vorsitz.

Aachen, den 3. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 226 Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 10. Dezember 1917 (Amtsblatt Stück 50 S. 342 Nr. 616) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß außer den in dieser Bekanntmachung angegebenen Personen mit der Einsammlung der Spenden zu Gunsten des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien Franz Hohaus aus Düsseldorf und Heinr. Strerath aus Bedburdyk beauftragt worden sind.

Aachen, den 4. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 227 Die Benutzung der Reichs-Telegraphenanlagen wird häufig durch vorsätzliche Zertrümmerung der Porzellandoppelglocken durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen, bei Spengarbeiten, durch Papierdrachen u. a. m. beeinträchtigt oder verhindert. Unter Hinweis auf die Bestimmungen im bürgerlichen Gesetzbuch, wonach der Schaden zu ersetzen ist (§§ 249 und 823) und im Reichs-Strafgesetzbuch (§§ 317, 318, 318a), wonach die fahrlässige oder vorsätzliche Verhinderung des Telegraphenbetriebes mit Gefängnis oder Geldstrafe belegt wird, warnt die Ober-Postdirektion vor derartigen Verfehlungen.

Wer die Urheber vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung der Telegraphenanlagen anzeigt, erhält in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zu 15 Mark, wenn der Tatbestand so nachgewiesen wird, daß die Schuldigen bestraft werden können.

Aachen, den 29. April 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 228 In Zollhaus Bürnenville ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 6. Mai 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 229 Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt, den in der Gemeinde Lindweiler auf Flur 20 Nr. 137 an dem Hause des Salomon Josef Thar vorbeiführenden öffentlichen Weg teilweise, weil überflüssig geworden, einzuziehen. Zeichnung liegt bei mir zur Einsicht offen. Dieses wird hierdurch gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen einer mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Aachen beginnenden Ausschlußfrist von 4 Wochen bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Zingsheim, den 4. Mai 1918.

Die Wege-Polizeibehörde.
Der Bürgermeister: Schmitz.

Nr. 230 Personal-Nachrichten.

Der Regierungs-Zivil-Supernumerar Goerz ist zum Königlichen Kreissekretär ernannt. Ihm ist die Kreissekretärstelle bei dem Königlichen Landratsamte in Malmedy vom 1. Mai 1918 ab endgültig übertragen worden.

Der Rentner Karl Struff in Rödingen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Rödingen im Kreise Jülich für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Ackerer und Fleischbeschauer Joseph Mathée in Imgenbroich ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Imgenbroich im Kreise Montjoie für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Landwirt Peter Adam Cremer in Roerdorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Roerdorf im Kreise Jülich für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Fußgendarmerie-Wachtmeister Stagl in Bardenberg ist auf seinen Antrag zum 1. Juli 1918 in den Ruhestand versetzt worden.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. **Aachen, Samstag, den 18. Mai** 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 20 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 20. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 20 beigefügt.)

Inhalt: Aenderung der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz S. 97. Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz S. 97—112. Befreiungen vom Erhitzungszwange der Milch S. 112. Untersagung von Schrotmühlen S. 113. Kleine Viehzählung S. 113—114.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Aischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 231 Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 106, 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) und der §§ 136, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird hierdurch für das ganze Staatsgebiet folgende Polizeiverordnung erlassen.

Die Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung vom 29. März 1917 wird folgendermaßen abgeändert:

1. In § 21 sind die Worte „Dabei kann der Regierungspräsident" zu streichen und dafür die Worte zu setzen: „Bei Seen, die im Zuge von Wasserläufen liegen, genügt jedoch die Freilassung der halben Breite des durchströmenden Gewässers. Der Regierungspräsident kann".
2. In § 24 ist hinter „Staaknetzen" einzufügen: „Stoßhamen (Steckladen)" und hinter „Treibnetzen": „Wurfnetzen".
3. § 30 erhält hinter der Klammer anstatt der Worte „müssen bis haben" die Fassung: „dürfen die Stäbe von Gittern einen Abstand von nicht über 2 Zentimeter, Maschen eine lichte Weite von nicht über 2 Zentimeter haben."
4. In § 42 ist im vorletzten Satz hinter „Beibehaltung" einzufügen: „neben den neuen Kennzeichen".
5. In § 50 am Ende sind die Worte hinzuzusetzen: Auf Verlangen haben sie den Aufsichtsbeamten an Bord zu holen und wieder an Land zu bringen sowie ihm jede sonstige Hilfe zur Durchführung seiner dienstlichen Zwecke zu gewähren, namentlich auch die an Bord befindlichen Kescher zur Durchsuchung des Fischraums zur Verfügung zu stellen.
6. In § 51 ist vor dem jetzigen Inhalt als erster Satz einzufügen: Auf die Untersuchungen des Deutschen Seefischereivereins in Küstengewässern finden die §§ 1 bis 3, 11 bis 13, 15, 17, 19, 23, 24, 28, 29, 32, 37, keine Anwendung.
7. Die Polizeiverordnung tritt am 15. April 1918 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Nr. 232 Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz.

Auf Grund des § 136 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) wird hierdurch folgendes bestimmt.

Vorbemerkung.

Bei der Handhabung des Fischereigesetzes ist an erster Stelle die Begründung des dem Herrenhause im Jahre 1916 vorgelegten Gesetzentwurfs (Drucksache Nr. 12 des Herrenhauses Session 1916), mit dem der Inhalt des Gesetzes im wesentlichen übereinstimmt, zur Richtschnur zu nehmen. Sachliche Abweichungen enthalten nur die folgenden Gesetzesparagraphen: § 13 (Einräumung des Uferbetretungsrechts an Fischereiberechtigte nach § 20 und an Erlaubnisscheininhaber), § 29 (Festsetzung der Pachtzeit auf mindestens 12 Jahre), § 92 (Befreiung vom Fischereischein nur für Gehilfen, die mit dem Berechtigten zusammenfischen), § 96 (Beschränkung des Abs. 1 Nr. 2 auf nicht Fischereiberechtigte), § 102 (Anwendung des Abs. 1 auf Gewässer, für die das Wassergesetz nicht gilt und Polizeiverordnungsrecht für Küstengewässer), § 103 (Beschränkung des Abteilungsrechts durch Polizeiverordnung), § 105 (Einräumung des Fangrechts auch bei jagdbaren Reihern), § 106 (Anhörung von Beteiligten nach Abs. 5). Die Begründung des Gesetzentwurfs wird, abgesehen von § 105, bei dem sich die Bemerkungen hinsichtlich der Reiher erledigt haben, durch diese Aenderungen nicht berührt. Dagegen trifft sie bei § 132 insofern nicht mehr zu, als die in Nr. 1 und 2 daselbst erwähnten Uebereinkommen zwischen Preußen und den thüringischen Staaten usw. sowie dem Großherzogtum Hessen inzwischen durch Nachträge vom 28. April und 30. März 1917 abgeändert worden sind.

Erster Abschnitt.

§ 1. Die genauen Grenzen zwischen den Küsten- und Binnengewässern sind in einer amtlichen Karte dargestellt, die den beteiligten Fischereiaufsichtsbehörden überwiesen wird. Offene Meeresbuchten im Sinne der Nr. 1 sind solche Buchten, die ohne dazwischen liegende Wasserläufe unmittelbar mit dem Meer in Verbindung stehen.

§§ 2, 3. 1. Die neuen Vorschriften über die Bildung geschlossener Gewässer sind hauptsächlich von Bedeutung für die Seenbewirtschaftung. Sie sollen, ebenso wie die Vorschriften über die Zwangs-Anpachtungs- und Befischungsrechte der §§ 33, 34, 91, zur Förderung der Einzelwirtschaften dienen, während die §§ 66, 67 über Wirtschaftsgenossenschaften, §§ 86 bis 88 über gemeinschaftliche Fischereibezirke und § 31 über Koppelfischerei zur Hebung der gemeinsamen Fischereibetriebe bestimmt sind.

2. Die Beurteilung der Frage, ob ein Gewässer nach § 3 zum geschlossenen zu erklären ist, muß sich nach der Art des betreffenden Gewässers richten. Seen, die im Zuge von Wasserläufen erster oder zweiter Ordnung liegen, können, auch abgesehen von der Rücksicht auf die Schiffahrt, für die Fischereiwirtschaft regelmäßig nicht vorbehalten werden, weil in ihnen Wanderfische (z. B. Aale, Aland, Quappen) in so großer Zahl verkehren, daß deren Ausschaltung den angrenzenden Fischereiberechtigten mehr Nachteile brächte, als der Seenbesitzer von der Seenbewirtschaftung Vorteile hätte. Die Oberlieger würden die aufwärts ziehenden Laichfische nicht mehr erhalten, während die Unterlieger der Gefahr ausgesetzt werden, daß infolge der Verhinderung des Zuges die ganze Fischart zurückginge. Daher eignen sich im allgemeinen nur Seen, durch die keine Wasserläufe hindurchgehen oder die nur von Wasserläufen dritter Ordnung durchzogen werden, wie sie vornehmlich an den Rändern der See- und Flußgebiete anzutreffen sind, zur Schließung. Ferner dürfen Seen, die mit anderen zusammen wirtschaftliche Einheiten bilden, nicht für sich allein zu geschlossenen erklärt werden, während andererseits für eine Schließung besonders diejenigen in Betracht kommen, deren Zu- und Abflüsse durch Stauanlagen bereits derart verbaut sind, daß ihnen keine Fische zuwandern können. Um ihren Zweck nicht zu verfehlen, wird die Schließung gleich für mehrere, und zwar mindestens 5 Jahre, bei verpachteten Gewässern für die ganze Pachtzeit, ausgesprochen werden müssen. Dabei wird aber von vornherein zu prüfen sein, ob sie nicht in jedem Jahre für einige Monate zu unterbrechen ist. Eine solche Unterbrechung erscheint notwendig, wenn etwa im Winter Wander- oder Zugfische in nennenswertem Umfang in den zu schließenden Gewässer verkehren, weil diesen die Möglichkeit bleiben muß, durch den See durchzukommen oder ihn zur Vermeidung des Grundeises als Winteraufenthalt aufzusuchen. Hiernach werden im allgemeinen die Monate Dezember und Januar von der Sperrung auszunehmen sein. Nur in Ostpreußen wird die ununterbrochene Schließung als Regel gelten können, weil die Flüsse, welche dort durch die Seen gehen, meist klein sind und erst auf dem über die Haffe in die Ostsee einmünden, aus der entferntesten soviele Wanderfische aufsteigen wie in Nordsee zuströmenden großen Flüssen und ihren flüssen. Auf die Frühjahrs-Zugfische (z. B. Plötze kann bei der Frage der Seensperrung keine besonder sicht genommen werden, weil diese nicht im See brauchen und erforderlichenfalls auch andere Laich sie hergestellt werden können.

3. Ob eine Absperrung derart ist, daß Fische vorgeschriebenen Mindestmaß nicht wechseln können den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen. und Maschen verwandt werden, dürfen sie nach § einen Abstand von nicht über 2 Zentimeter habe nügt aber auch jede andere mechanische Absperru durch Mühlen- und andere Wehre oder Fanggerä Vermeidung von Verstopfungen durch Laub, Aeste die Verwendung von Winkelrechen mit Horizon und -gittern oder von Horizontalgittern je nach ständen für erforderlich zu erachten sein. Im allgemeinen Bedürfnisses bleibt vorbehalten, hierüber eine Ergänzung des § 30 F. O. im Wege der Polizeinung nähere Bestimmungen zu treffen. Auch der Anbringung der Sperrvorrichtung, den der Fischtigte in seinem Gewässer an sich auswählen kann prüfen sein, wenn dagegen Widersprüche von z. B. von angrenzenden Grundbesitzern wegen Grundwasserstandes erhoben werden.

4. Für den Begriff des Fischteichs kommt es darauf ob die Hauptbestimmung eines Teichs die Fischzu (vgl. Entsch. der Oberverw. Ger. Bd. 26 S. 200). sind Mühlenteiche in der Regel keine geschlossene Bei der Anlegung künstlicher Fischteiche bedarf es Verfahrens nach § 3. Diese werden mit jeder, auch licher Sperrung von selbst geschlossene Gewäs übrigen wird bei Fischteichen, die nach dem bisherigen auch ohne Absperrung als geschlossene Gewässer dem Eigentümer eine angemessene Uebergangsfrist bringung der jetzt nötigen Sperrvorrichtungen zu sein. Dabei handelt es sich unter Umständen um Anlagen, um die durch die Absperrung eintretende rung des Zu- und Abflusses nach Möglichkeit zu ver

5. Als Schaden im Sinne des § 3 Abs. 2 ist bindung des Zuges derjenigen Fische (Wander- anzusehen, die das zu schließende Gewässer im Win suchen müssen. Vergütet wird also nicht das Ausble Fische, die aus dem Gewässer selbst stammen und lage des Laichs in angrenzende Gewässer ziehen, die Wanderung in diese Gewässer angewiesen zu (Hechte, Plötzen). Das Anrecht auf solche Fische muß dem zuerkannt werden, in dessen Gewässer sie gro marktfähig geworden sind. Nur ausnahmsweise auch aus der Zurückbehaltung der in dem geschlos wässer aufgewachsenen Fische (Frühjahrs-Zugfische)

...sprüche hergeleitet werden können, wenn es sehr tief ... nicht die nötige Scharbildung zum Laichen besitzt, ... die Fische dieserhalb zur Abwanderung gezwungen ... die Fische beim Aufstieg gefangen werden, ist zu... der Oberlieger derjenige, der Ersatzansprüche hat, weil ... schlechtsreifen Tiere nicht mehr fangen kann. Seine ...verträge wird er buchmäßig nachweisen müssen. Aber ... Unterlieger kann insofern Schaden erleiden, als ... Verhinderung des Fischwechsels nach den oberen ...sitzen die Vermehrung der betreffenden Fischarten be...ächtigt wird und weniger Fische demnächst zurückkehren. ...weis dieses Schadens wird oft schwer zu erbringen ...fach wird es sich nur um eine Beurteilung nach ...em Ermessen handeln können.

... Dem Antrage nach § 3 ist ein Lageplan und ein Er...terungsbericht beizufügen, der nähere Angaben über die ...ße und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Sees (bei ...pachtung: Pachtdauer, Pachtsumme, Mitpacht angrenzen...r Fischgewässer), Zu- und Abflüsse, die Fischereiberech...gungen in den Zu- und Abflüssen bis auf 5 Kilometer ...fernung, Art, Ort und Dauer der Absperrung, sowie ...er die in Frage kommenden Wander- und Zugfische ent...alten muß. Auch hat der Antragsteller auf Verlangen des ...irksausschusses ein Verzeichnis der ihm bekannten Per...onen vorzulegen, die von den Wirkungen der Schließung ...es Gewässers betroffen werden können. Wie die öffent...liche Bekanntmachung bewirkt werden soll, bleibt dem Be...irksausschuß überlassen. Sie muß aber, schon weil der ...auf der vierwöchigen Widerspruchsfrist von ihr abhängt, ...indestens in einem öffentlichen Blatt, und zwar im Hin...blick auf Abs. 1 Satz 3 zweckmäßigerweise im Amtsblatt er...folgen. Daneben sollen alle bekannten Personen, die von ...er Schließung des Gewässers betroffen werden können, auf ...die Bekanntmachung hingewiesen werden. Ob statt dessen ...oder außerdem eine ortsübliche Bekanntmachung des An...trags angezeigt ist, hängt von den Umständen ab. Sie ...wird sich empfehlen, wenn eine große Zahl von Beteiligten ...in Betracht kommt. Vor der Entscheidung ist neben dem ...Fischereisachverständigen (§ 121) auch der Fischereibehörde ...und dem Regierungspräsidenten als solchem Gelegenheit zur ...Stellungnahme zu geben.

... Hinsichtlich des Begriffs des geschlossenen Gewässers ...nach § 2 ist zu bemerken, daß ein Gewässer ebenso wie nach ...dem früheren Recht dann kein geschlossenes nach Nr. 2 ist, ...wenn die Fische auch nur nach einer Richtung hinauskommen ...können, und daß sich im allgemeinen jede Wasserverbindung ...für den Zug der Fische eignet. Ferner ist Voraussetzung der ...Geschlossenheit, daß die Ausübung des Fischereirechts, ab...gesehen von Wirtschaftsgenossenschaften und gemeinschaft...lichen Fischereibezirken, in der Hand eines einzigen Fischerei...berechtigten, Fischereipächters, oder nach § 28 Abs. 2 zur ...Ausübung Ermächtigten liegt, da nur diesen die Ausübung ...des Fischereirechts in vollem Umfange zustehen kann.

8. Die z. Z. bestehenden Absperrungen von Gewässern sind im Hinblick auf die §§ 2, 3 auf ihre Rechtsbeständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls nachträglich nach § 3 zu genehmigen. Ueber grundsätzliche Fragen ist nach Möglichkeit die Entscheidung des Landeswasseramts (§ 122) herbeizuführen.

Zweiter Abschnitt.

§ 4. 1. Das Hegerecht umfaßt außer dem Einsetzen von Fischbrut und der Fütterung und Schonung der Fische auch die Düngung des Gewässers, das Herausfangen der die zweckmäßige Wirtschaft störenden Fische, die Beschränkung des übermäßigen Wuchses von Gelege und Kraut, die Reinigung des Gewässers von Bülten und Dreff (Anhäufung abgestorbener Pflanzen), die Schaffung von Laichstellen, die Vertilgung der Fischereischädlinge sowie Schutzmaßnahmen gegen Diebstahl und andere schädliche Einwirkungen (Uferbauten, Abwässer). Zum Gebrauch von Schießwaffen beim Fischfang ist die Genehmigung des Jagdberechtigten erforderlich (§ 368 Nr. 10 Str.-G.-B.).

2. Soweit der Muschelfang bisher in fiskalischen Gewässern ortsüblicherweise gestattet worden ist, soll er auch in Zukunft nicht gehindert werden.

§ 5. Für das Fischereirecht zum häuslichen Gebrauch ist wesentlich, daß der Fischereiberechtigte Fische weder verkaufen noch vertauschen noch verschenken darf. Daß unter Umständen der Bedarf für einen ganzen Hof gedeckt wird, ist in Satz 2 nicht ausgeschlossen. Das in die häusliche Gemeinschaft aufgenommene, im Haushalt verpflegte Gesinde ist zu den Familienangehörigen zu rechnen. Auch vorübergehend zu Besuch anwesende Verwandte gehören dazu. Neben § 5 sind die in § 133 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten provinziellen Vorschriften in Geltung geblieben.

§§ 7, 8. Außer dem Eigentum sind auch alle nach § 8 Abs. 1 aufrecht erhaltenen Fischereirechte dingliche Rechte (§ 18). Ebenso die nach dem Gesetz vom 2. September 1911 für den Staat begründeten selbständigen Fischereigerechtigkeiten, die nach § 25 F. G. unberührt geblieben sind. Allen diesen Rechten stehen die obligatorischen Rechte der Pächter und Erlaubnisscheininhaber zur Ausübung der Fischerei (§ 28) und die Befugnis zum freien Fischfang (§ 6) gegenüber. Der Unterschied ist, ausgenommen bei § 109, überall im Gesetz durchgeführt.

§ 11. 1. Für die Wasserläufe erster und zweiter Ordnung sind auf Grund des Wassergesetzes bereits Wasserbücher angelegt. Die Wasserläufe erster Ordnung sind durch das dem Wassergesetz als Anlage beigefügte Verzeichnis, die Wasserläufe zweiter Ordnung durch die nach den §§ 4, 5 des Wassergesetzes aufgestellten Verzeichnisse bestimmt. Für die Wasserläufe dritter Ordnung, d. h. alle nicht zur ersten oder zweiten Ordnung gehörenden Strecken von Wasserläufen, ist sowohl nach dem Wassergesetz als auch nach dem Fischereigesetz die Anlegung eines Wasserbuchs erst notwendig, wenn eine Eintragung vorzunehmen ist. Für Gewässer, die keine Wasserläufe sind, wird nach dem Wassergesetz kein Wasserbuch angelegt. Es muß aber in Zukunft für sie auf Grund

des § 11 Abs. 1 Satz 2 F. G. angelegt werden, wenn ein Fischereirecht nach Satz 1 daselbst einzutragen ist. Hierzu gehören alle nicht in der Beilage zu § 1 F. G. aufgeführten Küstengewässer und alle Binnengewässer, die nicht in natürlichen oder künstlichen Betten beständig oder zeitweilig oberirdisch abließen (vgl. § 196 W. G.).

2. Für Wasserläufe werden die Wasserbücher nach dem Muster eingerichtet, das in der Anlage zu § 2 der unter dem 29. April 1914 erlassenen IV. Ausführungsanweisung zum Wassergesetze (M.-Bl. für. Landw. 1914 S. 162) angegeben ist. Diesen Wasserbüchern ist eine neue Abteilung D anzufügen, die zur Eintragung der Fischereirechte bestimmt ist (Muster s. Anlage 1 zu a).

3. Die Wasserbücher für diejenigen Gewässer, die keine Wasserläufe sind, haben neben der Aufschrift nur ein Blatt aufzuweisen, das inhaltlich mit der im vorstehenden Absatz bezeichneten Abteilung D übereinstimmt. Die Aufschrift (Muster s. Anlage 1 zu b) enthält den Namen des Gewässers, und zwar unter genauer Bezeichnung des Teiles des Gewässers, für welches das Wasserbuch angelegt wird, falls das Gewässer in den Bezirken mehrerer Wasserbuchbehörden liegt. In der Aufschrift ist ferner der Bezirksausschuß, der das Wasserbuch führt, anzugeben. Im Falle des § 183 Abs. 2 des Wassergesetzes ist durch einen Zusatz auf die Uebertragung der Wasserbuchführung für den Teil des Gewässers, der in einem anderen Bezirke gelegen ist, unter Angabe des die Uebertragung aussprechenden Ministerialerlasses hinzuweisen. Die Ueberschrift lautet: Wasserbuch (Fischereibuch).

4. Eintragungsfähig sind nicht nur die vollen Fischereirechte (§ 4), sondern auch die beschränkten (§§ 5, 20) und zwar, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben (§ 8) oder erst später entstanden sind (§§ 9, 10). Nicht eintragungsfähig sind die dem Eigentümer des Gewässers zustehenden Fischereirechte (§ 7). Auch die Befugnis zum freien Fischfang (§ 6) kann nicht ins Wasserbuch eingetragen werden. Unter den im Grundbuch eingetragenen Rechten, die nicht nach § 11 Abs. 2 erlöschen können, sind nur solche zu verstehen, die im Grundbuch des belasteten Wassergrundstücks eingetragen sind.

5. Im übrigen gelten die in der IV. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz erlassenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 12. 1. Für das Fischen auf überfluteten Grundstücken kommt ein Uferbetretungsrecht nicht in Frage, weil überflutete Grundstücke nicht als Gewässer im Sinne des § 13 gelten können.

2. Bei vorliegendem Bedürfnis werden über die Ausübung des Befischungsrechts durch mehrere Fischereiberechtigte allgemeine Bestimmungen nach Absatz 2 zu treffen sein.

3. Die Zurücksetzung nach Abs. 4 bezieht sich nur auf die durch Mindestmaß geschützten untermaßigen Fische. Sie ist so schleunig wie möglich zu bewirken.

§ 13. 1. Das Uferbetretungsrecht setzt mangels anderer betretbarer Anlagen ein Ufer voraus, woran es z. B. bei dem sog. Schar in Neuvorpommern und Rügen nach der Seeseite hin fehlt, abgesehen davon, daß das Recht nach Absatz 1 für den freien Fischfang nicht besteht. Es ist ferner auf die Ausübung des Fischereirechts beschränkt, daher nicht für § 105 oder den Fall, daß jemand nach § 109 zu seinen Fischgewässer gelangen will, gegeben. Zu den betretbaren Anlagen gehören nicht solche Wehre und sonstige Wasserbauwerke, die nicht zum Betreten eingerichtet sind, wie z. B. Stauvorrichtungen, die zur Regelung des Wasserabflusses dienen. Fremde Flöße dürfen überhaupt nicht betreten werden. Fischereiberechtigte, angestellte Fischer und gegebenenfalls sonstige Inhaber von Erlaubnisscheinen müssen sich dem Eigentümer gegenüber über die ihnen erteilte Ermächtigung, namentlich auch zum Betreten der betreffenden Strecke eines Ufers, ausweisen können.

2. Verbote nach § 13 Abs. 3, betreffend das Betreten von Schiffahrtanlagen, Wasserbauwerken und Anlandungen bleiben, auch wenn sie vor Inkrafttreten des Fischereigesetzes erlassen sind, in Geltung.

3. Nach § 13 Abs. 4 braucht das Ufer selbst nicht eingefriedigt zu sein; insoweit vertritt das Wasser die Stelle der Einfriedigung.

§ 15. Die Anmeldung des Schadens nach Abs. 2 hat bei der für den Ort der Schädigung zuständigen Behörde zu erfolgen.

§ 17. Neue Fischereirechte sind solche, die das Gewässer bisher nicht belasteten. Unwesentliche Veränderungen, die den Gesamtinhalt eines Fischereirechts nicht berühren und jedenfalls dem Fischereiberechtigten nicht mehr Befugnisse geben, als er bisher hatte, z. B. die Ersetzung unzeitgemäßer Fanggeräte durch andere, sind als Neubelastung nicht anzusehen.

§ 19. 1. Die Vorschrift betrifft die dauernde Uebrtragung des dinglichen Rechts (§ 18) auf einen neuen Berechtigten, nicht aber die Begründung eines neuen Fischereirechts im Sinne des § 17.

2. Das Recht, auf überschwemmten Wiesen zu fischen ist nach § 12 an sich mit dem Fischereirecht verbunden. Die Erwähnung im Abs. 3 hat daher nur für den Fall des § 18 praktische Bedeutung.

§ 20. Beschränkte Fischereirechte kommen u. a. vor als Krebs-, Lachs-, Aalfischerei (Aalfänge, -körbe, -speere, -hamen), Wehre, Reusenfischerei, Rechte zum Gebrauch von Stoßhamen, Streichwaden (Steckladen), Wurfnetzen sowie zum Angeln.

Dritter Abschnitt.

§§ 28, 29. 1. Soll einem andern die Ausübung des Fischereirechts nur für eine bestimmte Fischart (z. B. den Krebs) oder einzelne der in § 4 aufgeführten Fischarten übertragen werden, so kann dies nur in der Form der Erteilung eines Erlaubnisscheins geschehen, wenn sich der Fischereiberechtigte die Fischerei im übrigen selbst vorbehält. Eine Teilverpachtung ist im Gesetze nicht vorgesehen. Sie hätte eine besondere Regelung der Rechtstellung des Teil-

...dürfers bedingt, für die kein genügendes praktisches Bedürfnis vorlag. Will der Fischereiberechtigte daneben auch die übrige Fischerei einem andern übertragen, so kann er mehrere nach außen gleichberechtigte Pächter bestellen und es diesen überlassen, ihre Befugnisse gegeneinander abzugrenzen.

2. Die Zulassung von Ausnahmen von der Mindestpachtdauer nach § 29 Abs. 1 rechtfertigt sich z. B. bei Forellengewässern, die nicht zum Lebensunterhalt, sondern als Sport verpachtet werden und deren Pächter einem häufigeren Besitzwechsel unterworfen sind. Die nach Abs. 2 nötigen Feststellungen sind sogleich zu treffen. Die Bestimmung kann auch von Bedingungen abhängig gemacht werden. Die festgesetzte Pächterzahl gilt, ebenso wie die Mindestpachtdauer, zugleich für die Unterpacht. An einen Verein als solchen kann nur verpachtet werden, wenn er nicht mehr Mitglieder zählt, als Pächter zulässig sind.

3. Eine dem § 84 der Jagdordnung entsprechende Vorschrift hinsichtlich der bestehenden Fischereipachtverträge ist mit Absicht nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Bei § 29 Abs. 1, 2 liegt es in der Hand der Beschlußbehörden, Härten zu vermeiden, während der Pächter im Fall des Abs. 3 keine Rücksicht verdient, wenn der Regierungspräsident die nachträgliche Genehmigung seines Vertrags verweigert. Auf mündlich geschlossene Pachtverträge sind Fischereischeine nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 nicht zu erteilen.

4. Ein Muster für einen Fischereipachtvertrag wird z. B. von einer Kommission des Deutschen Fischereivereins bearbeitet. Amtliche Stellungnahme dazu bleibt bis zur Beendigung der Arbeit vorbehalten.

§ 31. 1. Juristische Personen müssen ihre Fischereirechte entweder verpachten oder Erlaubnisscheine zur Fischerei ausheben. Hinsichtlich der zulässigen Zahl der Pächter gilt § 29 Abs. 2.

2. Die Vorschriften in Abs. 2 und 3 sind anzuwenden, wenn die Bildung von Genossenschaften oder gemeinschaftlichen Fischereibezirken wegen der nur örtlichen Bedeutung der Fischerei nicht angezeigt erscheint.

§ 33. 1. Welche gemeinschaftlichen Maßnahmen nach Abs. 1 notwendig sind, bestimmt der Bezirksausschuß (Abs. 5). Abgesehen von Verwaltungsmaßnahmen (Beschaffung von Netzen und Geräten, Abfischung, Zurücksetzung untermaßiger oder zur Schonzeit gefangener Fische in den Hauptwasserlauf, Verwertung der Fische, Verpachtung), ist namentlich das Hegerecht nach § 4 gemeinschaftlich auszuüben. Ferner wird dem Fischereiberechtigten in der Abzweigung die Verpflichtung aufzuerlegen sein, von einer beabsichtigten Stauung oder Ablassung des Wassers den Fischereiberechtigten im Hauptwasserlauf (wie in § 31 F. O.) zu benachrichtigen.

2. Die zu zahlende Geldrente wird mangels zuverlässiger Unterlagen nur nach billigem Ermessen festgesetzt werden können.

3. Durch § 33 wird die Frage, wem das Fischereirecht in Abzweigungen, namentlich in den Mühlgräben, zusteht, nicht berührt. Hierfür sind die Rechtsverhältnisse maßgebend, die bei Inkrafttreten des Fischereigesetzes bestanden haben und worüber zahlreiche gerichtliche Entscheidungen vorhanden sind. Danach nehmen Mühlgräben unter Umständen auch dann, wenn sie i mEigentum des Mühlenbesitzers stehen, an den Rechtsverhältnissen des Hauptwasserlaufs teil. Die Frage kann aber nur nach den Verhältnissen eines jeden Falles beurteilt werden.

§ 35. 1. Der Abs. 2 bezieht sich nur auf Fanggeräte. Sperrnetze bei Fischzügen mit dem Zugnetz fallen unter Abs. 1. Während der Dauer eines Fischzugs ist ihre Verwendung allgemein zu gestatten.

2. Ständige Fischereivorrichtungen können entweder in Anlehnung an ein Ufer angebracht werden oder auf beiden Ufern (z. B. bei Abflüssen von Seen), wobei die Mitte des Gewässers freibleibt. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Fischwechsels werden sie im allgemeinen nicht unter einer Entfernung ihrer doppelten oder dreifachen Länge angelegt werden dürfen.

3. Zu § 35 Abs. 2 sind durch die §§ 20, 22 F. O. nähere Bestimmungen getroffen. Ferner sind die Vorschriften über die ständigen Fischereivorrichtungen durch § 21 F. O. im wesentlichen auf andere still liegende Fanggeräte ausgedehnt worden.

Vierter und fünfter Abschnitt.
Allgemeine Bemerkungen.

1. Die §§ 66, 67 über Wirtschaftsgenossenschaften und die §§ 86 bis 88 über gemeinschaftliche Fischereibezirke sind die vom Standpunkte der Fischereiwirtschaft wichtigsten Gesetzesvorschriften. Wo die Fischerei zersplittert ist, haben die Fischereibehörden, namentlich auch die nebenamtlich bestellten Oberfischmeister, überall auf die Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften (§ 69 Abs. 2) und gemeinschaftlichen Fischereibezirken hinzuwirken. Der Umfang des gemeinsamen Wirtschaftsgebiets wird sich nach der Natur des Gewässers und den örtlichen und Besitz-Verhältnissen zu richten haben. Dabei ist zu beachten, daß die in jedem großen Wasserlauf vorhandenen verschiedenen Regionen (Forellen-, Aeschen-, Barben-, Bleiregion, Brackwasser) jede für sich ein mehr oder weniger abgeschlossenes Gebiet bilden. Im allgemeinen ist das Wirtschaftsgebiet tunlich weit zu fassen und wenn möglich auf ganze Flußsysteme (aber nicht verschiedene Flußgebiete) zu erstrecken.

2. In das gemeinsame Wirtschaftsgebiet einer Wirtschaftsgenossenschaft oder eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes können auch Küstengewässer, an denen Fischereirechte bestehen, einbezogen werden. Ebenso ist die Einbeziehung von Koppelfischereigebieten zulässig. Teichwirte können nicht mit ihren geschlossenen Teichen, sondern nur insoweit herangezogen werden, als sie zugleich in einem offenen Gewässer fischereiberechtigt sind.

3. Das Verhältnis der Genossenschaften und Fischereibezirke zueinander wird durch § 36 Abs. 2 und § 86 geregelt. Danach können Fischereibezirke als solche in Genossenschaften einbezogen werden. Es wird sich deshalb zur Erleichterung

Verfahrens in vielen Fällen empfehlen, zunächst Fischereibezirke zu bilden und diese später zu Wirtschaftsgenossenschaften zu vereinigen. Abgesehen von den sich hierergebenden Verwaltungsbeschränkungen wird die bedere Stellung der Fischereibezirke dadurch nicht berührt. Verteilung der Fischereierträge erfolgt dann in gemeinftlichen Fischereibezirken in der Weise, daß der Fischereirk als Mitglied der Genossenschaft den auf ihn entenden Anteil erhält und diesen nach § 87 Abs. 6 unterteilt. Wirtschaftsgenossenschaften als solche in gemeinftliche Fischereibezirke einzubeziehen, ist nach der Fassung § 86 Abs. 1 Satz 1 nicht möglich.

4. Die §§ 69 bis 85 lehnen sich eng an die entsprechenVorschriften des Wassergesetzes über Wassergenossenften an. Die zum Wassergesetz erlassene V. Ausungsanweisung vom 24. April 1914 (M. Bl. für Landw. S. 174) ist daher sinngemäß zu beachten. Die Aufung von Musterstatuten für Fischereigenossenschaften t vorbehalten.

§ 36. 1. Als Zweck einer Wirtschaftsgenossenschaft ist n der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung Fischgewässer auch die Fangverwertung zugelassen. Genschaften mit dem ausschließlichen Zwecke der Fangertung können dagegen nicht auf Grund des Fischereies als öffentlich-rechtliche Körperschaften, sondern nur rivatrechtliche Vereinigungen nach dem Reichsgenossenssetz gebildet werden.

Genossen können nur die Fischereiberechtigten selbst nicht auch Pächter eines Fischgewässers. Die Pächter aber bei Bildung einer Genossenschaft gehört werden Abs. 3).

ach § 210 des Wassergesetzes dürfen Fischereigenossenen einer Wassergenossenschaft als Genossen angehören, einer Genossenschaft zur Reinhaltung eines Gewässers zum Ausbau eines Wasserlaufs.

70. Als Kommissar zur Leitung des Verfahrens ist dem Regierungspräsidenten unterstellter Beamter zu nen. Mit Zustimmung der Generalkommission kann Regierungspräsident auch einen Spezialkommissar zum missar bestellen. Dem Kommissar ist unter Umständen nit den in Betracht kommenden Fischereiverhältnissen uter sachverständiger Berater beizugeben, der auch bei ach § 80 zu treffenden Entscheidungen zu hören ist). Zur Beschaffung der für das Verfahren erforder-Unterlagen ist nötigenfalls die Mitwirkung der erämter, Meliorationsbaubeamten und Kreiswiesenifter in Anspruch zu nehmen.

71. Auch in den Fällen, in denen ein Zwang gegen die heit zulässig ist, also bei Schutzgenossenschaften (§ 65) ei Wirtschaftsgenossenschaften, bei denen die Voraussgen des § 67 vorliegen, hat der Kommissar zunächst den h zu machen, die Bildung der Genossenschaft mit Zuung aller oder wenigstens der Mehrheit der Been herbeizuführen. Gelingt das nicht und muß Zwang gegen die Mehrheit angewendet werden, so sind die Beteiligten nur über die die Satzung zu hören (§ 75), ohne daß darüber abstimmen, während der Regierungspräsident die Satzung zu erlassen hat (§ 80 Abs. 5).

2. Der Wert der Fischereiberechtigungen braucht für die Abstimmung über die Genossenschaftsbildung nur dann besonders festgestellt zu werden, wenn die dafür stimmenden Berechtigten nach der Kopfzahl in der Minderheit bleiben und deshalb ermittelt werden muß, ob sie dem Werte der Berechtigungen nach die Mehrheit bilden. Hinsichtlich der Wertsermittlungen überhaupt ist darauf hinzuweisen, daß von einigen Landschaften (z. B. in Ostpreußen und Sachsen) allgemeine Grundsätze zur Abschätzung von Wassergrundstücken aufgestellt sind, die auch für § 87 Abs. 6 Bedeutung haben.

§ 80. 1. Der Bezirksausschuß hat nicht nur über das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 66 Abs. 2, sondern in erster Linie auch des § 66 Abs. 1 zu beschließen.

2. Im Falle des § 80 Abs. 2 ist stets ein Beschluß des Bezirksausschusses erforderlich, auch wenn kein Streit über die Voraussetzungen des Beitrittszwanges besteht, während in den Fällen des Abs. 1 und 3 der Bezirksausschuß nur bei Streit zu beschließen hat.

§ 86. Beteiligter ist jeder, der von der Erhaltung oder Vermehrung des Fischbestandes oder von der vollen wirtschaftlichen Ausnutzung des Gewässers Vorteile zu erwarten hat.

§ 87. Für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fischereibezirke empfiehlt sich zur möglichsten Steigerung der Erträge die Verpachtung der Fischerei, soweit dem Gemeindevorsteher kein geeigneter Sachverständiger für den Fischereibetrieb zur Verfügung steht.

§ 89. Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 werden zuzulassen sein, wo nach dem bisherigen Recht (vgl. § 131) selbständige Fischereibezirke auch in den Fällen des Abs. 2 gebildet werden konnten.

§ 91. Das Anpachtungsrecht geht insofern über § 37 hinaus, als es nicht auf Abzweigungen beschränkt ist.

Sechster Abschnitt.

§§ 92 bis 97. Das Verfahren bei der Erteilung der Fischereischeine ist durch besonderen Ministerialerlaß vom 16. März 1917 I B II b 916 geregelt. Dazu wird ergänzend bestimmt, daß die Fischereischeininhaber tunlichst in jedem Jahre dieselbe Nummer erhalten.

§ 98. 1. Ob ein praktisches Bedürfnis hervortreten wird, ein einheitliches Muster für den Fischereierlaubnisschein vorzuschreiben, bleibt abzuwarten. Wo es bisher üblich war, in Erlaubnisscheinen neben dem Inhaber einen ständigen Vertreter für ihn namhaft zu machen, besteht kein Bedenken, dies beizubehalten. Es ist aber darauf zu achten, daß die Bestimmungen über die zulässige Höchstzahl der Erlaubnisscheine (Abs. 7) dadurch nicht umgangen werden.

2. Die zur Ausstellung oder Beglaubigung von Erlaubnisscheinen nach Abs. 8 zuständigen Stellen haben den

ischereibehörden, in deren Bezirk der Antragsteller fischen
ll, die Namen der Erlaubnisscheininhaber und die etwaigen
dingungen der Erlaubnis mitzuteilen.

Siebenter Abschnitt.

§ 99. 1. Die Kennzeichnung der Fischerzeuge ist durch
o §§ 41 bis 43 F. O. näher geregelt. Fischerfahrzeuge sind
cht nur die Fahrzeuge der Berufsfischer, sondern alle
hrzeuge, von denen aus Fischfang betrieben wird. Jedoch
d Fahrzeuge, die einem besonderen Zwecke dienen, wie
portfahrzeuge (Motorboote, Rennjachten) und Touren-
ote, nicht schon deshalb als Fischerfahrzeuge anzusehen,
il sie gelegentlich einmal zum Angeln benutzt werden.
r Kennzeichnung der Fanggeräte genügt für mehrere
tereinander in Verbindung stehende Geräte, wie Netz-
hen, Aalschnüre, Aal-, Dorsch-, Schellfischangeln (Lang-
nen) eine Tafel an dem ersten und letzten Gerät oder,
nn diese durch Bojen oder Baken bezeichnet sind, an der
ten und letzten Boje oder Bake, bei Aalkörben je eine
afel an den beiden Endpfählen oder Endkörben, bei
erings- oder sonstigen Garnreusen mit Flügeln (Aal-
hren, Fischsäcken), Fischhuhnen (Garden, Argen) und
nlichen großen Geräten eine einzige Tafel am Endpfahl.
2. Die besonderen Vorschriften über die Kennzeichnung
r Fischerfahrzeuge in der Nordsee außerhalb der Küsten-
wässer gelten für die betreffenden Fahrzeuge auch wäh-
end ihres Aufenthalts in den Teilen der Nordsee, auf die
ch die preußische Staatshoheit erstreckt. Hiervon abgesehen
halten alle Fischerfahrzeuge, deren Inhaber keinen Fi-
chereischein zu besitzen brauchen, von dem Oberfischmeister
rkennungsnummern. Abweichende Bestimmungen früherer
olizeiverordnungen sind als aufgehoben zu betrachten.
ber die Erteilung der Erkennungsnummern, die fort-
ufend in eine Liste einzutragen sind, ist den Beteiligten
ne Bescheinigung auszustellen. Die Bestimmungen über
e Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge gelten auch neben
n noch üblichen örtlichen Kennzeichen, deren Beibehaltung
r Regierungspräsident vorschreiben kann.

Achter Abschnitt.

§ 101. Um ein Eindringen der Fische in die Turbinen
verhindern, sind in der Regel Schutzgitter notwendig,
en Stäbe im Durchschnitt rechtwinklig sein und eine
ärke von mindestens 40/7 Millimeter haben müssen. Die
äbe müssen mindestens in einem Abstande von 75 Zenti-
ter durch Querriegel verbunden sein und ihr Abstand von
ander darf nicht über 2 Zentimeter (vgl. § 30 F. O.) be-
gen. Ausnahmsweise werden auch andere zweckdienliche
nrichtungen genügen.

§ 103. Die Abteilung von Fischgewässern ist durch
31 F. O. geregelt. Darunter fällt auch die Ableitung von
sser zu Berieselungen. Wenn die örtliche Fischereibehörde
snahmsweise die Ableitung vor Ablauf der 3 Tage ge-
ttet, hat sie den Fischereiberechtigten zu benachrichtigen.
i den Forellenbächen ist darauf hinzuwirken, daß sie nur
in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September abgeleitet wer-
den. Für den Fall des Bedürfnisses bleibt eine Bestimmung
hierüber durch Polizeiverordnung vorbehalten.

§§ 106, 107. 1. Durch die in der Fischereiordnung zu-
sammengefaßten polizeilichen Vorschriften sind die Mindest-
maße der Fische neu bestimmt, zum Teil namentlich für
Lachs, Blei, Bachforelle, Schlei und Flußkrebs, herabgesetzt
(§ 1 F. O.). Das Mindestmaß von 18 Zentimeter für Scholle
und Flundern gilt auch für die Flunder (d. h. den Butt) der
Nordsee. Die Möglichkeit der Herabsetzung des Mindest-
maßes für den Aal (§ 3 F. O.) ist im Hinblick auf die Elbe
vorgesehen, wo überwiegend männliche Aale mit geringem
Wachstum sind und auch die Besatzaale gefangen werden.
Der Herabsetzung einiger Mindestmaße steht die schärfere
Durchführung des Marktverbots nach § 107 F. G. und die
Zulässigkeit von Versendungsverboten (§ 33 F. O.) gegen-
über. Das Anlande- und Aufbewahrungsverbot (§ 10 F.
O.) findet sich bereits im schwedisch-dänischen Fischereiabkom-
men (Mitteilungen des Deutschen Seefischereivereins vom
April 1908 XXIV. Jahrgang S. 250) und im dänischen See-
fischereigesetz vom 2. Juni 1917 (a. a. O. XXXIII. Jahrgang
S. 312). Danach können die Fischereibeamten in jedem
Fall einschreiten, wenn die Fänge jemandem zu demnächstigen
Beförderung oder zum Feilbieten übergeben werden.
Die Bestimmung über die Verwendung untermaßiger Fische
zu gemeinnützigen Zwecken wird vom Oberfischmeister nicht
für jeden Einzelfall, sondern entsprechend den örtlichen Ver-
hältnissen nach Anhörung beteiligte Fischer ein für allemal
zu treffen sein. Der Ortspolizeibehörde ist davon Mit-
teilung zu machen. Abbildungen der durch Mindestmaß ge-
schützten Fischarten in der Reihenfolge der Fischereiordnung
sind in einem Anhang enthalten.

2. Durch die neuen Schonvorschriften ist die Möglichkeit
zur Einführung beweglicher Artenschonzeiten (§§ 13, 14, 17
F. O.) gegeben. Im übrigen enthalten sie erhebliche Er-
leichterungen gegen das bisherige Recht. Am Sonntag (§ 11
F. O.) ist das Angeln freigegeben, wozu außer dem Fischfang
mit der Handangel auch die Verwendung von Schleppangeln,
Spinnangeln, Legeangeln, Grundangeln und Puppen ge-
hört. Ferner beschränkt sich die Sonntagsschonzeit auf den
Fischfang (d. h. auch die Aufnahme der stillen Geräte), wäh-
rend die Fischer nach 9 Uhr mit ihren Geräten noch nach
Hause fahren können. In der Frühjahrsschonzeit ist die
stille Fischerei (d. h. außer den in § 11 Satz 3 F. O. erwähn-
ten Geräten auch der Gebrauch der Legeangeln, Grund-
angeln und Puppen, nicht aber der Schleppangeln und Spinn-
angeln) sowie die Fischerei mit der Handangel allgemein
gestattet. Weitere Ausnahmen z. B. zum Fang von Köder-
fischen mit Zugnetzen sind auf Grund von § 18 F. O. zulässig.
Fischarten, die plötzlich in größeren Zügen zu erscheinen und
rasch wieder zu verschwinden pflegen (Stint, Maifisch, Aland,
Blei und Karpfen), können wie bisher vorübergehend von
der Frühjahrsschonzeit ausgenommen werden. Die Früh-
jahrsschonzeit gilt nach § 15 F. O. nicht für die Tiefen der
Haffe, weil sich dort keine Frühjahrslaicher fortpflanzen.
Soweit in Küstengewässern der Fischfang ganz verboten ist,

erstreckt sich das Verbot auch auf den Aal, der dort bis zum Eintritt der Geschlechtsreife bleibt. Ueber den Zeitpunkt für den Beginn der Winter- und Frühjahrsschonzeit kann erst 2 bis 3 Wochen vor dem Laichen der Fische endgültig entschieden werden. Vorher sind praktische Fischer zu hören (§ 52 F. O.). Die Festsetzungen sind mindestens eine Woche vor ihrem Inkrafttreten im Amtsblatt und möglichst auch durch Mitteilung an Kreis-, Orts- und Fachblätter öffentlich bekannt zu machen.

3. Bei den Fanggeräten ist die wesentlichste Erleichterung gegen das bisherige Recht der Wegfall der Maschenweite für Reusen (also auch für Garnreusen). Auch sind die allein berechtigten Fischer in Seen sowie die Genossenschaftsbetriebe und Fischereibezirke von den Bestimmungen über Maschenweite befreit worden (§ 24 F. O.). Für geschlossene Gewässer gelten die Vorschriften über Fanggeräte ebensowenig wie die über Schonzeiten und die Kennzeichnung der Fischereizeuge (§ 106 Abs. 4. F. G.). Die Zegenschonzeit (§ 27 F. O.) erstreckt sich im Gegensatz zum Ankerkuilenverbot (§ 26 F. O.) nicht auf die Altwässer des Rheins. Von den gebräuchlichen Fanggeräten sind in den einzelnen Regierungsbezirken amtliche Zusammenstellungen anzufertigen.

4. Auf die Verhütung von Kabelbeschädigungen durch die Fischerei (§§ 45 bis 47 F. O.) ist besonders zu achten. Um die Kabel auch auf solchen Gewässerstrecken, auf denen keine Bezeichnung des Kabelverlaufs vorhanden ist, gegen die am häufigsten vorkommenden Beschädigungen durch Grundschleppnetze wirksam zu schützen, sind alle über den Grund zu schleppenden Fanggeräte (Scherbretter, Netzbäume u. dgl.) allgemein so einzurichten und dauernd sorgfältig so zu unterhalten, daß bei ihrer Benutzung Kabel nicht erfaßt oder beschädigt werden können. Anhaltspunkte für eine den Anforderungen des Kabelschutzes entsprechende Bauart der Scherbretter enthalten die Regeln, die in der Anweisung des Reichs-Postamts vom September 1917 zum Schutz der Unterwasser-Telegraphen- und Fernsprechkabel gegen Gefährdung durch Schiffahrt und Fischerei zusammengestellt und in Fischereikreisen bekannt gemacht sind. Die Beobachtung dieser Regeln ist für die Fischer schon zur Vermeidung von Schadenersatz und strafrechtlicher Verfolgung geboten. Bei Nichtbeachtung würde außerdem die Notwendigkeit eintreten, für die Einrichtung der Scherbretter eine bestimmte Form durch Polizeiverordnung vorzuschreiben.

5. Bevor ausländische Fische in offenen Gewässern neu ausgesetzt werden, ist ein Gutachten des staatlichen Instituts für Binnenfischerei in Friedrichshagen bei Berlin einzuholen.

§ 109. Nach der Absicht des Gesetzes soll das Recht zum Mitführen von Fischereigeräten nicht nur dem Fischereiberechtigten, sondern jedem zur Ausübung der Fischerei Befugten, also auch dem Fischereipächter und Erlaubnisscheininhaber zustehen (vgl. Verhandlungen des Herrenhauses, Vierte Sitzung vom 25. Februar 1916, S. 58).

§§ 110 bis 114. 1. Die vor Inkrafttreten des Fischereigesetzes eingerichteten Schonbezirke sind auf ihre Notwendigkeit überhaupt und auf ihren Umfang nachzuprüfen und nur da beizubehalten, wo erhebliche Fischereiinteressen vorliegen, zu deren Schutz die Bestimmungen der Fischereiordnung nicht ausreichen.

2. In den zurzeit bestehenden Laichschonbezirken soll der Fortpflanzung der Fische ungefährliche stille Fischerei auf nicht laichende Fische, soweit sie nicht nach § 112 in einzelnen Regierungsbezirken schon allgemein freigegeben ist, allmählich in erweitertem Umhange bis zur völligen Freigabe gestattet werden. In Laichschonbezirken, die neu eingerichtet werden, ist sie ohne weiteres zulässig.

3. Ueber die Frage, ob auch andere als die in § 112 Abs. 1 bezeichneten Gewässerstrecken zu Schonbezirken zu erklären sind, und über die für die entzogene Nutzung den Berechtigten nach Abs. 2 zu gewährende Entschädigung ist ein Fischereisachverständiger zu hören. Bei Streit darüber die Höhe der Entschädigung nur im Rechtsweg entschieden werden.

4. Die nach § 110 Abs. 2 zu erlassenden Bekanntmachungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Außerdem wird häufig eine ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden zweckmäßig sein, in deren Gebiet der Schonbezirk liegt.

§§ 115 bis 118. 1. Der Fischweg muß während der Zeit offengehalten werden, in der die Fische, für die er bestimmt ist, wandern (§ 117). Eine dauernde Offenhaltung ist nach der Absicht des Gesetzes nicht zulässig.

2. Die Vorschriften gelten auch für bestehende Fischwege.

Neunter Abschnitt.

§§ 119 bis 123. 1. Von den Aufsichtsbefugnissen der Ortspolizeibehörden werden nach § 119 Abs. 2 die folgenden auf die Oberfischmeister übertragen:

a) Die vorläufige Regelung der Fischereiverhältnisse bei Veränderungen von Wasserläufen (§ 10 Abs. 2);
b) die Zurücksetzung untermaßiger Fische von überfluteten Grundstücken in das Fischgewässer (§ 12 Abs. 4);
c) die Bestimmung über das Fischereirecht bei einer Teilung von Fischereigrundstücken (§ 23);
d) der Antrag auf Festsetzung einer Höchstzahl von Fischern für eine Fischgewässer (§ 29 Abs. 2);
e) die vorläufige Regelung der Fischereiverhältnisse während eines Verwaltungsstreitverfahrens über die Gültigkeit eines Pachtvertrags (§ 29 Abs. 4);
f) der Antrag auf Beseitigung der Koppelfischerei (§ 31 Abs. 2);
g) der Antrag auf Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes (§§ 86, 88);
h) die Bestimmung über die Verwendung untermaßiger Fische zu gemeinnützigen Zwecken (§ 10 F. O.).

2. Der Fischereiaufsicht des Regierungspräsidenten in Königsberg unterstehen

A. folgende zum Regierungsbezirk Danzig gehörige Gewässer:

a) der westpreußische Teil des Frischen Haffs;
b) die angrenzenden Nogatmündungen bis zu einer geraden Linie, die vom Kirchturm zu Jungfer auf den Endpunkt des Längsgestelles zwischen Jagen 3 und 4 (Revieranwachs der fiskalischen Nogathafftämpe), von dort zum Schnittpunkt des in Jagen 7 zwischen Schlag g und i liegenden Quergestells (Revier Fischerhaken der fiskalischen Nogathafftämpe) mit der Zährtenrinne und von dort zu einem dreihundert Meter südlich des alten Leuchtturms auf der Mole des Elbings gelegenen Punkte läuft;
c) der Elbingfluß vom Ostloch ab stromabwärts,
d) gegenüber den Weichselmündungen, namentlich der Königsberger und Elbinger Weichsel reicht die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Königsberg nur bis zu den natürlichen Ausmündungen ins Haff.

B. die zum Regierungsbezirk Gumbinnen gehörigen Teile des Kurischen Haffs, mit Ausnahme des Knauphaffs, dessen haffseitige Grenze durch eine gerade Linie von dem Molenkopf der Atmatmündung nach dem Winderburger Leuchtturm gebildet wird.

3. Der Leiter des staatlichen Instituts für Binnenfischerei in Friedrichshagen bei Berlin ist als Beauftragter des Ministers für Landwirtschaft zur Anstellung amtlicher Untersuchungen in den Fischgewässern und zur Wahrnehmung fischereipolizeilicher Aufsichtsbefugnisse ermächtigt. Fischereibeamte und amtlich verpflichtete Aufseher haben gegebenenfalls seine Weisungen zu befolgen.

4. Den Fischereibeamten der Küstengewässer wird nach § 119 Abs. 4 die Befugnis übertragen, die Befolgung der Vorschriften des § 107 auch außerhalb ihres Dienstbezirks und auf dem Lande überwachen.

5. Oberfischmeister, Fischmeister und Fischereiaufseher tragen im äußeren Dienst, wenn sie nicht die vorgeschriebene Uniform tragen, ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild bei sich. Amtlich verpflichtete Aufseher tragen die Dienstmütze und ein Metallschild mit der Bezeichnung: Fischereiaufseher. Nach den für die Flaggenführung geltenden allgemeinen Vorschriften vom 24. Januar 1894 (Marine-Verordnungsblatt 1895, S. 15/16) führen die staatlichen Fischereifahrzeuge in Küstengewässern: die Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine mit dem heraldischen preußischen Adler auf einem weißen Felde des schwarzen Streifens und das Abzeichen F. A. in roten Buchstaben zu beiden Seiten des Ankers; in Binnengewässern: die preußische Kriegsflagge mit einem gelben Anker und dem Abzeichen F. A. zu dessen beiden Seiten in der unteren Ecke am Flaggenstock. Die Fahrzeuge der Oberfischmeister führen neben der Flagge noch einen dreieckigen weißen Stander mit den roten Buchstaben F. A. am Masttop. Bei Nacht tritt an die Stelle der Flagge eine rote Signallaterne.

6. Als Fischereisachverständige kommen nach § 121, je nach den Fragen, die zu beurteilen sind, in der Regel Fischereibiologen und praktische Fischer in Betracht.

7. Die Beschlagnahme der in § 123 bezeichneten Gegenstände erfolgt auf Grund der Vorschriften der Strafprozeßordnung. Dabei sind die Ministerialerlasse vom 18. Dezember 1893 I 25 240. II 8589 (M.-Bl. f. d. inn. Verw. 1894 S. 23) und vom 2. August 1894 I 17 469 zu beachten.

8. Eine Uebersicht über die Zuständigkeit der Behörden in Fischereiangelegenheiten enthält die Anlage 2.

§ 133. Außer den in Abs. 2 erwähnten Vorschriften sind auch als aufgehoben anzusehen:

1. Die Bestimmungen des Ediktes für das Herzogtum Jülich-Cleve-Berg von 1554 über die Verwüstung der Fischereien.

2. § 3 Abs. 2, 3 der Fischereiordnung für das Frische Haff vom 7. März 1845 (Gesetzsamml. S. 121).

3. Die Fischereiordnung für die Provinz Posen vom 7. März 1845 (Gesetzsamml. S. 107).

4. Das Gesetz, betr. die Abänderung der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Teile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859, vom 30. März 1863 (Gesetzsamml. S. 125).

5. Das Gesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865, vom 22. April 1869 (Gesetzsamml. S. 649).

Berlin, den 16. März 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Anlage 1 zu a. Abteilung D **Muster.**

Fischereirechte.

Laufende Nummer der Eintragung	Das Recht unter näherer Angabe des Inhalts und der Beschränkungen sowie des Berechtigten	Die gegen das Recht erhobenen Widersprüche unter Angabe der Person des Widersprechenden und des Grundes des Widerspruchs		Berichtigungen insbesondere Löschungen	
		Laufende Nummer der Eintragung	Eintragung	Laufende Nummer der Eintragung	
1	2	3	4	5	6

Anlage 1 zu b. **Muster**

Bezirksausschuß .....

Wasserbuch (Fischereibuch)

für .....

Band I. *)

[Für den Teil von ..... bis .....

(Die Wasserbuchführung für diesen Teil ist dem Bezirksausschuß in .....

durch Erlaß der Herren Minister .....

vom ..... übertragen worden.) **)

Anlage 2.

Uebersicht über die Zuständigkeit der Behörden in Fischereiangelegenheiten.

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
1. § 3	Erklärung eines Gewässers zum geschlossenen und Beschlußfassung über Schadenersatzansprüche	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
2. § 10, Abs. 4	Streitigkeiten über Fischereirechte bei Veränderungen von Wasserläufen	Bezirkausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.) hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten
	vorläufige Regelung	Oberfischmeister (Ausf.-Anw. zu § 119 Nr. 1 zu a)	Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
3. § 11, Abs. 1 in Verb. mit: § 183 W. G.	Anlegung und Führung des Wasserbuchs, auch für Gewässer die keine Wasserläufe sind (Ausf.-Anw. zu § 11)	Bezirksausschuß, endgültiger Beschluß mit Ausnahme der Fälle des § 186 Abs. 2, des § 188 Abs. 3 und des § 192 Abs. 3 W. G. (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 L. V. G.)	
§ 186, Abs. 2 W. G.	Offenbar unbegründete Anträge auf Eintragung eines Fischereirechts ins Wasserbuch	Vorsitzender des Bezirksausschusses (Nach der Rechtsprechung des Landwasseramts auch Kollegialbeschluß des Bezirksausschusses mit nachfolgender Beschwerde an das Landeswasseramt zulässig)	Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium des Bezirksausschusses und gegen dessen Beschluß oder unmittelbar Beschwerde an das Landeswasseramt je binnen 2 Wochen
§ 188, Abs. 3 W. G.	Offenbar unbegründete Widersprüche gegen die Eintragung eines Fischereirechts ins Wasserbuch	desgleichen	desgleichen
§ 192 W. G.	Berichtigung des Wasserbuchs . . .	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen

*) Die Angabe des Bandes ist erforderlich, wenn das Gewässer die Bezirke mehrerer Wasserbuchbehörden berührt oder für einzelne Teile besondere Bände angelegt sind.

**) Dieser Zusatz ist erforderlich, wenn die Wasserbuchführung dem Bezirksausschuß in entsprechender Anwendung des § 183 Abs. 2 des Wassergesetzes für einen Teil des Gewässers, der in einem anderen Bezirke gelegen ist, übertragen worden ist.

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
4. § 12, Abs. 2.	Ausübung der Rechte mehrerer Fischereiberechtigter auf überfluteten Grundstücken	Kreis-(Stadt-)Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
Abs. 4.	Zurücksetzung untermaßiger Fische von überfluteten Grundstücken ins Gewässer	Oberfischmeister (Ausf.-Anw. zu § 119 Nr. 1 zu b)	Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
5. § 13, Abs. 2, 5	Uferbetretungsrecht	Kreis-(Stadt-)Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
6. § 15, Abs. 2	Schadenersatz wegen Fischens auf überfluteten Grundstücken und Uferbetretung		
	Anmeldung	bei hauptamtlichem Oberfischmeister, sonst der Ortspolizeibehörde, oder dem Gemeinde-(Guts-)Vorsteher binnen 1 Woche	
§ 15, Abs. 3	Entscheidung	hauptamtlicher Oberfischmeister; sonst Ortspolizeibehörde, dagegen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis-(Stadt-)Ausschuß binnen 2 Wochen	Berufung an den Bezirksausschuß (endgültige Entscheidung) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)
7. § 23	Bestimmung über das Fischereirecht bei Teilung eines Grundstücks in gleiche Teile	Oberfischmeister (Ausf.-Anw. zu § 119 Nr. 1 zu c)	Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
8. § 27, Abs. 4	Beschränkung oder Aufhebung von eingeschränkten (§ 20) Fischereirechten	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.) hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten
9. § 28, Abs. 2	Anzeige von der Ermächtigung zur Ausübung des Fischereirechts	Hauptamtlicher Oberfischmeister, sonst Ortspolizeibehörde	
0. § 29, Abs. 1	Ausnahmen von der Mindestpachtdauer	Kreis-(Stadt-)Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
Abs. 2	Bestimmung einer Höchstzahl von Fischereipächtern für ein Gewässer	Bezirksausschuß (auf Antrag des Oberfischmeisters, Ausf.-Anw. zu 119 Nr. 1 zu d)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
Abs. 3	Verpachtung an Ausländer . . .	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
Abs. 4	Streitigkeiten über Gültigkeit der Pachtverträge nach § 29 Abs. 1 bis 3	a) in Landkreisen: Kreisausschuß im Verwaltungsstreitverfahren	Berufung an den Bezirksausschuß (§ 82 L. V. G.) und Revision an das Oberverwaltungsgericht (§ 93 L. V. G., je binnen 2 Wochen (§§ 85, 95 L. V. G.)

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		b) in Stadtkreisen: Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren	Berufung an das Oberverwaltungsgericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)
		Oberfischmeister (Ausf.-Anw. zu § 119 Nr. 1 zu e)	Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
11. § 31, Abs. 2	Regelung der Koppelfischerei . . .	Bezirksausschuß (auf Antrag des Oberfischmeisters — Ausf.-Anw. zu § 119 Nr. 1 zu f — oder eines Beteiligten)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
12. § 33, Abs. 5, 6	Ausübung der Fischereirechte in Abzweigungen	Bezirksausschuß	desgleichen
13. § 34, Abs. 2	Ausübung der Fischereirechte in Häfen und Stichkanälen	Bezirksausschuß (§ 33 Abs. 5, 6 F. G.)	desgleichen
§ 34, Abs. 3	Ruhenlassen der Fischerei in Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder in Altarmen	Kreis-(Stadt-)Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
14. § 35, Abs. 1	Vorübergehende Verhinderung des Fischwechsels in offenen Gewässern	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
15. § 45, Abs. 2 § 49	Aufsicht über die Genossenschaften	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
16. § 46	Bestellung von Vorstandsmitgliedern einer Genossenschaft	desgleichen	desgleichen
17. § 47	Zwangsetatisierung gegenüber der Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde; dagegen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß binnen 2 Wochen	Berufung an das Oberverwaltungsgericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)
18. § 48	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken und zur Aufnahme von Anleihen der Genossenschaft	Kreis-(Stadt-)Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
19. § 50	Herstellung von Genossenschaftsanlagen in Gewässern und auf Ufergrundstücken von Mitgliedern	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten binnen 2 Wochen (endgültige Entscheidung)
20. § 51	Genehmigung zum Ein- und Austritte von Mitgliedern der Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
21. § 52, Abs. 3	Streitigkeiten über die Aufnahme angrenzender Fischereiberechtigter in die Genossenschaft und über ihre Beteiligung an den bisherigen Aufwendungen	Kreis-(Stadt-)Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
22. § 55, Abs. 1, 2	Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft	a) in Landkreisen: Kreisausschuß im Verwaltungsstreitverfahren	Berufung an den Bezirksausschuß (§ 82 L. V. G.) und Revision an das Oberverwaltungsgericht (§ 93 L. V. G.), je binnen 2 Wochen (§§ 85, 95 L. V. G.)
		b) in Stadtkreisen: Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren	Berufung an das Oberverwaltungsgericht (83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)
Abs. 2, 3	Heranziehung zu den Genossenschaftslasten und Verteilung der Nutzungen	Genossenschaftsvorstand: dagegen Einspruch binnen 4 Wochen und gegen dessen Zurückweisung binnen 2 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren: a) in Landkreisen beim Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß	desgleichen
23. § 57	Beschwerden über Anordnungen des Vorstandes und Androhung von Zwangsmitteln gegen Genossen	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde (Beschwerdefrist 2 Wochen)	Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid Klage beim Oberverwaltungsgericht, je binnen 2 Wochen
24. § 58	Bestimmung der Vollstreckungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Genossenschaftsbeiträgen	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
25. § 59, Abs. 2	Einberufung der Mitgliederversammlung einer Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
26. § 60	Amtsentsetzung von Vorstandsmitgliedern der Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Klage beim Oberverwaltungsgericht binnen 2 Wochen
27. §§ 69, 70	Leitung des Genossenschaftsbildungsverfahrens	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
28. § 71, Abs. 2	Beschlußfassung über den Wert von Fischereiberechtigungen bei Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft	Kreis-(Stadt-)Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
29. § 74	Berücksichtigung zweifelhafter Fischereirechte im Verfahren zur Genossenschaftsbildung	Kreis-(Stadt-)Ausschuß (endgültige Entscheidung)	
30. § 77, Abs. 1, 2	Ordnungsstrafen wegen Ungebühr bei Genossenschaftsverhandlungen	Verhandlungskommissar	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen (endgültige Entscheidung
Abs. 2	Beschwerden über die Leitung des Verfahrens durch den Kommissar	Regierungspräsident (endgültige Entscheidung, Beschwerdefrist 2 Wochen	

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
31. § 80, Abs. 1—4	Widersprüche gegen die Bildung von Genossenschaften und gegen den Beitrittszwang	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
Abs. 5	Genehmigung oder Erlaß der Satzung	Regierungspräsident (endgültige Entscheidung)	
32. § 83, Abs. 1	Genehmigung von Satzungsänderungen	desgleichen	
33. § 84	Auflösung der Genossenschaft . . .	desgleichen	
34. § 86	Bildung gemeinschaftlicher Fischereibezirke	Bezirksausschuß (auf Antrag des Oberfischmeisters Ausf.-Anw. zu § 119 Nr. 1 zu g — oder eines Beteiligten)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
35. 1 87, Abs. 2	Uebertragung der Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes auf einen Fischereivorsteher	a) in Landkreisen: Kreisausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen endgültiger Beschluß (§ 121 1, 2 L. V. G.)
§ 87, Abs. 2	Uebertragung der Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes auf einen Fischereivorsteher	b) in Stadtkreisen: Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
Abs. 3	Aufsicht über die Fischerei in gemeinschaftlichen Fischereibezirken	Gemeindeaufsichtsbehörde	Beschwerde an die höhre Gemeindeaufsichtsbehörde
Abs. 5	Festsetzung der Vergütung für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes	a) in Landkreisen: Kreisausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
		b) in Stadtkreisen: Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseram binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
Abs. 6	Beschwerden gegen den Plan zur Verteilung der Reinerträge und Umlegung der Zuschüsse in gemeinschaftlichen Fischereibezirken	Gemeinde-(Guts-)Vorsteher (Bürgermeister, Fischereivorsteher), dagegen binnen 2 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren: a) in Landkreisen beim Kreisausschuß	Berufung an den Bezirksausschuß (§ 82 L. V. G.) und Revision an das Oberverwaltungsgericht (§ 93 L. V. G.), je binnen 2 Wochen (§§ 85, 95 L. V. G.)
		b in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß	Berufung an das Oberverwaltungsgericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)
36. § 89	Bildung selbständiger Fischereibezirke	Bezirksausschuß (auf Antrag des Fischereiberechtigten)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
37. § 91	Ueberlassung der Ausübung von Fischereirechten an Inhaber benachbarter selbständiger Fischereibezirke	Bezirksausschuß (§ 33 Abs. 5 F. G.)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
38. § 93, 96	Ausstellung und Entziehung des Fischereischeins bei Inländern	Hauptamtlicher Oberfischmeister, sonst Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will	Bei Versagung und Entziehung Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Kreis- oder Ortspolizeibehörden (§§ 127 bis 129 L. V. G., § 119 Abs. 5 F. G.)
39. § 94	Ausstellung eines vorläufigen Vertretungsscheins	Gemeinde-(Guts-)Vorsteher	
40. § 97	Ausstellung des Fischereischeins für Ausländer	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
41. § 98, Abs. 5	Genehmigung zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Ausländer	desgleichen	desgleichen
Abs. 7	Beschränkungen bei Erteilung von Erlaubnisscheinen für offene Gewässer	desgleichen	desgleichen
Abs. 8	Beglaubigung von Erlaubnisscheinen	Gemeinde-(Guts-)Vorsteher	
42. § 100	Ausnahmen von dem Verbote der Verwendung schädlicher Stoffe beim Fischfang in offenen Gewässern	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
43. § 101	Herstellung und Unterhaltung von Schutzvorrichtungen bei Turbinen außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach der Reichsgewerbeordnung	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
44. § 102	Einrichtungen gegen nachteilige Wirkungen der Einleitung flüssiger Stoffe in ein Fischgewässer außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach der Reichsgewerbeordnung	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§. 122 F. G.)
45. § 104	Ausgleichungsverfahrens	Bezirsausschuß (§§ 89, 64 W. G.)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen, hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten (§§ 89, 76 W. G.)
46. § 107 Abs. 3	Ausnahmen vom Versendungs- und Marktverbote für untermaßige Fische	Regierungspräsideot	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
47. § 108	Ausnahmen von der Verpflichtung zur Beseitigung ständiger Fischereivorrichtungen in der Schonzeit	desgleichen	desgleichen
48. § 110 Abs. 1	Einrichtung von Schonbezirken . .	desgleichen	desgleichen
Abs. 2	Aufhebung von Schonbezirken . . .	Regierungspräsident mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft	
49. §§ 111, 112	Ausnahmen von den für Schonbezirke geltenden Beschränkungen	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
50. § 115, Abs. 3	Anlegung und Unterhaltung von Fischwegen außerhalb eines gesetzlich geordneten Verfahrens	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
Abs. 4	Enteignung von Grundstücken zur Anlegung eines Fischwegs	Bezirksausschuß (§ 27 Abs 4 F. G.)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.) hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten (§ 27 Abs. 4 F. G.)
51. § 116, Abs. 2, 3	Verpflichtung, die Anlegung und Unterhaltung eines Fischwegs in bestehenden Anlagen zu dulden	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.), hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monatea (§ 76 W. G.)
52. § 117	Bestimmung der Zeiten für Offenhaltung der Fischwege	desgleichen	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
53. § 118	Verbot des Fischfangs oberhalb und unterhalb geöffneter Fischwege und Ausnahmen davon	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
54. § 119	Fischereiaufsicht	Oberfischmeister, Ortspolizeibehörde Fischmeister Fischereiaufseher	Gegen polizeiliche Verfügungen Rechtsmittel wie gegen solche der Kreis- und Ortspolizeibehörden nach den §§ 127 bis 129 L. V. G.
55. § 123	Untersuchung der Fanggeräte und Fischbehälter	desgleichen	Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
56. § 124	Polizeiverordnungsrecht	Minister für Landwirtschaft, Oberpräsident, Regierungspräsident.	

Nr. 232a Befreiungen vom Erhitzungszwange der Milch.

An
sämtliche Herren Regierungspräsidenten

In mehreren Kreisen sind Kleinmolkereien eingerichtet worden, in denen die Kuhhalter einer Gemeinde die Milch zusammenbringen, und in denen die Milch mittels Handzentrifuge entrahmt, die Sahne verbuttert und die Butter an die Kreissammelstelle abgeliefert wird. Diese Einrichtung gewährt den Vorteil, daß die Butter wirksam erfaßt wird, weite Milchtransporte erspart werden und die Magermilch in süßem Zustande an die Kuhhalter zurückgelangt.

Gemäß § 26 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 gelten derartige Kleinmolkereien als Sammelmolkereien, die nach § 27 a. a. O. mit Einrichtungen versehen werden müssen, mit denen Milch sicher und nachweislich auf 90% erhitzt werden kann. Die Beschaffung solcher Einrichtungen stößt zurzeit jedoch vielfach auf Schwierigkeiten.

Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einer wirksamen Erfassung der Butter ermächtige ich daher Euere Hochgeboren/Hochwohlgeboren, auf Grund des § 28 Abs. 2 a. a. O. für solche Kleinmolkereien die Befreiung vom Erhitzungszwange zuzulassen, sofern dies nach Prüfung der Verhältnisse zweckmäßig erscheint.

Berlin, den 27. April 1918.

Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Brümmer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 233 Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird folgende Verordnung über Schrotmühlen erlassen:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schroten oder Quetschen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais geeignet ist, mag sie für Hand- oder für Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide, Hülsenfrüchten und Mais zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde) für bestimmte Mengen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittelst Schrotmühlen gestatten.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreideordnung zur Ueberwachung der Selbstversorger erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Die Geltungsdauer der Erlaubnis darf nicht weiter als einen Monat vom Tage ihrer Erteilung an erstreckt werden. Die Erlaubnis ist in der Regel an die Bedingungen zu knüpfen, daß der Betrieb während der Zeit der Benutzung polizeilich beaufsichtigt wird.

Die Erlaubnis muß schriftlich erteilt werden.

Der Erlaubnisschein muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte, sowie den Zeitpunkt enthalten, bis zu dem die Erlaubnis gilt; er ist nach Ablauf der Frist der ausstellenden Behörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3. Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen oder Teilen von Schrotmühlen an andere ist untersagt. Das Gleiche gilt für Verträge, durch die eine Verpflichtung zu solcher Ueberlassung begründet wird (Kaufverträge und ähnliche).

Die untere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift im Absatz 1 zulassen.

§ 4. Die Herstellung von Schrotmühlen und von Teilen von Schrotmühlen ist untersagt.

Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen von der Vorschrift in Absatz 1 zulassen.

§ 5. Es ist untersagt, sich in periodischen Druckschriften oder in sonstige Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Schrotmühlen oder von Teilen von Schrotmühlen zu erbieten. Eine Prüfungspflicht dahin, ob Anzeigen dem Verbote im Satz 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern, sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 6. Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, welche am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

Die Verordnung über Schrotmühlen vom 15. August 1917 — V. W. 7185 — wird aufgehoben.

Coblenz, den 26. April 1918.

Stellvertr. Gen.-Kommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General

Graf von Schmettow.

Abt. V. W. Nr. 13260.

Nr. 234 Am 1. Juni 1918 findet im Deutschen Reiche eine kleine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine. Für das Königreich Preußen ist die Zählung auch auf Ziegen, die Kaninchen und das Federvieh ausgedehnt. Die Militärpferde werden nicht gezählt.

Die Ergebnisse der Zählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Ernährung verfügbar werden.

Die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse werden nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken benutzt; dies wird mit Rücksicht auf die immer wieder auftretende irrtümliche gegenteilige Ansicht besonders hervorgehoben. Ueber den Inhalt der Zählbezirkslisten ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

Für das Zählgeschäft ist die Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei Ausfüllung der Zählbezirkslisten in Aussicht genommen. Bei der

hervorragenden Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben darf ich mich wohl der tatkräftigen Unterstützung der Bezirkseingesessenen, besonders der Herren Staats- und Gemeindebeamten, Besitzer, Pächter, Verwalter usw. versichert halten, sowie eine sorgfältige Ausfüllung der Zählpapiere und bereitwilliges Entgegenkommen den mit dem Zählgeschäft vertrauten Personen gegenüber erhoffen.

Aachen, den 11. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Dem heutigen Amtsblatte (Stück 20) liegt folgende Sonderbeilage bei: Nachtragsbekanntmachung Nr. Q. 1./5. 18. K. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. Q. 1./6 17. K. R. A. vom 25. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen. Vom 18. Mai 1918.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Aachen, Samstag, den 25. Mai 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 21 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 21. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 21 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 115. Verordnung betreffend Anmeldung von Kälbergeburten S. 115. Nachtrag zur Polizeiverordnung, betreffend die bauliche Anlage, innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 14. Juni 1909 S. 116. Verordnung betreffend den Verkauf von Saugferkeln S. 116. Diensträume und Briefadresse der Ersatzmittelstelle Rheinprovinz S. 116. Aenderung der Gebührenordnung bei der Aufnahme von Geisteskranken usw. S. 116—117. Auseinandersetzungssache S. 117. Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh S. 117. Verlosung der Dürener Stadtanleihescheine S. 117—118. Personal-Nachrichten S. 118.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 235 Das 63. Stück enthält unter Nr. 6330: Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Zahlungen usw. nach den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten Rumäniens. Vom 2. Mai 1918. Unter Nr. 6331: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257). Vom 2. Mai 1918. Das 64. Stück enthält unter Nr. 6332: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 4. Mai 1918. Unter Nr. 6333: Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 6. Mai 1918. Das 65. Stück enthält unter Nr. 6334: Verordnung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen. Vom 8. Mai 1918. Unter Nr. 6335: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 7. Mai 1918. Unter Nr. 6336: Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 8. Mai 1918. Das 66. Stück enthält unter Nr. 6337: Verordnung gegen Preistreiberei. Vom 8. Mai 1918. Das 67. Stück enthält unter Nr. 6338: Verordnung über den Verkehr mit Laubheu. Vom 11. Mai 1918. Das 68. Stück enthält unter Nr. 6339: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130) und 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 544). Vom 11. Mai 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

236 Das 13. Stück enthält unter Nr. 11644: Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landeskreditkasse zu Cassel, vom 16. April 1902 (Gesetzsamml. S. 82). Vom 26. April 1918. Unter Nr. 11645: Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 16. April 1902 (Gesetzsamml. S. 90). vom 26. April 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 237 Verordnung betreffend Anmeldung von Kälbergeburten.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25 September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) und vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 673) sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen folgende Anordnung getroffen:

§ 1. Jede Kälbergeburt ist von dem Kuhhalter binnen 48 Stunden dem zuständigen Gemeindevorsteher anzuzeigen.

§ 2. Unterlassung der Anmeldung wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 17. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Dalwigk.

Nr. 238 Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I.

§ 27 Ziffer 2, der Polizeiverordnung vom 14. Juni 1909 über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen (Amtsbl. von 1909 Stück 26 Beilage) wird unter Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Eine kleine, nach der Bühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig, darf aber nicht in der Mitte des Vorhangs, sondern muß seitlich angebracht werden. Das Stoßen der unteren Längseisen des Vorhangs unterhalb dieser Tür oder in der Mitte der Bühnenöffnung ist unzulässig.

Bei Schutzvorhängen von besonders großer Breite und Höhe sind auf Erfordern an der unteren Längsschiene einige eiserne Dorne anzubringen, die in entsprechend eisenbewehrte Aussparungen im Bühnenfußboden eingreifen.

Zum Schutze gegen Glühendwerden ist der Vorhang mit einer Berieselungsvorrichtung oder ähnlichen geeigneten Einrichtungen zu versehen."

Artikel II.

§ 36 Ziffer 2 a. a. O. erhält folgenden Zusatz:

„Werden Bogenlampen zur Bühnenbeleuchtung verwendet, so sind sie mit doppelten Halbschalen zu versehen. Das Glas der Halbschale muß mindestens 4 mm stark und mit einem Drahtschutznetz von höchstens 25 qcm Maschenfläche umgeben sein. Die Entfernung der Halbschalen von einander darf nicht weniger als 5 cm betragen."

Artikel III.

Der Schlußsatz der Ziffer 1b in § 39 a. a. O. wird aufgehoben.

Artikel IV.

§ 42 Ziffer 4 a. a. O. wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Größere Stoffmengen auf der Bühne, unbemalte Rundhorizonte, sowie größere unbemalte Stoffvorhänge müssen feuersicher getränkt sein. Bei nachlassender Wirksamkeit ist die Tränkung rechtzeitig zu erneuern."

Artikel V.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aachen, den 8. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 239 Verordnung betreffend den Verkauf von Saugferkeln.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728 und vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 673) sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen folgende Anordnung getroffen:

§ 1. Der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung von Saugferkeln im Alter unter 28 Tagen ist verboten.

§ 2. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kommunalverbandes zulässig.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Aachen, den 21. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung Tidick.

Nr. 240 Gemäß I Absatz 3 der Preußischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 — R.-G.-Bl. S. 113 — wird bekannt gemacht, daß der Herr Oberpräsident die Ersatzmittelstelle für die Rheinprovinz der Bezirkspreisprüfungsstelle in Cöln angeschlossen hat. Die Briefadresse lautet: Ersatzmittelstelle Rheinprovinz zu Cöln, Rathaus.

Aachen, den 17. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Unterschrift.

Nr. 241 Bekanntmachung.

Der 58. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 20. März 1918 folgende Aenderungen des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- und Landarmenverbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalten, mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab beschlossen:

1. Der nach § 14 an Stelle der vorgeschriebenen Ausstattung zu zahlende Betrag beträgt 80 Mark.
2. Die nach § 16 dem Landarmenverband zu erstattenden Spezialkosten für Person und Tag betragen 1,26 Mark, für die Insassen der Bewahrungshäuser 1,80 Mark.
3. Der nach § 25 zu zahlende Pflegesatz für arme Kranke beträgt 2,10 Mark und für die Insassen der Bewahrungshäuser 3 Mark.

Diese Aenderungen sind von dem Herrn Minister des Innern mit Erlaß vom 10. April 1918 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 10. Mai 1918.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
von Renvers,
Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 242 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungssache:

Im Regierungsbezirk Aachen:
Kreis Erkelenz bezw. Geilenkirchen.

Wirtschaftliche Zusammenlegung der westlich der Roer belegenen Grundstücke der Gemarkung Coerrenzig, sowie der oberhalb der Papierfabrik zwischen dem Mühlenbach und der Roer belegenen Grundstücke der Gemarkung Brachelen, in Verbindung mit dem anhängigen Zusammenlegungsverfahren der Gemarkung Linnich — L. 56 —.

Bürgermeisterei: Coerrenzig bezw. Brachelen wird mit Bezug auf die §§ 11, 13 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§ 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, § 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, § 204 der Deutschen Zivil-Prozeßordnung vom 17./20. Mai 1898, und § 28 des Gesetzes vom 18. Februar 1880/22. September 1899 bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf Montag, den 15. Juli 1918, vormittags 11 Uhr, an unsere Geschäftsstelle hierselbst, Oststraße 184, Zimmer 57, vor dem Geheimen Regierungsrat Waldhecker anstehenden Termine bei uns anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 4. Mai 1918.

(L. S.)

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Wißmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 243 Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh.

Die diesseitige Verordnung vom 18. und 26. Februar 1918, betreffend den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh, wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Einfuhr von Ferkeln der Genehmigung nicht mehr unterliegt und daher Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen nicht mehr zu stellen sind. Auch die Erhebung einer Stückgebühr für die Einfuhrgenehmigung kommt im Ferkelhandel in Wegfall.

Im übrigen bleiben sämtliche Vorschriften der erwähnten Verordnung, auch über die Kontrolle des Ferkelhandels unberührt.

Cöln, den 15. Mai 1918.

Königl. Preußische Provinzialfleischstelle für die Rheinprovinz.
Der Vorsitzende: Dr. Lothes.

Nr. 244 Verlosung Dürener Stadtanleihescheine.

Bei der am 15. Dezember 1917 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1918 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihescheine wurden folgende Nummern gezogen:

I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879, Buchstabe E.

a) 11 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 42, 49, 54, 71, 93, 124, 140, 156, 163, 188, 242;

b) 12 Stück zu 500 ℳ, nämlich: Nr. 266, 281, 293, 319, 336, 340, 345, 353, 375, 381, 385, 393.

II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884, Buchstabe F.

18 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 79, 81, 95, 99, 128, 133, 135, 162, 167, 185, 192, 195, 220, 242, 256, 277, 317, 331.

III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober 1891, Buchstabe G.

52 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 40, 43, 46, 51, 58, 83, 94, 104, 137, 145, 163, 184, 251, 265, 311, 338, 362, 413, 422, 442, 641, 659, 668, 687, 706, 708, 852, 856, 860, 874, 883, 896, 917, 930, 949, 987, 1012, 1020, 1025, 1041, 1053, 1067, 1089, 1105, 1118, 1168, 1178, 1191, 1250, 1338, 1415, 1509.

IV. Aus der Anleihe vom 13. November 1899, Buchstabe H.

54 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 17, 32, 34, 40, 48, 57, 76, 100, 101, 169, 190, 193, 216, 256, 299, 302, 337, 354, 401, 711, 741, 765, 791, 821, 852, 866, 918, 966, 413, 476, 493, 542, 559, 595, 682, 703, 1015, 1045, 1078, 1107, 1172, 1203, 1249, 1288, 1316, 1336, 1367, 1390, 1434, 1454, 1504, 1527, 1621, 1645.

V. Aus der Anleihe vom 4. Januar 1901, Buchstabe J.

27 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 8, 62, 108, 134, 151, 173, 226, 265, 283, 305, 313, 325, 415, 436, 441, 451, 478, 514, 542, 604, 622, 657, 703, 723, 727, 742, 752.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihescheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt sind:

Buchstabe F: Nr. 230, 232, zu 1000 ℳ.

Buchstabe G: Nr. 175, 329, zu 1000 ℳ.

Buchstabe H: Nr. 388, 389, 397, 404, 600, 602, 612, 647, 716, 733, 825, 841, 1305, 1428, zu 1000 ℳ.

Buchstabe J: Nr. 60, 691, zu 1000 ℳ.

Düren, den 20. Dezember 1917.

Die städtische Schuldentilgungskommission.
Klotz.

Nr. 245 Personal-Nachrichten.

Dem Regierungssekretär Ritter in Aachen ist der Charakter als Rechnungsrat Allerhöchst verliehen worden.

Der Regierungsassessor Dr. Ruyter bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Aachen ist zum Regierungsrat ernannt worden.

Dem Gemeindesekretär Fritz Defilippi in Bardenberg sind die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Bardenberg im Landkreise Aachen widerruflich übertragen worden.

Der Katasterdiätar Boeckers bei der Königlichen Regierung in Aachen ist zum Katasterassistenten ernannt worden.

Der Katasterdiätar Klumparendt beim Königlichen Katasteramte in St. Vith ist zum Katasterassistenten ernannt worden.

Der Fabrikant Karl Pönsgen in Blumenthal ist zum Kreisdeputierten des Kreises Schleiden für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer gewählt und bestätigt worden.

Dem Oberkellner Josef Giesen in Aachen ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Personalchronik des Landgerichtsbezirks Aachen.

Der Landgerichtsobersekretär Rechnungsrat Kuth und der Landgerichtssekretär Rechnungsrat Merker sind in den Ruhestand getreten.

Der Amtsgerichtssekretär Pilger in Heinsberg ist an das Amtsgericht Cöln-Mülheim und der Gerichtsvollzieher Scharafin in Euskirchen als Kanzlist an das Landgericht Aachen versetzt.

Ernannt sind die Aktuare:

Baaßen in Aldenhoven zum Gerichtsschreiber in Heinsberg,

Peters in Montjoie zum Gerichtsschreiber in St. Vith,

Engelskirchen in Cöln zum Gerichtsschreiber in Geilenkirchen,

Palm in Lebach zum Gerichtsschreiber in Gemünd,

Breitfeld in Cöln zum Gerichtsschreiber in Aachen (Landgericht),

Dorn in Stolberg zum Gerichtsschreiber in Blankenheim,

Thyssen in Aachen zum Gerichtsschreiber in Eschweiler,

Josset in Aachen zum Gerichtsschreiber in St. Vith,

Dörsing in Stolberg zum Gerichtsschreiber in Jülich,

Rühle in Cöln zum Gerichtsschreiber in Gemünd,

Clöver in Aachen zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft daselbst, der Referendar a. D. Dr. Konen in Cöln zum Gerichtsschreiber in Düren; die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Larsen und Tonn in Cöln zu Gerichtsschreibergehilfen in Düren bezw. Gemünd.

Zu Gerichtsreferendarien sind ernannt die Rechtskandidaten van Vianen aus Haag und van Kann aus Aachen.

Gestorben sind der Amtsgerichtssekretär Hackenberg in Düren und der Gerichtsdiener Wolff in Aachen.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Aachen, Samstag, den 1. Juni 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 22 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 22. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 22 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 119. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke S. 119—120. Verordnung, betreffend zweirädrige Lastfuhrwerke, dürfen nicht in schnellerer Gangart als im Schritt gefahren werden S. 120. Erhöhung der Höchstpreise für Quark- und Quarkkäse S. 120. Verlegung von Viehmärkten S. 120. Errichtung einer Zwangsinnung für das Stellmacher-Handwerk im Stadt- und Landkreise Aachen S. 120. Verlosungen S. 120. Verordnung über diejenigen Mittel, Apparate, Verfahren usw., deren öffentliche Anpreisung oder Ankündigung verboten ist S. 120—125. Sonder-Baupolizeiverordnung für Kleinhäuser S. 125—128. Personal-Nachrichten S. 128.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 246 Das 69. Stück enthält unter Nr. 6341: Bekanntmachung, betreffend Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht. Vom 16. Mai 1918. Unter Nr. 6342: Bekanntmachung über den Verkehr mit Leimleder. Vom 16. Mai 1918. Das 70. Stück enthält unter Nr. 6343: Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe. Vom 17. Mai 1918. Das 71. Stück enthält unter Nr. 6344: Bekanntmachung, betreffend Wiederaufhebung der Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder. Vom 17. Mai 1918. Unter Nr. 6345: Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. Vom 24. Mai 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 247 Das 14. Stück enthält unter Nr. 11646: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Auflösung der Königlichen Kanalbankdirektion in Hannover und die damit zusammenhängenden Maßnahmen. Vom 19. April 1918. Unter Nr. 11647: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage einer Drahtseilbahn, eines Drahtzugs und einer neuen Verzinkerei durch die Firma Adolf Deichsel, Drahtwerke und Seilfabriken, zu Hindenburg O. S. Vom 16. April 1918. Unter Nr. 11648: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Althof und Neuhof, Kreis Memel, durch das Deutsche Reich (Reichs- [Militär-] Fiskus). Vom 7. Mai 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 248 Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5. Auf die in Form von Denkmünzen ge-

prägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Roedern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 249 Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird hiermit für den Befehlsbereich des VIII. Armeekorps mit Ausnahme der Festungen Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein, für welche besondere Bestimmungen ergehen, folgendes bestimmt:

1. Zweiräbrige Lastfuhrwerke (Karren) dürfen, auch wenn sie unbelastet sind, nicht in schnellerer Gangart als im Schritt gefahren werden.
2. Es ist verboten, Karren mit mehr als 1 obm Erde, Sand, Kies, Schutt oder ähnlichem Material oder mit mehr als 500 Ziegelsteinen zu belasten.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft

Coblenz, den 1. Mai 1918.

Stellvertr. Gen.-Kommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General

Graf von Schmettow.

Nr. 250 Anordnung.

Nachdem der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes durch seinen Erlaß vom 30. April ds. Js. A II 3346 widerruflich seine Zustimmung dazu erteilt hat, daß die in § 1 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1179) festgesetzten Herstellungspreise für Käse im Gebiet der Rheinprovinz um 40% erhöht werden dürfen, ordne ich hiermit für den Umfang der Regierungsbezirke Aachen, Coblenz, Cöln und Trier an, daß die in der genannten Verordnung unter Ziffer III festgesetzten allgemeinen Höchstpreise für Quark und Quarkkäse um 40% erhöht werden.

Coblenz, den 14. Mai 1918.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Nr. 251 Der Provinzialrat hat die Verlegung des Rindvieh-, Schweine- und Schafmarktes in Nettersheim vom Dienstag, den 7. Oktober auf Mittwoch, den 1. Oktober 1919 genehmigt.

Namens des Provinzialrats.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: von Gal.

Nr. 252 Zur Leitung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Stellmacher-Handwerk im Stadt- und Landkreise Aachen mit dem Sitz in Aachen habe ich gemäß Ziffer 100 der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 den Herrn Oberbürgermeister in Aachen zu meinem Kommissar bestellt mit der Ermächtigung, sich durch einer Beigeordneten vertreten zu lassen.

Aachen den 28. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 253 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1918 dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose die Genehmigung zur Veranstaltung von drei Geldlotterien mit je 375 000 Mark Spielkapital und je 125000 Mark Reinertrag für den Umfang der Monarchie zu erteilen geruht.

Nach dem von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen genehmigten Spielplan sollen in jeder der drei Lotteriereihen 125 000 Lose zum Preise von je 3 Mark ausgegeben und 3702 Gewinne im Gesamtbetrage von 125 000 Mark ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 6. und 7. September 1918 festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. Js. begonnen werden.

Aachen, den 18. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 254 Der Minister des Innern hat dem Gräfin Rittberg-Schwestern-Verein vom Roten Kreuz in Berlin-Schöneberg mittels Erlasses vom 16. März d. Js. — U e 612 — die Erlaubnis erteilt, zur Deckung der Grunderwerbskosten für den geplanten Bau einer Heilstätte nebst Mutter- und Schwesternhaus in den Jahren 1918 und 1919 je eine öffentliche Verlosung von Silbergeräten mit einem Gesamtspielkapital von 1 500 000 Mark zu veranstalten und die Lose — in jeder Reihe 250 000 zu 3 Mark das Stück — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Nach dem Spielplan sollen in jeder der beiden Lotteriereihen 10 690 Gewinne im Gesamtwerte von 220 000 Mark ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 25. und 26. Oktober d. Js. festgesetzt; mit dem Losevertrieb soll am 1. September d. Js. begonnen werden.

Aachen, den 21. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 255 Auf Grund der Verordnung des stellv. Generalkommandos des VIII. Armeekorps vom 28. Februar 1918 — Abt. Id Nr 2640 Pr. —

wird zu I, 4 der Verordnung stehend eine Liste A über diejenigen Mittel, Apparate, Verfahren usw. zur öffentlichen Kenntnis gebracht, deren öffentliche Anpreisung oder Ankündigung verboten ist:

Verboten sind alle Mittel gegen:

Geschlechtskrankheiten,
Asthma,
Bettnässen,
Epilepsie,
Krebs (Carzinom),
Menstruationsstörungen,
Tuberkulose und Lungenleiden,
Verhütung der Empfängnis.

Außerdem:

Abtreibemittel,
Augenwässer (künstlich hergestellte),
Busenmittel.

Ferner folgende Mittel:

Abels Wassersuchtpulver,
Achena, Gichtpillen,
Aderbeinsalbe von Dr. Häutschel,
Adi, Sommersprossencreme (König Salomo-Apotheke, Leipzig),
Adlerfluid,
Aloxan, Schönheitswasser, Fr. Th. Fischer,
Amarol (auch als Ingestol),
Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe),
American coughing cure Lutz's,
Amol,
Anker-Pain-Expeller (F. A. D. Richter & Co.),
Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Selle Antiarthin),
Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association),
Antidiabeticum,
Antidiabeticum Bauers,
Antigallin, Antigallin-Werke,
Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot),
Antihydropsin Bödikers (auch als Wassersuchtselixir oder Hydrops Essenz Bödikers),
Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita),
Antineovon Lochers,
Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns),
Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz),
Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks),
Antitussin,
Askaridin-Tabletten,
Augenbraunstifte strahlende Augen, Augenbraunstärker, Frau Th. Fischer,
Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophtamin Reichels),
Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes),
Baders Blutreinigungstee,
Balsam, Bilfingers,
Balsam, Lamperts (auch als Gichtbalsam, Lamperts oder Lamperts-Stepf-Balsam),
Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher),
Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, engl. Wunderbalsam oder engl. Balsam Thierrys),
Bandwurm, Dr. Hans Richter,
Bandwürmer, Apoth. Gissingen, Ründeroth,
Bandwurmleiden (Verfahren zur Heilung v. Horn, Nürnberg),
Bandwurmmittel, Friedrich Horns,
Bandwurmmittel, Kornetzkys (auch als Kornetzkys Helminthenextrakt),
Bandwurmmittel, Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders),
Bandwurmmittel, Violanis,
Barzarin,
Biochemisches Heilverfahren (Dr. Tisquens),
Blasen- und Nierentee (W. Schneefuß, Berlin),
Blutreinigungspulver, Hols,
Blutreinigungspulver, Schützes,
Blutreinigungstee (Kanz-Illertissen),
Blutreinigungstee, Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee, Wilhelms,
Blutreinigungstee, Wilhelm-Apotheke, Neukirchen,
Börners Dauerheilung von Herzschwäche,
Botano,
Brands Schweizerpillen,
Braunolin, Sommersprossen, Mittelhaus, Berlin-Wilmersdorf,
Bräune, Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur),
Bromidia, Battle & Comp.,
Ww. Broßmann, Berlin (Damen finden Aufnahme),
Bruchbalsam, Panzers,
Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmidts-Bruchsalbe),
Buflebs Blutreinigungstee,
Buflebs Wurmöl,
Catnartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers),
Carmol,
Cedros Körperform-Nährpulver,
Charis,
Chlaro Hautbleicherem,
Citrovanille, Kopfwehpulver, Rudolf Otto, Frankfurt, a. M.,
Cloriatropfen,

Clystier gegen Maden und Spulwürmer Ratsapotheke, Güstrow),
Contraverum, gegen Würmer, Löwenapotheke, Hannover,
Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralinees oder Pralines de Carlsbad),
Cozapulver (auch als E. Coza oder Trunksuchtsmittel des Coza-Instituts oder Institut d'E. Coza),
Dauerheilung bei Herzschwäche und der von ihr abhängigen Leiden (v. Dr. med. Friedr. Börser),
Dermus Bleichcreme, Sommersprossen, Leber- und gelbe Flecken der Haut,
Diabetylin,
Diätlose Kur (Broschüre über, für Zuckerkranke von W. Richartz, Cöln),
Die schönsten Augen (Michaelis, Berlin),
Diehtol (Räude und Ungeziefermittel),
Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Oel gegen Diphtherie),
Divinal,
Doveat, Bauers
Ein neues Gesicht, Schälkur,
Einsiedler-Blutreinigungstee,
Elixier-Godineau,
Embroration Ellmanns (auch als Universalembroration oder Ellmanns Universaleinreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation usw. for horses,
Entfesselte menschliche Macht,
Entfettungstee, Grundmanns,
Eroscin, Nerventonicum,
Feldpäckchen mit Heilmitteln,
Ferrolin, Lochers,
Flechtenkranke, (Löwenapotheke Siegen i. W.),
Flechtenkrankheiten (K. Kremer, Essen),
Flugural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes),
Frauentee (Sanitätshaus Frauenlob, Berlin),
Fußleiden (Mittel gegen v. Salevski),
Gallen- und Leberreinigungstee,
Gallenstein (Mittel gegen, Dachauer Apotheke),
Gallenstein (Mittel gegen, Calwer Apotheke),
Gebirgstee, Harzer Lauers,
Gehöröl (gegen Ohrensausen),
Gehöröl, Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl, Schmidts),
Germaniacreme (Sommersprossen),
Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature healty restorer Winters),
Gesundheitskräuterhonig, Lücks,
Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons, (auch als Remedy Latons),
Gichtantabletten (Adlerapotheke, München),
Gichtosin, Gichtosin (Kontor Berlin),
Gichtosint-Tabletten,
Girna,
Glandulen,
Gloria tonic, Shmiths,
Glycosolvol, Linders (auch als Antidiabeticum, Linders),
Götzes Blutreinigungstee und Pillen sowie Götzin,
Gout and rheumaticpills Blairs,
Graziana, Entfettungstee,
Grazinol, Magerkeit, Apotheker Möller, Berlin,
Habenicht, Bruchheilung, Habenichtbruchheilung, Cöln,
Haematon, Haitzmas,
Harlemer Tropfen,
Hartmann (Mittel gegen Gallenstein usw.), Apotheker, Calw,
Hartmanns Flechtensalbe,
Haustrinkkuren gegen Zuckerkrankheit, Versand der Heilquelle zu Lauchstädt,
Hauterneuerungskur (Schröder),
Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische Elektrohomöopathische Heilmittel),
Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.),
Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jakobis),
Heimasan Blutreinigend,
Helfenberger Bandwurmmittel,
Hellheims Brust- und Blutreinigungstee,
Herz- und Wassersuchtstee (Erkheimer Apotheke),
Heumann, Pfarrer (Buch über Heilmittel),
Hiensong Essenz,
Holterdauer Kropfbalsam,
Homerianna (auch als Brusttee Homerianna oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana),
Hydropsal,
Hydropsal für Wassersüchtige,
Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung),
Injection an matico (auch als Einspritzung mit Matiko),
Johannistee Brockhaus (auch als Galiopsis ahrobeuca volcania der Firma Brockhaus),
Juno (Schröder-Schenke, Berlin),
Kalasin, Lochers,
Kanoldts Tamarinden,
Kaspareks Tabletten gegen Rheumatismus,
Kava lahrs (auch Kavakapseln, Lahrs, Santaol, Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz, Lahrs mit Santalol,
Dr. Kiesows in Augsburg „Lebensessenz",
Kindertee, Dr. Bafle (Drogerie Gorki, Jauer),
Kiri, Massagepulver,
Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich oder Brusttee Weidemanns),
Kola Dultz-Tabletten,

lkodin, Heuschkels (auch als Mittel, Heuschkels Pferdekolik),
Kongopillen, Richters (auch als Magenpillen, Richters),
Kontraverm,
Kranken Frauen usw. (Frau Beißel, Berlin),
Kräutergeist, Schneiders, (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafluid, Schneiders),
Kräuterpillen, Burkharts,
Kräutertee, Lücks,
Kräutertees, fachmännisch zusammengestellt,
Kräuterwein, Ullrichs (auch als Hubert Ullrichscher Kräuterwein),
Kreopix (Mittel gegen Räude bei Pferden und Rindvieh),
Kreuter Rochs, Wachholder-Balsam,
Kronessenz, Altonaer (auch als Kronessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz),
Kropftabletten (Wiede Rosenfeld),
Kropfbalsam (Sternapotheke Windsheim),
Kropf-Kur, Haigs (auch als Goitrecure Kropfmedizin, Haigs),
Kurmittel, Meyers gegen Zuckerkrankheit,
Lasterssche Salbe und Tee (Krampfader),
Lauensteins Renovationspillen,
Lauensteins Sommersprossencreme,
Lebensessenz, Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz),
Lignosulfit,
Liqueur du Doctor Laville (auch als Likör des Dr. Laville),
Lithosanol,
Loxapillen, Richters,
Lungensaugmaske (Dr. Kuhn),
Lücks Kräuterhonig und Tee, Colberger Präparate,
Lymphol, Rices (auch als Bruchheilmittel (Rices),
Lyssiawerke, Wiesbaden (Magenleiden),
Magentropfen, Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys),
Magentropfen, Sprangers (auch als Sprangersche),
Magolan (auch als Antidiabetikum Braemen),
Mahnkens Mittel gegen sexuelle Schwäche,
Margonal,
Marienbader Entfettungstee (W. Schneefuß, Berlin),
Mariazeller Magentropfen,
Märkischer Brustsaft (Schloßapotheke Warmbrunn),
Marxyd Präparat v. Wasmuth, Hamburg,
Meyerbergs Broschüre über Frauenleiden (Kühn, Mahsdorf),
Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills),
Mother Seigels syrup (auch als Mutter Seigels curative syrup for dyspepsia, Extrakt of American roots oder Mutter Seigels heilender Syrup),
Muiracithin,
Nektar, Engels (auch als Hubert Ullrichsches Kräuterpräparat Nektar),
Nerven- und Beruhigungstee (Haller Apotheke),
Nervenfluid, Dressels,
Nervenkraftelixir, Liebers,
Nervenschwäche (Rezept v. Will A. Mahnken, Berlin),
Nervenstärker, Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic),
Nervol, Rays,
Nevilles Tee, Gehöröl,
Dr. Niesens Wundsalbe,
Noordyl (auch als Noordyltropfen Noo twycks),
Nural,
Oculin, Karl Reichels (auch als Augensalbe Oculin),
Olana Bleichcreme,
Orffin (Baumann, Orffisches Kräuternährpulver),
Orient Kraftpulver, Magerkeit, Dr. Franz Steiner & Co., Berlin,
Oxalla, Heilmittel,
Oxallo (Arterienverkalkung),
Pain Expeller,
Pain Killer (Wasmuth, Hamburg),
Pasta Divina,
Pellith, Leberleiden, Tyhlinwerke, München,
Petrin-Tabletten, Rheum., Ischias, Gicht und Verkalkung, Petrie & Co., Cöln,
Petrogen, Räude,
Pfeuffers Haemaglobin-Extrakt,
Phagozyt,
Phaseoltabletten (Bellmann),
Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams),
Pillen, indische (auch als Antidysentericum),
Pillen, Morisons,
Pillen, Rays (auch als Darm- und Leberpillen, Rays),
Pillen, Redlingers (auch als Redlingersche Pillen),
Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen, Lavilles),
Pink-Pillen, Williams (auch als Pilules Pink pour person es pales du Dr. Williams),
Polypec (auch als Naturkräutertee, Weidemanns),
Puhlmann & Co. (Haut- and Harnleiden),
Pyrogen, Blutreinigungstee,
Rad-Jo Rad-Jo, Wasmuth, Hamburg,
Raitehelhubers Teearten, Sommersprossentee,
Rapidenth (Schröder-Schenke),
Reaktol,
Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige),
Reform, Blutreinigungstee (W. Schneefuß, Berlin),
Reinigungskuren, Konetzkys (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil (Schweiz),
Remedy, Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilanstalt, Alberts),
Renascin,
Restitutions-Fluid (Adolf Brinitzer),

Rheinischer Trauben-Brusthonig,
Richartz, Cöln (Zuckerkranke),
Rother, München (Gallensteine),
Rotin-Pillen, Plötz & Co., Berlin,
Rotolin-Balsam,
Rotolinpillen,
Ruisinger, Stuttgart (Kropfkur),
Russischer Knöterich,
Saccharosalvol,
Safe remedies, Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills),
Salomone, Sauerstoffkosmetik,
Sanabo (Sanitätrat Dr. Paul Wolff),
Sana Kapseln,
Sandelsche Apotheke, Halle (Nerven- und Blutreinigungstee),
Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika),
Santal, Grötzners,
Sarsaparillian, Ayers (auch als Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsapariextrakt),
Sarsaparillian, Richters (auch als Stractum Sarsaparillae compositum Richter),
Sauerstoffheilmethode, Vanadium,
Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer,
Schädigungstod (Räude),
Schälkur, Sucusversand, Berlin,
Schälkur (Schröder-Schenke, Berlin),
Schilddrüsentabletten (Adlerapotheke München),
Schlagwasser, Weißmanns,
Schmidt, Stuttgart (Gehöröl),
Schöne Augen (Fr. Elise Bock),
Schöne Augen (Schröder-Schenke, Berlin),
Schweizer Kropfbalsam,
Schweizerpillen, Brandts,
Simon, München (Mittel gegen Bruch),
Sinulin, Ideale Körperformen,
Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup, Pagliano des Prof. Girolano Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano),
Soltarin, Blutreinigungspulver,
Sommersprossen (Mittel gegen, von Schorisch, Zittau),
Sommersprossencreme (Löwenapotheke, Görlitz),
Sommersprossenmittel (Frucht, Hannover),
Spermatol (auch als Stärkungselixir, Gordons),
Spezialtee, Lücks (auch als Spezialkräutertees, Lücks),
Spulwürmer, Apotheker Gissinger, Rüderoth,
Sternmittel, Genfer Sauters (auch als elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektrohomöopathische Sternmittel usw.),
Sterntee, Weidhaas (auch als Steratee des Kurinstituts „Spiro Spero"),
Stomakal, Richters (auch als Tinctura stomachica, Richter),
St. Pankratius, Gehöröl,
Tabletten, Hoffmanns,
Tamarinde,
Tarolin-Kapseln,
Taubheit (Exporthaus, Kopenhagen),
Tissilagin,
Togal,
Trunksuchtsmittel, Wessels,
Trunksuchtsmittel, Theodor Heintzs,
Trunksuchtsmittel, Konetzkys (auch als Kephalginpulver oder Trunksuchtsmittel d. Privatanstalt Villa Christina),
Trunksuchtsmittel, Josef Schneiders (auch als Antebeten),
Trunksuchtsmittel des Alkolin-Instituts,
Trunksuchtsmittel der Gesellschaft Sanitas,
Trunksuchtsmittel, Burghardts (auch als Diskohol),
Trunksuchtsmittel, August Ernst (auch als Trunksuchtspulver, echtes, deutsches),
Tuberkeltod (auch als Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion, Stickes),
Typhlin, Blinddarmentzündung und Darmkrankheiten, Typhlin-Werke, München,
Dr. A. Uecker, Zuckerkranke,
Ullrichs Kräuterwein,
Universal-Flechtensalbe,
Universal-Magenpulver, Barellas,
Urol-Tabletten-Pulver,
Vater Philipp Schuppenspiritus,
Viertels arthritischer Tee,
Vigorin,
Vin Mariani (auch als Marianiwein),
Vulneralcreme (auch als Wundcreme Vulneral),
Wagners Reines Gesicht und Damenbart,
Wannecke, Hannover (Broschüre über Stottern),
Warners Safe Cure,
Wasmuths Knöterich, Tee, Fenchelhonig,
Werntgen, Stuttgart (Nervenleiden usw.),
Wesselmann, München (Kopfschmerzen),
„Wie ich meinen Zucker los wurde" (Ferd. Hesse, Rheinbölln),
„Wie schütze ich mich gegen Arterienverkalkung" (Schrift von Prof. Dr. Tönniges),
Winter, Frankfurt (Levis Buch über Frauenstörungen),
Wundersalbe, konzessionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaster),
Wundheilsalbe,
Yoghurtferment (Laborat. Haberland, Meerane i. Sa.),
Yohimbin-Lecithin-Präparat (Löwenapotheke, Hannover),

Yohimboform,
Zambakapseln, Lahrs,
Zitrovanille,
Zuckerkranke (Broschüre für, von W. Richartz, Cöln),
Zuckerkranke, Nierenleidende (Broschüre von Dr. Julius Schäfer, Barmen).

Ferner wird bemerkt, daß zu den Personen, die eine staatliche Anerkennung (Approbation) im Sinne der Ziffer I, 1 der eingangs erwähnten ...esitzen, außer den approbierten Aerzten und Apothekern auch Hebammen und staatlich geprüfte Krankenpflegepersonen zu rechnen sind; ärztlich geprüfte Masseure und Masseusen dagegen nicht.

Aachen, den 13. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 256 Sonder-Baupolizeiverordnung für Kleinhäuser.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen verordnet:

I. Allgemeines.

§ 1. Anwendung der Bestimmungen.

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung gelten für Kleinhäuser im Sinne des § 2. Soweit in den für den Bau sonst maßgebenden Polizeiverordnungen in baupolizeilicher Hinsicht schärfere Anforderungen gestellt werden, treten die erleichternden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle. Im übrigen bleiben jene Polizeiverordnungen auch für Kleinhäuser in Kraft.

§ 2. Begriffsbestimmungen.

Kleinhäuser im Sinne dieser Verordnung sind Wohngebäude, die folgenden Anforderungen entsprechen:

a) sie dürfen nicht mehr als 2 Vollgeschosse haben und
b) in jedem Geschoß nur eine geringe Anzahl von Kleinwohnungen enthalten, d. h. von solchen Wohnungen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen,
c) sie dürfen keine Nebenwohngebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude) haben, während andere Nebengebäude (Ställe, Schuppen, kleine Werkstätten, Aborte usw.) zulässig sind,
d) sie müssen — soweit nicht vom Bezirksausschuß eine Abweichung davon zugelassen ist — mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Freifläche von mindestens 200 qm dauernd ausgestattet sein.

II. Form-Vorschriften.

§ 3. Bauvorlagen.

Dem Antrage auf Erteilung der Bauerlaubnis müssen beigefügt sein:

a) zwei Stücke sämtlicher Grundrisse vom Kellerbis zum Dachgeschoß und der Querschnitte mindestens im Maßstabe 1 : 100. Die Unterlagen müssen die Bauart und die Abmessungen des Baues im ganzen und in seinen Teilen deutlich erkennen lassen, auch die Benutzungsart der Räume, die Höhenlage der Gebäude zum umgebenden Boden und zur Straße sowie Art und Stärke der zu verwendenden hauptsächlichen Baustoffe ergeben,
b) zwei Stück eines Planes mindestens im Maßstabe 1 : 1000, der die Lage und die Abstände der Baulichkeiten des Baugrundstücks und der Nachbargrundstücke mit Angabe ihrer Bauart und Bedachung zeigt, den Verlauf der Straßen und Wege und deren Entfernung vom Baugrundstück erkennen läßt und eine Angabe der Himmelsrichtung enthält,
c) ein Stück Ansichtszeichnung aller Schauseiten, um gegebenenfalls verhüten zu können, daß durch den Bau nach Form und äußerer Ausstattung eine gröbliche Verunstaltung herbeigeführt wird.

Die Polizeibehörde kann, namentlich für untergeordnete Baulichkeiten, von diesen Anforderungen ganz oder teilweise Abstand nehmen.

§ 4. Rohbau- und Gebrauchsabnahme.

Von der Rohbauabnahme kann die Baupolizeibehörde bei untergeordneten Baulichkeiten absehen.

Die Ingebrauchnahme von Kleinhäusern ist, unabhängig von bestimmten Fristen, durch die Polizeibehörde zu gestatten, sobald ihr nachgewiesen ist, daß die zum Wohnen bestimmten Räume genügend ausgetrocknet sind. Nur bei Kleinhäusern mit Mietwohnungen ist zwischen der Rohbauabnahme und dem Beginn der Verputz- und Anstreicharbeiten die in der örtlichen Baupolizeiverordnung vorgeschriebene Frist einzuhalten.

III. Technische Bestimmungen.

§ 5. Gründungs- und Kellermauerwerk.

Das Gründungsmauerwerk der Umfassungswände ist so tief zu führen, daß die Standsicherheit des Gebäudes gewährleistet ist; jedoch kann die Polizeibehörde von der Vorschrift, daß die Mauern bis in frostfreie Tiefe geführt werden sollen, Ausnahmen gestatten. Sie kann ferner für Innen-

wände, äußere Fachwerkwände und Wände von eingeschossigen Nebenbaulichkeiten geringere Gründungstiefen als für die Umfassungen zulassen.

Unterkellerung der Wohnräume ist nicht erforderlich.

Das Sockelmauerwerk bedarf keines äußeren Mauervorsprungs, auch kann die Polizeibehörde bei gutem Baugrunde zulassen, daß die Verbreiterung der Gründungen zu Banketten unterbleibt.

Die lichte Höhe von Vorratskellern braucht nur 1,50 m zu betragen.

Kellerdecken brauchen nicht massiv hergestellt zu werden.

Als Kellertreppen genügen auch hölzerne Leiterstufen, die von Küchen- und Nebenräumen unmittelbar zugänglich sein dürfen.

§ 6. Aufgehende Wände.

Für Umfassungswände ist auch ausgemauertes oder ausgestaktes Fachwerk mit und ohne Wetterschutz durch Außenputz oder Bekleidung zulässig, nicht dagegen die Anwendung von nur vorgeblendetem Fachwerk mit Hintermauerung. Lehmstampfbau, Holzbohlwerk und andere ortsübliche Bauweisen sind gestattet. Nebenbaulichkeiten ohne Feuerstätten dürfen auch aus Brettwerk hergestellt werden.

Für Innenwände, auch wenn sie Deckenbalken tragen oder den Treppenraum umschließen, ist ausgemauertes Fachwerk erlaubt. Einen halben Stein starke belastete Wände sind ohne Holzfachwerk zulässig, wenn eine gleichmäßige Verteilung der aufruhenden Lasten durch entsprechende Unterlagen (Mauerlatten und dergl.) gesichert ist.

Als Mauerstärke der Außenwände von Massivbauten genügen 30 cm bei Anwendung von Außenputz und Hohlschichten oder 38 cm oder 1½ Stein ohne Außenputz und Hohlschichten. Die Polizeibehörde kann 1 Stein starke Außenwände gestatten, wenn gute Ziegel- oder Schwemmsteine verwendet werden, und wenn in mildem Klima oder geschützter Lage zu erwarten ist, daß die Ersparnis bei den Baukosten nicht durch Wärmeverlust im Winter aufgewogen wird. Bei Fachwerk- und Holzbauten ist die Schwelle des Fußbodens der Erdgeschoßräume mindestens 25 cm über dem Außenboden zu verlegen.

§ 7. Brandmauern.

Das Ueberdachführen der Brandmauern ist nicht erforderlich. Bei Reihenhäusern sind in Abständen von etwa 40 m Brandmauern zu errichten, die bis unter die feuersichere Dachhaut geführt werden müssen. Gemeinschaftliche Grenzwände von Grundstücken sind gestattet, auch bei nicht massiver Bauart, wenn diese Wände durch beiderseitigen Verputz bis unter die Dachhaut feuersicher hergestellt werden. Wirtschaftsräume (Ställe, Vorratsräume, Werkstätten) dürfen mit Wohnräumen ohne Brandmauern unter einem Dache vereinigt werden; doch müssen die Trennungswände auch im Dachraum durch beiderseitigen Verputz feuersicher hergestellt werden; auch dürfen Wohnräume über Stallräumen angeordnet werden, wenn sie von diesen durch eine massive, feuerfeste Decke getrennt sind.

§ 8. Decken.

Zur Berechnung der Deckenlasten genügt die Annahme von 200 kg als Eigenlast von ausgestakten geputzten und gedielten Balkendecken und von 150 kg als Nutzlast für 1 qm Deckenfläche.

Sichtbar bleibende Holzbalkendecken (ohne Verputz oder Verschalung der Unterseite) sind zulässig. Die Unterfläche des Zwischenfeldes ist in diesem Falle für die lichte Höhe maßgebend.

§ 9. Dächer.

Zur Eindeckung der Kleinwohnhäuser darf nur hartes (feuerfestes) Dachmaterial verwendet werden, während für die Nebenbaulichkeiten ohne Feuerstätten auch andere — lediglich feuersichere — Eindeckungsstoffe genügen. Stroh-, Rohr-, Reet- oder Schindeldächer dürfen jedoch nur in mindestens 10 m Abstand von der Nachbargrenze oder von anderen Gebäuden desselben Grundstücks, gestattet werden.

Mansarddächer dürfen nicht mehr als etwa 60° gegen die Wagerechte geneigt sein; der Dachfußboden darf nicht wesentlich unterhalb der Dachtraufe liegen.

Bei Dächern, die unmittelbar auf die Straße abwässern, sind Dachrinnen und Abfallröhren anzubringen.

§ 10. Vorsprünge und Vorbauten.

Wenn Bauflucht und Straßenflucht nicht zusammenfallen, müssen Vorbauten in Vorgärten mindestens 2,50 m hinter der Straßenflucht bleiben und, wenn sie nicht unmittelbar an Vorbauten benachbarter Häuser als architektonische Einheit sich anlehnen, um mindestens 1 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

§ 11. Schornsteine.

Schornsteine dürfen mit ihrem Lichten an Außenmauern und Grundstücksscheidewände gelegt werden, wenn an der Außenseite ein Stein Stärke verbleibt. Einzelne selten benutzte Feuerungen im Dach- oder Kellergeschoß dürfen auch an Schornsteine der Vollgeschosse angeschlossen werden.

Der Abstand des freien Holzes von den Innenseiten der Schornsteinwangen braucht nicht mehr als 18 cm zu betragen.

§ 12. Feuerstätten.

Für die Abstände der Oefen, Herde, Rauchrohre und Räucherkammern von freiem oder vermauertem und verputztem Holzwerk genügen folgende Maße:

Gemauerte Feuerstätten von verputztem Holzwerk . . . . . 15 cm,
von freiem Holzwerk . . 25 cm;
eiserne Feuerstätten und nicht ummantelte eiserne Rauchrohre von verputztem oder mit Metall verkleidetem Holzwerk . . . . 25 cm,
von freiem Holzwerk . . 50 cm;

Räucherkammern dürfen auch auf Balkenlagen gesetzt werden, wenn sie in ihrer ganzen Fläche eine feuerfeste Unterlage von mindens 20 cm Stärke erhalten.

§ 13. Wohnräume.

Unter die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Räume sind nicht mitzurechnen die Waschküchen, Spülküchen, Badestuben und Werkstätten, sofern sie nicht für gewerblichen Betrieb, sondern nur zum Hausgebrauch bestimmt sind.

Im Kellergeschoß dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht untergebracht werden. Bei der Lage an Bergabhängen gelten nur die Räume als zum Kellergeschoß gehörig, deren Fußboden durchweg unterhalb der Außenfläche liegt.

Dachgeschosse, die in der Hauptsache für Wohnzwecke ausgebaut sind, gelten als Vollgeschosse im Sinne des § 2a. In zweigeschossigen Kleinwohnhäusern darf nur die Hälfte der Fläche des Dachraums zu Wohnräumen ausgebaut werden; auch dürfen diese nur als Zubehör der Geschoßwohnungen, nicht als selbständige Wohnungen dienen.

Im Dachboden über dem Kehlgebälk (Spitzboden) dürfen Trockenboden und Abstellkammern untergebracht werden. Die Ausnutzung solcher Räume für Wohnzwecke darf nur ausnahmsweise, und zwar nur für kinderreiche Familien und solange dringender Bedarf für diese nachgewiesen wird, von der Polizeibehörde gestattet werden.

Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen in den Vollgeschossen nicht weniger als 2,50 m, im Dachgeschoß nicht weniger als 2,20 m als lichte Höhe aufweisen. Bei Räumen mit schrägen Decken tritt Durchschnittsermittlung der zulässigen Höhe ein.

§ 14. Treppen.

Die Treppen in Kleinwohnhäusern, die nur von einer Familie benutzt werden, dürfen beliebig sein, d. h. es werden keine besonderen Anforderungen über Ausmaß und Anlage vorgeschrieben.

Ist eine selbständige zweite Wohnung vorhanden, so muß die Treppe unmittelbar ins Freie führen oder in einem mit unmittelbarem Ausgang ins Freie versehenen Flur liegen, dessen Wände feuersicher sind.

Sind im Ober- und Dachgeschoß mehrere selbständige Wohnungen vorhanden, so muß die Treppe in einem mit unmittelbarem Ausgang ins Freie versehenen Flur liegen, der feuersichere Wände und feuersichere Decke hat, die Treppenläufe müssen möglichst geradlinig sein und dürfen an lichter Breite nicht weniger als 80 cm und ein Steigungsverhältnis bis zu 20/23 cm aufweisen.

Ueberdeckte Freitreppen (ohne umschließende Wände oder solche mit größeren Oeffnungen) sind zulässig.

§ 15. Fenster.

Jeder zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienende Raum muß mindestens ein unmittelbar ins Freie gehendes und zum Oeffnen eingerichtetes Fenster haben.

Die selbständigen Wohnungen der Vollgeschosse müssen durch Oeffnungen, die in gegenüberliegenden Wänden liegen, durchlüftbar sein. Andernfalls sind Lüftungsrohre vorzusehen.

§ 16. Aborte und Abortgruben.

Zu jeder selbständigen Wohnung muß ein verschließbarer, gut entlüfteter Abort gehören, der möglichst außerhalb des Hauses gelegen sein soll. Wird der Abort innerhalb des Hauses oder Wand an Wand mit Wohnräumen angelegt, so müssen Abortzelle, Fallstrang und Grube gut entlüftet sein, oder der Anschluß an ein öffentliches Kanalnetz mit Wasserspülung benutzt werden. Statt der Abortgruben dürfen da, wo mit dem Hausgrundstück eine Garten- oder Ackerfläche verbunden ist, die für die landwirtschaftliche Verwertung der Abfallstoffe dauernd ausreicht, auch einfachere Einrichtungen nach dem Tonnen- oder Kastensystem von der Polizeibehörde zugelassen werden.

§ 17. Wasserversorgung.

Für die Versorgung der einzelnen Hausgrundstücke mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser und mit Wasser zu Feuerlöschzwecken genügt da, wo nicht der Anschluß an eine öffentliche gemeinsame Wasserleitung möglich ist, das Recht der Benutzung eines öffentlichen Brunnens oder der Mitbenutzung eines Privatbrunnens; Voraussetzung hierbei ist, daß die Brunnen in einer nach dem Ermessen der Polizeibehörde ausreichenden Nähe des Kleinhauses liegen.

§ 18. Einfriedigungen.

Als Einfriedigung für Kleinhausgrundstücke nach der Straße sind lebende Hecken zulässig; auch kann die Polizeibehörde bei Freilassung des Vorgartengeländes als Grünstreifen von der Vorgarteneinzäunung absehen.

Gartenhäuschen (Lauben) in einer Bauart, die sich dem Charakter der Umgebung anpaßt, dürfen sowohl an der Straße, wie auch unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden.

IV. Strafbestimmungen und Schluß.

§ 19. Strafbestimmungen.

Für Uebertretungen dieser Sonderbauordnung gelten die Strafvorschriften der für den Bau im allgemeinen maßgebenden Baupolizeiverordnung.

§ 20. Inkrafttreten.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aachen, den 10. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Dalwigk.

Nr. 257 Personal-Nachrichten.

Der Majoratsbesitzer Dr. jur. Freiherr Karl von Nelleſſen in Aachen ist zum Kreisdeputierten des Landkreises Aachen für eine fernere sechsjährige Amtsdauer wiedergewählt und bestätigt worden.

Dem Beigeordneten Gemeindevorsteher und Sägewerksbesitzer August Schmitzler in Zweifall sind die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Zweifall im Kreise Montjoie mit meiner Genehmigung widerruflich übertragen worden.

Der Gemeindevorsteher und Brennereibesitzer Peter Decker in Arnoldsweiler ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Arnoldsweiler im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Fabrikant August Strepp in Hochkoppelmühle ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Straß-Bergstein im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Dem Gemeindeempfänger a. D. Robert Bergrath in Bardenberg, Landkreis Aachen, ist das Königl. Preuß. Verdienstkreuz in Gold verliehen worden.

Dem Beigeordneten und Fabrikanten Johann Strepp sen. in Hochkoppelmühle, Bürgermeisterei Straß-Bergheim, Kreis Düren, ist der Königl. Kronenorden IV. Klasse verliehen worden.

Dem Oberkellner Josef Giesen in Aachen ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Am Mittwoch, den 29. Mai ist das Sonderamtsblatt vom 29. Mai 1918 versandt worden. Dasselbe enthält: Bekanntmachung (Nr. G. 700/5. 18. K. R. A.), betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art. Vom 29. Mai 1918.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Aachen, Samstag, den 8. Juni 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 23 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 23. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 23 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 129—130. Preußische Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 S. 130. Lotterie S. 130. Zweiter Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 S. 130. Besitzwechsel eines Zuchthengstes S. 130. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 130. Beilage zum Amtsblatt den Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung S. 130. Vernichtung ausgeloster und bezahlter Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Anweisungen S. 130—131. Auslosung von Rentenbriefen S. 131—132. Erledigte Kassiererstelle S. 132. Obstverwertungslehrgänge der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim a. Rhein S. 132. Personal-Nachrichten S. 132.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 258 Das 55. Stück enthält unter Nr. 6305: Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche. Unter Nr. 6306: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche über Rechtsschutz und gegenseitige Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten. Unter Nr. 6307: Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche. Unter Nr. 6308: Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche. Unter Nr. 6309: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche über die gegenseitige Zuführung von Wehrpflichtigen und Fahnenflüchtigen der Land- und Seestreitkräfte. Unter Nr. 6310: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reische über die Anwendung des deutsch-osmanischen Konsularvertrags vom 11. Januar 1917 auf die deutschen Schutzgebiete. Unter Nr. 6311: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche, betreffend die Anwendung des deutsch-osmanischen Vertrags vom 11. Januar 1917 über Rechtsschutz und gegenseitige Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten auf die deutschen Schutzgebiete. Unter Nr. 6312: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche über die Anwendung des am 11. Januar 1917 unterzeichneten deutsch-osmanischen Auslieferungsvertrags auf die deutschen Schutzgebiete. Unter Nr. 6313: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem osmanischen Reiche über die Anwendung des deutsch-osmanischen Niederlassungsvertrags vom 11. Januar 1917 auf die deutschen Schutzgebiete und die osmanischen Provinzen Hedschas, Jemen und Nedschd. Unter Nr. 6314: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche, betreffend die Anwendung des deutsch-osmanischen Vertrags vom 11. Januar 1917 über die gegenseitige Zuführung von Wehrpflüchtigen und Fahnenflüchtigen der Land- und Seestreitkräfte auf die deutschen Schutzgebiete. Unter Nr. 6315: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation von zehn am 11. Januar 1917 in Berlin zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche abgeschlossenen Rechtsverträgen und den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 12. April 1918. Unter Nr. 6316: Gesetz zur Ausführung der am 11. Januar 1917 zwischen dem Deutschen Reiche und Osmanischen Reiche abgeschlossenen Rechtsverträge. Vom 6. August 1917. Das 72. Stück enthält unter Nr. Nr. 6346: Gesetz, betreffend Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung. Vom 22. Mai 1918. Unter Nr. 6347: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 28. Mai 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 259 Das 15. Stück enthält unter Nr. 11649: Gesetz über die Form der Auflassung. Vom 13. Mai 1918. Das 16. Stück enthält unter Nr. 11650: Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung. Vom 13. Mai 1918. Unter Nr. 11651: Bekanntmachung, betreffend die

Fassung der durch das Kriegsgesetz zur vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53) veranlaßten Abänderung und Ergänzung der Gemeindeverfassungsgesetze und Kreisordnungen. Vom 31. Mai 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 260 **Preußische Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918.**

(Reichs-Gesetzbl. S. 368.)

§ 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 2 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

§ 2. Als besondere Stelle für die Aufbringung des Heus gemäß § 5 der Verordnung wird das Königlich Preußische Landesamt für Futtermittel bestimmt.

§ 3. Die im § 7 der Verordnung gegebene Befugnis, Beschränkungen des Verkehrs mit Heu anzuordnen, wird für die Landkreise den Landräten (Oberamtmännern), für die Stadtkreise den Gemeindevorständen übertragen.

Das Königlich Preußische Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, weitergehende Anordnungen über den Verkehr mit Heu, sowie nähere Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen zu treffen.

§ 4. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 261 Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß die dem Frankfurter Landwirtschaftlichen Verein durch Erlaß vom 8. November 1913 — II e. 2743 II — für den Herbst 1914 genehmigte Gegenstandslotterie, deren Ziehung infolge des Kriegsausbruchs bis jetzt unterblieben ist, nunmehr am 18. Dezember 1918 ausgespielt wird.

Aachen, den 29. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 262 In der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin ist der vom 1. Juni d. Js. ab geltende zweite Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 erschienen.

Aachen, den 5. Juni 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Unterschrift.

Nr. 263 Der für den Regierungsbezirk am 8. Januar d. Js. in Herzogenrath angekörte Hengst Nero — veröffentlicht unter laufende Nr. 22 bei Nr. 172 des Stücks 15 des Amtsblatts 1918 — Stichelfuchs, bisheriger Besitzer: Peter Weber, Gut Paffenbroich bei Aachen, ist in den Besitz der Gebr. Schwartz, Gut Ottenfeld bei Alsdorf, Landkreis Aachen, übergegangen.

Aufstellungsort: Gut Ottenfeld, Landkreis Aachen, Deckgeld: 50 M. und 1 M. Stallgeld.

Aachen, den 1. Juni 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 264 Der Peter Josef Legros hat den für 1918 am 24. Dezember 1918 unter Nr. 2722 zu 72 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Rindvieh und Schweinen berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Die Polizeibehörden werden ersucht, die erste Ausfertigung dieses Gewerbescheines, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.

Aachen, den 3. Juni 1918.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
van de Loo.

Nr. 265 Auf Grund des § 101 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage zum Amtsblatt den Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1918 nach der Feststellung durch den 58. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 18. März 1918 zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 20. April 1918.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz
gez.: Dr. von Renvers,

Nr. 266 Münster, den 16. Mai 1918.

Auf Grund der §§ 46, 47, 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden die ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche gegen Barzahlung zurückgegeben sind und zwar:

a) 4 % Rentenbriefe.

28	Stück,	Buchstabe	A	zu	3000	ℳ	= 84000 ℳ
14	"	"	B	"	1500	"	= 21000 "
76	"	"	C	"	300	"	= 22800 "
61	"	"	D	"	75	"	= 4575 "
1	"	"	BB	"	1500	"	= 1500 "
3	"	"	DD	"	75	"	= 225 "
4	"	"	HH	"	300	"	= 1200 "
6	"	"	JJ	"	75	"	= 450 "

b) 3½% Rentenbriefe.

4	Stück,	Buchstabe	F	zu 3000 ℳ	=	12000 ℳ.
1	"	"	G	" 1500 "	=	1500 "
3	"	"	H	" 300 "	=	900 "
4	"	"	J	" 75 "	=	300 "
9	"	"	K	" 30 "	=	270 "
5	"	"	L	" 3000 "	=	15000 "
1	"	"	M	" 1500 "	=	1500 "
9	"	"	N	" 300 "	=	2700 "
4	"	"	O	" 75 "	=	300 "
11	"	"	P	" 30 "	=	330 "
244	Stück über					170550 ℳ

nebst den dazu gehörigen 2358 Zins- und 244 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

gez. Freiherr von Schorlemer-Alst.
Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels.
Terboven. Dieckmann. Meyer, Notar.

g. w. o.

gez. Ascher. Pfeffer von Salomon.
Mühlenhoff.

Nr. 267 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. Oktober 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz

a) zu 4% — Buchstabe A bis D —

Buchstabe A zu 3000 Mark (1000 Tlr.) Nr. 1836, 1932, 2169, 2254, 2733, 32.87, 3555, 3965, 4055, 4137, 4236, 4386, 4813, 4915, 5060, 5427, 5439, 5678, 5750, 6054, 6320, 6468, 6966, 7116, 7214, 7293, 7318, 7332, 7455, 7662, 7765, 7776, 7780, 7835.

Buchstabe B zu 1500 Mark (500 Tlr.) Nr. 829, 1215, 1495, 1712, 1967, 2436, 2526, 2614, 2627, 2791, 2815, 2873, 2943, 3124, 3230.

Buchstabe C zu 300 Mark (100 Tlr.) Nr. 1537, 2376, 3094, 3933, 4121, 4242, 4587, 4833, 4929, 5049, 5877, 6305, 6374, 6703, 6718, 7588, 7872, 7922, 8060, 8097, 8290, 8355, 9575, 9732, 8434, 10079, 10608, 11302, 11522, 11973, 12388, 12567, 12690, 12708, 12898, 13271, 13669, 13890, 13999, 14693, 14840, 14877, 15020, 15168, 15435, 15509, 15924, 15947, 16231, 16445, 16624, 16820, 16860, 17060, 17066, 17170, 17314, 17469, 17516, 17679, 17857, 17931, 18071, 18245, 18250, 18373, 18438, 18615, 18640, 19040, 19045, 19201, 19253, 19338, 19387, 19566, 19629, 19706, 19977, 19988, 19996, 20022, 20171, 20449, 20460, 20484, 20495, 20695, 20735, 20775.

Buchstabe D zu 75 Mark (25 Tlr.) Nr. 349, 373, 1272, 1484, 2041, 2419, 3361, 5870, 6233, 6898, 7306, 7345, 7434, 7754, 7862, 8305, 8687, 9265, 9355, 9847, 10681, 11409, 11583, 11617, 11873, 11966, 12015, 12076, 12158, 12367, 12564, 12664, 12798, 12824, 12902, 13106, 13221, 13238, 13715, 13902, 13959, 14040, 14482, 14603, 14724, 14796, 14864, 14871, 14880, 15044, 15072, 15303, 15334, 15604, 15722, 15984, 16507, 16752, 16759, 16986, 17051, 17205, 17482, 17566, 17570, 17685, 17771, 18070, 18440, 18526, 18534, 18593, 18916, 18924, 19091, 19250, 19261, 19299, 19372, 19421, 19656, 19810, 19887, 19954, 19981.

b) zu 3½% — Buchstabe L bis P —

Buchstabe L zu 3000 Mark Nr. 315, 468, 475, 488, 753, 908.

Buchstabe M zu 1500 Mark Nr. 86, 181.

Buchstabe N zu 300 Mark Nr. 103, 265, 625, 654, 703, 1145, 1156, 1316.

Buchstabe O zu 75 Mark Nr. 246, 650, 701, 718, 753, 762.

Buchstabe P zu 30 Mark Nr. 5, 15, 18, 54, 68, 82, 141, 158, 171, 175, 213, 217, 221, 224, 239, 246, 251, 262, 271, 277, 307, 312, 320, 324, 338, 342, 346.

c) zu 4% — Buchstabe BB — DD —.

Buchstabe BB zu 1500 Mark Nr. 37.

Buchstabe CC zu 300 Mark Nr. 171.

Buchstabe DD zu 75 Mark Nr. 15, 72.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a: Reihe 9 Nr. 9 bis 16
" b: " 4 " 7 " 16
" c: " 2 " 4 " 16

nebst Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1918 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C², Klosterstraße 76I, oder der Preuß. Staatsbank (Königlichen Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Ferner sind seit 2 Jahren und länger die nachstehenden Rentenbriefe rückständig.

Provinz Westfalen und Rheinprovinz:

a) Buchstabe D Nr. 9201 seit 1. Oktober 1908.

b) Buchstabe C Nr. 2191, Buchstabe D Nr. 17023 seit 1. April 1910.
c) Buchstabe D Nr. 10261 seit 1. Oktober 1911.
d) „ D Nr. 15205 seit 1. April 1912.
e) „ C Nr. 19170 seit 1. Oktober 1914.
f) „ C Nr. 308, 1856, 3007, 12375, 15493, 15494, 16426, 19406, 19478, 19971, 20726, 20744. Buchstabe D Nr. 8909, 13628, 14529, 16334, 16502, 19866 seit 1. April 1915.
g) Buchstabe C Nr. 3008, 5604, 15836, 19362, 20146, 20633, 20708, 20770. Buchstabe D Nr. 13398, 15442, 16876, 18220, 19856 seit 1. Oktober 1915.
h) Buchstabe A Nr. 3233, 3950, 6044, 7291, 7454. Buchstabe C Nr. 6267, 7032, 15987, 18713, 20468, 20605, 20606, 20607. Buchstabe D Nr. 5761, 6541, 13286, 13607, 14464, 14590, 16251, 17052, 18740, 19122, 19615, 19802 seit 1. April 1916.
i) Buchstabe P Nr. 369 seit 1. April 1916.
k) „ G Nr. 197 seit 2. Januar 1916.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an deren Einlösung erinnert.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Der zum 1. Oktober 1907 ausgeloste und bisher nicht eingelöste Rentenbrief Buchstabe C Nr. 8535 der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ist am 31. Dezember 1917 verjährt.

Münster i. W., den 16. Mai 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 268 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß wir die erledigte Kassiererstelle bei der Zweigstelle unserer Spar- und Prämienkasse in Stolberg vom 15. Juni d. J. ab dem Herrn Peter Dzikowski daselbst übertragen haben.

Der Vorstand des Vereins.

Nr. 269 Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Königl. Lehranstalt im Jahre 1918:

1. Ein Obstverwertungslehrgang für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 29. Juli bis 8. August,
2. ein Obstverwertungslehrgang für Frauen in der Zeit vom 19. bis 24. August

abgehalten werden.

Die Lehrgänge beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben die verschiedenen Verwertungsmöglichkeiten einzuüben.

Das Unterrichtsgeld beträgt für den Lehrgang zu 1: für Preußen 10 Mark, für Nichtpreußen 15 Mark: für den Lehrgang zu 2: für Preußen 6 Mark, für Nichtpreußen 9 Mark.

Anmeldungen sind unter Angabe des Standes, Vor- und Zunamens, Wohnortes sowie der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Der Direktor.

Nr. 270 Personal-Nachrichten. Personalchronik des Landgerichtsbezirks.

Ernannt sind die Aktuare Emonts in Düren zum Amtsgerichtssekretär in Wittlich und Mayer in St. Vith zum Amtsgerichtssekretär in Soldau, sowie der Amtsgerichtsassistent Bock in Heinsberg zum Amtsgerichtssekretär daselbst.

Der Charakter als Sanitätsrat wurde Allerhöchst verliehen den Herren Dr. Mathias Gockel, Dr. Peter Kranz, Dr. Jakob Schlösser, Dr. Karl Tendering, Dr. Martin Winands in Aachen; den Herren Dr. Albert von Meer, Dr. Heinrich Schaaf, Dr. Wilh. Schulte-Krumpen in Düren; den Herren Dr. Karl Ditges, Dr. Paul Schult in Eschweiler, Herrn Dr. Nikolaus Heeren in Eupen und Herrn Dr. Dunkel in Herzogenrath.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Für jedes Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in A...

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Aachen, Samstag, den 15. Juni 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 24 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 24. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 24 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 133. Einrichtung von Versorgungsämtern S. 133—135. Familienunterstützung S. 135. Anrechnung von Kriegsjahren S. 135. Heiraten von kriegsgefangenen und in neutralen Ländern internierten Mannschaften S. 135. Bekanntmachung, betreffend Transport von der Bewirtschaftung der Reichsgetreidestelle unterliegenden Gütern auf dem Schienenwege und Verordnung, betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen vom 16. April 1918 S. 135—136. Deckblatt zur Verordnung vom 26. 1. 17. S. 136. Zur Begriffsbestimmung von Schrotmühlen S. 136—137. Deckblatt zur Verordnung vom 26. 1. 17 S. 137. Nachkörung S. 137. Einlösung der Zinsscheine der Preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld, sowie Erneuerung der Zinsscheinbogen S. 137. Vorlesungen S. 137. Lotterie S. 137. Hauskollekte S. 137—138. Preisaushang für Gemüse und Obst S. 138. Erzeugerhöchstpreise für Obst und Gemüse S. 138—139. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz S. 139. Erneuerung des Wehres auf dem Vichtbach S. 139. Personal-Nachrichten S. 139.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 271 Das 73. Stück enthält unter Nr. 6348: Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918. Vom 29. Mai 1918. Unter Nr. 6349: Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918. Vom 29. Mai 1918. Das 74. Stück enthält unter Nr. 6350: Verordnung über die Ernteschätzung im Jahre 1918. Vom 29. Mai 1918. Das 75. Stück enthält unter Nr. 6351: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Einlösungsfrist für die aus den deutschen Schutzgebieten oder aus dem Ausland eingehenden Zweimarkstücke. Vom 1. Juni 1918. Unter Nr. 6352: Verordnung über phosphorsäurehaltige Düngemittel. Vom 3. Juni 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 272 Einrichtung von Versorgungsämtern.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß während des Krieges die Versorgungs-, Unterstützungs- und Fürsorgeangelegenheiten der stellvertretenden Generalkommandos und der stellvertretenden Intendanturen von diesen Behörden in einem vom Kriegsministerium zu bestimmenden Umfang abgezweigt und für jedes Armeekorps einem im Stabe des stellvertretenden Generalkommandos versuchsweise einzurichtenden, dem Kriegsministerium unmittelbar zu unterstellenden Versorgungsamt übertragen werden. An seine Spitze tritt ein Offizier mit dem Range und der Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs.

Der Vorstand des Versorgungsamts hat auch die mit Versorgungsangelegenheiten zusammenhängenden Fragen der Entlassung aus dem aktiven Dienst nach den Weisungen des stellvertretenden kommandierenden Generals zu bearbeiten.

Die Versorgungs- und Fürsorgeangelegenheiten der Intendanturen des Militärverkehrswesens, der militärischen Institute und der Luftstreitkräfte werden dem Versorgungsamt des Gardekorps übertragen.

Die Stellenbesetzung behalte Ich Mir vor.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 21. Mai 1918.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Stein.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Die Versorgungsämter werden mit dem 1. Juni 1918 eingerichtet. Sie werden nach den Armeekorps, in deren Bezirk sie errichtet sind, benannt, z. B. Versorgungsamt I. Armeekorps, und führen diese Bezeichnung auf den Dienstsiegeln und Dienststempeln.

   Der Geschäftskreis eines Versorgungsamts erstreckt sich

a) auf die Bearbeitung sämtlicher bisher von den betreffenden stellvertretenden Generalkommandos erledigten Angelegenheiten, welche betreffen:
   1. die gesetzliche Versorgung und damit zusammenhängende weitere Fürsorge für die Personen der Unterklassen,
   2. die Unterstützung der ehemaligen Heeresangehörigen der Unterklassen und deren Hinterbliebenen,
   3. die Berufsfürsorge und die Zivilversorgung der Offiziere und Mannschaften;

b) auf die Bearbeitung von Anträgen ehemaliger Heeresangehöriger der Unterklassen auf Badekuren und sonstige außergewöhnliche Heilverfahren sowie auf Lazarettaufnahme (siehe Ziffer 3, Absatz 2);

c) auf die Bearbeitung aller bisher von den betreffenden Intendanturen erledigten Angelegenheiten der Hinterbliebenenversorgung und des damit zusammenhängenden Fürsorgewesens.

Mit der Errichtung der Versorgungsämter hört die entsprechende bisherige Tätigkeit der stellvertretenden Generalkommandos und der in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre bezeichneten Intendanturen auf. Das beteiligte Personal tritt zu dem betreffenden Versorgungsamt über. . . .

2. Die Versorgungsämter sind Verwaltungsbehörden, deren vorgesetzte oberste Dienstbehörde in allen Verwaltungsangelegenheiten das Kriegsministerium ist. Dieses bestimmt auch, ob und inwieweit erforderlichenfalls eine Erweiterung des Geschäftskreises der Versorgungsämter zu erfolgen hat.

3. Der Vorstand ist für den Gesamtbetrieb des Versorgungsamts verantwortlich, ihm liegt die Oberleitung und Beaufsichtigung des Dienstes ob. Außerdem hat er die mit Versorgungsangelegenheiten zusammenhängenden Fragen der Entlassung aus dem aktiven Dienst nach den Weisungen des stellvertretenden kommandierenden Generals zu bearbeiten. 4. usw.

13. Übersicht über die grundsätzliche Einteilung des Arbeitsstoffes eines Versorgungsamts:

a) Vorstand:
   1. Vom stellvertretenden kommandierenden General zur Bearbeitung übertragene Entlassungsangelegenheiten unter Heranziehung des Personals des Versorgungsamts.
   2. Persönliche Angelegenheiten der Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Gemeinen des Versorgungsamts.
   3. Unterzeichnung aller Verfügungen des Versorgungsamts, soweit diese nicht auf Anordnung des Vorstandes von Offizieren, Sanitätsoffizieren oder Beamten in Abteilungsvorstandsstellen „Im Auftrage" unterzeichnet werden.

b) Rentenabteilung:
   1. Bearbeitung aller die Feststellung von Versorgungsgebührnissen der Personen der Unterklassen einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege betreffenden Angelegenheiten mit Ausschluß der Zivilversorgungs- und Anstellungsscheine.
   2. Gewährung von Pensionsgebührnissen nach § 35 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906, soweit diese nicht dem Kriegsministerium oder den in der Anlage 2 der Pensionierungsvorschrift bezeichneten Behörden vorbehalten ist.
   3. Prüfungsgeschäft.
   4. Zuwendungen aus Kapitel 84a für Militärpersonen der Unterklassen.
   5. Bearbeitung der Dienstbeschädigungsfragen in Angelegenheiten der Hinterbliebenenversorgung.

c) Zivilversorgungs- und Fürsorgeabteilung:
   1. Bearbeitung aller die Gewährung von Zivilversorgungs- und Anstellungsscheinen betreffenden Angelegenheiten.
   2. Laufende Zivilversorgungsentschädigung und einmalige Geldabfindung.
   3. Zivilversorgung und Berufsfürsorge für Offiziere.
   4. Zivilversorgung der Unteroffiziere und Mannschaften (Anstellungsgrundsätze).
   5. Kapitalabfindung für Personen der Unterklassen und ihre Hinterbliebenen.
   6. Unterstützungen an ehemalige Heeresangehörige der Unterklassen und ihre Hinterbliebenen.
   7. Halbinvalidenabteilung.
   8. Kriegsbeschädigtenfürsorge.

d) Hinterbliebenenabteilung:

Treten von einzelnen Intendanturen mehrere Versorgungsabteilungen zum Versorgungsamt über, so hat der Vorstand des letzteren dem Kriegsministerium, Versorgungs- und Justiz-Departement, zu berichten, ob diese Abteilungen in demselben Umfang als Hinterbliebenenabteilungen getrennt beizubehalten oder ob sie zusammenzulegen sind.

Arbeitsstoff:

Bearbeitung aller die Hinterbliebenenversorgung betreffenden Angelegenheiten,

soweit hierfür bisher die stellvertretenden usw. Intendanturen zuständig waren, also:
1. Gesetzliche Versorgung.
2. Erziehungsbeihilfen.
3. Zuwendungen aus Kapitel 84a für Hinterbliebene.
4. Mitwirkung bei der sozialen Hinterbliebenenfürsorge.
5. Anweisung der Gnadengebührnisse.

Ferner Ausgleiche für Hinterbliebene aus Kapitel 74 Titel 7 und 8, soweit bisher die stellvertretenden Generalkommandos hierfür zuständig waren.

e) Militärärztliche Abteilung:
1. Militärärztliche Beurteilung aller Zeugnisse in den vorstehend unter a bis d aufgeführten Punkten.
2. Bearbeitung von Anträgen auf Badekuren und sonstige außergewöhnliche Heilverfahren sowie auf Lazarettaufnahme bei inaktiven Personen der Unterklassen.

f) Registratur.

14. a) Bei jeder Abteilung ist eine Auskunftsstelle für Ratsuchende (Offiziere, Mannschaften, Hinterbliebene) einzurichten.

Berlin, den 28. Mai 1918.

Kriegsministerium.

Nr. 1225/5. 18. C 2 R. v. Stein.

Nr. 273 Familienunterstützung.

Bei Beförderung zum Offizier und bei Ernennung zum Heeresbeamten sowie Beleihung mit einer Heeresbeamtenstelle a. W. erlischt der Anspruch auf die reichsgesetzliche Familienunterstützung.

Die Truppenteile und Behörden, bei denen die betreffenden Heeresangehörigen zur Zeit ihrer Beförderung bezw. Ernennung Dienst leisten, haben zwecks rechtzeitiger Einstellung der Familienunterstützung den zuständigen Lieferungsverband (Landrat bezw. Magistrat) sofort zu benachrichtigen.

Alle seit Beginn der Mobilmachung ernannten Offiziere des Beurlaubtenstandes und Heeresbeamten a. W., deren Angehörige etwa noch Familienunterstützung beziehen sollten, sind anzuweisen, die Lieferungsverbände selbst zu benachrichtigen.

Berlin, den 14. Mai 1918.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wrisberg.

Nr. 2616/4. 18. C 1 a.

Nr. 274 Anrechnung von Kriegsjahren.

Die Bedingung des zweimonatigen Aufenthalts im Kriegsgebiet — Ziffer 2 der Allerhöchsten Ordre vom 7. September 1915 (A. V. Bl. S. 419) — ist auch dann als erfüllt anzusehen, wenn kürzere, in mehrere Jahre fallende Aufenthaltsfristen zusammen mindestens zwei Monate ergeben. Als Kriegsjahr gilt das Kalenderjahr, in dem die Bedingung erfüllt ist.

Berlin, den 5. Juni 1918.

Kriegsministerium.

v. Stein.

Nr. 431/5. 18. C 2 P.

Nr. 275 Heiraten von kriegsgefangenen und in neutralen Ländern internierten Mannschaften.

In weiterem Verfolg des Erlasses vom 7. Januar 1918 (A. V. Bl. S. 16) ist die Befugnis zur Erteilung der Heiratserlaubnis gemäß Ziffer 7 der Heiratsverordnung — D. V. E. Nr. 129 — für kriegsgefangene und in neutralen Ländern internierte Unteroffiziere und Gemeine des Friedensstandes des preußischen Heeres den Vertretern des Kriegsministeriums in Kriegsgefangenenangelegenheiten bei den Kaiserlich Deutschen Gesandtschaften in Bern, im Haag und in Kopenhagen für die in der Schweiz bezw. Holland und Dänemark oder Norwegen befindlichen Mannschaften übertragen worden.

Im Einvernehmen mit dem Königlich Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministerium ist auch für Unteroffiziere und Gemeinen dieser Kontingente die gleiche Befugnis nach den für sie geltenden Bestimmungen auf die genannten Vertreter des Preußischen Kriegsministeriums übertragen worden.

Berlin, den 5. Juni 1918.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Frhr. v. Langermann.

Nr. 394/5. 18. C 3 F.

Nr. 276 a) Bekanntmachung, betreffend Transport von der Bewirtschaftung der Reichsgetreidestelle unterliegenden Gütern auf dem Schienenwege.

Um die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der im § 1 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 genannten Früchte, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Gerste, Hafer, Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken), Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken, Buchweizen, Hirse einschließlich der in Abs. 2 des vorgenannten § 1 aufgeführten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken und Malz sicherzustellen, wird mit Wirkung vom 20. Juni d. Js. angeordnet, daß bei der Versendung dieser Güter mit der Eisenbahn eine Abschrift des Beförderungspapiers (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) in einem an die Reichsgetreidestelle, Abteilung Frachtprüfung,

angeschriebenen (adressierten) und freigemachten Umschlage dem Beförderungsunternehmer zu übergeben ist. Dies gilt auch für nachträgliche Anweisungen, welche von dem Absender (vgl. § 73 der Eisenbahnverkehrsordnung) oder dem Empfänger über die Sendung getroffen werden. Ich weise noch darauf hin, daß sich das Erfordernis der Einreichung der Abschrift des Beförderungspapiers auf den Wagenladungs-, den Stückgut- und den Expreßgutverkehr erstreckt, und daß die Prüfung der Uebereinstimmung des Beförderungspapieres mit der eingereichten Abschrift und deren Absendung an die Frachtprüfungsabteilung durch die Beamten der Güterverladestellen vorgenommen werden wird.

Aachen, den 5. Juni 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Dalwigk.

b) Verordnung,
betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen vom 16. April 1918
(R.G.-Bl. S. 189).

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1. Wer die nachbezeichneten Lebens- und Futtermittel, allein oder mit anderen Erzeugnissen gemengt:

1. Getreide (Roggen, Weizen, Spelz — Dinkel, Fesen —, Emer, Einkorn, Gerste, Hafer),
2. Hülsenfrüchte (Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art — Peluschken —, Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken),
3. Buchweizen, Hirse,
4. Erzeugnisse aus den zu Nr. 1 bis 3 genannten Früchten, nämlich: Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz, Grünkern,

mit der Eisenbahn als Wagenladung, Stückgut oder Expreßgut versendet, ist verpflichtet, auf dem Frachtbrief oder den sonstigen von dem Versender auszustellenden Beförderungspapieren den Inhalt der Sendung nach Art und Menge genau anzugeben.

Außerdem hat der Versender die folgenden besonderen Angaben hinzuzufügen:

1. bei Gemenge aus Getreide, auch in Mischung mit Hülsenfrüchten, sowie bei Spelz — Dinkel, Fesen —, Emer, Einkorn die Bezeichnung: „Getreide",
2. bei Hülsenfüchten die Bezeichnung: „Hülsenfrüchte",
3. bei Erzeugnissen aus Getreide die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Getreide", bei Erzeugnissen aus Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Hülsenfrüchten",
4. bei Früchten, die zur Aussaat bestimmt sind, die Bezeichnung: „Saatgut".

§ 2. Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer es der Vorschrift im § 1 Abs. 2 zuwider unterläßt, die vorgeschriebenen besonderen Angaben zu machen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 277 Deckblatt zur Verordnung vom 26. Januar 1917. V. W. 6983.

Der Absatz I Ziffer 3 der Verordnung vom 26. Januar 1917 V. W. 6983 betreffend Anzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt erhält folgenden Wortlaut:

3. a) Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird;
   b) Anzeigen, in denen Arbeitskräfte aller Art für Arbeiten im besetzten u. Operationsgebiet gesucht werden, auch wenn der Beschäftigungsort nicht genannt wird.

Das Verbot zu 3.b) gilt nicht für Anzeigen in Zeitungen usw., die im Operations- und besetzten Gebiet ihren Erscheinungsort haben (nicht die Kriegsausgaben deutscher Zeitungen).

Coblenz, den 4. Mai 1918.

Stellvertr. Gen.-Kommando VIII. Armeekorps.
Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.
von Hepke, Generalleutnant.
Abtlg. V. W. Nr. 13400.

Nr. 278 Zur Begriffsbestimmung in § 1 der Verordnung vom 26. April 1918. V. W. 13260), betreffend Schrotmühlen wird mitgeteilt:

Die Worte „ohne Rücksicht auf die Bezeichnung" sind hinzugefügt, um unmißverständlich klarzustellen, daß jede zum Zerkleinern von Getreide geeignete Vorrichtung unter die Verordnung fällt, auch wenn sie als Kaffeemühle, Knochenmühle oder anders bezeichnet wird. Die Worte „zum Mahlen, Quetschen oder Schroten von Getreide, Hülsenfrüchten und Mais" sollen jeden Zweifel darüber ausschließen, daß die zu irgend einer Art der Zerkleinerung dieser Früchte geeigneten Vorrichtungen, also z. B. auch Haferquetschen, sämtlich der Verordnung unterliegen.

Coblenz, den 4. Juni 1918.

Stellvertr. Gen.-Kommando VIII. Armeekorps.
Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.
von Hepke, Generalleutnant.

Abt. V. W. Nr. 13557.

Nr. 279 Deckblatt zur Verordnung vom 26. Januar 1917. V. W. 6983.

Zu Absatz I ist unter 1 als c hinzuzufügen:

„Anzeigen enthalten, in denen gleichzeitig sowohl Techniker wie gewöhnliche Arbeiter gesucht werden."

Als Schlußsatz ist der Verfügung vom 26. Januar 1917. V. W. 6983 nachfolgender Satz anzufügen:

„Ausgenommen hiervon sind nur Stellenangebote oder Gesuche, die Aerzte und Apotheker betreffen."

Coblenz, den 5. Juni 1918.

Stellvertr. Gen.-Kommando VIII. Armeekorps.
Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.
von Hepke, Generalleutnant.

Abtlg. V. W. Nr. 13523/13540.

Nr. 280 Der unter lfd. Nr. 26 bei Nr. 172 des Stücks 15 des Amtsblatts für 1918 aufgeführte Hengst Castor ist auch für den Kreis Schleiden angekört worden. Der Hengst ist inzwischen an den Landwirt Josef Mannheims, Burg Irnich bei Zülpich verkauft und in Burg Irnich aufgestellt. Das Deckgeld beträgt 75 Mark.

Aachen, den 1. Juni 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 281 Die Zinsscheine der Preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden in den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. des dem Fälligkeitstermine vorangegangenen Monats ab eingelöst und in Zahlung genommen.

Durch Vermittlung der staatlichen Kassen können auch neue Zinsscheinbogen kostenlos bezogen werden.

Aachen, den 10. Juni 1918.

Königliche Regierung.
Rave.

Nr. 282 Die Ziehung der vierten Reihe der Geldlotterie zu Gunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen ist mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen für den 6. und 7. August d. Js. in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. Js. begonnen werden. Wie bei den vorhergehenden Reihen werden wiederum 200000 Lose zu je 3 M. ausgegeben und 6633 Bargewinne im Gesamtbetrage von 200000 M. ausgespielt.

Aachen, den 8. Juni 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 283 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand der Großen Berliner Kunstausstellung, vertreten durch den Direktor der Königlichen Kunstakademie in Düsseldorf, Professor Fr. Roeber, die Erlaubnis erteilt, zur Förderung der heimischen Kunst im Jahre 1918 eine öffentliche Ausspielung von Wertgegenständen zu veranstalten und die Lose in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Es sollen 150000 Lose zu 1 M. vertrieben und 3392 Gewinne im Gesamtwerte von 45000 M. ausgespielt werden.

Aachen, den 5. Juni 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 284 Das Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 27. Mai 1918 dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der Königlich Bayerischen Regierung für die Jahre 1918 und 1919 mit einem Spielkapital von je 375000 Mark und einem Reinertrage von je 125000 Mark genehmigten 11. und 12. Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche im ganzen Preußischen Staatsgebiete zu vertreiben. In jeder Reihe werden 125000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben und 4856 Geldgewinne im Gesamtbetrage von 125000 Mark ausgespielt. Die Ziehung der 11. Reihe soll am 17. und 18. Oktober d. Js. stattfinden; mit dem Losevertrieb für diese Reihe darf in Preußen nicht vor Mitte Juli begonnen werden. Die Ziehungszeit für die 12. Reihe wird später bekannt gegeben werden.

Aachen, den 5. Juni 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 285 Ich habe dem Vorstande des Kinderhorts St. Jakob in Aachen die Genehmigung erteilt, im Jahre 1918 eine einmalige Haussammlung bei den Eingesessenen der Pfarre St. Jakob

ohne Unterschied des Bekenntnisses abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind die im Kinderhorte ehrenamtlich tätigen Damen beauftragt.

Aachen, den 3. Juni 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 286 Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) wird für den Regierungsbezirk Aachen bestimmt:

§ 1. Wer Gemüse, Obst im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, einen von außen gut leserlichen Aushang in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstande anzubringen, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen und der etwa vorgeschriebene Höchstpreis zu ersehen sind.

§ 2. Wer dieser Anordnung nicht nachkommt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, nach § 19 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 10. Juni 1918.

Der Vorsitzende
der Bezirksprüfungsstelle für den
Regierungsbezirk Aachen
van de Loo.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 287 Erzeugerhöchstpreise für Obst und Gemüse.

Die Preiskommission der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Aachen hat mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Erzeugerhöchstpreise für Obst und Gemüse festgesetzt:

I. Obst.

1.	Erdbeeren, 1. Wahl	70	Pfg. je Pfd.
	" 2. "	40	" " "
	Walderdbeeren und Monatserdbeeren	120	" " "
2.	Johannisbeeren, weiße und rote	30	" " "
	schwarze	45	" " "
3.	Stachelbeeren, reif u. unreif	35	" " "
4.	Himbeeren, in kleinen Packungen	70	" " "
	Preßhimbeeren	50	" " "
5.	Waldbeeren (Blau-Heidelbeeren)	44	" " "
6.	Preißelbeeren	55	" " "
7.	Saure Kirschen (große Kirschen)	50	Pfg. je Pfd.
	Saure Kirschen, 2. Wahl	28	" " "
8.	Süße Kirschen, 1. Wahl	40	" " "
	" " 2. "	28	" " "
9.	Reineclauden (große grün)	40	" " "
10.	Mirabellen	45	" " "
11.	Pflaumen, 1. Wahl (großfrüchtige Pflaumen und Frühzwetschen, nicht Hauszwetschen)	33	" " "
	Pflaumen, 2. Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen)	17	" " "
12.	Pfirsiche u. Aprikosen, 1. Wahl	100	" " "
	" " 2. "	50	" " "

Die „Packer" (Verlader) dürfen höchstens eine Entschädigung von 25% des Zuschlages für den Großhandel zum Erzeugerpreis für sich in Anspruch nehmen.

II. Gemüse.

13.	Frühweißkohl (vom 20. Juni 1918 ab)	16	Pfg. je Pfd.
14.	Frührotkohl	20	" " "
15.	Frühwirsing	19	" " "
16.	Frühzwiebeln mit Kraut	30	" " "
17.	Tomaten	35	" " "

Für Bohnen gelten unter Aufhebung der in der Bekanntmachung vom 26. April d. Js. (Nr. 216 der Amtlichen Bekanntmachungen in Stück 18 des Regierungsamtsblattes für das Jahr 1918) festgesetzten Erzeugerhöchstpreise künftig folgende Erzeugerhöchstpreise:

18.	Bohnen:		
	a) grüne Bohnen (Stangen- und Buschbohnen)	30	Pfg. je Pfund
	b) Wachs- und Perlbohnen	40	" " "
	c) Dicke (Puff-)Bohnen	20	" " "

Die Festsetzung dieser Erzeugerhöchstpreise ist auf Grund der §§ 5 und 14 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) in Verbindung mit § 4 des Vertragsformulars über Lieferung von Frühgemüse.

Endlich hat die Preiskommission für folgende, in den Vertragsformularen der Reichsstelle für Gemüse und Obst nicht berücksichtigte, Gemüsesorten mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten (vergl. Nr. 209 der amtlichen Bekanntmachungen in Stück 18 des Regierungsamtsblattes für das Jahr 1918) auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) und der Ergänzung dieser Verordnung vom

6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 673) nachstehende Erzeugerhöchstpreise neu festgesetzt:

19. Schnittgemüse	16	Pfg. je Pfd.
20. Mangold und Melde	18	" " "
21. Kopfsalat (vom 16. Juni ab) per Kopf	7	" " "

Die in der Bekanntmachung vom 26. April d. Js. (Nr 216 der amtlichen Bekanntmachung in Stück 18 des Regierungsamtsblattes für das Jahr 1918) festgesetzten Erzeugerhöchstpreise für Bohnen, Schnittgemüse und Butterkohl, Mangold und Melde sowie Kopfsalat treten demgemäß außer Kraft. Im übrigen behalten die daselbst festgesetzten Erzeugerhöchstpreise für Spargel, Rhabarber, Spinat, Erbsen, Gartenmöhren (Karotten) mit Laub, Kohlrabi, Rübstiel und Runkel- sowie Zuckerrübenblätter nach wie vor Gültigkeit.

Aachen, den 8. Juni 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende Hildebrandt.

Nr. 288 Bekanntmachung.

Gemäß § 23 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Leiter dieser Anstalt auf Grund Beschlusses des 58. Rheinischen Provinziallandtages vom 20. März d. Js. die Amtsbezeichnung „Generaldirektor" (bisher „Direktor") führt.

Die entsprechende Satzungsänderung hat der Herr Minister des Inneren unter'm 4. Mai d. Js. I d. 471 genehmigt.

Düsseldorf, den 7. Juni 1918.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 289 Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer Heinrich Prym zu Büsbach beabsichtigt in der Stadtgemeinde Stolberg Rhl. die Erneuerung des Wehres auf dem Vichtbach Flur 17 und die Erneuerung des Wasserrades in der am Vichtbach gelegenen Schartmühle Flur 16, Parzelle Nr, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 138, 139, 140 und 145 und Flur 17, Parzelle Nr. 68, 69 70 und 84.

Dies wird gemäß §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung und Ziffer 18 der Ausführungsanweisung zur R.-G.-O. zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Bürgermeister schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Frist auf dem hiesigen Rathause (Stadtbauamt) innerhalb der Dienststunden zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin von dem Unterzeichneten auf

Samstag, den 6. Juli 1918, vormittags 11 Uhr, im Rathause hierselbst anberaumt mit dem Bemerken, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Stolberg Rhl., den 4. Juni 1918.

Die Polizeiverwaltung.
Der Bürgermeister: Dobbelmann.

Nr. 290 Personal-Nachrichten.

Der bisherige Forstaufseher Bollenrath zu Gürzenich in der Oberförsterei Wenau ist vom 1. April 1918 ab zum Königlichen Förster ernannt worden.

Dem heutigen Amtsblatte liegt eine Sonderbeilage vom 15. Juni 1918 bei. Dieselbe enthält: „Nachtrag (Nr. M. 8/6. 18. K. R. A.) zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bezw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn, vom 15. Juni 1918.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Aachen, Samstag, den 22. Juni 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 25 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 25. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 25 beigefügt.)

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Laubheu S. 141. Mißbräuchliche Benutzung der Eisenbahngüterwagen S. 141—142. Zahlung eines Zuschlages zu den Kriegsteuerungszulagen S. 142. Handsammlung S. 142. Vergütungen für Kriegsleistungen S. 142. Auslosung von Rentenbriefen S. 142—143. Abänderung der Erzeugerhöchstpreise für Kirschen 143. Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb S. 144. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 144. Personal-Nachrichten S. 144.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 291 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Laubheu vom 11. Mai 1918. (R.-G.-Bl. S. 403.)

I. Behörden.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

II. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht (§ 3) besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern.

Sie werden vom Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstand ernannt.

Zum Vorsitzenden ist ein staatlicher Oberförster, in Ermangelung eines solchen ein höherer Forstbeamter, zu Mitgliedern sind geeignete Sachverständige zu ernennen.

Die ihnen zu gewährenden Vergütungen (Reisekosten und Auslagen) werden von den unter I genannten Behörden festgesetzt.

Das Schiedsgericht bestimmt auch über die Verteilung der Kosten des Verfahrens unter die Parteien.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie kann dazu Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

III. Uebernahmepreis.

Für die Angemessenheit des Preises (§ 3) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 2 Abs. 3) maßgebend. Gestehungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in den Bekanntmachungen der Laubfutterstelle bestimmten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware frei Eisenbahnwagen oder Schiffsverladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Abschlag einzutreten.

Die bekanntgemachten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Werden sie dem Eigentümer geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Berlin, den 5. Juni 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Brümmer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 292 Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Abänderungsgesetz hierzu vom 11. Dezember 1915 wird in Ergänzung der Verordnung vom 13. April 18. Abt. V. W. Nr. 13091

im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der Eisenbahngüterwagen verbiete ich, daß den Militär- und Eisenbahnbehörden bezüglich der Bezeichnung des Absenders, der Art, der Menge und des Gewichts der Güter, des Empfängers und der Verwendung des Gutes falsche Angaben gemacht werden. Es bleibt sich gleich, ob die falschen Angaben schriftlich in Dringlichkeitsvordrucken, Frachtbriefen oder dergleichen oder mündlich erfolgen.

§ 2. Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Coblenz den 4. Juni 1918.

Stellvertr. Gen.-Kommando VIII. Armeekorps.
Abtlg. V. W. Nr 13682.
Der Kommandierende General
Graf von Schmettow.

Nr. 293 **Verzeichnis**
der in der Rheinprovinz gelegenen Orte, die als Vororte besonders teuerer Orte anzusehen sind, in welchen nach dem Ministerialerlaß vom 26. März 1918 ein Zuschlag von 20 % zu den laufenden Kriegsteuerungszulagen zu zahlen ist.

Regierungsbezirk Coblenz:
1. Pfaffendorf als Vorort der Stadt Coblenz,
2. Horchheim " " " " " .

Regierungsbezirk Aachen:
3. Birkesdorf als Vorort der Stadt Düren,
4. Rölsdorf " " " " " .

Regierungsbezirk Cöln:
5. Beuel als Vorort der Stadt Bonn,
6. Buisdorfer-Deichhaus, Bürgermeisterei Menden, als Vorort der Stadt Siegburg,
7. Oberlar, Bürgermeisterei Sieglar, als Vorort von Troisdorf.

Regierungsbezirk Düsseldorf:
8. Neuwerk als Vorort der Stadt M.-Gladbach.

Coblenz, den 12. Juni 1918.
Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Momm.

Nr. 294 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in der Rheinprovinz durch Erlaß vom 4. Juni d. Js. Nr. B 224 die Erlaubnis erteilt, zum Besten seiner Zwecke in den Jahren 1919, 1920 und 1921 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Die Einsammlung wird wie bisher den einzelnen Kirchengemeinden übertragen bleiben, die durch die Pfarrer sowie in deren Auftrage und unter deren Verantwortlichkeit von Mitgliedern des Presbyteriums, von Lehrern und sonstigen kirchlichen Vertrauenspersonen die Einsammlung besorgen lassen.

Aachen, den 17. Juni 1918.
Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 295 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 Ziffer 1, 3 und 5 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13 Juni 1873 sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen bezw. der Königlichen Regierungshauptkasse hier zur Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 15. Juni 1918.
Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 296 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. Oktober 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:
der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz

a) zu 4% — Buchstabe A bis D —

Buchstabe A zu 3000 Mark (1000 Tlr.) Nr. 1836, 1932, 2169, 2254, 2733, 32,87, 3555, 3965, 4055, 4137, 4236, 4386, 4813, 4915, 5060, 5427, 5439, 5678, 5750, 6054, 6320, 6468, 6966, 7116, 7214, 7293, 7318, 7332, 7455, 7662, 7765, 7776, 7780, 7835.

Buchstabe B zu 1500 Mark (500 Tlr.) Nr. 829, 1215, 1495, 1712, 1967, 2436, 2526, 2614, 2627, 2791, 2815, 2873, 2943, 3124, 3230.

Buchstabe C zu 300 Mark (100 Tlr.) Nr. 1537, 2376, 3094, 3933, 4121, 4242, 4587, 4833, 4929, 5049, 5877, 6305, 6374, 6703, 6718, 7588, 7872, 7922, 8060, 8097, 8290, 8355, 9575, 9732, 8434, 10079, 10608, 11302, 11522, 11973, 12388, 12567, 12690, 12708, 12898, 13271, 13669, 13890, 13999, 14693, 14840, 14877, 15020, 15168, 15435, 15509, 15924, 15947, 16231, 16445, 16624, 16820, 16860, 17060, 17066, 17170, 17314, 17469, 17516, 17679, 17857, 17931, 18071, 18245, 18250, 18373, 18438, 18615, 18640, 19040, 19045, 19201, 19253, 19338, 19387, 19566, 19629, 19706, 19977, 19988, 19996, 20022, 20171, 20449, 20460, 20484, 20495, 20695, 20735, 20775.

Buchstabe D zu 75 Mark (25 Tlr.) Nr. 349, 373, 1272, 1484, 2041, 2419, 3361, 5870, 6233, 6898, 7306, 7345, 7434, 7754, 7862, 8305,

8647, 9265, 9355, 9847, 10681, 11409, 11583, 11617, 11873, 11966, 12015, 12076, 12158, 12367, 12564, 12664, 12798, 12824, 12902, 13106, 13221, 13238, 13715, 13902, 13959, 14040, 14482, 14603, 14724, 14796, 14864, 14871, 14880, 15044, 15072, 15303, 15334, 15604, 15722, 15984, 16507, 16752, 16759, 16986, 17051, 17205, 17482, 17566, 17570, 17685, 17771, 18070, 18440, 18526, 18534, 18593, 18916, 18924, 19091, 19250, 19261, 19299, 19372, 19421, 19656, 19810, 19887, 19954, 19981.

b) zu $3\frac{1}{2}\%$ — Buchstabe L bis P —

Buchstabe L zu 3000 Mark Nr. 315, 468, 475, 488, 753, 908.

Buchstabe M zu 1500 Mark Nr. 86, 181.

Buchstabe N zu 300 Mark Nr. 103, 265, 625, 654, 703, 1145, 1156, 1316.

Buchstabe O zu 75 Mark Nr. 246, 650, 701, 718, 753, 762.

Buchstabe P zu 30 Mark Nr. 5, 15, 18, 54, 68, 82, 141, 158, 171, 175, 213, 217, 221, 224, 239, 246, 251, 262, 271, 277, 307, 312, 320, 324, 338, 342, 346.

c) zu 4% — Buchstabe BB — DD —.

Buchstabe BB zu 1500 Mark Nr. 37.

Buchstabe CC zu 300 Mark Nr. 171.

Buchstabe DD zu 75 Mark Nr. 15, 72.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a: Reihe 9 Nr. 9 bis 16 | nebst
„ b: „ 4 „ 7 „ 16 | Erneuerungs-
„ c: „ 2 „ 4 „ 16 | scheinen

vom 1. Oktober 1918 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C², Klosterstraße 76I, oder der Preuß. Staatsbank (Königlichen Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Ferner sind seit 2 Jahren und länger die nachstehenden Rentenbriefe rückständig.

Provinz Westfalen und Rheinprovinz:

a) Buchstabe D Nr. 9201 seit 1. Oktober 1908.

b) Buchstabe C Nr. 2191, Buchstabe D Nr. 17023 seit 1. April 1910.

c) Buchstabe D Nr. 10261 seit 1. Oktober 1911.

d) Buchstabe D Nr. 15205 seit 1. April 1912.

e) „ C Nr. 19170 seit 1. Oktober 1914.

f) „ C Nr. 308, 1856, 3007, 12375, 15493, 15494, 16426, 19406, 19478, 19971, 20726, 20744. Buchstabe D Nr. 8909, 13628, 14529, 16334, 16502, 19866 seit 1. April 1915.

g) Buchstabe C Nr. 3008, 5604, 15836, 19362, 20146, 20633, 20708, 20770. Buchstabe D Nr. 13398, 15442, 16876, 18220, 19856 seit 1. Oktober 1915.

h) Buchstabe A Nr. 3233, 3950, 6044, 7291, 7454. Buchstabe C Nr. 6267, 7032, 15987, 18713, 20468, 20605, 20606, 20607. Buchstabe D Nr. 5761, 6541, 13286, 13607, 14464, 14590, 16251, 17052, 18740, 19122, 19615, 19802 seit 1. April 1916.

i) Buchstabe P Nr. 369 seit 1. April 1916.

k) „ G Nr. 197 seit 2. Januar 1916.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an deren Einlösung erinnert.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Der zum 1. Oktober 1907 ausgeloste und bisher nicht eingelöste Rentenbrief Buchstabe C Nr. 8535 der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ist am 31. Dezember 1917 verjährt.

Münster i. W., den 16. Mai 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 297. Abänderung der Erzeugerhöchstpreise für Kirschen.

Die Preiskommission der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Aachen hat mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst die in Ziffer 7 und 8 der Bekanntmachung der Bezirksstelle vom 8. Juni 1918 Stück 24 des Regierungsamtsblattes für 1918, Nr. 287 der amtlichen Bekanntmachungen daselbst festgesetzten Erzeugerhöchstpreise für saure Kirschen 1. und 2. Wahl, sowie für süße Kirschen 1. Wahl aufgehoben und dafür folgende Erzeugerhöchstpreise festgesetzt:

Saure Kirschen, 1. Wahl (große Kirschen): 53 Pf. je Pfund,
„ „ 2. Wahl: 30 „ „ „ „
Süße Kirschen, 1. Wahl: 44 „ „ „ „

Aachen, den 19. Juni 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst.

Nr. 298 In Harperscheid ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 10. Juni 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 299 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Bekanntmachung,

betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 123572, 121646, 138615, 143463, 143464, 65403, 65310, 106165 79364, 95688, 85554, 105276, 131544, 131769, 131768, 139723, 69881, 65544, 55159, 123690, 58886, 69881;
Zweigstelle Kaiserplatz Nr. 2211,
zu Düren, Nr. 30570, 23802, 30758,
zu Herzogenrath, Nr. 530,
zu Linnich, Nr. 4735, 4447,
zu Malmedy, Nr. 3130,
zu Mechernich, Nr. 2904, 2476,
zu Stolberg, Nr. 693, 6303;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:

zu Aachen, Hauptstelle Nr. 117291, 140235, 125437, 126858, 133446, 118888, 125014, 92511, 110628, 115751,
zu Eschweiler, Nr. 14419,
zu Eupen, Nr. 435,
zu Gemünd, Nr. 4411,
zu Heinsberg, Nr. 11687,
zu Malmedy, Nr. 1010,
zu Mechernich, Nr. 2336, 2464.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen am 8. Dezember 1917, 5. Februar 1918 und 8. April 1918, auf die angeblich abhanden gekommenen

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 119350,
zu Düren, Nr. 23728;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 128853,
zu Erkelenz, Nr. 17448,
zu Hilfarth, Nr. 1437,
zu Mechernich, Nr. 1977;

Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Aachen, den 10. Juni 1918.

Der Vorstand des Vereins
A. Kirdorf. Glasmachers.

Nr. 300 Personal-Nachrichten.

Der dem Oesterreichisch-Ungarischen Generalkonsulat in Cöln provisorisch zugeteilte Konsul Hermann von Ploennies ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. Mai 1918 I c 5256/81956 als Verweser dieses Generalkonsulats zugelassen worden.

Hiernach ist er in dieser Eigenschaft zu den Dienstgeschäften unter Gewährung der nach den Gesetzen ihm dabei gebührenden Rechte zuzulassen.

Der Gutspächter Joseph Steffens in Burg-Dreiborn ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Dreiborn im Kreise Schleiden für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Landwirt Matthias Commont in Neundorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Crombach im Kreise Malmedy für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie **bis spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Aachen, Samstag, den 29. Juni 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 26 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 26. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 26 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsamml. S. 145. Pr. Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 S. 145. Preußische Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918 S. 145—146. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 S. 146—149. Personalnachricht S. 149. Beschulung blinder und taubstummer Kinder S. 149. Nachkörung von Hengsten 1918 S. 148—155. Auslosung zur Tilgung der Anleihen der Stadt Aachen S. 154—156. Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb S. 156. Personalnachrichten S. 156.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 301 Das 76. Stück enthält unter Nr. 6353: Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. Vom 6. Juni 1918. Das 78. Stück enthält unter Nr. 6357: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch. Vom 14. Juni 1918. Das 79. Stück enthält unter Nr. 6358: Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Siam. Vom 14. Juni 1918. Unter Nr. 6359: Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse. Vom 15. Juni 1918. Unter Nr. 6360: Verordnung über Frühdruschprämien. Vom 15. Juni 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 302 Das 17. Stück enthält unter Nr. 11652: Gesetz, betreffend den Bau eines Dampfkraftwerks bei Hannover. Vom 17. Mai 1918. Unter Nr. 11653: Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten. Vom 8. Juni 1918. Unter Nr. 11654: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Charakters als Studienrat an Oberlehrer höherer Lehranstalten usw. Vom 27. Januar 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 303 Preußische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918.

(R.-G.-Bl. S. 421.)

§ 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Ziffer 2 Absatz 2 ist das Preußische Landesamt für Futtermittel.

§ 2. Die Festsetzung der beim Umsatz durch den Handel zulässigen Höchstzuschläge zu den Preisen für Heu gemäß § 3 Absatz 3 erfolgt durch das Landesamt für Futtermittel.

Dieses wird mit Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts ermächtigt, die Befugnis zur Festsetzung der Handelszuschläge auf die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie den Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zu übertragen und Bestimmungen über die Art der Festsetzung der Zuschläge zu erlassen.

§ 3. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Nr. 304 Preußische Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918.

(R.-G.-Bl.) S. 475.)

§ 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 2 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

§ 2. Als besondere Stelle für die Aufbringung des Strohs gemäß § 6 der Verordnung wird das Landesamt für Futtermittel bestimmt.

§ 3. Die im § 8 der Verordnung gegebene Befugnis, Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh

und Häckfel anzuordnen, wird für die Landkreise den Landräten (Oberamtmännern), für die Stadtkreise den Gemeindevorständen übertragen.

Das Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, weitergehende Anordnungen über den Verkehr mit Stroh und Häckfel, sowie nähere Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen zu treffen.

§ 4. Die gemäß § 13 Absatz 4 anzuordnende Eigentumsübertragung an Stroh der in § 11 Absatz 1 genannten Strohartern erfolgt in Landkreisen durch die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen durch die Gemeindevorstände.

§ 5. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Nr. 305 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger Nr. 88).

I. Zweck, Bedeutung und Handhabung der Versandkontrolle.

Die Verordnung vom 5. April 1918 bezweckt eine durch die Erfahrungen der letzten Jahre begründete Verschärfung der Verkehrskontrolle beim Versand von gewissen Arten von Frühgemüsen und Frühobst. Diese Verkehrskontrolle will Anhaltspunkte schaffen für den Verbleib der aus bestimmten Gebieten zur Ausführung gelangenden Waren. Dadurch, daß sie die Innehaltung der Höchstpreise überwacht, dient sie zugleich der Bekämpfung des Schleichhandels. Eine materielle Wirkung hat diese Ueberwachung des Versandes von Frühgemüse und Frühobst mit Eisenbahn oder Kahn jedoch nicht. Die Verkehrskontrolle hat weder die Bedeutung von Absatzbeschränkungen noch von Ausfuhrverboten. Es darf ihr dieser Sinn auch keinesfalls durch unrichtige oder mißbräuchliche Anwendung beigelegt werden.

Ebensowenig darf die Versandkontrolle den Verkehr mit den von ihr betroffenen Waren behindern oder erschweren. Ihre Handhabung darf die Gefahr des Verderbens, die bei Frühware ohnehin größer als bei Herbstware ist, nicht vermehren. Deshalb muß die Kontrolle auf gewisse haltbare Frühgemüse- und Frühobstsorten, bei denen sich überwiegend auch der Zeitpunkt der Aberntung denjenigen der entsprechenden Herbstware nähert, beschränkt werden.

Jeder Anbauer von Kontrollgemüse oder Kontrollobst, der inbetracht kommende Waren versenden will, muß den erforderlichen Genehmigungsschein ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erlangen können. Deshalb ist eine weitgehende Dezentralisation vorzusehen, insofern nämlich, als der für die Erteilung der Versandgenehmigung zuständige Kommunalverband seine Befugnis nach Bedarf Unterstellen übertragen muß, indem er abgestempelte und numerierte Blankettscheine an sie ausgibt.

Da die Versandkontrolle den Handelsverkehr nicht erschweren darf, empfiehlt es sich, daß in dem Bereich der Landes-, Provinzial- oder Bezirksstellen etwa vorhandene Gemüse- und Obstbauverbände (auf genossenschaftlicher oder anderer Grundlage) bei der Versandgenehmigung durch Ueberweisung von abgestempelten Blankettscheinen und bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Kontrollwaren an der Absende- und, wenn angezeigt, auch an der Empfangsstation, beteiligt werden.

Sache des Kommunalverbandes ist es, sorgfältig darüber zu wachen, daß mit den an Unterstellen und Organe oder Mitglieder von Handelsvereinigungen ausgegebenen Blankettscheinen kein Mißbrauch getrieben wird. Zweckmäßig wird ein solcher dadurch verhütet, daß über die ausgegebenen wie die benutzten Blankettscheine, die zu numerieren sind, Nachweisungen, (etwa in Heftform) aufgestellt und bei dem überwachenden Kommunalverband zu bestimmten Fristen (wöchentlich oder monatlich) eingereicht werden. Die möglichste Berücksichtigung des soliden Handels bei Durchführung der Versandkontrolle rechtfertigt sich umsomehr, als die Kontrollvorschriften sich nur gegen die unzuverlässigen Elemente im Handel richten sollen, einer Ueberführung von Ware aus den Ueberschußbezirken in die Bedarfsgebiete zu angemessenen Preisen Hindernisse bereiten. Die Ueberweisung von Blankettscheinen an Handelsverbände, deren Organe und Mitglieder, setzt voraus, daß die beteiligten Personen die Gewähr für die Befolgung der Kontrollvorschriften nicht nur selbst bieten, sondern auch gegen Verletzung dieser Vorschriften durch andere, wo immer sie solche feststellen können, auf das schärfste vorgehen. Jede Pflichtverletzung seitens der Organe oder Mitglieder eines solchen Handelsverbandes würde nicht nur nach den allgemeinen Gesetzen unter Strafe stehen, sondern auch als Vertrauensmißbrauch mit dem Ausschluß von der Mitwirkung bei der Versandkontrolle und unter der staatlichen Bewirtschaftung überhaupt geahndet werden.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß, wo Absatzbeschränkungen für einzelne Arten von Kontrollgemüse oder Kontrollobst bestehen, und die Genehmigung zum Versand derartiger Waren in der Form eines Bezugsscheines erteilt wird, neben diesem Bezugsschein nicht noch ein weiterer Versandschein aufgrund der Verordnung vom 5. April 1918 erforderlich ist. Vielmehr schließt der materielle Bezugsschein den formellen in sich.

II. Kontrollgemüse und Kontrollobst. Beginn der Versandkontrolle.

Andere als die im § 1 namentlich bezeichneten Gemüsearten dürfen nicht der Versandkontrolle unterworfen werden. Eine Ausdehnung auf andere Gemüsesorten ist unzulässig. Dagegen läßt der § 2 eine Ausdehnung der Kontrolle auf andere als die namentlich bezeichneten Obstarten ausdrücklich zu. Diese Ausdehnung geschieht durch Verordnung der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen, nachdem die Reichsstelle entsprechende Anträge genehmigt hat. Die preußischen Provinzial- und Bezirksstellen haben derartige Anträge durch das Preußische Landesamt vorzulegen.

Ferner ist die Anwendung der Versandkontrolle schon vor dem 1. Juli 1918 nach § 2 der Verordnung zulässig. Auch hier ist zu den entsprechenden Anordnungen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen, die den natürlichen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten innerhalb der einzelnen Bezirke Rechnung tragen, die Genehmigung der Reichsstelle vorgesehen.

III. Form und Inhalt des Genehmigungsscheines. Bahnseitige Ueberwachung des Versandes von Kontrollgemüse und Kontrollobst.

1. Bei Wagenladungen und bei Stückgut- (Expreßgut) sendungen von Kontrollgemüse oder Kontrollobst muß das inbetracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) das Stichwort „Kontrollgemüse" oder Kontrollobst" tragen. Das Fehlen des Stichwortes oder das Fehlen eines vollständigen und gültigen Genehmigungsvermerks auf dem Begleitpapier hat zur Folge, daß Wagen- oder Stückgut- (Expreßgut-) sendungen von Kontrollgemüse oder Kontrollobst bahnseitig zurückgewiesen werden.

2. Bei Wagenladungen muß der Versender der Abfertigungsstelle an der Versandstation einen mit Tinte ausgeschriebenen Genehmigungsschein nach nachstehendem Muster in doppelter Ausfertigung vorlegen:

(Vorderseite.)

Verglichen und zur Post gegeben.

An

(z. B.) die Landes-, Provinzial-Bezirksstelle für Gemüse und Obst

Güterabfertigung.

(Stempel.) in .....

(Rückseite.)

Diese Karte ist von der Versandstation dem Frachtbrief zu entnehmen und abzusenden.

Genehmigungsschein Nr. .....

Der .....

in (Wohnort) .....

versendet ..... kg .....

an (Empfänger) .....

in (Ort) .....

Bestimmungsstation .....

gültig bis zum .....

(Ort), ... den ..... 1918.

(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde).

Die Postkarte muß vom Kommunalverband des Absendeortes oder der von ihr damit betrauten Unterstelle oder von dem etwa bevollmächtigten Organe (Mitglied) eines Handelsverbandes mit Anschrift der betreffenden Ueberwachungsstelle versehen und freigemacht sein.

3. Bei Stückgut- (Expreßgut-) sendungen gilt die Genehmigung als erteilt, wenn der Kommunalverband auf dem Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter die Inhaltsangabe folgenden Stempel gesetzt hat: „Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum .....

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)."

Ist in dem Genehmigungsstempel ein Gewicht angegeben, so darf das Gewicht des Gutes ausschließlich Verpackung dieses Gewicht nicht überschreiten.

4. Bei besonders leicht verderblicher Ware kann, um Bahnsendungen von Kontrollgemüse oder Kontrollobst vor dem Verderben zu bewahren, ausnahmsweise die Güterabfertigungsstelle die Wagen- oder Stückgut- (Expreßgut-) sendungen abfertigen, obwohl die vorgeschriebenen Zulassungs- oder Genehmigungsvermerke auf dem Begleitpapier nicht in Ordnung sind. Wie in diesem Ausnahmefall zu verfahren ist, ist aus einem Schalteraushang der Königlichen Güterabfertigung auf den Versandstationen im einzelnen zu ersehen, auf den die beteiligten Stellen und Personen hiermit verwiesen werden.

5. Pflicht des Versenders von Kontrollgemüse und Kontrollobst ist es, um eine unrechtmäßige Versendung von Waren zu verhindern:

a) in den Frachtbriefen (Eisenbahnpaketadressen) den Inhalt genau anzugeben und das oben bezeichnete Stichwort der Inhaltsangabe hinzuzusetzen,

b) bei Auflieferung der Sendung der Versandabfertigung nachzuweisen, daß der Kommunalverband die Genehmigung zur Versendung mit der Eisenbahn erteilt hat.

Pflicht der Annahmebediensteten der Eisenbahnverwaltung ist es, aufgrund ihrer Dienstanweisung zu prüfen:

a) bei Wagenladungen, ob der Inhalt des Frachtbriefes (Eisenbahnpaketadresse) mit dem Genehmigungsschein und der Zweitschrift übereinstimmt,

b) bei Stückgut (Expreßgut), ob der Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) von dem Kommunalverband des Versenders abgestempelt ist.

6. Sendungen, die als Militärgut oder als Privatgut für die Militärverwaltung aufgegeben werden, unterliegen den für sonstige Sendungen geltenden Vorschriften mit Ausnahme der militärisch vorzuprüfenden Sendungen an die Weiterleitungs- und Hilfsweiterleitungsstellen.

7. Frachtbriefe (Eisenbahnpaketadressen) mit Änderungen insbesondere bei den Gewichtsangaben werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

8. Die örtliche Nachprüfung der Güter auf ihren Inhalt wird von Überwachungsbeamten ausgeführt, die als solche kenntlich sind oder sich als solche ausweisen.

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstvorstehers darf in Gegenwart eines Eisenbahnbediensteten die tatsächliche Untersuchung verdächtiger Güter auch dann vorgenommen werden, wenn das Gut bereits in den Gewahrsam der Eisenbahn übergegangen ist. Der Dienstvorsteher hat die Untersuchung zu gestatten, wenn die Betriebs- und Verkehrsverhältnisse es zulassen.

Wenn der Überwachungsbeamte das Gut für beschlagnahmt erklärt, so ist nach den geltenden Vorschriften zu verfahren und Widerspruch nicht zu erheben. Der Überwachungsbeamte hat eine Bescheinigung über die Beschlagnahme auszustellen und diese der Eisenbahndienststelle zu übergeben. Bei teilweiser Beschlagnahme ist auf dem Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) zu vermerken, welcher Teil des Gutes von dem Überwachungsbeamten entnommen ist. Güter, die nur untersucht werden müssen von dem Überwachungsbeamten in ordnungsmäßigem Zustande und gut verpackt zurückgegeben und mit einem Anhänger oder Beklebezettel versehen werden, der die polizeiliche Untersuchung

Nr. 308 Gemäß § 6 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Juni 1913 betr. Körung der Beschäler für die Rheinprovinz wird das Ergebnis der Hengst-Nachkörungen bekannt gegeben.

Aachen, den 1. Juni 1918.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Sträter.

Nachtrag.

Verzeichnis der in den Jahren 1914, 1915, 1916 und 1917 für das Gebiet der Provinz mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten ohne neue Vorführung auch für 1918 als angekört gelten.

Laufende Nr.	Des Hengstbesitzers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name und Stand	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum	Größe (Stockmaß)
						Regierungsbezirk
1	Kessels, Peter	Seffent b. Laurensberg, Krs. Aachen	Baptiste	Stichelfuchs, Blesse beide, H'beine w., hd. B'kron. weiß	5. 1. 07	1,66
2	Neulenbergh C. Oekonomierat	Neumerberen, Krs. Aachen	Bloc, Rh. Z. 62	Dunkelfuchs Stern, schatt. Nasenrücken	15. 4. 09	—
3	"	"	Infantrist 1802	Fuchs, Bl., Fuchssl. i. d. Bl.	7. 6. 14	1,58
4	Meyers, Peter	Betschau b. Richterich, Ldkrs. Aachen	Samuel II	Fuchs, Bl., 4 w. B.	1. 5. 11	—
5	Nolle, Johann	St. Jobs b. Vorweiden, Ldkrs. Aachen	Cäsar	Fuchs m. St. u. Schnibbe	10. 3. 11	1,64
6	Offermanns, H. Wwe.	Groß-Uerefeld b. Richterich, Krs. Aachen	Don Juan	Dunkelfuchs, durchgeh. Blesse	29. 7. 07	1,63

erkennen läßt.

Beschwerden und Ersatzansprüche wegen Öffnung, Durchsuchung und Beschlagnahme sind an die Überwachungsstelle zu verweisen.

9. Unberührt bleiben die nach den allgemeinen Dienstvorschriften und -Anweisungen den Eisenbahnbeamten übertragenen Befugnisse hinsichtlich der Behandlung als verdächtig zu erachtender Sendungen.

IV.

Die Kosten für die in dieser Ausführungsanweisung vorgeschriebenen Vordrucke und Papiere und für die zu ihrer vorschriftsmäßigen Ausfüllung erforderlichen Stempel und sonstigen Einrichtungen haben die Geschäftsabteilungen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu tragen. Diese Kosten sind als allgemeine Handlungsunkosten bei ihnen zu verrechnen.

Berlin, den 30. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Verwaltungsabteilung
Der Vorsitzende: von Tilly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 306 Der dem Oesterreichisch-Ungarischen Generalkonsulat in Cöln provisorisch zugeteilte Konsul Hermann von Ploennies ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, vom 29. Mai 1918 I c 5256/81956 als Verweser dieses Generalkonsulats zugelassen worden.

Hiernach ist er in dieser Eigenschaft zu den Dienstgeschäften unter Gewährung der nach den Gesetzen ihm dabei gebührenden Rechte zuzulassen.

Aachen, den 12. Juni 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 307 Bekanntmachung.

Durch Beschluß des 58. Rheinischen Provinziallandtages vom 19. März 1918, genehmigt durch Erlaß der Herren Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern vom 18. April 1918, ist in Abänderung des Reglements für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder usw., das Pflegegeld für die Kinder, die vom Provinzialverbande in Anstaltspflege oder in Familienpflege gegeben sind, mit Wirkung vom 1. April 1918 ab von 400 M. auf 500 M. für das Schuljahr erhöht worden.

Düsseldorf, den 24. Juni 1918.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Körungen für das Jahr 1918.

eines Regierungsbezirkes, sowie die 1917 für das Gebiet eines Kreises angekörten Hengste, die mit

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angekört für Provinz, Regierungsbezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes M.
Vater	Mutter				
Aachen:					
Piéton, S. B. B. 25988	Garite, S. B. B. 12093	Flaba Bierse (Belgien)	Reg.-Bez. Aachen	Seffent	25
Tiburce, S. B. B. 27596	Sada, S. B. B. 43857	A. Criquelion, Chievres, Belg.	Provinz	Neumerberen	81
Mousseux de Rebecq, Rh. B. 74	Caldeira, Rh B. 1513	C. Meulenbergh jun., Neumerbern	"	"	51
Samuel, Rh. H	Aargau 669	Jos. Grouven, Hofg. Komar, Krs. Cöln	Reg.- Bez. Aachen	Betschau	40
Bourgogne Rh. B. 2	Candis, Rh. B. 1524	Aretz zu Gereonsweiler	Kreis Aachen	St. Jobs	35
Marquis de Ruyen, S. B. B. 24878	Marthe, S. B. B. 60873	René Wambeke, Morseele, Belg.	Reg.-Bez. Aachen	Groß-Uersfeld	40

Laufende Nr.	Des Hengstbesitzers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Nummer	Geburtsdatum	Größe (Stockmaß)
7	Offermanns, H. Wwe.	Groß-Uersfeld b. Richterich, Krs. Aachen	Castar Tersaet (eingetr.) i. B. St. B)	hellbraun, Stern, h. Kr. w.	7. 5. 11	1,73
8	Bartz, Eduard	Lamersdorf, P. Lucherberg, Krs. Düren	Bourgogne	Fuchs, Blesse, w. Mähne u. Schweif	28. 4. 07	1,66
9	"	"	Ideal II	braun, Stern	28. 2. 06	1,67
10	Bessenich, C.	Rittergut Burg Gladbach, Post Müddersheim, Krs. Düren	Garcon d'Hor, Rh. Z 80	Fuchs, Bl., U'l. w, bd. H'f., l. V.-fessel w.	28. 1 10	—
11	Esser, Carl	Disternich b. Zülpich, Krs. Düren	Kranich II	braun, Stern, h. bds. w., gefesselt	5. 6. 14	1,66
12	Harzheim, Ww. Peter	Haus Boisdorf b. Düren	Hector	Rotsch. m. kl. Stern	7. 4. 12	1,67
13	Rochels, Franz	Capellenhof-Lürheim, Post Müddersheim (Rheinl.)	Bruno	Fuchs, Stern	17. 7. 12	1,65
14	"	"	Beau Lys II	Fuchs, schm. Blesse	30. 3. 12	1,65
15	Frau Emil Suermondt	Burg Drowe Krs. Düren	Prince Bierse 94	Lehmfuchs m. Bl.	15. 1. 11	1,59
16	Schmitz, Hubert	Volkenratherhof b. Rothberg, Krs. Düren	Brillant	d'br., schm. Bl., l. H'fuß weiß	5. 5. 12	1,68
17	Zilcken, Jos.	Ahrbrg-Golzheim b. Buir, Krs. Düren	Nero de Buzet, Rh. Z. 108	Fuchs, unr. Bl.	20. 3. 12	—
18	Corsten, Ludw.	Genehen b. Erkelenz	Brillant, Rh. Pf.-St. 302	braun, Stern, Schnibbe, r. H'fuß w.	29. 1. 10	1,67
19	"	"	Nickel II	Dunkelfuchs, Bl., h. M.	1. 5. 13	1,66
20	Feiter, Matth.	Golkrath b. Erkelenz	—	Fuchs, Blesse, w. Mähne	15. 3. 10	1,62
21	Müller, H.	Haus Hohenbusch b. Erkelenz	Julien, Rh. Pf.-St. 192	braun, Stern, r. H'fuß w.	7. 4. 02	1,65
22	Houben, Hrch.	Oerath b. Erkelenz	Mouffeux de Rebecq, Rh. Z. 74	Fuchs, Blesse	27. 4. 10	—
23	"	"	Brutus de Jorchies, S. B B	Fuchs	17. 4. 11	—

1* 40 M., 1 M. Trinkgeld. — 2* 50 M., 30 M. Fohlengeld, 5 M. Trinkgeld.

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angekört für Provinz, Regierungsbezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll.	Höhe des Deckgeldes ℳ
Vater	Mutter				
Avenir Terjaet, S. B. B. 54072	Bella Terjaet, S. B. B. 49699	unbekannt Belgien	Reg.-Bez. Aachen	Groß-Uersfeld	40
Cäsar de Bustal 25926 S. B. B.	Liesa, d'Heszoge 47087 S. B. B.	H. Messeurs, Grutman frères domicilieſa Borenitier (Belgien)	"	Lamersdorf	41
Ideal, Ldbsch.	Landrecht 1762	Frz. Freialdenhoven, Janshof b. Coslar	Kreis Düren	"	31
Brillant de Trop, S. B. B. 49552	Mouche d'Hor, S. B. B. 33837	—	Provinz	Burg Gladbach	35
Kranich	Dorfmark	Besitzer	Reg.-Bez. Aachen	Bubenheim b. Düren	1*
Primus, Ldb.	Ausfahrt, Rh. B. 285	Besitzer	Kreis Düren	Haus Boisdorf	2*
Pieton, Rh. B. 90	Brunette 40055	Jos. Flaba-Rigo, Bierset, Belgien	Provinz	Capellenhof	40
"	Belle Liste, Bierse 75149	"	Reg.-Bez. Aachen	Lützheim, Capellenhof	40
Pieton, S. B. B. 25988	Belle Bierse, S. B. B. 12101	Flaba-Rigo, Bierset-A. (Belgien)	Kreis Düren	Drowe	35
Saxon de Lombeek 59986	Caline de Montignies 95537	Veuve Jos. Paillot, Montignies	"	Volkenrätherhof	40
Dahlia de Buzet, S. B. B. 55000	Bannière de Buzet, S. B. B. 75767	Louis Hautier, Buzet, Belgien	Provinz	Ahrburg-Golzheim	105
Condé v. Breill, Rh. B. 9	Brillante II, Rh. Pf.-St. 7182	Frz. Jansen, Breill bei Geilenkirchen	"	Genehen	51
Roubis Hou, jetzt: Waldkauz, Ldb.	Catherina, Rh. Pf.-St. 8098	P. Meyers, Betschau	Kreis Erkelenz	"	31
Träumer, Ldb.	Tadine, Rh. Pf.-St. 4829	Besitzer	Reg.-Bez. Aachen	Golkrath	50
Bourgogne S. B. B. 13154	Julie de Graux, S. B. B. 32741	Felix Tistiaux, Graux-Saint-Gérard, Belgien	"	Hohenbusch	2*
Boilau, S. B. B. 33370	Mazette de Rebecq, S. B. B. 78725	L. Solvay, Rebecq, Belgien	Provinz	Oerath	—
Reveur de Jorchies, S. B. B. 55012	Charlotte de la Marche, S. B. B. 58281	Aug. Haveaux, Jorchies la Marche, Belgien	Reg.-Bez. Aachen	"	50

Laufende Nr.	Des Hengstbesitzers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum	Größe (Stockmaß)
24	Houben, Heinrich	Oerath bei Erkelenz	Vainqueur du Blocus	Fuchs, helle Mähne.	17. 1. 13	1,66
25	Pferdezuchtverein für Immenrath und Umgegend	Immerath	Sirocco, Rh. Pf.-St. 246	braun, Stern, Schnibbe, Strich	21. 7	1,67
26	"	"	Carolus, Rh. Z. 47	Fuchs m. Bl.	191.	
27	Aachen-Geilenkirchener Pferdezuchtverein, Hengsthalt. Ww. Joh. Heinr. Claßen	Beeck bei Lindern, Krs. Geilenkirchen	Sans Tache, e. b. d. M.	Fuchs, o. Abz.	18. 5. 14	1,66
28	Claßen, Joh. Heinr. Ww.	"	Bourgogne Rh. Z. 2	Fuchs, Stern, bd. H'füße weiß	18. 2. 03	1,60
29	"	"	Harald	braun, Schußstern	3. 4. 13	—
30	Bürsgens, Fritz	Altmerbern, Post Uebach, Krs. Geilenkirchen	Robert	braun, Schußstern, Schnibbe, r. H'fuß äuß. Krone weiß	18. 3. 12	1,55
31	Jansen, Franz	Rittergut Breill bei Geilenkirchen	Brillant de Bray, e. b. d. M.	br., Stern	30. 5. 13	1,65
32	Claus, August	Heinsberg, Klosterhof	Ulrich, Rh. Z. 28	hellbraun, Stern, Str. und Schn.	28. 4. 07	1,70
33	Franken, Peter	Haus Wammen bei Havert, Krs. Heinsberg	Bertus	Fuchs, Schußstern	30. 3. 10	1,61
34	Meulenbergh, Hub., Wwe.	Süsterseel, Krs. Heinsberg	Saphir II	braun, Stern	11. 3. 13	—
35	Siemons, Jos.	Unterbruch, Krs. Heinsberg	Jean de Deseuer, Rh. Pf.-St. 366	Dunkelfuchs m. Stern	29. 4. 11	1,62
36	Bragmann, H.	Haus Mariawald b. Jülich	Gambrinus Rh. Z. 109	Fuchs m. Bl.	1907	1,62
37	Frantzen, Chr.	Ameln, Krs. Jülich	Robert de Questenne	Fuchs, Bl., bd. H'füße weiß	22. 2. 05	—
38	Gillessen, Joh.	Maassenhof bei Jülich	Benne	Rotsch. m. Bl.	27. 2. 13	1,65
39	Geilenkirchen, Max	Siersdorf, P. Schleiden, Krs. Jülich	Bonheur	u. w. H'fesseln br., Flocke	3. 2. 14	1,71
40	Schmitz, Antonie	Röttgenhof bei Setterich, Krs. Jülich	Kaiserlick de Thuillies, Rh. Pf.-St. 234	Fuchs, Bl., U'lippe weiß	28. 4. 07	1,62
41	"	"	Achill, Zuchtb.-N.: Gottfried 105	Fuchs, br. bg. Bl.	16. 3. 12	1,80

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angekört für Provinz, Regierungsbezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes M
Vater	Mutter				
Florial, S. B. B. 24912	Dragonne du Blocus, S. B. B. 51005	Edmond Roland, Marsinne-Cautheim (Belgien)	Reg.-Bez. Aachen	Oerath	50
S. 11	Rottraut, Rh. Pf.-St. 3917	C. F. Gülcher, Haus Boetzelaer Krs. Cleve	"	Immerath	40
Cäsar 25926 2	Leese, Rh. Z. 491	Oekonomierat Meulenbergh, Neymerberen	Provinz	"	50
Major, B. St. B. 77662	Baronne de Meslin	Emile Pollart in Meslin	"	Beek	51
Chardon, S. B. B. 14830	Rosette de Pontisse, S. B. B. 20039	Emile Thiry, Pontisse-Herstal, Belgien	"	"	21
Marsala, Rh. Z. 59	Opierette, Rh. Z. 329	Frz. Jansen, Breill	"	"	31
Espoir d'Ob B. St. B. 61560	Madelon d'Herlasmont B. St. B. 68555	Felix Heovei in Chapellen, Bez. Herlimont	"	Altmerbern	—
Belge, B. St. B. 46152	Olga de Bray	Edgard Delcampe	"	Breill	51
Jugo, Rh. Pf.-St. 91	Lauda, Rh. Pf.-St. 1530	P. Poensgen, Hahnerhof	Reg.-Bez. Aachen	Klosterhof	41
Piéton, Rh. Z. 90	Belle Liste Bierse	Flaba-Rigo Bierset-Awans (Belgien)	"	Haus Wammen	40
Saphir, Kgl. Lbdich.	Bauernmädchen, Rh. Pf.-St. 7138	Karl Knauf, Hochneukirch, Krs. Grevenbroich	"	Süsterseel	31
Farlos de Desener, S. B. B. 46475	Sibille de Desener, S. B. B. 61045	aus Belgien eingeführt	Kreis Heinsberg	Unterbruch	30
aus Belgien v. d. L.-K. eingeführt			Kreis Jülich	Mariawald	61
Forcal, S. B. B. 24912	Bertinne de Quesiennne	Emil Querton in Saintes (Belgien)	"	Krichelshof	51
Theodor, Rh. Pf.-St. 260	Bernerin, Rh. Pf.-St. 6988	"	"	Maassenhof	51
Acrobate	Baracke	Besitzer	"	Siersdorf	30
Manage, S. B. B. 14442	Belotte, S. B. B. 42375	Jos. Hardy, Thuillies (Belgien)	Provinz	Röttgenhof	35
Kaiserlick de Thuillies	Adava, Rh. Pf.-St. 6087	Besitzerin	Kreis Jülich	"	25

Laufende Nr.	Des Hengstbesitzers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name und Stand	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum	Ge
42	Huppertz, N.	Medell bei St.-Vith, Krs. Malmedy	Faust	braun, St. beide H'füße weiß	20. 3. 11	–
43	Bertram	Burg Blatten b. Oberolatten, Krs. Schleiden	Sedan	Fuchs, h. M. u. w. Fessel	12. 6. 14	1,7
44	Pferdezuchtverein Eynatten	Eynatten Krs. Eupen	Conquérant de Rebecq	Fuchs, Blesse	20. 5. 14	1,6
45	Meulenbergh, E. Oekonomierat	Neumerbern bei Herzogenrath Krs. Aachen Land	Gajus	braun, m. Blesse, bd. H'füße w.	30. 4. 15	1,7
46	Jansen, Franz Rittergutsbesitzer	Rittergut Breill bei Geilenkirchen Krs. Geilenkirchen	Max	Fuchs, Stern, bd. H'füße w.	1915	1,7
47	"	"	Kuno	Fuchs, Blesse	Mai 1915	1,60
48	Zilcken, Josef	Ahrburg-Golzheim bei Buir, Krs. Düren	Bonaventure de Waterloo	braun	29. 1. 15	1,8
49	Koch, Heinrich	Arnoldsweiler, Krs. Düren	Bienvenu	dunkelbraun, m. Flecke	1912	–
50	von Meer, Adolf	Hottorf, Kreis Jülich	Max	Fuchs, mit Stern	1914	1,6
51	Bürsgens, Anton Landesökonomierat	Güsten Post Walldorf Krs. Jülich	Roland	braun, o. Abz.	16. 4. 11	1,7
52	Houben, Heinrich	Oerath b. Erkelenz, Krs. Erkelenz	Boseur du Castia	braun, durchbr. Blesse	15. 4. 14	–

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 309 Bekanntmachung.

Bei der diesjährigen Auslosung zur Tilgung der Anleihen der Stadt Aachen sind, soweit die Tilgung der Anleihen nicht durch Ankauf von Schuldverschreibungen erfolgt, planmäßig folgende Stücke ausgelost worden:

1. Anleihe auf Grund des Privilegiums vom 18. Februar 1884

a) über 500 Mark

Nr. 23, 75, 93, 96, 125, 134, 167, 192, 195, 224, 226, 228, 256, 285, 300, 302, 401, 4 517, 533, 534, 552, 561.

b) über 1000 Mark

Nr. 594, 595, 598, 617, 671, 674, 696, 7 756, 762, 771, 800, 936, 972, 974, 976, 9 1003, 1013, 1015, 1017, 1023.

c) über 2000 Mark

Nr. 1078, 1096, 1116, 1128, 1166, 1176, 11 1191, 1193, 1197, 1219, 1269, 1287, 1302, 13 1362, 1464, 1467, 1468.

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angekört für Provinz, Regierungsbezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes ℳ
Vater	Mutter				
Panther, Lbdsch.	Europa	Karl Komp, Haus Derkum, Krs. Euskirchen	Reg.-Bez. Aachen	Medell	35
—	—	—	"	Burg Blatten	37
Revé de Fraſnes B. St. B. 77032	Marcotte de Rebecq, B. St. B. 95177	Paul Minne in Rebecq (Belgien)	Provinz	Eynatten (beim Landwirt EgidiusLausberg)	40 * 50 **
				* für Mitglieder ** für Nichtmitglieder	
Robert de Cognebeau	Loone	Vollemar in Grunamo	"	Neumerbern	51
Dettu Belgier	Palotte Belgier	—	"	Breill	81
Bloc, Rh. B. 62	Calaria Rh. B. 1509	Meulenbergh, C. Oekonomierat Neumerbern bei Herzogenrath	"	"	41
Bonaventure	La Fleur de Waterloo B. St. B. 60317	Josef Theys in Waterloo	"	Niederbolheim Krs. Bergheim	150
Farceur d'Abée	Moutonne de Trènois	Detornay, Zephirin a Naaſt	Krs. Düren	Arnoldsweiler	55 *
				* einschl. Stallgeld	
Conquérant de Terhaegen 69900	Mazette de Silly 53845	Huet Quardt de Silly	Krs. Jülich	Hottorf	51,50
Londard du Fosteau 75822 S. B. B.	Brune de Bierſet 58111 S. B. B.	Mathieu Grusard Bierſet Prov. Liège	Bezirk	Güſten	61
Brillant du Caſtia S. B. B. 58408	Alice du Caſtia S. B. B. 88981	Felix Bagnet in Baaſt	"	Oerath	61

d) über 3000 Mark

Nr. 1473, 1485, 1505, 1512, 1590, 1591, 1600, 1637, 1641, 1649, 1651, 1652, 1670, 1689, 1691, 1715, 1724, 1729, 1753, 1772, 1782.

2. Anleihe auf Grund des Privilegiums vom 25. Oktober 1878 der ehemaligen Stadtgemeinde Burtſcheid

über 500 Mark

Nr. 60, 61, 80, 138, 141, 153, 157, 165, 269, 379, 399, 403, 443, 456, 481, 528, 550, 600, 609, 627, 644, 657, 682, 688, 696, 700, 708, 714, 731, 737, 742, 744, 756, 768, 773, 791, 810, 820, 826, 904, 916, 923, 983, 993, 1007, 1034, 1035, 1073, 1079, 1081, 1097, 1107, 1109, 1145.

3. Anleihe auf Grund des Privilegiums vom 8. März 1886 der ehemaligen Stadtgemeinde Burtſcheid

über 500 Mark

Nr. 50, 54, 81, 124, 154, 276, 300, 377, 385, 401, 442, 443, 478, 487, 492, 517, 523, 563, 592, 593, 595, 626, 627, 678, 695, 727, 762,

768, 805, 827, 836, 894, 912, 927, 934, 994, 1078, 1103, 1174, 1182.

Diese Schuldverschreibungen werden zum 1. Januar 1919 gekündigt. Mit diesem Tage hört ihre Verzinsung auf. Die Einlösung erfolgt gegen Ablieferung der Schuldverschreibungen und der zugehörigen Zinsscheinanweisungen sowie der über den 1. Januar 1919 hinauslaufenden Zinsscheine vom 2. Januar 1919 ab. Für fehlende Zinsscheine wird deren Betrag vom Kapital abgezogen.

Folgende früher gekündigte Schuldverschreibungen sind noch nicht eingelöst:

a) von der 4. Ausgabe.

Nr. 259 über 500 Mark gekündigt zum 1. Januar 1915.
Nr. 818 über 1000 Mark gekündigt zum 1. Januar 1915.
Nr. 565 über 500 Mark gekündigt zum 1. Januar 1916.
Nr. 56, 233 über 500 Mark gekündigt zum 1. Januar 1917.
Nr. 1462 über 3000 Mark gekündigt zum 1. Januar 1917.
Nr. 77, 564 über 500 Mark gekündigt zum 1. Januar 1918.

Burtscheider Anleihe von 1878. I. Ausgabe.

Nr. 106, 505, 830, 919 über 500 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1917.
Nr. 787 über 500 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1918.

Burtscheider Stadtanleihe von 1886, II. Ausgabe.

Nr. 165 über 500 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1917.

Die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen hat von den Zeitpunkten ab, zu denen die Kündigung erfolgt ist, aufgehört.

Aachen, den 22. Juni 1918.

Der Oberbürgermeister.
In Vertretung: Spoelgen.

Nr. 310 In Lascheid ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 21. Juni 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 311 Personal-Nachrichten.

Der Fabrikant Klemens Joseph Debrüs in Weismes ist zum Kreisdeputierten des Kreises Malmedy für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Landwirt Hubert Servais in Geromont ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Bévercé im Kreise Malmedy für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Die Regierungs-Bürodiätare Fornacon und Schulz bei der Regierung in Aachen sind zu Regierungssekretären ernannt worden.

Dem heutigen Amtsblatte liegt eine Sonderbeilage vom 29. Juni 1918 bei. Dieselbe enthält: Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschilf, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stranfa) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh usw. vom 29. Juni 1918.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26a — Aachen, Dienstag, den 2. Juli 1918. (Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.) — 1918.

Inhalt: Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1918.

Nr. 313

Verteilungs-Plan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1918.

I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1917 sind erforderlich:

1. Zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben 378100,— ℳ
2. Für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen . . . . . —
3. Vergütung des Kassenanwalts . . . . . 250,— „

= 378350,— ℳ

4. Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre . . . . . oder: Hierzu der übernommene Fehlbetrag aus dem Vorjahre . . . . . 28092,33 „

= 406442,33 ℳ

II. Das beitragspflichtige Diensteinkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf . . . 3742700,— ℳ
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf . 28400,— „

Zusammen auf . 3771100,— „

Es entfallen demnach auf je 100 ℳ beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{406\,442,-}{3\,771\,100} \cdot 100 = 10{,}75 \text{ rund } 11 \text{ ℳ}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte **beitragspflichtige** Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Aachen, den 9. Juni 1918.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Rave.

Kreis und Schulverband.	Dienst-einkommen. ℳ	Kassen-beitrag. ℳ
1. Aachen-Stadt		
Aachen-Stadt	905000	99550
Synagogen-gemeinde	6600	726
Summe	911600	100276
2. Aachen-Land		
Alsdorf	37500	4125
Bardenberg	17900	1969
Brand	24300	2673
Broich	41200	4532
Büsbach	63000	6930
Cornelimünster	14300	1573
Eilendorf	59400	6534
Eschweiler	155900	17149
Gressenich	31500	3465
Haaren	34400	3784
Herzogenrath	35000	3850
Höngen	36300	3993
Kinzweiler	11800	1298
Kohlscheid	44300	4873
Laurensberg	14900	1639
Merkstein	17400	1914
Richterich	18500	2035
Stolberg	103900	11429
Walheim	18200	2002
Weiden	12500	1375
Würselen	78900	8679
Summe	871100	95821
3. Kreis Düren.		
Abenden	1500	165
Arnoldsweiler	9300	1023
Bergstein	2100	231
Berg-Thuir	2300	253
Berzbuir-Kufferath	2100	231
Binsfeld	3900	429
Birgel	5700	627
Birkesdorf	27400	3014
Boich-Leversbach	3200	352
Brandenberg	1900	209
Bürvenich	5400	594
Derichsweiler	6200	682
Disternich	3900	429
Drove	4500	495
Düren	205800	22638
Synagogengem.	2500	275
Echtz-Conzendorf	4600	506
Ellen	3700	407
Embken	3400	374
Eschweiler ü. F.	3400	374
Frauwüllesheim	3100	341
Frenz	5000	550
Froitzheim	1100	121
Füssenich	10900	1199
Geich-Obergeich	2500	275
Gey-Straß	3100	341
Ginnick	1100	121
Girbelsrath	1900	209
Gladbach	2100	231
Golzheim	3400	374
Großhau	1100	121
Gürzenich	13900	1529
Hastenrath	10700	1177
Hochkirchen	5200	572
Huchem-Stammeln-Selhausen	6600	726
Hürtgen	3900	429
Jakobwüllesheim	1100	121
Jüngersdorf	5600	616
Kelz	4600	506
Kleinhau	1100	121
Kreuzau	13000	1430
Lamersdorf	3900	429
Langerwehe	9800	1078
Lendersdorf-Krauthausen	10100	1111
Luchem	1300	143
Lucherberg	3900	429
Lüxheim	1300	143
Mariaweiler-Hoven	9100	1001
Merken	9300	1023
Merode	1300	143
Merzenich	11100	1221
Morschenich	3100	341
Müddersheim	2700	297
Nideggen-Rath-Brück-Hetzingen	3500	385
Niederau	8800	968
Niederzier	7300	803
Nörvenich	3900	429
Nothberg	9900	1089
Oberbolheim	1100	121
Obermaubach	2600	286
Oberzier	5400	594
Pier	6200	682
Pissenheim	1100	121
Poll	1100	121
Rath	1100	121
Rölsdorf	8300	913
Schlich-D'horn	6700	737
Schophoven	3900	429
Sievernich	1100	121
Soller	3300	363
Stockheim	3800	418
Thum	1100	121
Uedingen	1500	165
Untermaubach	4200	462
Vettweiß	6200	682
Weisweiler	10100	1111
Wenau	6900	759
Winden	5200	572
Wissersheim	1900	209
Wollersheim	3000	330
Summe	589900	64889
4. Kreis Erkelenz.		
Baal	4000	440
Beeck	12300	1353
Borschenich	1900	209
Doveren	5100	561
Elmpt	7000	770
Erkelenz	27300	3003
Gerderath	5400	594
Gevenich	2300	253
Glimbach	2000	220
Granterath	2100	231
Hetzerath	1300	143
Holzweiler	7300	803
Hückelhoven	3400	374
Immerath	6000	660
Keyenberg	5100	561
Kleingladbach	11800	1298
Körrenzig	5800	638
Kückhoven	4100	451
Lövenich	18300	2013
Matzerath	1300	143
Niederkrüchten	16000	1760
Rurich	2100	231
Schwanenberg	6000	660
Venrath	3100	341
Wegberg	18900	2079
Summe	179900	19789

Kreis und Schulverband.	Dienst-einkommen. M.	Kassen-beitrag. M.
5. Kreis Eupen.		
Eupen	68300	7513
Eynatten	6900	759
Hauset	4700	517
Hergenrath	9500	1045
Kettenis	6700	737
Lontzen	10700	1177
Pr. Moresnet	2700	297
Raeren	18800	2068
Walhorn	5200	572
Summe	133500	14685
6. Kreis Geilenkirchen.		
Baesweiler	8200	902
Beggendorf	3700	407
Beeck	1100	121
Birgden	3000	330
Brachelen	13100	1441
Frelenberg	5000	550
Gangelt	15600	1716
Geilenkirchen	21200	2332
Immendorf	8600	946
Lindern	1900	209
Oidtweiler	5300	583
Puffendorf	3300	363
Randerath	7200	792
Scherpenseel	5400	594
Schlummerquartier	3600	396
Süggerath	2400	264
Teveren	5800	638
Uebach	9800	1078
Würm	5600	616
Summe	129800	14278
7. Kreis Heinsberg.		
Aphoven	4500	495
Arsbeck	6000	660
Birgelen	4300	473
Braunsrath	5000	550
Breberen	2000	220
Dremmen	8000	880
Effeld	3400	374
Haaren	5900	649
Havert	4100	451
Heinsberg	11500	1265
Hilfarth	7800	858
Hillensberg	1100	121
Höngen	4000	440
Horst	1300	143
Karken	5900	649
Kempen	3700	407
Kirchhoven	11300	1243
Millen	1100	121
Myhl	3300	363
Oberbruch	8300	913
Ophoven	3100	341
Orsbeck	1900	209
Porselen	4000	440
Ratheim	7500	825
Saeffelen	2100	231
Schaffhausen	4000	440
Süsterseel	2900	319
Tüddern	2200	242
Unterbruch	5600	616
Waldenrath	7100	781
Waldfeucht	12200	1342
Wassenberg	6400	704
Wehr	1900	209
Wildenrath	1300	143
Summe	164700	18117
8. Kreis Jülich.		
Aldenhoven	3900	429
Altdorf	1900	209
Barmen	3300	363
Bettendorf	1100	121
Boslar	5200	572
Bourheim	3300	363
Broich	3900	429
Coslar	6000	660
Dürboslar	2100	231
Dürwiß	9100	1001
Ederen	3700	407
Engelsdorf	3100	341
Floßdorf	1100	121
Freialdenhoven	2200	242
Gereonsweiler	1900	209
Gevelsdorf	1100	121
Güsten	3200	352
Hambach	7500	825
Hasselsweiler	4000	440
Hompesch	1100	121
Hottorf	2400	264
Inden	6100	671
Jülich-Selgersdorf	33100	3641
Kirchberg	6300	693
Langweiler	1300	143
Laurensberg	2900	319
Linnich	4200	462
Lohn	7200	792
Mersch	3900	429
Merzenhausen	1100	121
Müntz	3100	341
Niedermerz	3900	429
Pattern bei A.	1100	121
Pattern bei M.	3900	429
Ralshoven	1100	121
Roedingen	6300	693
Roerdorf	2100	231
Schaufenberg	7900	869
Schleiden	4200	462
Setterich	3900	429
Siersdorf	5100	561
Steinstraß-Lich	6000	660
Stetternich	4900	539
Tetz	1900	209
Titz	12100	1331
Welldorf	5300	583
Welz	2100	231
Summe	212100	23331
9. Kreis Malmedy.		
Amel	4000	440
Bellevaux	2900	319
Berg	1100	121
Büllingen	2500	275
Bütgenbach	4300	473
Bürnenville	1100	121
Crombach	7300	803
Deidenberg	1500	165
Elsenborn	5100	561
Faymonville	2900	319
Géromont	2500	275
Heppenbach	1900	209
Herresbach	1100	121
Honsfeld	1100	121
Hünningen	1100	121
Iveldingen	1900	209
Ligneuville-Bellevaux	3100	341
Lommersweiler	7900	869

Kreis und Schulverband.	Dienst-einkommen. ℳ	Kassen-beitrag. ℳ
Malmedy	29600	3256
Manderfeld	8200	902
Medell	1100	121
Meyerode	1100	121
Mirfeld	1100	121
Möderscheid	1300	143
Mürringen	2100	231
Nidrum	3900	429
Ovifat	1100	121
Recht-Bellevaux (Pont)	1100	121
Recht	5100	561
Recht (Born)	3900	429
Reuland	11300	1243
Robertville	2700	297
Rocherath-Krinkelt	5400	594
Schoppen	3100	341
Schönberg	5100	561
Sourbrodt	2000	220
St. Vith	10800	1188
Thommen	15600	1716
Valender	1100	121
Wallerode	1100	121
Weismes	9300	1023
Weywertz	5200	572
Wirtzfeld	1100	121
Xhoffraix	3100	341
Summe	189800	20878

10. Kreis Montjoie.

Conzen	3000	330
Eicherscheidt	5700	627
Höfen	3900	429
Imgenbroich	3100	341
Kalterherberg	9200	1012
Kesternich	5400	594
Lammersdorf	4300	473
Montjoie	14300	1573
Mützenich	3100	341
Rohren	1100	121
Roetgen	12200	1342
Rott	1300	143
Ruhrberg	4300	473
Schmidt	4800	528
Simmerath	5100	561
Steckenborn	2200	242
Strauch	1900	209
Vossenack	3600	396
Zweifall	8400	924
Summe	96900	10659

11. Kreis Schleiden.

Ahrdorf	1300	143
Alendorf	1100	121
Baasem	5600	616
Berg	1100	121
Berk	3500	385
Blankenheim	3000	330
Blankenheimerdorf	1900	209
Bleibuir	6800	748
Breitenbenden	1100	121
Broich	1100	121
Bouderath-Bergrath-Roderath	1100	121
Buir	1100	121
Call-Soetenich	4000	440
Cronenburg	1300	143
Dahlem	5200	572
Dollendorf	2700	297
Dollendorf-Freilingen	1300	143
Dreiborn	15900	1749
Eicks	3100	341
Engelgau	1100	121
Floisdorf	1100	121
Freilingen	2500	275
Frohngau	1100	121
Gemünd	12300	1353
Glehn	3900	429
Golbach	1100	121
Harperscheid-Schoeneseiffen	4400	484
Harzheim	1300	143
Hausen	3300	363
Heimbach	7400	814
Hellenthal	20400	2244
Hergarten	1100	121
Hohn	3100	341
Hollerath	10400	1144
Holzmülheim	2100	231
Holzheim-Weiler	3900	429
Hostel	1100	121
Hüngersdorf	1100	121
Kallmuth	3100	341
Keldenich	3900	429
Lommersdorf	2800	308
Lorbach	1100	121
Marmagen	4600	506
Mechernich	28500	3135
Mülheim	1100	121
Nettersheim	4300	473
Nöthen	1300	143
Oberhausen	2300	253
Pesch	1100	121
Reetz	1100	121
Rinnen	1100	121
Ripsdorf	2500	275
Rohr-Lindweiler	1100	121
Schleiden-Bronsfeld	5400	594
Schmidtheim	2900	319
Sistig	4800	528
Soetenich-Keldenich	3600	396
Tondorf	1100	121
Udenbreth	4300	473
Udelhoven	1100	121
Urft	1100	121
Vlatten	3700	407
Bussem-Bergheim	2700	297
Wahlen	7900	869
Wallenthal	8700	957
Waldorf	3100	341
Weyer	5100	561
Zingsheim	3100	341
Summe	263400	28974

Zusammenstellung.

Stadtkreis Aachen	911600	100276
Landkreis Aachen	871100	95821
Kreis Düren	589900	64889
" Erkelenz	179900	19789
" Eupen	133500	14685
" Geilenkirchen	129800	14278
" Heinsberg	164700	18117
" Jülich	212100	23331
" Malmedy	189800	20878
" Montjoie	96900	10659
" Schleiden	263400	28974
Summe	3742700	411697
Mittlere Schulen	28400	3123
	3771100	414820

Verteilungs-Plan

der Beiträge, welche von Schulverbänden des Regierungsbezirkes Aachen für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen für das Etatsjahr 1918 zur Ruhegehaltskasse zu zahlen sind.

Schulverband bezw. unterhaltungspflichtige Gemeinde.	Bezeichnung der Schule.	Ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen der Lehrpersonen am 1. 10. 1917 nach unten auf Hundert Mark abgerundet ℳ	Beitrag des Schulverbandes ℳ	Bemerkungen.
Stadtgemeinde Stolberg	Städtische höhere Mädchenschule	11300	1243	
Stadtgemeinde Heinsberg	Höhere Knabenschule	13000	1430	
Stadtgemeinde Linnich	Höhere Knabenschule	4100	451	
	Summe	28400	3124	

Dem heutigen Sonderamtsblatte liegt bei: Bekanntmachung (Nr. M. 703/3. 18. K. R. A.), betreffend Bestandserhebung von Wismut. Vom 2. Juli 1918.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Aachen, Samstag, den 6. Juli 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 27 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 27. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 27 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 163. Förderung der Gewinnung von Laubheu und Futterreisig S. 163—164. Ausfuhr und Vertrieb von Karten und Geländebeschreibungen für den Bereich des VIII. Armeekorps einschließlich der Befehlsbereiche der Festungen Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein S. 164—166. Ferien des Bezirksausschusses S. 166. Vertretung eines Richters in Wegberg S. 166. Auslosung von Rentenbriefen S. 166—168. Uebertragung einer Kassierersstelle S. 168. Personal-Nachrichten S. 168.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 313 Das 77. Stück enthält unter Nr. 6354: Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits. Unter Nr. 6355: Deutsch-Russischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits. Unter Nr. 6356: Bekanntmachung betreffend die Ratifikation des am 3./7. März 1918 in Brest-Litowsk und Bukarest unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits und des am 3./7. März 1918 in Brest-Litowsk und Bukarest unterzeichneten Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage. Vom 7. Juni 1918. Das 80. Stück enthält unter Nr. 6361: Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 546). Vom 17. Juni 1918. Das 81. Stück enthält unter Nr. 6362: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 19. Juni 1918. Unter Nr. 6363: Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett. Vom 19. Juni 1918. Das 82. Stück enthält unter Nr. 6364: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906. Vom 22. Juni 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 314 Das 18. Stück enthält unter Nr. 11655: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ueberweisung sämtlicher Angelegenheiten des Wohnungswesens an den Präsidenten des Staatsministeriums und die Einsetzung eines Staatskommissars für das Wohnungswesen. Vom 17. Mai 1918. Unter Nr. 11656: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend nähere Bestimmung der dem Präsidenten des Staatsministeriums auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu übertragenden und in dessen ständiger Vertretung vom Staatskommissar für das Wohnungswesen zu bearbeitenden Angelegenheiten. Vom 31. Mai 1918. Das 19. Stück enthält unter Nr. 11657: Gesetz zur Ergänzung des § 37 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152). Vom 19. Juni 1918. Das 20. Stück enthält unter Nr. 11658: Schätzungsamtsgesetz. Vom 8. Juni 1918. Unter Nr. 11659: Gesetz zur Förderung der Stadtschaften. Vom 8. Juni 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 315 Zweite Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 ordnen wir in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 6. Januar 1918 folgendes an:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörden — in Landkreisen des Landrats (Oberamtmanns),

in Stadtkreisen des Magistrats bezw. des Bürgermeisters — gegen angemessene Vergütung das Laub und die Zweigspitzen bis zu 1 cm Stärke auch von stehenden Bäumen und Sträuchern den von dem zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Laubheugewinnung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen —Ortssammelstellen) zwecks Verwendung als Viehfutter zur Selbstwerbung zu überlassen.

2. Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von zum Trocknen von Laub und Futterreisig geeigneten Räumen, wie z. B. Tanzböden, Sälen, Schuppen, Lagerböden usw. sind verpflichtet, diese Räume auf Anordnung der zuständigen Behörden — siehe Nr. 1 dieser Anweisung — gegen angemessene Vergütung zum Trocknen und Verpacken von Laub und Futterreisig, das der Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden soll, demjenigen, der die Zuführung übernommen hat, zur Verfügung zu stellen.
3. Die Bestimmungen unter lfd. Nr. 2 bis 4 der Ausführungsanweisung vom 6. Januar 1918 finden auf die vorstehend unter Nr. 1 und 2 behandelten Fälle sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Brümmer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 316 Verordnung.

Unter Aufhebung nachstehender Verfügungen:

a) des stellv. Generalkommandos VIII. Armeekorps	Id Nr.	8046	vom	22. 4. 15
	„ „	9767	„	26. 5. 15
	„ „	11090	„	29. 6. 15
	„ „	12004	„	23. 7. 15
	„ „	13317	„	24. 9. 15
	„ „	17762	„	27. 12. 15
	„ „	21635	„	26. 4. 16
	„ „	22201	„	10. 5. 16
b) des Gouvernements Cöln	N Nr.	4431	vom	30. 7. 15
	„ „	7129	„	28. 9. 15
	„ „	9213	„	3. 1. 16
	„ „	11412	„	1. 5. 16
	„ „	11664	„	13. 5. 16
c) der Kommandantur Coblenz	Ib Nr.	6655	vom	3. 5. 16
	„ „	7401	„	12. 5. 16

wird hiermit über die Ausfuhr und den Vertrieb von Karten und Geländebeschreibungen für den Bereich des VIII. Armeekorps einschließlich der Befehlsbereiche der Festungen Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein folgendes bestimmt:

Erläuternde Vorbemerkung.

Das im folgenden kurz mit „Vertrieb" Bezeichnete umfaßt „Verkaufen, Ueberlassen, Verschenken, Zusenden, Ausstellen, Auslegen oder sonstwie im Reichsgebiet verbreiten". Unter „Ausfuhr" und „Durchfuhr" ist der Versand und Verkehr über die Reichsgrenze zu verstehen.

Unter den Begriff „Karten" fallen alle Darstellungen der Erdoberfläche, gleichgültig, ob es sich um senkrechte oder seitliche Wiedergabe (auch Photographien, Fliegeraufnahmen usw.) oder um plastische Darstellung (Reliefkarten) handelt und alle geologischen Karten. Zu „Geländebeschreibungen" rechnen insbesondere Reiseführer, Ortsbeschreibungen, Fremdenführer und geologische Abhandlungen, soweit sie kein geologisches Kartenmaterial enthalten.

Als „Schutzstreifen" ist der Teil des Deutschen Reichsgebiets bezeichnet, der durch unmittelbaren feindlichen Angriff oder durch Angriffe von Luft- und Seefahrzeugen besonders gefährdet erscheint; er umfaßt im Süden das Gebiet südlich der Linie Salzburg, Weilheim, Dietmannsried, mit Ausnahme des Gebiets östlich der Isar bis zur Landesgrenze, im Westen das Gebiet von Württemberg, Baden, Hohenzollern, Elsaß-Lothringen, der Rheinpfalz, Rheinprovinz, Westfalen, Großherzogtum Hessen, Hessen-Nassau und dann weiter nach Norden einen Grenzstreifen von etwa 100 km, im Norden das Küstengebiet in einer Breite von etwa 100 km ohne Pommern, West- und Ostpreußen.

Eine Skizze, in der der Schutzstreifen durch grüne Farbe kenntlich gemacht ist und das Verzeichnis der in diesem Schutzstreifen liegenden Meßtischblätter und Karten können bei den Ortspolizeibehörden eingesehen werden.

A. Bestimmungen über „Vertrieb"

I. Es dürfen nicht vertrieben werden:

1. Folgende Eisenbahnkarten.
   - A. die Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands 1 : 750000 (bearbeitet im Reichseisenbahnamt),
   - B. die Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Kgl. Preuß. und Großherzoglich Hessischen Staatseisenbahndirektionen 1 : 1000000,
   - C. die Uebersichtskarte der Vereinigten Preußischen und Hessischen Staatseisenbahnen 1 : 600000,

   } bearbeitet im Ministerium der öffentlichen Arbeiten,

D. die Karte der deutschen Eisenbahnen und ihre Anschlüsse im Auslande 1 : 800000, herausgegeben vom Gea-Verlag,
E. die Karte der bayr. Verkehrsanstalten von Piloty und Löhle, München in 1 : 1/3 Milion.

2. Karten im Maßstab von 1 : 1 bis 1 : 99999 einschließlich, Reliefkarten ohne Rücksicht auf Maßstab und Geländebeschreibungen von
A. dem Gelände des deutschen Schutzstreifens,
B. dem im Westen besetzten feindlichen Gebiet,
C. dem engeren Kriegsgebiet und der Umgebung von befestigten Plätzen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Ueber dieses Gebiet gibt, wenn nötig, der stellv. Generalstab, Abteilung III b, Auskunft.

II. Ausnahmen.

1. Der Vertrieb der in Nr. I 1 und 2 verbotenen Gegenstände ist an Truppenteile (nicht an einzelne Heeresangehörige), Reichs- und Staatsbehörden gestattet. Stadtverwaltungen, Verwaltungen von Hochschulen und höheren Lehranstalten, allen übrigen Kommunalbehörden, mittleren und niederen Schulen, sowie einzelnen durchaus zuverlässigen Reichsdeutschen kann der Bezug von der zuständigen Kommandobehörde (stellv. Generalkommando, Gouvernement oder Kommandantur) gegen Erlaubnisschein in einzelnen Stücken gestattet werden.

2. Der Vertrieb der in Nr. I 2 verbotenen Gegenstände darf ferner freigegeben werden und zwar:
A. von Uebersichts- und Orientierungskarten (auch in reliefartiger Ausführung), Kartenskizzen einzeln oder als Atlas, in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern und sonstigen Druckſachen (Ankündigungen, Postkarten usw.), wenn sie nach der Art ihrer Darstellung auch im Falle der Vergrößerung militärisch wertlos sind,
B. von Karten von Städten, Ortschaften oder anderen Geländeabschnitten in Adreßbüchern und anderen Nachschlagewerken, deren Gebrauch im allgemeinen Interesse liegt, wenn sie nach der Art ihrer Darstellung feindlichen Luft- und Seefahrzeugen keine genaue Bestimmung militärisch wichtiger Gebäude, Bahnhofs- und Fabrikanlagen gestatten,
C. von Ankündigungen und Führern von Bädern, Kurorten und Sommerfrischen (Luftkurorten), wenn sie keine Karten, Rund- und Ansichten sowie sonstige Angaben enthalten, die unseren Gegnern von militärischen Nutzen sein können.

Die Freigabe von A bis C veranlaßt diejenige Kommandobehörde (stellv. Generalkommando, Gouvernement oder Kommandantur), in deren Bezirk der Verleger seinen Sitz hat. Diese hat zuvor das Einverständnis derjenigen Kommandobehörde einzuholen, zu deren Bereich das dargestellte oder beschriebene Gebiet gehört. In zweifelhaften Fällen ist der stellv. Generalstab zu hören. Das Kriegsministerium entscheidet, wenn zwischen den beteiligten Stellen keine Einigung zustande kommt. Die Freigabe ist durch Aufdruck kenntlich zu machen.

III. Sonstige Vertriebsverbote für Karten und Geländebeschreibungen von dem Gebiet der verbündeten Staaten, des neutralen und feindlichen Auslandes bestehen nicht. Die Urheberrechte dieser Staaten oder ihrer Angehörigen dürfen aber nicht verletzt werden; dies gilt besonders für Erzeugnisse des feindlichen Auslandes.

B. Bestimmungen über „Aus- u. Durchfuhr".

I. Es dürfen weder aus- noch durchgeführt werden:

1. nach dem feindlichen Ausland Karten und Geländebeschreibungen jeder Art;

2. nach dem neutralen (dazu gehören auch Finnland, Groß-Rußland und Ukraine) und verbündeten Ausland außer Oesterreich-Ungarn (letzteres siehe Ziffer 3).
A. folgende Eisenbahnkarten
a. die Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands 1 : 750000 (bearbeitet im Reichseisenbahnamt)
b. die Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Kgl. Preuß. und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektionen 1 : 1000000,
c. die Uebersichtskarte der Vereinigten Preußischen und Hessischen Staatseisenbahnen 1 : 600000,
} bearbeitet im Ministerium der öffentlichen Arbeiten
d. die Karte der deutschen Eisenbahnen und ihre Anschlüsse im Auslande 1 : 800000, herausgegeben vom Gea-Verlag,
e. die Karte der Bayr. Verkehrsanstalten von Piloty und Löhle, München in 1 : 1/3 Million.
B. Karten, die von deutschen Militär- und Marinebehörden herausgegeben sind,
C. Geländebeschreibungen, Karten, die deutsches, österreichisch-ungarisches und besetztes feindliches Gebiet des Ostens oder Westens betreffen und zwar Karten:
a. im Maßstab von 1 : 1 bis 1 : 100000 einschl., wenn sie bereits vor dem 2. 4. 1915 bestanden haben,
b. im Maßstab von 1 : 1 bis 1 : 300000 einschl., wenn sie nach dem 2. 4. 1915 entstanden sind,*)

*) Neue Auflagen älterer Karten, die keine wesentlichen Aenderungen enthalten, gelten nicht als neuentstandene Kartenwerke.

c. Geländebeschreibungen und Karten, die Gebiete der Balkanländer, Klein-Asiens, Aegyptens und Persiens betreffen, und zwar ohne Rücksicht auf den Maßstab;

3. nach Oesterreich-Ungarn:
   A. die unter Nr. 2, A und B genannten Karten,
   B. Karten im Maßstabe von 1:1 bis 1:100000 und Geländebeschreibungen von
      a. dem Gebiet des deutschen Schutzstreifens,
      b. dem im Westen besetzten feindlichen Gebiet,
      c. dem engeren Kriegsgebiet und der Umgebung von befestigten Plätzen der österreichisch-ungarischen Monarchie, (die K. K. Verfügung Nr. 45070 9. 17 A. S. vom 15. 9. 17 btr. „Druckschriftenausfuhr" findet hierauf keine Anwendung);
4. nach dem besetzten Gebiet des Ostens und Westens, die unter Nr. 3, A und B genannten Geländebeschreibungen und Karten. Die Ausfuhr anderer Karten usw. ist aber von der Zustimmung der dortigen Befehlshaber, also des Generalquartiermeisters, des Oberbefehlshabers Ost, der General-Gouverneur von Warschau und Belgien abhängig,
5. Reliefkarten ohne Rücksicht auf Maßstab und Darstellung.

II. Ausnahmen.

Dem Aus- und Durchfuhrverbot unterliegen nicht:

1. alle Sendungen an außerhalb des Reiches befindliche deutsche Militär- und Zivilbehörden,
2. solche Sendungen, die von den militärischen Prüfungsstellen zur Ausfuhr freigegeben sind. Hierfür kommen in Betracht:
   A. Uebersichts- und Orientierungskarten, Kartenskizzen einzeln oder als Atlas, in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern und sonstigen Drucksachen (Ankündigungen, Postkarten), wenn sie nach der Art der Darstellung auch im Falle der Vergrößerung militärisch wertlos sind,
   B. Ankündigungen und Führer von Bädern, Kurorten und Sommerfrischen (Luftkurorte) des Schutzstreifens, wenn sie keine Karten, Rund- und Ansichten sowie sonstige Angaben enthalten, die unseren Gegnern von militärischem Nutzen sein können,
   C. Handatlanten, die auch Gebiete des Balkans, Klein-Asiens, Aegyptens und Persiens darstellen sowie Globen, wenn sie vor dem 2. 4. 15 bestanden haben und nach dem Maßstabe und der Art der Darstellung militärisch wertlos sind.*)

Die Genehmigung zur Ausfuhr erteilt diejenige Kommandobehörde (stellv. Generalkommando, Gouvernement oder Kommandantur), in deren Bezirk der Verleger seinen Sitz hat, und zwar im Einverständnis mit derjenigen Kommandobehörde, in deren Bereich das dargestellte oder beschriebene Gebiet gehört. In zweifelhaften Fällen ist der stellv. Generalstab zu hören. Das Kriegsministerium entscheidet, wenn zwischen den beteiligten Stellen keine Einigung zu Stande kommt. Die Freigabe ist durch Aufdruck kenntlich zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit § 1 des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestraft.

Coblenz und Cöln, den 30 April 1918.

Der kommandierende General des stellv. Gen.-Kommandos VIII. Armeekorps
Graf von Schmettow.
Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Cöln.
Kruge, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
von Luckwald, Generalleutnant.

Abtlg. I d 4187 Pr.

*) Neue Auflagen älterer Karten, die keine wesentlichen Aenderungen enthalten, gelten nicht als neuentstandene Kartenwerke.

Nr. 317 Bekanntmachung.

Die vorgeschriebenen Ferien des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Aachen dauern vom 21. Juli bis 1. September 1918.

Während dieser Zeit werden Termine mit mündlicher Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Aachen, den 1. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
In Vertretung: van de Loo.

Nr. 318 In Abänderung der Verfügung vom 6. November 1917 — IX 8/6175 — wird für das Amtsgericht in Wegberg, so lange es nur mit einem Richter verwaltet wird, der dienstältere ortsanwesende planmäßig bestellte oder auftragsweise beschäftigte Richter des Amtsgerichts Rheydt gemäß § 24 Abs. 2 A. G. z. G. V. G. im voraus zum Stellvertreter bestellt.

Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung des Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 Z.-P.-O. oder der § 15 St.-P.-O. Anwendung findet.

Düsseldorf, den 28. Juni 1918.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Nr. 319 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. Oktober 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz

a) zu 4% — Buchstabe A bis D —

Buchstabe A zu 3000 Mark (1000 Th.)
1836, 1932, 2169, 2254, 2733, 32,87,

3965, 4055, 4137, 4236, 4386, 4813, 4915, 5060, 5427, 5439, 5678, 5750, 6054, 6320, 6468, 6966, 7116, 7214, 7293, 7318, 7332, 7455, 7662, 7765, 7776, 7780, 7835.

Buchstabe B zu 1500 Mark (500 Tlr.) Nr. 829, 1215, 1495, 1712, 1967, 2436, 2526, 2614, 2627, 2791, 2815, 2873, 2943, 3124, 3230.

Buchstabe C zu 300 Mark (100 Tlr.) Nr. 1537, 2376, 3094, 3933, 4121, 4242, 4587, 4833, 4929, 5049, 5877, 6305, 6374, 6703, 6718, 7588, 7872, 7922, 8060, 8097, 8290, 8355, 9575, 9732, 8434, 10079, 10608, 11302, 11522, 11973, 12388, 12567, 12690, 12708, 12898, 13271, 13669, 13890, 13999, 14693, 14840, 14877, 15020, 15168, 15435, 15509, 15924, 15947, 16231, 16445, 16624, 16820, 16860, 17060, 17066, 17170, 17314, 17469, 17516, 17679, 17857, 17931, 18071, 18245, 18250, 18373, 18438, 18615, 18640, 19040, 19045, 19201, 19253, 19338, 19387, 19566, 19629, 19706, 19977, 12988, 19996, 20022, 20171, 20449, 20460, 20484, 20495, 20695, 20735, 20776.

Buchstabe D zu 75 Mark (25 Tlr.) Nr. 349, 373, 1272, 1484, 2041, 2419, 3361, 5870, 6233, 6898, 7306, 7345, 7434, 7754, 7862, 8305, 8687, 9265, 9355, 9847, 10681, 11409, 11583, 11617, 11873, 11966, 12015, 12076, 12158, 12367, 12564, 12664, 12798, 12824, 12902, 13106, 13221, 13238, 13715, 13902, 13959, 14040, 14482, 14603, 14724, 14796, 14864, 14871, 14880, 15044, 15072, 15303, 15334, 15604, 15722, 15984, 16507, 16752, 16759, 16986, 17051, 17205, 17482, 17566, 17570, 17685, 17771, 18070, 18440, 18526, 18534, 18593, 18916, 18924, 19091, 19250, 19261, 19299, 19372, 19421, 19656, 19810, 19887, 19954, 19981.

b) zu 3½% — Buchstabe L bis P —

Buchstabe L zu 3000 Mark Nr. 315, 468, 475, 488, 753, 908.

Buchstabe M zu 1500 Mark Nr. 86, 181.

Buchstabe N zu 300 Mark Nr. 103, 265, 625, 654, 703, 1145, 1156, 1316.

Buchstabe O zu 75 Mark Nr. 246, 650, 701, 718, 753, 762.

Buchstabe P zu 30 Mark Nr. 5, 15, 18, 54, 68, 82, 141, 158, 171, 175, 213, 217, 221, 224, 239, 246, 251, 262, 271, 277, 307, 312, 320, 324, 338, 342, 346.

c) zu 4% — Buchstabe BB — DD —.

Buchstabe BB zu 1500 Mark Nr. 37.

Buchstabe CC zu 300 Mark Nr. 171.

Buchstabe DD zu 75 Mark Nr. 15, 72.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a: Reihe 9 Nr. 9 bis 16
„ b: „ 4 „ 7 „ 16
„ c: „ 2 „ 4 „ 16

nebst Erneuerungsscheinen

vom 1. Oktober 1918 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C2, Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Königlichen Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Ferner sind seit 2 Jahren und länger die nachstehenden Rentenbriefe rückständig.

Provinz Westfalen und Rheinprovinz:

a) Buchstabe D Nr. 9201 seit 1. Oktober 1908.

b) Buchstabe C Nr. 2191, Buchstabe D Nr. 17023 seit 1. April 1910.

c) Buchstabe D Nr. 10261 seit 1. Oktober 1911.

d) Buchstabe D Nr. 15205 seit 1. April 1912.

e) „ C Nr. 19170 seit 1. Oktober 1914.

f) „ C Nr. 308, 1856, 3007, 12375, 15493, 15494, 16426, 19406, 19478, 19971, 20726, 20744. Buchstabe D Nr. 8909, 13628, 14529, 16334, 16502, 19866 seit 1. April 1915.

g) Buchstabe C Nr. 3008, 5604, 15836, 19362, 20146, 20633, 20708, 20770. Buchstabe D Nr. 13398, 15442, 16876, 18220, 19856 seit 1. Oktober 1915.

h) Buchstabe A Nr. 3233, 3950, 6044, 7291, 7454. Buchstabe C Nr. 6267, 7032, 15987, 18713, 20468, 20605, 20606, 20607. Buchstabe D Nr. 5761, 6541, 13286, 13607, 14464, 14590, 16251, 17052, 18740, 19122, 19615, 19802 seit 1. April 1916.

i) Buchstabe P Nr. 369 seit 1. April 1916.

k) „ G Nr. 197 seit 2. Januar 1916.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an deren Einlösung erinnert.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Der zum 1. Oktober 1907 ausgeloste und bisher nicht eingelöste Rentenbrief Buchstabe C Nr. 8535 der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ist am 31. Dezember 1917 verjährt.

Münster i. W., den 16. Mai 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 320 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß wir die durch das Ausscheiden des bisherigen Vereinskassierers freigewordene Kassiererstelle der Zweigstelle der Spar- und Prämienkasse des Vereins in Geilenkirchen dem Kassierer der Zweigstelle des Vereins in Herzogenrath, Herrn G. Ritzerfeld daselbst, zur Mitverwaltung vom 1. Juli d. Js. ab bis auf weiteres übertragen haben.

Der Vorstand des Vereins.

Nr. 321 Personal-Nachrichten.

Personalchronik des Landgerichtsbezirks.

Ernannt sind der Bürohilfsarbeiter Huth bei dem Amtsgerichte Aachen zum Amtsgerichtsassistenten in Heinsberg und der Landgerichts-Kanzleidiätar Gerhard Schmitz zum Kanzlisten bei dem Amtsgerichte Düren. Der Gerichtsdiener Kraeber in Gemünd ist an das Landgericht Coblenz versetzt.

Dem Königlichen Kreistierarzt Hermann Belmelage in Eupen ist der Charakter als Veterinärrat Allerhöchst verliehen worden.

Dem Königlichen Kreistierarzt Gotthold Schwabe in Geilenkirchen ist der Charakter als Veterinärrat Allerhöchst verliehen worden.

Der Landwirt und Gemeindevorsteher Heinrich Pohlen in Oidtweiler ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Baesweiler im Kreise Geilenkirchen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Dem Dienstmädchen Katharina Koch in Aachen ist von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin für 40jährige treue Dienste das goldene Kreuz nebst Diplom verliehen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Aachen, Samstag, den 13. Juli 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 28 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 28. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 28 beigefügt.)

Inhalt: Regelung des Fremdenverkehrs S. 169—170. Das Reineinkommen der gesammten Preußischen Staatseisenbahnen. S. 170. Bekanntmachung betreffend Heeresnäharbeiten. S. 170—171. Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. S. 171. Verlosung. S. 171. Verloren gegangener Gewerbeschein. S. 171. Vergütung für Kriegsleistungen. S. 171.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 322 Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 13. April 1918 (R. G. Bl. S. 186) wird zur Regelung des Fremdenverkehrs in den Gemeinden:

Rideggen-Rath und Untermaubach im Kreise Düren;

Bellevaux, Büllingen, Malmedy, Manderfeld, Montenau, Recht, Reuland, St. Vith und Tommen im Kreise Malmedy;

Conzen, Eicherscheidt, Höfen, Imgenbroich, Kalterherberg, Kesternich, Lammersdorf, Montjoie, Mützenich, Roetgen, Rohren, Rott, Ruhrberg, Schmidt, Simmerath, Steckenborn, Strauch, Vossenack und Zweifall im Kreise Montjoie;

Blankenheim, Gemünd, Heimbach und Schleiden im Kreise Schleiden;

Bad Neuenahr im Kreise Ahrweiler;

Bad Bertrich im Kreise Cochem;

Bad Kreuznach und Bad Münster a. St. im Kreise Kreuznach;

Bad Salzig im Kreise St. Goar;

Bad Rengsdorf im Kreise Neuwied;

Bad Braunfels im Kreise Wetzlar;

Drabenderhöhe, Gimborn, Lieberhausen, Marienberghausen, Marienheide, Nümbrecht, Ründeroth, Wiedeneft und Wiehl im Kreise Gummersbach;

Rosbach, Dattenfeld, Denklingen, Eckenhagen, Morsbach und Waldbröl im Kreise Waldbröl;

Engelskirchen und Wipperführt im Kreise Wipperfürth;

Daun, Dockweiler, Dreis, Gerolstein, Gillenfeld, Hillesheim, Mehren und Müllenborn im Kreise Daun;

Birresborn, Bleialf, Dasburg, Densborn, Mürlenbach, Prüm, Schönecken, Stadtkyll und Waxweiler im Kreise Prüm;

Auw, Bitburg, Bollendorf, Kyllburg, Malberg und Neuerburg im Kreise Bitburg;

Bengel mit Springiersbach, Eisenschmitt mit Eichelhütte, Manderscheidt und Urzig im Kreise Wittlich;

Allenbach mit Hütgeswasen, Berncastel-Cues, Cleinich, Deuselbach, Graach mit Kautenbach und Bad Wildstein, Gornhausen, Hintzerath, Hochscheidt, Hoxel, Kempfeld mit Katzenloch, Morbach, Mülheim, Neumagen, Rhaunen und Thalfang im Kreise Berncastel

mit Zustimmung des Reichskanzlers folgendes angeordnet:

§ 1. Ortsfremde Personen dürfen in den oben bezeichneten Gemeinden zur Kur-, Erholungs- und Vergnügungszwecken nicht länger als 4 Wochen Aufenthalt nehmen und nach deren Ablauf den Aufenthalt an einem anderen dieser Orte nicht fortsetzen.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung:

1. auf Personen, die unentgeltlich beherbergt werden;
2. auf Militärpersonen, die aus dem Felde oder zur Kur- oder Erholungszwecken beurlaubt sind und hierüber einen schriftlichen Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle bei sich führen, sowie auf die sie begleitenden Ehefrauen, Kinder und Eltern, auf Stadtkinder und Jungmannen die aufs Land überwiesen sind, sowie auf Personen, die nachweislich von Organen der

reichsgesetzlichen Versicherungen, von Behörden, wohltätigen Vereinen und Stiftungen oder von Krankenkassen zu Kur- oder Erholungszwecken untergebracht sind;

auf Personen, deren Aufenthalt nach amtsärztlichem Zeugnis durch eine gesundheitliche Notwendigkeit begründet ist und welche dies amtsärztliche Zeugnis dem Gemeindevorstand des Aufenthaltsortes vorgelegt haben. Als „amtsärztliches Zeugnis" gilt jede, von einem im Reichsgebiet beamteten Arzt unterzeichnete und mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung. In dem amtsärztlichen Zeugnis ist auch die Dauer des notwendigen Aufenthaltes und die Zahl der allenfalls zuzulassenden Begleitpersonen festzulegen.

§ 3. In den vorbezeichneten Gemeinden können die Landräte die entgeltliche Beherbergung ortsfremder Personen in Privathaushaltungen untersagen.

§ 4. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 28. Juni 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
gez. von Waldow.

Nr. 323 Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahr 1918 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preußischen Staatseisenbahnen auf den Betrag von 76335096 Mark hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten Preußischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke 70078635 Mark.

Berlin, den 27. Juni 1918.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. v. Breitenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 324 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichsgesetzblatt 1915 S. 813) wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1. Die Ueberlassung von Heeresnäharbeiten wird außer von dem Besitze der durch Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos VIII. Armeekorps (Abt. IVa Nr. 2019/2365 vom 3. März 1917), des Gouverneurs der Festung Cöln (Abt. IVa 18879 vom 9. März 1917) und des Kommandanten der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein (vom 12. März 1917 Abt. Ia[1] Nr. 2788/3. 17) vorgeschriebenen Ausweiskarte von einer Bescheinigung abhängig gemacht, daß andere Kriegsarbeit für die arbeitsuchende Person nicht in Betracht kommt. Zuständig zur Ausstellung dieser Bescheinigung sind:

für Hilfsdienstpflichtige der zuständige Einberufungsausschuß im Einvernehmen mit der Hilfsdienstmeldestelle,

für Nichthilfsdienstpflichtige und für Frauen die zuständige Hilfsdienst- bezw. Frauenmeldestelle.

§ 2. Neue Ausweiskarten dürfen mithin von der Ortsbehörde (§ 2 der Bekanntmachung vom 3. März 1917) nur beim Vorliegen dieser Bescheinigung (§ 1) ausgestellt werden.

§ 3. Die Inhaber von Ausweiskarten haben bis spätestens 31. Juli 1918 ihrem Arbeitgeber diese Bescheinigung (§ 1) vorzulegen. Der Arbeitgeber hat sie, gleich der Ausweiskarte, bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

Vom 1. August 1918 an dürfen nur solche Personen mit Heeresnäharbeiten beschäftigt werden, die Ausweiskarte und Bescheinigung besitzen. Die Arbeitgeber müssen sich hierüber jeder Zeit durch Vorlage der Karten und Bescheinigungen ausweisen können.

§ 4. Wird die Bescheinigung Arbeitnehmern, die bereits Ausweiskarten besitzen, nicht erteilt, so hat der Arbeitgeber die Ausweiskarte der zuständigen Ortsbehörde zur Einziehung zu überweisen. Die gleiche Pflicht hat der Arbeitnehmer, wenn er (z. B. bei Stellenwechsel) selbst im Besitze seiner Ausweiskarte ist.

§ 5. Das Vorliegen der Bescheinigung (§ 1) entbindet die Ortsbehörde nicht von der Prüfungspflicht, ob die arbeitsuchende Person nach der Verfügung des Kriegsministeriums vom 14. 9. 1916 (Nr. 305/9. 16 B 3 F) bei der Zuteilung von Heeresnäharbeiten berücksichtigt werden darf; insbesondere dürfen solchen Personen keine Ausweiskarten ausgestellt oder belassen werden, die nach ihren beruflichen, Familien- und körperlichen Verhältnissen imstande sind, andere Arbeit, sei es in anderen Arbeitszweigen, insbesondere in Landwirtschaft, Industrie und Handwerk oder in häuslichen Dienststellungen zu übernehmen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 werden, soweit nicht schon nach dem geltenden Recht Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände

mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7. Die Verordnung hat Gültigkeit für den Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps, der Festung Cöln und denjenigen Teil des Bereichs der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein, der im Bezirke des VIII. Armeekorps liegt. Sie tritt am 1. Juli 1918 in Kraft.

Coblenz und Cöln, den 22. Juni 1918.

Der kommandierende General
des stellv. Gen.-Kommandos VIII. Armeekorps.
Graf von Schmettow.
Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Cöln.
Kruge, Generalleutnant.

Der Kommandant
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
von Luckwald, Generalleutnant.

Abt. IVa Nr. 5935/6854 (3). Abt. IVa 25660. Abt. K. R. Nr. 873/5. 18.

Nr. 325 Nach der Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 625) läuft die Frist zur Einlösung am 1. Juli d. Js. ab. Auf Grund der im § 4 dieser Bekanntmachung dem Herrn Reichskanzler erteilten Ermächtigung ist laut Bekanntmachung vom 1. Juni 1918 (Reichsges. Bl. S. 473) für diejenigen Zweimarkstücke, für welche glaubhaft gemacht wird, daß sie aus den deutschen Schutzgebieten oder aus dem Ausland nach dem 1. Juli 1918 eingegangen sind, die Einlösungsfrist bis zum 1. Juli 1919 verlängert. Die Einlösung solcher Stücke erfolgt jedoch nur bei der Reichshauptkasse in Berlin S. W. 19, Oberwallstraße 3.

Aachen, den 4. Juli 1918.

Im Auftrage: Schrader.

Nr. 326 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des Nahetal Renn-Vereins die Erlaubnis erteilt, zur Hebung der Landespferdezucht und Instandsetzung der durch das Hochwasser erheblich beschädigten Rennbahn im Jahre 1918 und Anfang 1919 eine öffentliche Ausspielung von Silber- und Brillantgegenständen zu veranstalten und die Lose in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Es sollen 300000 Lose zu 1 Mark, welche in einer Wertlotterie mit 3 Ziehungen von je 100000 Losen vertrieben und 4756 Gewinne bei der 1. Ziehung 1193, bei der 2. Ziehung 1193, bei der 3. Ziehung 2370 im Gesammtwerte von 90000 Mark, bei der 1. und 2. Ziehung zu je 10000 und bei der 3. zu 70000 Mark ausgespielt werden.

Aachen, den 5. Juli 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 327 Die Ehefrau Heinrich Prümmer, Sofia geb. Schaffrath in Düren, Platzergasse 19, hat den für 1918 am 23. Dezember 1917 unter Nr. 929 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit gewöhnlichen Schirmen, sowie mit Wollwaren, wollenen Decken und Betten berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Die Polizeibehörden werden ersucht, die erste Ausfertigung dieses Gewerbescheines, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.

Aachen, den 8. Juli 1918.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
van de Loo.

Nr. 328 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873, sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen bezw. der Königlichen Regierungshauptkasse hier zur Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 6. Juli 1818.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Der heutigen Nummer liegt bei: „Bekanntmachung (Nr. W. IV. 1200/7. 18. K.R.A.), betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen. Vom 13. Juli 1918" und „Nachtragsbekanntmachung (Nr. W. M. 100/7. 18. K.R.A.), betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen, zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16. K.R.A., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff usw. Vom 13. Juli 1918."

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 20. Juli

Stück 29. (Hierzu die Sonderbeilage zum Amtsblatt, betreffend Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918, der Öffentliche Anzeiger Nr. 29 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 29. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 29 beigefügt.) 1918.

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 173. Preußische Ausführungsanweisung zu der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 S. 173—174. Nachtrag zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901 S. 174. Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle) der Rheinprovinz S. 174—177. Hauskollekte S. 177. Lotterie S. 177. Medizinalpersonen in den niederländischen Grenzgemeinden S. 177—179. Wohnsitzverlegung S. 179. Personalnachrichten S. 179.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 329 Das 83. Stück enthält unter Nr. 6365: Gesetz, betreffend die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1918. Vom 28. Juni 1918. Unter Nr. 6366: Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Zahlungen usw. nach Finnland. Vom 26. Juni 1918. Unter Nr. 6367: Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Uebergangswirtschaft auf dem Textilgebiete. Vom 27. Juni 1918. Unter Nr. 6368: Bekanntmachung über die Einreihung von Orten in andere Klassen des Wohnungsgeldzuschußtarifs. Vom 25. Juni 1918. Das 84. Stück enthält unter Nr. 6369: Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken. Vom 27. Juni 1918. Unter Nr. 6370: Ausführungsbestimmungen über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse. Vom 27. Juni 1918. Unter Nr. 6371: Verordnung zur Aenderung der Verordnung über Bierhefe. Vom 28. Juni 1918. Unter Nr. 6372: Bekanntmachung über die Befreiung von der Entrichtung des Stempels nach § 83a des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. Juni 1916. Vom 26. Juni 1918. Unter Nr. 6373: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Juni 1918. Das 85. Stück enthält unter Nr. 6374: Friedensvertrag zwischen Deutschland und Finnland. Unter Nr. 6375: Handels- und Schiffahrtsabkommen zwischen Deutschland und Finnland. Unter Nr. 6376 Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 7. März 1918 in Berlin unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland und Finnland und des am selben Tage in Berlin unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsabkommens zwischen Deutschland und Finnland. Vom 28. Juni 1918. Unter Nr. 6377: Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. Vom 28. Juni 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 330 **Preußische Ausführungsanweisung zu der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918.**

Auf Grund des § 16 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 677) wird bestimmt:

I.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für die der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zugewiesenen Kommunalverbände der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Untere Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Zuständige Behörde gemäß § 15 Abs. 3 ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

II.

Die zuständige Ortsbehörde für die Entgegennahme der Anträge auf Ausstellung der Saatkarten ist die Ortspolizeibehörde.

Ist der Antragsteller Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes, so ist in dem Antrage anzugeben

1. die Größe der Gesamtanbaufläche für Getreide,
2. die Größe der mit der betreffenden Getreideart zu bebauenden Fläche.

Die Richtigkeit dieser Angaben ist von der Ortspolizeibehörde nachzuprüfen.

III.

Die Ausstellung der Saatkarten wird allgemein den Regierungspräsidenten übertragen, an die die Anträge von den Landräten und städtischen Ortspolizeibehörden nach Prüfung weiter zu reichen sind.

Mit Zustimmung des Landesgetreideamtes können die Regierungspräsidenten die Ausstellung von Verbraucher-Saatkarten gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1918 den Landräten und städtischen Ortspolizeibehörden übertragen.

Berlin W. 8, den 9. Juli 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Brümmer.

Nr. 331 Der Herr Minister des Innern hat zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz einen Nachtrag erlassen, der hiermit zur Kenntnis gebracht wird.

Düsseldorf, den 10. Juli 1918.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nachtrag
zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901.

Auf Grund des § 27 Abs. 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 209) und des § 12 der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901 wird auf Antrag des Provinziallandtages zu den genannten Satzungen folgender Nachtrag erlassen:

§ 8 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Bei Nachzahlung der Kassenbeiträge für die in Betracht kommenden Jahre erfolgt die Anrechnung der Zeit, während deren ein Beamter vor seiner Anstellung in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Sinne der Bestimmung in § 19 Ziffer 3 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907 Dienste geleistet hat, auch dann, wenn seine Bezahlung nicht unmittelbar aus der öffentlichen Kasse erfolgt ist."

Berlin, den 18. Juni 1918.

(L. S.)

Der Minister des Inneren.
Im Auftrage: von Jarotzky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 332 Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle) der Rheinprovinz.

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Verteilungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728), sowie der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) für den Umfang der Rheinprovinz ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen Rheinischer Viehhandelsverband; er ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in der Stadt Cöln.

§ 2. Der Verband bildet nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 22. August 1916 die Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle; er hat nach § 2 Abs. 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 15. Februar 1916 den Anordnungen des Landesfleischamts (Zentral-Viehhandelsverband) Folge zu leisten.

§ 3. Der Verband verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.

§ 4. Aufgabe des Verbandes ist die Ueberwachung und Regelung der Beschaffung des Absatzes von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirk.

Zur Beschaffung gehören auch Maßnahmen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung. Solche Maßnahmen müssen jedoch durch Vermittelung der Landwirtschaftskammer oder im Einverständnis mit derselben getroffen werden.

Im einzelnen kann der Verband

a) Bestimmungen über den An- und Verkauf von Schlachtvieh, Zucht- und Nutzvieh treffen, insbesondere bestimmen, daß lebendes Vieh nur an den Verband oder zu dessen Verfügung zu verkaufen oder zu liefern ist;
b) die Preise, wie die beim Ankauf und Verkauf zulässigen Aufschläge zu diesen Preisen festsetzen;
c) den Ankauf und Verkauf von lebendem Vieh für eigene Rechnung oder kommissionsweise übernehmen;

d) die Höhe der von ihm in Anspruch zu nehmenden Vergütungen und Aufschläge beim An- und Verkauf von Vieh bestimmen;

e) von jedem, den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankaufe von Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirk eine Abgabe bis zu ½ von 100 des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zur ½ von 100 des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages von den Mitgliedern des Verbandes erheben;

f) in bestehende Viehlieferungsverträge eintreten;

g) Versicherungen für solche Schäden übernehmen, die durch die Haftung für Hauptmängel, durch Eintreten anderer Mängel oder durch Transporte und dergl., entstehen.

§ 5. Mitglieder des Verbandes sind: alle Viehhändler, landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereinigungen und Fleischer, die am 1. 9. 1916 Mitglieder des Verbandes und im Besitze der Ausweiskarte gewesen und noch sind.

§ 6. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben;
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirke eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen, oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen;
3. Fleischer, die im Verbandsbezirke Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für das eigene Geschäft kaufen wollen;
4. landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtverbände), Einrichtungen der Landwirtschaftskammer und Genossenschaften, die ihren Sitz im Verbandsbezirke haben.

§ 7. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweiskarte. Genossenschaften und Vereinigungen im Sinne des § 6 erhalten für die von ihnen bezeichneten Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte für den Hauptvertreter Nebenkarten auf die übrigen Personen auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 9 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 8. Die Erteilung von Ausweiskarten kann aus wichtigen Gründen versagt werden.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit ergeben oder wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, oder den nach § 4 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Die Ausweiskarte kann außerdem vom Vorstande zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Im Falle der Zurücknahme der Ausweiskarte kann den Beteiligten die gezahlte Gebühr zurückerstattet werden.

Mit der Entziehung oder Zurücknahme der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Verbandsbezirk.

Ueber Beschwerden wegen Versagung, Entziehung oder Zurücknahme von Ausweiskarten entscheidet der Oberpräsident endgültig.

Wird einem Mitgliede die Ausweiskarte entzogen oder wird sie zurückgenommen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte kann in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern in den Kreisblättern der Kreise, wo das bisherige Mitglied tätig gewesen ist, auf Kosten des Mitgliedes veröffentlicht werden.

Für die Ausstellung der Ausweiskarte ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, die nach Beschluß des Vorstandes eine einmalige oder jährliche sein kann. Die Gebühren werden vom Vorstand unter Zustimmung der Provinzialfleischstelle festgesetzt.

Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern auf ihren Antrag den Austritt zu gestatten und über die ganze oder teilweise Rückzahlung der Mitgliedskartengebühren (Abs. 9) Bestimmungen zu treffen.

§ 9. Der Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung und zum Weiterverkauf, sowie der kommissionsweise Handel mit Vieh im Verbandsbezirk ist außer dem Verbande selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

Die Ausweiskarte gibt keinen Anspruch auf die Ausübung des Handels, falls der Verband oder mit Zustimmung der Provinzialfleischstelle die Kommunalverbände mit Rücksicht auf die nach § 9 der Bundesratsverordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 199) erforderlich werdenden Umlagen einschränkende Anordnungen getroffen haben.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh bei dem Landwirt oder Mäster für den eigenen Bedarf, hat nicht die Mitgliedschaft beim Verbande zur Voraussetzung.

Der Vorstand kann bestimmen, daß es zum ausschließlichen Handel mit Ferkeln und Läuferschweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück der Lösung einer Ausweiskarte nicht bedarf.

§ 10. Organ des Verbandes ist der Vorstand. Mit Zustimmung des Oberpräsidenten kann als zweites Organ ein Beirat gebildet werden.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Leitung des Vorsitzenden. Der Vorstand erläßt die nach § 4 erforderlichen Anordnungen. Die von dem Vorstande nach den bisherigen Satzungen erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft.

§ 12. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern.

Für den Vorsitzenden werden ein oder mehrere Stellvertreter ernannt. Für die Mitglieder werden gleichfalls Stellvertreter bestellt.

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter ernennt auf Widerruf der Oberpräsident. Von den Mitgliedern werden mindestens zwei von den Handelskammern aus der Zahl der in der Rheinprovinz ansässigen Viehhändler und mindestens zwei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen oder an deren Stelle Pauschsätze.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 2 Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz über seine Zusammensetzung.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke im Namen des Vorstandes. Er kann in den laufenden Geschäften einen Angestellten mit der Zeichnung von Schriftstücken beauftragen; aus dessen Zeichnung muß das Auftragsverhältnis und seine Stellung ersichtlich sein.

Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen dritte verbinden sollen, ebenso Vollmachten müssen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 13. Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten ernannt, und zwar je zwei auf Vorschlag der Handelskammern und Landwirtschaftskammern.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich berufen; es ist ihm ein Jahresbericht und der Geschäftsabschluß vorzulegen.

§ 14. Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deckung der Verwaltungskosten, zu denen die Kosten der Geschäftsführung der Provinzial- (Bezirks-)Fleischstelle und nach den Festsetzungen des Landesfleischamts auch die Kosten seiner Geschäftsführung und die seiner Abteilung B (Zentralviehhandelsverband) gehören, und nach Abzug der vom Landesfleischamt vorgeschriebenen Rücklagen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung (§ 4 Abs. 2), oder zur Unterstützung von Kommunalverbänden bei den ihnen auf dem Gebiete der Beschaffung und Bewirtschaftung von Vieh und Fleisch obliegenden Aufgaben Verwendung finden.

Dem Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband) ist zu dem gleichen Zwecke, namentlich für Verbände, die in Ermangelung eigener Mittel an der Erfüllung dieser Aufgaben zurückstehen müssen, von dem bei Jahresabschluß sich ergebenden bilanzmäßigen Umsatz bis zu eins vom Tausend zu überweisen. Die Höhe der Sätze wird vom Landesfleischamt nach Anhörung der Verbandsvorsitzenden festgesetzt.

§ 15. Der Vorstand ist nach den vom Landesfleischamt aufgestellten Richtlinien befugt, zur Förderung der Viehzucht und zur Unterstützung von Kommunalverbänden bei den ihnen auf dem Gebiete der Beschaffung und Bewirtschaftung von Vieh und Fleisch obliegenden Aufgaben im Einvernehmen mit der Provinzialfleischstelle einmalige Aufwendungen zu machen und Darlehen zu gewähren.

Er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten. Sofern die Zuwendungen und Darlehen den Betrag von 50000 Mark übersteigen, ist dem Landesfleischamt von der Bewilligung Kenntnis zu geben.

§ 16. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 17. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch das Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband).

§ 18. Zu Aenderungen dieser Satzung ist nach Anhörung des Vorstandes der Oberpräsident der Rheinprovinz unter Zustimmung des Landesfleischamts befugt.

§ 19. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Regierungsamtsblättern des Verbandsbezirks und in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer.

§ 20. Der Verband wird durch Anordnung der Landeszentralbehörden aufgelöst. Die Liquidation und Legung der Schlußrechnung erfolgt durch den Vorstand, die Prüfung der Schlußrechnung durch den Oberpräsidenten.

Ueber die Verwendung eines nach Deckung der Verbindlichkeiten etwa sich ergebenden Ueberschusses beschließt nach Anhörung der Provinzialfleischstelle zu Zwecken der Förderung der Viehzucht und Viehhaltung der Oberpräsident der Rheinprovinz.

§ 21. Diese Satzung tritt am 15. Juni 1918 in Kraft.

Coblenz, den 6. Juni 1918.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Nr. 333 Der Herr Oberpräsident hat der evangelischen Pastoralhilfsgesellschaft für die Rheinlande die Erlaubnis erteilt, zum Besten ihrer Zwecke im Jahre 1919 eine einmalige Haussammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Im Regierungsbezirke Aachen wird die Einsammlung durch kirchliche Organe erfolgen.

Aachen, den 16. Juli 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 334 Das Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 20. März d. Js. dem Münsterbauverein Ueberlingen die Erlaubnis erteilt, von der fünften Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung des St. Nikolaus-Münsters in Ueberlingen 40000 Lose in den preußischen Provinzen Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen zu vertreiben.

Die Ziehung ist mit Genehmigung der Herren Minister des Inneren und der Finanzen auf den 19. und 20. November d. Js. festgesetzt. Der Losevertrieb kann am 1. August d. Js. beginnen.

Aachen, den 9. Juli 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 335 Nachstehendes Verzeichnis der in den an den Regierungsbezirk Aachen anstoßenden niederländischen Grenzgemeinden wohnenden Aerzte und Hebammen wird hiermit bekannt gemacht.

Aachen, den 14. Juli 1918.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Dr. Claudius.

Grensgemeenten. (Grenzgemeinden.)	Namen van de genees- en heelkundigen en vroedvrouwen. (Namen der Heilkundigen und Hebammen.)	Titels. (Titel.)	Bevoegd tot uitoefening van. (Befugt zur Ausübung von:)
Beesel (Reuver)	M. G. L. Peeters	vroedvrouw (Hebamme)	verloskunst. (Geburtshilfe.)
Belfeld	—	—	—
Bingelrade	—	—	—
Broekstittard	—	—	—
Brunssum	F. H. J. Stoffels	arts (Arzt)	genees-, heel- en verloskunst. (Heilkunde und Geburtshilfe)
Echt	M. H. Cremers	vroedvrouw	verloskunst.
	F. R. J. Sonnen	arts (doct. med.)	genees-, heel- en verloskunst.
	A. J. A. B. Stijns	arts	genees-, heel- en verloskunst.
Eygelshoven	M. M. van de Warenburg, Ehefrau von J. L. Indemans	vroedvrouw	verloskunst.
	C. J. M. Willemse	arts	genees-, heel- en verloskunst.

Grens-gemeenten. (Grenz-gemeinden.)	Namen van de genees- en heelkundigen en vroedrouwen. (Namen der Heilkundigen und Hebammen)	Titels. (Titel.)	Bevoegd tot uitoefening van: (Befugt zur Ausübung von:)
Heerlen	F. M. J. de Wever	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	C. F. Th. J. Meuleman	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	F. X. J. M. Beckers	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	E. J. H. Hustinx	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	J. A. M. J. van Leent	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	M. W. A. Widdershoven	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	J. L. M. Jansen	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	A. J. H. M. Dirken	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	F. B. M. B. Schiphorst	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	A. H. J. Hintzen	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	A. E. van Hutten	tandarts (Zahnarzt)	tandheelkunst. (Zahnheilkunst).
	J. G. Dröge	tandmeester (Zahnarzt)	tandheelkunst.
	H. A. F. Ruymschotel	vroedvrouw	verloskunst.
	J. G. Diederen	vroedvrouw	verloskunst.
(Heerlerheide)	J. M. H. J. Evers	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	A. M. H. J. Welten	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	M. A. Classen	vroedvrouw	verloskunst.
Jabeek	—	—	—
Kerkrade	V. A. H. Panhuisen	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	J. G. J. Widdershoven	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	M. M. Koullen, huisvr. (Ehefrau) M. M. Habets	vroedvrouw	verloskunst.
(Spekholzerheide)	M. M. G. Habets, huisvr. J. M. Paumen	vroedvrouw	verloskunst.
	P. M. Retera	arts	genees-, heel- en verloskunst.
Limbricht	—	—	—
Maasniel	C. Pover, Witwe von P. van der Weyde	vroedvrouw	verloskunst.
Melick en Herkenbosch	—	—	—
Munstergeleen	—	—	—
Nieuwstadt	—	—	—
Oirsbeek	M. E. Mengeleers, huisvr. van H. J. Zelissen	vroedvrouw	verloskunst.
Posterholt	—	—	—
Schinnen	—	—	—
Schinveld	—	—	—
Simpelveld	G. J. F. Buysrogge	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	P. Kessels	vroedvrouw	verloskunst.
Sittard	P. Th. Joosten	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	J. A. E. Schoenmackers	arts	genees-, heel- en verloskunst.

Grens-gemeenten. (Grenz-gemeinden.)	Namen van de genees en heelkundigen en vroedvrouwen. (Namen der Heilkundigen und Hebammen.)	Titels. (Titel.)	Bevoegd tot uitoefening van: (Befugt zur Ausübung von:)
Sittard	E. T. C. W. Heijmans	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	M. Extra, huisvr. van G. de Bruin	vroedvrouw	verloskunst.
Susteren	A. M. Palmen, huisvr. van J. H. Vinken	vroedvrouw	verloskunst.
Swalmen	M. H. Dhomen, huisvr. van Peters	vroedvrouw	verloskunst.
Ubach over Worms	—	—	—
Vaals	J. L. Schouteten	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	R. Ploem	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	M. Th. Schoonbrood	vroedvrouw	verloskunst.
	H. Engelen, huisvr. Mans	vroedvrouw	verloskunst.
Vlodrop	—	—	—
Wittem	—	—	—

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 336 Bekanntmachung

Der konzessionierte Markscheider Hermann Thiel hat seinen Wohnsitz von Herne i./W. nach Wassenberg, Bezirk Aachen, verlegt.

Bonn, den 16. Juli 1918.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 337 Personal-Nachrichten.

Der Regierungs-Bürodiätar Demand bei der Regierung in Aachen ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Dem Gemeindesekretär Albert Pfeiffer in Büsbach sind die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Büsbach, Landkreis Aachen, mit meiner Genehmigung widerruflich übertragen worden.

Die Uebertragung dieser Geschäfte auf den früheren Gemeindesekretär Franz Breuer, jetzt in Birgelen, Kreis Heinsberg, ist widerrufen worden.

Der Rentner Karl Anton Finger in Arnoldsweiler ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Arnoldsweiler umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Der Metzgermeister Theodor Schüller in Münsterbusch ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Büsbach, im Landkreise Aachen, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Rentner Hugo Horbach in Richterich ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Richterich im Landkreise Aachen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Gutsbesitzer Joseph Feiter in Laurensberg ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Laurensberg im Landkreise Aachen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Landwirt Mattias Heinzius in Manderfeld ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Manderfeld im Kreise Malmedy für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Landwirt Christian Ostlender in Büsbach ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Büsbach im Landkreise Aachen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Landwirt Joseph Vassen in Rölsdorf ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Birgel umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des Fabrikanten Gottfried Napp in Rölsdorf zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Der Gemeindevorsteher und Ackerer Nikolaus Johann Jansen in Ruhrberg ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Ruhrberg im Kreise Montjoie für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Aachen, Samstag, den 27. Juli 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 30 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 30. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 30 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 181. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai d. Js. S. 181—182. Ausführungsanweisung zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 S. 182—183. Preußische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918 S. 183. Liste der im Rechnungsjahr 1917 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen und preußischen Schatzanweisungen S. 183—184. Verordnung, betreffend den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh S. 184. Abänderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse für die Stadtgemeinden der Rheinprovinz S. 184. Verlust eines Führerscheines S. 184. Prüfung für Hufschmiede S. 184—185. Uebersicht der Fonds der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen des Regierungsbezirks Aachen für 1917 S. 185. Belobigung S. 185. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 185. Abänderung der Erzeugerhöchstpreise für Obst und Gemüse S. 185—186. Personalnachrichten S. 186.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 338 Das 86. Stück enthält unter Nr. 6378: Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 3. Juli 1918. Unter Nr. 6379: Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 3. Juli 1918. Das 87. Stück enthält unter Nr. 6380: Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 10. Juli 1918. Unter Nr. 6381: Verordnung, betreffend Abänderung des § 9 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129). Vom 4. Juli 1918. Unter Nr. 6382: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kalkstickstoff. Vom 8. Juli 1918. Das 88. Stück enthält unter Nr. 6383: Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 236). Vom 11. Juli 1918. Unter Nr. 6384: Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen. Vom 15. Juli 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 339 Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai d. Js.

(Reichs-Gesetzbl. S. 377.)

Zu § 3. Soweit ein Handel mit lebenden Gänsen nach Gewicht üblich ist, haben die Regierungspräsidenten für diesen Handel Lebendgewichtshöchstpreise vorzuschreiben. Die Preise sind so zu bemessen, daß die Preise des § 1 der Verordnung im Durchschnitt nicht überschritten werden.

Zu § 4. Die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen wird dem Vorstand des Kommunalverbandes übertragen. Die Regelung unterliegt der Genehmigung des Regierungspräsidenten, im Bereich der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Genehmigung dieser Stelle. Die Festsetzung muß so erfolgen, daß die Preise für die Einzelteile und Erzeugnisse zusammen den in § 2 festgesetzten Preisen zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für die Kosten der Zerlegung und Verarbeitung entsprechen. Soweit daher eine Festsetzung solcher Höchstpreise für Einzelteile erfolgen soll, müssen Höchstpreise für alle Teile, die sich bei der nach Maßgabe der Regelung des Kommunalverbandes zulässigen Zerlegung ergeben, festgesetzt werden.

Falls der Kommunalverband keine Höchstpreise für Einzelteile von Gänsen und für aus Gänsen hergestellte Erzeugnisse festgesetzt hat, ist der Verkauf von Gänsen oder Gänsefleisch in Teilen, sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig. Soweit Höchstpreise festgesetzt sind, dürfen Gänse nur in solchen Teilen, für die Höchstpreise vorgeschrieben sind, gewerbsmäßig verkauft werden. Auch dürfen nur die in der Höchstpreisregelung vorgesehenen Erzeugnisse aus Gänsen

gewerbsmäßig hergestellt und gewerbsmäßig verkauft werden. Auf die Innehaltung dieser Vorschrift ist streng zu achten.

Zu § 5. Die Bestimmung will erreichen, daß eine Mästung von Gänsen nur solange und insoweit erfolgt, als die Stoppeln ausgenützt werden können. Mit der Gewährung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 5 (vergl. § 7) wird daher nicht gerechnet werden können. Die Gänsehalter sind hierauf besonders hinzuweisen.

Zu § 8. Die Kommunalverbände werden ermächtigt, Gänseausfuhrverbote selbständig zu erlassen, um dadurch insbesondere die Versorgung der Städte mit Gänsen zu sichern. Die Kommunalverbände werden ferner ermächtigt, den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen.

Wer als Kommunalverband und als Vorstand des Kommunalverbandes zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen.

Berlin W. 8, den 12. Juli 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Dr. Huber.
Der Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Dr. Hellich.

Nr. 340 Ausführungsanweisung zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916. (R.-G.-Bl. S 1357.)

Zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (R.-G. Bl. S. 1357) wird für den Umfang der Monarchie nachstehendes verordnet:

1. Die Zulassung von Personen oder Stellen zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Roßschlächtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch wird den Provinzialfleischstellen, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden den Bezirksfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten übertragen. Die Genehmigung ist bis auf Widerruf zu erteilen und hat Gültigkeit nur für den Bezirk der die Genehmigung erteilenden Stelle. Die Zulassung kann in mehreren Bezirken beantragt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller den Handel mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch oder das Roßschlächtergewerbe nicht bereits vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig ausgeübt hat. Soweit Kommunalverbände die in Rede stehenden Betriebe selbst ausüben wollen, haben sie dies der zuständigen Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle in Sigmaringen dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

2. Wegen der Rechte der privilegierten Abdecker wird auf die Verfügung, betreffend Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 22. Juli 1916 — M. f. L. Ia. IIIe. 13011 —, abgedruckt im Ministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung 1918 Seite 214, verwiesen.

Ueber Beschwerden, betreffend die Versagung und die Entziehung der Genehmigung, entscheidet das Landesfleischamt. Ausnahmen von der Vorschrift des § 2a kann das Landesfleischamt erteilen. Seine Entscheidung ist in beiden Fällen endgültig.

Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, haben die für ihren Bezirk für den Ankauf ermächtigten Stellen oder Roßschlächter in den Regierungsblättern bekanntzugeben.

3. Die zum Gewerbebetrieb zugelassenen Personen oder Stellen sind zur ordnungsmäßigen Buchführung und Anzeige in regelmäßigen Zwischenräumen über den Umfang des Geschäfts an die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen an den Regierungspräsidenten, verpflichtet. Die Bücher sind auf Verlangen der für den Sitz ihres Gewerbebetriebes zuständigen Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, vorzulegen. Diese haben das Recht, jederzeit in eine Nachprüfung der Bücher einzutreten.

4. Außerpreußischen Roßschlächtern und Händlern mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch, die im Gebiete einer preußischen Provinz (in der Provinz Hessen-Nassau eines Regierungsbezirkes) sowie im Regierungsbezirk Sigmaringen schon vor dem 1. August 1914 regelmäßig den Ankauf von Pferden zu Schlachtzwecken getätigt haben, darf die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes in dieser Provinz (Regierungsbezirk Cassel oder Wiesbaden oder Sigmaringen) nicht aus anderen Gründen als den preußischen Gewerbetreibenden dieser Art verweigert werden.

5. Das Landesfleischamt oder mit seiner Ermächtigung die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können im Falle des Bedarfs Richtpreise für Schlachtpferde festsetzen.

6. Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können über die Verwendung und Verteilung der in ihrem Bezirk geschlachteten Pferde Bestimmungen treffen und sie überwachen; sie

können insbesondere anordnen, daß das Fleisch ausgeschlachteter Pferde nur an die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle (dem Regierungspräsidenten) bezeichneten Stellen und in der von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle (dem Regierungspräsidenten) zu bestimmenden Menge abgegeben werden dürfen. Als solche zur Empfangnahme berechtigte Stellen kommen entweder Kommunalverbände oder Vereinigungen von solchen oder sonstige Lebensmittelverteilungsstellen (Industrieversorgungsstellen) in Betracht. Diese Stellen haben das Fleisch entweder für Massenspeisungen zu verwenden oder Einrichtungen zu treffen, daß es der minderbemittelten Bevölkerung zu einem mäßigen Preise zugeführt wird. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen und der Regierungspräsident in Sigmaringen sind dabei an die Anweisungen des Landesfleischamts gebunden.

§ 7. Diese Ausführungsweisung tritt am 1. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1818.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Brümmer.

Nr. 341 Preußische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918.

(R.-G.-Bl. S. 721.)

§ 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Satz 2 ist das Preußische Landesamt für Futtermittel. Dieses kann die Bestimmung, welcher Teil der Vergütung dem Händler oder Kommissionär zustehen soll, den Oberpräsidenten (Provinzial-Heu- und Strohstellen) und in den Hohenzollernschen Landen dem Regierungspräsidenten (Bezirks-Heu- und Strohstelle) übertragen.

§ 2. Die Festsetzung der für den Weiterverkauf von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel, sowie der für die Abgabe von Stroh und Häcksel durch die Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher zulässigen Höchstpreise gemäß § 5 erfolgt durch das Preußische Landesamt für Futtermittel.

Letzteres wird ermächtigt, die Befugnis zur Festsetzung dieser Höchstpreise auf die Oberpräsidenten (Provinzial-Heu- und Strohstellen) und Regierungspräsidenten, sowie den Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zu übertragen.

§ 3. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Nr. 342 Liste der im Rechnungsjahr 1917 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen und Preußischen Schatzanweisungen.

I. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876—79:

Lit. C Nr. 68052 über 1000 M.

von 1880:

Lit. E Nr. 265046 über 300 M.

von 1882:

Lit. A Nr. 94184 über 5000 M.
„ E „ 603973 „ 300 „
„ F „ 188499 „ 200 „

von 1883:

Lit. C Nr. 386208 bis 386210 über je 1000 M.

von 1885:

Lit. J Nr. 28463 über 3000 M.
„ E „ 996266 „ 300 „
„ E „ 999129 „ 300 „
„ E „ 1046432 „ 300 „
„ E „ 1046446 „ 300 „
„ E „ 1046814 „ 300 „
„ E „ 1046870 bis 1046874 über je 300 M.
„ E „ 1051199 über 300 M.
„ E „ 1121458 „ 300 „
„ H „ 144825 „ 150 „
„ H „ 157886 „ 150 „
„ H „ 169668 „ 150 „

von 1894:

Lit. B Nr. 435900 über 2000 M.

II. Konsolidierte 3½ prozentige Staatsanleihe:

von 1885:

Lit. D Nr. 17365 über 500 M.

von 1886:

Lit. D Nr. 59397 über 500 M.
„ E „ 51844 „ 300 „
„ F „ 21505 „ 200 „

von 1887/1888:

Lit. D Nr. 181565 über 500 M.
„ D „ 181566 „ 500 „

von 1889:

Lit. E Nr. 201154 über 300 M.

von 1890:

Lit. E	Nr.	397022	über	300 M
„ E	„	397028	„	300 „
„ E	„	412764	„	300 „
„ E	„	412766	„	300 „
„ E	„	463755	„	300 „

von 1905/1906:

Lit. C	Nr.	794640	über	1000 M.

III. 4 prozentige Preußische Schatzanweisungen:

von 1912:

Serie I	Lit.	G	Nr.	70425	über	500 M.
„ I	„	G	„	70426	„	500 „
„ I	„	G	„	70466	„	500 „
„ I	„	G	„	74649	„	500 „

von 1913:

Serie I	Lit	G	Nr.	86557 bis 86568	über je 500 M.
„ I	„	G	„	86598	über 500 M.

Berlin, den 29. April 1918.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.
Hahn. Lübcke. Petersen.

Nr. 343 Verordnung, betreffend den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728), vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Das Landesfleischamt wird ermächtigt, den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine), soweit eine Regelung durch die Landeszentralbehörden bisher nicht erfolgt ist, zu regeln.

Es kann solche An- und Verkäufe von einer Genehmigung abhängig machen oder dieselben ganz verbieten.

Das Landesfleischamt wird ermächtigt, diese Befugnisse ganz oder teilweise auf die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen zu übertragen.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Unterschrift.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 344 Bekanntmachung.

Auf Grund des Auftrages des 58. Rheinischen Provinziallandtages durch den Beschluß vom 2. März 1918 hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 7. Mai 1918 beschlossen, die Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz dahingehend zu ändern, daß § 9 Absatz 1 folgenden Zusatz erhält:

„Bei Nachzahlung der Kassenbeiträge für die in Betracht kommenden Jahre erfolgt die Anrechnung der Zeit, während derer ein Beamter vor seiner Anstellung in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Sinne der Bestimmungen in § 19 Ziffer 3 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907 Dienste geleistet hat, auch dann, wenn seine Bezahlung nicht unmittelbar aus der öffentlichen Kasse erfolgt ist."

Die Satzungsänderung ist durch Erlaß der Herren Minister des Innern und der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 25. Juni 1918 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 17. Juli 1918.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 345 Dem Kraftwagenführer Mathias Josef Syben aus Würselen ist der von mir unter Nr. 1674 ausgestellte Führerschein für Klasse 2 abhanden gekommen.

Ich ersuche, nach dem Verbleib des Führerscheins eingehend Nachforschungen anstellen zu lassen und ihn mir im Ermittelungsfalle unter Mitteilung der Personalien der mit ihm betroffenen Person einzusenden.

Aachen, den 12. Juli 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 346 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung betreffend die Prüfungsordnung für Hufschmiede vom 28. Oktober 1904 (Amtsblatt Seite 253) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung für die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlagerwerbes im 2. Halbjahr 1918 am Samstag, den 5. Oktober 1918 vormittags 9 Uhr in Aachen stattfinden wird.

Von denjenigen, welche zu der Prüfung zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Aachen sich aufgehalten haben.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Veterinär-Rat Dr. Grebe hierselbst mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten; ihnen sind der Betrag der Prüfungsgebühr (10 M.) und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Aachen, den 15. Juli 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Grebe.

Nr. 347 Die nachstehende Übersicht über den Fonds der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen für 1917 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einnahmen.	M.	Pf.
I. Bestand aus 1916	337	04
II. Einnahmen:		
1. Beiträge		
a) der Mitglieder	174	—
b) der Gemeinden	—	—
2. Kapitalablagen	10200	—
3. Kapitalzinsen	13989	—
Insgesamt . .	24700	04

Ausgaben.	M.	Pf.
I. Pensionen		
a) der Lehrerwitwen . . .	23910	97
b) der Waisenfamilien . . .	—	—
II. Kapitalanlage	—	—
III. Sonstige Ausgaben	2264	60
Insgesamt . .	26175	57

Abschluß.

Einnahmen . . .	24700,04	M.
Ausgaben . . .	26175,57	„
Vorschuß auf 1918	1475,53	M.

Vermögensnachweis der Kasse:

1. Hypothekenforderung . . .	159900,00	M
2. Staatsschuldbuchforderungen	194100,00	„
3. Sparkasseneinlagen . . .	88,21	„
Insgesamt . . .	354088,21	M.

Die Zahl der Lehrerwitwen, welche im Etatsjahre 1917 Pensionen aus der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse bezogen haben, beträgt 63
die der Waisenfamilien . . . . . —

Von den Witwen sind im Laufe des Etatsjahres gestorben 6
Wiederverheiratet haben sich . . . . . —

Aachen, den 22. Juli 1918.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Rave.

Nr. 348 Die Herren Franz Joeris und Hans Döhring zu Aachen, Mitglieder der Ortsgruppe Aachen des Eifelvereins, haben gelegentlich einer Eifelwanderung am Sonntag, den 9. Juni d. Js. durch rechtzeitiges Löschen eines auf einer Waldfläche der Stadt Eupen ausgebrochenen Waldbrandes sich verdient gemacht. Ich spreche den genannten Herren aus diesem Anlaß eine öffentliche Belobigung aus.

Aachen, den 22. Juli 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 349 Die Ehefrau Heinrich Mildenberg, Helene geb. Held in Stolberg, Klasterstraße 41, hat den für 1918 am 4. Dezember 1917 unter Nr. 519 zu... Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit leinenen und ledernen Schuhriemen, leinenem Band, leinenem und baumwollenem Näh- und Strickgarn a. d. G. d. Rh., wollenen und baumwollenen Schuhriemen und solchem Band, sowie mit wollenen, halbwollenen und baumwollenen Zeugen und fertigen Waren, Seiden und Seidengarn a. d. G., berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Die Polizeibehörden werden ersucht, die erste Ausfertigung dieses Gewerbescheines, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.

Aachen, den 20. Juli 1918.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
van de Loo.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 350 Abänderung der Erzeugerhöchstpreise für Obst und Gemüse.

Die Preiskommission der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Aachen hat mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für die nachbenannten Obst- und Gemüsearten folgende Erzeugerhöchstpreise festgesetzt:

1. Himbeeren:	100	Pfg. je Pfund.
2. Waldbeeren:	55	„ „ „
3. Preißelbeeren:	60	„ „ „
4. Saure Kirschen, I. Wahl (große Kirschen):	60	„ „ „
Saure Kirschen, II. Wahl:	35	„ „ „

5. Reineclauden:	60	Pfg. je Pfund.
6. Mirabellen:	60	" " "
7. Pflaumen, I. Wahl (großfrüchtige Pflaumen und Frühzwetschen, nicht Hauszwetschen):	50	" " "
Pflaumen, II. Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen):	25	" " "
8. Pfirsiche und Aprikosen, I. Wahl:	150	" " "
Pfirsische und Aprikosen, II. Wahl:	75	" " "
9. Rhabarber:	15	" " "
10. Bohnen:		
a) grüne Bohnen (Stangen- und Buschbohnen)	40	" " "
b) Wachs- und Perlbohnen	50	" " "
c) Dicke (Puff-) Bohnen	25	" " "
11. Gartenmöhren (Karotten) ohne Laub:	20	" " "
12. Tomaten:	40	" " "
13. Kopfsalat:	10	Pfg. pro Kopf.
Ferner für:		
14. Frühäpfel:	40	Pfg. je Pfund.
15. Frühbirnen:	40	" " "

Die bisher für Himbeeren, Waldbeeren, Preiselbeeren, Saure Kirschen, Reineclauden, Mirabellen, Pflaumen und Frühzwetschen, Pfirsiche und Aprikosen, Rhabarber, Bohnen, Gartenmöhren (Karotten), Tomaten und Kopfsalat festgesetzten Erzeugerhöchstpreise (Nr. 216 der Amtlichen Bekanntmachungen in Stück 18 des Regierungsamtsblattes für 1918, Nr. 287 der Amtlichen Bekanntmachungen in Stück 24 des Regierungsamtsblattes für 1918 und Nr. 297 der Amtlichen Bekanntmachungen in Stück 25 des Regierungsamtsblattes für 1918) treten außer Kraft. Im übrigen bleiben die bekanntgegebenen Erzeugerhöchstpreise für Gemüse und Obst bestehen.

Aachen, den 22. Juli 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst.

Nr. 351 Personal-Nachrichten.

Der Oberbürgermeister in Aachen hat die Geschäfte eines Stellvertreters des Standesbeamten für die Standesamtsbezirke der Stadt Aachen dem städtischen Sekretär Joseph Prömpler hierselbst mit meiner Genehmigung widerruflich übertragen.

Der Gemeindevorsteher und Ackerer Robert Stollewerk in Kesternich ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kesternich im Kreise Montjoie für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens ist verliehen worden:

1. dem Betriebsleiter Gottfried Emonds in Aachen,
2. dem ehemaligen Fabrikmeister Franz Schülzchen in Düren.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber ist verliehen worden:

1. dem Sägemeister Peter Sauren in Aachen,
2. dem Hüttenmeister Joseph Sieprath in Stolberg,
3. dem Garnzacker Johann Becker in Düren,
4. dem Magazinarbeiter Mathias Michels in Düren,
5. dem Schlosser Joseph Förster in Düren.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze ist verliehen worden:

1. dem Glasarbeiter Josef Tihon in Breinigerheide Landkr. Aachen,
2. dem Glasarbeiter Anton Ontermanns in Büsbach Landkr. Aachen,
3. dem Maschinisten Joseph Bock in Freund Landkr. Aachen,
4. dem Fabrikarbeiter Johann Lambertz in Stolberg Landkr. Aachen,
5. dem Glasschleifer Josef Schümmer in Würselen Landkr. Aachen,
6. dem Glaspolierer Wilhelm Becker in Büsbach Landkr. Aachen,
7. dem Glaspolierer Daniel Best in Stolberg Landkr. Aachen,
8. dem Glaspolierer Wilhelm Adrian in Stolberg Landkr. Aachen,
9. dem Glaspolierer Mathias Jos. Gehlen in Eilendorf Landkr. Aachen,
10. dem Glaspolierer Johann Leuchter in Würselen Lankr. Aachen,
11. dem Glaspolierer Egidius Kohnen in Stolberg Landkr. Aachen,
12. dem Glaspolierer Peter Lambertz in Stolberg Landkr. Aachen,
13. dem Glaspolierer Christian Steffens in Brandweyer (Gemeinde Hastenrath) Kreis Düren,
14. dem Glaspolierer Joseph Leuchter in Würselen Landkr. Aachen,
15. Dem Schweißer Nik. Gielkens in Eilendorf Landkr. Aachen.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Aachen, Samstag, den 3. August 1918.

(Hierzu 2 Sonderbeilagen, der Öffentliche Anzeiger Nr. 31 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 31. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 31 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 187. Bestimmungen über Feldpostanschriften S. 187—188. Erhöhung des Meistbetrages für Postanweisungen an die Angehörigen des Feldheeres S. 188. Familienunterstützung S. 188—189. Verlosung S. 189. Errichtung eines Eisenbahnbetriebsamts S. 189. Bekanntmachung, betr. kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen zu Utrecht S. 189. Bekanntmachung der Marks-Haindorfschen Stiftung, Münster i. W. S. 189. Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb S. 190. Personalnachrichten S. 190.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 352 Das 89. Stück enthält unter Nr. 6385: Verordnung über die Kartoffelversorgung. Vom 18. Juli 1918. Das 90. Stück enthält unter Nr. 6386: Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Kartoffelversorgung. Vom 18. Juli 1918. Das 91. Stück enthält unter Nr. 6387: Gesetz über die abermalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags. Vom 18. Juli 1918. Unter Nr. 6388: Gesetz, betreffend den Landtag von Elsaß-Lothringen. Vom 18. Juli 1918. Unter Nr. 6389: Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. Vom 18. Juli 1918. Unter Nr. 6390: Bekanntmachung, betreffend die äußere Kennzeichnung von Tabakmischwaren und tabakähnlichen Waren. Vom 18. Juli 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 353 Das 21. Stück enthält unter Nr. 11660: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918 Vom 18. Juli 1918. Unter Nr. 11661: Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918. Vom 18. Juli 1918. Unter Nr. 11662: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 39) über die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschußmitglieder durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 1. Juli 1918. Das 22. Stück enthält unter Nr. 11663: Eisenbahnanleihegesetz. Vom 2. Juli 1918. Unter Nr. 11664: Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 2. Juli 1918. Unter Nr. 11665: Gesetz über die Kriegszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten. Vom 6. Juli 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 354 Bestimmungen über Feldpostanschriften.

— Vgl. Erlaß vom 16. Januar 1917 (A. V. Bl. S. 25/26), vom 25. Juli 1917 (A. V. Bl. S. 387) und vom 27. Februar 1918 (A. V. Bl. S. 109). —

I.

1. In den Aufschriften der Feldpostsendungen sind verboten alle Angaben über Kriegsschauplätze, Zugehörigkeit zu Heeresgruppen, Armeen, Armeegruppen oder Armeeabteilungen, Armeekorps, Divisionen und Brigaden. Die Angabe eines höheren Stabes darf nur bei Sendungen an Angehörige dieser Stäbe erfolgen (siehe unter 3c).

2. Die Feldpostanschriften dürfen nur die Bezeichnung des Truppenteils bis zum Regiment aufwärts enthalten, also entweder

a) Regiment, Bataillon (Abteilung), Kompagnie (Batterie, Eskadron) oder
b) selbständiges Bataillon (Abteilung) und Kompagnie (Batterie, Eskadron) oder
c) die dienstliche Bezeichnung besonderer Formationen (höhere Stäbe, Kolonnen, Flieger, Funker usw.).

3. a) Bei Formationen, in deren Bezeichnung die Angabe eines Regiments vorkommt,

darf außer der Angabe von Regiment, Bataillon, (Abteilung), Kompagnie (Batterie, Eskadron) nichts hinzugesetzt werden — auch nicht die Feldpostnummer —.

b) Bei Truppenteilen, in deren Anschrift die Angabe eines Regiments nicht vorkommt (selbständigen Bataillonen, höhern Stäben — Ausnahmen siehe unter 3c —, Kolonnen, Fliegern, Funkern usw.), ist als Feldpostaufschrift die dienstliche Bezeichnung der betreffenden Formation erforderlich, jedoch mit dem Zusatz:

Deutsche Feldpost Nr. .....

Die Nummer der zuständigen Feldpostanstalt ist von den beteiligten Behörden und Truppenteilen bei dieser zu erfragen und den Heeresangehörigen wiederholt bekanntzugeben.

Bei Nichtangabe der Feldpostnummer müssen erhebliche Verzögerungen in Kauf genommen werden.

c) Bei Stäben von Armeekorps (Generalkommandos) sowie von Divisionen und Brigaden darf die Feldpostnummer in der Anschrift nicht angegeben werden.

4. Die Feldpostanschriften haben hiernach zum Beispiel zu lauten:

a) ohne Angabe einer Feldpostnummer, da in der Aufschrift Regiment angegeben ist (Ziffer 3a)

An Unteroffizier Friedrich Müller
Infanterie-Regiment Nr. 91
I. Bataillon
3. Kompagnie

oder, da beim Stabe (Ziffer 3c)

An Gefreiten Karl Schneider
beim Stab der 21. Infanterie-Division,

b) mit Angabe einer Feldpostnummer, da Angabe eines Regiments nicht vorkommt (Ziffer 3b)

An Jäger August Meyer
Jäger-Bataillon Nr. 3
2. Kompagnie
Deutsche Feldpost Nr. 2049

oder

An Trainsoldat Otto Schulz
Fuhrparkkolonne 793
Deutsche Feldpost Nr. 271.

II.

Die Bekanntgabe der Feldpostanschriften nach der Heimat erfolgt durch die Heeresangehörigen. Bei Aenderung der Anschrift haben die beteiligten Formationen dafür Sorge zu tragen, daß die Heeresangehörigen die neue Feldpostanschrift unverzüglich den Angehörigen usw. in der Heimat mitteilen. Postkarten für diesen Zweck sind von der nächsten Postanstalt anzufordern. Die Angabe der Formation muß einfach, klar, der dienstlichen Bezeichnung entsprechend und ohne entstellende oder nicht für jedermann verständliche Abkürzungen sein. Die zuständige Feldpostanstalt ist bei der Feststellung der Anschrift zu beteiligen.

III.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch bei dienstlichen Sendungen genau zu beachten. Damit die Feldpostanschrift der einzelnen militärischen Stellen bekannt wird, ist von den Behörden, Formationen und Truppenteilen die vorgeschriebene Feldpostanschrift bei dem gesamten ausgehenden Schriftwechsel im Kopfe handschriftlich oder durch Stempel genau anzugeben.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß der Uebertritt in einen anderen Verband der bisherigen und der neuen Feldpostanstalt sofort schriftlich (nicht telegraphisch) mitzuteilen ist.

Die genaue Beachtung der Bestimmungen über Feldpostanschriften ist für einen geregelten Feldpostverkehr unerläßlich. Sämtliche Heeresangehörigen sind in regelmäßigen Zeitabständen hierüber zu belehren.

Berlin, den 4. Juli 1918.

Kriegsministerium.
Im Auftrage: Grantoff.

Nr. 6092/5. 18. AM.

Nr. 355 Erhöhung des Meistbetrages für Postanweisungen an die Angehörigen des Feldheeres.

Vom 15. Juni 1918 an ist in Privatangelegenheiten der Heeresangehörigen der Meistbetrag für Postanweisungen an die Angehörigen des Feldheeres versuchsweise auf 800 Mark erhöht worden. Die Gebühren betragen bei Postanweisungen bis zum Betrage von 400 Mark 10 Pfennig für je 100 Mark oder einen überschießenden Teil dieser Summe, für Beträge von mehr als 400 Mark bis 600 Mark 50 Pfennig und von mehr als 600 Mark bis 800 Mark 60 Pfennig.

Berlin, den 4. Juli 1918.

Kriegsministerium.
Im Auftrage: Grantoff.

Nr. 6315/6. 18. AM.

Nr. 356 Familienunterstützung.

I. Die Erlasse vom 24. Dezember 1917 (A. V. Bl. S. 639/40) und vom 18. April 1918 (A. V. Bl. S. 204), betreffend Vermeidung der Ueberzahlung von Familienunterstützung, haben auch auf das Personal der freiwilligen Krankenpflege, des freiwilligen Motorbootkorps sowie des freiwilligen Automobilkorps sinngemäße Anwendung zu finden.

II. Im Anschluß an den Erlaß vom 15. Januar 1917 (A. V. Bl. S. 24) wird bestimmt:

1. Die Entziehung der Familienunterstützung während der Dauer der Untersuchungshaft findet im Gesetz keine Stütze. Wird also ein Fahnenflüchtiger in Untersuchungshaft genommen, so hat der Gerichtsherr die zuständige Kommission, sofern diese zur Einstellung der Unterstützung bereits veranlaßt war, durch den Truppenbefehlshaber hiervon in Kenntnis setzen zu lassen.

Bei Beginn der Strafverbüßung ist erneute Benachrichtigung durch den Gerichtsherrn rechtzeitig zu veranlassen. Dabei wird bemerkt, daß als Beginn der Tag anzusehen ist, von dem an nach dem Gesetz die Strafzeit zu berechnen ist (vgl. §§ 458, 459 Militärstrafgerichtsordnung).

2. Zur Vermeidung von Ersatzansprüchen der Lieferungsverbände ist stets schleunige Benachrichtigung durch besonderen Hinweis — Erlaß vom 18. April 1918 (A. V. Bl. S. 204) Ziffer II — erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn gegen einen Abwesenden hinreichender Verdacht der Fahnenflucht vorliegt, insbesondere bei Erlaß eines Haftbefehls.

Berlin, den 1. Juli 1918.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Im Auftrage Grautoff.

Nr. 2527/4. 18. C 1a.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 357 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Vaterländischen Frauen-Vereins zu Elberfeld die Erlaubnis erteilt, zum Zwecke der Errichtung eines neuen Krankenhauses, in den Jahren 1918 und 1919 eine öffentliche Ausspielung von Silber- und Brillantgegenständen zu veranstalten und die Lose in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Es sollen 900000 Lose, welche in 2 Wertlotterien zu je 4 Serien gespielt werden, vertrieben und 6577 Gewinne bei der 1. Serie 989, bei der 2. Serie 2200, bei der 3. Serie 1189 und bei der 4. Serie 2199 im Gesamtwerte von 270000 Mark ausgespielt werden. Für die 1. und 2. Serie werden jedesmal je 150000 Lose zu 1 Mark, für 3. und 4. Serie zusammen ebenfalls 150000 Lose zu 1 Mark ausgegeben.

Aachen, den 29. Juli 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 358 Am 1. August d. Js. wird ein neues Eisenbahn-Betriebsamt mit dem Sitz in Neuß errichtet. Dem neuen Amt werden zugeteilt die Strecken Blockstelle Hackenbroich über Neuß bis Blockstelle Lobruch,

Neuß-Düsseldorf Oberkassel (einschl.),
Neuß-Neersen (ausschl.),
Neuß-M. Gladbach (ausschl.),
Neuß-Grevenbroich (ausschl.).

Cöln, den 26. Juli 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nr. 359 Bekanntmachung

Gemäß § 46 des Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das aus dem Betriebe der auf preußischem Staatsgebiet gelegenen Teilstrecke der Eisenbahn von Herzogenrath nach Sittard sich ergebende kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen zu Utrecht für das Jahr 1917 auf 1984,74 Mark festgesetzt worden ist.

Cöln, den 27. Juli 1918.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Nr. 360 Bekanntmachung der Marks-Haindorfschen Stiftung, Münster i. W.

In diesem Jahre hat für die auf Grund des § 4 der Satzungen und § 7 des Satzungs-Nachtrages der Marks-Haindorfschen Stiftung, allerhöchst bestätigt am 14. April 1866 bezw. 22. Dezember 1869, ausscheidenden Herren:

D. Leeser, Dortmund, Kurator,
Justizrat Dr. Callmann, Cöln, Kurator,
Oberlandesgerichtsrat Stern, Düsseldorf, Kurator,
Rechtsanwalt Dr. Herzfeld, Essen-Ruhr, Kurator,
Rechtsanwalt Dr. Katzenstein, Bielefeld, Kurator,
M. Liebenfeld, Kaufmann, Bochum, stellv. Kurator,
Paul Wilh. Meyer, Kaufmann, Aachen, stellv. Kurator,
S. Neumark, Kaufmann, Münster, stellv. Kurator,

eine Neuwahl zu erfolgen.

Wir fordern die Vorstände der Synagogen-Gemeinde auf, die Wahl von

5 Kuratoren { 3 Rheinland, 2 Westfalen,
3 stellv. Kuratoren { 2 Westfalen, 1 Rheinland,

baldigst vorzunehmen und die Vorschläge bis zum 1. November 1918

an die unterzeichnete Stelle einzureichen. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Münster i. W., den 1. August 1918.

Das Kuratorium.
Dr. Cohn, Präses.

Nr. 361 In Hünningen bei Sanct Vith ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 10. Juni 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 362 Personal-Nachrichten.

Dem Privatsekretär Franz Kohnemann in Raeren sind die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesbezirk der Landgemeinde Raeren im Kreise Eupen widerruflich übertragen worden.

Die zur Ernennung des früheren Privatsekretärs Franz Roth zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks der Landgemeinde Raeren erteilte Genehmigung ist gemäß § 4 Abs. 2 und 3 und § 5 P.-St.-G. widerrufen.

Von dem Provinzialausschuß der Rheinprovinz sind der Rittergutsbesitzer, Landesökonomierat Anton Bürsgens in Güsten und der Rechtsanwalt Justizrat Lürken in Aachen zu Mitgliedern sowie der Fabrikbesitzer, Kommerzienrat Bernhard Scheibler in Montjoie und der Gutsbesitzer von Frühbuß auf Gut Wallerode zu stellvertretenden Mitgliedern des Bezirksausschusses in Aachen für die am 1. Juli 1918 begonnenen sechsjährigen Amtsdauer wiedergewählt worden.

Die genannten Herren haben diese Wahl angenommen.

Der Landwirt Jakob Barth in Hergenrath ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hergenrath im Kreise Eupen für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der bisherige Hegemeister Schneider zu Höfen in der Königlichen Oberförsterei Höfen ist zum Königlichen Revierförster ernannt worden. Ihm ist vom 1. Mai 1918 ab die Verwaltung der Schutzbezirke Höfen und Rothekreuz umfassende Revierförsterstelle Höfen übertragen worden.

Vom 1. August 1918 ab ist der Förster z. P. Bollenrath zu Gürzenich, Oberförsterei Wenau auf die erledigte Försterstelle Weißestein versetzt worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber ist verliehen worden:

1. dem Fabrikschlosser Johann Peter Graf in Stolberg, L.-Kr. Aachen,
2. dem Fabrikarbeiter Johann Laaf in Eller, Kreis Düren,
3. dem Fabrikmeister Johann Kurth in Gürzenrath, Kreis Düren,
4. dem Fabrikarbeiter Mathias Küntzler in Drove, Kreis Düren,
5. dem Teppichweber Joseph Merken in Jüngersweiler, Kreis Düren.

Der heutigen Nummer liegen 2 Sonder-Ausgaben bei: 1. Verteilungsplan des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen für die Etatsjahre 1918, 1919 und 1920. 2. Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1918.

Am Mittwoch, den 31. Juli ist das Sonderamtsblatt vom 1. August 1918 versandt worden. Dasselbe enthält: Bekanntmachung (Nr. O. II. 700/7. 18. K.R.A.), betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern. Vom 1. August 1918.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31a — Aachen, Samstag, den 3. August 1918. (Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.) — 1918.

Inhalt: Verteilungsplan des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen für das Etatsjahr 1918, 1919 und 1920.

Nr. 363

Verteilungs-Plan

des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen für die Etatsjahre 1918, 1919 und 1920.

Die durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Ausgaben der Kasse haben betragen:

im Etatsjahre 1914	34512,—	ℳ
„ „ 1915	36205,—	
„ „ 1916	39413,—	
„ „ 1917	41507	

Danach waren die Ausgaben gegen das Vorjahr gestiegen im Etatsjahre 1915 um 1693,—
„ „ 1916 „ 3208,—
„ „ 1917 „ 2094,— „
zusammen 6995,— ℳ
oder in einem Etatsjahre um durchschnittlich . . . . . 2332,— „

Unter Zugrundelegung dieses Satzes werden die Ausgaben voraussichtlich betragen:

im Etatsjahre 1918	41507,— ℳ	+	2332,— ℳ	=	43839,—	ℳ
„ „ 1919	43839,— „	+	2332,— „	=	46171,—	„
„ „ 1920	46171,— „	+	2332,— „	=	48503,—	„
				zusammen	138513,—	ℳ

Hierzu Fehlbetrag 21092,— ℳ, der am Schluße des Etatsjahres 1917 war,
bleiben 159605,— „

Das beitragspflichtige Diensteinkommen beträgt 2158400,— ℳ. Es entfallen demnach auf 100 ℳ Einkommen 7,39 ℳ, mithin für 1 Jahr 2,463 ℳ, rund 2,50 ℳ.

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Diensteinkommen und die nach dem Gesetze vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) von den Schulverbänden zu leistenden Jahresbeiträge sind in nachstehender Uebersicht aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Aachen, den 8. Juli 1918.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Rave.

Kreis und Schulverband.	Dienst-einkommen. ℳ	Kassen-beitrag. ℳ	₰
1. Stadtkreis Aachen.			
Aachen-Stadt	503300	12582	50
Synagogen-gemeinde	5600	140	—
Summe	508900	12722	50
2. Aachen-Land			
Alsdorf	17500	437	50
Bardenberg	9200	230	—
Brand	12400	310	—
Broich	23500	587	50
Bülsbach	23700	592	50
Cornelimünster	5800	145	—
Eilendorf	28900	722	50
Eschweiler	82500	2062	50
Gressenich	16400	410	—
Haaren	20200	505	—
Herzogenrath	17700	442	50
Höngen	22500	562	50
Kinzweiler	6300	157	50
Kohlscheid	32900	822	50
Laurensberg	9800	245	—
Merkstein	9500	237	50
Richterich	9300	232	50
Stolberg	60100	1502	50
Walheim	10800	270	—
Weiden	7400	185	—
Würselen	46000	1150	—
Summe	472400	11810	—
3. Kreis Düren.			
Abenden	1100	27	50
Arnoldsweiler	4600	115	—
Bergstein	700	17	50
Berg-Thuir	1900	47	50
Berzbuir	700	17	50
Binsfeld	1500	37	50
Birgel	3900	97	50
Birkesdorf	13700	342	50
Boich-Leversbach	2200	55	—
Brandenberg	700	17	50
Bürvenich	2800	70	—
Derichsweiler	3600	90	—
Disternich	2700	67	50
Drove	2800	70	—
Düren	122100	3052	50
Synagogengem.	1900	47	50
Echtz-Conzendorf	2800	70	—
Ellen	900	22	50
Embken	700	17	50
Eschweiler ü. F.	700	17	50
Frauwüllesheim	2700	67	50
Frenz	2500	62	50
Froitzheim	700	17	50
Füssenich	8100	202	50
Geich-Obergeich	2100	52	50
Gey-Straß	1500	37	50
Ginnick	700	17	50
Girbelsrath	700	17	50
Gladbach	900	22	50
Golzheim	1700	42	50
Großhau	700	17	50
Gürzenich	8300	207	50
Hastenrath	6000	150	—
Hochkirchen	3400	85	—
Huchem-Stammeln-Selhausen	3800	95	—
Hürtgen	2600	65	—
Jakobwüllesheim	700	17	50
Jüngersdorf	3400	85	—
Kelz	2600	65	—
Kleinhau	700	17	50
Kreuzau	8200	205	—
Lamersdorf	2700	67	50
Langerwehe	4900	122	50
Lendersdorf	5000	125	—
Luchem	900	22	50
Lucherberg	2700	67	50
Lüxheim	700	17	50
Mariaweiler-Hoven	4600	115	—
Merken	3200	80	—
Merode	900	22	50
Merzenich	5200	130	—
Morschenich	700	17	50
Müddersheim	1400	35	—
Nideggen-Rath-Brück-Hetzingen	1900	47	50
Niederau	5900	147	50
Niederzier	4400	110	—
Nörvenich	2700	67	50
Nothberg	5200	130	—
Oberbolheim	700	17	50
Obermaubach	1400	35	—
Oberzier	3800	95	—
Pier	3100	77	50
Pissenheim	700	17	50
Poll	700	17	50
Rath	700	17	50
Rölsdorf	4600	115	—
Rommelsheim	700	17	50
Schlich-D'horn	3800	95	—
Schophoven	2700	67	50
Sievernich	700	17	50
Soller	1500	37	50
Stockheim	2400	60	—
Thum	700	17	50
Uedingen	1100	27	50
Untermaubach	2300	57	50
Vettweiß	3400	85	—
Weisweiler	5400	135	—
Wenau	3700	92	50
Winden	2800	70	—
Wissersheim	700	17	50
Wollersheim	1600	40	—
Summe	336200	8405	—
4. Kreis Erkelenz.			
Baal	2100	52	50
Beeck	5900	147	50
Borschemich	1500	37	50
Doveren	3500	87	50
Elmpt	4600	115	—
Erkelenz	14400	360	—
Gerderath	1700	42	50
Gevenich	1500	37	50
Glimbach	700	17	50
Granterath	700	17	50
Hetzerath	700	17	50
Holzweiler	3600	90	—
Hückelhoven	2500	62	50
Immerath	4800	120	—
Keyenberg	4100	102	50
Kleingladbach	6800	170	—
Körrenzig	3800	95	—
Kückhoven	2400	60	—
Lövenich	10700	267	50
Matzerath	700	17	50
Niederkrüchten	9400	235	—
Rurich	1700	42	50
Schwanenberg	4600	115	—
Venrath	1500	37	50
Wegberg	10400	260	—
Summe	104300	2607	50

Kreis und Schulverband.	Dienst-einkommen. ℳ	Kassen-beitrag. ℳ	₰
5. Kreis Eupen.			
Eupen	37800	945	—
Eynatten	4000	100	—
Hauset	2800	70	—
Hergenrath	5900	147	50
Kettenis	5100	127	50
Lontzen	6200	155	—
Pr. Moresnet	1900	47	50
Raeren	10200	255	—
Walhorn	3600	90	—
Summe	77500	1937	50
6. Kreis Geilenkirchen.			
Baesweiler	4100	102	50
Beggendorf	2100	52	50
Beeck	700	17	50
Birgden	900	22	50
Brachelen	6500	162	50
Frelenberg	2700	67	50
Gangelt	13600	340	—
Geilenkirchen	13300	332	50
Immendorf	5400	135	—
Lindern	700	17	50
Oidtweiler	3200	80	—
Puffendorf	1700	42	50
Randerath	3500	87	50
Scherpenseel	3300	82	50
Schümmer-quartier	2000	50	—
Süggerath	1200	30	—
Tweren	2700	67	50
Uebach	4900	122	50
Würm	3600	90	—
Summe	76100	1902	50
7. Kreis Heinsberg.			
Aphoven	1700	42	50
Arsbeck	2900	72	50
Birgelen	2400	60	—
Braunsrath	2700	67	50
Breberen	900	22	50
Dremmen	4100	102	50
Effeld	1500	37	50
Haaren	3500	87	50
Havert	1700	42	50
Heinsberg	5300	132	50
Hilfarth	5000	125	—
Hillensberg	700	17	50
Höngen	2100	52	50
Horst	900	22	50
Karken	2700	67	50
Kempen	2100	52	50
Kirchhoven	5400	135	—
Millen	700	17	50
Myhl	2700	67	50
Oberbruch	6200	155	—
Ophoven	2700	67	50
Orsbeck	700	17	50
Porselen	2700	67	50
Ratheim	3900	97	50
Saeffelen	700	17	50
Schaffhausen	2200	55	—
Süsterseel	1500	37	50
Tüddern	900	22	50
Unterbruch	3400	85	—
Waldenrath	5100	127	50
Waldfeucht	8400	210	—
Wassenberg	4500	112	50
Wehr	700	17	50
Wildenrath	700	17	50
Summe	93300	2332	50
8. Kreis Jülich.			
Aldenhoven	2100	52	50
Altdorf	1500	37	50
Barmen	2300	57	50
Bettendorf	700	17	50
Boslar	3600	90	—
Bourheim	1100	27	50
Broich	2700	67	50
Coslar	4000	100	—
Dürboslar	900	22	50
Dürwiß	5900	147	50
Ederen	2100	52	50
Engelsdorf	2700	67	50
Floßdorf	700	17	50
Freialdenhoven	900	22	50
Gereonsweiler	700	17	50
Gevelsdorf	700	17	50
Güsten	700	17	50
Hambach	4700	117	50
Hasselsweiler	2700	67	50
Hompesch	700	17	50
Hottorf	700	17	50
Inden	2900	72	50
Jülich	18000	450	—
Kirchberg	4200	105	—
Krauthausen-Selgersdorf	2400	60	—
Langweiler	900	22	50
Laurensberg	1600	40	—
Linnich	1600	40	—
Lohn	5100	127	50
Mersch	2700	67	50
Merzenhausen	700	17	50
Müntz	1700	42	50
Niedermerz	2700	67	50
Pattern bei A.	700	17	50
Pattern bei M.	2700	67	50
Ralshoven	700	17	50
Roedingen	3700	92	50
Roerdorf	900	22	50
Schaufenberg	3800	95	—
Schleiden	2400	60	—
Setterich	2500	62	50
Siersdorf	3400	85	—
Steinstraß-Lich	3600	90	—
Stetternich	4100	102	50
Tetz	700	17	50
Titz	8500	212	50
Welldorf	4500	112	50
Welz	900	22	50
Summe	129700	3242	50
9. Kreis Malmedy.			
Amel	2700	67	50
Bellevaux	1700	42	50
Berg	700	17	50
Büllingen	1700	42	50
Bütgenbach	3500	87	50
Bürnenville	700	17	50
Crombach	4500	112	50
Deidenberg	1100	27	50
Elsenborn	3500	87	50
Faymonville	1700	42	50
Géromont	1700	42	50
Heppenbach	700	17	50
Herresbach	700	17	50
Honsfeld	700	17	50
Hünningen	700	17	50
Iveldingen	3500	87	50
Ligneuville-Bellevaux	2700	67	50
Lommersweiler	5900	147	50

Kreis und Schulverband.	Dienst-einkommen. ℳ	Kassen-beitrag. ℳ	₰
Malmedy	15600	390	—
Manderfeld	5800	145	—
Medell	700	17	50
Meyerode	700	17	50
Mirfeld	700	17	50
Möderscheid	700	17	50
Mürringen	700	17	50
Nidrum	2700	67	50
Ovifat	700	17	50
Recht-Bellevaux (Pont)	700	17	50
Recht	3500	87	50
Recht (Born)	2700	67	50
Reuland	7700	192	50
Robertville	2100	52	50
Rocherath-Krinkelt	3600	90	—
Schoppen	2700	67	50
Schönberg	3500	87	50
Sourbrodt	700	17	50
St. Vith	5700	142	50
Thommen	11100	277	50
Valender	700	17	50
Wallerode	700	17	50
Weismes	5800	145	—
Weywertz	3600	90	—
Wirtzfeld	700	17	50
Xhoffraix	1500	37	50
Summe	123700	3092	50

10. Kreis Montjoie.

Conzen	1500	37	50
Eicherscheidt	3900	97	50
Höfen	2300	57	50
Imgenbroich	1700	42	50
Kalterherberg	6300	157	50
Kesternich	3600	90	—
Lammersdorf	2700	67	50
Montjoie	8500	212	50
Mützenich	1500	37	50
Rohren	700	17	50
Roetgen	9400	235	—
Rott	900	22	50
Ruhrberg	2300	57	50
Schmidt	3200	80	—
Simmerath	3300	82	50
Steckenborn	1000	25	—
Strauch	700	17	50
Vossenack	1500	37	50
Zweifall	6400	160	—
Summe	61400	1535	—

11. Kreis Schleiden.

Ahrdorf	700	17	50
Alendorf	700	17	50
Baasem. Berg	4800	120	—
	700	17	50
Berk	2300	57	50
Blankenheim	1500	37	50
Blankenheimer-dorf	700	17	50
Bleibuir	4600	115	—
Breitenbenden	700	17	50
Broich	700	17	50
Bonderath-Berg-rath-Roderath	700	17	50
Buir	700	17	50
Call-Soetenich	2800	70	—
Cronenburg	700	17	50
Dahlem	3600	90	—
Dollendorf	1500	37	50
Dollendorf-Freilingen	900	22	50
Dreiborn	9800	245	—
Eicks	2700	67	50
Engelgau	700	17	50
Floisdorf	700	17	50
Freilingen	1700	42	50
Frohngau	700	17	50
Gemünd	7900	197	50
Glehn	2700	67	50
Golbach	700	17	50
Harperscheid-Schoeneseiffen	2300	57	50
Harzheim	700	17	50
Hausen	2000	50	—
Heimbach	5300	132	50
Hellenthal	13500	337	50
Hergarten	700	17	50
Hohn	2700	67	50
Hollerath	7400	185	—
Holzmütheim	1700	42	50
Holzheim-Weiler	2700	67	50
Hostel	700	17	50
Hüngersdorf	700	17	50
Kallmuth	2700	67	50
Keldenich	2700	67	50
Lommersdorf	2000	50	—
Lorbach	700	17	50
Marmagen	2700	67	50
Mechernich	14000	350	—
Mülheim	700	17	50
Nettersheim	3300	82	50
Nöthen	900	22	50
Oberhausen	1500	37	50
Pesch	700	17	50
Reetz	700	17	50
Rinnen	700	17	50
Ripsdorf	1500	37	50
Rohr-Lindweiler	700	17	50
Schleiden-Bronsfeld	4400	110	—
Schmidtheim	1500	37	50
Sistig	3200	80	—
Soetenich-Keldenich	2000	50	—
Tondorf	700	17	50
Udenbreth	3500	87	50
Uedelhoven	700	17	50
Urft	700	17	50
Vlatten	1900	47	50
Vussem-Bergheim	1700	42	50
Wahlen	4700	117	50
Wallenthal	9000	225	—
Waldorf	2700	67	50
Weyer	3700	92	50
Zingsheim	2700	67	50
Summe	174900	4372	50

Zusammenstellung.

Stadtkreis Aachen	508900	12722	50
Landkreis Aachen	472400	11810	—
Kreis Düren	336200	8405	—
„ Erkelenz	104300	2607	50
„ Eupen	77500	1937	50
„ Geilenkirchen	76100	1902	50
„ Heinsberg	93300	2332	50
„ Jülich	129700	3242	50
„ Malmedy	123700	3092	50
„ Montjoie	61400	1535	—
„ Schleiden	174900	4372	50
Zusammen	2158400	53960	—

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Aachen, Samstag, den 10. August 1918.

(Hierzu 2 Sonderbeilagen zum Amtsblatt, der Öffentliche Anzeiger Nr. 32 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 32. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 32 beigefügt.)

Inhalt: Verheiratung von Mannschaften S. 195. Ausnahme für Azetylenapparate S. 195. Verfügung betreffend Pferdehandel S. 195—196. Bekanntmachung betreffend Heeresnäharbeiten vom 23. Juli 1918 S. 196. Errichtung einer Zwangsinnung für das Stellmacher-Handwerk im Stadt- und im Landkreise Aachen S. 196. Vergütung für Kriegsleistungen S. 196—197. Bekanntmachung der Königlichen Tierärztlichen Hochschule Hannover S. 197. Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Hören, Kreis Düren S. 197. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreis für Frühkartoffeln für die Zeit vom 1. bis 15. August 1918 S. 197. Personalnachrichten S. 197.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 364 Verheiratung von Mannschaften.

Auf Beachtung der Bestimmungen in den Erlassen vom 27. September 1916 (A.-V.-Bl. S. 414) und vom 24. September 1917 (A.-V.-Bl. S. 470) wird erneut hingewiesen; danach ist Mannschaften, die zum Zwecke der Verheiratung beurlaubt sind und der Genehmigung ihrer militärischen Vorgesetzten zur Verheiratung bedürfen — vergl. Erlaß vom 16. Mai 1916 (A.-V.-Bl. S. 217/18) — ein Heiratserlaubnisschein nach dem Muster der Anlage 1 zur Heiratsverordnung — D. V. E. Nr. 129 — mitzugeben.

Den Mannschaften, die der Genehmigung des Truppenteils zur Verheiratung nicht bedürfen, ist künftig zum Ausweise vor dem Standesbeamten eine Bescheinigung darüber mitzugeben, daß sie zum Zwecke der Verheiratung beurlaubt sind.

Berlin, den 23. Juli 1918.

Kriegsministerium.
Im Auftrage Grautoff.

Nr. 32/7. 18. A 1.

Nr. 365 Im Anschluß an meinen Erlaß vom 29. Dezember v. Js. — HMBl. 1918 S. 5 — betreffend Ausnahme von Ziff. 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Azetylenverordnung).

Die den Azetylenschweißapparaten der Firma Heime & Hans Hersfeld in Halle a/S. mit mindestens 3000 l Stundenleistung bewilligte Befreiung von der Vorschrift über Anordnung eines besonderen Wäschers wird hiermit auf Grund des § 28 der Azetylenverordnung auf Azetylenschweißapparate beliebiger Bauart, bei denen in gleicher oder ähnlicher Weise für eine ausreichende Waschung des Azetylengases Sorge getragen ist, ausgedehnt.

Ferner genehmige ich in Abweichung von der weiteren Vorschrift der Ziff. 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze über umschaltbare Reinigungsanlagen auf Antrag verschiedener Firmen zur Herstellung von Azetylenapparaten auf Grund des § 28 allgemein, daß Azetylenschweißapparate beliebiger Bauart mit mindestens 3000 l Stundenleistung bis auf weiteres auch von der Vorschrift über Anbringung doppelter Reinigungsanlagen befreit bleiben. Die Befreiung gründet sich wiederum darauf, daß Ziff. 11 Abs. 3 ursprünglich für Beleuchtungsanlagen bestimmt war, ferner darauf, daß es den Azetylenfirmen unter den heutigen Verhältnissen schon schwierig wird, die Ausrüstungsstelle, insbesondere die Hähne, für die einfachen, durch Ziff. 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Reinigungsanlagen zu beschaffen.

Berlin W. 9, den 20. Juli 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 366 Verfügung betr. Pferdehandel.

(Neudruck der Verfügung vom 20. November 1917 Abt. Ia Pf. Nr. 11605.)

I. Die Verfügungen des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps vom 16.

August 1916 Abt. Ia Nr. 9430 M bezw. vom 25. März 1917, Abt. Ia Pf. Nr. 4052 betr. Einschränkungen im Pferdehandel sind mit dem 11. November 1917 aufgehoben.

II. Von dem genannten Tage ab ist der Handel mit Pferden innerhalb des Bereichs der preußischen Heeresverwaltung mit folgenden Einschränkungen freigegeben:

In denjenigen Kreisen, Polizeibezirken pp. in denen Pferde-Vormusterungen bezw. Pferde-Aushebungen angesetzt sind, ist vom Tage der Bekanntmachung bis zur Beendigung der Vormusterung bezw. Aushebung für alle 5jährigen und älteren Pferde jeglicher Besitzwechsel verboten.

Das Besitzwechselverbot ist jedesmal räumlich und zeitlich auf den betreffenden Kreis pp. beschränkt, in den Musterungen bezw. Aushebungen stattfinden und zwar nur für die Zeit der Vormusterung bezw. für die Zeit der Aushebung. Das Besitzwechsel-Verbot ist also niemals auf Vormusterung und Aushebung zugleich auszudehnen.

Der Beginn einer Besitzwechselsperre fällt jedesmal mit dem Beginn der Vormusterung bezw. der Aushebung in einem Kreise zusammen; die Aufhebung der Sperre wird für jeden Kreis von hier besonders mitgeteilt werden. Ich ersuche die Herren Landräte pp. jedesmal beide Termine — Beginn und Aufhebung des Besitzwechselsverbots — rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

III. Die Aus- und Durchfuhr von Pferden im Handelsverkehr oder zu sonstigen Absatzzwecken jeglicher Art nach Bayern, Sachsen und Württemberg ist verboten.

IV. Sollten ausnahmsweise besondere Verhältnisse, Verkäufe entgegen den unter II. festgelegten Vorschriften notwendig machen, so ist hierzu unter Vorlage eines begründeten und von der Ortsbehörde begutachteten Antrages die Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos erforderlich.

V. Der Ankauf von dienstunbrauchbaren Pferden aus den Beständen der Militär-Verwaltung wird durch die Verfügung nicht berührt.

VI. Wer diesen Bestimmungen, die sofort in Kraft treten, zuwiderhandelt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Coblenz, den 26. Juli 1918.

Stellvertr. Gen.-Kommando VIII. Armeekorps.
Der kommandierende General
Graf von Schmettow.
Abtlg. Ia Pf. Nr 1760.

Nr. 367 Bekanntmachung.

In Abänderung der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps (Abt. IVa Nr. 5935/6854 (3) vom 22. Juni 1918), des Gouverneurs der Festung Cöln (Abt. IVa 25560 vom 22. Juni 1918) und des Kommandanten der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein (Abt. K. R. Nr. 873/5. 18.) wird folgendes bestimmt:

An Stelle der in § 3 festgesetzten Termine — 31. Juli 1918 (Absatz 1) und 1. August 1918 (Absatz 2) — tritt der 30. September 1918 bezw. der 1. Oktober 1918.

Coblenz und Cöln, den 23. Juli 1918.

Der stellv. Kommandierende General des VIII. Armeekorps.
Graf von Schmettow, Generalleutnant.
Abt. IVa Nr. 10124/11176 (3).

Der Gouverneur der Festung Cöln
In Vertretung: Scharch, Generalleutnant.
Abt. IVa Nr. 26774.

Der Kommandant der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
Im Auftrage: Heintzmann, Oberst.
Abt. K. R. Nr. 1149/7. 18.

Nr. 368 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit auf Grund der §§ 100 m/100 b der Gewerbeordnung an, daß zum 1. Januar 1919 eine Zwangsinnung für das Stellmacher-Handwerk im Stadt- und im Landkreise Aachen mit dem Sitze in Aachen und dem Namen „Zwangsinnung für das Stellmacherhandwerk im Stadt- und im Landkreise Aachen" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, die das Stellmacher-Handwerk im genannten Bezirk ausüben, dieser Innung an.

Aachen, den 30. Juli 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 369. Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen bezw. der König-

lichen Regierungshauptkasse hier zur Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 2. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 370 Bekanntmachung.
Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Halbjahr 1918/19 beginnt am 1. Oktober 1918.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Hannover, den 31. Juli 1918.

Der Rektor.
Dr. Frick.

Nr. 371 Urkunde über Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Hoven, Pfarre Mariaweiler.

1. In Hoven, Pfarre Mariaweiler, wird eine Kapellengemeinde mit selbständiger Vermögensverwaltung errichtet.
2. Die Grenzen der neuen Kapellengemeinde sind auf der zugehörigen Karte mit roter Farbe eingezeichnet.
3. Die Muttergemeinde zahlt an die neue Kapellengemeinde eine einmalige Abfindungssumme von 10000 Mark. Die Kapellengemeinde bleibt von allen Abgaben an die Muttergemeinde befreit.
4. Die für die Kapellengemeinde bestimmten Vermögensstücke werden in das Eigentum derselben überwiesen.
5. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. Juli 1918 in Kraft.

Cöln, den 4. Juli 1918.

Der Erzbischof von Cöln.
Auf Anordnung: Dr. Vogt.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 4. Juli 1918 von dem Kardinal-Erzbischof von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Hoven wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten mittels Erlasses vom 11. Juni d. Js. — G II 4300 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 27. Juli 1918.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Rave.

Nr. 372 Bekanntmachung betreffend, Höchstpreis für Frühkartoffeln für die Zeit vom 1. bis 15. August 1918.

Mit Genehmigung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes (§ 7 Abs. II der Verordnung für Hülsen-, Hack- und Oelfrüchte vom 9. März 1918 R.-G.-Bl. S. 119) wird der Höchstpreis für Frühkartoffeln für die Zeit vom 1. bis 15. August 1918 einschließlich auf 9 Mark für den Zentner festgesetzt.

Coblenz, den 30. Juli 1918.

Die Provinzialkartoffelstelle für die Rheinprovinz.

Nr. 373 Personal-Nachrichten.

Personalchronik des Landgerichtsbezirks Aachen.

Der Aktuar Hermanns in Waxweiler ist zum Amtsgerichtssekretär in Düren ernannt.

Der Landwirt und Ziegeleibesitzer Wilhelm Joseph Kuckelkorn in Atsch ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Eilendorf im Kreise Aachen-Land für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Königliche Landrat Dr. von Kesseler ist aus dem Kreise Montjoie in gleicher Amtseigenschaft in den Kreis Eupen versetzt worden. Das Landratsamt im Kreise Eupen ist ihm vom 1. August d. Js. ab endgültig übertragen worden.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts liegen 2 Sonderbeilagen bei: 1. Erlaß des Ministers des Innern, Berlin, den 22. Juli 1918, I d 605. Betrifft Strafslöschung und Auskunftsbeschränkung. 2. Bekanntmachung Nr. Bst. 100/8. 18. K.R.A., betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras). Vom 10. August 1918.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32a — Aachen, Montag, den 12. August 1918. (Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.) — 1918.

Inhalt: Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Nr. 374 Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Absatzbeschränkung.

Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen

a) an Herbstgemüse (Kontrollgemüse): Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln,

b) an Herbstobst (Kontrollobst): Aepfel, Birnen und Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Mispflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennzwetschen),

nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst, in Preußen des Landesamtes oder der von diesen ermächtigten Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst, abgesetzt werden. Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Innehaltung der von der Reichsstelle über die Verteilung aufgestellten Richtlinien gefährdet würde.

§ 2. Verteilung der erfaßten Mengen.

Die Verteilung der auf Grund dieser Verordnung erfaßten Gemüse- und Obstmengen auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückbehalten werden dürfen und wohin der Ueberschuß zu liefern ist.

§ 3. Genehmigungsschein.

1. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Schiff, Wagen, Karre oder Tier wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt.

a) Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr ist der Versender verpflichtet, dem Beamten der Güterabfertigung bei der Auflieferung des Gutes einen Genehmigungsschein nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist zur Versendung mit der Post an die für den Absendeort zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle freizumachen.

Der Genehmigungsschein wird von dem Kommunalverbande ausgestellt, in dessen Bezirk die Versandstation gelegen ist.

b) Bei Versendung mit der Bahn im Stückgutverkehr wird der Frachtbrief (die Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe von dem Kommunalverband mit folgendem Genehmigungsvermerk versehen:

„Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum .....

.....

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

.....

c) In allen übrigen Fällen hat der Transportführer den Genehmigungsschein während der Beförderung bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder den sonstigen Ueberwachungsorganen vorzuzeigen. Nach Ausführung des Transportes ist der Genehmigungsschein dem Empfänger der Ware auszuhändigen und von diesem an die darauf bezeichnete Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle abzusenden. Bei Beförderung mit einem Schiff ist der Genehmigungsschein mit den Verladepapieren fest zu verbinden.

In allen Fällen hat der Kommunalverband bei Ausstellung der Genehmigung den Anweisungen der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle zu folgen.

2. Der Absender ist nach Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff

nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, welche die Urkunde (a—c) ausgestellt hat, zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

3. Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirkes kann die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden. An Stelle des Gemeindebezirkes kann mit Genehmigung der Reichsstelle ein größerer räumlich geschlossener Bezirk treten.

§ 4. 1. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, wenn an einem und demselben Tage an den gleichen Verbraucher nicht mehr als 5 Kilogramm Gemüse — von Zwiebeln jedoch nur 1 Kilogramm — und nicht mehr als 1 Kilogramm Obst abgesetzt werden sowie ohne diese Mengenbegrenzung der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

2. Der Absatz zur Erfüllung der von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung der Genehmigung darf in diesen Fällen nicht verweigert werden.

§ 5. 1. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag gerechnet wird.

2. Für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen wird die Absatzgenehmigung nach Bedarf widerruflich auch für unbestimmte Zeit (bis auf weiteres) und für unbestimmte Mengen erteilt.

§ 6. 1. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt bei Bahnwagen- und Schiffsladungen 50 Pfennige, in allen anderen Fällen 10 Pfennige.

2. Die Höhe der Gebühr für die Erfassung und Kontrolle des durch Lieferungsverträge oder durch Absatzbeschränkungen erfaßten Gemüses und Obstes wird durch die Reichsstelle festgesetzt.

§ 7. Die mit der Ausstellung der Genehmigungsurkunde betrauten Stellen haben Listen oder sonstige geeignete Nachweisungen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Genehmigungen, nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge der zu befördernden Ware, Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und Empfängers sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind. Die Listen und Nachweisungen sind aufzubewahren und auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Versandzeit an die zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle einzusenden.

§ 8. Auskunftspflicht.

Alle Besitzer von Gemüse- und Obstarten, die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle oder den von diesen bestimmten Stellen auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, und Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch, die Verarbeitung in eigenen Haushalt oder Betriebe bleibt zulässig.

§ 9. Verladung und Vergütung.

1. Die Besitzer haben die Waren, auf welche die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder an die von diesen bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu bezahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag erreichen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der in § 4 Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 10. Eigentumsübertragung.

1. Das Eigentum an den in § 1 genannten Waren kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle in Preußen auch der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle, durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeernteten Erzeugnissen über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Erzeugnisse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Abtransport einer in der Anordnung zu bestimmenden Stelle zu verwahren und pfleglich zu behandeln, nötigenfalls Bedarf auch abzuernten.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 11. Behandlung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 9 und 10 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zurzeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 12. Strafvorschriften.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Befugnisse der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen.

Den Landesstellen für Gemüse und Obst, in Preußen dem Landesamt und den Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst, bleibt es überlassen:

1. die Vorschriften über Genehmigungsscheine auf weitere Beförderungsarten auszudehnen (§ 3 der Verordnung),
2. zu bestimmen, welche anderen Stellen für die Genehmigung zum Absatz und Versand und für die Ausstellung der Genehmigungsurkunden zuständig sind (§§ 1 und 3 der Verordnung),
3. den Absatz von Gemüse und Obst innerhalb desselben Gemeindebezirkes oder des größeren räumlich geschlossenen Bezirkes zu regeln (§ 3 Ziffer 3 der Verordnung),
4. bekanntzumachen, welche Stellen auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) als zuständige Behörde im Sinne des § 10 Ziffer 1 und 3 sowie als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der gegenwärtigen Verordnung inbetracht kommen,
5. den Absatz durch den Kleinhändler sowie den Verkauf auf öffentlichen Märkten zu regeln und hierbei zu bestimmen, welche Plätze als öffentliche Märkte anzusehen sind (§ 4 Ziffer 1 der Verordnung).

Im Falle zu 1 bedarf es der vorherigen Zustimmung der Reichsstelle.

§ 14. Inkraftsetzung.

Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung, im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

Mit dem Tage, an welchem die letzten Bestimmungen hiernach in Kraft treten, werden außer Kraft gesetzt:

1. die Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 (Reichsanzeiger 219 vom 14. September 1917) sowie sämtliche auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen,
2. die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger 88 vom 15. April 1918), 24. Juni 1918 (Reichsanzeiger 151 vom 20. Juni 1918).

Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Muster (Postkarte).

(Vom Absender frei zu machen.)

(Vorderseite).

Verglichen und zur Post gegeben.

An

die Landes-, Provinzial-, Bezirksstelle für Gemüse und Obst

Güterabfertigung:

in.....

(Stempel)

(Rückseite).

Genehmigungsschein Nr. .....

Der .....

in (Wohnort) .....

versendet ..... kg .....

an (Empfänger) .....

in (Ort) .....

Bestimmungsstation .....

Gültig bis zum .....

(Ort) ....., den ..... 1918.

(Unterschrift u. Stempel der ausstellenden Behörde).

R. G. O. 0791. VII. 18. 150.

Nr. 375 Ausführungsanweisung zur Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Artikel I.

Zu § 1:

1. Die Anordnung von Absatzbeschränkungen für Kohlrüben (Steckrüben, Wruken, Bodenkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben), Runkelrüben (Runkeln, Dickrüben, Dickwurzeln, Angersen), Stoppelrüben (weiße Rüben, Wasserrüben, Herbstrüben) bleibt der Reichsstelle vorbehalten.
2. Den Absatzbeschränkungen ist auch dasjenige Gemüse und Obst unterworfen, welches vor Inkrafttreten der die Absatzbeschränkung aussprechenden Verordnung veräußert ist, aber erst nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens abgesetzt wird. Dies gilt insbesondere auch für Gemüse und Obst, welches zur Erfüllung von Pachtverträgen bestimmt ist.

Zu § 2:

Die näheren Vorschriften über die Verteilung der erfaßten Mengen werden von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle erlassen.

Zu § 3:

1. Bei Wagenladungen und Stückgutsendungen findet zufolge einer von dem Deutschen Eisenbahnverkehrsverbande aufgestellten Dienstanweisung eine bahnseitige Ueberwachung des Versandes statt. Das Herbstgemüse und Herbstobst wird bahnseitig als „Kontrollgemüse" und „Kontrollobst" befördert. Bei diesem muß das inbetracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) das Stichwort „Kontrollgemüse" oder „Kontrollobst" tragen. Der Inhalt der Sendung muß genau angegeben werden. Das Fehlen des Stichwortes auf dem Begleitpapier sowie das Fehlen des Genehmigungsscheines bei Wagenladungen oder des Genehmigungsvermerkes bei Stückgutsendungen hat zur Folge, daß die Sendungen bahnseitig zurückgewiesen werden. Frachtbriefe (Eisenbahnpaketadressen) mit Aenderungen, insbesondere bei den Gewichtsangaben werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.
2. Bei Wagenladungen ist lediglich der Genehmigungsschein nach § 3 Ziffer 1a der Verordnung erforderlich. Die Zweitschriften der Scheine werden bei den Eisenbahndienststellen gesammelt und aufbewahrt.
3. Bei Stückgutsendungen wird nur der Genehmigungsvermerk nach § 3 Ziffer 1b der Verordnung erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Frachtbriefe sind fortlaufend von den genehmigenden Stellen zu numerieren. Die § 7 der Verordnung, betreffend Führung von Listen und Nachweisungen, findet sinngemäße Anwendung.
4. Die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist formell den Kommunalverbänden auf Grund der Bestimmung der Eisenbahndienstanweisung für die eisenbahnseitige Ueberwachung öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse übertragen worden. Materiell steht jedoch das Genehmigungsrecht den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu. Diese haben unter Anwendung der Vorschrift des § 3 Ziffer 1 letzter Satz sowie des § 7 die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Verfahren der Kommunalverbände bei Ausstellung der Genehmigungsurkunden wirksam zu überwachen.
5. Durch Ueberwachungsbeamte, die von den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bestellt werden und in der Lage sein müssen, sich als solche auszuweisen, findet in Uebereinstimmung mit den Eisenbahnverwaltungen eine Ueberwachung der Bahnsendungen auf ihren Inhalt statt.
6. Falls sich ein Verstoß gegen die angeordneten Vorschriften ergibt, hat der Ueberwachungsbeamte nötigenfalls die Beschlagnahme zu veranlassen. Des weiteren ist alsdann nach den von den Eisenbahnverwaltungen getroffenen Dienstanweisung zu verfahren.
7. Ziffer 3 Satz 2 findet vorzugsweise in den Fällen Anwendung, in denen einzelne Gemeindebezirke baulich fest untereinander zusammenhängen.

Zu § 6:

1. Den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bleibt es überlassen, gegebenenfalls Anträge auf niedrigere Festsetzung der zu Ziffer 1 vorgesehenen Gebühren an die Reichsstelle zu richten.
2. Die Gebühren im Falle des § 6 Ziffer 2 stellen gleichzeitig das Entgelt für die Ueberwachung des Anbaues, der Aberntung, Verladung und Beförderung der Waren dar.
3. Im Falle des § 5 Ziffer 2 kann Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlich

zahlenden Gebühren gefordert werden. Bei Rückforderungen sind die tatsächlich abgesetzten Warenmengen auf Verlangen der genehmigenden Stelle nachzuweisen.

Artikel II.

Diese Ausführungsanweisung tritt zugleich mit den Bestimmungen der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

R. G. O. 0792. VII. 18. 150.

Nr. 376 Ausführungsbestimmungen der Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen zu der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 1, 3, 5, 7, 10, 11 und 13 Ziffer 2 bis 4 der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918, wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen bestimmt:

I. Wer eine Beförderungsgenehmigung für Kontrollgemüse oder Kontrollobst beantragt, hat Namen und Wohnort des Veräußerers und des Erwerbers, Art und Menge der zu befördernden Kontrollware, die Beförderungsart (ob Versendung als Bahnwagenladung oder Stückgut, durch Schiff, Wagen, Karre oder Tier) sowie den Tag der Beförderung anzugeben. Der Antrag ist an die gemäß den Bestimmungen der Ziffern II bis IX und XII zur Genehmigung der Beförderung zuständige Stelle zu richten. Bei Erhalt der Genehmigung ist die nach § 6 Ziffer 1 der Verordnung vom 19. Juli 1918 fällige Gebühr an die Genehmigungsstelle zu entrichten. Wird die Kontrollware auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Anbau- und Lieferungsvertrages abgesetzt oder ist die Kontrollware gemäß § 9 der Verordnung vom 19. Juli 1918 nach Anweisung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst zu verladen, so ist gleichzeitig eine Kontrollgebühr zu entrichten, deren Höhe von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzt wird. (§ 6 Ziffer 2 a. a. O.).

II. Bei dem Absatz von Gemüse ist zur Erteilung der Beförderungsgenehmigung zuständig:

1. wenn es sich um einen Absatz innerhalb des Bürgermeistereibezirkes handelt: die Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen, Königliche Regierung, — vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen unter Ziffer III und IX a —,
2. wenn der Veräußerer und der Erwerber in verschiedenen Bürgermeistereibezirken wohnen: der für den Versendeort nach Ziffer XII zuständige Kommissionär der Bezirksstelle für Gemüse und Obst, — vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen unter Ziffer IV und IX b —.

III. Handelt es sich im Falle der Ziffer II 1 um Gemüse, das auf einen öffentlichen Markt gebracht oder von dem Erwerber gewerbsmäßig verarbeitet oder gewerbsmäßig im Kleinhandel verkauft wird, so ist anstelle der Bezirksstelle für die Beförderungsgenehmigung der Bürgermeister zuständig.

Soll das Gemüse von dem Erzeuger auf einem öffentlichen Markt innerhalb seiner Wohngemeinde abgesetzt werden, so ist eine Absatzgenehmigung gemäß § 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 19. Juli 1918 überhaupt nicht erforderlich.

IV. Soll im Falle der Ziffer II 2 das Gemüse nicht mit der Eisenbahn oder dem Schiff versandt werden, und beträgt gleichzeitig die zu befördernde Gemüsemenge nicht mehr als 5 Zentner, so ist anstelle des Kommissionärs für die Beförderungsgenehmigung die Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen, Königliche Regierung zuständig.

V. Bei dem Absatz von Obst ist zur Erteilung der Beförderungsgenehmigung zuständig:

1. wenn es sich um einen Absatz innerhalb des Bürgermeistereibezirkes handelt: der Bürgermeister, — vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung unter Ziffer VII —,
2. wenn der Veräußerer und der Erwerber in verschiedenen Bürgermeistereibezirken wohnen: der für den Versendeort nach Ziffer XII zuständige Kommissionär der Bezirksstelle, — vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen unter Ziffer VIII und IX b —.

VI. Im Falle der Ziffer V 1 hat der Bürgermeister die Beförderungserlaubnis zu verweigern, wenn der Erwerber in dem laufenden Wirtschaftsjahre (vom 15. August 1918 ab gerechnet) pro Kopf seiner Haushaltsangehörigen bereits $^1/_2$ Zentner Kontrollobst bezogen hat. In solchem Falle ist der Antragsteller zwecks Erhalts der Beförderungsgenehmigung an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen, Königliche Regierung, zu verweisen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet keine Anwendung auf Obst, das von dem Erwerber gewerbsmäßig verarbeitet oder gewerbsmäßig im Kleinhandel verkauft wird.

VII. Ist im Falle der Ziffer V 1 der Erwerber eine öffentliche Anstalt (auch Krankenhaus, Lazarett) oder ein Truppenteil, so ist anstelle des Bürgermeisters für die Beförderungsgenehmigung die Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen, Königliche Regierung, zuständig.

Soll im Falle der Ziffer V 1 das Obst von dem Erzeuger auf einem öffentlichen Markt innerhalb seiner Wohngemeinde abgesetzt werden, so ist eine Absatzgenehmigung gemäß § 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 19. Juli 1918 überhaupt nicht erforderlich.

VIII. Soll im Falle der Ziffer V 2 das Obst nicht mit der Eisenbahn oder dem Schiff versandt werden, so ist anstelle des Kommissionärs für die Beförderungsgenehmigung die Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen, Königliche Regierung, zuständig. Legt der Erwerber des Obstes eine Bescheinigung seiner Ortsbehörde vor, daß er im laufenden Wirtschaftsjahre (vom 15. August 1918 ab gerechnet) noch nicht $^1/_2$ Zentner Kontrollobst pro Kopf seiner Haushaltsangehörigen bezogen hat, so kann die Beförderungsgenehmigung auch von dem Kommunalverbande des Versendeortes erteilt werden. Letzteres gilt nicht für den Fall, daß der Erwerber eine öffentliche Anstalt (auch Krankenhaus, Lazarett), oder ein Truppenteil ist.

IX. Für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen wird die Absatzgenehmigung für Kontrollgemüse und Kontrollobst von dem Bürgermeister des Erzeugungsortes erteilt,

a) sofern es sich um eine Beförderung innerhalb des Bürgermeistereibezirkes handelt, oder
b) sofern nicht mehr als 5 Zentner Obst und 10 Zentner Gemüse auf einmal befördert werden sollen. Bei größeren Mengen bleibt die Absatzgenehmigung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen, Königliche Regierung, vorbehalten.

X. Die Beförderungsgenehmigung für Kontrollgemüse und Kontrollobst ist, vorbehaltlich der Bestimmungen unter Ziffer XI, zu versagen, wenn die Vermutung besteht, daß

a) der Bedarf des Erwerbers ausreichend gedeckt ist,
b) der Erwerber die Ware nicht für seinen Haushalt benutzen will.

Die Bestimmung unter b) findet keine Anwendung auf Kontrollware, die von dem Erwerber gewerbsmäßig verarbeitet oder gewerbsmäßig im Kleinhandel verkauft wird.

Ist der Erwerber eine öffentliche Anstalt (auch Krankenhaus, Lazarett) oder ein Truppenteil, so treten die Anstaltsangehörigen bezw. die Angehörigen des Truppenteils an die Stelle der Haushaltsangehörigen.

XI. Der Absatz zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Anbau- und Lieferungsverträge muß auf jeden Fall genehmigt werden.

XII. Die Zuständigkeit der Kommissionäre der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für die Erteilung der Beförderungsgenehmigung ist folgendermaßen geregelt:

Es sind zuständig:

1. für den Stadtkreis Aachen als Kommissionär: Gemüsegroßhändler Jansen in Aachen, Seilgraben 43 (Fernsprecher Nr. 2596);
2. für den Landkreis Aachen als Kommissionär: Getreidehändler Dreidoppel in Eschweiler, Bergratherstraße 80 (Fernsprecher Nr. 76);
3. für den Kreis Düren als Kommissionär: Getreidehändler Ullmann jr. in Düren, Kreuzstraße 104 (Fernsprecher Nr. 69);
4. für den Kreis Erkelenz als Kommissionäre: a) für die Bürgermeistereien Beeck, Elmpt, Gerderath, Kl.-Gladbach, Niederkrüchten, Schwanenberg und Wegberg: Getreidehändler Theodor Lindt in Wegberg (Fernsprecher Nr. 8); b) für die Bürgermeistereien Cörrenzig, Doveren, Erkelenz, Immerath und Keyenberg: Getreidehändler Delmes in Baal (Fernsprecher Erkelenz Nr. 192);
5. für den Kreis Eupen als Kommissionär: Gemüsehändler Jansen in Aachen, Seilgraben 43 (Fernsprecher Nr. 2596);
6. für den Kreis Geilenkirchen als Kommissionäre: a) für die Bürgermeistereien Gangelt, Geilenkirchen, Scherpenseel und Schümmerquartier: Mühlenbesitzer W. Goertz & Cie. in Geilenkirchen, Friedensstraße 109 (Fernsprecher Nr. 9); b) für die Bürgermeistereien Baesweiler, Brachelen, Immendorf, Randerath und Würm: Getreidehändler Thomas Schryen in Lindern (Fernsprecher Linnich Nr. 1);
7. für den Kreis Heinsberg als Kommissionäre: a) für die Bürgermeistereien Birgelen, Havert, Karken und Ratheim: Getreidehändler Engelbert Jaegers in Wassenberg (Fernsprecher Nr. 13); b) für die Bürgermeistereien Dremmen, Heinsberg, Waldenrath, Waldfeucht und Wehr: Getreidehändler Werner Louis in Heinsberg (Fernsprecher Nr. 2);
8. für den Kreis Jülich als Kommissionär: Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzvereinigung G. m. b. H. in Jülich, Hohenzollernstraße (Fernsprecher Nr. 55);
9. für den Kreis Malmedy als Kommissionär: Administrator Dahmen auf Königliche Domäne Bütgenbach (Fernsprecher Elsenborn – Uebungsplatz Nr. 4);
10. für den Kreis Montjoie als Kommissionär: Gemüsegroßhändler Jansen in Aachen, Seilgraben 43 (Fernsprecher Nr. 2596);
11. für den Kreis Schleiden als Kommissionär: Getreidehändler M. Levano in Commern, (Kreis Euskirchen) (Fernsprecher Mechernich Nr. 14 und 30).

XIII. Die Form, in welcher die Beförderungsgenehmigung erteilt wird, ist folgende:

1. bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr: der nach § 3 Ziffer 1a der Verordnung vom 19. Juli 1918 vorgeschriebene Genehmigungsschein in Postkartenform. Auf dem Frachtbrief muß gleichzeitig der Vermerk: „Kontrollgemüse" bezw. „Kontrollobst" enthalten sein;
2. bei Versendung mit der Bahn im Stückgutverkehr: der nach § 3 Ziffer 1b der Verordnung vom 19. Juli 1918 vorgeschriebene Vermerk auf dem Frachtbrief bezw. der Eisenbahnpaketadresse. Der Frachtbrief bezw. die Eisenbahnpaketadresse muß gleichzeitig den Vermerk „Kontrollgemüse" bezw. „Kontrollobst" tragen;
3. in allen übrigen Fällen (also bei Beförderung mit Schiff, Wagen, Karre oder Tier): durch Beförderungsscheinformular, wie es bereits im Wirtschaftsjahre 1917 Anwendung gefunden hat. Die Formulare sind von der Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen, Geschäftsabteilung, gegen Ersatz der Herstellungskosten, in Höhe von 1 Pfennig für das Stück zu beziehen.

Wegen einer etwaigen generellen Beförderungsgenehmigung vergl. Ziffer XV.

XIV. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, auf Verlangen der Stellen, welche gemäß den Bestimmungen der Ziffern II bis IX und XII zur Erteilung der Beförderungsgenehmigung zuständig sind, den Genehmigungsschein nach Ziffer XIII 1 und den Genehmigungsvermerk nach Ziffer XIII 2 mit ihrem amtlichen Stempel und Unterschrift zu versehen, wenn von dem Vorliegen dieses Umstandes die Beförderung der Kontrollware seitens der Eisenbahnverwaltung abhängig gemacht wird.

XV. Erzeuger, die Kontrollgemüse oder Kontrollobst gewohnheitsmäßig a) innerhalb des Bürgermeistereibezirkes zu einem öffentlichen Markt oder zum Kleinhändler bringen oder b) zu öffentlichen Märkten oder Kleinhandelsniederlassungen in benachbarten Bürgermeistereibezirken befördern, können die Erteilung der Absatzgenehmigung auf unbestimmte Zeit und für unbestimmte Mengen beantragen.

Findet im Falle der Ziffer a der Absatz des Kontrollgemüses bezw. des Kontrollobstes auf einem öffentlichen Markt innerhalb der Wohngemeinde des Erzeugers statt, so ist, wie schon in Ziffer III Abs. 2 und VII Abs. 2 gesagt, eine Absatzgenehmigung gemäß § 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 19. Juli 1918 überhaupt nicht erforderlich.

XVI. Zuständig für die Erteilung der generellen Absatzgenehmigung gemäß Ziffer XV ist diejenige Stelle, die auch im Einzelfalle für die Absatzgenehmigung zuständig sein würde. (Ziffer III, V I IX a und b.)

XVII. Die generelle Absatzgenehmigung gemäß Ziffer XV wird nur auf Widerruf und bis zu einer dem Bedürfnis entsprechenden von der Genehmigungsstelle festzusetzenden Höchstmenge für jeden einzelnen Fall der Beförderung erteilt.

Die generelle Absatzgenehmigung ist nach folgendem Muster zu erteilen:

Genehmigungsschein Nr. .....

Der .....

in .....

ist berechtigt, bis auf Weiteres Kontrollgemüse bezw. Kontrollobst zu dem öffentlichen Markt in ..... bezw. zu den nachbenannten Kleinhändlern zu bringen:

..... in .....

..... in .....

..... in .....

Die einzelne Ladung darf nicht mehr als ..... kg Kontrollgemüse bezw. ..... kg Kontrollobst umfassen.

Diese Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

..... (Ort), den ..... (Datum)

(Stempel und Unterschrift.)

(Nicht Zutreffendes ist durchzustreichen.)

Die Gebühr für die generelle Genehmigung ist vorschußweise für das Kalendervierteljahr zu zahlen. Der Vorschuß, der von der Genehmigungsstelle festgesetzt wird, berechnet sich nach der mutmaßlichen Zahl der einzelnen Ladungen. (10 Pfennig pro Ladung zuzüglich einer etwaigen Kontrollgebühr der Bezirksstelle.) Am Ende des Kalendervierteljahres findet die endgültige Festsetzung der Gebühr durch die Genehmigungsstelle statt. Diese kann der Berechnung der Gebühr eine Bescheinigung der Ortsbehörde des Ortes, in welchem die Ware abgesetzt worden ist, über die Anzahl der beförderten Ladungen zu Grunde legen. Bei jeder endgültigen Festsetzung der Gebühr hat der Beförderungsberechtigte der Genehmigungsstelle anzugeben, wieviel Kilogramm Kontrollgemüse bezw. Kontrollobst, nach den einzelnen Absatzstellen getrennt, er im vergangenen Kalendervierteljahr auf Grund der generellen Absatzgenehmigung befördert hat. Die Genehmigungsstelle hat die Angaben unverzüglich an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen, Geschäftsabteilung, weiterzugeben und dabei zu ihrer Richtigkeit Stellung zu nehmen.

XVIII. Will ein Erzeuger Kontrollgemüse oder Kontrollobst nach seinem außerhalb des Gemeindebezirks gelegenen Wohnsitz befördern, so finden die Vorschriften über die Absatzbeschränkung sinngemäß Anwendung.

XIX. Will ein Obstpächter oder Obsterzeugerer Kontrollobst von der Erzeugungsstätte fortbefördern,

so finden die Vorschriften über die Absatzbeschränkung Anwendung.

XX. Der Absatz durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, wenn an einem und demselben Tage an den gleichen Verbraucher nicht mehr als 5 kg Gemüse — von Zwiebeln jedoch nur 1 kg — und nicht mehr als 1 kg Obst abgesetzt werden, sowie ohne diese Mengenbegrenzung der Absatz durch den Kleinhändler unterliegen ebenso wie der Verkehr auf öffentlichen Märkten gemäß § 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 19. Juli 1918 keiner Absatzbeschränkung.

XXI. Die Genehmigungsstellen haben eine Liste über die von ihnen erteilten Beförderungsgenehmigungen gemäß den Bestimmungen des § 7 der Verordnung vom 19. Juli 1918 zu führen.

Bei Beförderungsgenehmigungen gemäß Ziffer XIII 2 (Versendung mit der Bahn im Stückgutverkehr) hat die Genehmigungsstelle ein Duplikat des Frachtbriefes bezw. der Eisenbahnpaketadresse unverzüglich der Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen, Geschäftsabteilung, einzusenden.

Bei Beförderungsgenehmigungen gemäß Ziffer XIII 3 (Beförderung mit Schiff, Wagen, Karre oder Tier) hat die Genehmigungsstelle den Durchschlag des Beförderungsscheines unverzüglich der Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen, Geschäftsabteilung, einzusenden. Die Genehmigungsstelle kann die Gültigkeitsdauer derartiger Beförderungsscheine bis auf einen Tag herabsetzen.

XXII. Die Bürgermeister, und im Falle der Ziffer VIII Satz 2 auch die Kommunalverbände, haben am Ende jeder Woche der Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen, Geschäftsabteilung, eine Liste über die im Verlauf der Woche von ihnen verweigerten Beförderungsgenehmigungen einzusenden. Aus der Liste muß Name und Wohnung des Antragstellers sowie Art und Menge der Kontrollware, für welche die Beförderungsgenehmigung beantragt war, ersichtlich sein. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Die Bürgermeister haben ferner von jeder von ihnen erteilten generellen Absatzgenehmigung (Ziffer XVII) unverzüglich ein Duplikat der Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen, Geschäftsabteilung, einzusenden.

XXIII. Der Versender von Kontrollware hat, wenn die Beförderung der Ware mit der Bahn im Wagenladungsverkehr geschieht, gemäß der Vorschrift des § 3 Ziffer 1a der Verordnung vom 19. Juli 1918 dem Beamten der Güterabfertigung bei der Auflieferung des Gutes den Genehmigungsschein in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Er hat die eine dieser Ausfertigungen zur Versendung mit der Post an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst freizumachen.

Der Beförderungsberechtigte bezw. der Transportführer hat, wenn die Kontrollware mit Schiff, Wagen, Karre oder Tier befördert wird, gemäß der Vorschrift des § 3 Ziffer 1c der Verordnung vom 19. Juli 1918 den Genehmigungsschein während der Beförderung bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder den sonstigen Ueberwachungsorganen vorzuzeigen. Nach Ausführung des Transportes ist der Genehmigungsschein dem Empfänger der Ware auszuhändigen. Letzterer hat den Empfang der Ware auf dem Schein durch seine Unterschrift zu bestätigen und den Schein alsdann unverzüglich der Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen, Geschäftsabteilung, portofrei einzusenden.

XXIV. Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Ziffer 1 und 3 der Verordnung vom 19. Juli 1918 ist der Landrat, im Stadtkreis Aachen der Oberbürgermeister.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der Verordnung vom 19. Juli 1918 ist der Regierungspräsident.

XXV. Vorstehende Bestimmungen treten zugleich mit den Bestimmungen der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 in Kraft.

Das Inkrafttreten der genannten Verordnung ist von der Reichsstelle für Gemüse und Obst auf den 5. August d. Js. festgesetzt. Bezüglich des Absatzes von Zwiebeln indessen tritt die Verordnung 3 Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit dem genannten Zeitpunkte treten außer Kraft:

1. Die Verordnung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst vom 17. November 1917 über den Absatz von Gemüse im Regierungsbezirk Aachen (Nr. 619 der Amtlichen Bekanntmachungen in Stück 50 des Regierungsamtsblattes für 1917);
2. die Ausführungsbestimmungen der Bezirksstelle für Gemüse und Obst vom 30. August 1917 — M L 4922 — zu der vom Landesamt für Gemüse und Obst unter dem 25. August 1917 erlassenen Verordnung über Obst;
3. die Ausführungsbestimmungen der Bezirksstelle für Gemüse und Obst vom 19. Juni 1918 — M L 5638 — zu der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst unter dem 5. April und 24. Juni 1918 erlassenen Verordnung über Frühgemüse und Frühobst.

Aachen, den 1. August 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:

M L 7768. Dr. Hildebrandt.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. **Aachen, Samstag, den 17. August** **1918.**

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 33 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 33. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 33 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 207—208. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 S. 208—209. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Zwiebeln S. 210. Bekanntmachung betr. die für die Kriegszeit bestimmte Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 S. 210—211. Ueberwachung des Inlandsverkehrs in den Grenzkreisen S. 211. Erfordernis eines Ursprungsscheins zur Beförderung von Forellen S. 211. Kleine Viehzählung am 2. September 1918 S. 212. Betrifft Umsatzsteuer S. 212. Hausammlung S. 212. Nachkörung S. 212. Schonzeit und Jagdbeginn S. 212—213. Nachweisung derjenigen Firmen die zum Großhandel mit Sämereien zugelassen sind S. 213. Frühkartoffelhöchstpreis S. 213. Abänderung der Erzeugerhöchstpreise für Gemüse und Obst S. 213—214. Beginn des Wintersemesters an der Tierärztlichen Hochschule Berlin S. 214. Rechnungsabschluß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz S. 214. Errichtung eines neuen Eisenbahnwerkstättenamts in Jülich S. 214. Unterdrückung eines öffentlichen Fußweges S. 214.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 377 Das 92. Stück enthält unter Nr. 6391: Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 23. Juli 1918. Unter Nr. 6392: Verordnung, betreffend die Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 18. Juli 1918. Unter Nr. 6393: Verordnung über Höchstpreise für Grünkern aus der Ernte 1918. Vom 24. Juli 1918. Das 93. Stück enthält unter Nr. 6394: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918. Vom 25. Juli 1918. Unter Nr. 6395: Gesetz, betreffend Aenderung des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561). Vom 2. Juli 1918. Unter Nr. 6396: Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1918. Vom 25. Juli 1918. Unter Nr. 6397: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918. Vom 25. Juli 1918. Das 94. Stück enthält unter Nr. 6398: Gesetz, betreffend Milderungen im Militärstrafgesetzbuche. Vom 25. Juli 1918. Das 95. Stück enthält unter Nr. 6399: Umsatzsteuergesetz. Vom 26. Juli 1918. Das 96. Stück enthält unter Nr. 6400: Gesetz zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes. Vom 26. Juli 1918. Unter Nr. 6401: Gesetz zur Aenderung des Wechselstempelgesetzes. Vom 26. Juli 1918. Das 97. Stück enthält unter Nr. 6402: Weinsteuergesetz. Vom 26. Juli 1918. Unter Nr. 6403: Gesetz zur Aenderung des Schaumweinsteuergesetzes. Vom 26. Juli 1918. Unter Nr. 6404: Gesetz, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee. Vom 26. Juli 1918. Das 98. Stück enthält unter Nr. 6405: Biersteuergesetz. Vom 26. Juli 1918. Unter Nr. 6406: Gesetz über den Bierzoll. Vom 26. Juli 1918. Unter Nr. 6407: Gesetz über Biersteuerausgleichungsbeträge. Vom 26. Juli 1918. Das 99. Stück enthält unter Nr. 6408: Gesetz über das Branntweinmonopol. Vom 26. Juli 1918. Das 100. Stück enthält unter Nr. 6409: Gesetz gegen die Steuerflucht. Vom 26. Juli 1918. Das 101. Stück enthält unter Nr. 6410: Gesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern. Vom 26. Juli 1918. Unter Nr. 6411: Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918. Vom 26. Juli 1918. Das 102. Stück enthält unter Nr. 6412: Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577). Vom 26. Juli 1918. Das 103. Stück enthält unter Nr. 6413: Verordnung über den Fang von Krammetsvögeln. Vom 30. Juli 1918. Unter Nr. 6414: Bekanntmachung über Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 29. Juli 1918. Unter 6415: Verordnung über Druschprämien für Hafer. Vom 30. Juli 1918. Unter 6416: Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste. Vom 30. Juli 1918. Das 104. Stück enthält unter Nr. 6417: Verordnung über Bucheckern. Vom 30. Juli 1918.

Das 105. Stück enthält unter Nr. 6418: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 31. Juli 1918. Unter Nr. 6419: Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. Vom 1. August 1918. Unter Nr. 6420: Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen. Vom 1. August 1918. Unter Nr. 6421: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 1. August 1918. Unter Nr. 6422: Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 1. August 1918. Das 106. Stück enthält unter Nr. 6423: Gesetz zur Ergänzung des Kapitalabfindungsgesetzes. Vom 26. Juli 1918. Unter Nr. 6424: Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere. Vom 26 Juli 1918. Unter Nr. 6425: Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 1. August 1918. Unter Nr. 6426: Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 3. August 1918. Unter Nr. 6427: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 2. August 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 378 Das 23. Stück enthält unter Nr. 11666: Gesetz über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der katholischen Pfarrer. Vom 22. Juni 1918. Unter Nr. 11667: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund. Vom 25. Juli 1918. Unter Nr. 11668: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den zweigleisigen Ausbau der Linie Brühl—Wesseling und die Herstellung einer Hafenanlage bei Wesseling nebst Linienverlegung der Rheinuferbahn daselbst. Vom 6. Juli 1918. Unter Nr. 11669: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Uesen, Kreis Achim, durch das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung). Vom 10. Juli 1918. Das 24. Stück enthält unter Nr. 11670: Verordnung zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779). Vom 1. August 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 379 Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916.

(Reichs-Gesetzbl. Seite 959.)

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. Seite 959 — und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 1046 — wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 23. September 1916 nachstehendes verordnet:

I.

Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke; bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg	1,30 M
2. Bei Hasen, das Stück	7,25 M
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück	2,50 M
4. Bei Fasanen:	
a) Hähne, das Stück	6,00 M
b) Hennen, das Stück	5,00 M

Diese Preise gelten ab Jagdstrecke. Sie gelten nicht für die Abgabe einzelner Teile (Rücken, Keulen, Blätter, Kochfleisch) zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens der Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1 festgesetzten Höchstpreise.

II.

Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen beim Weiterverkauf im Großhandel, insbesondere durch die Abnahmestellen an die Empfangsstellen (Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917) folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg	1,50 M
2. Bei Hasen, das Stück	8,00 M
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück	2,80 M
4. Bei Fasanen:	
a) Hähne, das Stück	6,50 M
b) Hennen, das Stück	5,50 M

Diese Preise gelten ab Eisenbahn-Versandstation einschließlich der Beförderungskosten bis zu der Versandstation.

Die Frachtkosten ab Versandstation bis zur Empfangsstation haben die Empfangsstellen zu tragen.

III.

Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV folgende Preise einschließlich Beförderungskosten nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg 2,75 M

b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,75 M.
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 0,75 „.

2. Bei Hasen:
a) mit Balg, das Stück 8,50 „,
b) ohne Balg, das Stück 8,25 „.

3. Bei wilden Kaninchen:
a) mit Balg, das Stück 3,00 „,
b) ohne Balg, das Stück 2,95 „.

4. Bei Fasanen:
a) für Hähne, das Stück 7,00 „,
b) für Hennen, das Stück 6,00 „.

IV.

Bei Abgabe von Wild durch die Empfangsstellen an die Kleinhändler in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 zu bestimmenden Kommunalverbänden dürfen folgende Preise einschließlich aller Beförderungs- (Fracht-) und Verteilungskosten nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg 1,70 M.
2. Bei Hasen, das Stück 8,90 „.
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück 3,15 „.
4. Bei Fasanen:
a) Hähne, das Stück 6,90 „,
b) Hennen, das Stück 5,90 „.

Diese Preise gelten ab Empfangsstelle.

Bei Abgabe an die Verbraucher in diesen Kommunalverbänden dürfen durch die Kleinhändler folgende Preise ab Laden oder sonstigen Verkaufsstellen nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg 3,00 M.
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 2,00 „,
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 1,00 „.
2. Bei Hasen:
a) mit Balg, das Stück 10,00 „,
b) ohne Balg, das Stück 9,75 „.
3. Bei wilden Kaninchen:
a) mit Balg, das Stück 3,60 „,
b) ohne Balg, das Stück 3,55 „.
4. Bei Fasanen:
a) für Hähne, das Stück 8,00 „,
b) für Hennen, das Stück 7,00 „.

V.

Frachtenausgleich.

(Gültig für die gemäß Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 eingerichteten Empfangsstellen und für Wild aus den zugewiesenen Lieferungskreisen.)

Zum Ausgleich der je nach der Entfernung des Lieferungskreises verschieden hohen Frachtkosten haben die Empfangsstellen unter Haftung der Kommunalverbände folgende Abgaben nach näherer Anweisung der Preußischen Hauptwildstelle zu zahlen:

Zone I: Für Wild aus Lieferungskreisen bis zu 180 km Entfernung
a) bei Hasen, das Stück 0,50 M.,
b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück 0,20 „,
c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, für 0,5 kg 0,06 „.

Zone II: Für Wild aus Lieferungskreisen über 180 bis 360 km Entfernung
a) bei Hasen, das Stück 0,20 M.,
b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück 0,10 „,
c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, das Pfund 0,03 „.

Zone III: Für Wild aus Lieferungskreisen von über 360 bis 540 km Entfernung sind keine Abgaben zu entrichten, auch erhalten die betreffenden Empfangsstellen keine Zuschüsse.

Die Hauptwildstelle, Frachten-Ausgleichstelle, wird dagegen an die Empfangsstellen die Zahlung folgender Zuschüsse veranlassen:

Zone IV: Für Wild aus Lieferungskreisen über 540 bis 720 km Entfernung
a) bei Hasen, das Stück 0,20 M.,
b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück 0,10 „,
c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, das Pfund 0,03 „.

Zone V: Für Wild aus Lieferungskreisen über 720 km Entfernung
a) bei Hasen, das Stück 0,40 M.,
b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück 0,20 „,
c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, für 0,5 kg 0,06 „.

Maßgebend ist die bahnamtlich am Empfangsorte festgestellte Gewichts- und Stückzahl. Die Hauptwildstelle ist berechtigt, Ausnahmen hinsichtlich der Höhe der Abgaben und Zuschüsse eintreten zu lassen.

VI.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Fischer.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: von Hammerstein.

Nr. 380 Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Zwiebeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für inländische Zwiebeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages:

Für Zwiebeln, lose

bis 31. Oktober 1918	14,50 M.	15,— M.
vom 1. November 1918 ab	15,— „	15,50 „
„ 1. Dezember 1918 ab	15,50 „	16,— „
„ 1. Januar 1919 ab	16,50 „	17,— „
„ 1. Februar 1919 ab	18,50 „	19,— „
„ 1. März 1919 ab	20,50 „	21,— „

Diese Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware, frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2. Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November) aufrechterhalten.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 11. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende.
In Vertretung: Wilhelm.

Nr. 381 Bekanntmachung, betr. die für die Kriegszeit bestimmte Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichsgesetzbl. 1900 S. 871 ff.) bestimme ich hierdurch:

I.

Die Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 (in der Fassung vom 13. Mai 1906 und vom 23. Mai 1914) wird abgeändert wie folgt:

Die nachstehenden Ziffern des Abschnittes „II. Gebühren für approbierte Aerzte", erhalten folgenden Wortlaut:

A) Allgemeine Verrichtungen.

1. Der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken 3—20 M.,
2. jeder folgende Besuch im Verlaufe derselben Krankheit 1,50—10 „
3. die erste Beratung eines Kranken in der Wohnung des Arztes 1,50—10 „
4. jede folgende Beratung in derselben Krankheit 1,00—5
5. Die Gebühr für den Besuch bezw. die Beratung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.

   Findet jedoch eine besondere eingehende Untersuchung unter Anwendung des Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder Mikroskops statt, so können hierfür 3— Mark besonders berechnet werden.

5a. Beratung eines Kranken durch den Fernsprecher:

bei Tage 1,50— 5 Mark,
bei Nacht 3,00—10 Mark.

Findet die Beratung von einer öffentlichen Fernsprechstelle aus statt, so steht dem Arzt neben der Gebühr für die Beratung eine Entschädigung für Zeitversäumnis zu, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 2—4,50 Mark.

7. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene Stunde 2—4 Mark zu. Diese Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuch eine Entschädigung für die durch denselben veranlaßte Zeitversäumnis berechnet wird.

17. In den Fällen zu Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15 dagegen kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter zwei Kilometer von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung für Fuhrkosten sowie für Zeitversäumnis, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 2—4 Mark berechnet werden.

20. Außerdem hat der Arzt in den Fällen zu Nr. 18 Anspruch auf Entschädigung für durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitversäumnis, und zwar bei Tage 2— Mark und bei Nacht 4—9 Mark für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit.

24. a) Eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen 2,50 Mark,
    b) ein ausführlicher Krankheitsbericht 4—15 Mark,
    c) ein begründetes Gutachten 12—50 M.

25. Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief 3—10 Mark.

37. Einspritzungen von Heilmitteln (außer den Beträge für diese):
    a) Einspritzungen unter die Haut 2—10

b) Einspritzungen in die Harnröhre oder den Mastdarm	3—15	M.,
c) Serumeinspritzungen	3—20	"
d) Einspritzungen in die Muskeln	5—10	"
e) Einspritzungen unmittelbar in eine Blutader	10—40	"

B) Besondere Verrichtungen.

Wundärztliche Verrichtungen.

44. Eröffnung eines oberflächlichen Abcesses oder Erweiterung einer Wunde	3—10	M.,
47. der erste einfache Verband einer kleinen Wunde	1,50—10	"
48. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde	3,00—10	"

II.

Diese Abänderungen treten am 1. September 1918 in Kraft und gelten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu welchem der Kriegszustand durch Kaiserliche Verordnung (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 1. April 1918, Reichsgesetzbl. 1918 S. 173) als beendet anzusehen sein wird.

Berlin, der 7. August 1918.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Kirchner.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 382 Die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos vom 3. 4. 1915 — Ic Nr. 1059 — erhält folgende Aenderungen:

1. Ziffer 1.

Der bisherige Wortlaut der Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

In nachstehend bezeichneten Kreisen dürfen bis auf weiteres auch Briefe des inneren deutschen Verkehrs — einschließlich Feldpostbriefe — nur offen aufgeliefert werden:

Kempen,	Montjoie,
Erkelenz,	Malmedy,
Heinsberg,	Prüm,
Geilenkirchen,	Bitburg,
Aachen, Stadt u. Land,	Trier Stadt u. Land.
Eupen,	

Verschlossene Briefsendungen werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt.

2. Ziffer 4.

Es fällt fort: c) Feldpostbriefe.

Die Aenderungen haben vom 15. 8. ds. Js. ab Gültigkeit.

Coblenz, den 23. Juli 1918.

Stellvertr. Gen.-Kommando VIII. Armeekorps.
Der kommandierende General
Graf von Schmettow.

Abtlg. Ic Nr 4285.

Nr. 383 Bekanntmachung über das Erfordernis eines Ursprungscheins zur Beförderung von Forellen im Regierungsbezirk Aachen.

Auf Grund des § 106 Absatz 1 Ziffer 3 des Preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Ges. Samlg. Seite 55) und des § 33 der für das Staatsgebiet erlassenen Polizeiverordnung zum Fischereigesetz vom 29. März 1917 (Regs.-Amtsblatt Stück 14a vom 11. April 1917 Seite 152 bis 157) wird nachstehende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Wer, ohne einen Fischereischein zu besitzen, Forellen aus offenen Gewässern zum Zwecke der Veräußerung befördert, muß den Nachweis der Herkunft (Ort und Zeit des Fanges) der Forellen sowie ihrer Zahl durch einen Ursprungsschein führen. Der Ursprungsschein muß von dem zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von dem Gemeindevorsteher beglaubigt sein.

Für den Fischereiberechtigten genügt bei der Beförderung der Ausweis durch seinen Fischereischein, er hat die Bezeichnung seines Fischereirechts auf der Sendung anzugeben.

Der Beförderer der Forellen (Absatz 1) hat den Ursprungsschein bei persönlicher Beförderung mit sich zu führen, bei Benutzung einer Verkehrseinrichtung der Sendung beizufügen. Der Erwerber der Forellen hat sich beim Empfange der Lieferung von der Rechtmäßigkeit derselben durch Einsicht des Ursprungscheins (Prüfung des Beglaubigungsvermerks und der Zahlenangabe) vor der Annahme zu vergewissern, er behält den Ursprungsschein zurück, der mit der Abnahme der Sendung seine Gültigkeit verliert.

Bei Sendungen von Fischereiberechtigten hat er sich vor der Annahme von dem Vorhandensein der Angabe des Fischereirechts auf der Sendung zu überzeugen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden nach § 128 Absatz 1 und 2 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 in Verbindung mit § 33 der Fischereiordnung vom 29. März 1917 mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Auch kann neben der Strafe auf Einziehung der Fanggeräte erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Aachen, den 8. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 384 Am 2. September 1918 findet im Deutschen Reich eine kleine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine. Für das Königreich Preußen ist die Zählung auch auf die Ziegen, die Kaninchen und das Federvieh ausgedehnt. Die Militärpferde werden nicht gezählt.

Die Ergebnisse der Zählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Ernährung verfügbar werden.

Die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse werden nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken benutzt, dies wird mit Rücksicht auf die immer wieder auftretende irrtümliche gegenteilige Ansicht besonders hervorgehoben. Ueber den Inhalt der Zählbezirkslisten ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

Für das Zählgeschäft ist die Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei Ausfüllung der Zählbezirkslisten in Aussicht genommen. Bei der hervorragenden Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, darf ich mich wohl der tatkräftigen Unterstützung der Bezirkseingesessenen, besonders der Herren Staats- und Gemeindebeamten, Besitzer, Pächter, Verwalter usw. versichert halten, sowie eine sorgfältige Ausfüllung der Zählpapiere und bereitwilliges Entgegenkommen den mit dem Zählgeschäft vertrauten Personen gegenüber erhoffen.

Aachen, den 9. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: **Tidick.**

Nr. 385 Auf Grund des § 14 des Umsatzsteuergesetzes wird hiermit angeordnet, daß die Steuerpflichtigen ihr Unternehmen — und sofern sie die im § 8 des Gesetzes genannten Gegenstände absetzen, auch dies — bis zum 15. August d. Js. dem örtlich zuständigen Umsatzsteueramte anzuzeigen haben, wobei die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu beachten sind. Von der Anzeigepflicht sind befreit diejenigen Unternehmen, die für das Kalenderjahr 1917 eine Anmeldung zum Warenumsatzstempel abgegeben haben und nicht die im § 8 des Gesetzes genannten Gegenstände im Kleinhandel absetzen.

Aachen, den 7. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 386 Der Herr Oberpräsident hat der Rheinischen Missionsgesellschaft in Barmen die Genehmigung erteilt, in den Jahren 1919, 1920 und 1921 je eine einmalige Haussammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Im Regierungsbezirke Aachen wird die Einsammlung der Gaben durch den Vorsitzenden des Missions-Hilfsvereins der Synode Jülich, P. Metzkesaus Hünshoven, und den Vorsitzenden des Missions-Hilfsvereins der Synode Aachen, P. Gries aus Roetgen, Kreis Montjoie erfolgen.

Aachen, den 10. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 387 Der bisher dem Landwirt Peter Küpper in Große Burg bei Unterrath, Bezirk Düsseldorf, gehörige und am 2. Januar 1918 für den Kreis Düsseldorf angekörte Hengst „Chenoi von Große Burg" ist an den Landwirt Anton Küpper in Rymburgerhof bei Palenberg verkauft. Der Hengst ist für den Landkreis Aachen angekört worden.

Das Nationale des Hengstes ist folgendes:

Farbe und Abzeichen: braun, Stern,
Alter: 2½ Jahre,
Größe: 1,60 m,
Vater: „Prince de Chenoi",
Aufstellungsort: Rymburgerhof, Landkreis Aachen,
Deckgeld: 60 Mark.

Aachen, den 5. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 388 **Beschluß.**

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen bestimmt:

1. Die Schonzeit der Rehkälber wird auf das ganze Jahr ausgedehnt.
2. Der Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner, wird mit Ausnahme der Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden, auf Sonntag, den 25. August 1918 festgesetzt, so daß Montag, der 26. August 1918 der erste Jagdtag ist.

Für die Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden verbleibt es bei der gesetzlichen Anfangszeit, dem 1. September 1918.

Die Jagdzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner wird bis zum 14. Dezember einschließlich verlängert.

3. Die gesetzliche Schonzeit nachstehender Wildarten bleibt unverändert. Die Jagd beginnt somit
   a) für Dachs am Sonntag, den 1. September 1918,

b) für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und -Hennen am Montag, den 16. September 1918,
c) für Drosseln (Krammetsvögel), am Samstag, den 21. September 1918.

Aachen, den 9. August 1918.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.
van de Loo.

Nr. 389 Nachweisung

derjenigen Firmen, welchen gemäß § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. 11. 1916 — R. G. Bl. S. 1277 — die Erlaubnis zum Großhandel mit Klee-, Gras- und Futterrüben- und Futterkräutersamen erteilt worden ist.

1. Johann Philipp Geduldig, Aachen, Theaterpl. 9;
2. Karl Wehrens, Aachen, Markt 25;
3. Westdeutsche Samenhandlung, Witte & Cie., Aachen, Kleinmarschierstraße 11;
4. Rheinisches Samenhaus, Geschwister Langer, Aachen, Büchel 4;
5. Tronisek-Baur, Eschweiler;
6. Hellbach J. W., Herzogenrath;
7. Fa. Peter Trienes, Düren;
8. Josef Schleip, Düren;
9. Ww. Gottfr. Clemens, Langerwehe;
10. M. Pollack, Drove;
11. Andreas Valder, Berg b. Nideggen;
12. Jakob Keldenich, Embken;
13. Hubert Harzheim, Embken;
14. Johann Schmühl jr., Berg b. Nideggen;
15. Fa. Ullmann jr., Düren;
16. Fa. Jos. Pollack, Vettweiß;
17. Leonard Lindt, Wegberg;
18. Ww. Conrad Broders Nachf., Inh. Frau Fritz Bremer, Erkelenz;
19. Jos. Ungerecht, Klinkum;
20. Heinrich Ramachers, Wegberg;
21. Johann Adam, Eupen;
22. Herm. Stump, Eupen;
23. W. Welfonder, Eupen;
24. Thomas Schryen, Lindern;
25. Peter Jos. Pfennigs, Baesweiler;
26. Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzvereinigung, G. m. b. H., Jülich;
27. Lambert Watrin, Ameln;
28. Anton von der Ruhr, Linnich;
29. Otto Wolter, Linnich;
30. Alois Stollenwerk, Simmerath;
31. Joseph Braun, Simmerath;
32. Alex Drügg, Gemünd;
33. Heinrich Keldenich, Untervlatten;
34. K. J. Bouscherd, Tondorf;
35. Hermann Schwecht, Kirschseifen;
36. Julius Bruch, Call.

Aachen, den 13. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Stäter.

Nr. 390 Der durch Bekanntmachung der Provinzialkartoffelstelle vom 30. Juli 1918 festgesetzte Höchstpreis für Frühkartoffeln von 9 M. für den Zentner bleibt bis 18. August 1918 einschl. bestehen.

Aachen, den 15. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Braun.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 391 Abänderung der Erzeugerhöchstpreise für Gemüse und Obst.

Die Preiskommission der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Aachen hat mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für die nachbenannten Gemüse- und Obstarten folgende Erzeugerhöchstpreise festgesetzt:

1.	für dicke (Puff)-Bohnen	20	Pfg. je Pfd.
2.	„ Gartenmöhren	12	„ „ „
3.	„ Kohlrabi (ohne Kraut)	18	„ „ „
4.	„ Frühweißkohl	8	„ „ „
5.	„ Frührotkohl	15	„ „ „
6.	„ Frühwirsing	15	„ „ „
7.	„ Frühzwiebel (mit Kraut)	15	„ „ „
8.	„ rote Rüben, rote Beete (ohne Kraut)	8	„ „ „
9.	„ Mangold und Melde	10	„ „ „
10.	Tafelobst (Aepfel und Birnen	35	„ „ „
11.	Wirtschaftsobst (Aepfel und Birnen)	15	„ „ „
12.	Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringerpflaumen)	20	„ „ „
13.	Brennzwetschen	10	„ „ „

Die Aepfel und Birnen werden in 3 Gruppen eingeteilt, die erste Gruppe heißt Edelobst, die zweite Tafelobst und die dritte Wirtschaftsobst.

a) Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst inbetracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören und das für die betreffende Sorte giltige Mindestgewicht aufweisen muß.
b) Als Tafelobst sind alle übrigen gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuß geeignete Früchte anzusehen unter Ausscheidung sämtlicher kleinen verkrüppelten und beschädigten Früchte.
c) Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus Gruppe II ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren

und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

Aachen, den 14. August 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende.
In Vertretung: Dr. Bauer

Nr. 392 Bekanntmachung.

Im Einverständnis mit der vorgesetzten Zentralbehörde wird das Wintersemester 1918/19 an der Tierärztlichen Hochschule auf die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 2. Februar 1919 festgesetzt.

Demgemäß wird die Immatrikulation am 20. September 1918 beginnen und am 15. Oktober geschlossen werden.

Berlin, den 27. Juli 1918.

Der Rektor
der Königlichen Tierärztlichen Hochschule.
Schütz.

Nr. 393 Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

Gemäß § 30 der Satzungen für die Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Rechnungsjahre 1917 betragen hat:

	in bar einschl. Bankverkehr		in Wertpapieren (Ankaufspreis)		in Darlehen		in Grundstücken		in beweglichen Einrichtungen	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Bestand aus 1916 .	Vorschuß									
in Baar.	282 747	44	168 690 612	70	142 572 614	81	9 978 886	82	699 977	65
Einnahme in 1917 .	76 829 032	61	41 303 217	50	346 959	15	124 430	65	19 887	47
Gesamteinnahme 1917	76 546 285	17	209 993 830	20	142 919 573	96	10 103 317	47	719 865	12
Gesamtausgabe 1917	73 991 967	19	14 683 760	88	7 353 836	44	98 354	32	54 457	79
Bestand Ende 1917 .	2 554 317	98	195 310 069	32	135 565 737	52	10 004 963	15	665 407	33

Gesamtbestand . . .	344 100 495,30 M.
Schuldverpflichtungen .	64 151 500,00 „
Reinvermögen . . .	279 948 995,30 M.

Düsseldorf, den 1. August 1918.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.
gez. Kehl.

Nr. 394 Bekanntmachung.

Am 1. August d. Js. ist im Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion Cöln ein neues Eisenbahn-Werkstättenamt mit dem Sitze in Jülich errichtet worden.

Cöln, den 8. August 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nr. 395 Bekanntmachung.

Der Brotfabrikant Karl Kahlen hierselbst hat die Unterbrückung des zwischen der Hauptstraße in Alsdorf und dem Bahnkörper der Geilenkirchener Kreisbahn gelegenen, an den Grundstücken der Gemarkung Alsdorf, Flur 2, Nr. 3377/640 und Nr. 3375/639 vorbeiführenden öffentlichen Fußweges beantragt.

Ein Lageplan liegt im Bürgermeisteramte, Zimmer 5, zur Einsicht offen.

Einsprüche gegen die Einziehung des Fußweges können binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle geltend gemacht werden. Auf die Bestimmungen des § 57 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hingewiesen.

Alsdorf, den 5. August 1918.

Die Polizeibehörde.
Der Bürgermeister: Unterschrift.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. **Aachen, Samstag, den 24. August** **1918.**

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 34 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 34. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 34 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 215. Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz S. 215. Abdruck des Erlasses des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Inneren) vom 24. Juni 18 I M 2146, einer Verordnung vom 7. August 1918, betreffend den Versand von Druckschriften ins Ausland, und einer Ausführungs-Anweisung zu diesen S. 215—217. Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918 S. 217. Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918 S. 217. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse S. 217. Genehmigungsurkunde der Aachener Kleinbahn-Gesellschaft für die Bahnlinien des Aachener Stadtnetzes S. 217—221. Verbot von Heilmitteln S. 221—224. Schlichtungsausschuß für Abnehmer der Oelfrüchte S. 224—225. Die Reifezeugnisse für die Oberprima erste Klasse der gymnasialen Studienanstalt in Rostock genügen zur Apothekerprüfung S. 225. Verloren gegangener Heuerbeschein S. 225. Hauskollekte S. 225. Rechnungsabschlüsse der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt S. 225—226. Verlosung von Rentenbriefen S. 226. Vernichtung von Akten S. 226. Bekanntmachung betreffend Gesellenprüfung S. 226—227. Bekanntmachung betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienscheine S. 227. Einziehung eines Weges S. 227. Personalnachrichten S. 227—228.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 396 Das 107. Stück enthält unter Nr. 6427: Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits. Unter Nr. 6429: Deutsch-Ukrainischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits. Unter Nr. 6430: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 9. Februar 1918 in Brest-Litowsk unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits und des am selben Tage in Brest-Litowsk unterzeichneten Deutsch-Ukrainischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage. Vom 27. Juli 1918. Das 108. Stück enthält unter Nr. 6431: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918. Vom 1. August 1918. Unter Nr. 6432: Fünfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 1. August 1918. Das 109. Stück enthält unter Nr. 6433: Bekanntmachung, betreffend die Postanweisungsaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 6. August 1918. Unter Nr. 6434: Bekanntmachung, betreffend den Sitz des Reichsfinanzhofs. Vom 6. August 1918. Das 110. Stück enthält unter Nr. 6435: Bekanntmachung zum Biersteuergesetze. Vom 8. August 1918. Unter Nr. 6436: Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Schaumweinsteuergesetzes. Vom 8. August 1918. Das 111. Stück enthält unter Nr. 6437: Gesetz zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienste. Vom 1. August 1918. Unter Nr. 6438: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des § 9 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1914 (Reichsgesetzbl. S. 57). Vom 7. August 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 397 Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat unter dem 8. August 1918 erlassenen Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 368 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, den 14. August 1918.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Köhler.

Nr. 398 Auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 3 der Anlage J zum Mobilmachungsplan für das deutsche Heer bestimme ich im Einvernehmen mit den Militär- und Marinebehörden folgendes:

Drucksachen jeder Art dürfen, soweit ihre Ausfuhr überhaupt zugelassen ist, nach dem Auslande und den besetzten Gebieten im Postwege von Firmen nur versendet werden, wenn sie zur Auflieferung bei bestimmten Postämtern zugelassen sind.

Zugelassen werden können:

1. Drucker für die von ihnen gedruckten, Verleger für die von ihnen verlegten Druckschriften,
2. Buchhändler für die Druckschriften, die sie ihrem Lager entnehmen oder im Buchhandelswege beziehen,
3. in das Handelsregister eingetragene Firmen für die Drucksachen, die ihren Geschäftsbetrieb betreffen. (Kataloge, Geschäftsberichte, Rundschreiben u. dergl.)

Die Zulassung wird von dem Militärbefehlshaber erteilt, der für den Wohnort oder den Ort der Niederlassung des Versenders zuständig ist. Dieser hat auch das Postamt zu bezeichnen, bei dem die Auflieferungen erfolgen sollen. Sie soll nur vertrauenswürdigen Firmen erteilt werden und ist widerruflich.

Privatpersonen dürfen Druckschriften nach dem Auslande und den besetzten Gebieten nicht mit der Post versenden oder den Versendungsberechtigten zum Versand übergeben. Die Versendungsberechtigten dürfen Druckschriften, die sie im Auftrage anderer versenden, dem Auftraggeber nicht in die Hände geben, auch nicht zur Einsicht auf kurze Zeit.

Die Militärbefehlshaber können von dem Verbot der Versendung von Druckschriften durch Privatpersonen in besonderen Fällen für einzelne Sendungen Ausnahmen bewilligen.

Feldpostsendungen an Angehörige des Heeres und der Marine sowie an andere Feldpostberechtigte werden hiervon nicht betroffen.

Ebenso bleibt der Versand von Zeitungen durch die Verlagsanstalten (Postbezug) unberührt.

Berlin W. 8, den 14. Juni 1918.

Der Reichskanzler.
(Reichsamt des Innern.)
I M 2146. In Vertretung: gez. Wallraf.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird hiermit für den Bereich des VIII. Armeekorps einschl. der Befehlsbereiche der Festungen Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein folgendes bestimmt:

§ 1. Die Bestimmungen des Erlasses des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 24. 6. 18 I M 2146, betreffend den Versand von Druckschriften ins Ausland, treten mit dem 1. September 1918 in Kraft.

§ 2. Die Versendung von Drucksachen jeder Art und in jeder Form — also nicht nur Kreuzbandsendungen, sondern auch in Briefen und Paketen — mittelst der Post ins Ausland ist, sofern die Voraussetzungen des vorgenannten Erlasses des Herrn Reichskanzlers nicht erfüllt sind, verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz und Cöln, den 7. August 1918.

Der kommandierende General
des stellvertr. Gen.-Kommandos VIII. Armeekorps.
Graf von Schmettow, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Cöln.
Kruge, Generalleutnant.

Der Kommandant
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
von Luckwald, Generalleutnant.

Ausführungsbestimmungen.

Zum Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 24. Juni 1918 I M 2146, und der Verordnung vom 7. August 1918, betreffend den Versand von Druckschriften ins Ausland.

1. Die Zulassung zum Versand von Druckschriften ins Ausland erteilen im Bereiche des VIII. Armeekorps der Gouverneur von Cöln bezw. der Kommandant von Coblenz für ihren Befehlsbereich, im übrigen der Kommandierende General des stellv. Generalkommandos VIII. Armeekorps in Coblenz.
2. Die Anträge sind von den in Betracht kommenden Firmen durch Vermittelung der zuständigen Orts-Polizeibehörde, d. i. die Polizeibehörde des Wohnortes oder des Ortes der Niederlassung, einzureichen.
3. Die Orts-Polizeibehörde hat sich bei der Weiterleitung der Anträge über die Zuverlässigkeit und Unverdächtigkeit der Gesuchsteller zu äußern. Auch hat sich die Aeußerung darauf zu erstrecken, ob bei den Gesuchstellern die Gewähr dafür besteht, daß das Verpacken der Auslandssendungen nur durch vertrauenswürdiges, möglichst ständiges Personal erfolgt.
4. Aus dem Antrage muß hervorgehen:
   a) ob die Erlaubnis als Drucker, Verleger, Buchhändler oder handelsberechtigte Firma (vergl. Abs. 2 des Erlasses vom 24. 6. 18) nachgesucht wird,
   b) bei welcher Postanstalt die ständige Auflieferung der Druckschriftensendungen erfolgen soll.
5. Die Sendungen sind stets an der vom Absender bestimmten Postanstalt, die auf der Zulassungsurkunde vermerkt wird, aufzuliefern. Die Postanstalt ist ermächtigt, einen Ausweis darüber zu verlangen, daß der Auflieferer von der zugelassenen Firma kommt.

In den Briefkasten geworfene derartige Sendungen werden nicht befördert, sondern den Absendern zurückgesandt, sofern diese zu ermitteln sind, im anderen Falle als unanbringlich behandelt.

6. Für die Auslandssendungen der in der Verfügung des Herrn Reichskanzlers erwähnten Drucker, Verleger, Buchhändler und Firmen dürfen, entgegen der Bestimmungen des Reichspostamtes, Aufklebeadressen verwandt werden.

7. Für die Auslandssendung von deutschen Patentschriften erübrigt sich eine besondere Genehmigung, wenn die Sendung zunächst ohne diese Patentschriften an die zum Auslandsversand berechtigte Nachprüfungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung für gewerblichen Rechtsschutz Berlin SW. 61, Gitschinerstr. 97/103, geleitet und bei dieser, unter Uebernahme der Kosten, beantragt wird, die gewünschten Patentschriften zu beschaffen, der Sendung beizufügen und die Weitersendung unmittelbar zu veranlassen.

8. Durch den Erlaß des Herrn Reichskanzlers und die Verordnung vom 7. 8. 18 werden die Bestimmungen der Verfügung des stellv. Generalkommandos Id Nr. 31308 vom 19. April 1917, des Gouvernements Cöln vom 30. April 1917 Nr 17657, der Kommandantur Coblenz vom 4. April 1917 Ib Nr. 5541, betreffend Ausfuhr von Druckschriften in das Ausland, sowie ihre Ergänzungen nicht berührt; sie sind vielmehr in vollem Umfange zu beachten. Insbesondere müssen alle ins Ausland zu versendenden Druckschriften das vorgeschriebene Ausfuhrzeichen tragen oder es muß ihnen ein Ausfuhrerlaubnisschein beigefügt sein.

Coblenz und Cöln, den 7. August 1918.

Stellv. Generalkommando VIII. Armeekorps.
V. s. d. st. G. K.
Der Chef des Stabes.
von Hepke, Generalleutnant.
Abt. Id Nr. 5561 Pr.

Gouvernement der Festung Cöln.
V. s. d. G.
Im Auftrage: Rintelen, Major.
Abt. Pr. Nr. 27137.

Kommandantur d. Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
von Luckwald, Generalleutnant.
Abt. Ib Nr. 1123.

Nr. 399 Bekanntmachung,
über das Inkrafttreten von Vorschriften der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstobstes am 5. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Nr. 400 Bekanntmachung,
über das Inkrafttreten der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstgemüses am 19. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende.
In Vertretung: Moll.

Nr. 401 Bekanntmachung
über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für folgende inländische Gemüse darf bis auf weiteres beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.

1. für Weißkohl	7,60 M.	8,— M.,
2. für Rotkohl	12,40 „	13,— „ ,
3. für Wirsingkohl	10,50 „	11,— „ ,
4. für rote Speisemöhren und längliche Karotten	8,50 „	9,— „ ,
5. für gelbe Speisemöhren	4,75 „	5,— „ ,
6. für kleine, runde Karotten	18,— „	—,— „ .

Die Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt am 19. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende.
In Vertretung: Moll.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 402 Genehmigungsurkunde
für die Aachener Kleinbahn-Gesellschaft.

Der Aachener Kleinbahn-Gesellschaft, eingetragen in das Handelsregister am 26. Oktober 1880, und 13. April 1894, wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion Cöln, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die Genehmigung erteilt,

nach Maßgabe des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 die nachbenannten 1 m spurigen Bahnlinien als Straßenbahnen für die Beförderung von Personen und Gütern elektrisch nach Maßnahme der genehmigten Pläne zu betreiben und zwar:

1. Hansemannplatz—Haaren nebst Abzweiglinie lediglich für Rangierzwecke von Peliserkerstraße über Steinkaulstraße nach Scheibenstraße;
2. Eberburg—Rohnheide—Boxgraben—Kaiserplatz—Forst;
3. Elsaßstraße—Rothe-Erde;
4. Wilhelmstraße—Hansemannplatz—Karlsgraben—Lütticherstraße—Preuß.-Moresnet;
5. Theater — Karlsgraben — Gemeindegrenze Vaals—Blumenthal;
6. Bismarckturm—Siegel—Burtscheid—Theater—Lousberg—Hansemannplatz;
7. Hauptbahnhof—Hochstraße;
8. Hackländerstraße—Hauptbahnhof—Marschiertor—Boxgraben;
9. Wilhelmstraße—Frankenberg—Elsaßstraße;
10. Ponttor—Westbahnhof (Empfangsgebäude);
11. Ponttor—Gut Kackert, Roermonderstraße;
12. Karlsgraben—Königstraße;
13. Normaluhr—Eich—Linzenshäuschen;
14. Westbahnhof (Güterbahnhof)—Süsterfeldstraße—Langenbenden—Roermonderstraße nur für den Güterverkehr.

A. Allgemeines.

Nr. 1.

Die Genehmigung für das Gesamtunternehmen wird bis zum 1. Januar 2009 erteilt.

Die Zustimmung der Stadt Aachen über den 1. Januar 1949 und die Zustimmung der Provinzialverwaltung für die Strecke Osterweg—Preußisch-Moresnet über den 27. März 1957 hinaus ist rechtzeitig vor diesen Terminen beizubringen.

Die Uebertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Es wird der Aachener Kleinbahngesellschaft gestattet, die Kleinbahnstrecke von Ponttor bis zur Gemeindegrenze Aachen—Laurensberg in der Roermonderstraße an den Landkreis Aachen zu verpachten, jedoch den Betrieb selbst auszuführen. Mitteilung hiervon ist der Aufsichtsbehörde zu machen.

Nr. 2.

Eine Fortsetzung der Linie Osterweg—Preußisch-Moresnet, insbesondere zum Anschluß an die belgischen Eisenbahnen, bleibt besonderer Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die Beförderung von Gütern darf auf der genannten Linie nur mit den regelmäßigen, auch der Personenbeförderung dienenden Zügen erfolgen. Die Einlegung besonderer Güterzüge ist nicht gestattet.

Im Interesse der Zollkontrolle sind folgende Vorschriften zu befolgen:

Zwischen dem Zollamt Tüsje bei km 3,8 und der Endstation in Preußisch-Moresnet bei km 4,5 darf weder eine Haltestelle eingerichtet noch zum Zwecke der Beförderung von Personen oder Gütern gehalten werden.

Der Erlaß etwaiger weiter für die Zollverwaltung erforderlich werdenden Vorschriften bleibt vorbehalten.

Nr. 3.

Das durch diese Urkunde genehmigte Kleinbahnnetz darf mit Ausnahme der unter 14. der Einleitung aufgeführten Güterbahn an das durch Urkunde vom 21. September 1917 genehmigte Kleinbahnnetz des Landkreises Aachen angeschlossen werden. Die unter 14 aufgeführte, für das Stadtnetz bestimmte Güterbahn darf zum Zwecke der Güterbeförderung an den Staatsbahnhof Aachen-West herangeführt werden, wobei der Uebergang von Staatsbahnwagen mittels Rollwagen zulässig ist. Bei diesem Verkehr ist vorläufig der Dampfbetrieb gestattet. Werke, die einen Staatsbahnanschluß haben, dürfen nicht bedient werden. Es ist verboten, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation im Durchgangsverkehr über die Kleinbahn nach einer anderen Station der Staatsbahn befördert werden sollen. Die Kleinbahn ist berechtigt an die unter 14 genannte Güterbahn Privatanschlüsse an Fabriken auszuführen.

Nr. 4.

Zur Sicherung der Verbindlichkeiten, die die Unternehmerin nach dieser Urkunde und den Bau- und Betriebsvorschriften zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Betriebes sowie zur Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege obliegen hat die Unternehmerin bei der Königlichen Regierungshauptkasse in Aachen den Betrag von 10000 Mark in mündelsichern Papieren hinterlegt.

Nr. 5.

Ueber das Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörden eine besondere Rechnung zu führen, aus der das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Bau- bezw. Anlage-Kapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens sowie die jährlich gezahlten Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Den Aufsichtsbehörden ist auf Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und

Einsicht der Rechnungsbücher und Unterlagen zu gestatten.

Nr. 6.

Erlischt die gegenwärtige Genehmigung aus irgend einem Grunde, so ist die Unternehmerin verpflichtet, auf ihre Kosten die Gleis- und die sonstigen Anlagen der Bahn zu entfernen und die von ihr benutzten öffentlichen Wege ordnungsmäßig wieder herzustellen.

B. Bau und Betrieb.

Nr. 7.

Die Bahn, ihr Betrieb und die Betriebsmittel müssen den Anforderungen entsprechen, welche in der von den Königlichen Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zum Kleinbahngesetz erlassenen Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 (Eis.-Ver. Bl. 1898 S. 225 flgde.) und die in den Nachträgen dazu vom 17. November 1902 und 19. November 1904 (Eis.-Ver. Bl. 1902 S. 537 und 1904 S. 375) zu § 9 sowie in den vom Königlichen Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 und 15. Januar 1914 (Zeitschr. f. Kleinb. 1906 S. 725 und 1914 S. 234) gestellt werden. Bei späteren Ergänzungen oder Aenderungen der Bahnanlagen oder Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden von den durch die angeführten Ausführungsanweisungen und den durch die Genehmigung festgelegten Bauvorschriften nicht abgewichen werden.

Nr. 8.

Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit der Fahrten darf im allgemeinen innerhalb der Ortschaften 20 km, außerhalb derselben 25 km und auf Strecken mit eigenem Bahnkörper 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen, soweit nicht auf einzelnen Strecken infolge örtlicher Verhältnisse geringere Höchstgeschwindigkeiten festgesetzt sind oder werden.

Die Triebwagen dürfen 2 Anhängewagen mitführen, soweit nicht Ausnahmen hiervon festgesetzt sind oder werden. Während der Fahrt ist zwischen den einzelnen Zügen ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

Nr. 9.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Die Bahn nebst den Betriebsmitteln ist daher fortwährend den jeweiligen Verkehrsbedürfnissen entsprechend auszurüsten.

Die Unternehmerin ist ferner verpflichtet, den mit der Aufsicht betrauten Eisenbahnbeamten für Reisen in Ausübung dieser Aufsicht und den auf der Strecke Tülje—Preußisch-Moresnet im Dienst befindlichen Grenzaufsehern auf dieser Strecke freie Fahrt zu gewähren.

Nr. 10.

Längere Betriebseinstellungen infolge von Ausbesserungen oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder die Bahn kreuzenden Telegraphenkabels bedürfen auch dann der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, wenn darüber Einverständnis zwischen der Reichstelegraphenverwaltung und der Betriebsleitung der Bahn bestehen sollte. Ebenso sind alle über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebseinstellungen vorher — im Falle dringender Notwendigkeit sofort nachträglich — den Aufsichtsbehörden anzuzeigen.

Nr. 11.

Unbeschadet der nach den in Nr. 7 bezeichneten Vorschriften erforderlichen Meldungen über Betriebsunfälle und Störungen ist der zuständigen Königlichen Eisenbahn-Direktion sofort nach Eintritt des Unfalles telegraphisch — nicht telephonisch — oder durch besonderen Boten schriftlich zu melden, wenn eine Entzündung oder ein Brand von Wagen stattgefunden hat oder Menschen getötet oder schwer verletzt sind oder wenn der Unfall aus anderen Gründen geeignet ist, öffentliches Aufsehen zu erregen.

Bei allen großes Aufsehen erregenden Unfällen hat außerdem der Betriebsleiter oder dessen örtlicher Vertreter dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und den beiden Aufsichtsbehörden unmittelbar telegraphisch Meldung zu erstatten unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursache des Unfalles.

Nr. 12.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von einhundert Mark für jeden Tag an die Königliche Regierungshauptkasse in Aachen verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage sie als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung dient die nach Nr. 4 bestellte Bürgschaft.

C. Betriebspersonal.

Nr. 13.

Gegenüber den Aufsichtsbehörden bleibt die Kleinbahnunternehmerin für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Bediensteten verantwortlich.

Nr. 14.

Die mit der Leitung des Unternehmens, der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen — Betriebsleiter — und deren etwaige

Stellvertreter sind den Aufsichtsbehörden namhaft zu machen, auch sind eintretende Aenderungen anzuzeigen.

Nr. 15.

Die Schaffner und Oberschaffner müssen mit der Handhabung der Bremsen und der elektrischen Fahreinrichtungen mindestens soweit vertraut sein, daß sie Triebwagen erforderlichenfalls still oder zurückstellen können.

D. Beförderungspreise und Bedingungen. Fahrplan.

Nr. 16.

Jede beabsichtigte Aenderung der Beförderungspreise ist mindestens eine Woche vor der Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Alle 5 Jahre ist, auch wenn keine Aenderung eintritt, eine Aufstellung über die Beförderungspreise einzureichen.

Alle Aenderungen sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Preise mindestens 2 Wochen vor dem Inkrafttreten in der in Nr. 17 für Fahrpläne festgesetzten Form bekannt zu machen.

Verboten sind Vereinbarungen und Zusicherungen, wonach das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Beförderungspreisen bestimmt wird.

Nr. 17.

Zum Zwecke der Prüfung ist jeder Fahrplan, sowie jede beabsichtigte Aenderung im Entwurfe mindestens 1 Woche vor der Veröffentlichung den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Jeder Fahrplan und jede Aenderung ist mindestens 3 Tage vor dem Inkrafttreten durch die zu amtlichen Bekanntmachungen im Stadtbezirk Aachen bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Außerdem ist die Bekanntmachung als Aushang in den dem Kleinbahnverkehr dienenden Räumen anzubringen.

Nr. 18.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R. G. Bl. S. 557 ff.) und den dazu erlassenen oder noch zu erlassenden Nachträgen, dem Anhang zur Anlage B vom 7. Dezember 1902 (R. G. Bl. S. 294) sowie den späteren Ergänzungen und Aenderungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter B 2 im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung — auch für die Straßenbahn verbindlich.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

E. Verhältnisse der Bahn zu Dritten.

Nr. 19.

Die Unternehmerin ist gemäß § 10 des Kleinbahngesetzes verpflichtet, die Ausführung von Anschlußgleisen zu gestatten.

Nr. 20.

Für die Kreuzungen der Kleinbahn mit der Staatsbahn sowie für den Uebergang von Staatsbahnwagen sind die mit der Staatsbahnverwaltung abzuschließenden Verträge maßgebend.

Nr. 21.

Für die Benutzung öffentlicher Wege sind die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend, soweit dieselben nicht mit den Bestimmungen des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 oder dieser Genehmigungsurkunde in Widerspruch stehen.

Für die Verpflichtung der Unternehmerin zur Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die hinterlegte Bürgschaft (Nr. 4) verhaftet.

Nr. 22.

Im Interesse der Landesverteidigung (des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine) wird der Unternehmerin die Beachtung der zum § 9 des Kleinbahngesetzes erlassenen Ausführungsanweisungen vom 13. August 1898 (in der Fassung vom 27. November 1902) Zeitschr. für Kleinb. 1902 S. 829 und Eis.-Verord. Bl. 1902 S. 537) auferlegt mit Ausnahme von Absatz 8.

Nr. 23.

Für die Verpflichtung der Unternehmerin gegenüber der Postverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes für Kleinbahnen vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Nr. 24.

Zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind die in der Zeitschrift für Kleinbahnen Jahrgang 1904 S. 26/7, Jahrgang 1910 S. 405 und Jahrgang 1914 S. 215 abgedruckten Vorschriften und folgende besonderen Bestimmungen zu beachten:

a) Werden Betriebssprechleitungen oder Signalleitungen der Bahn so angebracht, daß deren Berührung mit der Arbeitsleitung oder blanken Speiseleitungen bei Drahtbruch usw. möglich ist, so müssen an Kreuzungsstellen mit anderen oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die Betriebssprechleitungen usw. der Bahn ebenso wie Speiseleitungen gesichert werden.

b) Zur Sicherung der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen gegen mittelbare Gefährdung durch Hochspannungsanlagen müssen an den Kreuzungsstellen der stromführenden

Drähte der elektrischen Bahnanlage (Arbeits- und Speiseleitungen, sowie Schwachstromleitungen) mit Hochspannungsleitungen geerdete kastenförmige Schutznetze angebracht werden, die einen Uebertritt hochgespannter Ströme in die Leitungen der elektrischen Bahn sicher verhüten. Ferner muß bei Neubauten an denjenigen Stellen, an welchem die stromführenden Drähte der elektrischen Bahnanlage neben Hochspannungsanlagen verlaufen, zwischen den beiden Linien ein so großer Abstand gewahrt werden, daß auch im Falle des Umbruchs der Gestänge eine Berührung der Hochspannungs- und der Bahnleitungen nicht eintreten kann.

c) Ferner müssen die Telegraphen- oder Fernsprechkabel, an Stellen, wo sie weniger als 50 cm tief unter den Schienen liegen zum Schutze gegen mechanische Beschädigung mit zweiteiligen eisernen Rohren umkleidet werden, die noch je 1 m über die Gefahrstelle hinausragen, sofern nicht wegen tiefer liegender Bahnkabel die Reichskabel nach Ziffer 6 der allgemeinen Anforderungen ohnehin mit Schutzrohren umgeben werden müssen.

d) Alle Schutzvorrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

e) Findet beim Betriebe der Bahn kein regelmäßiger Polaritätswechsel statt, so ist der negative Pol der Dynamomaschine mit der Gleisanlage zu verbinden.

Die Zulassung abweichender Sicherungs-Anlagen bleibt vorbehalten.

Nr. 25.

Bei Kreuzung anderer bestehender, nicht der Aufsicht der Reichstelegraphen- usw. Verwaltung unterstehender Schwachstromanlagen finden die vorstehend unter Nr. 24 erwähnten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Bei Kreuzung mit Starkstromanlagen sind die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Vorschriften maßgebend, wie sie auch für die Staatseisenbahnverwaltung gelten.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Tragung der Kosten der Schutzmaßregeln und Veränderung von Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

Nr. 26.

Durch die vorstehende Genehmigungsurkunde werden die Genehmigungsurkunden vom 8./11. 1894, 14./10. 1899 (Amtsbl. St. 46 S. 296), 8./8. 1899, 16./1. 1900, 26./2. 1900, 18./8. 1900, 1./2. 1901, 4./2. 1901, 26./2. 1901, 7./3. 1901, 5./7. 1901 (Amtsbl. St. 31 S. 220), 24./7. 1901 (Amtsbl. St. 33 S. 229), 29./4. 1902, 14./5. 1902 (Amtsbl. St. 23 S. 155), 26./1. 1903 (Amtsbl. St. 6 S. 28), 24./9. 1903 (Amtsbl. St. 45 S. 275), 2./8 1904 (Amtsbl. St. 34 S. 194), 31./10. 1905 (Amtsbl. St. 50 S. 240), 2./9. 1906 (Amtsbl. St 40 S. 313), 17./11. 1906 (Amtsbl. St. 53 S. 378), 22./5. 1907 (Amtsbl. St. 28 S. 163), 30./11. 1912 (Amtsbl. St. 70 S. 492/93), 15./10. 1913 (Amtsbl. St. 47 S. 346/47), 10./12. 1913 (Amtsbl. St. 55 S. 421), 23./2. 1915 (Amtsbl. St. 9 S. 100), 22./1. 1916 (Amtsbl. St. 4 S. 44), 8./12. 1916 (Amtsbl. St. 51 S. 528), und vom 21./2. 1918 (Amtsbl. St. 9 S. 89) werden hierdurch aufgehoben.

Aachen, den 9. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 403 Auf Grund der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des VIII. Armeekorps vom 28. Februar 1918 — Abteilung I d Nr. 2640 Pr. — wird zu I, 4 der Verordnung und im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 13. Mai 1918, Amtsblatt 1918 Stück 22 Nr. 255, nachstehend ein Nachtrag zur Liste über diejenigen Mittel, Apparate, Verfahren usw. zur öffentlichen Kenntnis gebracht, deren öffentliche Anpreisung oder Ankündigung verboten ist.

Aachen, den 13. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Bauer.

Nachtrag zur Liste A.

(Erlaß vom 16. 4. 1918 Nr. 1247/3. 18. S 2.)

Verboten sind alle Mittel gegen:

Krätze.

Ferner folgende Mittel:

Adamyn, Gloria-Pastillen,
Adamyn, Pastillen A. u. B.,
Adamyn, Geist,
Adamyn, Rheuma-Nieren-Pastillen,
Aderverkalkung, Gratisbroschüre, Dr. Gebhardt u. Co.,
Adjutor-Tabletten gegen Gallensteine,
Aivosan,
Akastha, Bruchsalbe,
Akastha-Kropfgeist,
Akastha-Kropfpulver, Chemische Fabrik Haidle u. Maier, Stuttgart,
Akonolpuder, bei Haut- und Bartflechte, St. Johannes Apotheke, Plauen i. V.,
Alberdorfer Tropfen, Löwendrogerie, Görlitz,
Albulacitin zur Säuglingsernährung,
Algenol-Pulver und Tabletten, Löwenapotheke A. Flascher, Gleiwitz O/Schl., Bahnhofstr. 33,
Alpenkräutertrank, Bleichsuchtspulver, Blutvermehrungspulver, Nikolaus Backe, Stuttgart,
Altschaden-Wasser bei offenen Füßen,
Amalah-Tee,

Amalah-Extrakt, Dr. Eder & Co., Berlin-Halensee, Joachim Friedrichstr. 50,
Antidiabeticum, A. Siegers, früher Auxilin,
Antipediculaire, Läusemittel,
Antisect, Läuseradikalmittel, Löwenapotheke Hannover,
Anti-Zuckernahrungsmittel,
Atrabilin-Schnupfpulver,
Ausschlagsalbe, Apoth. Remagens,
Badag-Stoffwechsel-Tabletten, Pastillenfabrik, Baden-Baden,
Baldrament, Otto Reichel, Berlin,
Balsam gegen Blähhals, Kropf usw.,
Bandwurm, O. Blase, Leipzig,
Bandwurmmittel, Arkonaapotheke, Berlin N., Arkonaplatz 5,
Bandwurmmittel, Mannheimer, Löwenapotheke, Berlin, Jerusalemerstraße 30,
Barbasan, gegen Bartflechte, Barbasan-Versand, Roßlau-Anhalt,
Benigran, pharmaz. u. chem. Spezialgesellschaft m. b. H., Berlin, Ritterstraße 77,
Blutreinigungstee, H. Kahles, Königsberg i. Pr.,
Blutreinigungstee, Dr. Manns, Mainz,
Blutreinigungstee, Hustentee, Haustee, Harzer Gebirgstee, Versandgeschäft Schwarzwald-Freudenstadt,
Blutreinigungstee, Apotheke in Silberberg, Bez. Breslau,
Blutreinigungskräuter, A. Dorffstecher & Co. Nachf., G. m. b. H.,
Brostrasuc bei Gallen- und Leberleiden, Adlerapotheke, Strasburg-Uckermark,
Brust- und Hustentee, Dr. Böttchers,
Brustelixier, Stadtapotheke, A. Eilers, Gau-Algersheim,
Brutol, Läusemittel,
Bursion'sche Teemischung,
Casearal-Pillen,
Charis, Bandage,
Damentee, bei monatlich wiederkehrenden Beschwerden,
Diaetee, Genußmittel für Zuckerkranke,
Die Heilung der Nervenschwäche, Verlag Lütjeharms, Heidelberg,
Dostrah, Blutreinigungspulver,
Dostrah, Elixier,
Emmsee, Ohrenzäpfchen,
Entfettungstabletten, Wrangelapotheke, Berlin, Wrangelstraße 108,
Entfettungstee, Waldheims,
Erector-Nervendrops,
Eusitin, zur Stillung des Hungers und Durstgefühls,
Ferromanganin,
Flechten, Ausschläge, Jucken, heilbar, C. Thelen, Apotheke, Unkel,
Flechten-Balsam, Otto Reichel, Berlin,
Flechten, Hofapotheke zum fliegenden Roß, Breslau,
Flechten, Kopfgrind, Unikat-Vertrieb, Berlin,
Flechtensalbe, Apotheke Lauenstein, Spremberg,
Frauen erhalten Rat, Frau M. Fiebig, Leipzig,
Frisonis, Gichtheiler,
Gallensteine usw. Leiden (Brosch. Antigallin-Werke),
Gallenstein-Likör, H. Hamel, Magdeburg,
Gallensteine, unfehlbares, unschädliches Mittel dagegen, Frau Reeder, Invalidenstraße 5,
Gallensteine, Nierensteine, Gries und Leberleiden, Mittel gegen, Andreas-Apotheke, Berlin,
Gallensteinkranke, Bleichsüchtige, Blutarme (Auskunft), G. Michalsky, Düren,
Gallensteinkranke, operationslose Behandlung, Broschüre, Kunze, med. Verlag, Bonn,
Gesundheitstee, Dr. Richters, gegen unreines Blut,
Gicht- und Rheumatismuskräuter, A. Dorffstecher & Co. Nachf. G. m. b. H., Bad Godesberg,
Giftfreies Gesundheitspulver, bei Hautausschlag, Hautjucken und Beinwunden,
Gingos,
Girsex,
Grippin, Vorbeugungsmittel gegen die Grippe oder spanische Krankheit, Santola Fabrik chem. Präparate, Berlin-Neukölln, Bergstr. 34,
Haarlement, (Mittel gegen Läuse),
Hausalbe, Sanitätsrat Dr. Strahls,
Hauspillen, zur Blutreinigung, Löwenapotheke, Eisleben,
Hautausschlagsalbe, Apotheker Schwanz, Einsiedel bei Chemnitz,
Hautjucken, Mittel gegen, Salus, Bochum,
Hautsalbe, (Anna Meyer, Breslau),
Hautsalbe, R. v. Gorayski, Berlin-Grunewald,
Hämorrhoiden, Unikat-Vertrieb, Berlin,
Hämorrhoiden, Flechten, Apotheker Reichert, Elbing,
Heil- und Kühlsalbe (Apotheke zur Hygiene, Breslau),
Heilsalbe, Sprengers,
Dr. A. Hempels Tabletten, Hofapotheke, Leipzig, Heinstraße,
Hernien Bandage, ges. gesch., Hernien-Bandagehaus Halle a/S.,
Herpina, Frühlingskräutertee,
Herren, welche vorzeitig die Abnahme ihrer Kraft wahrnehmen, Prospekt Herrmann, Apotheke, Berlin, Neue Königsstraße 2,
Hob-R.-Salz, Blutnährsalz,
Homöopath. Rheumatismustropfen, Löwenapotheke, Siegen,
Homöopathische Schlaftropfen, Löwenapotheke, Berlin-Friedenau,
Homöopathische Vollapotheke, Dr. Max Schulz, Berlin,

Höhensonne, Heilanstalt, Prana, Berlin, Potsdamerstraße 43,
Hörtrommeln, bequem und unsichtbar zu tragen, Sanis-Versand, München 94,
Husten, Atemnot, Verschleimung, Frau Kürschner, Hannover, Osterstraße 40,
Hustentropfen, Dr. Böttchers,
Hygieia, gegen Magen- und Darmleiden,
Jado-Kado-Pillen, Marienapotheke, Fritz v. Boeck, Uttenweiler-Rüdlingen,
Juko, gegen Kleiderläuse,
Kalkmentholtabletten,
Kaputi, gegen Kopfläuse,
Kindertee, Dr. Buflebs,
Kräuterlanolin, Marke Endsieg, gegen Krampfadern, offene Beine,
Kräuterschnupfpulver,
Kreuz-Welt-Pasta, zur Desinfektion von Wunden, Flechten usw., Max Wehner, Berlin, Fennstr. 59,
Kronenbalsam, bei Krampfadergeschwüren, offenen Füßen und alten Wunden,
Kühlcreme, bei Hautjucken, Löwenapotheke, Hannover,
Kyril, Karmelitergeist, Althaus-Versand, Heiligenstadt,
Lanula, Dr. Bauers Vogtländischer Gebirgstee unter Beimischung von Wacholdersaft,
Lebenskräuter, A. Dorffstecher & Co.,
Lebenswecker mit Oel, gegen Rheuma,
Lauricher Blättertee, Arterienverkalkung und Nierenleiden,
Lithosal, gegen Steinleiden,
Lithosolvin, Lösung der Gallensteine,
Luna, Blutreinigungstee,
Madenwürmer, Apothek. Gissingen, Ründeroth,
Mahn- und Weckruf, Schrift von A. Dorffstecher & Co. Nachf., G. m. b. H., Bad Godesberg a/Rh.,
Maltotussan, Hofapotheke, Westendorf 28,
Medico, Mittel gegen Bandwurm, Reichel, Berlin, Eisenbahnstraße 4,
Medizinalbrot, zur Hebung der Volksgesundheit und Ernährung,
Mesal, bei Rheuma und ähnliche Mittel, Mesalversand Franz Schabick, Caputh-Potsdam,
Migrol-Tabletten, Fritz Krippke, G. m. b. H., Berlin-Neukölln,
Miniatur-Hörapparat, Med. Exporthaus, Kopenhagen,
Mundin, Dr. Schäffer,
Muracithin,
Mutter Anna, Blutreinigungstee, Blutreinigungspillen,
Myrobalanum, gegen Hämorrhoiden, Otto Reichel, Berlin,
Myrtyl, Heidelbeersaft, Drogerie Heinemann, Görlitz,
Natron-Würmer, bei Rheuma, Gicht, Magenleiden, Ischias, Gesichts-, Zahn- und Ohrenreißen, Hexenschuß usw.
Nervenkräuter, A. Dorffstecher & Co., Nachf. G. m. b. H., Bad Godesberg,
Neue Wege, Krankheiten zu heilen, Missionsprediger Reck, Berlin-Wilmersdorf,
Nevillesi, wassertreibender Tee,
Olindabalsam, Mittel gegen Hautjucken,
Olinda-Salbe, gegen offene Füße, veraltete Wunden,
Onadal, Wie man das Fett von den Hüften und dem Unterleib zum Verschwinden bringt,
Optannin, Drogerie Heinemann, Görlitz,
Pharmazon, der Organismusanreger, Li-il Werke G. m. b. H., Dresden,
Pix, Mittel gegen Kopfläuse,
Pranotol, gegen Hautjucken, Pickel, unreine Haut, Apoth. Wedemeyer, Zarentin Mecklenburg,
Prurit, Mittel gegen Hautjucken,
Psoziasis, Schuppenflechte, Flechten, Haut- und Geschlechtsleiden, Dr. med. Mas, Zuffenhausen,
Puroxyd-Tabletten, Allgem. chem. Gesellschaft, Köln, Herwarthstr. 17,
Pyrmonter Ferment,
Radical, Sproedt, Bochum,
Radikalin, gegen Bartflechte und andere Flechten,
Radiosclerin, gegen Gicht und Arterienverkalkung,
Razzi, gegen Kopfläuse,
Regenerator-Tee,
Reißweg, (Mittel gegen Reißen),
Reinigung und Auffrischung des Blutes vom Dr. med. Paczkowski, XIII. Aufl., Buchhandlung Sanitas, Hannover 20,
Renova, gegen Blutarmut und Bleichsucht, ein flüßiges, zitronensaures Eisenoxyd,
Renovationspillen, Lauenstein-Versand, Spremberg,
Rheumatismus (Mittel gegen) Viktoria-Apotheke, Berlin,
Rheumatismus-Bittern, Voigt, Hamburg,
Rheumatismus, Ischias, Gicht, Brandt, Kriegsschulbeamter a. D., Halle a. S.,
Ria Balsam,
Riasan, Engel-Apotheke, Leipzig,
Risosan, Dr. med. Assmann,
Sanatee (Drog. Kühn, Görlitz),
Sarsaparilla-Fluid-Extract,
Prof. Scanzonis Salbe, gegen offene Füße oder Krampfadern,
Scarbugol, gegen Hautjucken, Sproedt, Bochum,
Schälkur, Frau Th. Fischer, Berlin-Wilmersdorf,
Selbstheilung für Nervenkranke (Auskunft) Helene Wolf, Rathenow,
Sibaja, Entfettungstabletten,
Sklerosantabletten, gegen Aderverkalkung,
Spezial-Bleichsucht- und Blutarmut-Kräuter, A. Dorffstecher & Co.,

Spezial Hämorrhoidal-Kräuter, A. Dorfstecher & Co.,
Spezial-Herzkräuter, A. Dorfstecher & Co. Nachf. G. m. b. H., Bad Godesberg,
Spezial Leber-, Nieren- und Blasenkräuter,
Spezial Unterleibskräuter,
Spezial Gelbsuchtskräuter,
Spezial Diarrhoekräuter,
Spezial Regulakräuter,
Spezial magenstärkende Kräuter, A. Dorfstecher & Co. G. m. b. H., Bad Godesberg,
Spezialpräparat bei Hautjucken, Wilhelm Behr, Altwasser i/Schl.,
Spezial Wassersuchtskräuter, Melituskräuter, A. Dorfstecher & Co.,
Sterbas-Brustsaft, Löwenapotheke, A. Flascha, Gleiwitz O/Schl., Bahnhofstraße 33,
Stoffwechseltabletten (Pastillenfabrik Baden-Baden),
Stoppmauster Tee, Drogerie Heinemann, Görlitz,
St. Rochustee, Dr. Villerts Blutreinigungstee,
Stotter-Apparat, Steinmeyer und Meseberg,
Stotterer-Psycho-Heilverfahren (Prosp. Georg Naeckel, Neukölln, Neckarstraße 5),
Stottern (Broschüre) H. Steinmeier, Hagenburg,
Strahl, Hamburg, (Mittel gegen Hautleiden),
Syphilis-Heilung durch ein neues Verfahren ohne Schmierkur und ohne Einspritzung, Dr. med. Bergmann,
Tankreda, Hustenpillen, Versandhaus Tankreda, Charlottenburg, Rocherstraße 3,
Talaol, Dr. Kühlmanns, Adler-Apotheke Arys, Masuren,
Täniola, Bandwurm mit Kopf, Ratsapotheke am Holzmarkt, Halberstadt,
Tipografic, Blutreinigungstee,
Tussiana,
Vaporin, gegen Keuchhusten,
Vater-Philipp-Salbe,
Visus, Visus-Industrie, München,
Vollmers Naturmittel,
Wörishofener Herz- und Wassersuchtstee,
Wundersalbe gegen offene Beine, Flechten, Hautkrankheiten,
Wurmhütchen, Apotheke Gößnitz,
Wurmkräuter, A. Dorfstecher & Co. Nachf. G. m. b. H., Bad Godesberg,
Wurmmittel, Bandwurmmittel für Erwachsene und Kinder, Königl. Hofapotheke, Dresden,
Wurmmittel, Kaiserapotheke, Halle, Glauchergasse,
Wurm-Pulver, Otto Reichel, Berlin,
Wurm-Tabletten, Neumarkt-Drogerie, Zeitz,
Wurmzäpfchen, Dr. Mannz für Erwachsene und Kinder,
Yohimbin,
Yohimbin-Tabletten, Dr. Hofbauer, Elefantenapotheke, Berlin, Leipziger Straße 74,
Yohimbin, Dr. Fritz Koch, München-Süd,
Zonon, Mittel gegen Gallensteine, Wilhelm Pelz, Dresden.

Zu streichen in der unter dem 23. 5. 1918 veröffentlichten Liste:

Adi, Sommersprossencreme (König Salomo Apotheke), Leipzig,
Alexan, Schönheitswasser, Fr. Th. Fischer,
Augenbraunstifte, strahlende Augen, Augenbraunstärker, Frau Th. Fischer,
Braunolin, Sommersprossen, Mittelhaus, Berlin-Wilmersdorf,
Charis,
Dermus, Bleichcreme, Sommersprossen, Leber und gelbe Flecken der Haut,
Diehtol, (Räude und Ungeziefermittel),
Germaniacreme (Sommersprossen),
Juno (Schröder-Schenke, Berlin),
Kiri, Massagepulver,
Kolkodin, Heuschkels (auch als Mittel, Heuschkels gegen Pferdekolik),
Kranken Frauen usw. (Frau Beißel, Berlin),
Kreopix (Mittel gegen Räude bei Pferden und Rindvieh),
Lauenstein Sommersprossencreme,
Nural,
Olana Bleichcreme,
Pasta Divina,
Petrogen, Räude,
Sana Kapseln,
Schädigungstod (Räude),
Schöne Augen (Fr. Elise Bock),
Schöne Augen (Schröder-Schenke, Berlin),
Sommersprossen (Mittel gegen, von Schorisch, Zittau),
Sommersprossencreme (Löwenapotheke, Görlitz),
Sommersprossenmittel (Frucht, Hannover),
Taubheit (Exporthaus, Kopenhagen),
Wagners Reines Gesicht und Damenbart.

Nr. 404 Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Minister des Innern vom 10. September 1917 VI b 3361 III hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 19. Februar 1918 IV b 1748 und 8. August 1918 IV b 843 — nach Benehmen mit der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz als Ort für den einzusetzenden Schlichtungsausschuß für Abnahme der Oelfrüchte Bonn bestimmt, das Amt des Vorsitzenden dem Beigeordneten der Stadt Bonn, Piehl, übertragen und zu Beisitzern bestimmt:

1. Herrn Jean Schwingel zu Bonn, Gluckstraße 5 als Landwirtschaftlichen Sachverständigen und zu dessen Vertreter Herrn Oekonomierat Roellgen zu Brühl.

3. Als Sachverständigen aus dem Handelsstande
Herrn Albert Koppel in Bornheim und zu dessen
Vertreter, Herrn Juhl in Meckenheim.
Meine Bekanntmachung vom 20. Februar 1918
wird hierdurch hinfällig.

Aachen, den 20. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Czeh.

Nr. 405 Der Bundesrat hat in seiner Sitzung
vom 8. Mai 1918 — § 393 der Protokolle —
unter anderem beschlossen, daß die Zeugnisse der
Reife für die zweitoberste Klasse der gymnasialen
Studienanstalt in Rostock als ausreichender Nach-
weis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne
des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für
Apotheker anerkannt werden.

Aachen, den 14. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Stühlen.

Nr. 406 Die Hausiererin Ehefrau Joseph
Koch, Anna Maria geb. Randenrath hierselbst,
Adalbertstraße 29, hat den für 1918 am 4. März
1918 unter Nr. 225 zu 12 M. für das laufende
Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Näh- und
Stopfgarn, Putz- und Schuhputzmitteln, Nadeln
aller Art, Schreibmaterialien und
Bürsten, Kämmen, Seife, Schmirgelleinen, Haken,
Ösen, ledernen und leinenen Schnürriemen, Finger-
hüten, leinenem Band und leinenen Spitzen be-
rechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir
einen zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins
erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung
hierdurch für ungültig. Die Polizeibehörden werden
ersucht, die erste Ausfertigung dieses Gewerbe-
scheines, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzu-
halten und hierher einzureichen.

Aachen, den 21. August 1918.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
van de Loo.

Nr. 407 Der Herr Oberpräsident hat dem
Vorstande der Anstalt für Epileptische in Bethel
bei Bielefeld die Genehmigung erteilt, zum Besten
der Anstalt im Jahre 1919 eine einmalige Haus-
sammlung bei den evangelischen Bewohnern der
Rheinprovinz abhalten zu lassen. Mit der Ein-
sammlung sind für den Regierungsbezirk Aachen,
soweit die kirchlichen Vertretungen die Einsamm-
lung nicht übernommen haben, die nachbezeichneten
Personen beauftragt: Emil Muns aus Barmen,
Rudolf Nebendorf aus Ronsdorf, Carl Schneider
aus Wesel, Oskar Triebel aus Barmen-Wichling-
hausen, Wilhelm Westerkamp aus Bielefeld, Karl
Stock aus Barmen-Rittershausen.

Aachen, den 16. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 408 Nach § 19 der Satzungen der Ruhe-
gehaltskasse der Kreiskommunalverbände und
Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird hiermit
der Rechnungsabschluß für 1917 nebst Vermögens-
stand zur Kenntnis gebracht.

A. Einnahme.

1.	Einnahmereste	39 541,64 M.
2.	Beiträge	887 723,39 „
3.	Zinsen des Rücklagestocks	44 781,00 „
4.	Erstattete Militärrenten	3 652,57 „
	Summe	975 698,60 M.

B. Ausgabe.

1.	Vorschuß aus dem Vorjahre	33 070,94 M.
2.	Ruhegehälter	840 523,74 „
3.	Zinsen	20 221,64 „
4.	Verwaltungskosten	6 425,24 „
	Summe	900 241,56 M.
	Die Einnahme hat betragen	975 698,60 „
	Mithin Bestand	35 634,64 M.
	In Einnahmereste sind verblieben	39 822,40 „

Der Rücklagestock ist mündelsicher in Wert-
papieren zum Nennbetrage von 1 128 000 Mark
bei der Landesbank hinterlegt.

Düsseldorf, den 16. August 1918.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 409 Nach § 24 der Satzungen der
Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die
Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hiermit
der Rechnungsabschluß für 1917 sowie der Ver-
mögensstand zur Kenntnis gebracht.

A. Einnahme.

1.	Bestand aus dem Vorjahre	10 939,77 M.
2.	Einnahmereste und Defekte	11 025,18 „
3.	Beiträge	1 213 735,65 „
4.	Zinsen des Reservestocks	498 888,36 „
	Summe	1 734 588,96 M.

B. Ausgabe.

1.	Rechnungsberichtigungen	53,00 M.
2.	Witwen- und Waisengelder	901 173,37 „
3.	Verwaltungskosten	14 058,71 „
4.	Dem Rücklagestock wurden zugeführt	636 389,20 „
	Summe	1 551 674,28 M.
	Die Einnahme hat betragen	1 734 588,96 „
	Mithin Bestand	152 294,38 M.
	In Einnahmerest sind verblieben	30 620,30 „

Der Rücklagestock ist in Wertpapieren zum Nennbetrage von 12475500 Mark bei der Landesbank hinterlegt.

Düsseldorf, den 16. August 1918.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 410 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 2. Januar 1919 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und Rheinprovinz

a) zu 3½% Buchstabe F bis K

Buchstabe F zu 3000 Mark Nr. 8, 374, 462.
„ G „ 1500 „ „ 75, 423.
„ H „ 300 „ „ 413, 548, 707, 993, 1181, 1184, 1198, 1327, 1342.

Buchstabe J zu 75 Mark Nr. 297, 313, 506, 700,
„ K „ 30 „ „ 28, 30, 55, 82, 100, 112, 129, 161, 195, 245, 259, 261, 267, 269, 273, 274, 285, 305, 321, 333, 336, 355, 358, 369, 377, 388, 389, 391, 397, 422.

b) zu 4% Buchstabe GG — JJ.

Buchstabe GG zu 1500 Mark Nr. 59.
„ HH „ 300 „ „ 17, 165, 191.
„ JJ „ 75 „ „ 34, 80, 86, 95, 120, 149.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 2. Januar 1919 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a: Reihe 4 Nr. 7 bis 16) nebst Erneue-
„ b: „ 2 „ 4 „ 16) rungsschein

vom 2. Januar 1919 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C2, Klosterstraße 76I, oder der Preuß. Staatsbank (Königlichen Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 14. August 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 411 Bekanntmachung

Bei dem hiesigen Amtsgerichte sind folgende Akten zur Vernichtung ausgesondert worden:

Zivilsachen.

Die Prozeßakten aus den Jahren 1911 und 1912.

Strafsachen.

1. Die Akten, welche Vergehen betreffen aus dem Jahre 1906.
2. Die Akten, welche Uebertretungen und Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz betreffen aus dem Jahre 1911.
3. Die Akten in Privatklagesachen aus den Jahren 1911 und 1912.

Sonstige Akten.

Die zur Vernichtung geeigneten Vormundschaftsakten bis einschließlich 1906 bezw. 1912.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb einer Frist von vier Wochen auf der Gerichtsschreiberei anzumelden und zu bescheinigen.

Ein genaues Verzeichnis der ausgesonderten Akten ist an der Gerichtstafel ausgehängt.

Wegberg, den 10. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Handwerkskammer zu Aachen.

Nr. 412 Bekanntmachung, betr. Gesellenprüfung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die von der Handwerkskammer errichteten Gesellenprüfungs-Ausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfungen in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1918 zusammentreten werden.

Die Anmeldung der Prüflinge, welche bis zum 1. Januar 1919 die Lehre beenden und deren Lehrherren keiner Innung angehören, muß bis zum 20. September 1918 bei der Handwerkskammer zu Aachen, Couvenstraße 13, erfolgen.

Der Anmeldung ist beizufügen:

1. ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf des Prüflings;
2. ein Zeugnis des Lehrherrn über die Dauer der Lehrzeit und das Betragen des Prüflings;

3. bei den Prüflingen, welche eine Fortbildungs- oder Fachschule besucht haben, ein Zeugnis über den Schulbesuch.

Mit der Anmeldung ist die Prüfungsgebühr (8 Mark) an die Handwerkskammer einzusenden. (Postscheck-Conto 41330.)

Aachen, den 15. August 1918.

Die Handwerkskammer:

Peter Weber, Vorsitzender. — Scholl, Syndikus.

Nr. 413 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Bekanntmachung,

betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 144281, 123572, 121646, 138615, 143463, 143464, 65403, 65310, 106165, 79364, 95688, 85554, 105276, 131544, 131769, 131768, 139723.

Zweigstelle Kaiserplatz Nr. 6562, 2211,
zu Düren, Nr. 30570,
zu Herzogenrath, Nr. 530,
zu Linnich, Nr. 4735, 4447,
zu Malmedy, Nr. 5896, 3130,
zu Mechernich, Nr. 2904, 2476,
zu Stolberg, Nr. 6437, 693;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:

zu Aachen, Hauptstelle Nr. 128989, 140235, 125437, 126858, 133446, 118888,
zu Gemünd, Nr. 4411,
zu Herzogenrath, Nr. 4794,
zu Malmedy, Nr. 1010,
zu Mechernich, Nr. 4209, 2336, 2464.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen am 5. Februar 1918, 8. April 1918 und 10. Juni 1918 auf die angeblich abhanden gekommenen

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 65544, 55159, 123690, 58886,
zu Düren, Nr. 23802,
zu Stolberg, Nr. 6303;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 92511, 125014, 110628, 115751,
zu Eschweiler, Nr. 14419,
zu Eupen, Nr. 435,
zu Heinsberg, Nr. 11687;

Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Aachen, den 8. August 1918.

Der Vorstand des Vereins
Dr. Klemme. Rinteln.

Nr. 414 Wegeeinziehung.

Es ist beabsichtigt, den Fußpfad „Schulweg" in der Gemeinde Angelsdorf, der die Dorfstraße an der Kirche mit dem Schulweg verbindet, einzuziehen.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 Z. G. mit der Aufforderung veröffentlicht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Ein Lageplan liegt zur Einsicht auf dem Bürgermeisteramte auf.

Esch, Kreis Bergheim, den 20. August 1918.

Die Wegepolizeibehörde.
Der Bürgermeister.

Nr. 415 Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Regierungsbaumeister Pegels, Vorstand der Kgl. Hochbauämter Düren, den Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

An Stelle des Kreisschulinspektors Dr. von den Driesch ist vom 1. August 1918 ab der Kreisschulinspektor Dr. Braun aus Zell in den Schulaufsichtsbezirk Aachen III endgültig berufen worden.

Dem kaufm. Direktor Franz Mataré in Aachen ist der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer Freiherr von Leykam auf Schloß Elsum ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Birgelen im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Bürgermeisteranwärter, Hauptmann der Ref. Hans Kratz in Lucherberg, ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeistereien Lamersdorf und Pier umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des Landwirtes Joseph Hahn in Lucherberg zum Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Der Knappschaftsinspektor Hubert Franz Roß in Bardenberg ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Bardenberg im Kreise Aachen-Land für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Köchin Frau Maria Anna Nievelstein geb. Finken in Aachen ist von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin für 40jährige treue Dienste das goldene Kreuz nebst Diplom verliehen worden.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts liegt ein Sonderamtsblatt bei: Nachtragsbekanntmachung (Nr. G 700/8. 18. K.R.A.) zu der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. K.R.A. vom 29. Mai 1918 betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art. Vom 15. August 1918.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Aachen, Samstag, den 31. August 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 35 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 35. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 35 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 229. Preußische Verordnung über Bucheckern S. 229—230. Preußische Ausführungsanweisung vom 13. August 1918 zu der Verordnung vom 15. Juli 1918 über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen S. 230. Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken S. 230. Anordnung betreffend Anmeldung der zu Hausschlachtungen bestimmten Schweine S. 230—231. Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 S. 231. Verordnung über den Versand von Kohlrabi S. 231. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse S. 231—232. Neues Mitglied des Provinzialrats der Rheinprovinz S. 232. Die Abgeordneten zum Rheinischen Provinziallandtage S. 232—236. Verordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz über Milcherzeugerhöchstpreise S. 237—238. Haussammlung S. 238. Bekanntmachung über Erfassungszuschläge für Gemüse und Obst S. 238. Handel mit Pferdefleisch S. 238—239. Einrichtung von Telegraphenanstalten zu Fernsprechbetrieben S. 239. Aushändigung von Zinsscheinen der Aachener Stadtanleihe S. 239. Erledigte Kassiererstelle S. 239. Personalnachrichten S. 239.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 416 Das 112. Stück enthält unter Nr. 6439: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. Vom 12. August 1918. Das 113. Stück enthält unter Nr. 6440: Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in den Niederlanden untergebrachten deutschen Gefangenen. Vom 15. August 1918. Unter Nr. 6441: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Karenzfristen in Norwegen. Vom 19. August 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 417 Das 25. Stück enthält unter Nr. 11671: Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. Vom 18. Juli 1918. Unter Nr. 11672: Gesetz über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 18. Juli 1918. Unter Nr. 11673: Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Aerztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern. Vom 1. August 1918. Unter Nr. 11674: Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang des Rektors der Tierärztlichen Hochschule in Hannover. Vom 1. August 1918. Unter Nr. 11675: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Brackel und Asseln durch die Stadtgemeinde Dortmund. Vom 28. Juli 1918. Unter Nr. 11676: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Erweiterungsbauten des Erftwerkes zu Grevenbroich. Vom 5. August 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 418 Preußische Verordnung über Bucheckern.

Auf Grund der §§ 1 ff. der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Bucheckern vom 30. Juli 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 987, wird für Preußen verordnet:

§ 1. Von der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) in Berlin werden öffentliche Bucheckernabnahmestellen errichtet.

§ 2. Wer Bucheckern an eine öffentliche Bucheckernabnahmestelle abliefert, erhält

1. eine Vergütung von 1,65 Mark für das - Kilogramm Bucheckern,
2. außerdem nach seiner Wahl
   a) entweder eine Quittung auf Grund deren

ihm vom Kommunalverband die Erlaubnis erteilt wird, eine gleich große Bucheckenmenge, wie er an die öffentliche Abnahmestelle abgeliefert hat, zu Oel für seine Wirtschaft schlagen zu lassen (Schlagschein),

b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband ein Bezugschein über Speiseöl in Höhe von 6 Prozent des Gewichts der abgelieferten Bucheckenmengen erteilt wird, (Oelbezugsschein).

Unbrauchbare Bucheckern können zurückgewiesen werden.

§ 3. Die bei den Bucheckernabnahmestellen eingelieferten Bucheckern sind an den Kriegsausschuß für Oele und Fette nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, abzuliefern.

§ 4. Im Handel mit Bucheckern darf der Preis von 1,50 Mark für das Kilogramm Bucheckern nicht überschritten werden. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Bucheckernsammeln der von dem örtlich zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Bucheckernsammlung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen, Ortssammelstellen) in ihren Wäldern zu dulden.

Auf Antrag des Forsteigentümers oder des sonstigen Forstnutzungsberechtigten bestimmt in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat bezw. Bürgermeister, welche Forstteile von der Bucheckernsammlung der von dem Kriegswirtschaftsamt beauftragten Stellen auszuschließen sind, welche Einrichtungen zum Sammeln, Reinigen und Wegschaffen der Bucheckern nicht benutzt werden dürfen, und welche Bedingungen von den Bucheckernsammlern zu erfüllen sind. Für die fiskalischen Forsten und Gemeindewaldungen werden diese Festsetzungen von der zuständigen Königlichen Forstverwaltung getroffen.

6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: von Hammerstein.

Nr. 419 Preußische Ausführungsanweisung

vom 13. August 1918 zu der Verordnung vom 15. Juli 1918 über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen.

(Reichs-Gesetzbl. Seite 730.)

Zuständig zur Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark und Molkeneiweiß und den aus Magermilch, Molke, Quark und Molkeneiweiß hergestellten käseähnlichen Erzeugnissen (§ 1 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Regelung des Verkehrs mit Käse usw. vom 15. Juli 1918) sind die Kommunalverbände.

Die Oberpräsidenten, für Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin, können die Kommunalverbände zu der Regelung anhalten oder die Regelung selbst vornehmen. Die Oberpräsidenten können diese Befugnisse mit Zustimmung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung auf die Regierungspräsidenten übertragen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Kommunalverbände.

Berlin, den 13. August 1918.

Der Preußische
Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

Nr. 420 Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat zu dem Gesetze, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, vom 26. Juli 1918 beschlossenen Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 437 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, den 19. August 1918.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Köhler.

Nr. 421 Anordnung,

betreffend Anmeldung der zu Hausschlachtungen bestimmten Schweine.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 728), vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 673) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1. Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die Zahl der in seinem Besitz befindlichen, zur Hausschlachtung bestimmten Schweine, deren Schlachtung in der Zeit vom 15. September 1918 bis zum 28. Februar 1919 in Aussicht genommen ist, dem Kommunalverband (in Stadtkreisen dem Magistrat, in Landkreisen dem Kreisausschuß) bis zum 15. September 1918 anzuzeigen.

Wer nach dem 15. September 1918 Schweine zur Selbstversorgung einstellt, hat hierüber sofort, spätestens aber drei Monate vor der Schlachtung dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Anzeigen besondere Vordrucke vorzuschreiben.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 199) bestraft.

§ 3. Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

Nr. 422 In der Bekanntmachung vom 7. August d. Js., betreffend die für die Kriegszeit bestimmte Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896, fehlt bei A 7 im ersten Satz einmal das Wort „halbe". Es muß dort heißen: „Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 2 bis 4 Mark zu."

Ferner hat es bei I: „vom 13. März (nicht Mai) 1906" zu heißen.

Berlin, den 20. August 1918.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Kirchner.

Nr. 423 Verordnung über den Versand von Kohlrabi.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Kohlrabi darf mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Kohlrabi von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert wird, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 10 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende.
In Vertretung: Wilhelm.

Nr. 424 Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für folgende inländische Gemüse darf bis auf weiteres beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

	Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages:	
1. für Weißkohl bis 30. November 1918	3,75 M.	4,— M.
2. für Dauerweißkohl vom 1. Dezember 1918 ab	4,75 „	5,— „
3. für Rotkohl bis 30. November 1918	7,— „	7,50 „
4. für Dauerrotkohl vom 1. Dezember 1918 ab	8,50 „	9,— „
5. für Wirsingkohl bis 30. November 1918	6,50 „	7,—
6. für Dauerwirsingkohl vom 1. Dezember 1918 ab	8,— „	8,50
7. für Grünkohl bis zum 30. November 1918	7,— „	7,50
vom 1. Dez. 1918 ab	8,— „	8,50 „
vom 1. Jan. 1919 ab	9,50 „	10,— „
vom 1. Febr. 1919 ab	11,50 „	12,— „
8. für rote Speisemöhren und längliche Karotten	6,50 „	7,— „
9. für gelbe Speisemöhren	4,75 „	5,— „
10. für kleine runde Karotten	12,— „	—,— „
11. für rote (Salat-) Rüben (rote Beete)	7,— „	8,— „
12. für Zwiebeln lose bis 31. Oktober 1918	14,50 „	15,— „
vom 1. Nov. 1918 ab	15,— „	15,50 „

vom 1. Dez. 1918 ab	15,50 M.	16,— M.
vom 1. Jan. 1919 ab	16,50 „	17,— „
vom 1. Febr. 1919 ab	18,50 „	19,— „
vom 1. März 1919 ab	20,50 „	21,— „

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November 1917) aufrechterhalten.

Die Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware frei Verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2. Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt (Einmieten, Einkellern und dergleichen), so erhält er als Vergütung

a) bei den zu 1, 3 und 5 genannten Gemüsearten im November 1918 1 Mark je Zentner,
b) bei den zu 2, 4 und 6 genannten Gemüsearten bis zum 31. Dezember 1918 1 Mark je Zentner, später je Monat mehr 0,50 Mark je Zentner,
c) bei den zu 8 bis 11 genannten Gemüsearten bis zum 30. November 1918 0,50 Mark je Zentner, später je Monat mehr 0,25 Mark je Zentner.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am 26. August 1918 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkte treten die Bekanntmachungen vom 31. Juli 1918 (Reichsanzeiger 182 vom 3. August 1918), vom 7. August 1918 (Reichsanzeiger 187 vom 9. August 1918) und 15. August 1918 (Reichsanzeiger 193 vom 16. August) außer Kraft.

Berlin, den 22. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende.
In Vertretung: gez. Wilhelm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 425 Bekanntmachung.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 14. d. Mts. den Oberpräsidialrat Dr. Brandt in Coblenz zum Mitgliede des Provinzialrates der Rheinprovinz auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten dieser Provinz ernannt.

Coblenz, den 21. August 1918.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
von Groote.

Nr. 426 Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) gebe ich hierdurch die Namen der neugewählten Abgeordneten zum Provinzial-Landtage bekannt.

Es sind gewählt worden:

A. Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen-Land, Wilhelm Hocks, Stolberg, Generaldirektor,
2. „ Dr. ing. Adolf Kirdorf, Aachen, Geh. Kommerzienrat,
3. „ Dr. jur. Karl Frhr. v. Nelleſſen, Aachen, Majoratsbesitzer,
4. „ Karl von Pastor, Aachen, Kgl. Landrat, Fideikommißbesitzer,
5. Aachen-Stadt, Wilhelm Farwick, Aachen, Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses,
6. „ Werner Fleuster, Aachen, Bürgermeister a. D., Stadtverordneter, Mitglied des Hauses der Abgeordneten,
7. „ Albert Heusch, Aachen, Fabrikant und Stadtverordneter,
8. „ Emil Pastor, Aachen, Tuchfabrikant und Stadtverordneter, Reg.-Assessor a. D.,
9. Düren, Karl Bessenich, Burg Gladbach, Kreis Düren (Post Müddersheim), Rittergutsbesitzer,
10. „ Otto Kesselkaul, Düren, Kgl. Landrat, Geh. Reg.-Rat,
11. „ August Klotz, Düren, Oberbürgermeister,
12. Erkelenz, Dr. jur. Alfred von Reumont, Erkelenz, Kgl. Landrat, Geh. Reg.-Rat,
13. Eupen, Dr. Graf Wolff-Metternich, Eupen, Bürgermeister,
14. Geilenkirchen, Frhr. von Wrede-Melschede, Geilenkirchen, Kgl. Landrat, Geh. Reg.-Rat,
15. Heinsberg, Rudolf Frhr. von Scheibler-Hülhoven, Haus Hülhoven bei Dremmen, Kreis Heinsberg, Kgl. Landrat und Rittergutsbesitzer,
16. Jülich, Anton Bürsgen, Burg Güsten bei Welldorf, Kreis Jülich, Landesökonomierat, Ehrenbürgermeister a. D. und Rittergutsbesitzer,
17. „ Dr. Friedrich Büllers, Jülich, Kgl. Landrat, Geh. Reg.-Rat,
18. Malmedy, Friedrich Frhr. von Korff, Malmedy, Kgl. Landrat,
19. Montjoie, Heimann, Montjoie, kom. Landrat, Reg.-Rat,
20. Schleiden, Otto Graf Beissel von Gymnich, Schloß Frens bei Horrem, Kreis Bergheim, Kgl. Kammerherr und Landrat, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses, Mitglied des Herrenhauses,
21. „ Josef Graf von Spee, Schleiden, Kgl. Landrat.

B. Regierungsbezirk Coblenz:

22. Adenau, Dr. Klausener, Adenau, Kgl. Landrat,
23. Ahrweiler, Heising, Ahrweiler, Kgl. Landrat, Geh. Reg.-Rat,
24. " Jerome Krewel, Bettelhoven, Kreis Ahrweiler, Oekonomierat u. Rittergutsbesitzer,
25. Altenkirchen, Dr. Clemens August Busch, Altenkirchen, Kgl. Landrat,
26. " Ferdinand Schneider, Herdorf, Kommerzienrat,
27. Coblenz-Land, von Barton genannt von Stedmann, Coblenz, Kgl. Landrat und Polizeidirektor, Geh. Reg.-Rat,
28. " Jakob Caspers, Bubenheim, Oekonomierat,
29. Coblenz-Stadt, Bernhard Clostermann, Coblenz, Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses,
30. " Eduard Müller, Coblenz, Rechtsanwalt, Geh. Justizrat, Mitglied des Hauses der Abgeordneten,
31. Cochem, Dr. Frhr. von Hammerstein, Cochem, Kgl. Landrat,
32. " Jakob Rudolf Pauly, Cochem, Weingutsbesitzer, Mitglied des Reichstages,
33. Kreuznach, Erwin von Nasse, Kreuznach, Kgl. Landrat,
34. " Eduard Paulus, Neupfalz, Kreis Kreuznach, Kgl. Forstmeister,
35. " Theodor Simon, Kirn/Nahe, Kommerzienrat, Fabrikbesitzer,
36. Mayen, Hugo Burret, Saffig, Kreis Mayen, Gutsbesitzer,
37. " Dr. Peters, Mayen, Kgl. Landrat,
38. " Gustav Pickel, Mayen, Grubendirektor,
39. Meisenheim, Friedrich Robinson, Meisenheim-Glan, Bierbrauereibesitzer,
40. Neuwied, Dr. von Elbe, Neuwied, Kgl. Landrat,
41. " Karl Neitzert, Neuwied, Kommerzienrat,
42. " Friedrich Fürst zu Wied, Neuwied,
43. St. Goar, Emil Emmel, Boppard, Weingutsbesitzer, Beigeordneter,
44. " von Kruse, St. Goar, Kgl. Landrat, Geh. Reg.-Rat,
45. Simmern, Böhme, Simmern, Kgl. Landrat,
46. Wetzlar, Alfred Gröbler, Wetzlar, Bergrat, Generaldirektor der Bruderusschen Eisenwerke,
47. " Dr. Sartorius, Wetzlar, Kgl. Land-Geh. Reg.-Rat,
48. Zell, Max Helsheimer, Traben-Trarbach, Weingroßhändler.

C. Regierungsbezirk Cöln.

49. Bergheim, Eugen Graf von und zu Hoensbroech, Schloß Türnich bei Horrem, Kgl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer,
50. " Clemens Frhr. von Loë, Burg Bergerhausen, Krs. Bergheim, Rittergutsbesitzer, Mitglied des Hauses der Abgeordneten,
51. Bonn-Land, Friedrich August Engels, Marienforst b. Godesberg, Klostergutsbesitzer,
52. " Otto Frings, Hersel b. Bonn, Gutsbesitzer,
53. Bonn-Stadt, Dr. Fritz Krantz, Bonn, Fabrikant und Stadtverordneter,
54. " Dr. Peter Josef Olbertz, Bonn, Geh. Sanitätsrat,
55. " Wilhelm Spiritus, Bonn, Oberbürgermeister, Vorsitzender des Provinziallandtages, Mitglied des Herrenhauses,
56. Cöln-Land, Theodor Fühling, Rittergut Horbell, Gemeinde Gleuel, Landesökonomierat,
57. " Josef Minten, Cöln, Kgl. Landrat, Geh. Reg.-Rat, Gutsbesitzer,
58. Cöln-Stadt, Conrad Adenauer, Cöln, Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses,
59. " Paul Charlier, Cöln, Kommerzienrat, Stadtverordneter,
60. " Louis Eliel, Cöln, Kaufmann u. Stadtverordneter,
61. " Engelbert Froitzheim, Cöln, Direktor der Rheinischen Wasserwerksgesellschaft Cöln-Deutz und Stadtverordneter,
62. " Johann Giesen, Cöln, Rentner und Stadtverordneter,
63. " Dr. h. c. Louis Hagen, Cöln, Bankherr, Geh. Kom.-Rat, Vorsitzender der Handelskammer in Cöln, und Stadtverordneter,
64. " Josef Krings, Cöln, Kgl. Notar, Justizrat, Stadtverordneter,
65. " Dr. Gustav von Mallinckrodt, Cöln, Kaufmann und Stadtverordneter,
66. " Hugo Mönnig, Cöln, Rechtsanwalt, Justizrat, Stadtverordneter,
67. " Karl Moritz, Cöln, Kgl. Baurat, Stadtverordneter,
68. " Dr. Emil vom Rath, Cöln, Geh. Kommerzienrat, Stadtverordneter,

69. Cöln-Stadt, Johann Rings, Cöln, Buchdruckereifaktor und Stadtverordneter,
70. „ Ferdinand Thönnissen, Cöln, Kaufmann und Stadtverordneter,
71. Euskirchen, Albert Guinbert, Zülpich, Bürgermeister a. D.,
72. „ Ferdinand Graf Wolff-Metternich zur Gracht, Schloß Gracht, Gemeinde Liblar, Kgl. Kammerherr und Erboberjägermeister im Herzogtum Jülich, Rittergutsbesitzer,
73. Gummersbach, Dr. Haarmann, Gummersbach, Kgl. Landrat,
74. „ Bernhard Krawinkel, Vollmerhausen, Kreis Gummersbach, Kommerzienrat, Mitglied des Hauses der Abgeordneten,
75. Mülheim a. Rh., Clemens Frhr. von Elz-Rübenach, Haus Wahn in Wahn, Rittergutsbesitzer,
76. „ Dr. von Schlechtendal, Cöln-Mülheim, Kgl. Landrat, Geh. Reg.-Rat,
77. Rheinbach, von Groote, Coblenz, Kgl. Oberpräsident der Rheinprovinz,
78. Siegkreis, Frhr. v. Dalwigk zu Lichtenfels, Aachen, Kgl. Regierungspräsident,
79. „ Richard Eich, Bödingen (Siegkreis), Bürgermeister und Gutsbesitzer,
80. „ Strahl, Siegburg, Kgl. Landrat,
81. Waldbröl, Hermann Gerdes, Waldbröl, Kgl. Landrat,
82. Wipperfürth, Dr. Knoll, bisher Wipperfürth, jetzt Rheinbach, Kgl. Landrat.

D. Regierungsbezirk Düsseldorf.

83. Barmen-Stadt, Otto Dahl, Barmen, Fabrikant und Stadtverordneter,
84. „ Julius Erbslöh, Barmen, Geh. Kommerzienrat und Stadtverordneter,
85. „ Dr. Paul Hartmann, Barmen, Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses,
86. „ August Lekebusch, Barmen, Rentner und Stadtverordneter,
87. Cleve, Wilhelm Brücker, Mönnepel b. Calcar, Oekonomierat und Gutsbesitzer,
88. „ Eich, Cleve, Kgl. Landrat, Geh. Reg.-Rat,
89. Crefeld-Land, Friedrich Aldehoff, Uerdingen a. Rhein, Bürgermeister,
90. „ Eichhorn, Crefeld, Kgl. Landrat, Geh. Regierungsrat,
91. Crefeld-Stadt, Moritz de Greiff, Crefeld, Kommerzienrat, Beigeordneter,
92. Crefeld-Stadt, Dr. Johansen, Crefeld, Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses,
93. „ Karl Maurenbrecher, Crefeld, Stadtverordneter,
94. Dinslaken, Johann Scholten, Eppinghoven, Kreis Dinslaken, Gutsbesitzer,
95. Düsseldorf-Land Dr. von Beckerath, Düsseldorf, Kgl. Landrat, Geh. Reg.-Rat,
96. „ Hermann Heye, Haus Elbroich b. Benrath, Kommerzienrat,
97. „ Hubertus Graf von Spee, Haus Linnep b. Hösel, Kgl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer,
98. Düsseldorf-Stadt Johann Borgs, Düsseldorf, Rentner,
99. „ Conrad Ludwig Fusbahn, Düsseldorf, Kaufmann,
100. „ Ernst Kehren, Düsseldorf, Rechtsanwalt, Justizrat,
101. „ Moritz Leiffmann, Düsseldorf, Geh. Kommerzienrat,
102. „ Wilhelm Lohe, Düsseldorf, Rechtsanwalt, Justizrat,
103. „ Dr. Adalbert Oehler, Düsseldorf, Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses,
104. „ Dr. Georg Frhr. von Rheinbaben, Coblenz, Kgl. Staatsminister, Ehrenbürger der Stadt Düsseldorf,
105. „ Heinrich Wiedemeyer, Düsseldorf, Brauerei-Direktor,
106. Duisburg, Dr. Walter Böninger, Duisburg, Kommerzienrat,
107. „ Philipp Fischer, Duisburg-Ruhrort, Geh. Baurat,
108. „ Dr. Jarres, Duisburg, Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses,
109. „ Hugo Morian, Duisburg-Heiderich, Fabrikbesitzer,
110. „ Julius Weber, Duisburg, Geh. Kommerzienrat,
111. Elberfeld, Gustav Blank, Elberfeld, Geh. Kommerzienrat, Stadtverordneter,
112. „ Wilhelm Funck, Elberfeld, Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses,
113. „ Georg Ungemach, Elberfeld, Fabrikant und Stadtverordneter,
114. „ Dr. jur. Wilhelm de Weerth, Elberfeld, Regierungsassessor a. D., Stadtverordneter,
115. Essen-Land Dr. Paul Brandt, Coblenz, Oberpräsidialrat,

116. Essen-Land, Fritz Eickenscheidt, Kray, Landkreis Essen, Gutsbesitzer,
117. " Erh. Aug. Scheidt, Kettwig a. Ruhr, Kommerzienrat,
118. " Johann Terboven, Frillendorf, Landkreis Essen, Gutsbesitzer,
119. Essen-Stadt, Wilhelm Altenberg, Essen, Justizrat,
120. " Franz Arens, Essen, Rentner,
121. " Wilhelm Hirsch, Essen, Syndikus, Mitglied des Hauses der Abgeordneten,
122. " Dr. Alfred Hugenberg, Essen, Geh. Finanzrat, Vorsitzender des Direktoriums der Fried. Krupp'schen A. G. Essen,
123. " Dr. jur. Krupp von Bohlen und Halbach, Auf dem Hügel bei Essen, Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Großherzoglich Badischer Kammerherr,
124. " Friedrich Lange, Essen-Bredeney, Hüttendirektor,
125. " Johann Piekenbrock, Essen/Ruhr, Bauunternehmer,
126. " Adolf Rath, Essen/Ruhr, Beigeordneter,
127. " Franz Wüstenhöfer, Essen-Borbeck, Generaldirektor des Essener Bergwerks-Vereins „König Wilhelm",
128. Geldern, Wilhelm Graf und Marquis von und zu Hoensbroech, Schloß Haag b. Geldern, Wirklicher Geheimer Rat, Kgl. Schloßhauptmann, Erbmarschall im Herzogtum Geldern, Mitglied des Herrenhauses,
129. " Max von Kesseler, Geldern, Kgl. Landrat, Geh. Reg. Rat,
130. Gladbach-Ld., Dr. Rudolf von Bönninghausen, M. Gladbach, Kgl. Landrat, Geh. Reg.-Rat,
131. " Hermann Grauderath, Steinforth, Gemeinde Liedberg, Gutsbesitzer,
132. " Joseph Kaiser, Viersen, Kommerzienrat,
133. Gladbach-Stadt, Franz Müller, M. Gladbach, Kommerzienrat, Beigeordneter,
134. " Piecq, M. Gladbach, Oberbürgermeister,
135. Grevenbroich, Peter Broich, Haus Kamp, Gemeinde Widdeshoven, Kreis Grevenbroich, Gutsbesitzer,
136. Grevenbroich, Alfred Fürst zu Salm-Reifferscheidt, Krautheim und Dyck, Schloß Dyck, Kreis Grevenbroich,
137. Hamborn, Dr. med. Heinrich Müller, Hamborn, prakt. Arzt,
138. " Friedrich Schrecker, Hamborn, Oberbürgermeister,
139. " Fritz Thyssen, Mülheim a. Ruhr-Speldorf, Gewerke,
140. Kempen, Franz van Beers, Süchteln, Kaufmann,
141. " Reinhard Boetzkes, Lobberich, Kaufmann,
142. " Tillmann Goetschkes, Schmalbroich bei Kempen, Gutsbesitzer,
143. Lennep, Hermann Hardt, Lennep, Kommerzienrat,
144. " Dr. Fritz Hentzen, Lennep, Kgl. Landrat,
145. " Arnold Hueck, Neuhückeswagen, Geh. Kommerzienrat,
146. Mettmann, Albert Kemmann, Mettmann, Oekonomierat,
147. " Dr. Walter zur Nieden, Vohwinkel, Kgl. Landrat,
148. " Robert Ruhrmann, Velbert, Fabrikant, Beigeordneter,
149. Moers, Wilhelm Baumann, Bislicher Insel bei Xanten, Gutsbesitzer,
150. " Paul von Laer, Mörs, Kgl. Landrat, Geh. Reg. Rat,
151. " Friedrich Schmitz, Winnenthal, Kreis Mörs, Rittergutsbesitzer,
152. " August Siedenberg, Homberg a. Niederrhein, Bergwerksdirektor,
153. Mülheim-Ruhr, Louis Kannengießer, Mülheim a./Ruhr, Geh. Kommerzienrat, Kgl. Württembergischer Konsul,
154. " Dr. jur. Lembke, Mülheim a./Ruhr, Oberbürgermeister,
155. " Hugo Stinnes, Mülheim a./Ruhr, Kaufmann,
156. Neuß-Land, Hermann Huthmacher, Niederlörick bei Büderich, Kreis Neuß, Gutsbesitzer,
157. Neuß-Stadt, Franz Gielen, Neuß, Oberbürgermeister,
158. Oberhausen, Otto Havenstein, Oberhausen, Oberbürgermeister,
159. " Dr. ing. Paul Reusch, Oberhausen, Kommerzienrat,
160. " Johann Uhlenbruck, Oberhausen, Rentner,
161. Rees, Moritz Schneemann, Wesel, Gutsbesitzer,

162. Rees, Graf von Spee, Wesel, Kgl. Kammerherr und Landrat,
163. Remscheid, Dr. Walter Hartmann, Remscheid, Oberbürgermeister,
164. " Hermann Hasenclever, Remscheid, Kommerzienrat,
165. Rheydt, Paul Lehwald, Rheydt, Oberbürgermeister,
166. " Hermann Nacken, Rheydt, Rentner und Beigeordneter,
167. Solingen-Ld. Ernst Moritz Franzen, Wald bei Solingen, Fabrikant,
168. " Karl Leverkus, Cöln, Kommerzienrat,
169. " Dr. Adolf Lucas, Opladen, Kgl. Landrat, Geh. Reg. Rat,
170. " Wilhelm Schmidt, Burscheid, Landkreis Solingen, Bürgermeister,
171 Solingen-St., August Dicke, Solingen, Oberbürgermeister,
172. " Alfred Wolters, Solingen, Kommerzienrat, Beigeordneter,
173. Sterkrade-St., Dr. phil. Otto Most, Sterkrade, Oberbürgermeister,
174. " Dr. ing. Otto Wedemeyer, Sterkrade, Hüttendirektor.

E. Regierungsbezirk Trier:

175. Berncastel, Dr. Frhr. von Schorlemer, Schloß Lieser, Kreis Berncastel, Kgl. Staatsminister,
176. " Peter Thaprich, Berncastel-Cues, Bankdirektor,
177. Bitburg, Dr. Graf Adelmann von Adelmannsfelden, Bitburg, Kgl. Landrat, Kgl. Württembergischer Kammerherr,
178. " Franz Limbourg, Bitburg, Oekonomierat, Gutsbesitzer,
179. Daun, Otto Weismüller, Daun, Kgl. Landrat,
180. Merzig, Luitwin von Boch-Galhau, Keudingen, Kreis Merzig, Gutsbesitzer, Teilhaber und Generaldirektor der Fabriken von Villeroy und Boch,
181. " Friedrich Karcher, Beckingen a. Saar, Geh. Kommerzienrat,
182. Ottweiler, Waldemar Moritz, Ottweiler, Kgl. Landrat,
183. " Erich Müller, Reden, Kreis Ottweiler, Kgl. Oberbergrat,
184. " Ferdinand Frhr. von Stumm, Niederneunkirchen, Krs. Ottweiler, Kaiserl. Botschafter z. D., Wirkl. Geheimer Rat,
185. Prüm, Barthel Baur, Bleialf, Gutsbesitzer,
186. Saarbrücken-Land, Fuchs, Saarbrücken, Geh. Oberbergrat, Vorsitzender der Kgl. Bergwerksdirektion,
187. " Dr. jur. von Halfern, Saarbrücken, Kgl. Landrat, und Polizeidirektor,
188. " Louis Röchling, Völklingen, Kommerzienrat,
189. " Schmidt von Schwind, Eschbergerhof b. Saarbrücken, Oberstleutnant a. D. und Gutsbesitzer,
190. Saarbrücken-Stadt, Mangold, Saarbrücken, Oberbürgermeister,
191. " Paul Roechling, Saarbrücken, Kommerzienrat,
192. " Edmund Weisdorff, Saarbrücken, Generaldirektor, Kommerzienrat,
193. Saarburg, Dr. jur. Brügman, Saarburg, Kgl. Landrat, Geh. Reg. Rat,
194. Saarlouis, Alfred von Boch, Fremersdorf, Kreis Saarlouis, Rittergutsbesitzer und Ehrenbürgermeister,
195. " Dr. Heinrich Schellen, Saarlouis, Kgl. Landrat,
196. " Dr. ing. h. c. Otto Weinlig, Dillingen a. Saar, Generaldirektor,
197. St. Wendel, Alfred Friedrich, St. Wendel, Stadtbürgermeister,
198. " Dr. Hermann Sommer, St. Wendel, Kgl. Landrat,
199. Trier-Land, August von Beulwitz, Mariahütte, Landkreis Trier, Hüttenbesitzer,
200. " Dr. Arthur von Nell, Trier-St. Matthias, Rittergutsbesitzer,
201. " Frhr. von Troschke, Trier, Kgl. Landrat, Geh. Reg.-Rat,
202. Trier-Stadt, Albert Georg von Bruchhausen, Trier, Oberbürgermeister, Mitglied des Herrenhauses,
203. " Dr. Lorenz Hey, Trier, Bankherr, Justizrat,
204. Wittlich, Jakob Merrem, Gut Kirchhof, Gemeinde Altrich, Oekonomierat und Gutsbesitzer,
205. " Dr. Simons, Wittlich, Kgl. Landrat.

Für den inzwischen verstorbenen Abgeordneten Hüttendirektor Friedrich Lange in Essen-Bredeney (Lfd. Nr. 124) ist eine Ersatzwahl angeordnet worden.

Coblenz, den 19. Juli 1918.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
von Groote.

Nr. 427 Anordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz über Milcherzeugerhöchstpreise.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R. G. Bl. S. 1005) und Ziffer II der Preußischen Ausführungsanweisung vom 18. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 275) wird mit Genehmigung der Preußischen Landesfettstelle vom 25. Juli 1918 — III a 1056/18 zur Regelung der Milchpreise in der Rheinprovinz folgendes bestimmt:

§ 1. Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist, (Milcherzeugerhöchstpreis) beträgt in den Regierungsbezirken Aachen, Cöln, Düsseldorf und Coblenz für Vollmilch:

im Preisgebiet I 36 Pfg. für das Liter,
" " II 40 " " " " ,

für Magermilch und Buttermilch:

im Preisgebiet I 22 Pfg. für das Liter,
" " II 24 " " " " .

Im Regierungsbezirke Trier beträgt der Höchstpreis überall während des ganzen Jahres
46 Pfg. für das Liter Vollmilch und
25 " " " " Mager- und Buttermilch.

§ 2. Der Grundpreis für Vollmilch erhöht sich in den Regierungsbezirken Aachen, Cöln, Düsseldorf und Coblenz für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. November und vom 1. April bis 15. Mai um 4 Pfg, für Moger- und Buttermilch um 2 Pfg. und für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. März für Vollmilch um weitere 6 Pfg., für Mager- und Buttermilch um weitere 2 Pfg.

§ 3. Zum Preisgebiet I gehören:

a) im Regierungsbezirk Düsseldorf die Landkreise Cleve, Geldern, Rees, sowie der Kreis Moers mit Ausnahme der Stadt Moers und der Bürgermeistereien Komp, Friemersheim, Hochemmerich, Homberg und Repelen-Baerl, ferner die Bürgermeistereien Voerde und Gahlen im Kreise Dinslaken und die Stadt Hückeswagen und die Bürgermeistereien Dabringhausen und Neuhückeswagen im Kreise Lennep;

b) im Regierungsbezirk Cöln die Kreise Wipperfürth, Gummersbach, Waldbröl, Mülheim/Rhein mit Ausnahme der Bürgermeistereien Heumar und Wahn, sowie vom Siegkreise die Landbürgermeistereien Herchen, Lauthausen, Much, Neunkirchen, Ruppichteroth, Uckerath und Wahlscheid;

c) vom Regierungsbezirk Aachen die Kreise Eupen, Malmedy, Montjoie und Schleiden;

d) vom Regierungsbezirk Coblenz die Kreise Adenau, Cochem, St. Goar, Kreuznach, Meisenheim, Simmern, Zell und Wetzlar.

Zum Preisgebiet II gehören:

a) im Regierungsbezirk Düsseldorf die Stadtkreise und alle nicht zum Preisgebiet I gehörigen Landkreise oder Teile von solchen;

b) im Regierungsbezirk Cöln die Kreise Cöln-Stadt und Land, Bonn-Stadt und Land, Bergheim, Euskirchen, Rheinbach, vom Kreise Mülheim Rhein die Bürgermeistereien Heumar und Wahn, sowie vom Siegkreise die Stadtgemeinden bezw. Landbürgermeistereien Eitorf, Honnef, Hennef, Königswinter (Stadt) und Königswinter (Landbürgermeisterei), Lohmar, Menden, Niedercassel, Obercassel, Oberpleis, Siegburg (Stadt), Sieglar und Troisdorf;

c) im Regierungsbezirk Aachen die Kreise Aachen-Stadt und Land, Düren, Erkelenz, Jülich, Geilenkirchen und Heinsberg;

d) im Regierungsbezirk Coblenz die Kreise Coblenz-Stadt und Land, Ahrweiler, Altenkirchen, Mayen und Neuwied.

§ 4. Der Milcherzeugerhöchstpreis (§ 1) versteht sich für das Liter Vollmilch frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Absendestelle) oder, wenn keine Versendung mit der Bahn oder dem Schiff stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort.

Sämtliche bis zur Ablieferung an die Absende- oder Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus den Höchstpreisen zu bestreiten.

Der Milcherzeugerhöchstpreis gilt nicht für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, ebenso nicht für Zwangslieferungen gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gemäß § 14 Abs. 1 festgesetzt werden, sowie für die Abgabe von Milch aus Betrieben, die vom Regierungspräsidenten als Lieferer von Vorzugsmilch, insbesondere Kinder- und Krankenmilch anerkannt sind.

§ 5. Für Milch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt ist, kann außer dem Höchstpreise ein Zuschlag bis zu 3 Pfg. für das Liter gezahlt werden.

Als molkereimäßig behandelt gilt Milch dann, wenn sie sofort nach Ankunft in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann auf mindestens 5° Celsius gekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, vorher sachgemäß pasteurisiert oder mit einem gesetzlich zugelassenen Frischerhaltungsmittel vorschriftsmäßig behandelt ist.

§ 6. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind nach §§ 8, 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes

betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 25) und vom 23. März 1916 (R. G. Bl. S. 183).

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem 1. September 1918 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die früher erlassenen Vorschriften über Milcherzeugerhöchstpreise, insbesondere auch meine Anordnung vom 31. August 1917 außer Kraft.

Coblenz, den 24. August 1918.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
von Groote.

Nr. 428 Der Herr Oberpräsident hat der Rheinischen Evangelischen Arbeiterkolonie Lühlerheimer in Düsseldorf die Genehmigung erteilt, in den Jahren 1919, 1920 und 1921 bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz je eine einmalige Haussammlung abhalten zu lassen. Diese Sammlungen werden, soweit sie nicht durch Beauftragte der Synoden geschehen, durch den Kollektanten Philipp Vogt aus Düsseldorf ausgeführt werden.

Aachen, den 29. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 429 Bekanntmachung über Erfassungszuschläge für Gemüse und Obst.

Auf Grund des § 6 Ziffer 2 der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst aus der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird bestimmt:

Die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst können für die Kontrolle und Erfassung von Gemüse und Obst erheben:

I. bei Gemüse

1. eine Kontrollgebühr von 20 Pfennigen für jeden angefangenen Zentner. Die Kontrollgebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben, wenn lieferungsvertragsfreies Gemüse von den bewirtschaftenden Stellen nicht erfaßt, sondern zum Absatz durch Genehmigungsurkunde freigegeben wird;
2. eine Provision für jeden angefangenen Zentner
   a) von 30 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 1 angehört,
   b) von 45 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 2 angehört,
   c) von 60 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 3 angehört und
   d) von 1 Mark, wenn es sich um den Absatz von Zwiebeln handelt.

Die Einteilung in die drei Gruppen bestimmt die Reichsstelle. Die bewirtschaftende Stelle hat ortsüblich bekannt zu machen, welcher Gruppe sie zugeteilt ist.

Handelt es sich um den Absatz zur Erfüllung eines von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Vertrages (§ 4 Ziffer 2 der Verordnung vom 19. Juli 1918) so darf die Provision nur erhoben werden, wenn die bewirtschaftende Stelle eine besondere Tätigkeit im Interesse des Erwerbers ausübt. Ist beim Abschluß eines solchen Vertrages eine Provision besonders vereinbart, so hat es dabei sein Bewenden.

II. bei Obst

eine Erfassungsgebühr von 3—5 Mark je Zentner. Bei Mengen unter 1 Zentner wird ein entsprechender Bruchteil der Gebühr, auf volle 10 Pfennige nach oben abgerundet, erhoben.

Innerhalb dieser Grenzen setzen die bewirtschaftenden Stellen die Gebühr nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse für ihren Bezirk einheitlich mit Genehmigung der Reichsstelle fest und machen sie ortsüblich bekannt.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn Obst nicht erfaßt, sondern zum Absatz durch Genehmigungsurkunde freigegeben wird.

Berlin, den 17. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende.
In Vertretung: Dr. Reichardt.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß die Reichsstelle für Gemüse und Obst die Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen hinsichtlich des Gemüses der Gruppe 3 zugeteilt hat. Die Erfassungsgebühr des Obstes wird mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst im Regierungsbezirk Aachen auf 4 Mark je Zentner festgesetzt.

Aachen, den 23. August 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungs-Abteilung.
Der Vorsitzende:
In Vertretung: Dr. Bauer.

Nr. 430 Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachungen über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (R.-G.-B. S. 1357) und 14. Juni 1918 (R.-G.-B. S. 655) sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 15. Juli 1918 wird für die Rheinprovinz folgendes bestimmt:

§ 1. Der Ankauf von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Roßschlächter-Gewerbes und der Handel mit Pferdefleisch ist nur solchen Personen oder Stellen gestattet, die im Besitz einer Ausweiskarte der Provinzialfleischstelle sind. Die Ausweiskarte wird auf Widerruf ausgestellt und hat nur Gültigkeit innerhalb der Rheinprovinz.

Die Ausweiskarte wird in der Regel nur dann erteilt, wenn der Antragsteller eine gewerbsmäßige Tätigkeit der vorbezeichneten Art vor dem 1. August 1914 ausgeübt hat.

§ 2. Anträge auf Erteilung der Ausweiskarte sind sofort an die Ortspolizeibehörde zu richten unter Beifügung etwaiger Unterlagen über die Ausübung des Gewerbes vor dem 1. August 1914.

§ 3. Die Personen oder Stellen, die im Besitz einer Ausweiskarte sind, werden von der Provinzialfleischstelle im Regierungsamtsblatt und im amtlichen Kreisblatt bekannt gegeben. Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen nur an diese Personen oder Stellen abgegeben werden. Bestehende Privilegien (Abdeckerei-Privilegien und dergl.) werden hierdurch nicht berührt.

§ 4. Die zum Gewerbebetrieb zugelassenen Personen oder Stellen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung und zu fortlaufender Anzeige über den Umfang des Geschäftes an die Provinzialfleischstelle nach vorgeschriebenem Formular verpflichtet. Die Bücher unterliegen jederzeitiger Nachprüfung durch Beauftragte der Provinzialfleischstelle.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden in Gemäßheit der Eingangs erwähnten Bestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. August 1918 in Kraft.

Cöln, den 27. Juli 1918.

Königl. Preußische Provinzialfleischstelle
für die Rheinprovinz.
Der Vorsitzende: Dr. Lothes.

Nr. 431 In Iveldingen ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 22. August 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 432 In Steffeshausen ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 24. August 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 433 Bekanntmachung.

Die 2. Zinsscheinreihe zur 11. Ausgabe der Aachener Stadtanleihe von 1908 mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1928 wird von heute ab bei der Stadtkasse Aachen gegen Rückgabe der Zinsscheinanweisungen ausgehändigt. Die Zinsbogensteuer trägt die Stadt.

Die Einlösung kann auch erfolgen in Aachen: bei der Dresdener Bank, bei der Deutschen Bank Filiale Aachen und bei der Aachener Bank für Handel und Gewerbe,
in Berlin: bei dem Bankhaus Delbrück, Schickler & Cie., bei der Deutschen Bank und bei der Nationalbank für Deutschland.

Aachen, den 22. August 1918.

Der Oberbürgermeister.
In Vertretung: Spoelgen.

Nr. 434 Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß wir die erledigte Kassiererstelle unserer Spar- und Prämienkasse zu Geilenkirchen dem Herrn August Willms, z. Zt. Linnich, vom 1. September d. Js. ab übertragen haben.

Der Vorstand des Vereins
Dr. Klemme. Rinteln.

Nr. 435 Personal-Nachrichten.

Dem mit der Leitung des k. und k. Generalkonsulats in Cöln betrauten k. und k. Konsul Hermann Ritter von Ploennies ist der Titel und Charakter eines Generalkonsuls 2. Klasse verliehen worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Rendanten und Prokuristen i. R. der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Heinrich Schilling hierselbst, durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juni 1918 den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts liegen zwei Sonderamtsblätter bei: 1. „Dritte Nachtragsbekanntmachung (Nr. M 122/8. 18. K.R.A.) zur Bekanntmachung Nr. M 1./4. 15. K.R.A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen. Vom 1. September 1918."

2. „Nachtragsbekanntmachung (Nr. W. M. 1000/8. 18. K.R.A.) zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K.R.A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 31. August 1918."

3. „Nachtragsbekanntmachung (Nr. W. M. 1300/8. 18. K.R.A.) zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost. Vom 31. August 1918."

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Aachen, Samstag, den 7. September 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 36 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 36. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 36 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 241. Verordnung über das Schlachten von Schaflämmern S. 241. Bestimmung über Binnenschiffe, die zu Lagerzwecken benutzt werden sollen S. 242. Namensänderungen der Stadt Montjoie, Kreis Montjoie und der Gemeinde Sourbrodt sowie der Ortschaft Oudler im Kreise Malmedy S. 242. Verordnung betr. Butterpreise S. 242—243. Verordnung über den Herstellerhöchstpreis für Landbutter S. 243. Ankörung eines Hengstes S. 243. Verlust eines Führerscheines S. 243. Verlosung S. 243. Einlösung der Zinsscheine der Preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld sowie Erneuerung der Zinsscheinbogen S. 243. Höchstpreis für Frühkartoffeln S. 243. Auslosung von Rentenbriefen S. 243—244. Aenderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif S. 244. Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb S. 244. Einziehung eines öffentlichen Fußpfades S. 244. Personalnachrichten S. 244.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 436 Das 114. Stück enthält unter Nr. 6442: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienste. Vom 20. August 1918. Unter Nr. 6443: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden. Vom 23. August 1918. Das 115. Stück enthält unter Nr. 6444: Gesetz über die Zusammensetzung des Reichstags und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen. Vom 24. August 1918. Unter Nr. 6445: Bekanntmachung über Gummisauger. Vom 27. August 1918. Unter Nr. 6446: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel. Vom 27. August 1918. Unter Nr. 6447: Bekanntmachung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 28. August 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 437 Das 26. Stück enthält unter Nr. 11677: Gesetz über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. Vom 9. August 1918. Unter Nr. 11678: Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 11. September 1914. Vom 15. August 1918. Unter Nr. 11679: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer Verbindungsleitung durch das Elektrizitätswerk Westfalen in Bochum. Vom 16. August 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 438 Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) bestimme ich hierdurch unter Abänderung meiner Anordnung vom 20. Januar 1918 folgendes:

§ 1. Das durch die Anordnung vom 20. Januar 1918 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Bocklämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober d. Js. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift in § 2 der Anordnung vom 20. Januar 1918 über Notschlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Berlin, den 10. August 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Hellich.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 439 Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 1. Dezember 1915 (R. G. Bl. Seite 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Die Besitzer der Binnenschiffe, die in den Befehlsbereichen des stellv. Generalkommandos VIII. A. K. sowie der Festungen Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein zu Lagerzwecken benutzt werden sollen, haben

a) hiervon rechtzeitig der Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens, Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 19, oder der von ihr bestimmten Dienststelle Mitteilung zu machen (Meldepflicht). In der Meldung sind anzugeben:
   1. Name und Heimatsort des Fahrzeuges,
   2. Vor- und Zuname, Wohnort, Alter und Militärverhältnis des Schiffers und jedes Mannes der Besatzung,
   3. Vor- und Zuname, Wohnort des Schiffseigners (bei Firmen genaue Bezeichnung der Firma und des Sitzes),
   4. bei gemieteten Fahrzeugen, Name (Firma) des Vermieters und Mieters, sowie Dauer des Mietsverhältnisses,
   5. Größe (Tragfähigkeit) des Fahrzeuges,
   6. Art, Gewicht und Menge des zu lagernden Gutes,
   7. der geplante Liegeort des Fahrzeuges.
b) die Genehmigung der Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens oder der von ihr bestimmten Dienststelle einzuholen, daß das Fahrzeug zu Lagerzwecken benutzt werden darf. (Lagererlaubnis).

Ohne diese Genehmigung ist das Benutzen von Binnenschiffen zu Lagerzwecken verboten.

§ 2. Die Schiffahrtsabteilung kann die nach § 1 Verpflichteten nach Maßgabe der Verkehrsverhältnisse unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs von der Meldepflicht (§ 1 a) und der Verpflichtung zur Einholung der Lagererlaubnis (§ 1 b) allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Güterarten oder auf bestimmte Schiffsgrößen zeitweilig befreien. Von der Befreiungsbefugnis wird, soweit es die Verkehrserfordernisse zulassen, im weitestgehenden Umfang Gebrauch gemacht werden.

Die Befreiung und der Widerruf derselben erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 3. Binnenschiffe, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung oder Außerkrafttreten der Befreiung (§ 2) für Lagerzwecke benutzt werden, sind auf Verlangen der Schiffahrtsabteilung oder der von ihr bestimmten Dienststelle binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist zu löschen.

Die Frist soll, sofern nicht das Verkehrsbedürfnis die Einhaltung einer kürzeren Frist erfordert, wenigstens 6 Tage betragen.

§ 4. Die Entscheidungen der Schiffahrtsabteilung erfolgen unter der Verantwortlichkeit des Kommissars des Feldeisenbahn-Chefs in der Kriegsbetriebsleitung.

§ 5. Die Anordnungen und Befugnisse der Reichsmarinebehörden werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu Mark 1500 bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Coblenz und Cöln, den 24. August 1918.

Der Kommandierende General
des stellvertr. Gen.-Kommandos VIII. Armeekorps.
Graf von Schmettow, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Cöln.
Kruge, Generalleutnant.

Der Kommandant
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
von Luckwald, Generalleutnant.

Nr. 440 Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. August d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Namen

1. der Stadtgemeinde Montjoie im gleichnamigen Kreise in „Monschau“ und
2. der im Kreise Malmedy belegenen Landgemeinde Sourbrodt in „Surbrot“ umgeändert werden.

Mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern habe ich ferner angeordnet, daß der Name der zur Gemeinde Thommen im Kreise Malmedy gehörenden Ortschaft Oudler in „Odler“ abgeändert wird.

Aachen, den 1. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Dalwigk.

Nr. 441 Anordnung betreffend Butterpreise.

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (R. G. Bl. S. 731/34) in Verbindung mit Ziffer 2 und 4 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung der Herren Ressortminister vom 19. September 1917 wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette der Grundpreis für die in der Rheinprovinz hergestellte Molkereibutter abweichend von

den Sätzen in § 1 der Verordnung vom 25. August 1917 für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 400 Mark für 50 kg festgesetzt.

Diese Anordnung tritt am 1. September 1918 in Kraft.

Coblenz, den 24. August 1918.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
von Groote.

Nr. 442 **Verordnung über den Herstellerhöchstpreis für Landbutter.**

Auf Grund der mir nach Zustimmung der Preußischen Landesfettstelle erteilten Ermächtigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz verordne ich gemäß der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (R. G. Bl. S. 731) § 2 und der Ausführungsanweisung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 19. September 1917, Ziffer 2 und 4, was folgt:

§ 1. Der Herstellerhöchstpreis für Landbutter beträgt vom 1. September 1918 ab im Regierungsbezirk Aachen 380 Mark für 50 kg.

§ 2. Der Kommunalverband darf bei der Abgabe von Landbutter an die Geschäftsstelle der hiesigen Unterverteilungsstelle für Speisefette außer dem Herstellerhöchstpreise die in § 8 der Verordnung vom 25. August 1917 bezeichnete Unkosten bis zu der dort angegebenen Höhe des Betrages, den Unkostenbeitrag gemäß § 8 Abs. 2 jedoch nur bis zur Höhe von 3,50 Mark für 50 kg, der Geschäftsstelle in Rechnung stellen.

§ 3. Die Verordnung über den Herstellerhöchstpreis für Landbutter vom 9. November 1917 tritt mit dem 1. September 1918 außer Kraft.

Aachen, den 30. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Welschof.

Nr. 443 Gemäß § 6 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Juni 1913, betreffend Körordnung für die Beschäler der Rheinprovinz (Amtsblatt S. 241 ff.), wird die Beschreibung des dem Gutsbesitzer Jos. Zilcken in Golzheim gehörigen und für das Gebiet der Provinz gekörten Hengstes „Univers du Fosteau" nachstehend bekannt gemacht:

Farbe und Abzeichen: Fuchs, breite, durchg. Bl., unterl. w., h. l. gef., h. r. gest., geboren am 29. Febr. 1912, Größe: 1,67 m, Vater: „Kleber du Forsteau" F. B. B. 39368, Mutter: Jeanette du Fosteau" F. B. B. 92241, Züchter: Durot-Hazard, Leers et Fosteau (Belg.), Aufstellungsort: Ahrburg-Golzheim, Deckgeld: 105 Mark.

Aachen, den 20. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 444 Dem Kraftwagenführer Jakob Pauly aus Preuß. Moresnet, Kreis Eupen, ist der von mir unter Nr. 1867 ausgestellte Führerschein für Klasse 3 b abhanden gekommen.

Ich ersuche, nach dem Verbleib des Führerscheins eingehend Nachforschungen anstellen zu lassen und ihn mir im Ermittelungsfalle unter Mitteilung der Personalien der mit ihm betroffenen Person einzusenden.

Aachen, den 27. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 445 Die Ziehung der 5. Reihe der der Kommission für Trabrennen in Berlin vom Herrn Minister des Innern durch Erlasse vom 7. März und 6. Dezember 1913 — II e 2540/12 und 3187 — bewilligten Wertlotterie ist auf den 2. und 3. Mai 1919 festgesetzt worden.

Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Aachen, den 30. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 446 Die Zinsscheine der Preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden in den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. des dem Fälligkeitstermin vorangehenden Monats ab eingelöst und in Zahlung genommen.

Durch Vermittelung der staatlichen Kassen können auch neue Zinsscheinbogen kostenlos bezogen werden.

Aachen, den 2. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Bekanntmachung.

Nr. 447 Auf Grund des § 2 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 9. März 1918 über die Preise für Hülsen-, Hack- und Oelfrüchte vom 9. März 1918 (R. G. Bl. S. 119) wird der Höchstpreis für Frühkartoffeln vom 9. September 1918 ab auf 7 Mark für den Zentner festgesetzt.

Coblenz, den 2. September 1918.

Provinzialkartoffelstelle für die Rheinprovinz.

Nr. 448 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 2. Januar 1919 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und Rheinprovinz

a) zu 3½% Buchstabe F bis K

Buchstabe F zu 3000 Mark Nr. 8, 374, 462.
„ G „ 1500 „ „ 75, 423.
„ H „ 300 „ „ 413, 548, 707, 993, 1181, 1184, 1198, 1327, 1342.
Buchstabe J zu 75 Mark Nr. 297, 313, 506, 700,
„ K „ 30 „ „ 28, 30, 55, 82, 100, 112, 129, 161, 195, 245, 259, 261, 267, 269, 273, 274, 285, 305, 321, 333, 336, 355, 358, 369, 377, 388, 389, 391, 397, 422.

b) zu 4% Buchstabe GG — JJ.

Buchstabe GG zu 1500 Mark Nr. 59.

„ HH „ 300 „ „ 17, 165, 191.

„ JJ „ 75 „ „ 34, 80, 86, 95, 120, 149.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 2. Januar 1919 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a: Reihe 4 Nr. 7 bis 16 } nebst Erneue-

„ b: „ 2 „ 4 „ 16 } rungsschein

vom 2. Januar 1919 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C², Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 14. August 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 449 Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 8. August d. Js. — § 754 der Protokolle — eine Reihe von Aenderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung, die durch die neuen Steuergesetze bedingt sind, mit der Maßgabe genehmigt, daß die unter Ia, Ib, IIa und IIb aufgeführten Aenderungen und Ergänzungen am 1. September d. Js. und die unter Ic, Id und IIc aufgeführten am 1. Oktober d. Js. in Wirksamkeit treten.

Die neuen Bestimmungen sind abgedruckt in der Beilage zum Zentralblatt der preußischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern vom 24. d. Mts. und können bei den Zollstellen eingesehen werden.

Cöln, den 31. August 1918.

Königliche Oberzolldirektion.

Nr. 450 In Euchen ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 30. August 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 451 Bekanntmachung.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Landwirt Josef Plettenberg zu Würselen den Antrag gestellt hat, den Teil des öffentlichen Fußpfades, welcher durch sein Besitztum bezw. durch das Besitztum der Erben Heinrich Josef Drießen, Ackerer zu Würselen, verläuft und die Parzellen Flur 3 Nr. 1448/390, 389, 388, 387, 386, 385 und 384 berührt, aufzuheben.

Ich beabsichtige, dem Antrage stattzugeben.

Der bezügliche Plan liegt während 4 Wochen auf dem hiesigen Rathause — Zimmer Nr. 10 — zu Jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einsprüche sind während dieser Ausschlußfrist, welche mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Aachen ihren Anfang nimmt, bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Würselen, den 31. August 1918.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister.

Der Beigeordnete Schmorrenberg.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts liegt eine Sonderbeilage bei: „Nachtragsbekanntmachung (Nr. W. IV. 300/9. 18. K.R.A.) zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K.R.A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Liektauen, Zeltek (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zelttüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen. Vom 7. September 1918.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Aachen, Samstag, den 14. September 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 37 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 37. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 37 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 245. Betrifft Weinsteuergesetz S. 245. Betrifft Branntweinmonopol S. 245. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel S. 245—246. Handelserlaubnis mit Sämereien S. 246. Verlosung S. 246—247. Verlust eines Führerscheines S. 247. Vergütungen für Kriegsleistungen S. 247. Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung des Polizeistrafgelderfonds für das Rechnungsjahr 1917. S. 246—247. Reichsstempel von Geldumsätzen S. 248. Personal-Nachrichten.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 452 Das 116. Stück enthält unter Nr. 6448: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger. Vom 27. August 1918. Das 117. Stück enthält unter Nr. 6449: Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze. Vom 29. August 1918. Unter Nr. 6450: Bekanntmachung über die Aenderung der Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen, vom 27. Juni 1906. Vom 29. August 1918. Das 118. Stück enthält unter Nr. 6451: Gesetz zur Abänderung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete, vom 10. Juni 1914. Vom 24. August 1918. Unter Nr. 6452: Verordnung zur Aenderung der Verordnung über Wein. Vom 31. August 1918. Unter Nr. 6453: Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918. Vom 2. September 1918. Unter Nr. 6454: Verordnung über Kartoffeln. Vom 2. September 1918. Unter Nr. 6455: Verordnung über die Verfütterung von Mais und Lupinen. Vom 31. August 1918. Das 119. Stück enthält unter Nr. 6456: Verordnung über Kolonialwaren. Vom 2. September 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 453 Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat unter dem 1. August 1918 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu § 250 des Gesetzes über das Branntweinmonopol im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 493 ff. veröffentlicht sind.

Berlin den 21. August 1918.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: gez. Joeden.

Nr. 454 Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat zum Weinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 831 ff.) unter dem 12. August 1918 erlassenen Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 503 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, den 26. August 1918.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: gez. Köhler.

Nr. 455 Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel.

Vom 1. August 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Januar 1919 werden Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 1. August 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 456 Nachtragsnachweisung derjenigen Firmen, welchen gemäß § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 — R.-G.-Bl. S. 1277 — die Erlaubnis zum Großhandel mit Klee, Gras, Futterrüben und Futterkräutersamen erteilt worden ist:

1. J. Berlin, Vettweiß, Kreis Düren.

Aachen, den 7. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 457 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1918 zu genehmigen geruht, daß die Lose einer mit Genehmigung der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung zu Gotha zum Zwecke der Wiederherstellung der Veste Coburg im Herzogtum Sachsen-Coburg-

Nr. 460 **Ueber**

über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Fonds	Gegenstand der Einnahme: Kapitalvermögen am Schlusse des Rechnungsjahres M	Pfg.	a) Bestand, b) Reste u. c) Defekte aus dem Rechnungsjahre M	Pfg.	Zinsen an Kapitalien M	Pfg.	Strafgelder M	Pfg.	Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen M	Pfg.	Extraordinaire M	Pfg.	Summa der Kolonnen 4 bis 8 M	Pfg.
1	2	3		4		5		6		7		8		9	
1	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen	90900	—	a) 618 b) — c) 7	88 — 80	4545	—	12056	88	—	—	—	—	17228	56

Die nachstehend aufgeführten Städten und Gemeinden werden die von ihren Insassen auf-

Zu 1: Aachen, Düren, Erkelenz, Eupen, Jülich und Stolberg.

Düsseldorf, den 6. August 1918.

Gotha zu veranstaltenden Geldlotterie mit einem Spielkapital von 900000 Mark und einem Reinertrage von 300000 Mark auch im Königreich Preußen vertrieben werden dürfen.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium hat jene Geldlotterie für 1918/19 genehmigt. Der Ziehungstermin ist mit Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Finanzen auf die Tage vom 13. bis 15. März 1919 festgesetzt worden. Mit dem Lösevertrieb darf nicht vor dem 15. Januar 1919 begonnen werden. Es werden 72727 Lose zu je 3,30 Mark ausgegeben und 10933 Bargewinne im Gesamtwerte von 300000 Mark ausgespielt.

Aachen, den 4. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 458 Dem Kraftwagenführer Ludwig Rohren aus Aachen, Ottostraße 27, ist der von mir unter Nr. 1718 ausgestellte Führerschein für Klasse 3b abhanden gekommen.

Ich ersuche, nach dem Verbleib des Führerscheins eingehend Nachforschungen anstellen zu lassen und ihn mir im Ermittelungsfalle unter Mitteilung der Personalien der mit ihm betroffenen Person einzusenden.

Aachen, den 31. August 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 459 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen bezw. der Königlichen Regierungshauptkasse hier zur Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 3. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

i ch t

olizeistrafgelderfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1917 bis 31. März 1918.

Gegenstand der Ausgabe: a) Vorschuß, b) Verwaltungs- und Druckkosten, c) Zur Rechnungsberichtigung M Pfg		Anlagen von Kapitalien resp. Wiederanlage von Amortisationsbeträgen M Pfg		Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder M Pfg		Extraordinaire und andere Beihülfen an Erziehungsvereine M Pfg		Summe der Kolonnen 10 bis 13 M Pfg		Nach dem Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand resp. ein Vorschuß von M Pfg		Bemerkungen.
10		11		12		13		14		15		16
—	—	—	—	16038	17	—	—	17009	31	219	25	Bestand: Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 7,50 M pro Kind und Monat gewährt worden.
971	14											Die Armenverbände haben gezahlt . . . 43440,09 M
—	—											Bewilligt wurden 15750,17 M
												Demnach blieben ungedeckt . . 27689,92 M.

ommenden Strafgelder von den zuständigen Hebestellen unmittelbar überwiesen:

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
von Renvers.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reichsstempel von Geldumsätzen.

Nr. 461 Wer Geschäfte betreibt, die der Anschaffung und der Darleihung von Geld dienen, hat sein Geschäftsunternehmen nebst den sämtlichen Zweigstellen bis zum 30. September 1918 bei dem für den Geschäftssitz zuständigen Hauptzollamte schriftlich anzuzeigen. Liegt der Sitz im Hebebezirk des

Zollamts I zu Goch (H. Z. A. Cleve),
des Zollamts zu Cöln-Mülheim, des Zollamts I für Stempelsteuer Cöln (H. Z. A. Cöln Apostelnkloster),
des Zollamts I Uerdingen, des Zollamts M. Gladbach (H. Z. A. Crefeld),
des Zollamts Duisburg-Ruhrort (H. Z. A. Duisburg),
des Zollamts Barmen Stadt (H. Z. A. Elberfeld),
des Zollamts Remscheid (H. Z. A. Solingen),

so ist die Anzeige an das in diesem Falle zuständige Zollamt, nicht an das Hauptamt, zu richten.

Wenn das Unternehmen oder die Zweigstelle am 1. August 1918 noch nicht bestanden hat, ist die Anzeige binnen 2 Wochen nach Eröffnung des Betriebes zu erstatten.

Die Anzeige hat den Namen (die Firma) und den Wohnort (Sitz der Firma) des Anzeigepflichtigen, die von ihm betriebenen Zweigstellen und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens und die Angabe des Geschäftsjahres zu enthalten.

Sparkassen und Genossenschaften, für die nach der Art ihres Geschäftsbetriebes eine Steuerbefreiung besteht, haben dies unter Einreichung ihrer Satzungen und Geschäftsbedingungen bei der Erstattung der Anzeige nachzuweisen.

Zweigstellen sind unter Angabe der Hauptniederlassung und ihres Sitzes auch der Steuerstelle anzuzeigen, in deren Bezirk die Zweigstellen ihren Geschäftssitz haben.

Der Anzeigepflichtige ist berechtigt, die Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen und eine Ausfertigung mit Bestätigung der Anzeige zurückzuverlangen.

Cöln, den 9. September 1918.

Königliche Oberzolldirektion.
Grieben.

Nr. 462 Personal-Nachrichten.

Dem kaufm. Direktor Peter Pütz in Aachen ist der Kgl. Kronenorden 4. Kl. und dem Prokuristen Joseph Toussaint in Aachen ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen worden.

Der Rentner Franz Besgen und der Kaufmann Hugo Merckens in Eschweiler sind für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren als unbesoldete Beigeordnete der Stadt Eschweiler mit Allerhöchster Ermächtigung bestätigt worden.

Der Bürgermeistereiverwalter Bürgermeister a. D. Bott in Schmidt ist widerruflich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Schmidt umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Der Ackerer Joseph Geich in Lamersdorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Lamersdorf im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts liegt eine Sonderbeilage bei: Bekanntmachung (Nr. E. 1/9. 18. K.R.A.), betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine sowie Mörtel). Vom 14. September 1918.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Aachen, Samstag, den 21. September 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 38 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 38. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 38 beigefügt.)

Inhalt: Darlehnskassenscheine zu 20 Mark S. 249—250. Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen S. 250. Verlosung S. 250. Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 S. 250. Vernichtung von Akten zu Erkelenz S. 250. Haussammlung S. 250. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den Viehseuchenentschädigungsgeldern für das Rechnungsjahr 1917 S. 251. Haussammlung S. 252. Bekanntmachung betr. über den Kartoffelhöchstpreis S. 252. Personal-Nachrichten S. 252.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 463 Beschreibung des neuen Darlehnskassenscheines zu 20 Mark vom 20. Februar 1918.

Das Papier der neuen Darlehnskassenscheine zu 20.— Mark in Buchdruck enthält, ebenso wie bei den bisherigen Scheinen gleichen Wertes, als durchscheinendes Wasserzeichen wiederkehrend die Zahl 20 in einer Umrahmung von verschlungenen Linien. Ein Streifen aus purpurroten, in das Papier eingebetteten Fasern zieht sich in senkrechter Richtung mitten über die Rückseite. Der Schein ist wie der bisherige 9×14 cm groß. Rings um das Druckbild herum bleibt auf beiden Seiten ein $\frac{1}{2}$ cm breiter Rand frei.

Die Vorderseite trägt auf einem braungelben Schutzdruck einen hellvioletten Tonplattendruck und darüber die rotbraune Zeichnung und die dunkelbraune Schrift. Das Gesamtbild wird durch einen reich verzierten Rahmen eingefaßt, der in allen vier Ecken die Zahl „20" und in der Mitte der oberen Leiste das Wort „Darlehnskassenschein" enthält. Unter letzterem steht auf einem mit Zierwerk gefüllten Grunde die Hauptzeile „Zwanzig Mark" in deutscher Schrift. Die beiden links und rechts sich unterwärts anschließenden rechteckigen Seitenfelder sind zweiteilig und enthalten oben je die große Zahl „20", darunter links einen Pallaskopf, rechts einen Merkurkopf, beide nach innen schauend. Das Hauptmittelfeld zeigt Ort und Ausgabetag, die Behörde und die Unterschriften in dem Wortlaut:

Berlin, den 20. Februar 1918.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Viereggе Müller Noelle
Dickhuth Springer Lottner v. Dvenkmann Mücke

Unter den Namen ist, wieder von besonderen Zierleisten eingefaßt, zweimal der kreisförmige Stempel mit dem Reichsadler und der Umschrift „Reichsschuldenverwaltung" in Quadraten angebracht, deren vier Ecken mit der Zahl „20" ausgefüllt sind. In dem übrig bleibenden Feldchen der unteren Randleiste steht auf einem Punktmuster die Strafandrohung in dem Wortlaut:

„Wer Darlehnskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft".

Der Druck der Rückseite ist zusammengesetzt aus einem Schutzdruck in gelb, einer Tonplatte in violett und einer Zeichenplatte in dunkelbraun.

Die Zeichnung zerfällt in drei wiederum von einem verzierten Rand zusammengehaltene Hauptfelder. Der Rand trägt in allen vier Ecken die Zahl „20" und in der oberen und unteren Leiste den Text: „Mark Darlehnskassenschein Mark". Im Hauptfelde links steht ein gepanzerter Krieger, rechts eine mit den Sinnbildern des Friedens

geschmückte Gestalt. Unter diesen beiden Feldern ist ein Raum für die rotgedruckten Nummern freigelassen. Das übrigbleibende Mittelfeld zeigt in drei Querfeldern oben den Reichsadler, in der Mitte von reichem Zierwerk umgeben und groß ausgeführt die Zahl „20" sowie darunter in deutscher Schrift die Bezeichnung „Mark".

Berlin, den 3. September 1918.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.
Havenstein. Maron.

Nr. 464 Den Beginn der nächsten im Königlichen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 7. Januar 1919 festgesetzt.

Berlin, den 12. August 1918.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Unterschrift.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 465 Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom heutigen Tage dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine siebente Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1800000 Mark und einem Reinertrage von 600000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen am 6., 7., 9., 10. und 11. Dezember 1918 in Berlin statt.

Aachen, den 11. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 466 Nachtragsweisung

derjenigen Firmen, welchen gemäß § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 — R.-G.-Bl. S. 1277 — die Erlaubnis zum Großhandel mit Klee, Gras, Futterrüben und Futterkräutersamen erteilt worden ist:

Josef Hohn in Füssenich.

Aachen, den 14. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 467 Bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Erkelenz sollen die nachstehend verzeichneten Akten vernichtet werden:

I. Strafsachen:

1. Akten, welche Vergehen betreffen, bis einschließlich Jahrgang 1907.
2. Akten, welche Privatklagen und Uebertretungen betreffen, bis einschließlich Jahrgang 1912.

Die Urteile, sowie die die Strafvollstreckung betreffenden Schriftstücke werden weiter aufbewahrt.

II. Zivilprozeßsachen:

1. Die Prozeßakten bis einschließlich Jahrgang 1912, mit Ausschluß der Urteile und Vergleiche.
2. Die Akten über Konkursverfahren bis einschließlich Jahrgang 1907.
3. Die Akten betreffend Mahn-, Arrest- und Mobilarzwangsvollstreckungsverfahren bis einschließlich Jahrgang 1912.

III. Sonstige Akten:

1. Die zur Vernichtung geeigneten Vormundschaftsakten bis einschließlich Jahrgang 1907 bezw. 1912.
2. Die Akten betreffend Immobilarzwangsvollstreckung (Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung) bis einschließlich Jahrgang 1907 bezw. 1912.
3. Die an das Amtsgericht abgegebenen Akten der Gerichtsvollzieher bis einschließlich 1907.

Diejenigen, welche an einer längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden und zu bescheinigen.

Erkelenz, den 9. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 468 Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 3. September d. Js. B 396 auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 143) und des § 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers des Innern vom 19. Februar 1917 dem Vorstand der „Rettungsanstalt auf dem Schmiedel" im Sargenroth (Hunsrück) die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt im Jahre 1919 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte ist der Sammler Georg Goßler aus Trier und Hausvater Schmoll, Schmiedel beauftragt.

Aachen, den 17. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 469 Nach § 14 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Rheinprovinz vom 8. März und 27. April 1912 bringe ich die nachstehende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den Entschädigungsgeldern für das Rechnungsjahr 1917 hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

	Entschädigungsgelder für Pferde		Entschädigungsgelder für Rindvieh	
A. Einnahme.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.
1. Bestand aus 1916	3 567	17	36 214	49
2. Zinsen der bei der Landesbank hinterlegten Rücklagen	15 366	72	41 693	02
3. Abgaben der Viehbesitzer	33 974	75	365 246	70
4. Zurückziehung von den Rücklagen	5 000	—	—	—
Summe	57 908	64	443 154	21
B. Ausgabe.				
1. 10 v. Hundert Veranlagungs- und Hebegebühren der Einnahme an Viehabgaben	3 397	47	36 524	67
2. 4 v. Hundert der Zinsen der Rücklagen und der nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben als Verwaltungskosten für die Provinzialhauptverwaltung	1 837	76	14 462	57
3. Für Beschaffung der Vordrucke	272	50	272	50
4. Entschädigungen für Rotz	38 775	—		
5. „ „ Milz- und Rauschbrand	7 478	49	206 412	16
6. „ „ Maul- und Klauenseuche			5 249	51
7. „ „ Tollwut			4 000	—
8. „ „ Wild- und Rinderseuche			400	—
9. Kosten der Abschätzung der gefallenen bezw. getöteten Tiere			267	90
10. Einrückungskosten	65	27	65	28
11. Zur verzinsbaren Hinterlegung			140 000	—
Summe	51 826	49	407 654	59
Die Einnahme betrug	57 908	64	443 154	21
„ Ausgabe „	51 826	49	407 654	59
Mithin Bestand	6 082	15	35 499	62
An Rücklagen sind vorhanden	588 062	20	1 730 376	96
Die Marktversicherung zu Dinslaken brachte bisher an Beiträgen auf, die bei der Landesbank als Rücklage zinsbar angelegt wurden.			16 509	50
Die Zinsen wurden mit der Letzteren zugeschlagen ergibt			385	53
Hiervon kommen als Verwaltungskostenbeitrag für die Provinzialhauptverwaltung für die Rechnungsjahre 1915, 1916 und 1917 4 v. Hundert in Abzug mit			16 895	03
so daß am Schlusse des Rechnungsjahres eine Rücklage von vorhanden war.			588	41
			16 306	62

Düsseldorf, den 14. September 1918.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 470 Dem katholischen Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder zu Aachen, Bendelstraße 18, erteile ich hiermit die Genehmigung, zur Beschaffung eines geeigneten Hauses für sein Kriegskinderheim eine Sammlung bei den begüterten Bewohner von Aachen durch die Damen des Vereines abhalten zu lassen.

Aachen, den 16. Septemeer 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 471 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Preise der Hülsen-, Hack- und Oelfrüchte vom 9. März 1918 (R.G.Bl. S. 119) hat die Provinzialkartoffelstelle mit Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts beschlossen, den Kartoffelhöchstpreis bei Abgabe durch den Erzeuger für die Zeit vom 15. September ab auf 6 Mark festzusetzen.

Coblenz, den 12. September 1918.

Provinzialkartoffelstelle für die Rheinprovinz.

Nr. 472 Personal-Nachrichten.

Der Landwirt Karl Tholen in Waldfeucht ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Waldfeucht, im Kreise Heinsberg, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts liegt eine Sonderbeilage bei: Bekanntmachung (Nr. H. M. 580/9, 18. K.R.A.), betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.). Vom 21. September 1918.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausg-geben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Aachen, Samstag, den 28. September 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 39 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 39. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 39 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 253. Ablieferung von Ueberschußeier S. 253. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 S. 253—254. Firmenbezeichnung der liquidierten Firma Holzbi-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M. S. 254. Urkunde über Errichtung der Pfarre Oberbruch, Kreis Heinsberg S. 254. Verlosung S. 254. Uebernahme und Fortführung einer Apotheke S. 254. Nachkörung S. 254. Ortslöhne in den Bezirken der Versicherungsämter des Regierungsbezirks Aachen vom 1. Dezember 1918 ab S. 255. Auslosung von Rentenbriefen S. 255 bis 256. Errichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb S. 256. Personal-Nachrichten S. 256.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 473 Das 120. Stück enthält unter Nr. 6457: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 6. September 1918. Das 121. Stück enthält unter Nr. 6458: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 2. September 1918. Das 122. Stück enthält unter Nr. 6459: Verordnung, betreffend Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 9. September 1918. Unter Nr. 6460: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militär-Transport-Ordnung. Vom 9. September 1918. Das 123. Stück enthält unter Nr. 6461: Verordnung über die Preise für Margarine. Vom 11. September 1918. Unter Nr. 6462: Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda. Vom 14. September 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 474 Das 27. Stück enthält unter Nr. 11680: Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 9. August 1918. Unter Nr. 11681: Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 2. Juli 1918 (Gesetzsamml. S. 123) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 20. August 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 475 Die im laufenden Wirtschaftsjahr bei der Sammlung der Eier in Preußen bisher erzielten durchschnittlich befriedigenden Ergebnisse schaffen die Möglichkeit, Erleichterungen der öffentlichen Eierbewirtschaftung eintreten zu lassen, welche dringenden Wünschen sowohl der ländlichen wie auch weiter Kreise der städtischen Bevölkerung entgegenkommen.

Auf Grund des § 9 Absatz 3 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) bestimme ich daher:

I.

Geflügelhalter, welche ihre Ablieferungsschuldigkeit an Eiern für das Wirtschaftsjahr 1918 erfüllt haben, dürfen weitere aus eigener Geflügelwirtschaft gewonnene Eier (Ueberschußeier) unmittelbar an Verbraucher zum Kleinhandelhöchstpreis frei absetzen.

II.

Ueberschußeier sind bei Ablieferung an die Sammelstellen oder Aufkäufer des Kommunalverbandes mit einem Zuschlag von 10 Pfg. je Ei zum jeweiligen Erzeugerhöchstpreis zu vergüten.

III.

Diese Bestimmungen gelten bis zum 31. Januar 1919.

Berlin, den 13. September 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Nr. 476 Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918.
(Reichs-Gesetzbl. S. 999.)

Zuständige Behörde im Sinne des § 9 Abs. 1 ist in Städten über 10000 Einwohner die Orts-

polizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 ist der Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk in Berlin der Oberpräsident.

Oertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Berlin, den 3. September 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Neuhaus.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
von Hammerstein.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Jarotzky.

Nr. 477 Im Anschluß an den Erlaß vom 11. November 1916 — III 6798 —.

Die Firmenbezeichnung der liquidierten Firma Holzbi-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M. wird künftig lauten: „Bieger-Werke (vorm. Holzbi-Werke) und Gebrüder Leußler Höchst a. M." Die nach den §§ 12 und 14 der Azetylenverordnung zugelassenen Azetylenapparate werden daher künftig auf den Fabrikschildern die geänderte Firmenbezeichnung tragen.

Berlin, den 1. August 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Franke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 478 **Urkunde**
über Errichtung der Pfarre Oberbruch, Kreis Heinsberg.

1. Das bisher bloß seelsorgerliche Rektorat Oberbruch, Pfarre Dremmen, wird zur selbständigen Pfarre erhoben.

2. Die Grenzen der neuen Pfarre sind auf der zugehörigen Karte mit roter Farbe bezeichnet. Gegen die Mutterpfarre bildet der Wurmfluß die Grenze.

3. Die neue Pfarre bezahlt an die Mutterpfarre eine in zwanzig Jahren zu erlegende, bis dahin mit 4% zu verzinsende Ablösungssumme von 4000 Mark. Im übrigen wird sie von allen Abgaben und Lasten an die Mutterpfarre befreit.

4. Das Diensteinkommen des Pfarrers regelt sich nach dem Gesetz vom 26. Mai 1909.

5. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Cöln, den 17. September 1918.

gez.: Felix Kard. v. Hartmann,
(L. S.) Erzbischof von Cöln.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 17. September 1918 von dem Kardinal-Erzbischof von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Oberbruch wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 5. August 1918 — G II Nr. 4427 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 24. September 1918.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Tidick.

Nr. 479 Die Ziehung der 5. (letzten) Reihe der dem Jungdeutschlandbund durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1914 bewilligten Geldlotterie ist mit Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Finanzen auf den 4. und 5. Februar 1919 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Aachen, den 21. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 480 Dem Apotheker Jakob Schorn in Nörvenich ist die Genehmigung zur Uebernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Barrenstein'schen Apotheke in Nörvenich erteilt worden.

Gleichzeitig ist ihm durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 29. v. Mts. — B. 392 — die Genehmigung erteilt worden, die Apotheke in sein Haus Nörvenich Nr. 105 zu verlegen.

Aachen, den 20. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 481 Der in Nr. 172 des Stücks 15 des Amtsblatts für 1918 unter lfd. Nr. 6 aufgeführte Hengst heißt nicht Benno, sondern „Bruno". Dieser Hengst ist auch für den Kreis Jülich angekört worden. Er ist inzwischen an den Gutsbesitzer A. von Meer in Hottorf, Kreis Jülich, verkauft worden. Das Nationale des Hengstes ist folgendes:

Farbe: Dunkelfuchs, Abzeichen: Blesse, geboren: 1915, Größe: 1,73 (Stockmaß), Vater: Duc de Bierset, Mutter: Jeanne des Liers, Aufstellungsort: Hottorf, Deckgeld: 50 Mark.

Aachen, den 21. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 482

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften der §§ 149—152 der Reichsversicherungsordnung werden die Ortslöhne (ortsüblicher Tagesentgelt gewöhnlicher Tagarbeiter) in den Bezirken der Versicherungsämter des Regierungsbezirks Aachen vom 1. Dezember 1918 ab bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung hiermit wie folgt festgesetzt:

Lfde. Nr.	Versicherungsamts-Bezirk	Männer über 21 Jahre M.	Männer von 16—21 Jahren M.	Männer unter 16 Jahren M.	Männer unter 14 Jahren M.	Frauen über 21 Jahre M.	Frauen von 16—21 Jahren M.	Frauen unter 16 Jahren M.	Frauen unter 14 Jahren M.
1	Stadt Aachen	4,30	3,80	2,00	—	3,00	2,70	1,30	—
2	„ Eschweiler	4,70	3,40	1,60	—	2,70	1,90	1,00	—
3	„ Stolberg	4,30	3,60	2,00	0,70	2,70	1,90	1,30	0,70
4	Kreis Aachen Land	4,30	3,40	2,10	—	2,70	2,00	1,30	—
5	Kreis Düren								
	a) Stadt Düren	4,70	3,90	2,80	1,30	3,60	2,60	2,30	1,30
	b) Bürgermeistereien Birgel, Birkesdorf, Lamersdorf, Langerwehe, Merken, Nothberg, Pier, Stockheim, Weisweiler	4,70	3,90	2,80	1,30	3,60	2,60	2,30	1,30
	c) die übrigen Landbürgermeistereien	4,00	3,40	2,00	1,30	2,70	2,00	1,60	1,30
6	Kreis Erkelenz	3,60	3,20	2,10	1,30	2,80	2,40	1,60	1,10
7	„ Eupen	4,00	3,60	2,00	—	2,70	2,00	1,30	—
8	„ Geilenkirchen	3,80	3,40	2,30	1,60	2,70	2,10	1,60	1,30
9	„ Heinsberg	3,40	2,80	2,10	1,30	2,70	2,30	1,80	1,10
10	„ Jülich	3,60	3,00	2,10	1,30	2,70	2,10	1,80	1,10
11	„ Malmedy	4,00	2,90	2,00	1,30	2,70	2,00	1,30	1,10
12	„ Monschau	3,60	3,20	2,20	—	2,30	2,10	1,60	—
13	„ Schleiden	4,00	3,40	2,00	—	2,70	2,40	1,60	—

Aachen, den 19. September 1918.

Königliches Oberversicherungsamt.
In Vertretung: Dr. von Rautenberg-Garczynski, Regierungsrat.

Nr. 483 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 2. Januar 1919 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und Rheinprovinz

a) zu 3½% Buchstabe F bis K

Buchstabe F zu 3000 Mark Nr. 8, 374, 462.
„ G „ 1500 „ „ 75, 423.
„ H „ 300 „ „ 413, 548, 707, 793, 1181, 1184, 1198, 1327, 1342.
Buchstabe J zu 75 Mark Nr. 297, 313, 506, 700, 112, 129, 161, 195, 245, 259, 261, 267, 269, 273, 274, 285, 305, 321, 333, 336, 355, 358, 369, 377, 388, 389, 391, 397, 422.
„ K „ 30 „ „ 28, 30, 55, 82, 100,

b) zu 4% Buchstabe GG — JJ.

Buchstabe GG zu 1500 Mark Nr. 59.
„ HH „ 300 „ „ 17, 165, 191.
„ JJ „ 75 „ „ 34, 80, 86, 95, 120, 149.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 2. Januar 1919 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Ren-

tenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a: Reihe 4 Nr. 7 bis 16 } nebst Erneue-
„ b: „ 2 „ 4 „ 16 } rungsschein

vom 2. Januar 1919 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C2, Klosterstraße 76I, oder der Preuß. Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 14. August 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 484 In Ofden ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 20. September 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 485 Personal-Nachrichten.

Dem Stadtsekretariatsassistenten Karl Müller in Jülich sind die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Jülich widerruflich übertragen worden. Die Ernennung des Stadtsekretärs Nestor Yard in Jülich zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Dem Sanitätsrat Dr. Rabbertz in Gemünd ist der Charakter als Geheimer Sanitätsrat Allerhöchst verliehen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Aachen, Samstag, den 5. Oktober 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 40 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 40. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 40 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 257. Verbot der Einfuhr von Butter aus den Niederlanden S. 257. Biersteuer-Ausführungsbestimmungen S. 257—258. Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat S. 258. Anschrift des Versorgungsamts XVI. Armeekorps S. 258. Bekanntmachung, betreffend Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel S. 258. Bekanntmachung, betr. Neuwahlen der Versicherungsämter S. 258. Bekanntmachung, betr. Wohnungswesen der Stadt Düren S. 258. Verlosungen S. 259. Kirchen- und Hauskollekte zur Abhilfe dringender Notstände in der evangelischen Landeskirche S. 259. Verordnung, betreffend An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh S. 259—260.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 486 Das 124. Stück enthält unter Nr. 463: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 3. September 1918. Das 125. Stück enthält unter Nr. 6464: Bekanntmachung über den Verkauf von Aetzkalkalien und Soda. Vom 19. September 1918. Unter Nr. 6465: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. Vom 19. September 1918. Das 126. Stück enthält unter Nr. 6466: Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 20. September 1918. Das 127. Stück enthält unter Nr. 6467: Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer Reichsmanzhoforbnung. Vom 21. September 1918. Das 128. Stück enthält unter Nr. 6468: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung zum Schutze der Mieter. Vom 23. September 1918. Unter Nr. 6469: Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter. Vom 23. September 1918. Unter Nr. 6470: Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. Vom 23. September 1918. Unter Nr. 6471: Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern. Vom 23. September 1918. Das 129. Stück enthält unter Nr. 6472: Bekanntmachung, betreffend weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 24. September 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 487 Das 28. Stück enthält unter Nr. 11682: Verordnung, betreffend die Nassauische Landesbank und die Nassauische Sparkasse in Wiesbaden. Vom 5. September 1918. Unter Nr. 11683: Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 1. August 1918 (Gesetzsamml. S. 135) zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779). Vom 21. September 1918. Unter Nr. 11684: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Promotionsrechts an die Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin. Vom 1. August 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 488 Der Erlaß vom 1. Juni 1916 — V. 13898, M. f. H. IIb. 6756, Fin. Min. III. 5025 I. —, betreffend Beschränkung des Verkehrs mit Butter aus den Niederlanden auf die Grenzstationen Bentheim, Gronau und Emmerich und Verbot der Einfuhr von Butter aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen, wird aufgehoben.

Berlin, den 17. September 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Dr. Neuhaus.
Der Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Dr. Peters.
Der Finanzminister.
Im Auftrage: Köhler.

Nr. 489 Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat zum Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918 am 8. August 1918 beschlossenen Biersteuer-Ausführungsbestimmungen im Zentral-

blatte für das Deutsche Reich Seite 864 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, den 11. September 1918.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: gez. Köhler.

Nr. 490 Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat.

Die Rückführung von Leichen Gefallener wird für den Westen mit dem Bekanntwerden dieses Erlasses, für den Osten vom 1. Oktober 1918 an widerruflich nach Maßgabe der bisher gültigen Bestimmungen gestattet. Wo im Osten Etappen-Inspektionen nicht mehr bestehen, sind die Rückführungsgesuche von den stellvertretenden Generalkommandos an die betreffenden Militär-Gouvernements oder an die Militärverwaltungen zu richten.

Die Rückführung von Leichen Gefallener aus Mazedonien ist nunmehr gestattet, die vom italienischen Kriegsschauplatz, aus der Türkei, aus der Ukraine und aus Finnland bleibt bis auf weiteres verboten.

Berlin, den 16. September 1918.

Kriegsministerium. Sanitäts-Departement.
Im Auftrage: Niehues.

Nr. 2072/9. 18. S 2.

Nr. 491 Anschrift des Versorgungsamts XVI. Armeekorps.

Das Versorgungsamt XVI. Armeekorps hat während des Krieges seinen Sitz nicht in Metz, sondern in Saarbrücken.

Berlin, den 18. September 1918.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Im Auftrage: Hartwich.

Nr. 1030/8. 18. C 2 R.

Nr. 492 Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel.

Vom 1. August 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Januar 1919 werden Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 1. August 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 493 Bekanntmachung.

Die Wahlperiode der Beisitzer des Schiedsamts im Bezirke des hiesigen Oberversicherungsamts läuft mit Ende dieses Jahres ab. Die Wahlordnung für die Neuwahlen liegt bei den Versicherungsämtern zur Einsichtnahme durch die Beteiligten offen.

Aachen, den 25. September 1918.

Königliches Oberversicherungsamt.
Der Vorsitzende.
In Vertretung: v. Rautenberg-Garczynski.

Nr. 494 Der Herr Staatskommissar für das Wohnungswesen hat durch Erlaß vom 21. d. M. auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 295) angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Mieteinigungsamt der Stadt Düren zu dessen Vorsitzenden der Beigeordnete Kern und zu dessen stellvertretenden Vorsitzenden der Beigeordnete Justizrat Thissen und der Gerichtsassessor Dr. Rombach bestellt sind, Geltung haben sollen.

Ferner ist das Einigungsamt ermächtigt worden,

1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,

2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Aachen, den 29. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 495 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1918 zu genehmigen geruht, daß der Verein für das Deutschtum im Auslande zu Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105, im Jahre 1918 eine einmalige Geldlotterie mit einem Spielkapital von 1200000 M. und einem Reinertrage von 400000 M. veranstaltet und die Lose in der ganzen Monarchie vertreibt.

Die Ziehung findet mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen am 6., 7. und 8. November d. Js. in Berlin im Künstlerhause, Bellevuestraße 3, statt.

Nach dem Spielplan sollen 363336 Lose zum Preise von je 3,30 M. ausgegeben und 13337 Gewinne im Gesamtbetrage von 400000 M. ausgespielt werden.

Aachen, den 28. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 496 Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom heutigen Tage dem eingetragenen Verein „Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz" in Berlin die Genehmigung erteilt, eine Geldlotterie mit einem Gesamtspielkapital von 2250000 M. und einem Gesamtreinertrage von 750000 M. in drei gleichen Jahresreihen von je 750000 M. Spielkapital und 250000 M. Reinertrag in den Jahren 1919, 1920 und 1921 zu veranstalten und die Lose in dem ganzen Preußischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Nach dem von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen genehmigten Spielplan sollen in jeder Reihe 250000 Lose zum Preise von je 3 M. ausgegeben und 10836 Gewinne im Gesamtbetrage von 250000 M. ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 25.—27. Februar 1919 festgesetzt. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Aachen, den 30. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 497 Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird am Erntedankfest, den 6. Oktober d. Js., wiederum eine allgemeine Kirchenkollekte und in der darauf folgenden Zeit ferner eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe zur Abhilfe dringender Notstände insbesondere in dem Zerstreuungsgebiet der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens eingesammelt werden.

Die mit der Einsammlung der Hauskollekte beauftragten Personen werden von den Presbyterien mit einer Bescheinigung versehen werden.

Aachen, den 24. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Rave.

Nr. 498 **Verordnung.**

Auf Grund der Verordnung der Landeszentralbehörden vom 16. Juli 1918, betreffend An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Mastvieh, der Ermächtigung des Landesfleischamtes vom 23. und 31. Juli 1918 und des Beschlusses des Vorstandes des Rheinischen Viehhandelsverbandes vom 21. August 1918 bestimmen wir für die Rheinprovinz folgendes:

§ 1. Ueber jeden Besitzwechsel (zufolge Kauf, Tausch oder unentgeltlicher Ueberlassung) in Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh (Rinder, Kälber, Schweine und Schafe) ist eine Anzeige nach umseitigem Muster der Provinzialfleischstelle, einzusenden und zwar vor der Uebergabe des Tieres.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Geschäfte über Ferkel im Lebendgewicht bis 20 kg einschließlich.

§ 2. Zur Erstattung der Anzeige ist sowohl der bisherige als auch der neue Besitzer verpflichtet; die Anzeige ist von beiden unterschriftlich zu vollziehen.

Die Verpflichtungen erstrecken sich nicht nur auf die Mitglieder des Rheinischen Viehhandelsverbandes, bestehen vielmehr auch dann, wenn ein Besitzwechsel zwischen Nichtmitgliedern stattfindet.

§ 3. Die Besitzübergabe von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen an unbekannte Personen ist verboten. Der bisherige Besitzer darf erst nach Vorlage der Mitgliedskarte des Rheinischen Viehhandelsverbandes oder nach Vorlage behördlicher Ausweispapiere das Tier verabfolgen.

§ 4. Oeffentliche Versteigerungen von weiblichen und kastrierten Schafen, sowie Lämmern sind verboten. Auch darf in Zeitungen oder sonstigen Bekanntmachungen kein Verkauf zu Höchstgeboten angezeigt werden.

Auf Antrag kann die Auktion von weiblichen Tieren den von der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz anerkannten Herden, Kommunalverbänden und Züchtervereinen seitens der Provinzialfleischstelle gestattet werden.

§ 5. Die Mitglieder des Rheinischen Viehhandelsverbandes haben bei jedem Kauf oder kaufähnlichen Geschäft in Zucht- und Nutzvieh eine Gebühr zu zahlen, die beträgt:

bei Rindvieh	3.— Mk. je Stück
bei Schweinen im Gewicht über 60 kg	1.— Mk. je Stück

bei Schweinen im Gewicht von
20 bis 60 kg 0.25 Mk. je Stück
bei Schafen 0.25 Mk. je Stück

Die gleiche Abgabe ist zu zahlen von dem Kommissionär, der Vieh zur Verwertung übernimmt. Die Abgaben sollen vermittelst Postschecks für den Rheinischen Viehhandelsverband eingezahlt werden. Entsprechende Zahlungsformulare sind von dem Verbande zu beziehen.

§ 6. Die Verordnung des Rheinischen Viehhandelsverbandes vom 30. Dezember 1916 ist aufgehoben.

Der Vorschrift des § 10, Absatz 1 unserer Bekanntmachung vom 18./26. Februar 1918, wonach beim Verkauf von Zucht- und Nutzvieh innerhalb eines Kreises der Besitzwechsel dem Kommunalverbande anzuzeigen ist, wird durch den Antrag an die Ortsbehörde, die Ankaufsanzeige auszufertigen, genügt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — R.-G.-Bl. S. 607 —, vom 4. November 1915 — R.-G.-Bl. S. 728 —, vom 6. Juli 1916 — R.-G.-Bl. S. 673 — und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 — R.-G.-Bl. S. 199 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Cöln, den 17. September 1918.

Königl. Preußische Provinzialfleischstelle
für die Rheinprovinz.
Der Vorsitzende: Dr. Lothes.

№ .....
der Mitgliedskarte des Ankäufers.
(Nur von Mitgliedern auszufüllen.)

Muster A (weißes Papier).

Anzeige
über den Ankauf von Schlachtvieh.

Name des Käufers: .....
Wohnort: .....
Name des Verkäufers: .....
Wohnort: ..... Kreis: .....
Gegenstand des Kaufes: .....
gezeichnet: .....
Vereinbarter Kaufpreis: .....
Ist Festsetzung des Kaufpreises dem Vertrauensmanne vorbehalten, Ja! Nein!
Ist das Tier kommissionsweise übernommen! Ja! Nein!
Hat bei der Aufbringung die Behörde mitgewirkt? Ja! Nein!
(Das Nichtzutreffende ist durchzustreichen).
Gewicht: .....
Falls ein Gewichtsabzug vorgenommen ist, Höhe desselben: .....
Tag des Kaufabschlusses: .....
Name des Vertrauensmannes, dem das Tier abgeliefert ist: .....

Wir bescheinigen hiermit, daß vorstehende Angaben richtig, vor allen Dingen keinerlei Nebenabreden zu Gunsten der einen oder der anderen Vertragspartei getroffen sind.

Verkäufer. Käufer.

№ .....
der Mitgliedskarte des Ankäufers.
(Nur von Mitgliedern auszufüllen.)

Muster B (rotes Papier).

Anzeige
über den Ankauf von Zucht- und Nutzvieh.

Name des Käufers: .....
Wohnort: ..... Kreis: .....
Name des Verkäufers: .....
Wohnort: ..... Kreis: .....
Gegenstand des Kaufes: .....
gezeichnet: .....
Bei Rindern Angabe, ob hochtragend oder frischmilchend: .....
Bei Sammelkäufen, Stückzahl: .....
Vereinbarter Kaufpreis: .....
Gewicht: .....
Tag des Kaufabschlusses: .....
Tag der Abnahme: .....
Angabe des Käufers, wohin das Tier gebracht ist: .....

Wir bescheinigen hiermit, daß vorstehende Angaben richtig, vor allen Dingen keinerlei Nebenabreden zu Gunsten der einen oder der anderen Vertragspartei getroffen sind.

Verkäufer. Käufer.

Am 1. Oktober ist das Sonderamtsblatt vom 1. Oktober 1918 versandt worden. Dasselbe enthält: Bekanntmachung (Nr. W. I. 761/10. 18. K.R.A.), betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen aus Kunstwolle. Vom 1. Oktober 1918, sowie Nachtragsbekanntmachung (Nr. W. M. 57/10. 18. K.R.A.) zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K.R.A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. Vom 1. Oktober 1918.

Der heutigen Nummer liegen 2 Beilagen über Beschlagnahme von Ferngläsern usw. vom 5. Oktober 1918 bei.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Aachen, Samstag, den 12. Oktober 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 41 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 41. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 41 beigefügt.)

Inhalt: Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 24. September 1918, betreffend den dritten Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 und die Zuschläge zu den Preisen der Deutschen Arzneitaxe für Spiritus und spiritushaltige Arzneien S. 261. Abänderung der Ausführungsbestimmungen der Bezirksstelle für Gemüse und Obst zu der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 S. 261—262. Errichtungen von Telegraphenanstalten zu Fernsprechbetrieben S. 262. Personal-Nachrichten S. 262.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 499 Bekanntmachung.

Ich bestimme, daß

1. der vom Herrn Reichskanzler mit Ermächtigung des Bundesrats herausgegebene dritte Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 durch den die beiden früheren Nachträge ihre Geltung verlieren, mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab für das Königreich Preußen in Kraft tritt;
2. die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel, die in der Deutschen Arzneitaxe 1918 und deren Nachtrag in Abschnitt C „Bestimmungen über die Preisberechnung homöopathischer Arzneien" und in Abschnitt E „Preisliste der Arzneimittel" festgesetzt sind, oder die nach Abschnitt A „Allgemeine Bestimmungen" der Deutschen Arzneitaxe auf Grund eines 4 Mark 20 Pfennig nicht übersteigenden Einkaufspreises für 1 kg Spiritus von 90—91 Volumprozent berechnet werden, sich vom 1. Oktober 1918 ab um folgende Zuschläge erhöhen:

   die Tinkturen, die Fluidextrakte, die Spirituspräparate von Spiritus aethereus S. 108 der Deutschen Arzneitaxe bis Spiritus Vini peruvianus Seite 110 und die homöopathischen Urtinkturen und Verdünnungen, ohne Rücksicht auf den Gehalt an Spiritus,

für je	10 g	um	15	Pf.
„ „	100 g	„	1 M. —	„
„ „	200 g	„	1 „ 50	„
„ „	500 g	„	3 „ —	„

   die anderen Spirituspräparate und Spiritus selbst je nach dem Gehalt der zur Abgabe gelangenden Arznei an Spiritus von 90—91 Volumprozent

für je	10 g	Spiritus um	15	Pf.
„ „	100 g	„ „	1 M. 05	„
„ „	200 g	„ „	1 „ 80	„
„ „	500 g	„ „	3 „ 60	„

Die amtliche Ausgabe des dritten Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1918 erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin, SW. 68, Zimmerstraße 94; sie ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 50 Pfennig zu beziehen.

Berlin, den 24. September 1918.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Krohne.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 500 Abänderung der Ausführungsbestimmungen der Bezirksstelle für Gemüse und Obst zu der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918

(Stück 32a des Regierungsamtsblattes für 1918 — Sonderausgabe — Seite 203).

A.

Ziffer VIII Satz 2 nnd 3 der Ausführungsbestimmungen fallen fort.

B.

a) In Ziffer XIII der Ausführungsbestimmungen tritt an die Stelle der Nr. 1 und 2 folgende neue Nr. 1:

   1. bei Versendung mit der Bahn als Wagenladung, Stückgut oder

Expreßgut: ein von der Bezirksstelle für Gemüse und Obst in doppelter Ausfertigung ausgestellter numerierter und gestempelter Frachtbrief (bezw. Eisenbahnpaketadresse), der mit der Unterschrift des für die Versandgenehmigung zuständigen Kommissionärs versehen ist und als Absender die Bezirksstelle bezeichnet. Die Frachtbriefe (Eisenbahnpaketadressen) müssen eine genaue Inhaltsangabe sowie den Vermerk „Kontrollgemüse" bezw. „Kontrollobst" enthalten."

b) Die bisherige Nr. 2 in Ziffer XIII fällt fort. An ihrer Stelle erhält die bisherige Nr. 3 die Bezeichnung: Nr. 2.

C.

Ziffer XIV der Ausführungsbestimmungen fällt fort.

D.

a) Ziffer XXI Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

„Bei Beförderungsgenehmigungen gemäß Ziffer XIII 1 (Versendungen mit der Bahn als Wagenladung, Stückgut oder Expreßgut) hat die Genehmigungsstelle das Duplikat des Frachtbriefes bezw. der Eisenbahnpaketadresse unverzüglich der Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen, Geschäftsabteilung, einzusenden."

b) In Ziffer XXI Abs. 3 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen treten an die Stelle der Worte: „Gemäß Ziffer XIII 3" die Worte „gemäß Ziffer XIII 2".

E.

In Ziffer XXII Absatz 1 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen fallen die Worte: „und im Falle der Ziffer VIII Satz 2 auch die Kommunalverbände" fort.

F.

In Ziffer XXIII der Ausführungsbestimmungen fällt Absatz 1 fort.

G.

In Ziffer XII der Ausführungsbestimmungen müssen die Nr. 4, 6 und 7 richtig heißen:

4. für den Kreis Erkelenz als Kommissionäre
a) (wie angegeben)
b) für die Bürgermeistereien Lörrenzig, Doveren, Erkelenz, Immerath, Keyenberg, Kückhoven und Loevenich: Getreidehändler Delmes in Baal (Fernsprecher Erkelenz Nr. 192)

. . . . . .

6. für den Kreis Geilenkirchen als Kommissionäre:
a) für die Bürgermeistereien Frelenberg, Gangelt, Geilenkirchen, Scherpenseel, Schümmerquartier und Teveren: Mühlenbesitzer W. Goertz & Cie. in Geilenkirchen, Friedensstraße 109 (Fernsprecher Nr. 9);
b) für die Bürgermeistereien . . . . . (usw, wie angegeben),
7. für den Kreis Heinsberg als Kommissionäre:
a) für die Bürgermeistereien Birgelen, Havert, Karken, Kirchhoven, Myhl, Ratheim, Saeffelen und Wassenberg: Getreidehändler Engelbert Jaegers in Wassenberg (Fernsprecher Nr. 13);
b) für die Bürgermeistereien Aphoven, Braunsrath, Breberen, Dremmen, Haaren, Heinsberg, Hilfarth, Oberbruch, Unterbruch, Waldenrath, Waldfeucht und Wehr: Getreidehändler Werner Louis in Heinsberg (Fernsprecher Nr. 2).

H.

In Ziffer XXV der Ausführungsbestimmungen muß der erste Satz des zweiten Absatzes richtig lauten:

Das Inkrafttreten der genannten Verordnung ist von der Reichsstelle für Gemüse und Obst bezüglich des Herbstobstes auf den 5. August d. Js., bezüglich des Herbstgemüses auf den 19. August d. Js. festgesetzt.

J.

Die Abweichungen von dem bisherigen Wortlaut sind durch Sperrdruck besonders kenntlich gemacht.

Aachen, den 6. Oktober 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: Dr. Hildebrandt.

Nr. 501 In Oidtweiler ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 30. September 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 502 In Millen, Kreis Heinsberg, ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 2. Oktober 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 503 Personal-Nachrichten.

Der Königl. Gewerbeassessor Rohde in Jülich ist zum Königl. Gewerbeinspektor ernannt worden.

Der bisherige Forstaufseher Fischer zu Hürtgen, in der Oberförsterei Hürtgen, ist vom 1. Oktober 1918 ab zum Königlichen Förster ernannt worden.

Der bisherige Forstaufseher Kalkbrenner zu Hürtgen, in der Oberförsterei Hürtgen, ist vom 1. Oktober 1918 ab zum Königlichen Förster ernannt worden.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

tück 42. Aachen, Samstag, den 19. Oktober 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 42 und die Sonderbeilage m Öffentlichen Anzeiger Nr. 42. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 42 beigefügt.)

alt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 263. Vorschriften über die staatliche Prüfung von rsorgerinnen S. 264—268. Feststellung von Kriegsschäden S. 268. Haussammlungen S. 269. Verordnung über nkelrüben und Ausführungsbestimmungen über Kontrollgemüse S. 269. Ausschließungen vom Handel S. 269. Bekannt- chung, betr. verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 269—270. Personal-Nachrichten S. 270.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 504 Das 130. Stück enthält unter Nr. 6: Deutsch-Russischer Ergänzungsvertrag zu m Friedensvertrage zwischen Deutschland, Oester- ch-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits d Rußland anderseits. Unter Nr. 6474: utsch-Russisches Finanzabkommen zur Ergänzung Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zu dem iedensvertrage zwischen Deutschland, Oesterreich- garn, Bulgarien und der Türkei einerseits und gland anderseits. Unter Nr. 6475: Deutsch- ssisches Privatrechtsabkommen zur Ergänzung Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zu dem iedensvertrage zwischen Deutschland, Oesterreich- garn, Bulgarien und der Türkei einerseits und gland anderseits. Unter Nr. 6476: Bekannt- chung, betreffend die Ratifikation des Deutsch- ssischen Ergänzungsvertrags zu dem Friedens- rage zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, lgarien und der Türkei einerseits und Rußland erseits sowie des Deutsch-Russischen Finanz- ommens und des Deutsch-Russischen Privat- tsabkommens zur Ergänzung des Deutsch- ssischen Zusatzvertrags zu dem Friedensver- ge zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, lgarien und der Türkei einerseits und Rußland erseits. Vom 8. September 1918. Das 131. ück enthält unter Nr. 6477: Verordnung über Verkehr mit Zucker. Vom 30. September 18. Unter Nr. 6478: Ausführungsbestim- ngen zu der Verordnung über den Verkehr t Zucker. Vom 30. September 1918. Unter Nr. 6479: Bekanntmachung über Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Vom 30. September 1918. Das 132. Stück enthält unter Nr. 6480: Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. September 1918. Unter Nr. 6481: Bekanntmachung über genehmungspflichtige gewerbliche Anlagen. Vom 2. Oktober 1918. Das 133. Stück enthält unter Nr. 6482: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Zigarettentabak vom 24. Oktober 1917. Vom 1. Oktober 1918. Das 134. Stück enthält unter Nr. 6483: Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 3. Oktober 1918. Das 135. Stück enthält unter Nr. 6484: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 4. Oktober 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 505 Das 29. Stück enthält unter Nr. 11685: Verordnung, betreffend die Landeskreditkasse zu Cassel. Vom 21. September 1918. Unter Nr. 11686: Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 30. September 1918. Unter Nr. 11687: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Lokomotivbekohlungsanlagen auf Bahnhof Sangerhausen. Vom 24. September 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 506 Vorschriften über die staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen.

§ 1. Staatliche Prüfungen von Fürsorgerinnen finden nach Bedarf an staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen, Sozialen Frauenschulen oder ähnlichen Unterrichtsanstalten statt.

§ 2. Der Prüfungsausschuß wird von dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ernannt. Er besteht aus einem Medizinalbeamten als Vorsitzenden, einem Schulaufsichtsbeamten und drei von dem Vorstand der Schule vorzuschlagenden Lehrern (Lehrerinnen) der Wohlfahrtsschule, Sozialen Frauenschule usw. Unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses müssen einschließlich des Vorsitzenden mindestens zwei Aerzte sein.

Die als Prüfungsstellen dienenden Anstalten, Sitze der Prüfungsausschüsse und Namen ihrer Vorsitzenden sowie die Zeitpunkte der Prüfungen werden durch das „Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten" und das „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung" bekanntgegeben.

§ 3. Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 4) sechs Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen.

§ 4. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Der durch die Geburts- oder Taufurkunde zu erbringende Nachweis des vollendeten 24. Lebensjahres,
2. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenlauf,
3. ein polizeiliches Leumundszeugnis,
4. der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Besuches eines Lyzeums, der nur ausnahmsweise durch den Nachweis einer geringeren Vorbildung, jedoch mindestens durch ein Zeugnis über den Abschluß einer anerkannten Mädchenmittelschule ersetzt werden kann,
5. der Nachweis der staatlichen Anerkennung als Krankenpflegeperson oder Säuglingspflegerin,
6. der Nachweis der Ausbildung und der staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin oder Lehrerin,
7. der Nachweis der nach Ableistung der staatlichen Prüfung als Krankenpflegeperson oder Säuglingspflegerin sowie Kindergärtnerin, Hortnerin oder Lehrerin erfolgten anderthalbjährigen erfolgreichen und einwandfreien Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule (Sozialen Frauenschule usw.),
8. ein im Laufe der vorausgegangenen drei Monate ausgestelltes kreisärztliches Zeugnis darüber, daß die Gesuchstellerin körperlich und geistig gesund sowie zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin tauglich ist,
9. eine von dem Vorstand der Wohlfahrtsschule usw. abgegebene Erklärung, daß die Gesuchstellerin die für den Beruf einer Fürsorgerin erforderliche sittliche Reife besitzt.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet endgültig der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5. 1. Bewerberinnen, die den Vorbedingungen unter Ziffer 5 des § 4 nicht entsprechen, können ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie eine im Sinne der Vorschriften über die staatliche Prüfung der Krankenpflegepersonen bezw. Säuglingspflegerinnen mindestens gleichwertige Ausbildung in der Krankenpflege oder Säuglingspflege genossen haben.

2. Bewerberinnen, die den Vorbedingungen unter Ziffer 6 des § 4 nicht entsprechen, werden zur Prüfung ausnahmsweise zugelassen, wenn sie an einem mindestens zweijährigen Lehrgang in einer anerkannten Wohlfahrtsschule (Soziale Frauenschule usw.) teilgenommen und innerhalb dieser Ausbildungszeit wenigstens ein halbes Jahr theoretischen und praktischen Unterricht in erziehlicher Betreuung und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen genossen haben.

3. Bewerberinnen, die bereits vor Erlaß dieser Prüfungsvorschriften mindestens zwei Jahre mit Erfolg in der Wohlfahrtspflege oder Fürsorge tätig gewesen sind und dies durch entsprechende Zeugnisse der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Bürgermeister) und des zuständigen Kreisarztes nachweisen, können zur Prüfung schon auf Grund einer abgekürzten Vorbildung in einer Wohlfahrtsschule (Sozialen Frauenschule usw.) zugelassen werden.

Die Entscheidung hierüber, insbesondere über die Dauer des nachzuholenden Lehrganges, erfolgt im Einzelfalle durch die beiden Minister.

4. Ob und unter welchen Voraussetzungen sonstige Bewerberinnen, die weder den Bedingungen des § 4 Ziffer 5—7 noch des § 5 Ziffer 1—3 entsprechen, auf Grund einer anderen, etwa als gleichwertig anzusehenden Vorbildung ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden können, wird im Einzelfalle von den beiden Ministern entschieden.

§ 6. Die Gebühren für die Prüfung betragen 60 Mark und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer von der Prüfung vor ihrem Beginn zurücktritt, erhält zwei Drittel der bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 7. Die Ladung der Bewerberinnen erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, und zwar spätestens zwei Wochen vor der Prüfung. Zugleich mit der Ladung ist der Bewerberin ein Abdruck der Prüfungsvorschriften zuzustellen.

§ 8. Die Prüfung dauert drei Tage; am ersten Tage findet eine praktische, am zweiten eine schriftliche, am dritten eine mündliche Prüfung statt. Ueber notwendige Aenderungen der Reihenfolge der Prüfungsabschnitte entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Vertreter und bestimmt nach Vorschlägen der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfungsgegenstände für die praktische und schriftliche Prüfung.

§ 10. In der praktischen Prüfung sollen sich die Bewerberinnen befähigt erweisen, ihre Kenntnisse in der Wohlfahrtspflege und Fürsorge (§ 12 Ziffer 3—6) praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jeder von ihnen eine praktische Aufgabe zur Erledigung gegeben, über die die Bewerberin einen schriftlichen Bericht zu erstatten und vor dem Prüfungsausschuß mündliche Auskunft zu geben hat.

Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen noch weitere praktische Aufgaben stellen, die in Form kurzer Berichte oder Auskunftserteilung zu erledigen sind.

§ 11. Für die schriftliche Prüfung wird der Bewerberin eine Aufgabe gestellt, die sie unter Aufsicht binnen vier Stunden auszuarbeiten hat. Diese Aufgabe soll entweder sowohl die soziale Hygiene wie die soziale Pädagogik berücksichtigen oder aus demjenigen dieser Gebiete entnommen werden, das im Rahmen der gemäß § 10 gestellten praktischen Aufgabe eine angemessene Berücksichtigung nicht gefunden hat.

§ 12. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Allgemeine und besondere Gesundheitslehre:
   a) Wohnung und Kleidung,
   b) Ernährung,
   c) Körperpflege;
2. Allgemeine Krankheitslehre;
3. Soziale Gesundheitslehre (Hygiene des Kindesalters, Schulhygiene, Gewerbehygiene, Arbeiterschutz, Berufskrankheiten, Volksseuchen usw.);
4. Oeffentliche Fürsorge und Berufskunde:
   a) Säuglingsschutz, Mutterschutz, Kinderpflege und -fürsorge,
   b) Tuberkulosefürsorge,
   c) Trinkerfürsorge,
   d) Wohnungsfürsorge,
   e) sonstige Fürsorgegebiete;
5. Seelenkunde und Erziehungslehre; erziehliche Betreuung und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen;
6. Allgemeine Bürgerkunde, Versicherungsgesetzgebung, sowie sonstige Gesetze und Vorschriften auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt und des Gesundheitsschutzes.

§ 13. Gegenstände und Ergebnis der Prüfung werden für jeden Prüfling besonders in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 14. Die Leistungen der Bewerberinnen in der praktischen, schriftlichen und den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung (§ 12) werden mit sehr gut (1), gut (2), genügend (3), nicht genügend (4) gewertet; hiernach wird auch für die mündliche Prüfung ein Gesamturteil festgelegt. Schließlich werden die Einzelurteile der drei Prüfungsabschnitte in ein Gesamturteil (sehr gut, gut, genügend) in der üblichen Weise zusammengefaßt.

Die Bewerberin hat die Prüfung nicht bestanden, wenn sie in einem der drei Prüfungsabschnitte (praktische, schriftliche, mündliche Prüfung) das Gesamturteil „nicht genügend" erhalten hat.

§ 15. Tritt eine Bewerberin ohne eine nach dem Urteil des Vorsitzenden genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat sie diese vollständig zu wiederholen. Eine Rückgabe der eingezahlten Gebühren findet in diesem Falle nicht statt.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist in der Regel nur einmal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren zulässig. Sie muß bei demjenigen Prüfungsausschuß stattfinden, bei dem die frühere Prüfung abgelegt ist.

Ueber die Zulassung von Ausnahmen entscheiden die beiden Minister.

§ 16. Der Bewerberin wird das Ergebnis der Prüfung vom Vorsitzenden mitgeteilt; hat sie die Prüfung nicht bestanden, so erhält sie auf ihren Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnis über die Teilnahme an dem Lehrgang in der Wohlfahrtsschule usw. ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist. Die Prüfungsarbeiten verbleiben bei den Akten des Prüfungsausschusses.

§ 17. Nach bestandener Prüfung hat die Bewerberin ein Probejahr in der praktischen Wohlfahrtspflege und Fürsorge abzuleisten. Sofern sie sich hierbei bewährt und dies nach Abschluß

des Probejahres durch eine Bescheinigung der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Bürgermeister) oder des zuständigen Kreisarztes oder des Leiters (Leiterin) einer öffentlichen Fürsorge usw. nachweist, erhält sie die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin.

In besonderen Fällen kann der Nachweis des Probejahres von dem zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin — mit Zustimmung der beiden Minister ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Bewerberin ein Zeugnis darüber beibringt, daß sie eine ausreichende praktische Tätigkeit bereits vor Eintritt in die Wohlfahrtsschule (Soziale Frauenschule usw.) ausgeübt hat.

§ 18. Die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin erteilt der für den Prüfungsausschuß zuständige Regierungspräsident — im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin —. An ihn sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsverhandlungen und -zeugnisse, von der Bewerberin die Nachweise über das von ihr abgeleistete Probejahr mit dem Antrage auf Erteilung der staatlichen Anerkennung einzureichen. Die staatliche Anerkennung erfolgt durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses und eines Ausweises nach dem anliegenden Muster A.

§ 19. Personen, die schon vor dem Erlaß dieser Prüfungsvorschriften an einem Lehrgang in einer Wohlfahrtsschule (Soziale Frauenschule usw.) von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch Zeugnisse der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Bürgermeister) und des zuständigen Kreisarztes nachweisen, daß sie die Wohlfahrtspflege und Fürsorge ohne längere Unterbrechungen mindestens fünf Jahre in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum 1. Juli 1919 ein entsprechender Antrag bei dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin — gestellt worden ist und der gutachtlich gehörte Prüfungsausschuß sich dafür ausspricht. Sind mehrere Prüfungsausschüsse im Bezirk, so bestimmt der Regierungspräsident — im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin — den zu hörenden Prüfungsausschuß. Bei Befürwortung des Prüfungsausschusses kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuchs eines Ausbildungslehrganges in einer Wohlfahrtsschule usw. erlassen werden.

Ueber die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen entscheiden die beiden Minister.

§ 20. In dem Falle des § 19 ist ein Ausweis nach dem beiliegenden Muster B zu erteilen.

§ 21. Die in einem anderen deutschen Bundesstaate auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte staatliche Anerkennung als Fürsorgerin gilt auch für das preußische Staatsgebiet.

§ 22. Die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin kann von dem zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin — zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlich sind, oder wenn die Fürsorgerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1918.

Der Minister des Innern.
Drews.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Schmidt.

Muster A. **Ausweis**
für staatlich anerkannte Fürsorgerinnen.

..... aus .....,
die vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in .....
die Prüfung als Fürsorgerin mit dem Gesamturteil .....
bestanden und das vorgeschriebene Probejahr mit Erfolg abgelegt hat, erhält hiermit die Bescheinigung, daß sie staatlich als Fürsorgerin anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlich sind, oder daß die Fürsorgerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

....., den ..... 19 ....

Dienstsiegel. Unterschrift.
.....

Muster B. **Ausweis**
für staatlich anerkannte Fürsorgerinnen.

..... aus .....,
die den Nachweis der Ausbildung in der Wohlfahrtspflege und Fürsorge erbracht hat und die zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß sie staatlich als Fürsorgerin anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun,

die zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlich sind, oder daß die Fürsorgerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

....., den.....19....

Dienststempel. Unterschrift.

.....

Richtlinien

für die Ausführung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen.

Zu § 1. Die staatliche Anerkennung im Sinne des § 1 der Prüfungsvorschriften wird von dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten solchen Wohlfahrtsschulen, Sozialen Frauenschulen und ähnlichen Anstalten erteilt, die einen entsprechenden Antrag stellen und hinsichtlich ihrer Lehrpläne, Lehrkräfte und Einrichtungen sowie in sonstiger Beziehung eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausbildung der Fürsorgerinnen bieten. Die Anträge auf staatliche Anerkennung sind an den zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin — zu richten und von diesem unter Beteiligung des Provinzial-Schulkollegiums mit gutachtlicher Aeußerung zunächst dem Minister des Innern vorzulegen.

Neben dem Erfordernis einer einwandfreien Leitung der betreffenden Wohlfahrtsschule, Sozialen Frauenschule usw. gilt als wichtigste Voraussetzung für die staatliche Anerkennung der Schulen der Nachweis, daß die theoretische und praktische Ausbildung der Schülerinnen sich vorwiegend auf die in den §§ 10 bis 12 der Prüfungsordnung bezeichneten Gebiete erstreckt, und daß diese Ausbildung nicht durch ein Uebermaß von Unterricht auf anderen Wissensgebieten beeinträchtigt wird.

Zu § 2. Die von der Wohlfahrtsschule (Sozialen Frauenschule usw.) gemäß § 2 zu machenden Vorschläge, betreffend Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sind dem zuständigen Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten) einzureichen und von diesem unter Mitwirkung des Provinzial-Schulkollegiums mit einer gutachtlichen Aeußerung und mit Vorschlägen über die Ernennung der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses (Medizinalbeamter als Vorsitzender und Schulaufsichtsbeamter) den beiden Ministern vorzulegen.

Zu § 3. Die Zeitpunkte der Prüfungen sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit den als Prüfungsstellen dienenden Anstalten mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfungen zu vereinbaren und von den Anstalten den Bewerberinnen auf Anfrage mitzuteilen.

Zu § 4 Ziffer 7. Die Nachweise über die vorgeschriebene Teilnahme an einem $1\frac{1}{2}$ jährigen erfolgreichen Lehrgang in einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule usw. sind durch Bescheinigungen des Leiters (Leiterin) der Wohlfahrtsschule usw. zu führen. Die Lehrgänge dürfen, abgesehen von den üblichen Ferien, nicht durch längere Pausen unterbrochen gewesen sein.

Zu § 5. Die in den Fällen des § 5 Ziffer 3 und 4 an die beiden Minister zu richtenden Gesuche sind dem zuständigen Regierungspräsidenten (Landespolizeibezirk Berlin Polizeipräsident) und von diesem mit einer gutachtlichen Aeußerung des Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, zunächst dem Minister des Innern vorzulegen.

Zu § 6. Die Gebühren sind vor der Prüfung an die Anstalt, in der die Prüfung stattfinden soll, zu zahlen.

Von den Gebühren erhält der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Drittel (einschließlich der Entschädigungen für sächliche Unkosten); der Restbetrag wird zu gleichen Teilen an die anderen 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses abgeführt. Sonstige Entschädigungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, wie z. B. Reisekosten und Tagegelder, werden nicht gewährt.

Zu § 10. Die praktische Prüfung soll in einer dafür geeigneten Anstalt (Säuglingsheim, Kinderhort, Fürsorgestelle usw.) stattfinden.

Zu § 11. Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses anzufertigen. Nach Ablieferung der schriftlichen Aufgabe wird diese zunächst von dem Mitglied des Prüfungsausschusses, auf dessen Vorschlag die Aufgabe gestellt wurde, beurteilt und dann dem Vorsitzenden sowie den übrigen Mitgliedern vorgelegt.

Zu § 12. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so geregelt werden, daß unter Annahme einer Zahl von höchstens 10 Prüflingen vormittags und nachmittags je 2 bis 3 Stunden geprüft und dazwischen eine mindestens zweistündige Mittagspause eingeschaltet wird; doch würde auch gegen eine 4- bis 5stündige, über den ganzen Vormittag sich erstreckende Prüfung unter der Voraussetzung nichts einzuwenden sein, daß die Prüfung innerhalb dieser Zeit beendigt wird.

Zu § 22. Als Vorschriften, die in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassen sind, kommen bis auf weiteres die zurzeit bestehenden Bezirksvorschriften in Betracht. Gegen den die Anerkennung zurücknehmenden Bescheid kann Beschwerde bei den beiden Ministern erhoben werden. Derjenigen

Behörde, welche die Anerkennung seinerzeit ausgesprochen hat, ist von der Rücknahme der Anerkennung Mitteilung zu machen.

Berlin, den 10. September 1918.

Der Minister des Innern.
Drews.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Schmidt.

Nr. 507 Der Bundesrat hat unter dem 20. Juni 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1918 S. 215, Preußisches Ministerialblatt für die innere Verwaltung für 1918 S. 147) zur Abänderung und Ergänzung der zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 28. September 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1916 S. 289, Preußisches Ministerialblatt für die innere Verwaltung für 1916 S. 215) eine Verordnung beschlossen, zu deren Erläuterung ich mir in Erfüllung eines während der Beratung im Bundesrate geäußerten Wunsches folgende Bemerkungen gestatte:

1. Zu Nr. 1. Bei der Handhabung der Ausführungsbestimmungen in Ostpreußen sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise die dem Geschädigten selbst zur Last fallende Hälfte des Betrags, um den sich nach der bisherigen Nr. 7 Abs. 2 S. 2 der Bekanntmachung vom 28. September 1916 die Baukosten durch baupolizeiliche Vorschriften oder sonstige aus Gründen der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit gestellte behördliche Anforderungen gegenüber den entsprechenden Vorschriften und Anforderungen zur Zeit der Errichtung des beschädigten Gebäudes erhöht haben, zu berechnen ist. Die neue Verordnung stellt fest, daß dieser Berechnung die Friedenspreise zugrunde zu legen sind. Alle Mehrkosten der bezeichneten Art, die auf die Kriegsteuerung zurückzuführen sind, trägt das Reich.

Unter Nr. 2 wird die pauschale Nachweisung der Baukosten, die bisher in den Vorschriften des Bundesrats über die Bauschäden nicht besonders erwähnt war, nunmehr ausdrücklich zugelassen. Dabei soll nur der Teil der Baukosten, der durch die in Nr. 9 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 28. September 1916 in bezug auf die Maße aufgestellten Mindestanforderungen an Kleinwohnungen bedingt ist, zu der Kostenerhöhung gezählt werden, von der die nach Friedenspreisen zu berechnende Hälfte der Geschädigte trägt. Damit ist zugleich ausgesprochen, daß eine Verbesserung des Gebäudes, die im Gegensatze zu der etwaigen Beseitigung bestimmter dem alten Gebäude eigentümlich anhaftender Baumängel jetzt infolge der Anwendung des Pauschalsystems als solchen oder infolge der Unmöglichkeit erforderlich wird, wegen Fehlens des Materials das Gebäude in der alten Bauweise wieder aufzuführen, nicht als „Größer- oder Besserbau" gilt, für den als solchen im Umfange der Verbesserung das Reich nicht aufzukommen hätte (Nr. 9 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vom 28. September 1916). Können also heute die in Ostpreußen vor dem Kriege vielfach üblichen Lehmbauten wegen Fehlens des Materials nicht mehr errichtet werden, so daß zu Massivbauten übergegangen werden muß, so sollen die hierdurch im Rahmen des wirtschaftlich Notwendigen entstehenden Mehrkosten dem Geschädigten nicht zur Last fallen.

Nach Nr. 3b soll die Frage, ob bei einem Pauschalbau ein Größerbau gegen früher vorliegt, nach der Zahl der dem Pauschalsatze zugrunde liegenden Nutzungseinheiten entschieden werden, d. h. wenn beispielsweise die Pauschsätze auf obm zurückgeführt sind, nach deren Zahl ohne Rücksicht auf die Länge, Höhe oder Tiefe des Gebäudes.

Unter Nr. 4 wird die Möglichkeit einer Umgestaltung des früheren Baubestandes eines Grundstücks durch Zulassung einer Veränderung der Zweckbestimmung der Gebäude und durch Zulassung einer Umfangsverschiebung mehrerer Gebäude ungleicher Art gegenüber den Vorschriften vom 28. September 1916 wesentlich erweitert. Zu der Umgestaltung bedarf es abgesehen von weniger wichtigen Fällen der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde.

In Abs. 3 ist Vorsorge getroffen, daß der Geschädigte aus der Umgestaltung keinen ungerechtfertigten Vorteil zieht. So soll bei der Pauschalnachweisung die Höchstgrenze der zu erstattenden Baukosten stets die Summe der für den Fall des Wiederaufbaus der zerstörten oder beschädigten Gebäude berechneten Pauschalsätze bilden, während bei der Einzelabrechnung über die Umfangsverschiebung der Gesamtumfang der zerstörten oder beschädigten Gebäude mit dem der neuerrichteten oder wiederhergestellten zu vergleichen ist. Soweit eine Genehmigung der Landesbehörde zur Umgestaltung erforderlich ist, wie beispielsweise dann, wenn anstelle eines ländlichen Schlosses ein kleines Wohnhaus und ein Fabrikgebäude errichtet werden sollen, ist der Landesbehörde die Befugnis gegeben, je nach Lage des Falles den Betrag der zu erstattenden Kosten geringer festzusetzen, als in die Zusammenrechnung des Umfanges der alten Gebäude ergibt.

Berlin, den 19. Juli 1918.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern).
Im Auftrage: gez. Lewald.

An die Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Hamburg und den Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Diese Erläuterungen gelten auch für Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 508 Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 5. Januar und 2. März 1918 (Amtsblatt Stück 2 S. 13 Nr. 13, Amtsblatt Stück 10 S. 49 Nr. 112 und Amtsblatt Stück 13 S. 62 Nr. 147), bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß mit der Einsammlung der Spende zu Gunsten des Verbandes Rheinland der Deutschen Reichsfechtschule für den Regierungsbezirk Aachen noch Frau Martha Bauch geborene Morgenthal aus Elberfeld beauftragt worden ist.

Aachen, den 10. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 509 Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1917 (Amtsblatt Stück 50 S. 342 Nr. 616) und vom 4. Mai 1918 (Amtsblatt Stück 19 S. 95 Nr. 226) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß außer den in diesen Bekanntmachungen angegebenen Personen mit der Einsammlung der Spenden zu Gunsten des Rhein-Vereins für kath. Arbeiterkolonien Karl Davipont aus Düsseldorf beauftragt worden ist.

Aachen, den 11. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 510 Bekanntmachung.

Aufgrund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs. Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf Runkelrüben ausgedehnt.

§ 2. Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende.
gez. von Tilly.

Ausführungsbestimmungen
der Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen zu der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst betreffend Bewirtschaftung der Runkelrüben, vom 28. September 1918.

Die auf die Bewirtschaftung des Kontrollgemüses bezüglichen Vorschriften zu der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 erlassenen Ausführungsbestimmungen der Bezirksstelle für Gemüse und Obst vom 1. August 1918 (Stück 32a — Sonderausgabe — des Regierungsamtsblattes für 1918, Seite 203, Ziffern I bis III, IX bis XIII, XVIII, XX, XXI, XXIII und XXIV das.) nebst den Abänderungen dieser Ausführungsbestimmungen vom 6. Oktober 1918 (Stück 41 des Regierungsamtsblattes für 1918 Seite 261) finden auf die Bewirtschaftung der Runkelrüben sinngemäße Anwendung.

Aachen, den 7. Oktober 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende.
Dr. Hildebrandt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 511 Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603), habe ich dem Kaufmann Heinrich Hotes in Crefeld, Marktstraße Nr. 15, Inhaber einer Schneiderartikelhandlung in dem Hause Kleinmarschierstraße Nr. 45 in Aachen, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit sämtlichen in das Schneidergewerbe eingreifenden Artikeln, wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb bis auf Weiteres untersagt.

Aachen, den 8. Oktober 1918.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Nr. 512 Der Ehefrau des Hilfsfeuermannes Wilhelm Müller, Sibilla geb. Außem zu Düren, Wirtelstraße 3, ist auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 27. September 1915 der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie der rohen Naturerzeugnisse Heiz- und Leuchtstoffen oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs untersagt worden.

Düren, den 15. Oktober 1918.

Die Polizeiverwaltung.
Der Oberbürgermeister.
In Vertretung: Kern.

Nr. 513 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Bekanntmachung,
betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:
zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 144281, 123572, 121646, 138615, 143463, 143464, 65403, 65310, 106165, 79364, 37339, 101624.
zu Düren, Nr. 30570, 21738,
zu Linnich, Nr. 4447, 4735,
zu Malmedy, Nr. 5274, 5896,
zu Stolberg, Nr. 6437;
b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
zu Aachen, Hauptstelle Nr. 128989, 140235, 131166,
zu Herzogenrath, Nr. 4794,
zu Mechernich, Nr. 4209.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen am 8. April 1918, 10. Juni 1918 und 8. August 1918 auf die angeblich abhanden gekommenen
a) Einlagebücher der Sparkasse:
zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 95688, 105276, 131544, 131768, 131769, 139723,
Zweigstelle Kaiserplatz, zu Aachen Nr. 2211,
zu Herzogenrath, Nr. 530,
zu Malmedy, Nr. 3130,
zu Mechernich, Nr. 2904, 2476,
zu Stolberg, Nr. 693;
b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 125437, 126858, 118888,
zu Gemünd, Nr. 4411,
zu Malmedy, Nr. 1010,
zu Mechernich, Nr. 2464, 2336.

Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Aachen, den 10. Oktober 1918.

Der Vorstand des Vereins
A. Kirdorf. Dr. Klemme.

Nr. 514 Personal-Nachrichten.

Personalveränderungen
im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Bonn im 3. Viertel 1918.

Verliehen:

Dem Oberbergrat und Geheimen Bergrat Lungstras beim Oberbergamt Bonn der Kronenorden III. Klasse und dem Oberbergrat von Meer daselbst der Rote Adlerorden 4. Klasse.

Der Gutsbesitzer Emil Streerake in Zourshof ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Keyenberg im Kreise Erkelenz für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Gutsbesitzer Wilhelm Jansen in Wegberg ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wegberg im Kreise Erkelenz für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Landwirt und Gemeindevorsteher Matthias Isenkrahl in Müntz ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hottorf, im Kreise Jülich, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Landwirt Christoph Backes in Atzerath ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Lommersweiler, im Kreise Malmedy, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Bürgermeister Dr. Davids in Monschau ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Höfen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des Bürgermeisters a. D. Jansen in Höfen zum Standesbeamten und des Bürgermeistereiverwalters Klein in Eicks zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Dem Amtsgerichtssekretär Eichholz in Düren ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Ruhegehalt erteilt.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts liegt eine Sonderbeilage bei: Bekanntmachung (Nr. L 999/10. 18. K.R.A.) betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen. Vom 19. Oktober 1918.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens Mittwoch hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

ück 43. Aachen, Samstag, den 26. Oktober 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 43 und die Sonderbeilage
n Öffentlichen Anzeiger Nr. 43. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 43 beigefügt.)

alt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 271. Taubensperre zur Saatenschonung S. 271. sonders teure Orte in denen Zuschlag zur Kriegsteuerungszulage zu zahlen ist S. 272. Handelserlaubnis mit Sämeen S. 272. Nachträgliche Ankörung eines Hengstes S. 272. Hauskollekte S. 272. Fortführung der Filial-Apotheke in l. Kreis Schleiden S. 272. Satzungen der Landesbank der Rheinprovinz und deren Zweiganstalten S. 272—283. gnungen für Kriegsleistungen S. 284. Hauskollekte S. 284. Vereinseintragung S. 284. Entmündigung S. 284. rional-Nachrichten S. 284.

s Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 515 Das 136. Stück enthält unter Nr. 5: Allerhöchster Erlaß über die Errichtung des hsarbeitsamts. Vom 4. Oktober 1918. Unter 6486: Bekanntmachung, betreffend die Prä- g von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 3. ober 1918. Das 137. Stück enthält unter 6487: Bekanntmachung über Abrechnungsen im Scheckverkehre. Vom 9. Oktober 1918. er 6488: Bekanntmachung, betreffend weitere derung der Ausführungsbestimmungen vom Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohf. Vom 10. Oktober 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 516 Das 30. Stück enthält unter Nr. 88: Abänderungsgesetz zu dem Gesetze, beend die Errichtung einer Zentralanstalt zur derung des genossenschaftlichen Personalkredits, 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 310). Vom September 1918. Unter Nr. 11689: Erlaß Staatsministeriums, betreffend Anwendung vereinfachten Enteignungsverfahrens zur Fortng des Bergwerkbetriebes des Braunkohlenwerks Renate im Kreise Calau der Ilse Berg-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse N. L. Vom Oktober 1918. Unter Nr. 11690: Erlaß des atsministeriums, betreffend Anwendung des infachten Enteignungsverfahrens bei der Anng einer Drahtseilbahn und sonstiger Betriebsgen beim Bahnhof Preichow-Wellmitz durch Gewerkschaft Hassia zu Hausen, Kreis Witzenen. Vom 2. Oktober 1918. Unter Nr. 11691: laß des Staatsministeriums, betreffend Anwenng des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung einer neuen Abraumhalde für das Braunkohlenbergwerk Marie-Anne bei Kleinleipisch im Kreise Liebenwerda der Braunkohlen- und Brikett-Industrie-Aktiengesellschaft in Berlin. Vom 2. Oktober 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 517 Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Tauben vom 10. Juni 1916 — Ic Nr. 3265 geh. — und der Ergänzungsverfügung hierzu vom 21. Dezember 1916 — Ic Nr. 1134 geh. — bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) für den Bereich des stellv. Generalkommandos VIII. A.-K. mit Ausnahme der Festungsbereiche Cöln und Coblenz, für die Sonderbestimmungen ergehen:

§ 1. In der Zeit vom 25. bis 31. Oktober 1918 und vom 8. bis 15. November 1918 wird zum Zwecke der Saatenschonung für Tauben jeder Art eine Taubensperre verhängt.

Während dieser Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlages sein.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 12. Oktober 1918.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
Graf von Schmettow.
Abt. Ic Nr. 6582.

Nr. 518 Nachtragsverzeichnis

der in der Rheinprovinz gelegenen Orte, die als Vororte besonders teuerer Orte anzusehen sind, in welchen nach dem Ministerialerlaß vom 26. März 1918 ein Zuschlag vom 20 v. H. zu den laufenden Kriegsteuerungszulagen, rückwirkend vom 1. April 1918, zu zahlen ist:

Regierungsbezirk Aachen:

1. Eilendorf als Vorort der Stadt Aachen.

Aachen, den 12. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 519 Nachtragsnachweisung

derjenigen Firmen, welchen gemäß § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1277) die Erlaubnis zum Großhandel mit Klee-, Gras-, Futterrüben und Futterkräutersamen erteilt worden ist:

1. Johann Peil, Gärtner, Düren.

Aachen, den 12. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 520 Gemäß § 6 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Juni 1913, betr. Körordnung für die Beschäler der Rheinprovinz (Amtsblatt S. 241 ff.) wird die Beschreibung eines für das Jahr 1918 nachträglich angekörten Hengstes bekannt gemacht:

Besitzer: Peter Limbourg, Wohnort: Groß-Antonitterhof bei Nörvenich, Kreis Düren, Name des Hengstes: Satan, Farbe und Abzeichen: Blauschimmel mit Stern, Geburtsjahr: 1915, Größe: 1,7[illegible] Abstammung: unbekannt, aus Belgien ein[illegible]t, Angekört: für die Rheinprovinz, Aufstellungsort: Groß-Antonitterhof, Höhe des Deckgeldes 100 Mark.

Aachen, den 10. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 521 Als weiterer Kollektant zur Einsammlung der vom Herrn Oberpräsidenten genehmigten Haussammlung zu Gunsten des St. Kamillushauses zu Werden-Heidhausen an der Ruhr ist Herr Karl Meurer aus Aachen bestellt worden. (Vergl. meine Bekanntmachung vom 18. Dezember 1917, A.-Bl. Stück 51 Nr. 633.)

Aachen, den 23. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 522 Dem Apotheker Dr. Probst in Gemünd ist die Konzession zur Fortführung der Filial-Apotheke in Call, Kreis Schleiden, bis zum 1. November 1921 erteilt.

Aachen, den 18. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Claudius.

Nr. 523 Satzungen

der Landesbank der Rheinprovinz und deren Zweiganstalten.

I. Satzung der Landesbank der Rheinprovinz.

§ 1. Die durch Königliche Botschaft vom 7. April 1847, den Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres, sowie durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 errichtete bezw. dotierte rheinische Provinzialhilfskasse wurde durch Königliche Kabinettsordre vom 23. April 1888 zu einer Landesbank der Rheinprovinz erweitert und hat bis jetzt die ihr im § 2 des Statuts überwiesenen Aufgaben erfüllt.

Die stets wachsenden Anforderungen an die Anstalt machen eine teilweise Umgestaltung ihrer Einrichtung und eine Neuordnung ihrer Ziele in nachfolgender Art erforderlich.

§ 2. Die Landesbank der Rheinprovinz bezweckt nach § 2 ihres Statuts vom 23. April 1888:

I. Darlehen zu gewähren, insbesondere:

1. an Kommunalverbände, Zivil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Korporationen, Genossenschaften und gewerbliche Unternehmer;
2. an städtische Grundbesitzer und
3. an ländliche Grundbesitzer, namentlich zur ratenweisen Tilgung von Hypothekenschulden.

II. Depositen und Spargelder anzunehmen und zu verzinsen.

Zur besseren Erreichung und zum Ausbau dieser verschiedenen Zwecke werden unter der oberen Leitung und Verwaltung der Landesbank, der die Geschäfte zu II verbleiben, drei Zweiganstalten der letzteren auf Grund besonderer Satzungen als Provinzial-Anstalten errichtet, von denen die

erste, die Kommunalbank der Rheinprovinz, die unter Nr. I 1 oben bezeichneten Geschäfte, die

zweite, die Hauskreditbank der Rheinprovinz, die hypothekarische Beleihung des Hausbesitzes (Nr. I 2), die

dritte, die Landkreditbank der Rheinprovinz, die hypothekarische Beleihung des landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes (Nr. I 3) übernimmt.

§ 3. Die Zweiganstalten werden von der Landesbank als Hauptbank mit einem unkündbaren Betriebskapital ausgestattet und zwar:

die Kommunalbank mit 4 Millionen Mark,
" Hauskreditbank " 3 " "
" Landkreditbank " 3 " "

§ 4. Die Landesbank der Rheinprovinz hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie ist eine Anstalt des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz und wird für Rechnung und unter Gewährleistung desselben in Gemäßheit dieser Satzung von einer General-Direktion verwaltet. Sie hat die Rechte einer juristischen Person als privilegierte öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Rheinprovinz und einer Umschrift, welche die Firma wiedergibt.

Ihr Vermögen ergibt sich aus der am 31. Dezember 1917 abgeschlossenen Bilanz.

§ 5. Die General-Direktion besteht aus dem General-Direktor und mindestens 2 Mitgliedern (Landesbankräten). Die Wahl des General-Direktors erfolgt durch den Provinzial-Landtag; die Wahl der übrigen Mitglieder der General-Direktion und ihrer Stellvertreter sowie des Stellvertreters des General-Direktors erfolgt durch den Provinzial-Ausschuß.

Der General-Direktor vertritt die General-Direktion der Landesbank nach außen und vor Gericht und entscheidet in erster Linie über die gegen die Verfügungen der Direktionen der Zweiganstalten erhobenen Beschwerden. Er ist der Vorgesetzte aller bei der General-Direktion und den Zweiganstalten beschäftigten Beamten; er ist dem Landeshauptmann dienstlich unterstellt.

Zu Rechtshandlungen, durch welche die Landesbank verpflichtet wird, bedarf es neben seiner Unterschrift oder der seines Stellvertreters der Mitzeichnung eines Mitgliedes oder eines anderen vom Provinzial-Ausschuß benannten oberen Beamten.

Für bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige können durch den Provinzial-Ausschuß Bevollmächtigte bestellt werden, welche neben dem General-Direktor oder seinen Stellvertreter oder einem Mitgliede die zweite Unterschrift zeichnen.

§ 6. Der General-Direktor hat auf Beschluß des Provinzial-Ausschusses die unmittelbare Leitung einer oder mehrerer Zweiganstalten als erster Leiter zu übernehmen.

Mitglieder der General-Direktion haben nach Anweisung des General-Direktors Geschäfte der Zweiganstalten zu übernehmen.

Mitglieder und Stellvertreter der Direktion einer Zweiganstalt haben nach Anordnung des General-Direktors Geschäfte einer oder beider anderen Anstalten oder der General-Direktion zu übernehmen und können von einer Anstalt zu einer anderen Anstalt versetzt werden.

Welche Geschäfte der General-Direktion und der einzelnen Direktionen einer kollegialen Beschlußfassung unterliegen, über die Formen, in welchen diese Beschlußfassung erfolgt, und über diejenigen Geschäfte der einzelnen Anstalten, welche einer Genehmigung durch den General-Direktor oder durch die General-Direktion bedürfen, entscheidet die vom Provinzial-Ausschuß zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 7. Jede der Zweiganstalten der Landesbank betreibt ihre Aufgaben nach außen selbstständig, getrennt von den anderen; eine Vermischung ihrer Bestände, ihrer Aktiv- und Passiv-Posten findet nicht statt; desgleichen werden die für jeden dieser Betriebe erforderlichen Ausgaben von Anleihescheinen von einander getrennt gehalten. Jede der drei Anstalten hat alljährlich eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung und eine besondere Bilanz aufzustellen und mit einem Rechenschaftsbericht der General-Direktion der Landesbank einzureichen. Die General-Direktion faßt die einzelnen Bilanzen mit der von ihr für die Landesbank besonders aufgestellten Bilanz in einer Gesamtbilanz zusammen und legt diese nebst den Bilanzen der Einzelanstalten, nach Gutheißung durch den Verwaltungsrat, dem Provinzial-Ausschuß zur endgültigen Feststellung und weiteren Vorlage an den Provinzial-Landtag vor.

Im Interesse der Vereinfachung des Geldverkehrs können die Kassengeschäfte der drei Zweiganstalten bei der General-Direktion vereinigt werden.

§ 8. Der General-Direktion der Landesbank liegen besonders folgende Geschäfte ob:

1. sie hat nach der vom Provinzial-Ausschuß zu erlassenden Geschäftsanweisung die Oberleitung und Aufsicht über die drei Zweiganstalten; sie bearbeitet die Personalien sämtlicher Beamten und Angestellten der drei Anstalten, soweit die Bearbeitung nicht durch die Geschäftsanweisung den einzelnen Anstalten überlassen wird;
2. sie hat die bisher von der Landesbank abgeschlossenen und noch nicht abgewickelten Geschäfte weiterzuführen und abzuwickeln, wobei sie ganze Teile derselben oder einzelne Geschäfte den Zweiganstalten zur Abwickelung unter den von ihr vorzuschreibenden Bedingungen überweisen kann;
3. sie besorgt die Ausgabe der Anleihescheine der Zweiganstalten zur Beschaffung der Betriebsmittel derselben nach Maßgabe von der Staatsregierung hierüber zu erlassenden Vorschriften, sowie die Kurshaltung [illegible] Zinsen- und Tilgungsdienst derselben [illegible] entsprechender Verrechnung mit den Zweiganstalten;

4. sie stellt einheitliche Grundsätze über Zinsfüße, Vergütungen und sonstige Gebühren auf;
5. sie erteilt in den durch die Geschäftsanweisung bestimmten Fällen die Genehmigung zu Verwaltungshandlungen der Zweiganstalten;
6. sie prüft die zu machenden Vorlagen und stellt die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung auf (§ 7).

§ 9. Die Aufgaben der Landesbank als Depositenbank mit Spargelder-Abteilung sind folgende:

1. sie nimmt Depositen und Spargelder zur Verzinsung an; sie kann die Geschäfte der Giro-Zentrale der Sparkassen und der sonstigen öffentlichen Kassen der Rheinprovinz besorgen und in diesem Betriebe den Verkehr in laufender Rechnung, sowie dem Giro- und Scheckverkehr aufnehmen;
2. sie legt ihre Depositen und Spargelder in der nachstehend unter 3 und 4 und im § 10 Abs. 2 angegebenen Weise an;
3. sie kann Forderungen, welche nach § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches sichergestellt sind, sowie Wertpapiere, welche zu Klasse I der von der Reichsbank beleihbaren Wertpapiere gehören, zum Zwecke der Anlegung ihrer Barbestände (§ 10 Abs. 2) erwerben und für Rechnung ihrer Kundschaft Wertpapiere kaufen, solche verkaufen und nach den Grundsätzen der Reichsbank und der Reichsdarlehnskasse, solange eine solche besteht, beleihen, ferner sich an Anleihen von Kommunalverbänden beteiligen;
4. sie kann Wechsel nach den Grundsätzen der Reichsbank kaufen und verkaufen, sowie für vorübergehenden Bedarf wechselmäßige Verpflichtungen eingehen;
5. sie kann sich an gemeinnützigen Unternehmungen (Siedelungsgesellschaften, Kriegshilfskassen usw.) unter den vom Provinzial-Ausschuß festzusetzenden Bedingungen beteiligen;
6. sie bewahrt Wertpapiere und sonstige Wertsachen in offenem und verschlossenem Zustande auf und richtet nötigenfalls hierfür Schrankfächer zur Vermietung ein.

§ 10. Die Landesbank ist befugt, ihre verfügbaren Bestände bei der Reichsbank, bei staatlichen und provinzialen Bankanstalten und Kassen, bei kommunalen Giroverbänden und bei denjenigen Banken und Bankiers, welche ihr vom Verwaltungsrat bezeichnet werden, zu hinterlegen.

Ihre Depositen müssen in stets greifbarer Weise angelegt werden, und zwar in kurzfristigen Darlehen mit höchstens dreimonatiger Kündigungsfrist oder in Hinterlegung nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes oder in Wertpapieren. (§ 9 Abs. 3 und 4). Kredite in laufender Rechnung dürfen nur gegen die Sicherheiten gewährt werden, unter denen auch sonst der Landesbank die Anlegung ihrer Bestände gestattet ist. (§ 9 Ziffer 2).

§ 11. Die Grundsätze für den Spareinlagebetrieb sind durch den Verwaltungsrat festzusetzen; sie bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten. Sie haben insbesondere die Bedingungen bezüglich Höhe der Einlagen, Verzinsung, der Kündigung und Rückzahlung, sowie des Kreises der Sparer zu regeln.

Der Verwaltungsrat bestimmt die öffentlichen Blätter, in denen seine Beschlüsse bezüglich der Spareinlagen bekannt gemacht werden sollen.

Jeder Einleger erhält bei der ersten Einlage ein auf den Namen lautendes, mit dem Siegel der Bank und der Kontonummer des Sparers versehenes Sparbuch, auf welches an jeden Inhaber ohne weitere Legitimation Zahlung geleistet werden kann. Die Sparbücher und die für den Sparer angelegten Konten erhalten gleichlautende, fortlaufende Nummern. Auf vernichtete und verloren gegangene Sparbücher kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, soweit der Verlierer nicht nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in überzeugender Weise die gänzliche Vernichtung des Sparbuches darzutun vermag.

Im übrigen finden auf die Verwaltung der Sparabteilung die Vorschriften des Sparkassenreglements vom 12. Dezember 1838 sinngemäße Anwendung.

§ 12. Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen sowohl für die anzunehmenden Depositen (§ 9 Ziffer 1) als für die auszuleihenden Kapitalien, ferner für die in laufender Rechnung gezahlten und empfangenen Beträge setzt die General-Direktion nach den obwaltenden Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest und hat dieselbe die Befugnis, je nach dem Bedürfnis und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen den Zinsfuß für Darlehen abzustufen, wobei besonders auf Herabsetzung desselben behufs schnellerer Tilgung der Schuld Bedacht genommen werden muß.

§ 13. Zur Zurückzahlung nach dreimonatiger Kündigung können, außer in den in den Gesetzen und im Darlehnsvertrage vorgesehenen Fällen, alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Zins- und Tilgungszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur im Wege der Zwangsvollstreckung erlangt werden können.

Verwaltungsrat.

§ 14. Zur oberen Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung der General-Direktion und

Rest jederzeit unter den von dem Verwaltungsrat vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen.

Das Recht der Rückzahlung kann indes auf eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende Reihe von Jahren ausgeschlossen werden.

§ 7. Ueber die Beleihungsgrenze (§ 3) hinaus können zur weiteren Förderung der Schuldabbürdung Zusatzdarlehen mit Tilgungszwang gewährt werden. Als Sicherheit dient die Verpfändung von Wertpapieren nach den Beleihungsgrundsätzen der Reichsbank oder die Verpfändung der Rechte aus Lebensversicherungen, die bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz abgeschlossen sind.

Geht bei Verpfändung von Wertpapieren die Sicherheit durch Rückgang des Börsenkurses unter die festgesetzte Sicherheitsgrenze herunter, so muß die Sicherheit auf Erfordern der Direktion der Hauskreditbank bis zu dieser Sicherheitsgrenze sofort ergänzt werden, widrigenfalls dieselbe das Recht hat, die verpfändeten Wertpapiere ohne weitere Formalitäten an der Börse zu verkaufen und die Bank aus diesen Kaufpreisen bezahlt zu machen.

Bei Zusatzdarlehen von geringer Höhe kann die Sicherheit ausnahmsweise durch selbstschuldnerische Bürgschaft geleistet werden. Diese Sicherheit ist auch bei sonstigen Zusatzdarlehen zur Ergänzung der Sicherheit der Wertpapiere ausnahmsweise zulässig.

§ 8. Die Darlehen können auch in Verbindung mit einer Lebensversicherung bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz hergegeben werden, dergestalt, daß die Tilgungsbeträge zur Bezahlung von Lebensversicherungsprämien verwendet werden und die fällige Versicherungssumme zur Tilgung der Darlehen benutzt wird.

§ 9. Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen für die auszuleihenden Darlehen setzt die General-Direktion der Landesbank nach den obwaltenden Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest (§ 12 der Satzung der Landesbank).

§ 10. Zur Zurückzahlung nach dreimonatiger Kündigung können außer in den in den Gesetzen und im Darlehnsvertrage vorgesehenen Fällen alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Zins- und Tilgungszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur im Wege der Zwangsvollstreckung haben erlangt werden können.

§ 11. Die Bank wird von einer besonderen Direktion verwaltet, welche der General-Direktion bezw. dem General-Direktor der Landesbank unterstellt ist.

Sie besteht aus einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern — Landesbankräten — nebst der erforderlichen Anzahl Stellvertreter, welche sämtlich vom Provinzial-Ausschuß gewählt werden.

Zu Rechtshandlungen, durch welche die Bank verpflichtet wird, bedarf es der Unterschrift von zwei Mitgliedern ihrer Direktion oder von einem Mitgliede und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern.

Für bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige können durch den Provinzial-Ausschuß Bevollmächtigte bestellt werden, welche neben den Mitgliedern der Direktion oder ihren Stellvertretern die zweite Unterschrift zeichnen.

Mitglieder und Stellvertreter der Direktion haben nach Anordnung des General-Direktors der Landesbank Geschäfte der Landesbank, der Kommunalbank oder der Landkreditbank zu übernehmen.

Welche Geschäfte der Direktion einer kollegialen Beschlußfassung unterliegen, über die Formen, in welchen diese Beschlußfassung erfolgt, und über diejenigen Geschäfte der Bank, welche einer Genehmigung durch den General-Direktor oder durch den General-Direktor oder durch die General-Direktion bedürfen, entscheidet die vom Provinzial-Ausschuß zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 12. Die Bank hat alljährlich eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung und eine besondere Bilanz aufzustellen und mit einem Rechenschaftsbericht der General-Direktion einzureichen (§ 7 der Satzung der Landesbank).

§ 13. Die Kassengeschäfte der Bank können von der General-Direktion der Landesbank geführt werden.

Diese besorgt ferner die Ausgabe und die Kurshaltung der Anleihescheine, sowie den Zinsen- und Tilgungsdienst derselben gemäß § 8 Ziffer 3 der Satzung der Landesbank.

§ 14. Inwieweit im übrigen die Genehmigung vorgesetzter Instanzen zu Verwaltungshandlungen erforderlich ist, bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 15. Den Verwaltungsrat der Bank bildet der Verwaltungsrat der General-Direktion der Landesbank. Bezüglich seiner Zuständigkeit und Tätigkeit, sowie hinsichtlich derjenigen des Provinzial-Ausschusses und des Provinzial-Landtages finden die §§ 14, 15 und 16 der Satzung der Landesbank Anwendung.

§ 16. Die Anstellung der nicht vom Provinzial-Auschuß bei der Bank anzustellenden Beamten und Angestellten erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann durch den General-Direktor der Landesbank.

§ 17. Die Leiter der Bank und dessen Stellvertreter sind für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte innerhalb des ihnen nach Maßgabe dieser

Satzung, wie der Satzung der Landesbank, Kommunalbank und Landkreditbank, der Geschäftsordnung und Dienstanweisungen übertragenen Pflichtenkreises verantwortlich.

§ 18. Von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinne sind zunächst 4 % der von der Landesbank als Stammkapital überwiesenen 3 Millionen Mark an die Landesbank abzuführen. Ueber den Rest des Zinsgewinnes wird durch die Gesamtbilanz der Landesbank gemäß § 7 und § 19 der Satzung der Landesbank Bestimmung getroffen. Hierbei ist auf Schaffung angemessener Rücklagen Bedacht zu nehmen.

§ 19. Die §§ 20 und 21 der Satzung der Landesbank finden entsprechende Anwendung.

§ 20. a) Der Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz kann aus der Zahl der Beamten der Hauskreditbank, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, unter der Amtsbezeichnung „Syndikus der Hauskreditbank" einen oder mehrere bestellen, welche in allen die Hauskreditbank betreffenden Angelegenheiten Verträge und Verhandlungen mit der Eigenschaft öffentlicher Urkunden aufzunehmen und auszufertigen, sowie Urkunden in solchen Angelegenheiten und zu Eintragungen und Löschungen im Grundbuche erforderliche Anträge nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften mit der Wirkung öffentlicher Beglaubigung zu beglaubigen haben.

b) Aus Urkunden, die von diesem Beamten innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

§ 21. 1. Der Hauskreditbank steht für die Beitreibung fälliger Forderungen an Dahrlehnskapitalien, Zinsen, Tilgungsbeiträgen und sonstigen, nach der Verfassung der Hauskreditbank vorgesehenen Leistungen gegen Schuldner, welche Eigentümer des beliehenen Grundstücks sind, ein Zwangsvollstreckungsrecht nach dem Gesetze, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. August 1897 (Gesetzsamml. S. 388) zu, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes nicht die Zwangsversteigerung und die gerichtliche Zwangsverwaltung von Grundstücken betreffen.

2. Dieses Recht wird von der Direktion der Hauskreditbank als Vollstreckungsbehörde ausgeübt.

a) Kraft des Vollstreckungsrecht ist die Hauskreditbank befugt,

die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners, sowie die gerichtliche Zwangsversteigerung der von ihr beliehenen Grundstücke unter Beobachtung der das Verfahren bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen regelnden gesetzlichen Bestimmungen

zu betreiben.

Die Wahl zwischen beiden Arten der Zwangsvollstreckung ist in das Ermessen der Hauskreditbank gestellt. Das Vorgehen auf dem einen Wege hindert nicht die gleichzeitige Betreibung der anderen Art der Zwangsvollstreckung.

Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

b) Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldner erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899.

Kommt es hierbei zu einem Verteilungsverfahren, so wird die Ausführung des Teilungsplans durch den Widerspruch, welchen ein anderer Beteiligter gegen einen Anspruch der unter Ziffer 1 bezeichneten Art erhebt, nicht aufgehalten; dem widersprechenden Beteiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

c) Wenn infolge einer Einwirkung des schuldnerischen Eigentümers oder, weil er die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt, eine die Sicherheit der Hypothek der Hauskreditbank gefährdende Verschlechterung des beliehenen Grundstücks zu besorgen ist, so ist die Hauskredikbank befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899 den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen.

Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne dieser Bestimmung steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf welche das Pfandrecht der Hauskreditbank sich erstreck, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem Grundstücke entfernt werden.

Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 22. Diese Satzung tritt in Kraft am 1. des auf den Eingang der endgültigen Genehmigung folgenden Monats.

IV. Satzung der Landkreditbank der Rheinprovinz.

Die Landkreditbank der Rheinprovinz hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie ist eine Zweiganstalt der Landesbank der Rheinprovinz und wird für Rechnung und unter Gewährleistung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz in Gemäßheit dieser Satzung verwaltet. Sie hat die Rechte einer juristischen Person als privilegierte öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Rheinprovinz und einer Umschrift, welche obige Firma wiedergibt.

§ 2. Das Grundkapital in Höhe von drei Millionen Mark wird ihr als unkündbare Einlage von der Landesbank der Rheinprovinz als Hauptbank überwiesen.

§ 3. Die Landkreditbank gewährt Darlehen auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz in der Rheinprovinz gegen eine Hypothek, welche das 25fache des Katastralreinertrages oder zwei Drittel — bei Wäldern und Weinbergen die Hälfte — des Bodenwertes nach der Taxe eines öffentlichen Schätzungsamtes oder zweier von der Direktion der Landkreditbank zu bestellenden Sachverständigen nicht übersteigt.

§ 4. Zum Zwecke der Verstärkung ihrer Betriebsmittel gibt sie Anleihescheine aus, welche die Bezeichnung

„Anleihescheine der Landkreditbank der Rheinprovinz"

erhalten und für welche außer dem Vermögen der Landkreditbank der Provinzial-Verband der Rheinprovinz mit seinem Vermögen und seiner Steuerkraft haftet.

§ 5. Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Anleihescheine muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein. Ist infolge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Hypotheken nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Hypotheken noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Anleihescheinen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten oder durch entsprechende Belegung ihrer Barbestände bei der General-Direktion der Landesbank zu ersetzen.

§ 6. Die bewilligten Darlehen sind in der Regel unkündbare. Die unkündbaren Darlehen werden entweder gegen ziffermäßig bestimmte Tilgung oder gegen Zahlung eines jährlichen Tilgungsbetrages bewilligt; im letzteren Falle werden die Zinsen des getilgten Teiles ebenfalls zur Tilgung verwendet. In welchen Fällen kündbare Darlehen gewährt werden können, beschließt der Verwaltungsrat. Auch die kündbaren Darlehen werden in der Regel nur gegen eine jährliche Tilgung gegeben.

Der Tilgungssatz beträgt mindestens $\frac{1}{2}$ vom Hundert, für den die Hälfte des Schätzungswertes des Grundstücks übersteigenden Darlehnsteil aber mindestens $1\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger ferner das Recht eingeräumt, mehrere Tilgungsbeträge auf einmal zu zahlen oder den ganzen Rest jederzeit unter den von dem Verwaltungsrat vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen.

Das Recht der Rückzahlung kann indes auf eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende Reihe von Jahren ausgeschlossen werden.

§ 7. Ueber die Beleihungsgrenze (§ 3) hinaus können zur weiteren Förderung der Schuldabbürdung Zusatzdarlehen mit Tilgungszwang gewährt werden. Als Sicherheit dient die Verpfändung von Wertpapieren nach den Beleihungsgrundsätzen der Reichsbank oder die Verpfändung der Rechte aus Lebensversicherungen, die bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz abgeschlossen sind.

Geht bei Verpfändung von Wertpapieren die Sicherheit durch Rückgang des Börsenkurses unter die festgesetzte Sicherheitsgrenze herunter, so muß die Sicherheit auf Erfordern der Direktion der Landkreditbank bis zu dieser Sicherheitsgrenze sofort ergänzt werden, widrigenfalls dieselbe das Recht hat, die verpfändeten Wertpapiere ohne weitere Formalitäten an der Börse zu verkaufen und die Bank aus diesen Kaufpreisen bezahlt zu machen.

Bei Zusatzdarlehen von geringer Höhe kann die Sicherheit ausnahmsweise durch selbstschuldnerische Bürgschaft geleistet werden. Diese Sicherheit ist auch bei sonstigen Zusatzdarlehen zur Ergänzung der Sicherheit der Wertpapiere ausnahmsweise zulässig.

§ 8. Die Darlehen können auch in Verbindung mit einer Lebensversicherung bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz hergegeben werden, dergestalt, daß die Tilgungsbeträge zur Bezahlung von Lebensversicherungsprämien verwendet werden und die fällige Versicherungssumme zur Tilgung der Darlehen benutzt wird.

§ 9. Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen für die auszuleihenden Kapitalien setzt die General-Direktion der Landesbank nach den obwaltenden Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest (§ 12 der Satzung der Landesbank).

§ 10. Zur Zurückzahlung nach dreimonatiger Kündigung können außer in den in den Gesetzen

und im Darlehnsvertrage vorgesehenen Fällen alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Zins- und Tilgungszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur im Wege der Zwangsvollstreckung haben erlangt werden können.

§ 11. Die Landkreditbank kann in der Rheinprovinz gelegene Grundstücke oder Landgüter, welchen die Zwangsversteigerung droht oder welche zur Zwangsversteigerung gelangen, vor, in oder nach dem Zwangsversteigerungstermine erwerben, um sie möglichst an Berufslandwirte ganz oder in Teilen, besonders auch zu Kleinsiedelungszwecken, wieder zu veräußern.

Sie kann die bei Zwangsversteigerungen oder bei freiwilligen Verkäufen von Grundstücken oder Landgütern verbleibenden Restkaufpreise (Versteigerungs-Protokolle) innerhalb der Beleihungsgrenze übernehmen oder beleihen.

§ 12. Die Bank wird von einer besonderen Direktion verwaltet, welche der General-Direktion bezw. dem General-Direktor der Landesbank unterstellt ist.

Sie besteht aus einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern — Landesbankräten — nebst der erforderlichen Zahl Stellvertreter, welche sämtlich vom Provinzial-Ausschuß gewählt werden.

Zu Rechtshandlungen, durch welche die Bank verpflichtet wird, bedarf es der Unterschrift von zwei Mitgliedern ihrer Direktion oder von einem Mitgliede und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern.

Für bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige können durch den Provinzial-Ausschuß Bevollmächtigte bestellt werden, welche neben den Mitgliedern der Direktion oder ihren Stellvertretern die zweite Unterschrift zeichnen.

Mitglieder und Stellvertreter der Direktion haben nach Anordnung des General-Direktors der Landesbank, Geschäfte der Landesbank, der Hauskreditbank oder der Kommunalbank zu übernehmen.

Welche Geschäfte der Direktion einer kollegialen Beschlußfassung unterliegen, über die Formen, in welchen diese Beschlußfassung erfolgt, und über diejenigen Geschäfte der Bank, welche einer Genehmigung durch den General-Direktor oder durch die General-Direktion bedürfen, entscheidet die vom Provinzial-Ausschuß zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 13. Die Bank hat alljährlich eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung und eine besondere Bilanz aufzustellen und mit einem Rechenschaftsbericht der General-Direktion einzureichen (§ 7 der [illegible]ung der Landesbank).

§ 14. Die Kassengeschäfte der Bank können von der General-Direktion der Landesbank geführt werden. Diese besorgt ferner die Ausgabe und die Kurshaltung der Anleihescheine sowie den Zinsen- und Tilgungsdienst derselben gemäß § 8 Ziffer 3 der Satzung der Landesbank.

§ 15. Inwieweit im übrigen die Genehmigung vorgesetzter Instanzen zu Verwaltungshandlungen erforderlich ist, bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 16. Den Verwaltungsrat der Bank bildet der Verwaltungsrat der General-Direktion der Landesbank. Bezgl. seiner Zuständigkeit und Tätigkeit sowie hinsichtlich derjenigen des Provinzial-Ausschusses und des Provinzial-Landtages finden die §§ 14, 15 und 16 der Satzung der Landesbank Anwendung.

§ 17. Die Anstellung der nicht vom Provinzial-Ausschuß bei der Bank anzustellenden Beamten und Angestellten erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann der Rheinprovinz durch den General-Direktor der Landesbank.

§ 18. Die Leiter der Bank und deren Stellvertreter sind für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte innerhalb des ihnen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Satzungen der Landesbank, Kommunalbank und Hauskreditbank, der Geschäftsordnung und Dienstanweisungen übertragenen Pflichtenkreises verantwortlich.

§ 19. Von den nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrigbleibenden Zinsgewinne sind zunächst 4% der von der Landesbank als Stammkapital überwiesenen 3 Millionen Mark an die Landesbank abzuführen. Ueber den Rest des Zinsgewinnes wird durch die Gesamtbilanz der Landesbank gemäß §§ 7 und 19 der Satzung der Landesbank Bestimmung getroffen. Hierbei ist auf Schaffung angemessener Rücklagen Bedacht zu nehmen.

§ 20. Die §§ 20 und 21 der Satzung der Landesbank finden entsprechende Anwendung.

§ 21. a) Der Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz kann aus der Zahl der Beamten der Landkreditbank, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, unter der Amtsbezeichnung „Syndikus der Landkreditbank" einen oder mehrere bestellen, welche in allen die Landkreditbank betreffenden Angelegenheiten Verträge und Verhandlungen mit der Eigenschaft öffentlicher Urkunden aufzunehmen und auszufertigen, sowie Urkunden in solchen Angelegenheiten und zu Eintragungen und Löschungen im Grundbuche erforderliche Anträge nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften mit der Wirkung öffentlicher Beglaubigung zu beglaubigen haben.

b) Aus Urkunden, die von diesen Beamten innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Nr. 524 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen bezw. der Königlichen Regierungshauptkasse hier zur Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 25. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 525 Der Herr Oberpräsident hat auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 143) und des § 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers des Innern vom 17. Februar 1917 der katholischen Pfarrgemeinde in Mintard auf den Antrag vom 4. März d. Js. die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Neubaues einer katholischen Kirche in Kettwig v. d. Brücke, Pfarre Mintard, in den Jahren 1918 und 1919 je eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Die Einsammlung der Hauskollekte wird in den einzelnen katholischen Pfarrgemeinden von Vertrauenspersonen der einzelnen Pfarreien eingesammelt werden.

Aachen, den 25. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Rave.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 526 In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: „Aachener Wäscherei-Verein" mit dem Sitze zu Aachen.

Aachen, den 5. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht 5.

Nr. 527 Die gegen Josef Lahaye hier, Kockerellstraße 7, wegen Trunksucht ausgesprochenen Entmündigung ist wieder aufgehoben.

Aachen, den 10. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht 10_a.

Nr. 528 Personal-Nachrichten.

Der Platzmeister Joseph Schneider in Kamberg ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hollerath im Kreise Schleiden für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Rentner Bernhard Zitzen in Brachelen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Brachelen im Kreise Geilenkirchen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Kaufmann Alex Drügg in Gemünd ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Gemünd für eine weitere sechsjährige Amtszeit wiedergewählt und bestätigt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für [illegible] des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

§ 22. 1. Der Landkreditbank steht für die Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehnskapitalien, Zinsen, Tilgungsbeiträgen und sonstigen, nach der Verfassung der Landkreditbank vorgesehenen Leistungen gegen Schuldner, welche Eigentümer des beliehenen Grundstücks sind, ein Zwangsvollstreckungsrecht nach dem Gesetze, betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. August 1897 (Gesetzsamml. S. 388) zu, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes nicht die Zwangsversteigerung und die gerichtliche Zwangsverwaltung von Grundstücken betreffen.

2. Dieses Recht wird von der Direktion der Landkreditbank als Vollstreckungsbehörde ausgeübt.

a) Kraft des Vollstreckungsrechts ist die Landkreditbank befugt,

die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners, sowie
die gerichtliche Zwangsversteigerung der von ihr beliehenen Grundstücke unter Beobachtung der das Verfahren bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen regelnden gesetzlichen Bestimmungen
zu betreiben.

Die Wahl zwischen beiden Arten der Zwangsvollstreckung ist in das Ermessen der Landkreditbank gestellt. Das Vorgehen auf dem einen Wege hindert nicht die gleichzeitige Beitreibung der anderen Art der Zwangsvollstreckung.

Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

b) Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldner erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899.

Kommt es hierbei zu einem Verteilungsverfahren, so wird die Ausführung des Teilungsplans durch den Widerspruch, welchen ein anderer Beteiligter gegen einen Anspruch der unter Ziffer 1 bezeichneten Art erhebt, nicht aufgehalten; dem widersprechenden Beteiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

c) Wenn infolge einer Einwirkung des schuldnerischen Eigentümers oder, weil er die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt, eine die Sicherheit der Hypothek der Landkreditbank gefährdende Verschlechterung des beliehenen Grundstücks zu besorgen ist, so ist die Landkreditbank befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungsverfahren vom 15. November 1899 den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen.

Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne dieser Bestimmung steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf welche das Pfandrecht der Landkreditbank sich erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem Grundstücke entfernt werden.

Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 23. Diese Satzung tritt in Kraft am 1. des auf den Eingang der endgültigen Genehmigung folgenden Monats.

Genehmigt durch Beschluß des 58. Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 21. März 1918.

Die hier angehefteten Satzungen

1. der Landesbank,
2. der Kommunalbank,
3. der Hauskreditbank,
4. der Landkreditbank

der Rheinprovinz werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 3. Oktober 1918.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

gez. Spahn, gez. Drews, gez. Eisenhart-Rothe, gez. Hergt.

Genehmigungsurkunde.
M. d. J. IV a. 1887. J. M. I. 2091.
M. f. L. I. A. IIc. 7560. F. M. I. 11091.

Vorstehende Satzungen der Landesbank der Rheinprovinz und deren Zweiganstalten werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf den 15. Oktober 1918.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz
Dr. von Renvers,
Königlicher Regierungspräsident a. D.

des General-Direktors sowie der Direktionen der Zweiganstalten wird ein Verwaltungsrat bestellt.

Dieser Verwaltungsrat besteht außer aus dem Landeshauptmann der Rheinprovinz und dem General-Direktor der Landesbank aus höchstens fünfzehn und mindestens dreizehn vom Provinzial-Ausschuß aus dessen Mitgliedern oder den Mitgliedern des Rheinischen Provinzial-Landtags zu wählenden Mitgliedern. Unter den zu wählenden Mitgliedern sollen mindestens drei gesetzliche Vertreter von Städten und drei gesetzliche Vertreter von Landkreisen sein. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben gewählte Mitglieder anwesend sind.

Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte Ausschüsse für die drei Zweiganstalten, die unter Verantwortung des Verwaltungsrats tätig sind und aus höchstens je fünf Personen bestehen. Auch kann der Provinzial-Ausschuß dem Verwaltungsrat Mitglieder mit beratender Stimme beiordnen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Zahl der Mitglieder von dem Provinzial-Ausschuß gewählt.

Der Beschlußfassung des Verwaltungsrats, welcher mindestens sechsmal im Jahre zusammentreten muß, unterliegt insbesondere:

1. die Genehmigung derjenigen Geschäfte der einzelnen Anstalten, die nach einer vom Provinzial-Ausschuß zu erlassenden Geschäftsanweisung an die Beschlußfassung des Verwaltungsrats gebunden sind;
2. die Feststellung von Geschäftsgrundsätzen für die General-Direktion in den im § 9 Abs. 3 und 4 genannten Angelegenheiten;
3. der Erlaß allgemeiner Bestimmungen für die Anlegung verfügbarer Gelder und Rücklagen, sowie über Aufnahme von Darlehen in laufender Rechnung mit oder ohne Verpfändung von Wertpapieren;
4. die Zustimmung für den Ankauf von Grundstücken, soweit der Ankauf nicht im Zwangs-Versteigerungs-Verfahren zum Zwecke der Ausbietung der eigenen Forderungen erforderlich ist;
5. die Vorprüfung und Feststellung aller dem Provinzial-Ausschuß zu machenden Vorlagen der General-Direktion der Landesbank und der Zweiganstalten;
6. Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des General-Direktors oder der General-Direktion, soweit dieselben nicht disziplinarischer Natur sind;
7. die Festsetzung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die nach Ablauf des Geschäftsjahres von der General-Direktion aufgestellt und mit dem Rechenschaftsbericht der betreffenden Zweiganstalten (§ 7) dem Provinzial-Ausschuß zur endgültigen Feststellung zu überweisen sind;
8. die in den §§ 7, 10, 11 angegebenen Festsetzungen.

Provinzial-Ausschuß.

§ 15. Die obere Aufsicht über die Leitung und Verwaltung der General-Direktion der Landesbank der Rheinprovinz und der drei Zweiganstalten verbleibt dem Provinzial-Ausschuß. Der Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses unterliegt insbesondere:

1. die Festsetzung der Geschäftsanweisung nach §§ 6 und 8 der Satzung;
2. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats, des Vorsitzend n desselben und dessen Stellvertreters;
3. die Wahl der Landesbankräte, der Stellvertreter des General-Direktors, der Leiter und stellvertretenden Leiter der Zweiganstalten und der sonstigen Bevollmächtigten;
4. die Anstellung der übrigen Beamten vom Buchhalter aufwärts;
5. die Genehmigung zur Ausgabe von Anleihescheinen der Zweiganstalten;
6. die Deckung der entstandenen Verluste aus den Rücklagen;
7. der Erlaß einer Dienstanweisung für das Kassen- und Rechnungswesen der General-Direktion und der Zweiganstalten;
8. die Vorprüfung der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen behufs Vorlage an den Provinzial-Landtag sowie die endgültige Feststellung der Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen (§ 7);
9. Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats;
10. die in den §§ 8, 9, 14, 21 vorgesehenen Befugnisse.

Provinzial-Landtag.

§ 16. Der Provinzial-Landtag beschließt über:

1. die Wahl des General-Direktors;
2. die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung der General-Direktion der Landesbank;
3. die Feststellung der Haushaltspläne;
4. die Entlastung der Jahresrechnungen nach Erstattung des Berichtes der von dem Provinzial-Landtag jedesmal zu erwählenden Prüfungskommission;
5. die Verwendung der Ueberschüsse;
6. die Höhe und die außerordentlichen Zuwendungen an die Rücklagen;
7. alle Abänderungen dieser Satzung.

§ 17. Die Anstellung der nicht vom Provinzial-Ausschuß bei der General-Direktion der Landes-

bank und den drei Zweiganstalten anzustellenden Beamten und Angestellten erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann der Rheinprovinz durch den General-Direktor der Landesbank.

Verantwortlichkeit des General-Direktors, der Leiter der einzelnen Anstalten und deren Stellvertreter.

§ 18. Der General-Direktor und seine Stellvertreter, die Mitglieder der General-Direktion sowie die Leiter der einzelnen Anstalten und deren Stellvertreter sind für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte innerhalb des ihnen nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung und Dienstanweisungen übertragenen Pflichtenkreises verantwortlich.

Rücklagen.

§ 19. Von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinn sind zunächst, insoweit derselbe dazu reicht, 4% der der Landesbank als Stammkapital überwiesenen 3000000 Mark und als weiterer Reservefonds überwiesenen 2000000 Mark zur Verfügung des Provinzial-Landtags abzuführen. Der Rest des Zinsgewinns wird, insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft, den Rücklagen der Landesbank und deren Zweiganstalten zugewiesen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind, soweit gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, verpflichtet, der General-Direktion der Landesbank und den Direktionen der drei Zweiganstalten die in deren Geschäften erforderliche Auskunft zu erteilen, die Landräte und Bürgermeister, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen, und, wenn Gefahr für die Darlehen der Banken in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der General-Direktion und den Direktionen der drei Zweiganstalten unaufgefordert Mitteilung zu machen. Die Bürgermeister werden auch Anträge auf Darlehen aus den vorbezeichneten Banken, wenn es von den Beteiligten gewünscht wird, ohne Vergütung protokollarisch aufnehmen und an die Direktionen befördern.

§ 21. Der Provinzial-Ausschuß ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den Kreisbehörden an geeigneten Orten der Provinz Geschäftsstellen der Landesbank und ihrer Zweiganstalten zu errichten, welche alle ihnen zu übertragenden lokalen Verwaltungsgeschäfte, sowie die lokale Kassenführung nach Maßgabe der ihnen zu erteilenden Anweisungen zu vollziehen haben. Den Geschäftsführern können zwei oder mehrere, aus tüchtigen und geachteten Einwohnern des betreffenden Ortes oder seiner Umgegend durch die General-Direktion und die Direktionen der Zweiganstalten auszuwählende Beiräte (Vertrauensmänner) beigegeben werden, welche die vorkommenden Darlehnsgesuche, sowie andere ihnen vorzulegende Angelegenheiten der General-Direktion der Landesbank oder deren drei Zweiganstalten auf Erfordern schriftlich zu begutachten und geeignetenfalls mit den Geschäftsführern zu Beratungen zusammenzutreten haben.

§ 22. Bezüglich des Zwangsvollstreckungsrechts der Landesbank und der Bestellung von Syndiken bleiben die Bestimmungen des durch Königliche Kabinettsordre vom 1. Juli 1899 genehmigten Nachtrages zu der Satzung der Landesbank in Kraft, jedoch nur soweit es sich um die bei Inkrafttreten dieser Satzung der Landesbank bereits abgeschlossenen und nach § 8 Nr. 2 von ihr weiter abzuwickelnden Hypothekengeschäfte handelt.

§ 23. Diese Satzung tritt in Kraft am 1. des auf den Eingang der endgültigen Genehmigung folgenden Monats.

II. Satzung der Kommunalbank der Rheinprovinz.

§ 1. Die Kommunalbank der Rheinprovinz hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie ist eine Zweiganstalt der Landesbank der Rheinprovinz und wird für Rechnung und unter Gewährleistung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz in Gemäßheit dieser Satzung verwaltet. Sie hat die Rechte einer juristischen Person als privilegierte öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Rheinprovinz und einer Umschrift, welche die obige Firma widergibt.

§ 2. Das Grundkapital in Höhe von 4 Millionen Mark wird ihr als unkündbare Einlage von der Landesbank der Rheinprovinz als Hauptbank überwiesen.

§ 3. Die Kommunalbank gewährt Darlehen an Kommunalverbände, Zivil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Rheinprovinz, sowie an Körperschaften privatrechtlicher Art und Private, für welche ein Kommunalverband die Bürgschaft übernimmt, sofern diese letzteren Darlehen nicht wegen der vorwiegend dinglichen Sicherheit von der Haus- oder Landkreditbank gegeben werden.

Zur Erlangung eines Darlehens ist erforderlich:

1. Für den Provinzialverband und Provinzialanstalten der Beschluß des Provinzial-Landtages und gegebenen Falls die Genehmigung der Staatsregierung.

2. Für Kreise, Zivil- und Kirchengemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Beschluß der gesetzlich dazu befugten Vertretung, die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und die Vorlage der Vermögensnachweise; die Auszahlung der Darlehen erfolgt gegen Uebergabe

einer die Schuldner rechtsgiltig verpflichtenden Schuldurkunde.

3. Für sonstige Körperschaften:
   1. eine genaue Angabe des Zwecks, für welchen das Darlehen verlangt wird;
   2. eine Darlegung der Vermögensverhältnisse;
   3. die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit.

Bei Körperschaften, gemeinnützigen Anstalten, Kreditgenossenschaften und Verbänden, sowie in allen Fällen, in welchen ein Kommunalverband die Bürgschaft übernimmt, kann von der Bestellung einer dinglichen Sicherheit auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates abgesehen werden.

§ 4. Zum Zwecke der Verstärkung ihrer Betriebsmittel gibt sie Anleihescheine aus, welche die Bezeichnung

„Anleihescheine der Kommunalbank der Rheinprovinz"

erhalten und für welche außer dem Vermögen der Kommunalbank der Provinzialverband der Rheinprovinz mit seinem Vermögen und seiner Steuerkraft haftet.

§ 5. Der Gesamtbetrag der für Darlehen nach § 3 im Umlauf befindlichen Anleihescheine muß in Höhe des Nennwertes jeder Zeit durch Darlehen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Ist infolge der Rückzahlung von Darlehen oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Darlehen nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Darlehen noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Kommunal-Anleihescheinen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Darlehnsdeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten oder durch entsprechende Belegung ihrer Barbestände bei der General-Direktion der Landesbank zu ersetzen.

§ 6. Die bewilligten Darlehen sind in der Regel unkündbare. Die unkündbaren Darlehen werden entweder gegen ziffermäßig bestimmte Tilgung oder gegen Zahlung eines jährlichen Tilgungsbetrages bewilligt; in letzterem Falle werden die Zinsen des getilgten Teiles ebenfalls zur Tilgung verwendet. In welchen Fällen kündbare Darlehen gewährt werden können, beschließt der Verwaltungsrat. Auch die kündbaren Darlehen werden in der Regel nur gegen eine jährliche Tilgung gegeben.

§ 7. Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen für die auszuleihenden Kapitalien setzt die General-Direktion nach den obwaltenden Umständen von Zeit zu Zeit fest (§ 12 der Satzung der Landesbank).

§ 8. Zur Zurückzahlung nach dreimonatiger Kündigung können außer in den in den Gesetzen und im Darlehnsvertrage vorgesehenen Fällen alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Zins- und Tilgungsraten im Rückstande sind, oder von denen solche nur im Wege der Zwangsvollstreckung haben erlangt werden können.

§ 9. Die Bank wird von einer besonderen Direktion verwaltet, welche der General-Direktion bezw. dem General-Direktor der Landesbank unterstellt ist.

Sie besteht aus einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern — Landesbankräten — nebst der erforderlichen Anzahl Stellvertreter, welche sämtlich vom Provinzial-Ausschuß gewählt werden.

Zu Rechtshandlungen, durch welche die Bank verpflichtet wird, bedarf es der Unterschrift von zwei Mitgliedern ihrer Direktion oder von einem Mitgliede und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern.

Für bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige können durch den Provinzial-Ausschuß Bevollmächtigte bestellt werden, welche neben den Mitgliedern der Direktion oder ihren Stellvertretern die zweite Unterschrift zeichnen.

Mitglieder und Stellvertreter der Direktion haben nach Anordnung des General-Direktors der Landesbank Geschäfte der Landesbank, der Hauskreditbank oder der Landkreditbank zu übernehmen.

Welche Geschäfte der Direktion einer kollegialen Beschlußfassung unterliegen, über die Formen, in welchen diese Beschlußfassung erfolgt, und über diejenigen Geschäfte der Bank, welche einer Genehmigung durch den General-Direktor oder durch die General-Direktion bedürfen, entscheidet die vom Provinzial-Ausschuß zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 10. Die Bank hat alljährlich eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung und eine besondere Bilanz aufzustellen und mit einem Rechenschaftsbericht der General-Direktion einzureichen (§ 7 der Satzung der Landesbank).

§ 11. Die Kassengeschäfte der Bank können von der General-Direktion der Landesbank geführt werden. Diese besorgt ferner die Ausgabe und die Kurshaltung der Anleihescheine und den Zinsen- und Tilgungsdienst gemäß § 8 Ziffer 3 der Satzung der Landesbank.

§ 12. Inwieweit im übrigen die Genehmigung vorgesetzter Instanzen zu Verwaltungshandlungen erforderlich ist, bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 13. Den Verwaltungsrat der Bank bildet der Verwaltungsrat der General-Direktion der Landesbank. Bezüglich seiner Zuständigkeit und

Tätigkeit, sowie hinsichtlich derjenigen des Provinzial-Ausschusses und des Provinzial-Landtages finden die §§ 14, 15 und 16 der Satzung der Landesbank Anwendung.

§ 14. Die Anstellung der nicht vom Provinzial-Ausschuß bei der Bank anzustellenden Beamten und Angestellten erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann durch den General-Direktor der Landesbank.

§ 15. Die Leiter der Bank und deren Stellvertreter sind für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte innerhalb des ihnen nach Maßgabe dieser Satzung, wie der Satzungen der Landesbank, Hauskreditbank und Landkreditbank, der Geschäftsordnung und Dienstanweisungen übertragenen Pflichtenkreises verantwortlich.

§ 16. Von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinne sind zunächst 4 % der von der Landesbank als Stammkapital überwiesenen 4 Millionen Mark an die Landesbank abzuführen. Ueber den Rest des Zinsgewinnes wird durch die Gesamtbilanz der Landesbank gemäß § 7 und § 19 der Satzung der Landesbank Bestimmung getroffen.

Hierbei ist auf Schaffung angemessener Rücklagen Bedacht zu nehmen.

§ 17. Die §§ 20 und 21 der Satzung der Landesbank finden entsprechende Anwendung.

§ 18. Diese Satzung tritt in Kraft am 1. des auf den Eingang der endgültigen Genehmigung folgenden Monats.

III. Satzung der Hauskreditbank der Rheinprovinz.

§ 1. Die Hauskreditbank der Rheinprovinz hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie ist eine Zweiganstalt der Landesbank der Rheinprovinz und wird für Rechnung und unter Gewährleistung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz in Gemäßheit dieser Satzung verwaltet. Sie hat die Rechte einer juristischen Person als privilegierte öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Rheinprovinz und einer Umschrift, welche ihre obige Firma wiedergibt.

§ 2. Das Grundkapital in Höhe von 3 Millionen Mark wird ihr als unkündbare Einlage von der Landesbank der Rheinprovinz als Hauptbank überwiesen.

§ 3. Die Hauskreditbank gewährt Darlehen an Hausbesitzer gegen Verpfändung von bebauten oder in der Bebauung begriffenen, in der Rheinprovinz gelegenen Haus-Grundstücken.

Als Sicherheit dient die Bestellung einer Hypothek, welche 60 vom Hundert des von einem öffentlichen Schätzungsamt oder von zwei durch die Direktion der Hauskreditbank zu ernennenden Sachverständigen festgestellten Wertes des zum Unterpfand angebotenen Haus- und Bodenbesitzes nicht übersteigen darf.

Die Beleihung bis zu 75 % dieses Wertes ist zulässig, wenn ein leistungsfähiger Kommunalverband für den 60 vom Hundert übersteigenden Teil der Beleihung die Bürgschaft übernimmt.

Als Sicherheit gilt auch die Hypothek an einem Erbbaurecht nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei die gleichen Beleihungsgrenzen inne zu halten sind.

§ 4. Zum Zwecke der Verstärkung ihrer Betriebsmittel gibt sie Anleihescheine aus, welche die Bezeichnung:

„Anleihescheine der Hauskreditbank der Rheinprovinz"

erhalten und für welche außer dem Vermögen der Hauskreditbank der Provinzialverband der Rheinprovinz mit seinem Vermögen und seiner Steuerkraft haftet.

§ 5. Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Anleihescheine muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Ist infolge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Hypotheken nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Hypotheken noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Anleihescheinen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten oder durch entsprechende Belegung ihrer Barbestände bei der General-Direktion der Landesbank zu ersetzen.

§ 6. Die bewilligten Darlehen sind in der Regel unkündbare. Die unkündbaren Darlehen werden entweder gegen ziffermäßig bestimmte Tilgung oder gegen Zahlung eines jährlichen Tilgungsbetrages bewilligt; in letzterem Falle werden die Zinsen des getilgten Teiles ebenfalls zur Tilgung verwendet. In welchen Fällen kündbare Darlehen gewährt werden können, beschließt der Verwaltungsrat. Auch die kündbaren Darlehen werden in der Regel nur gegen eine jährliche Tilgung gegeben.

Der Tilgungsbetrag beträgt mindestens $^1/_2$ vom Hundert, für den die Hälfte des Schätzungswertes des Grundstückes übersteigenden Dahrlehnsteil aber mindestens $1^1/_2$ vom Hundert.

Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger ferner das Recht eingeräumt, mehrere Tilgungsbeträge auf einmal zu zahlen oder den ganzen

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Aachen, Samstag, den 2. November 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 44 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 44. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 44 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 285. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel S. 285—286. Reisekosten der Kreistierärzte S. 286. Geldlotterie S. 286. Hauskollekte S. 286 Handelserlaubnis mit Sämereien S. 286. Personal-Nachrichten S. 286.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 529 Das 138. Stück enthält unter Nr. 6489: Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1332). Das 139. Stück enthält unter Nr. 6490: Verordnung über Zuckerrübensamen. Vom 15. Oktober 1918. Unter Nr. 6491: Bekanntmachung über Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 17. Oktober 1918. Unter Nr. 6492: Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier. Vom 17. Oktober 1918. Unter Nr. 6493: Bekanntmachung über Besenginster. Vom 17. Oktober 1918. Unter Nr. 6494: Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1918/19. Vom 17. Oktober Das 140. Stück enthält unter Nr. 6495: Bekanntmachung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 17. Oktober 1918. Unter Nr. 6496: Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien. Vom 19. Oktober 1918. Das 141. Stück enthält unter 6497: Bekanntmachung über die Zinsscheine der Reichskriegsanleihen. Vom 22. Oktober 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 530 Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel.

Vom 1. August 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Januar 1919 werden Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte

verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 1. August 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 531 Bekanntmachung.

Der Drittletzte Absatz meiner Bekanntmachung vom 6. Februar 1917, betreffend Erhöhung der Gebühren für Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Amtsblatt Stück 6, Seite 58), wird mit ministerieller Genehmigung dahin geändert, daß den Tierärzten in den Fällen der ihnen vorbehaltenen Beschau, wenn die Entfernung ihres Wohnortes von dem Beschauorte mehr als 2 km beträgt, an Reisekosten für das Kilometer Eisenbahn statt 7 Pfennig 8,2 Pfennig ohne Zu- und Abgangsgebühren zu zahlen sind.

Aachen, den 29. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Dalwigk.

Nr. 532 Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 11. Juli 1918 dem Vorstande des Vereins „Prinzessin-Adalbert-Marine-Genesungsheim E. V. in Kiel" die Genehmigung erteilt, eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 2250000 Mark und einem Reinertrage von 750000 Mark in zwei gleichen Jahresreihen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen genehmigten Spielplan sollen in jeder Reihe 340909 Lose zum Preise von je 3,30 Mark ausgegeben und 11586 Gewinne im Gesamtbetrage von 375000 Mark ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 3., 4. und 5. April 1919 festgesetzt. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Aachen, den 25. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 533 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 1. Juli 1918 — J.-Nr. B. 280 — dem Vorstande der evangelischen Diakonie-Anstalten (2. Rhein. Diakonissen-Mutterhaus) in Kreuznach die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Jugend- und Gemeindepflege und der Arbeit an Kranken, Siechen, Waisen, Fürsorgezöglingen, Idioten, Arbeiterkolonisten und Verkrüppelten sowie an solchen Kriegsbeschädigten, welche in den Werkstätten der Heilanstalt Bethesda zu Kreuznach Anleitung und Ausbildung in Handwerksbetrieben finden sollen, in den Jahren 1919, 1920 und 1921 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind, soweit sie nicht durch kirchliche Organe oder von diesen zu bezeichnende Personen geschieht, beauftragt: Diakon Georg Koeth und Diakon Heinrich Leppke aus Kreuznach, Karl Roth aus Gelsenkirchen und Robert Becker aus Hunsheim, Reg.-Bez. Cöln.

Aachen, den 30. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 534 Nachtragsnachweisung

derjenigen Firmen, welchen gemäß § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277 die Erlaubnis zum Großhandel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen erteilt worden ist:

1. Jakoby Peter, Alster, Kreis Malmedy, Händler und Ackerer.
2. Theißen Joseph, Lascheid, Kreis Malmedy, Händler.
3. Warland, Joseph, Weismes, Kreis Malmedy, Fruchthändler.

Aachen, 25. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 535 Personal-Nachrichten.

Der Landwirt und Beigeordnete Jakob Barth in Hergenrath ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Hergenrath umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des Fabrikbesitzers August Klubert, jetzt in Godesberg, zum Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Der Haushälterin Katharina Prinz in Güsten ist von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin für 40jährige treue Dienste das goldene Kreuz nebst Diplom verliehen worden.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts liegt eine Sonderbeilage bei: 1. Bekanntmachung (Nr. 1/11. 18. S. 2) betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain. Vom 2. November 1918. 2. Bekanntmachung (Nr. 2/11. 18. S. 2) betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pfefferminzkraut, -tee, -blättern. Vom 2. November 1918.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Aachen, Samstag, den 16. November 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 46 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 46. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 46 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 289. Hauskollekten S. 289—290. Vergebung einer Stelle des zweiten Mitgliedes der Königlichen Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau S. 290. Zu besetzende Waldwärterstelle I. Klasse in Ripsdorf S. 290. Personal-Nachrichten S. 290.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 543 Das 146. Stück enthält unter Nr. 6509: Verordnung über Kartoffeln. Vom 30. Oktober 1918. Unter Nr. 6510: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 31. Oktober 1918. Unter Nr. 6511: Bekanntmachung über die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 31. Oktober 1918. Unter Nr. 6512: Bekanntmachung über die Verjährungs- und Vorlegungsfristen. Vom 31. Oktober 1918. Unter Nr. 6513: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917. (Reichs-Gesetzbl. S. 543). Vom 31. Oktober 1918. Das 147. Stück enthält unter Nr. 6514: Bekanntmachung über die Erweiterung des Notenausgaberechts der Bayerischen Notenbank. Vom 31. Oktober 1918. Das 148. Stück enthält unter Nr. 6515: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 4. November 1918. Unter Nr. 6516: Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 5. November 1918. Unter Nr. 6517: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 5. November 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 544 Das 32. Stück enthält unter Nr. 11694: Verordnung zur Ausführung a) des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) und b) des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 964). Vom 28. Oktober 1918. Unter Nr. 11695: Allerhöchster Erlaß, betreffend Rang- und Titelverhältnisse der Leiter und wissenschaftlichen Lehrer der Landwirtschaftsschulen. Vom 13. Oktober 1918. Unter Nr. 11696: Erlaß des Staatministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des den A. Riebeckschen Montanwerken, Aktiengesellschaft in Halle a. S., gehörigen Braunkohlen-Tagebaues Hedwig bei Wildschütz im Kreise Weißenfels. Vom 25. Oktober 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 545 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins im Rheinlande (Sitz in Barmen) die Genehmigung erteilt, zur Förderung seiner Zwecke eine Hauskollekte bei den Evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1919 abhalten zu lassen. Mit der Einsammlung der Kollekte werden zum Teil Gemeindeglieder beauftragt oder Gemeindekollektanten, die jeweils von den betreffenden Ortspfarrern bestimmt werden.

Aachen, den 4. November 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 546 Die von den Herrn Ministern der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern zum Besten des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswert für die Rhein-

provinz bewilligte Hauskollekte wird in den einzelnen evangelischen Gemeinden durch kirchliche Organe im Jahre 1919 eingesammelt werden.

Aachen, den 4. November 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: v. Rautenberg-Garczynski.

Nr. 547 Bekanntmachung.

Die Stelle des zweiten Mitgliedes der hiesigen Direktion der Königlichen Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau ist infolge Ablebens des Geheimen Regierungsrats Pfeffer von Salomon vom 1. Oktober 1918 ab dem Geheimen Regierungsrat Carlson, Mitglied der hiesigen Königlichen Generalkommission, übertragen worden.

Münster i. W., den 27. Oktober 1918.

Der Direktor der Königlichen Rentenbank.

Nr. 548 Bekanntmachung.

Die Waldwärterstelle 1. Klasse in Ripsdorf, umfassend die Gemeinden Alendorf, Hüngersdorf, Ripsdorf und Waldorf mit einem Gesamtflächeninhalt von 900 ha und einem Anfangsgehalt von 1000 Mark, steigend alle 3 Jahre um 150 Mark bis zum Höchstbetrage von 1800 Mark, einjährige Probezeit, wird hiermit ausgeschrieben. Bewerber wollen sich bis zum 20. Dezember 1918 unter Vorlage von Zeugnisabschriften und Lebenslauf bei dem Unterzeichneten melden.

Blankenheim, den 7. November 1918.

Der Bürgermeister.

Nr. 549 Personal-Nachrichten.

Dem Kommerzienrat Dr. Ing. Georg Talbot in Aachen ist der Charakter als Geheimer Kommerzienrat Allerhöchst verliehen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Aachen, Samstag, den 30. November 1918.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 48 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 48. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 48 beigefügt.)

Inhalt: Vergütungen für Kriegsleistungen S. 295. Vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Steuerjahr 1919 S. 295. Bewirtschaftung des Pferdefleisches S. 295. Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummenanstalten S. 295—296. Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung im Jahre 1919 S. 296. Neuregelung der Größenverhältnisse von Kohlenfeldern S. 296. Auslosung von Rentenbriefen S. 296—297. Vernichtung von Rentenbriefen S. 297. Verlosung Dürener Stadtanleiheschein S. 298. Besetzung einer Waldwärterstelle S. 298. Personal-Nachrichten S. 298.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 564 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen bezw. der Königlichen Regierungshauptkasse hier zur Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 30. November 1918.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 565 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die durch § 25 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Steuerjahr 1919 (umfassend den Zeitraum vom 1. April 1919 bis 31. März 1920) in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1919 abzugeben sind.

Nach § 30 Abs. 3 a. a. O. sind Personen, welche durch Abwesenheit verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, berechtigt, ihrer Verpflichtung durch Bevollmächtigte zu genügen.

Als Bevollmächtigte abwesender Heeresangehöriger gelten in dieser Beziehung auch deren Ehefrauen und sonstige Angehörige.

Aachen, den 19. November 1918.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.

Nr. 566 Bekanntmachung, betrifft Bewirtschaftung des Pferdefleisches.

Unter Bezugnahme auf § 3 unserer Verordnung vom 27. Juli d. Js. geben wir nachstehend die Inhaber von Ausweiskarten bekannt:

A) Zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung und zum Betriebe des Roßschlächterei-Gewerbes sind berechtigt:

1. Inhaberin einer Pferdemetzgerei Ehefrau Peter Fischborn in Düren (Hauptkarte);
1a) Pferdemetzger Peter Fischborn in Düren (Nebenkarte);
2. Pferdemetzger Ludwig Becker in Eupen.

B) Neben dem Ankauf von Pferden zur Schlachtung und dem Betriebe des Roßschlächterei-Gewerbes sind zum Handel mit Pferdefleisch zugelassen:

3. Pferdemetzger Wilhelm Zitz in Aachen;
4. Pferdemetzger Wilhelm Kahlen in Aachen;
5. Pferdemetzger Jos. Adels in Eschweiler;
6. Pferdemetzger Peter Hardt in Düren, Altenteich 21;
7. Pferdemetzger Heinrich Langohr in Eschweiler;
8. Pferdemetzger Jos. Höflich in Aachen, Peterstraße 23.

Die Kommunalverbände können weitergehende Anordnungen über die Verwertung des Pferdefleisches erlassen.

Ausdrücklich machen wir darauf aufmerksam, daß zur Schlachtung bestimmte Pferde nur an vorstehend genannte Personen abgegeben werden dürfen.

Cöln, den 15. November 1918.

Provinzialfleischstelle für die Rheinprovinz.
Der Vorsitzende: Dr. Lothes.

Nr. 567 An der Taubstummenanstalt in Cöln soll vom 14. Juli 1919 ab gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten vom 20. Dezember 1911 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummenanstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, anstellungsfähige Kandidaten der Theologie und der Philologie, Volksschullehrer, die vor ihrem Eintritt in die Ausbildung als Taubstummenlehrer die zweite Prüfung bestanden haben, und Lehrerinnen, die mindestens zwei Jahre in wirklichem Klassenunterricht vollbeschäftigt gewesen sind. Alle Bewerber haben den Nachweis zu führen, daß sie mindestens zwei Jahre Taubstumme unterrichtet haben; sie haben sich außerdem über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns sofort und spätestens bis 1. April 1919 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers (der Bewerberin) anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen in beglaubigter Abschrift;
3. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist;
4. ein Zeugnis darüber, daß der Bewerber (die Bewerberin) eine den Bestimmungen des Ministers vom 10. März 1910 entsprechende Ausbildung in von dem Minister genehmigten Kursen erfahren hat;
5. ein amtliches Führungszeugnis.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 2. November 1918.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Nr. 568 Auf Grund der Prüfungsordnung vom 22. Januar 1916 wird die Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung im Jahre 1919 am 1. Dezember und folgenden Tagen in den Räumen des Städtischen Lyzeums und der Städtischen Realschule in Bonn abgehalten werden.

Zu der Prüfung werden Bewerberinnen zugelassen, die in einem staatlichen oder staatlich genehmigten Lehrgang in Preußen ordnungsmäßig vorgebildet sind und außerdem entweder

a) schon eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, oder
b) die erforderliche Schulbildung besitzen und das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung zur Prüfung hat bis zum 15. Oktober 1919 zu erfolgen und zwar von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, von sonstigen Bewerberinnen durch diejenige Königliche Regierung, in deren Bezirk sie wohnen.

Ueber die an die Zulassung zur Prüfung geknüpften Bedingungen, insbesondere auch über die der Meldung beizufügenden Schriftstücke gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 29. Oktober 1918.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Nr. 569 Die Gewerkschaft Carl-Alexander zu Baesweiler hat inhaltlich der Verhandlung vor dem Preußischen Notar Justizrat Ferdinand Ludwig Henrich zu Völklingen vom 22. Oktober 1918 beschlossen, das im Grundbuch der Bergwerke des Amtsgerichts Geilenkirchen Band II Blatt 44 eingetragene und in den Gemeinden Geilenkirchen, Teveren, Scherpenseel, Frelenberg, Uebach, Beggendorf, Immendorf, Puffendorf, Süggerat im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen, gelegene Steinkohlenbergwerk Carl-Alexander in die Einzelfelder Carl-Alexander 2 und Carl-Alexander 3 real zu teilen.

Das Teilfeld Carl-Alexander 2 erhält eine Größe von 15762678 qm, das Teilfeld Carl-Alexander 3 eine Größe von 8316268 qm.

Dies wird auf Grund der §§ 51 Absatz 3 und § 45 Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Teilungsriß während der Geschäftsstunden in unserer Registratur zur Einsicht ausliegt.

Bonn, den 26. November 1918.

Preußisches Oberbergamt.

Nr. 570 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. April 1919 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) zu 4% Buchstabe A bis D

Buchstabe A zu 3000 Mark oder 1000 Taler: Nr. 977, 2000, 2157, 2397, 2704, 3979, 3983, 4011, 4024, 4327, 4473, 4592, 5478, 5570, 5645, 5690, 5788, 5878, 5996, 6338, 6346, 6357, 6433, 6452, 6524, 6530, 6584, 6779, 6861, 6880, 6899, 6905, 6915, 7004, 7184, 7305, 7408, 7431, 7552, 7725, 7745.

Buchstabe B zu 1500 Mark oder 500 Taler: Nr. 339, 394, 423, 714, 1790, 1885, 2558, 2606, 2904, 2911, 2990, 3063, 3109, 3171, 3184, 3242, 3280, 3365.

Buchstabe C zu 300 Mark oder 100 Taler: Nr. 119, 1066, 1710, 2129, 2424, 3410, 4254, 4538, 5053, 5096, 5539, 5703, 5892, 5973, 6064, 6800, 7486, 7835, 8267, 8340, 8417, 9109, 9256, 9393, 9473, 10846, 10927, 10953, 11724, 11941, 12108, 12137, 12188, 12579, 12593, 12702, 12874, 12993, 13006, 13084, 13192, 13377, 13879, 13927, 13930, 14144, 14230, 14368, 14381, 14447, 14626, 14701, 14730, 14781, 14866, 14908, 15124, 15295,

15511, 15618, 15755, 15815, 16021, 16054, 16428, 16553, 16639, 16645, 16682, 16761, 16961, 17052, 17120, 17298, 17334, 17349, 17358, 17698, 17731, 17982, 18002, 18009, 18059, 18098, 18261, 18280, 18368, 18419, 18499, 18567, 18715, 19127, 19374, 19429, 19537, 19650, 19838, 19854, 19980, 20058, 20080, 20125, 20139, 20265, 20570, 20615, 20662, 20698, 20716, 20717.

Buchstabe D zu 75 Mark oder 25 Taler: Nr. 687, 1326, 1895, 2285, 2351, 2544, 3665, 4532, 5851, 5876, 6143, 6476, 6565, 6777, 7003, 7296, 7445, 7866, 8410, 9912, 9927, 10079, 10782, 11225, 11338, 11405, 11591, 11613, 11629, 12087, 12093, 12265, 12396, 12458, 12474, 12515, 12570, 13136, 13161, 13207, 13237, 13603, 13605, 13673, 13736, 13768, 13795, 13830, 13859, 13893, 14013, 14024, 14168, 14302, 14361, 14440, 14581, 14607, 14649, 14727, 14830, 14925, 15256, 15271, 15479, 15728, 15854, 15904, 16281, 16762, 16792, 16858, 16897, 17033, 17590, 17791, 17818, 17827, 18024, 18100, 18393, 18423, 18529, 18554, 18574, 18789, 18837, 19000, 19029, 19032, 19033, 19069, 19146, 19361, 19367, 19590, 19632, 19715, 19751, 19832, 19873, 19882, 19902, 19975, 20012.

b) zu 3½% Buchstabe L bis P.

Buchstabe L zu 3000 Mark Nr. 131, 313, 524, 645, 804, 852.

Buchstabe M zu 1500 Mark Nr. 43, 92.

Buchstabe N zu 300 Mark Nr. 191, 198, 617, 934, 1103, 1181, 1188, 1308, 1338.

Buchstabe O zu 75 Mark Nr. 83, 138, 255, 322, 343, 407.

Buchstabe P zu 30 Mark Nr. 40, 100, 103, 156, 161, 179, 196, 200, 208, 214, 219, 225, 252, 272, 282, 290, 301, 331, 334, 341, 348, 349, 358, 359, 364, 368, 370.

c) zu 4% Buchstabe BB — DD.

Buchstabe BB zu 1500 Mark Nr. 55.

Buchstabe CC zu 300 Mark Nr. 64.

Buchstabe DD zu 75 Mark Nr. 61.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1919 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a:	Reihe 9	Nr. 10	bis	16	nebst Erneuerungsschein
„ b:	„ 4	„ 8	„	16	
„ c:	„ 2	„ 5	„	16	

vom 1. April 1919 ab bei den Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr, in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 16. November 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 571 Münster, den 16. November 1918.

Auf Grund der §§ 46, 47, 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden die ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche gegen Barzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

a) 4% Rentenbriefe.

35	Stück,	Buchstabe	A	zu 3000	ℳ	=	105000 ℳ
16	„	„	B	„ 1500	„	=	24000 „
80	„	„	C	„ 300	„	=	24000 „
83	„	„	D	„ 75	„	=	6225 „
1	„	„	BB	„ 1500	„	=	1500 „
1	„	„	CC	„ 300	„	=	300 „
2	„	„	DD	„ 75	„	=	150 „
1	„	„	GG	„ 1500	„	=	1500 „
2	„	„	HH	„ 300	„	=	600 „
5	„	„	JJ	„ 75	„	=	375 „

b) 3½% Rentenbriefe.

4	Stück,	Buchstabe	L	zu 3000	ℳ	=	12000 ℳ
2	„	„	M	„ 1500	„	=	3000 „
7	„	„	N	„ 300	„	=	2100 „
7	„	„	O	„ 75	„	=	525 „
25	„	„	P	„ 30	„	=	750 „
6	„	„	F	„ 3000	„	=	18000 „
4	„	„	G	„ 1500	„	=	6000 „
6	„	„	H	„ 300	„	=	1800 „
3	„	„	J	„ 75	„	=	225 „
40	„	„	K	„ 30	„	=	1200 „
330	Stück	über					209250 ℳ

nebst den dazu gehörigen 2998 Zins- und 330 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

gez. Freiherr von Schorlemer-Alst. Terboven. Dieckmann. Meyer, Notar.

g. w. o.

gez. Ascher. Carlson. Mühlenhoff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 572 Verlosung Dürener Stadtanleihescheine.

Am Samstag, den 14. Dezember 1918, vormittags 11 Uhr, findet im Rathaus hierselbst die nach den Privilegien vom 3. März 1879, 9. April 1884, 11. Oktober 1891 und 13. November 1899, sowie nach der ministeriellen Genehmigung vom 4. Januar 1901 vorgeschriebene Verlosung der am 1. Juli 1919 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihescheine statt.

Düren, den 19. November 1918.

Der Oberbürgermeister
Klotz.

Nr. 573 Bekanntmachung.

Die Waldwärterstelle I. Klasse Ripsdorf, umfassend die Gemeindewaldungen Alendorf, Hüngersdorf, Ripsdorf und Waldorf mit einem Gesamtflächeninhalt von 90 ha und einem Anfangsgehalt von 1000 Mark, steigend bis 1800 Mark, und zwar alle 3 Jahre einschließlich die Probezeit 1 mal 200 Mark, 2 mal 150 Mark und 3 mal 100 Mark, ist zu besetzen. Bewerber wollen bis 15. Januar 1919 unter Vorlage von Zeugnisabschriften und Lebenslauf sich bei dem Unterzeichneten melden.

Blankenheim, den 18. November 1918.

Der Bürgermeister.

Nr. 574 Personal-Nachrichten.

Der Regierungsrat Heimann in Monschau ist zum Landrat ernannt, ihm ist das Landratsamt im Kreise Monschau endgiltig übertragen.

Dem Regierungssekretär Kaufeld in Aachen ist die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse in Malmedy verliehen worden.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts liegt eine Sonderbeilage bei: Bekanntmachung (Nr. L. 800/11. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise und Verkaufspflicht von Kanin, Hasen- und Katzenfellen. Vom 23. November 1918.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Aachen, Samstag, den 21. Dezember 1918.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 51.)

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 305—306. Nachtrag zur Preußischen Ausführungsanweisung vom 9. Juli 1918 zu der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 S. 306. Wahlkommissare für die Wahlkreise 20 und 21 S. 306—307. Verzeichnis der Krankenhäuser, welche zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind S. 307. Konsularnachricht S. 307. Hauskollekten S. 307. Sitzverlegung des Standesamts des die Gemeinden Hergarten und Blatten umfassenden Standesamtsbezirks S. 307. Bekanntmachung, betreffend Hausschlachtungen S. 307—308. Geschäftsstunden des Eichamts in Aachen S. 308. Wohnsitzverlegung eines Markscheiders S. 308. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 308. Personal-Nachrichten S. 308.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bestellung des Amtsblatts für 1919.

Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur eine Jahres-Bestellung statt, deren Preis 3 Mark beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, tunlichst umgehend, spätestens bis zum 3. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1919 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 21. Dezember 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 585 Das 164. Stück enthält unter Nr. 6550: Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung. Vom 27. November 1918. Das 165. Stück enthält unter Nr. 6551: Verordnung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden, Schiffen und Wasserfahrzeugen zu militärischen Zwecken nach Eintritt des Friedenszustandes. Vom 28. November 1918. Das 166. Stück enthält unter Nr. 6552: Bekanntmachung, betreffend die Verwertung des durch die Demobilisation freiwerdenden Armeematerials. Vom 29. November 1918. Das 167. Stück enthält unter Nr. 6553: Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz). Vom 30. November 1918. Unter Nr. 6554: Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Vom 30. November 1918. Das 168.

Stück enthält unter Nr. 6555: Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236). Vom 29. November 1918. Unter Nr. 6556: Bekanntmachung über einmalige Sonderzuteilung von K. A.-Seife. Vom 29. November 1918. Das 169. Stück enthält unter Nr. 6557: Verordnung über Sicherung der Kriegssteuer. Vom 15. November 1918. Unter Nr. 6558: Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 865). Vom 27. November 1918. Unter Nr. 6559: Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 868). Vom 27. November 1918. Unter Nr. 6560: Verordnung über Zusammensetzung und Geschäftsgang der Kommission zur Untersuchung der Anklagen wegen völkerrechtswidriger Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland. Vom 30. November 1918. Unter Nr. 6561: Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 274). Vom 30. November 1918. Das 170. Stück enthält unter Nr. 6562: Namensänderung des Kaiserlichen Statistischen Amtes. Vom 30. November 1918. Unter Nr. 6563: Bekanntmachung über die Aufhebung der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetze vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1291). Vom 2. Dezember 1918. Das 171. Stück erhält unter Nr. 6564: Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung. Vom 3. Dezember 1918. Unter Nr. 6565: Verordnung über Druckpapier. Vom 30. November 1918. Unter Nr. 6566: Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 11a der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1420). Vom 30. November 1918. Unter Nr. 6567: Verordnung über die Entlohnung und die Errichtung von Fachausschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe. Vom 2. Dezember 1918. Unter Nr. 6568: Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung. Vom 2. Dezember 1918. Unter Nr. 6569: Erlaß über die Errichtung des Reichsluftamts. Vom 4. Dezember 1918. Das 172. Stück enthält unter Nr. 6570: Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 3. Dezember 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 586 Nachtrag zu der Preußischen Ausführungsanweisung vom 9. Juli 1918 zu der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918.

Auf Grund des § 16 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 677) in Verbindung mit dem Erlaß des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 5. November 1918 — B I. 9319 —, wird in Abänderung von Abschnitt II und III der Preußischen Ausführungsanweisung vom 9. Juli 1918 zu der angeführten Verordnung vom 27. Juni 1918 folgendes bestimmt:

Abschnitt II erhält folgenden Zusatz:

Die Ortspolizeibehörde hat den geprüften Antrag unter Mitteilung des Prüfungsergebnisses derjenigen Behörde vorzulegen, die für die Ausstellung der Saatkarten zuständig ist (Abschnitt III).

Die Regierungspräsidenten können anordnen, daß der Antrag von der Ortspolizeibehörde wie bisher der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen ist, auch wenn diese nicht die für die Ausstellung der Saatkarten zuständige Behörde ist; in diesem Falle muß die Weitergabe des Antrages durch die untere Verwaltungsbehörde an die für die Ausstellung der Saatkarten zuständige Behörde binnen 24 Stunden erfolgen.

Abschnitt III, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ausstellung der Saatkarten wird allgemein den Regierungspräsidenten übertragen.

Berlin W. 8, den 3. Dezember 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Dr. Peters.

Ministererium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Brümmer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 587 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 der „Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918" (Reichsgesetzblatt Seite 1353 ff.) habe ich

1. für den die Regierungsbezirke Cöln und Aachen umfassenden Wahlkreis 20 den Regierungspräsidenten von Starck in Cöln;
2. für den die Regierungsbezirke Coblenz (mit Ausschluß des Kreises Wetzlar) und Trier sowie das zu Oldenburg gehörige Fürsten-

tum Birkenfeld — für Letzteres mit Zustimmung des Direktoriums der Oldenburgischen Landesregierung in Oldenburg — umfassenden Wahlkreis 21 den Regierungspräsidenten von Gröning in Coblenz zum Wahlkommissar ernannt.

Coblenz, den 16. Dezember 1918.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Nr. 588 In der Beilage zu Nr. 43 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1918 ist das neue Verzeichnis der nach § 59 der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901 zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden.

Von dem sonst üblichen Abdrucke eines ausführlicheren Verzeichnisses der preußischen Anstalten und der Herausgabe eines Gesamtverzeichnisses in Buchform ist mit Rücksicht auf die besonderen Zeitumstände abgesehen.

Aachen, den 13. Dezember 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Clauditz.

Nr. 589 Das k. und k. österr.-ungar. Generalkonsulat teilt mit, daß es seitens des deutsch-österreichischen Staatsamtes für Aeußeres beauftragt worden ist, seine Funktionen auch als Bevollmächtigter des Deutsch-Oesterreichischen Staates zu versehen und die berechtigten Interessen der deutsch-österreichischen Staatsbürger wahrzunehmen.

Der bisherige Wirkungskreis des k. und k. Generalkonsulates bleibt im Uebrigen bis auf weiteres unverändert.

Aachen, den 30. November 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 590 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Verbande Rheinland der Deutschen Reichsfechtschule die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Reichswaisenhauses in Niederbreisig a./Rhein bei den Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf eine einmalige Hauskollekte im Jahre 1919 abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung dieser Kollekte im Regierungsbezirke Aachen sind die nachbenannten Personen beauftragt worden:

Franz Krott aus Crefeld; Johann Wiblinghaus aus Neviges; Anton Reitz aus Hasenfeld; Adam Kremer aus Holz; Johann Ites aus Sterkrade-Buschhausen; Hermann Pardon aus M. Gladbach; Friedrich Glasmacher aus Calcar; Anton Nolden aus Niederelvenich; Paul Hoffmann aus Düsseldorf.

Aachen, den 12. Dezember 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 591 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Kinderhortes „Probsthof" in Niederdollendorf a. Rh. in den Jahren 1919, 1920 und 1921 je eine einmalige Haussammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Die Einsammlung wird in den einzelnen Gemeinden des Regierungsbezirks Aachen durch die kirchlichen Organe erfolgen.

Aachen, den 13. Dezember 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 592 Der Sitz des Standesamtes des die Gemeinden Hergarten und Blatten im Kreise Schleiden umfassenden Standesamtsbezirks wird zum 1. Januar 1919 von Blatten nach Hergarten verlegt.

Aachen, den 30. November 1918.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 593 Bekanntmachung betreffend Hausschlachtungen.

Die ungünstige Kartoffelernte zwingt zu einer alsbaldigen Vornahme der Hausschlachtungen. Der Herr Staatssekretär des Reichsernährungsamtes hat daher bestimmt, daß zwar den Selbstversorgern die Möglichkeit der Hausschlachtung, also der Sicherstellung des Fleisch- und Fettbedarfs für einen längeren Zeitraum bleiben, daß aber andererseits den schwierigen Futterverhältnissen auch Rechnung getragen werden soll.

Alle für 1918/19 eingelegten Hausschlachtungsschweine müssen daher spätestens am 31. Dezember 1918 abgeschlachtet sein.

Wir fordern die Selbstversorger auf, sofort die erforderliche Genehmigung des Kommunalverbandes zur Hausschlachtung nachzusuchen und nach erteilter Genehmigung die Schlachtung ungesäumt vorzunehmen.

Nach dem 31. Dezember 1918 noch vorhandene Selbstversorgungsschweine werden, nötigenfalls im Wege der Enteignung, für die allgemeine Fleischversorgung herangezogen.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Durchhaltung von Ferkeln nur beim Nachweis der erforderlichen erlaubten Futtermittel möglich ist. Stehen derartige Futtermittel nicht zur Verfügung, so ist mit einer demnächstigen Enteignung der jetzigen Ferkel zu rechnen.

Hausschlachtungsschweine, die bis zum 31. Dezember nicht abgeschlachtet werden können, und Ferkel, zu deren Durchhaltung nicht genügend Futtermittel zur Verfügung stehen, sind den Ver-

trauensleuten des Rheinischen Viehhandelsverbandes abzuliefern.

Cöln, den 10. Dezember 1918.

Provinzialfleischstelle für die Rheinprovinz.
Der Vorsitzende: Dr. Lothes.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 594 Das Eichamt in Aachen, Louisenstraße 48, ist vom 2. Januar 1919 an wieder täglich in der Zeit von 8—12 Uhr für Anlieferung und Abholung von Meß- und Wiegegeräten geöffnet.

Cöln, den 17. Dezember 1918.

Eichungsinspektion
für die Rheinprovinz und Hohenzollern.

Nr. 595 Bekanntmachung.

Der konzessionierte Markscheider Heisig hat seinen Wohnsitz von Aachen nach Ramsbeck i./W. verlegt.

Bonn, den 4. Dezember 1918.

Preußisches Oberbergamt.

Nr. 596 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Bekanntmachung,

betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:
zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 144281, 37339, 101624, 78376, 144978,
zu Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 2303,
zu Düren, Nr. 21738,
zu Malmedy, Nr. 5896, 5274,
zu Mechernich, Nr. 2987,
zu Stolberg, Nr. 6437;
b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
zu Aachen, Hauptstelle Nr. 128989, 131166,
zu Herzogenrath, Nr. 4794,
zu Mechernich, Nr. 4209.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 10. Juni 1918, 8. August 1918 und 10. Oktober 1918 auf die angeblich abhanden gekommenen:

a) Einlagebücher der Sparkasse:
zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 79364, 106165, 65310, 65403, 143463, 143464, 138615, 121646, 123572,
zu Düren, Nr. 30570,
zu Linnich, Nr. 4447, 4735;
b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 140235.

Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Aachen, den 12. Dezember 1918.

Der Vorstand des Vereins
Dr. Klemme. Rinteln.

Nr. 597 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeisterei-Verwalter Minartz in Walhorn ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Walhorn, Kreis Eupen, ernannt worden.

Der Bürgermeisterei-Verwalter Aretz in Niederkrüchten ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Niederkrüchten im Kreise Erkelenz ernannt worden.

Der Ackerer August Blens in Scheven ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wallenthal im Kreise Schleiden für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Bürgermeister Friedrich Hamacher zu Hergarten ist widerruflich zum Standesbeamten, die Beigeordneten Fettweiß in Hergarten und Heinrich Keldenich in Blatten sind zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Hergarten und Blatten umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des Lehrers a. D. Josef Hürtgen in Blatten zum Standesbeamten und des Ackerers Gerhard Oeckerath in Blatten zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Der Ackerer Peter Klinkhammer in Olef ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Olef, Nierfeld und Anstois umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Vom 1. Februar 1919 ab ist der Förster Schmitt zu Hambach, Oberförsterei Hambach, auf die erledigte Försterstelle Raffelsbrand, Oberförsterei Hürtgen, versetzt worden.

Dem Apotheker Oskar Stapper ist die Verwaltung der Witwe Dautzen'schen Apotheke in Lövenich übertragen.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Aachen, Samstag, den 28. Dezember 1918.
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 52.)

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 309—310. Auslosung von Rentenbriefen S. 310—311. Vergütungen für Kriegsleistungen S. 311. Rote Kreuz-Lotterie S. 311. Verlust von Führerscheinen S. 311. Ausschließung vom Handel S. 311. Verlosung der Dürener Stadtanleiheschein S. 311. Besetzung einer Kassererstelle S. 312. Nacheichung in Düren S. 312. Kraftloserklärung einer Urkunde S. 312. Besetzung einer Gemeindeförsterstelle S. 312. Personal-Nachricht S. 312.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Bestellung des Amtsblatts für 1919.

Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur eine Jahres-Bestellung statt, deren Preis 3 Mark beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, tunlichst umgehend, spätestens bis zum 3. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1919 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 21. Dezember 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 598 Das 173. Stück enthält unter Nr. 6571: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918. Vom 6. Dezember 1918. Das 174. Stück enthält unter Nr. 6572: Verordnung, betreffend Arbeitsverdienst bei Verkürzung der Arbeitszeit in der Groß-Berliner Metallindustrie. Vom 7. Dezember 1918. Das 175. Stück enthält unter Nr. 6573: Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung des Luftfahrtrechts. Vom 7. Dezember 1918. Das 176. Stück enthält unter Nr. 6574: Namensänderung der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission. Vom 5. Dezember 1918. Unter Nr. 6575: Verordnung über Familienunterstützungen. Vom 9. Dezember 1918. Das 177. Stück enthält unter Nr. 6576: Verordnung über die Befristung der Beschwerde gegen Straffestsetzungen der Einberufungsausschüsse (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst). Vom 6. Dezember 1918. Unter Nr. 6577: Ausführungsbestimmungen zu der Verord-

nung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel. Vom 10. Dezember 1918. Das 178. Stück enthält unter Nr. 6578: Verordnung über eine militärische Amnestie. Vom 7. Dezember 1918. Das 179. Stück enthält unter Nr. 6579: Bekanntmachung, betreffend Einsetzung einer Kommissien zur Untersuchung der Vorgänge am Freitag den 6. Dezember 1918. Vom 10. Dezember 1918. Unter Nr. 6580: Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit Belgien und Luxemburg. Vom 11. Dezember 1918.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 599 Das 35. Stück enthält unter Nr. 11701: Anordnung der Preußischen Regierung, betreffend Ergänzungs- und Ersatzwahlen zu den Gemeindevertretungen usw. Vom 18 November 1918. Das 36. Stück enthält unter Nr. 11702: Anordnung der Preußischen Regierung, betreffend die Bestellung weiblicher Personen zu Mitgliedern gemischter städtischer Verwaltungsdeputationen. Vom 23. November 1918. Das 37. Stück enthält unter Nr. 11703: Verordnung, betreffend die Unterstellung des Chefs der Landgendarmerie unter das Ministerium des Innern. Vom 19. November 1918. Unter Nr. 11704: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrats. Vom 30. November 1918. Das 38. Stück enthält unter Nr. 11705: Bekanntmachung der Preußischen Regierung, betreffend die Fortsetzung der amtlichen Tätigkeit der Behörden und Beamten. Vom 12. November 1918. Unter Nr. 11706: Aufruf der Preußischen Regierung an das preußische Volk. Vom 13. November 1918. Unter Nr. 11707: Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme des preußischen Kronfideikommißvermögens. Vom 13. November 1918. Unter Nr. 11708: Verordnung, betreffend die Zuständigkeiten der Preußischen Regierung sowie die Zuständigkeiten und die Bezeichnung der Zentral-, Provinzial- und Lokalbehörden. Vom 14. November 1918. Unter Nr. 11709: Bekanntmachung der Preußischen Regierung, betreffend das Inkraftbleiben der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Vom 14. November 1918. Unter Nr. 11710: Verordnung, betreffend Auflösung des Abgeordnetenhauses und Beseitigung des Herrenhauses. Vom 15. November 1918. Unter Nr. 11711: Bekanntmachung der Preußischen Regierung, betreffend die Unabhängigkeit der Gerichte. Vom 16. November 1918 Unter Nr. 11712: Bekanntmachung der Preußischen Regierung, betreffend Entschädigung der Mitglieder der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte. Vom 16. November 1918. Das 39. Stück enthält unter Nr. 11713: Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme des Vermögens des Preußischen Königshauses. Vom 30. November 1918. Unter Nr. 11714: Verordnung, betreffend Aufhebung des § 13 b des Gesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227). Vom 6. Dezember 1918. Das 40. Stück enthält unter Nr. 11715: Verordnung über die Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Offiziere und Mannschaften der Landgendarmerie. Vom 3. November 1918. Unter Nr. 11716: Verordnung, betreffend Ausgaben der Provinzen und Kreise für Notstandsarbeiten. Vom 7. Dezember 1918.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 600 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. April 1919 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) zu 4% Buchstabe A bis D

Buchstabe A zu 3000 Mark oder 1000 Taler: Nr. 977, 2000, 2157, 2397, 2704, 3979, 3983, 4011, 4024, 4327, 4473, 4592, 5478, 5570, 5645, 5690, 5788, 5878, 5996, 6338, 6346, 6357, 6433, 6452, 6524, 6530, 6584, 6779, 6861, 6880, 6899, 6905, 6915, 7004, 7184, 7305, 7408, 7431, 7552, 7725, 7745.

Buchstabe B zu 1500 Mark oder 500 Taler: Nr. 339, 394, 423, 714, 1790, 1885, 2558, 2606, 2904, 2911, 2990, 3063, 3109, 3171, 3184, 3242, 3280, 3365.

Buchstabe C zu 300 Mark oder 100 Taler: Nr. 119, 1066, 1710, 2129, 2424, 3410, 4254, 4538, 5053, 5096, 5539, 5703, 5892, 5973, 6064, 6800, 7486, 7835, 8267, 8340, 8417, 9109, 9256, 9393, 9473, 10846, 10927, 10953, 11724, 11941, 12108, 12137, 12188, 12579, 12593, 12702, 12874, 12993, 13006, 13084, 13192, 13377, 13879, 13927, 13930, 14144, 14230, 14368, 14381, 14447, 14626, 14701, 14730, 14781, 14866, 14908, 15124, 15295, 15511, 15618, 15755, 15815, 16021, 16054, 16428, 16553, 16639, 16645, 16682, 16761, 16961, 17052, 17120, 17298, 17334, 17349, 17358, 17698, 17731, 17982, 18002, 18009, 18059, 18098, 18261, 18280, 18368, 18419, 18499, 18567, 18715, 19127, 19374, 19429, 19537, 19650, 19838, 19854, 19980, 20058, 20060, 20125, 20139, 20265, 20570, 20615, 20662, 20698, 20716, 20717.

Buchstabe D zu 75 Mark oder 25 Taler: Nr. 687, 1326, 1895, 2285, 2351, 2544, 3665, 4532, 5851, 5876, 6149, 6476, 6565, 6777, 7003, 7296, 7445, 7866, 8410, 9912, 9927, 10079, 10782, 11225, 11338, 11405, 11591, 11613, 11629, 12087,

12093, 12265, 12396, 12458, 12474, 12515, 12570, 13136, 13161, 13207, 13237, 13603, 13605, 13673, 13736, 13768, 13795, 13830, 13859, 13893, 14013, 14024, 14168, 14302, 14361, 14440, 14581, 14607, 14649, 14727, 14830, 14925, 15256, 15271, 15479, 15728, 15854, 15904, 16281, 16762, 16792, 16858, 16897, 17033, 17590, 17791, 17818, 17827, 18024, 18100, 18393, 18423, 18529, 18554, 18574, 18789, 18837, 19000, 19029, 19032, 19033, 19069, 19146, 19361, 19367, 19590, 19632, 19715, 19751, 19832, 19873, 19882, 19902, 19975, 20012.

b) zu 3½ % Buchstabe L bis P.

Buchstabe L zu 3000 Mark Nr. 131, 313, 524, 645, 804, 852.

Buchstabe M zu 1500 Mark Nr. 43, 92.

Buchstabe N zu 300 Mark Nr. 191, 198, 617, 934, 1103, 1181, 1188, 1308, 1338.

Buchstabe O zu 75 Mark Nr. 83, 138, 255, 322, 343, 407.

Buchstabe P zu 30 Mark Nr. 40, 100, 103, 156, 161, 179, 196, 200, 208, 214, 219, 225, 252, 272, 282, 290, 301, 331, 334, 341, 348, 349, 358, 359, 364, 368, 370.

c) zu 4 % Buchstabe BB — DD.

Buchstabe BB zu 1500 Mark Nr. 55.

Buchstabe CC zu 300 Mark Nr. 64.

Buchstabe DD zu 75 Mark Nr. 61.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1919 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a: Reihe 9 Nr. 10 bis 16
„ b: „ 4 „ 8 „ 16
„ c: „ 2 „ 5 „ 16

nebst Erneuerungsschein

vom 1. April 1919 ab bei den Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr, in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 16. November 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 601 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Kreiskassen bezw. der Regierungshauptkasse hier zur Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 21. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 602 Die Ziehung der 7. Geldlotterie zu Gunsten des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz in Berlin findet mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen am 14., 15., 16., 17. und 18. Januar 1919 statt.

Aachen, den 19. Dezember 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 603 Dem Kraftwagenführer Fabrikant Walter Hesse aus Aachen, ist der von mir unter Nr. 1250 ausgestellte Führerschein für Klasse 3b abhanden gekommen.

Ich ersuche, nach dem Verbleib des Führerscheins eingehend Nachforschungen anstellen zu lassen und ihn mir im Ermittelungsfalle unter Mitteilung der Personalien der mit ihm betroffenen Person einzusenden.

Aachen, den 17. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 604 Dem Kraftwagenführer Kurt Insdorf aus Aachen, ist der von mir unter Nr. 1438 ausgestellte Führerschein für Klasse 3b abhanden gekommen.

Ich ersuche, nach dem Verbleib des Führerscheins eingehend Nachforschungen anstellen zu lassen und ihn mir im Ermittelungsfalle unter Mitteilung der Personalien der mit ihm betroffenen Person einzusenden.

Aachen, den 17. Dezember 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Osterroht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 605 Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603), habe ich dem Bäckermeister Peter Kronen in Aachen, Peterstraße Nr. 77, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, soweit sie den jeweils geltenden Rationierungsvorschriften unterworfen sind, sowie jegliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einen solchen Handel wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb bis auf weiteres untersagt.

Aachen, den 18. Dezember 1918.

Der Polizei-Präsident.

Nr. 606 Verlosung Dürener Stadtanleihescheine.

Bei der am 14. Dezember 1918 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1919 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihescheine wurden folgende Nummern gezogen:

I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879, Buchstabe E:

a) 11 Stück à 1000 Mark und zwar: Nr. 45, 52, 72, 90, 134, 143, 146, 157, 162, 169, 209.

b) 12 Stück à 500 Mark und zwar: Nr. 277, 284, 316, 325, 327, 339, 344, 368, 384, 388, 406, 536.

II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884, Buchstabe F:

19 Stück à 1000 Mark und zwar: Nr. 163, 175, 188, 222, 257, 264, 275, 278, 281, 292, 297, 298, 314, 318, 322, 323, 324, 327, 330.

III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober 1891, Buchstabe G:

54 Stück à 1000 Mark und zwar: Nr. 59, 64, 68, 105, 138, 146, 150, 191, 204, 225, 250, 252, 278, 301, 302, 373, 387, 457, 460, 502, 513, 527, 551, 558, 579, 595, 774, 853, 865, 899, 912, 913, 951, 958, 963, 1024, 1044, 1052, 1077, 1092, 1169, 1180, 1207, 1252, 1293, 1313, 1337, 1340, 1384, 1446, 1500, 1510, 1526, 1560.

IV. Aus der Anleihe vom 13. November 1899, Buchstabe H:

55 Stück à 1000 Mark und zwar: Nr. 18, 24, 36, 46, 67, 98, 122, 129, 141, 142, 167, 177, 188, 208, 272, 275, 312, 317, 330, 361, 406, 416, 427, 445, 456, 471, 483, 545, 558, 565, 587, 613, 637, 665, 683, 712, 744, 801, 843, 984, 1010, 1016, 1056, 1105, 1145, 1149, 1192, 1274, 1314, 1353, 1365, 1386, 1408, 1445, 1506.

Die Tilgung der Anleihe J vom 1. Januar 1902 erfolgte durch Ankauf.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihescheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt sind:

Buchstabe F Nr. 230, 232 zu 1000 Mark.

Buchstabe G Nr. 175, 329, 362 zu 1000 Mark.

Buchstabe H Nr. 354, 388, 389, 401, 404, 413 493, 595, 600, 602, 612, 716, 733, 741, 821, 825, 841, 1288, 1305, 1428 zu 1000 Mark.

Buchstabe J Nr. 305, 727 zu 1000 Mark.

Düren, den 20. Dezember 1918.

Die städtische Schuldentilgungskommission.
Klotz.

Nr. 607 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß wir die erledigte Kassiererstelle bei der Zweigstelle unserer Spar- und Prämienkasse zu Geilenkirchen dem Herrn Notariatssekretär Worms in Geilenkirchen vom 1. Januar 1919 ab übertragen haben.

Der Vorstand des Vereins
Dr. Klemme. Rinteln.

Nr. 608 Das Eichamt Düren ist in der Zeit der wiederkehrenden Nacheichung für Düren Stadt in der Zeit vom 2. Januar bis 3. März 1919 wieder täglich von 8—12 Uhr vormittags für die Anlieferung und Abholung von Meß- und Wiegegeräten geöffnet.

Eichungsinspektion
für die
Rheinprovinz und Hohenzollern.

Nr. 609 Bekanntmachung.

Die hiesige Gemeindeförsterstelle ist zu besetzen. Der Gemeindewald hat eine Größe von etwa 440 Hektar.

Das Gehalt des Gemeindeförsters richtet sich nach den für die staatlichen Förster jeweilig geltenden Sätzen. Die Probezeit wird angerechnet.

Es wird freies Brennholz gegen Erstattung der Nebenkosten oder eine Brennholzentschädigung von 150 Mark gewährt.

Nach endgültiger Anstellung erhält der Förster eine von dem Herrn Regierungs-Präsidenten festzusetzende nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulage bis zu 300 Mark.

Freie Dienstwohnung.

Forstversorgungsberechtigte Bewerber wollen ihre Gesuche mit den Personalpapieren binnen 8 Wochen dem Unterzeichneten einreichen.

Cornelimünster, den 22. Dezember 1918.

Der Bürgermeister.
Esser.

Nr. 610 Personal-Nachrichten.

Der Gewerbeassessor Giffey ist zum 1. Januar 1919 von Liegnitz nach Aachen versetzt worden.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.